


HARVARD UNIVERSITY
ARNOLD
ARBORETUM
PRESENTED BY
CHARLES SPRAGUE SARGENT
1892

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischer Forstmeister.

Dritten Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,
Druck und Verlag der Fr. Wagnerschen Buchhandlung.

1836.

Königl. bayerische Forst- und Jagdgesetze. Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1. Instruktion über die Forstwirthschafts Einrichtung.

Vom 30. Juni 1830.

Diese Instruktion wurde vor dem Erscheinen des Archives der Forst- und Jagdgesetzgebung, in der Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen, mit besonderer Rücksicht auf Bayern, IV. Band 2. Heft, nebst einer historisch statistischen Einleitung abgedruckt, worauf hier und auf den besondern Abdruck derselben — Hinzerische Buchhandlung, Erfurt und Gotha, — verwiesen wird.

2. Verordnung, die Benutzung der Steuervermessungsarbeiten zum Behufe der Forstwirthschaftseinrichtung betreffend.

Vom 17. Febr. 1831.

Die jüngsten Resultate der Forstbetriebseinrichtungsarbeiten und die betreffenden Voranschläge für das laufende Etatsjahr, haben die Ueberzeugung begründet, daß es nothwendig sey, die Benutzung der allgemeinen Landesvermessung zum Behufe der Forstwirthschaftseinrichtung, von welcher in dem Rescripte vom 9. Juli v. J. Erwähnung geschehen ist, näher zu reguliren und derselben eine wohlgeordnete Richtung zu geben, wenn daraus alle die Vortheile erhalten werden sollen, welche in Hinsicht auf Erleichterung der nachträglichen Aufnahme forstlichen Details, Gleichförmigkeit, Kostenersparniß und Beförderung des Geschäftes

im Allgemeinen durch gehörig bemessenes Ineinandergreifen der Steuervermessungs- und Bonitirungs-, dann der Forsteinrichtungs-arbeiten erzielt werden können.

Zu dem Ende sind folgende Grundsätze wegen des zu beobachtenden Verfahrens festgesetzt worden:

I. Für alle von Seite des Katasters noch nicht vermessene Staatswaldungen.

1) Im Voraus, ehe die Steuervermessung eintritt, werden die äußeren Grenzen der Staatswaldungen und jene an den darin gelegenen Inklaven, so wie auch die etwa in dem Innern dieser Waldungen durch feste Grenzmarken (Stämme, Pflöcke, Bäume) bereits bezeichnete Berechtigungsjagd und andere Grenzen von Seite der Forstverwaltung vollständig revidirt und an der Vermarkung ergänzt, was etwa daran fehlen möchte, oder neu regulirt und vermarkt, wenn dieses noch nicht geschehen seyn sollte, mit fortlaufender Nummer der Marken, wie die Instruktion vom 30. Juni 1830 es vorschreibt.

Diese Grenzen werden ferner 5 bis 6 Fuß breit ausgehauen. — Wege und Fußstege, Schluchten, Bäche und andere Gegenstände, welche die Steuerkatastergeometer nach §. 57 der Landesvermessungsinstruktion vom 19. Januar 1830 in den Waldungen aufzunehmen haben, werden, wenn sie verwachsen sind, hinlänglich gereinigt, damit der Geometer von einem Winkelpunkte auf den andern sehen könne, und nicht verhindert oder angehalten sey.

Mit besonderer Sorgfalt hat dieses zu geschehen, wenn die fraglichen Gegenstände zugleich *Walddistriktsgrenzen* sind. Ueberhaupt muß eine *genaue*, keinem Zweifel mehr Raum gebende *Distriktsbenennung* und *Ausscheidung* der Steuervermessung vorangehen. — In den Ausnahmsfällen, wo die Distrikte nicht durch Wege, Bäche, Schluchten und andere, von den Steuergeometern aufzunehmende Gegenstände schon natürliche Grenzen haben, sind deren künstliche, durch Aufhauung 12 Fuß breiter Geräumte herzustellen.

Die Kosten dieser Vorarbeiten fallen dem k. Aerar zur Last.

2) Während den Operationen der Obergeometer und Geometer an und in den Staatswaldungen hat das Forstpersonale

denselben die ad. 1 erwähnten Grenzen, und namentlich auch die Distriktsgrenzen auf das Genaueste vorzuzeigen und ihnen überhaupt jede Auskunft zu geben, deren sie zur Forderung der Waldvermessung bedürfen mögen.

Der Aushauung hinlänglich langer Stations- oder Visirlinien auf 2 bis 3 Fuß Breite, welche von den gedachten Geometern zur bessern Aufnahme der Grenzen, oder der durch die Forste ziehenden Wege, Bäche ꝛc. oder zur Verbindung verschiedener Punkte verlangt werden könnte, — haben die Forstbediensteten kein Hinderniß in den Weg zu legen, vielmehr dieselben und zwar ebenfalls auf Kosten des Forstärars sofort bewirken zu lassen.

Sollten sie jedoch glauben, daß in solchem Verlangen von Seite der Geometer zu weit gegangen wurde, oder sollte demselben nicht anders, als mit bedeutender Beschädigung der Waldbestände entsprochen werden können, so haben sich die k. Forstämter unverzüglich mit dem Vermessungslokalkommissär in das geeignete Benehmen zu setzen.

3) Die Geometer haben die Walddistriktsgrenzen auf ihren Plänen zu bezeichnen.

4) Bei der Revision der Vermessung wird der betreffliche Obergeometer oder der zur Revision kommittirte Geometer dem beizuziehenden Forstpersonale eine hinlängliche Anzahl der wichtigsten Tischstationen um und in den Staatswaldungen zu einer sicheren Operationsbasis für die nachherige Aufnahme und Festlegung des forstwirthschaftlichen Details bezeichnen, welche das Forstpersonal sofort nach der Revision, oder sogleich während derselben auf Kosten des Forstärars genau und dauerhaft zu verpflocken oder zu vermarken, und diese Vermarkung sorgfältig zu erhalten hat. Wo eine solche nicht ausführbar seyn sollte, sind die betreffenden Stationspunkte durch Anmessung an die nächsten geeigneten Gegenstände festzuhalten.

Die auf diese Weise bezeichneten Punkte werden durch die Ober- oder revidirenden Geometer auf dem Tischblatte mittels eines besonderen Zeichens von den übrigen Stationspunkten unterschieden und kenntlich gemacht, demnächst auch auf die Steinplatten übertragen.

5) Die lithographirten Steuerblätter im 5000theiligen Maßstabe werden, sobald sie erschienen sind, dem Forstpersonale zuge-

fertigt, um zu verificiren, ob sich hinsichtlich der Grenzen und Distriktsbezeichnung kein Anstand ergebe.

Das Forsteinrichtungsbureau hat hiefür zu sorgen.

6) Nachdem diese Blätter zurückerfolgt sind, läßt die k. Steuerkatasterkommission gegen Vergütung der betreffenden Kosten aus dem Forstärare die Flächenberechnung für besagtes Bureau walddistriktsweise herstellen.

7) Dieses Büreau, im Besitze der verificirten Steuerblätter und der Flächenverzeichnisse, hat erstere auf Stein in den 10,000 theiligen Maßstab reduciren zu lassen, und diese Reduktion, welche, so wie das Lithographiren aus dem Forstärar bezahlt wird, zu verificiren.

Die Arbeit kann in der Lithographie der k. Steuerkatasterkommission ausgeführt werden, ohne jedoch die eigenen Arbeiten dieser Kommission hintan zu setzen. Tritt eine Kollision ein, so müssen jene des Forsteinrichtungsbüreau, wie sich von selbst versteht, zurückstehen.

8) Von den reducirten lithographirten Blättern werden zuvörderst die nöthigen Exemplare mit dem Distriktsflächenverzeichnisse dem k. Forstpersonale in die Hände gegeben, um die Resultate der, auf möglichst einfache Weise zu bewirkenden und an die nächsten festen Punkte anzuknüpfenden einzelnen Aufnahmen der Bestandsabtheilungslinien und anderen forstlichen Details in eines derselben zu übertragen, das Terrainrelief leicht anzudeuten, und die Fläche der verschiedenen, in einem Distrikte befindlichen Bestandsabtheilungen zu berechnen, welche zusammengenommen wieder mit der bereits feststehenden Fläche des ganzen Distrikts übereinstimmen muß.

Diese Pläne gehen sodann unter Anfügung der Flächenverzeichnisse wieder zurück an das Forsteinrichtungsbureau, welches die geschehene Ergänzung und Flächenberechnung revidirt, die Steinplatten ebenfalls vervollständigen und nun erst die erforderliche Anzahl der reducirten Karten von demselben abdrucken läßt; sofort auch für deren Ausfertigung an die äußeren Behörden sorgt. — Sollten sich hinsichtlich der Flächenberechnung durch das äußere Forstpersonal Anstände ergeben, so wird das Ministerialforstbureau selbst dieselbe übernehmen.

9) Die lithographirten Blätter im 5000 theiligen Maßstabe dienen als Haupt- oder Grundkarten, die im 10,000 theiligen als Wirthschafts- und Uebersichtskarten. Die Bestandsabtheilungslinien können von letzteren in erstere übertragen werden, um auch in diesen das forstliche Detail bildlich darzustellen.

Sofern die reducirten Blätter mit dem forstlichen Detail der Steuerkatasterkommission zum Behufe der Bonitirung und Klassifikation von Nutzen seyn können, erhält sie die verlangten Exemplare vom Forstbureau gegen Vergütung.

10) Wenn die Steuerkatasterkommission es mit ihren Zwecken vereinbarlich findet, Waldungen, die noch nicht vermessen sind, in welchen jedoch die Bestandsabtheilung bereits statt gehabt hat, nach dem Detail dieser Abtheilungen aufnehmen und berechnen zu lassen, wodurch jede weitere geometrische Aufnahme von Seite der Forstverwaltung entbehrlich wird, so wird letztere einen verhältnißmäßigen Theil der Kosten tragen.

Hätte die Forstverwaltung ausnahmsweise das forstliche Detail bereits vor der Landesvermessung aufnehmen lassen, so sollen die Pläne und Flächenverzeichnisse der Steuerkatasterkommission oder deren Vermessungs-Lokalkommissäre auf Verlangen mitgetheilt werden.

Im Falle sich bei dieser Gelegenheit Mängel und Fehler entdecken, wird die Steuerkatasterkommission diese anzeigen oder sich mit dem Ministerialforstbureau benehmen.

II. Für alle Staatswaldungen, welche bereits seit der Instruktion vom 19. Jänner 1830 durch den Kataster vermessen worden sind.

11) Die Bestimmungen 5 bis 9 finden ihre Anwendungen mit folgenden Modifikationen:

ad 5) Da die Distriktsgrenzen auf diesen Blättern noch nicht bezeichnet sind, so hat das Forstpersonal dieses sofort zu bewirken, sofern es ohne besondere Schwierigkeit geschehen kann.

ad 8) Im entgegengesetzten Falle hat dieser Nachtrag gleichzeitig mit jenem der Bestandsabtheilungslinien statt zu finden.

ad 6 und 8). Wenn die Flächenberechnung nicht im Voraus distriktsweise geschehen kann, so muß jene der Distrikte und Bestandsabtheilungen nach der bekannten Staatswaldfläche auf jedem Steuerblatte verificirt werden.

III. Für alle vor der Instruktion vom 19. Jänner 1830 ausgeführten Steuervermessungen.

12) Von dem mehreren oder minderen Detail, welches die hieher gehörigen Steuerblätter enthalten, und von dem Grade der Genauigkeit, mit welchem dasselbe seiner Zeit aufgenommen worden ist, wird es in Beziehung auf einzelne Forstreviere abhängen: ob damit, wie ad II. verfahren werden könne, oder ob umständlichere Detailaufnahmen erforderlich seyn werden.

Um diese letztern so viel als möglich zu vermeiden, soll in der Regel die Anfertigung der Forstpläne so lange ausgesetzt bleiben, bis die Klassifikation erfolgt ist, indem die Bonitätsausscheidungen, welche bei dieser Gelegenheit in den Staatswaldungen statt finden, und deren Grenzlinien, wie sie auf dem Terrain angenommen, und in die Pläne eingezeichnet werden, durch das Forstpersonal mittels Anplättung oder schmaler (3 bis 5 Fuß breiten) Aushauung festgehalten werden sollen, nur Anhaltpunkte zur nachträglichen Eintragung des forstlichen Details, so wie zur Flächenberechnung der einzelnen Bestands-Abtheilungen an die Hand geben werden.

Wenn dem ungeachtet eine umständlichere Messung des forstlichen Details angeordnet werden müßte, so sind die zu dem Ende in das Normalmaß ausgespannten Steuerblätter dabei zum Grunde zu legen.

Sollten sich an diesen Mängel ergeben, so wird sich das Forstbureau wegen der Rektifikation und Beseitigung der Differenzen mit der Steuerkatasterkommission benehmen.

Sollte endlich diese Behörde bei Gelegenheit der Klassifikation es für angemessen erachten, bereits abgetheilte Waldungen nach dem Detail der Bestandsabtheilungen aufnehmen und berechnen zu lassen, oder etwa schon vorhandene Forstpläne zu benützen, so treten auch hier die Bestimmungen ad 10 ein.

In jedem Falle behält es bei demnächstiger Reduktion der Forstpläne und deren Lithographirung sein Bewenden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

13) Alle bereits vorhandenen brauchbaren Forstdetailmessungen werden benutzt, um die reducirten Forstpläne sowohl, als die statt der Hauptkarten dienenden Steuerblätter ohne weitere Aufnahme zu ergänzen.

14) Zwischen dem Ministerialforstbureau und der Steuerkatasterkommission findet, zum Vollzuge gegenwärtiger Bestimmungen, innerhalb der durch dieselben gegebenen Schranken, das geeignete Benehmen von kurzer Hand statt.

Dem zufolge hören direkte Kommunikationen zwischen der Steuerkatasterkommission und den k. Kreisregierungen hinsichtlich der Mittheilung der Steuerblätter und Flächenverzeichnisse für das Forsteinrichtungsgeschäft auf. — Das Forstbureau ist von nun an mit dieser Versendung beauftragt, und erhält die fraglichen Gegenstände gegen vorläufige Empfangsscheine.

Die Bezahlung an die Steuerkatasterkommission geschieht auf den Grund halbjähriger Rechnungen.

15) Das Ministerialforstbureau hat sich jeder direkten Kommunikation mit den äußeren Behörden zu enthalten. — Die betreffenden Berichte der k. Kreisregierung R. d. F. werden an das k. Staatsministerium der Finanzen gerichtet und von diesem entschieden.

Diesen Direktiven, welche die k. Regierung vorläufig den k. Forstämtern zur Wissenschaft und Danachachtung, so weit es sie betrifft, mitzutheilen hat, wird für jetzt, vorbehaltlich der weiter erforderlichen speciellen Weisungen im Laufe der Geschäftsbehandlung nur noch nachfolgende beigefügt:

Jedes Jahr, sobald der Operationsplan der Steuerkatasterbehörde festgestellt seyn wird, an welchen sich jener für das Forsteinrichtungsgeschäft anschließt, wird man den betreffenden k. Regierungen die Forstbezirke näher bezeichnen, in welchen das Forstpersonal auf die ad 1, 2, 4, und in dem zweiten Absatze ad 12 angegebene Weise mitzuwirken hat. — Die k. Regierung hat alsdann zu sorgen, daß diese Mitwirkung voll-

ständig erfolge; daß die Vorarbeiten vor dem Beginnen der Steuervermessung beendigt werden; daß während derselben, wie auch während der Bonitirung und Klassifikation, das Forstpersonal, insbesondere aber die k. Forstämter und Revierförster, dem Steuerkatasterpersonale zur Förderung des gemeinschaftlichen Zweckes auf alle Weise gefällig und behülflich seyen, und sich mit demselben in das geeignete Benehmen setzen.

Die vorgegebenen Bestimmungen ziehen die Herstellung jährlicher Operationspläne und Vorschläge nach sich, statt den dreijährigen, deren in der Entschließung vom 9. Juli v. J. Erwähnung geschah. — Man wird sie zweckmäßig mit den bereits angeordneten jährlichen speciellen Nachweisungen in Verbindung bringen.

Ferner sind dadurch jene Anordnungen modificirt, welche in Betreff der Forstpläne aus dem Normativ von 1819 und dem Nachtrage vom 31. Mai 1827 in die Instruktion vom 30. Juni v. J. S. 9. lit. c. übertragen worden sind, indem die Zeichnung solcher Pläne mittels der Lithographirung beseitigt ist, die Reduktion dahier besorgt wird; die reducirten Blätter als Wirthschaftskarten benutzt werden, und die eigentlichen Steuerblätter, ohne Rücksicht auf Arrondirung nach Bestandsabtheilung die Stelle der Hauptkarten oder Sektionsblätter ersetzen sollen.

Damit das Ministerialforstbureau eine vollständige Kenntniß davon erhalte, welche Steuerblätter im 5000 theig. Maßstabe sich bereits in dem k. Kreisforstbureau oder bei den k. Forstämtern befinden, ist das beiliegende Schema baldmöglichst in der Art auszufüllen, sofort wieder anher zurückzusenden, daß diejenigen Quadrate, wovon ein Exemplar der Steuerblätter vorhanden ist, mit gelber, jene Quadrate aber, wovon bereits zwei Exemplare angeschafft worden sind, mit grüner Farbe angelegt werden.

Damit die k. Regierung sich dieselbe Uebersicht verschaffen und sie fortführen könne, ist ein Duplikat des Schema angefügt.

Gleichzeitig ist ein Verzeichniß der bereits angeschafften reducirten Landgerichtskarten vorzulegen.

Alle Berichte, welche auf das Forstbetriebs-Regulirungsgeschäft Beziehung haben, sind in margine mit den unterstrichenen Worten: „zum Ministerial-Forsteinrichtungs-bureau“ zu versehen.

---

3. Anleitung zur Anfertigung der Fällungsanweisung und Materialrechnung, mit Beziehung auf die Instruktion für Forstwirthschaftseinrichtung, auch den Rechenschaftsbericht betreffend.

Vom 19. Juli 1831.

(Hiezu die Tabellen am Ende des Hefts.)

Die Instruktion vom 30. Juni v. J. für Forstwirthschaftseinrichtung enthält (unter andern pag. 35, 36, 51 zc. zc.) Bestimmungen, welche, wie bereits daselbst bemerkt worden ist, einige Modifikationen in der Form der jährlichen Betriebsnachweisungen erfordern, um diese, vom Anfange der III. Finanzperiode an, mit jenen Bestimmungen in vollkommenen Einklang zu bringen, und den Uebertrag aus der Fällungsnachweisung in die Wirthschaftsbücher auf eine möglichst einfache Weise bewirken zu können.

Ueberdieß hat sich das Bedürfniß ergeben, die Revision der forstamtlichen Zusammenstellungen über den Vollzug des Betriebs und die auf dem Grunde derselben stattfindende Anfertigung verschiedener Generalkonspekte in den Kreisforstbureau's zu erleichtern.

In beider Hinsicht allgemeine Anordnung zu treffen, ist der Zweck gegenwärtiger Anleitung.

I. Von dem Fällungsvorschläge und der jährlichen Fällungsnachweisung.

A) In bereits eingerichteten Forsten.

Wo der Forstbetrieb bereits regulirt, der specielle Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren instruktionsmäßig hergestellt ist, bedarf es in der Regel nicht mehr der Vorlage umständlicher Fällungsvorschläge, — welche

größtentheils nur eine Wiederholung dessen enthalten würden, was der periodische Betriebsplan selbst an die Hand gibt, — noch einer Genehmigungseinholung, um mit der jährlichen Ausführung dieses Plans vorschreiten zu dürfen; sondern, wenn nicht Kommerzialverhältnisse eine ausführlichere Behandlung erheischen oder die k. Regierungskammer der Finanzen sich, aus besonderen Gründen, bewogen sieht, ausnahmsweise, specielle Fällungsanträge zur Prüfung und Genehmigung vorlegen zu lassen, tritt folgendes einfachere Verfahren ein, durch welches auch die, aus öfteren nachherigen Modifikationen entstehenden Inkonvenienzen vermieden werden, welche von einer zu frühzeitigen Herstellung des Fällungsvorschlags unzertrennlich sind. — Die k. Forstämter treffen nämlich an Ort und Stelle, unter der, durch die Dienstesinstruktionen vorgeschriebenen Mitwirkung der k. Revierförster, und mit Berücksichtigung der einwirkenden besondern Umstände (Samenproduktion; Zustand der in Verjüngung stehenden Flächen; vorhandenes Windfall- und Abstandsholz; Lokalbedarf und Debit; plus oder minus des Ergebnisses des Vorjahres gegen den Materialetat u. dgl.) — die näheren Bestimmungen für die Jahresfällung; — diesen gemäß entwerfen die k. Revierförster, in der für sie vorgeschriebenen einfachen (nicht tabellarischen) Form, den Vorschlag, halbbrüchig geschrieben, mit der erforderlichen Ausführlichkeit; — das Forstamt ertheilt in margine desselben die geeigneten Weisungen zum Vollzuge, und übersendet sodann an die k. Regierungsfinanzkammer eine summarische Uebersicht der Hiebsrepartition, nach Formular lit. A.

Bei dieser Repartition behält es sein Bewenden, wenn nicht die k. Regierungsfinanzkammer sich veranlaßt sieht dieselbe zu modificiren, oder unvorhergesehene Ereignisse dazu nöthigen, sich davon zu entfernen. Die gewöhnlichen, die Repartition im Wesentlichen nicht störenden und unbedeutenderen Abweichungen, oder jenes Ab- und Zugeben, welches während der Ausführung durch Bedarf und Nachfrage, Windfälle rc. rc. herbeigeführt wird, ist dem Ermessen der k. Forstämter anheim gestellt. Wenn hingegen Ereignisse eintreten, welche eine einflußreichere Einwirkung auf die Repartition üben, und wesentliche Modifikationen

derselben erfordern, haben sie sofort berichtliche Anzeige mit Gutachten zu erstatten.

Am Ende der ersten sechs Jahre oder einer Finanzperiode wird reassumirt, wie weit der periodische Betriebsplan bis dahin zur Ausführung gekommen ist, und es wird nach eben dem Formular A. übersichtlich dargestellt, was für die zweite Hälfte des Zeitabschnitts, welcher dieser Plan begreift, übrig bleibt. Transferirungen, deren Nothwendigkeit sich zeigen sollte, werden bei dieser Gelegenheit erörtert; ergibt sich diese Nothwendigkeit erst später, so unterliegen sie besonderer Behandlung.

Es ist nämlich durch die Instruktion vom 30. Juni v. J. festgesetzt worden, daß der periodische Betriebsplan, welcher die Schranken bezeichnet, innerhalb welcher der ausübende Forstbeamte sich zu bewegen hat, genau einzuhalten sey, daß die fraglichen Schranken von ihm, ohne höhere Ermächtigung, nicht überschritten werden dürfen, — und die königl. Forstämter (Forstverwaltungen) sind hiefür verantwortlich. — Mit Beziehung auf diese Bestimmung der Instruktion ist, durch Entschließung vom 9. Juli v. J., die Ertheilung solcher Ermächtigungen in die Kompetenz der k. Regierungsfinanzkammern gelegt worden, in sofern es sich nur von Abweichungen in Betreff der Zwischennutzungen, oder von Anticipation und Zurückversetzung solcher Hauptnutzungen handelt, welche nach der Tabelle Nr. 6. dem nächstfolgenden Zeitabschnitte von 12 Jahren anfallen würden; — also in der zweiten Hälfte einer Wirthschaftsperiode auch für Abtheilungen, welche mit ihrer Hauptnutzung in die nächstfolgende Wirthschaftsperiode eingereiht sind. Dergleichen Transferirungen sollen sich jedoch auf nothwendige und unbedenkliche beschränken, zu welchen bei der Hochwaldwirthschaft auch diejenigen gehören, die in dem Eintreten oder Ausbleiben eines Samenjahres und in dem Verjüngungszustande der bereits angegriffenen Abtheilungen, gegen das Ende jedes Zeitabschnittes hin, ihren Bestimmungsgrund haben. — Tiefer eingreifende Abweichungen von dem periodischen Betriebsplane, welche durch unvorhergesehene Ereignisse veranlaßt werden möchten, unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen.

Die jährliche Fällungsnachweisung wird nach Formular Lit. B. hergestellt. Je sorgfältiger eine unnöthige Zersplitterung in kleinliche Vortragspositionen mit eigenen Ordnungsnummern vermieden wird, welche, ohne Zweck, eine Vervielfältigung der Schlagregister oder der in denselben zu ziehenden Summen mit sich bringt, um desto leichter und übersichtlicher kann die ganze Materialverrechnung vor sich gehen und die Fällungsnachweisung angefertigt werden. In dieser Hinsicht werden folgende Regeln gegeben:

1) Bei der Bestimmung und Repartition des jährlichen Hiebes ist sich von einer zu großen Parcellirung desselben entfernt zu halten, wodurch öfters bis jetzt die Fällung unnöthigerweise und zum Theil nur mit wenigen Klaftern, in eine große Anzahl von Abtheilungen oder Walddörtern, in geringer Entfernung von einander, gelegt worden ist, während dem man eben so gut und ohne alles Bedenken damit hätte wechseln, demnach die Zahl der Hiebe für das einzelne Jahr mehr hätte beschränken, die Gewinnung des Materialetatsquantums besser hätte konzentriren können.

2) Wenn in einem Jahre, in einer und derselben Bestandsabtheilung oder Unterabtheilung, wofür nach den Bestimmungen der Instruktion vom 30. Juni v. J. das spezielle Conto Nr. 11 angelegt ist oder wird, verschiedene Betriebsmanipulationen stattfinden, z. B. theils eine letzte Durchforstung oder ein Vorhieb geführt, theils mit dem Angriffs- oder Besamungshieb eingerückt, theils auf der früher angegriffenen Fläche nachgehauen, oder durch einzelne Auszüge ein Materialanfall bewirkt wird, so bedarf es nur einer Vortragsposition in der Uebersicht der Repartition und in der Fällungsnachweisung. In ersterer mag gleichwohl, wenn es für nützlich erachtet wird, auf besonderen Zeilen angegeben werden, wie viel Material auf die eine oder die andere Weise gewonnen werden soll, so wie der Fällungsvorschlag des Revierförsters von diesem Detail nicht Umgang zu nehmen hat; in der Fällungsnachweisung (und in dem Schlagregister) aber fällt in jedem Falle eine solche Ausscheidung hinweg, und der ganze Materialertrag wird zusammengefaßt. Denn die Columne zur Angabe der speciellen

Hiebsart in dem Formulare Nr. 11 ist keineswegs in der Absicht angelegt worden, um dergleichen Unterscheidungen zu veranlassen und festzuhalten, sondern nur für den Fall, daß sie sich schon von selbst ergeben. Auch können daselbst immerhin bei einer Vortragsposition mehrere, die speciellen Hiebsarten bezeichnende, Lettern angegeben werden, ohne darum den Materialbetrag nach denselben zu sondern.

Nachhauungen, welche nach dem speciellen Wirthschaftsplane dem allgemeinen Conto Nr. 12. ad 2. b für die Nachhiebe der I. Wirthschaftsperiode angehören, müssen eigene Vortragspositionen bilden.

3) Reguläre Durchforstungen, welche in einem Jahre in verschiedenen Unterabtheilungen einer Bestandsabtheilung stattfinden, können, wenn keine wesentliche Verschiedenheit hinsichtlich der Bestandsbeschaffenheit obwaltet, in eine Vortragsposition (und in ein Schlagregister, resp. einen Abschnitt eines Schlagregisters) zusammengefaßt werden, vorausgesetzt, daß der specielle Betriebsplan für den nächsten Zeitabschnitt nicht in ein größeres Detail eingegangen, und dadurch auch in der Nachweisung eine weitere Ausscheidung bedingt sey. Es tritt hier der ähnliche Fall ein, wie vorhin mit den Lettern der speciellen Hiebsarten, daß nämlich in dem Conto Nr. 12. ad 2. (für alle in die nächste Periode eingereihte Zwischennutzungen) verschiedene Abtheilungen bei einer Vortragsposition angeführt werden können, ohne in eine Ausscheidung des Materialertrags für jede derselben einzugehen. Wenn aber der specielle Betriebsplan die eingeschätzten Zwischennutzungen für jede Unterabtheilung ausgeschieden hat, so muß in der Repartition und der Nachweisung demselben Detail gefolgt werden, weil beide im Einklange mit jenem Betriebsplane erhalten werden müssen.

4) Für einzelne Auszüge und Reinigungen, welche dem Conto für Zwischennutzungen angehören, und bei der Hiebsrepartition vorgesehen wurden, wird, immer in der Voraussetzung, daß der specielle Betriebsplan für den nächsten Zeitabschnitt es gestattet, eine Vortragsposition für jeden Distrikt genügen. Dieses schließt es nicht aus, daß in der Uebersicht der Repartition, analog mit dem, was ad 2. hinsichtlich der

speciellen Betriebsmanipulation gesagt worden ist, der voranschlägliche Materialbetrag für jede Abtheilung ersichtlich gemacht werden dürfte, wenn irgend ein Werth hierauf gelegt werden wollte, und in dem Fällungsantrage des Revierförsters soll dieses sogar jederzeit geschehen; — in der Fällungsnachweisung aber und in dem betreffenden Conto des Wirthschaftsbuches bedarf es dieses Details nicht, so wie in letzterem nur der betreffende Distrikt angegeben zu werden braucht, wenn der Betriebsplan die Abtheilungen nicht namhaft gemacht, resp. bezeichnet hat.

5) Die zufälligen Ergebnisse werden, nach dem, was weiter unten erörtert werden wird, für jeden Wirthschaftskomplex summarisch vorgetragen, wenn nicht bedeutende Beschädigungen durch Sturmwinde, Duftbruch, Insektenfraß ꝛc. ꝛc. einen so starken Materialanfall veranlassen, daß es räthlich wird, denselben nach Distrikten oder Bestandesabtheilungen zu sondern.

Mit Beziehung auf das Formular lit. B wird noch Folgendes erläutert:

Die Fällungsnachweisung zerfällt für jeden Wirthschaftskomplex, in welchem die beiden Hauptbetriebsarten vorkommen, in zwei Abschnitte:

I. Hochwaldungen.

II. Mittel- oder Niederwaldungen.

Für jeden Abschnitt wird der Vortrag nach der Reihefolge der Nummern und Lettern der Distrikte, Bestandsabtheilungen und Unterabtheilungen, für welche, nach obigen Bestimmungen, eigene Vortragspositionen gebildet werden müssen, geordnet. Die speciellen Hiebsarten, auf welche hierbei keine Rücksicht genommen wird, kommen demnach untereinander zu stehen. Die Vortrags-Ordnungsnummern sollen durch den ganzen Forstamtsbezirk, oder auch nach Rentamtsbezirken, fortlaufen. Das Lateriren und Summiren an Hauptnutzung und Zwischennutzung ergibt sich für jeden Abschnitt von selbst, und am Ende des Vortrags für jeden Wirthschaftskomplex wird die Summe des ganzen Materialergebnisses zusammengestellt, indem man zu der Summe ad II. jene ad I. hinzurechnet. Die Reviersumme

wird durch Zusammenstellung der Komplexsummen erhalten. — Verrechnet ein Revier ausnahmsweise zu zwei verschiedenen Rentämtern, so muß für jedes Rentamt die Summe gezogen werden. — Reviere und Wirthschaftskomplexe werden durch Aufschrift bezeichnet; desgleichen die Abschnitte.

In eingerichteten Forsten bedarf es keiner jährlichen Nachweisung der im Angriff genommenen Flächen; desto verlässiger muß die periodische geschehen, damit jeder doppelte Vortrag der Angriffsflächen in den haubaren Beständen vermieden und der Vollzug des durch die Wirthschaftseinrichtung angeordneten Betriebs auch in dieser Hinsicht in klarer Uebersichtlichkeit erhalten werde. Die Kolumnen für Flächeninhalt in der Fällungsnachweisung stehen demnach, was die Hauptnutzung anbetrifft, nicht in unmittelbarer oder ausschließlicher Beziehung zu dem jährlichen Materialanfall. Sie haben vielmehr die Bestimmung, mit Beseitigung des Details jährlicher Schlagvermessung, die Angriffsflächen, nach Maßgabe der Aufnahme derselben und so wie diese von Zeit zu Zeit am zweckmäßigsten bewirkt werden kann, ersichtlich zu machen. In dieser Hinsicht werden nachstehende Bestimmungen ertheilt.

a) Der Begriff von Angriffshieb ist jederzeit mit derjenigen Betriebsoperation zu verbinden, welche, indem sie einen Bestand in seinen dominirenden Klassen angreift, und den bis dahin beibehaltenen mehr oder minder vollkommenen Schluß derselben unterbricht, die Verjüngung zum unmittelbaren Zwecke hat.

b) Wird in einem Jahre eine ganze Unterabtheilung in Angriff genommen, deren Gesammtflächeninhalt aus der speciellen Forstbeschreibung resp. aus dem speciellen Betriebsplane ersichtlich ist, so wird dieser Flächeninhalt in der Fällungsnachweisung vorgetragen.

c) Wird während einer Finanzperiode der Angriff in einer Abtheilung oder Unterabtheilung fortgesetzt und beendigt, so geschieht der Flächenvortrag des Ganzen in der Fällungsnachweisung erst mit demjenigen Jahre, in welchem der letzte Theil der Abtheilung in Angriffshieb genommen worden ist.

In beiden Fällen werden die Flächenbeträge aus der Fäl-

lungsnachweisung definitiv in die betreffenden Conti des Wirthschaftsbuchs übertragen.

d) Erreicht die Angriffslinie oder der Angriffshieb während der ersten Finanzperiode eines Zeitabschnittes die entgegengesetzte Grenze der Abtheilung nicht, verbleibt demnach ein unangegriffener Rest, so ist mit dem letzten Jahre der Finanzperiode die Aufnahme und Berechnung der bis dahin wirklich angegriffenen Fläche genau zu bewirken, welches durch die Forstpläne sehr erleichtert ist. Diese ermittelte Fläche wird einstweilen nur pro Nota mit rother Tinte in der Füllungsnachweisung sowohl als im Wirthschaftsbuche vorgetragen. Erst dann, wenn:

e) im Laufe der zweiten Finanzperiode des Zeitabschnitts die ganze Fläche einer solchen Abtheilung zum Angriff gekommen ist, kein Rest mehr verbleibt, wird diese ganze, seit dem Anfange des Zeitabschnitts in Hieb genommene Fläche, in der Nachweisung und dem Wirthschaftsbuche definitiv in Vortrag gebracht, wobei die frühere im Wirthschaftsbuche mit rother Tinte und pro Nota eingetragene Fläche mittelst Durchstreichung derselben gelöscht wird.

f) Sollte endlich die Angriffslinie auch in den letzten sechs Jahren des Zeitabschnitts die äußerste Grenze einer Abtheilung nicht erreicht haben und ein Theil derselben noch unangegriffen in den nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren übergehen, so wird mit dem letzten Jahre des laufenden Zeitabschnitts die Aufnahme der ganzen während desselben wirklich angegriffenen Fläche bewirkt und definitiv vorgetragen.

g) Die Angriffslinien müssen demnach mit dem Anfange jedes Zeitabschnitts, um demnächst die fraglichen Aufnahmen mit Verlässigkeit bewirken zu können, auf dem Terrain und auf den Plänen festgehalten werden, sofern sie nicht durch natürliche Grenzen oder andere bleibende Merkmale schon auf eine solche Weise versichert sind, daß sie nach 12 Jahren wieder ohne Mühe aufgefunden werden können.

Da noch kein Revier der Instruktion vom 30. Juni v. J. gemäß vollständig eingerichtet ist, und die Wirthschaft für die

laufende Finanzperiode mit diesem Jahre endet, so müssen die dermaligen Angriffslinien allenthalben festgehalten werden.

Die Bezeichnung in dem Innern der Abtheilungen geschieht am leichtesten durch das Abhauen einer hinlänglichen Anzahl auf der Linie stehender starker Stangen oder geringen Stämme auf 5 bis 6 Fuß Höhe, welche als Schlagpfähle dienen, auch als solche mit dem Hammer anzuschlagen und zu numeriren sind.

h) In Niederwaldungen kann es sich ergeben, daß, dem Betriebsplane gemäß, die jährliche Schlagfläche herausgemessen werden muß, welche dann in der Nachweisung und dem Wirthschaftsbuche definitiv vorgetragen wird.

Diesen letzten Fall ausgenommen findet demnach keine jährliche Schlagvermessung für die Hauptnutzung statt.

In Betreff der regulären Durchforstungen und anderer Zwischennutzungen von solchem Belange, daß die Angabe der jährlichen Hiebsfläche Bedeutung gewinnt, wird sie so genau als möglich auf den Grund der Forstbeschreibung und Flächenverzeichnisse oder mit Hülfe der Forstpläne ermittelt und vorgetragen, wonach eine besondere Vermessung derselben in den wenigsten Fällen erforderlich seyn wird.

Das wirkliche Materialergebniß wird aus den Schlagregistern summarisch in die Fällungsnachweisung übertragen. Diese kann, nach Maßgabe des Fällungsvorschlags des Revierförsters oder der Hiebsrepartition, die in eben der Reihenfolge, welche hinsichtlich der Nachweisung angegeben worden ist, zu ordnen sind, im Voraus angelegt, und es braucht demnach mit dem Uebertragen nicht bis zum Ende des Jahrs zugewartet zu werden, sondern es soll dasselbe jedesmal, wenn ein Schlagregister abgeschlossen werden kann, alsbald geschehen. Die Reduktion der Scheit- und Prügelklafter, welche in Lokalmäßereien abgegeben werden, in Normalraumklafter, ist summarisch in den Schlagregistern zu bewirken, in der Fällungsnachweisung erscheint dann mittels der beiden hiefür bestimmten Kolumnen das ganze Quantum sowohl in den üblichen Maßen, in welchen das Holz aufgemacht und verwerthet worden ist, als auch reducirt in Normalklafter. — Es soll dahin getrachtet werden, die

2 *

Kolumne für Lokalmaß durch allgemeine Anwendung des Normalmaßes bei der Abgabe, — zu welchem Behufe die in anderem Maße festgesetzten Materialquantitäten ein für allemal in Normalklafter reducirt werden können, — überall, wo sich dieses ohne wesentliche Anstände ausführen läßt, entbehrlich zu machen. — Stöcke und Wellen werden, in den Schlagregistern sowohl als in den Nachweisungen, ohne Reduktion, nach den üblichen Lokalmäßereien vorgetragen. — Der Geldwerth und die Gewinnungskosten ergeben sich für jede Vortragsposition ebenfalls summarisch aus den Schlagregistern.

Hinsichtlich der zufälligen Ergebnisse (an Windfällen, Borkenkäferholz, speziellen Anweisungen ꝛc.), außer der Hiebsrepartition, bedarf es hier noch einer spezielleren Erörterung.

Sie gehören, der Instruktion vom 30. Juni v. J. gemäß, zur Hauptnutzung, sobald sie in solchen Abtheilungen anfallen, welche in die I. Wirthschaftsperiode eingereiht sind. Kommt nun eine solche Abtheilung speziell in der jährlichen Hiebsrepartition und Fällungsnachweisung mit andern Hiebsarten vor, und ist demnach dafür ein eigenes Schlagregister oder ein eigener Abschnitt in einem für mehrere Gehaue zusammengehefteten Schlagregister angelegt, so werden die in der betreffenden Bestandsabtheilung sich ereignenden zufälligen Ergebnisse ohne weiters in dieses Schlagregister mit aufgenommen, — selbst diejenigen, welche erst nach der Abzählung (Abpostung) des eigentlichen Hiebs vorfallen, in demselben nachgetragen, — damit in eine Summe zusammen komme, was à Conto der Abtheilung zu verbuchen ist.

Eben so kann in Ansehung der zufälligen Ergebnisse aus Abtheilungen der späteren Perioden, welche instruktionsmäßig zur Zwischennutzung gehören, verfahren werden, sofern diese Abtheilungen in der Hiebsrepartition mit einem Zwischennutzungshieb vorgesehen sind, demnach auch für sie eigene Schlagregister bestehen.

Diejenigen zufälligen Ergebnisse hingegen, welche in solchen Abtheilungen anfallen, wovon in der Hiebsrepartition keine Rede ist, sind den unten vorgesehenen Fall starker Materialanfälle ausgenommen, in das besondere Schlagregister einzutragen,

welches den Dienstesinstruktionen zufolge über dergleichen Materialanfälle in chronologischer Ordnung zu führen ist.

Da jedoch auch solche Ergebnisse in Abtheilungen der I. Wirthschaftsperiode (oder auf Hauptnutzungen) zu verrechnen seyn werden, in welche für das laufende Jahr gerade kein anderer Hieb gelegt worden ist, folglich kein eigenes Schlagregister besteht, in welches sie mit aufgenommen werden könnten, so ist jenes allgemeine und chronologisch zu führende Schlagregister für zufällige Ergebnisse nicht allein und abgesehen davon, daß das Bau- und Nutzholz von dem Brennholze gesondert gehalten werden muß, in zwei Abschnitte, für Hauptnutzungen und Zwischennutzungen, einzutheilen und für jeden Abschnitt eine hinlängliche Anzahl Seiten zum speziellen Vortrag zu bestimmen; sondern es muß auch, in dem Abschnitte der Hauptnutzung, bei jeder Vortragsposition die Abtheilungen oder Unterabtheilungen genau angegeben werden, auf deren Conto der Materialanfall demnächst zu verbuchen ist. — Wenn in einem Wirthschaftskomplex die beiden Betriebsarten auf Hochwald und Niederwald vorkommen, so muß ferner das Schlagregister hiernach abgetheilt, oder für jede Betriebsart ein besonderes Register angelegt werden.

Da diese Schlagregister gewöhnlich alle Vierteljahre abgeschlossen werden, so erfolgt alsdann der Uebertrag in die Fällungsnachweisung, summarisch für den Quartalsbetrag, demnach für das ganze Jahr auf 4 Zeilen bei der Hauptnutzung und Zwischennutzung für jede Betriebsart, mit der Bezeichnung „zufällige Ergebnisse.“

Im Falle bedeutender, auf die Bestandsbeschaffenheit und den demnächstigen Haubarkeitsertrag wesentlich einwirkender Beschädigungen durch Sturmwinde, Schnee- oder Duftbruch, Insekten etc. mit starken zufälligen Materialergebnissen, wird für jeden Distrikt, nach Befinden der Umstände auch für einzelne Abtheilungen, ein eigenes Schlagregister angelegt, wie es hinsichtlich der Haupthiebe geschieht, und die Materialbeträge werden dann nach dieser Ausscheidung in die Fällungsnachweisung und demnächst aus dieser in die Wirthschaftsbücher übertragen.

Vermittelst dieser Einrichtung der Fällungsnachweisungen ergeben sich für alle in der Hiebsrepartition einbegriffenen Bestandsab-

theilungen und Unterabtheilungen, in welchen eine Hauptnutzung statt gefunden hat, so wie auch für sämmtliche Vortragsposi-tionen auf Zwischennutzungen, die in die verschiedenen Conti der Wirthschaftsbücher zu übertragenden Materialergebnisse schon von selbst aus besagten Nachweisungen. Nur in Ansehung jener zufälligen Ergebnisse an Hauptnutzung, welche, weil sie nicht in andere Schlagregister haben aufgenommen werden können, in Quartalssummen und ohne in das Detail der Bestandsabtheilungen einzugehen, in der Nachweisung vorgetragen worden sind, muß zum Behuf des Uebertrags in die betreffenden speziellen Conti des Wirthschaftsbuchs, das besondere Schlagregister über die zufälligen Ergebnisse zur Hand genommen und aus diesem erst zusammengestellt werden, was à Conto jeder Abtheilung oder Unterabtheilung an Hauptnutzungen zu verbuchen ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß für die Folge von der bisherigen detaillirteren Sortimentenausscheidung in der Fällungsnachweisung, ferner von einer Angabe der Einheit der Taxe und der Gewinnungskosten, endlich von dem Eintragen der Materialergebnisse unmittelbar nach jeder Abzählung, sofern nicht mit derselben das Schlagregister ganz abgeschlossen werden kann, Umgang genommen wird. Um so pünktlicher sind die Schlagregister zu führen und in Ordnung zu halten, damit stets das größere Sortimentendetail, so wie der jedesmalige Stand der Materialeinnahme und Ausgabe aus denselben ersehen und jede nöthig werdende Recherche oder Untersuchung auf diese authentischen Grundlisten gestützt werden könne.

Es ist ihnen eine solche Einrichtung zu geben, daß sich in denselben die Materialbeträge nach den betreffenden vier Kolumnen der Fällungsnachweisung leicht ausscheiden und summiren lassen. Auf dem Umschlagsbogen derselben soll eine Zusammenstellung in der Art stattfinden, wie die specielle Betriebsnachweisung bisher geführt worden ist, mittelst einer Kolumne zum summarischen Vortrag der Hauptsortimente den 5 Materialkolumnen wie in der künftigen Nachweisung (Formulare lit. B und C) und den nöthigen Kolumnen, um für jedes Hauptsortiment die Einheiten sowohl als Totalbeträge der Gewinnungskosten und des Werthes nach der Forsttaxe auswerfen zu können. Auf dem Grunde der Nummerbüchlein wird sich diese Zusammenstellung sehr leicht bewirken lassen, wo das Brennholz in

Regie aufgemacht wird; — im entgegengesetzten Falle, so wie in Betreff des Bau- und Werkholzes, und der zufälligen Ergebnisse, kann von Angabe der Preis- und Hauerlohnseinheiten, selbst von einer Ausscheidung in Hauptsortimente nach Holzart und Qualität, Umgang genommen werden, sobald dieselbe nicht anders als durch mühselige besondere Ermittelungen bewirkt werden könnte, indem es durchaus nicht die Absicht ist, dergleichen zu veranlassen.

Als unerläßlich wird aber hiemit die Vorschrift ertheilt, daß diese summarische Darstellung der Materialeinnahme, nach Hauptsortimenten, auf dem Umschlagbogen der Schlagregister, wie sie bis jetzt für die Betriebsnachweisung statt gehabt hat, — so wie auch die Bescheinigung über die Richtigkeit der Abzählung, jedesmal sofort nach dieser resp. nach Beendigung des eigentlichen Schlages erledigt, etwaige nachherige zufällige Ergebnisse aber gesondert nachgetragen werden sollen; im Register in der chronologischen Ordnung ihres Anfalls, auf dem Umschlagbogen beim definitiven Abschluß, wo sodann deren Summe der früher bei der Abpostung festgesetzten beigeschlagen wird.

Bezüglich auf Fällungsnachweisung und Wirthschaftsbuch ist endlich noch Folgendes zu bemerken.

Die Formulare für letztes, welche der Instruktion vom 30. Juni v. J. angefügt sind, haben, außer den in der Fällungsnachweisung vorkommenden vier Materialkolumnen, noch eine für die Ausscheidung des Kleinnutzholzes, eine andere für das Prügelholz. Letzteres wird in vielen Fällen von Scheitholz nicht oder nur theilweise sortirt, der spezielle Vortrag des Kleinnutzholzes nicht überall von Interesse seyn. Die Formulare der Instruktion sind demnach nicht als eine unbedingte Vorschrift, vielmehr nur als das Maximum des Sortimentendetails zu betrachten, in welches in den Wirthschaftsbüchern eingegangen werden könnte, wenn es für nützlich erachtet werden sollte. Meistens wird es genügen, sich an die 4 Materialkolumnen der Fällungsnachweisung zu halten und die Wirthschaftsbücher danach einzurichten. Wo man indessen das Kleinnutzholz und das Prügelholz in diesen ausscheiden wollte, müßten auch in der Fällungsnachweisung die nöthigen Kolumnen dafür angelegt werden, damit beide im vollkommenem Einklange mit einander stehen.

ausgeführt. Eben so verhält es sich mit der Ausscheidung der zufälligen Ergebnisse aus den Beständen der späteren Perioden in den Wirthschaftsbüchern, deren die Instruktion, der Vollständigkeit wegen und um alle Fälle so viel als möglich vorzusehen, erwähnt. Für Reviere, in welchen das System der regulären Durchforstungen bereits eine solche Ausbildung gewonnen hat, daß dieselben bei Aufstellung des Betriebsplans wesentlich in Betracht gezogen worden sind, — besonders in Laubholzwaldungen, — oder in Forsten, wo der Erfahrung nach die zufälligen Ergebnisse öfters so bedeutend werden, daß durch dieselben der Materialetat stark modifizirt werden kann, wird deren Ausscheidung von den übrigen Zwischennutzungen in einem eigenen Conto vom wesentlichen Nutzen für die periodischen Bestandsrevisionen seyn. Wo dergleichen Motive nicht obwalten, können die zufälligen Ergebnisse mit den übrigen Zwischennutzungen in ein und dasselbe Conto (Nr. 12 ad 21. c.) zusammengefaßt werden. In dem einen und dem anderen Fall kann das Nöthige aus der Fällungsnachweisung, wie sie oben vorgeschrieben ist, entnommen werden.

Der Vortrag der Scheit- und Prügelklafter in den Wirthschaftsbüchern geschieht nicht nach den Lokalklaftern, sondern immer nach Normalklaftern, in Folge der Reduktion.

Wenn die Kgl. Regierungsfinanzkammer ausnahmsweise die Vorlage ausführlicher Fällungsvorschläge für bereits eingerichtete Reviere anordnet, kommt das Formular lit. C in Anwendung.

B. In noch nicht regulirten Forsten.

Für diejenigen Reviere, in welchen die Forstwirthschaftseinrichtung noch nicht ausgeführt ist, behält es in der Regel dabei sein Bewenden, daß jährliche Fällungsvorschläge, in Verbindung mit der Nachweisung, angefertigt werden, nach Formular lit. G, wie es bisher geschehen ist.

Um die Hauptnutzungen, analog mit dem, was die Instruktion sagt, von den Zwischennutzungen zu unterscheiden, wird hiermit festgesetzt, daß einstweilen und bis die Betriebsregulirung eintritt, alle haubaren Bestände, welche dermalen im Angriffe stehen, oder bis dahin noch in Angriff

gewonnen werden (ebenso von dem Jahre an, in welchem der Aushieb beginnt), mit ihrem ganzen Materialanfalle der Hauptnutzung, das Ergebniß aus allen übrigen Beständen aber (Plänterhiebe im Sinne der Instruktion ausgenommen) den Zwischennutzungen zugerechnet werden sollen. Es wird nicht schwer sein, natürliche Grenzen zwischen beiden anzunehmen, um jedem Zweifel zuvorzukommen.

Alles, was ad A in Betreff der Vermeidung einer unnöthigen Zersplitterung des jährlichen Hiebs; — Verminderung der Zahl der Vortragspositionen; — Ordnung des Vortrags; — Aufnahme der Hiebsflächen in die Nachweisung; — Festhaltung der Angriffslinien; — Uebertrag des Materialergebnisses aus den Schlagregistern und Behandlung der zufälligen Ergebnisse angegeben worden ist, findet auch in nicht regulirten Forsten seine Anwendung; nur daß die definitive Aufnahme der Angriffsschläge, deren Fläche nicht sofort hat vorgetragen werden können, mit dem Schlusse jeder Finanzperiode zu geschehen hat, weil hier nicht von solchen 10jährigen Zeitabschnitten die Rede ist, und es bleibt daher, mit Beziehung auf das Formular lit. C, nur noch Folgendes zu bemerken:

Bei Anlegung des Fällungsantrags ist für jede Hiebsart, bei jedem Wirthschaftskomplex, einiger Raum für die Nachweisung der zufälligen Ergebnisse, deren muthmaßlicher Betrag nach bisherigem Durchschnitte in dem Vorschlag summarisch auf einer Zeile auszuwerfen ist, und für etwaige Nachträge zu lassen. Wenn jedoch bei Ausführung des Betriebs ein ganzer Schlag, welcher nicht beantragt worden ist, einem im Vorschlage aufgeführten substituirt werden muß, so bedarf es keiner Nachtragsposition, sondern es kann der für den ausgesetzten Schlag in der Nachweisung bestimmt gewesene Raum benutzt werden, mit der erforderlichen Erläuterung in den Bemerkungen über den Vollzug des Betriebs, und indem man im Antrage die Angabe des Waldorts und des voranschläglichen Materialbetrags ändert, den beschreibenden Vortrag aber durchstreicht.

Die Kolumne für Flächeninhalt in der Nachweisung ist bloß dazu bestimmt, um die wirklich aufgenommenen Angriffsflächen der Hauptnutzung, nach der ad A ertheilten Vorschrift, darin

vorzutragen. Die Fläche der Zwischennutzungshiebe wird in der Kolumne des Antrags in der Art nachgewiesen, daß die zur Nutzung gekommene Fläche unter die beantragte roth eingeschrieben wird, wenn sich beim Vollzuge eine Abänderung an letzterer ergeben sollte.

Da, wegen Mangel an Raum, in diesem Formulare nicht, wie in jenem lit. B, besondere Materialkolumnen für die Haupt- und für die Zwischennutzungen haben angebracht werden können, so sind letztere dadurch von ersteren zu unterscheiden, daß deren Materialergebnisse mit rother Tinte stark unterstrichen werden. Die Hauptnutzungen sowohl als die Zwischennutzungen lassen sich dann leicht, jede für sich, kolorisiren und summiren.

Sollte sich die königl. Regierungskammer der Finanzen veranlaßt sehen, ausnahmsweise für gewisse Forstbezirke, statt der jährlichen Fällungsanträge, periodische auf 3 oder 6 Jahre anfertigen zu lassen und zu genehmigen, so kommen, da in diesem Falle die Nachweisung nicht mit dem Vorschlage verbunden werden kann, für die Uebersicht der jährlichen Hiebsrepartition und Fällungsnachweisung die Formulare lit. A und B in Anwendung.

II.

Von der jährlichen summarischen Rechnung über Materialeinnahme und Ausgabe.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen generellen Uebersicht zur speziellen Betriebsnachweisung, und wird, wesentlich vereinfacht, nach dem Formulare lit. D revierweise oder für jeden Theil eines Reviers, welcher von verschiedenen Rentämtern ressortirt, wo dieser Fall ausnahmsweise besteht, — übrigens in einem Hefte für den ganzen Forstamtsbezirk, hergestellt.

Bei der Einnahme ergibt sich der alte Materialrest aus der vorjährigen Rechnung, der Betrag der neuen Fällung aus der Fällungsnachweisung.

Die Materialausgabe überträgt sich in die Rechnung aus den Jahresdesignationen über ständige Abgaben auf Berechtigung und Staatsdienst, und was die übrigen Verwendungstitel be-

trifft, auf dem betreffenden summarischen Manual, welches nach den neueren Vorschriften über das Forstrechnungswesen statt des früheren detaillirten Materialausgabebuchs geführt wird. Dieses Manual (summarische Vormerkung über die Abgabe nach den verschiedenen Verwendungstiteln, auf dem Grunde der Designationen) muß die 4 Hauptmaterialkolumnen enthalten, welche in der Fällungsnachweisung und Materialrechnung vorkommen; und was vorhin in dieser Hinsicht wegen entsprechender Einrichtung der Schlagregister gesagt worden ist, ist auch bezüglich auf die Materialausgabe von den Designationen zu verstehen, damit sich die Hauptmaterialausscheidungen für jeden Verwendungstitel in denselben leicht bewirken lassen. In den Designationen, sowie in der Materialrechnung selbst, ist nur von den wirklichen Lokalklaftern, in welchen die Abgabe geschieht, demnach von keiner Reduktion die Rede.

Die Kolumne der Bemerkungen ist für die Einnahme und Ausgabe gemeinschaftlich.

Von der bisherigen Ausscheidung des Wellenholzes vom Klafterholze beim versteigerten Material ist Umgang genommen; desgleichen von Angabe des Aufwurfspreises. Statt des letzteren soll der Betrag der vollen Forsttaxe in den Schlagregistern, Designationen und in der Materialrechnung für alles Material, demnach *auch für das versteigerte*, stets evident seyn, um denselben hinsichtlich des *letzteren* mit dem Versteigerungserlöse in Vergleichung zu bringen. Da nun aber in der Materialrechnung der wirkliche Versteigerungserlös eben sowohl in der Kolumne des wirklichen Erlöses, als auch in der Kolumne des vollen Geldwerthes, demnach zweimal vorzutragen kommt, während dann dieser volle Geldwerth für alle übrigen Verwendungstitel nach der Forsttaxe berechnet wird, und dieselbe darstellt, so soll der Betrag der Taxe für das im Versteigerungswege verwerthete Material, um ihn auch für dieses ersichtlich zu machen, in der Kolumne der Bemerkungen angegeben werden.

Die besonderen vorschriftsmäßigen Vormerkungen über Versteigerungserlöse, um die Durchschnittspreise für Hauptsortimente in den verschiedenen Abschlägen zu ermitteln und von Jahr zu Jahr zu übersehen, sind nicht zu unterlassen; und die *Taxe*

ist, mit den Durchschnittsversteigerungspreisen, theils mit dem wahren Lokalwerthe, sofern es noch nicht geschehen seyn sollte, für die nächste Finanzperiode vollständig in Uebereinstimmung zu setzen, in der Folge aber von Zeit zu Zeit damit zu vergleichen und geeignet zu rektifiziren.

Dadurch, daß statt des Aufwurfspreises für versteigertes Material die volle Taxe angegeben werden soll, ist den königl. Forstämtern an der ihnen eingeräumten Befugniß nichts entzogen, den Aufwurfspreis für das in kleinen Loosen zum Verkauf kommende Material, das nicht Gegenstand des Handels (Commerzialholz) ist, bis zu einem gewissen Prozentverhältnisse unter der Taxe anzusetzen, und nach Befinden der Umstände den Zuschlag auch dann zu ertheilen, wenn die Aufgebote die Taxe nicht erreicht haben.

Am Schlusse der generellen Uebersichten zur Betriebsnachweisung wurden bis jetzt die Forstamtssummen in demselben Formular vorgetragen. Um dahin zu gelangen, mußten die k. Forstämter die Reviersummen für jede einzelne Position auf Hülfsblättern zusammenstellen, und wenn diese Zusammenstellungen der k. Kreisregierungskammer der Finanzen nicht mit vorgelegt wurden, mußten bei der Revision wieder ähnliche stattfinden, um sich von der Richtigkeit der Forstamtssummen zu überzeugen, ehe die Generalkonspekte für das Staatsministerium der Finanzen gefertigt wurden.

Um diesem Mißstande abzuhelfen und die Forstamtssumme für jede Rubrik, jeden Titel ziehen und leicht revidiren zu können, sind die Rekapitulationen oder Zusammenstellungen der Materialeinnahme und Ausgabe von nun an nach den Formularen E und F zu bewirken und der Materialrechnung beizufügen, von welcher sie einen integrirenden Theil ausmachen. Jedoch sollen sie mit derselben erst nach der Revision in ein Heft vereinigt werden.

Zu ihrer Anfertigung bedarf es keiner weiteren Erläuterung, indem sich alle Vortragssummen (mit Ausnahme des Geldwerths und der Gewinnungskosten in lit. E für die neue Fällung, welche aus der Fällungsnachweisung zu entnehmen sind)

aus der summarischen Materialrechnung von selbst ergeben. Es wird daher nur Folgendes bemerkt:

Bei der Rubrik „im Versteigerungswege" Formular lit. F wird der Durchschnittserlös für das Brennholz, ohne weitere Ausscheidung, durch Division mit der Totalsumme der Scheit- und Prügelklafter, Stockholzklafter und Wellenhunderte in den wirklichen Erlös ermittelt.

Die Gewinnungskosten entnehmen sich wieder aus der Fällungsnachweisung oder aus der Zusammenstellung lit. E.

Um den Betrag des vollen Geldwerths und des wirklichen Erlöses per Tagwerk auszumitteln, ist der Betrag der zum Holzwuchs geeigneten und bestimmten Fläche aus der Uebersicht nach Formular lit. G in die Zusammenstellung lit. F. zu übertragen und als Divisor anzunehmen.

Der Vortrag in den Zusammenstellungen lit. E und F, sowie schon in der Rechnung lit. D selbst, ist nach Rentamtsbezirken zu ordnen, und es ist in den Kolumnen der Gewinnungskosten lit. E und des wirklichen Erlöses lit. F die Summe für jeden Rentamtsbezirk zu ziehen, am Ende für das Forstamt zu rekapituliren, damit die Vergleichung mit den Forstgeldrechnungen der k. Rentämter, welche hinsichtlich des wirklichen Erlöses und der Gewinnungskosten mit der Materialrechnung übereinstimmen sollen, leicht bewirkt werden könne. — Bei allen übrigen Kolumnen bedarf es der besondern Summirung nach Rentamtsbezirken nicht, sondern dieselbe kann durchlaufend geschehen, und es ist daher auch für sie keine besondere Rekapitulation, um die Forstamtssumme zu erhalten, erforderlich.

III.

Von der Uebersicht der neuen Fällung nach Hiebsarten, mit Abgleichung gegen den Etát und die Fällungsrepartition (den Fällungsantrag).

Das betreffende Detail wurde bisher auch in der generellen Uebersicht zur Betriebsnachweisung (welche in der Art, wie sie gefertigt wurde, in Folge gegenwärtiger Anleitung künftig cessirt) dargestellt, und es mußten, um die Forstamts-

summen zu erhalten, ebenfalls besondere Zusammenstellungen statt finden. Beides vereinigt sich in dem Formulare lit. G.

So wie in der Materialrechnung lit. D, E und F das Scheit- und Prügelholz nur nach dem üblichen Maße vorgetragen wird, so kommen hier (wie in den Wirthschaftsbüchern) allein die reducirten Beträge, das heißt Lokal- und Normalmaße in eine Summe gebracht, in Normalraumklaftern zum Vortrage. Bau- und Nutzholz wird in allen Zusammenstellungen in Massenklaftern, Stockholz und Wellen durchaus in den Lokalmäßereien, ohne alle Reduktion, angegeben.

Der Vortrag in lit. G geschieht summarisch auf einer Zeile für jedes Revier, ohne Ausscheidung nach Rentamtsbezirken.

Die Flächenbeträge sollen den Stand am Schlusse des vorhergehenden oder Anfang des laufenden Etatsjahres, nach geschehener Abgleichung der Ab- und Zugänge im Realitätenstatus, darstellen.

Die Materialbeträge ergeben sich aus der Fällungsnachweisung.

Die Abgleichung mit dem Jahresquantum nach der Hiebsrepartition oder dem Fällungsantrage bedarf keiner Erläuterung.

Seite 50 und 54 der Instruktion für Forstwirthschaftseinrichtung ist bereits die Vorschrift ertheilt, daß die summarische Zusammenstellung des jährlichen Materialergebnisses und die Abgleichung desselben mit dem periodischen Materialetatsquantum nach Formular Nr. 19, vom Anfange der nächsten Finanzperiode an, nach Wirthschaftskomplexen und Revieren, bei den königl. Forstämtern sowohl als in den Kreisforstbureau angelegt und geführt werden sollte.

Aus dieser ergeben sich die Beträge um in der Uebersicht lit. G die Resultate der fraglichen Abgleichung summarisch für jedes Revier darzustellen, wobei Bau- und Nutzholz mit den Normalraumklaftern des Brennholzes in eine Summe zusammengefaßt werden, indem es hier der Ausscheidung derselben, welche in dem Formular Nr. 10 angegeben ist und dort auch beibehalten werden soll, nicht bedarf

Der periodische Materialetat für die nächste Finanzperiode ist zwar vorzüglich mit Rücksicht auf das Stammholz festgesetzt,

Stockholz und Wellen sind dabei als Ergebnisse betrachtet worden, welche mehr oder weniger von der zur Fällung kommenden Quantität des Stammholzes oder von den Lokalverhältnissen des Absatzes abhängig sind, in Ansehung welcher also der Etat nicht so genau, wie es beim Stammholz der Fall ist, eingehalten werden könne. Indessen bestehen in vielen Wirthschaftskomplexen Berechtigungs- und andere Verhältnisse, welche allerdings auch in Betreff des Stockholzes oder der Wellen eine größere Regularität mit sich bringen, und in jedem Falle entspricht es der ganzen Einrichtung des Materialrechnungswesens, daß auch das Formular Nr. 10 der Instruktion vom 30 Juni v. J. mit allen übrigen Formularen in vollkommenen Einklang gesetzt werde. Es soll daher in diesem Formulare zwischen den Kolumnen „Summa, Klafter“ und „Wellen“ noch eine Kolumne zur Ausscheidung des Stockholzes eingeschaltet werden, wonach die Kolumne „Summa, Klafter“ nur den Betrag an Bau- und Nutzholz, dann Scheit- und Prügel des Brenn- und Kohlholzes aufzunehmen haben wird.

IV.

Vom Rechenschaftsberichte.

Je mehr sich in Folge der vorgegebenen Bestimmungen die Resultate des Forstbetriebs in ihren verschiedenen technischen und rechnungsmäßigen Beziehungen zu klarer Uebersichtlichkeit ordnen werden, desto mehr vereinfacht sich hierdurch die Erstattung des jährlichen Forstrechenschaftsberichts. In dieser Hinsicht wird, mit Bezugnahme auf den Leitfaden vom 29. September 1826, Nachstehendes bemerkt:

1) Im Allgemeinen soll der Rechenschaftsbericht nicht eine Wiederholung der Ziffern und Summen enthalten, welche bereits aus den Nachweisungen und Rechnungen zu entnehmen sind. Derselbe hat bloß mit Hinweisung auf die verschiedenen Uebersichten und Konspekte, welche die Ergebnisse des Betriebs darstellen, die Resultate, soweit es noch zum vollständigen Ueberblick der Jahreswirthschaft erforderlich ist, zu beleuchten, nützliche Schlußfolgen aus dem, was beobachtet worden ist, zu

ziehen; auf sich zeigende Mißstände, auf Verbesserungen aufmerksam zu machen, und es ist dabei vorzüglich im Auge zu behalten, daß dieser Bericht eigentlich nur das aufzunehmen habe, was in den verschiedenen tabellarischen Darstellungen nicht angegeben oder in räsonnirendem Vortrag dort nicht erörtert werden kann; daß mittels desselben jährliche Beiträge zur Geschichte der Forstwirthschaft und ihrer rationellen Entwickelung in die Akten niedergelegt werden sollen, und daß diese beiden Zwecke dadurch nicht befördert werden, wenn man in zu großes überflüssiges Detail eingeht.

2) Ueber folgende Gegenstände bedarf es nicht mehr der jährlichen Erörterung; es genügt, daß sie in dem Rechenschaftsberichte des letzten Jahres einer jeden Finanzperiode zur Sprache gebracht, und mit dem, was zu Anfang derselben bestanden hat, in Parallele gesetzt werden, wenn nicht besondere Umstände es veranlassen, daß man sie in den einzelnen Jahresberichten berühre.

ad Cap. I. Ob das Aufmachen des Holzes in Regie allgemein eingeführt sey oder nicht? — und aus welchen Gründen nicht? — Durchschnittsbeträge der Hauer-, Setzer- und Rückerlöhne. — Verhältniß dieser Löhne zum gewöhnlichen Tagelohne.

ad Cap. II. Vergleichung der durchschnittlichen Verkaufspreise mit den vorjährigen; — Prozentverhältniß des Steigens oder Fallens; — Modifikationen in den Forsttaxen in Folge der Resultate des Holzdebits.

ad Cap. III. Erörterung, in wiefern die Nebennutzungen nachtheilig auf die Produktion der Hauptnutzung einwirken; und wie dem abzuhelfen (oder abgeholfen worden) sey.

ad Cap. IV. Durchschnittsverhältnisse der Kosten per Tagwerk für die vorzüglichsten Kulturarten.

ad Cap. V. Zustand der Waldgrenzen im Allgemeinen; — schwebende Prozesse und Grenzberichtigungen.

ad Cap. VII. Erhöhung oder Verminderung des Kostenstandes und der Revenuen. — Gründe. — Zustand der Wildbahn. — Einfluß auf den Zustand der Waldungen.

ad Cap. VIII. Erörterung des Durchschnitts- und anderer Verhältnisse, welche sich aus den Resultaten der Frevel-

thätigung und Desiderien, welche sich in Beziehung auf den Vollzug der Forst- und Jagdstrafgesetze ergeben.

In Beziehung auf dieses Kapitel ist noch zu bemerken, daß durch den Leitfaden, indem er von der Angabe der Vermehrung oder Verminderung von besonderen Frevelarten spricht, keineswegs eine Ausscheidung und genaue Entzifferung der Anzahl der Holz-, Gras-, Streu-, Weide- rc. Frevelfälle hat veranlaßt werden wollen, wie bereits daselbst aus dem Schema für den Generalkonspekt über die Resultate der Forstfrevelthätigung zu entnehmen ist.

3) Erläuterung und Rechtfertigung bedeutender Differenzen in plus oder minus der Angriffsflächen im Cap. I. fällt, in Folge der ad I. gegenwärtiger Anleitung wegen Aufnahme und Nachweisung dieser Flächen ertheilten Vorschriften, aus den Jahresberichten ganz weg, und kommt erst dann zur Erläuterung, wenn die periodischen Reassumirungen und Waldstandsrevisionen eintreten.

Ebenso die Angabe des Prozentverhältnisses des Mehrerlöses bei öffentlichen Versteigerungen gegen die Auswurfspreise, da letztere nicht mehr nachgewiesen werden sollen, und die Differenz zwischen der Taxe und dem Versteigerungserlöse aus der Zusammenstellung lit. F. zu ersehen ist.

4) Manches Andere von dem, was bei verschiedenen Kapiteln im Leitfaden angegeben ist, wird in Folge der besseren Uebersichtlichkeit der betreffenden Nachweisungen und mittels kurzer erläuternder Bemerkungen in denselben, nach dem, was vorhin ad 1) im Allgemeinen bemerkt worden ist, im Rechenschaftsberichte gar nicht mehr oder nur kurz berührt zu werden brauchen.

5) Auch das Cap. IX. ist von mehreren Forstämtern mit zu großer Weitwendigkeit behandelt worden. Namentlich sind öfters ad 1) dieses Kapitels, statt einer summarischen Angabe der Witterungsverhältnisse in den verschiedenen Jahreszeiten, sehr umständliche Vorträge gehalten, detaillirte Nachweisungen des Barometer- und Thermometerstandes hergestellt worden, welches zum Zwecke des Forstrechenschaftsberichts nicht erforderlich ist. Es genügt, wie der Leitfaden es angibt, die sum-

metische Darstellung, das Herausheben der Hauptmomente der geschehenen Beobachtungen.

Statt der bisherigen Ausscheidung für Ansaaten und Pflanzungen in der genannten Uebersicht und dem Generalabschlusse über ausgeführte Forstkulturen und Verbesserungen tritt mit der III. Finanzperiode folgende ein: Ansaaten a) mit Laubholz, b) mit Nadelholz. Pflanzungen a) mit Laubholz, b) mit Nadelholz. Dagegen ist in dem Rechenschaftsberichte speziell zu erörtern, was im Laufe des Jahres für die Kultur und Nachzucht der Eiche geschehen ist, und wie dergleichen frühere Anlagen gedeihen.

Obgleich der Rechenschaftsbericht ganz geeignet ist, um auf zweckgemäße Anträge und Verbesserungsvorschläge hinzuleiten, so ist er doch der Ort nicht, um sie zur Erwirkung einer genehmigenden Entschließung ausführlich vorzutragen. Dergleichen sollen daher in demselben bloß angedeutet, das Weitere aber, wie es die Registraturordnung erfordert, in besonderen Berichten erörtert und zur Amtshandlung gebracht werden.

Die gegenwärtige Anleitung vervollständigt und vereinfacht zugleich die Einrichtung des Forstrechnungswesens und der Betriebsnachweisungen, welche im Laufe der II. Finanzperiode durch verschiedene instruktive Verfügungen, namentlich in mehreren Kreisen, durch Nachträge zu den Dienstesinstruktionen für die k. Forstämter und die k. Revierförster (mit welchen man sich dermalen auch in anderen Kreisen befaßt) getroffen worden ist. Das Materialrechnungswesen, auf diese Weise in innige Verbindung gebracht mit der wirthschaftlichen Buchführung, erhält dadurch eine Stätigkeit, welche den k. Forstämtern, bei richtiger Auffassung und Anwendung der gegebenen Bestimmungen, eine wesentliche Erleichterung in den schriftlichen Arbeiten schon für die nächste Zeit gewähren wird, — in noch größerem Maße wird sie eintreten, so wie nach und nach die Forstwirthschaftseinrichtung voranschreitet. Um so mehr wird erwartet, daß Ordnung und Pünktlichkeit in dem Rechnungswesen vorherrschen, und daß die k. Forstmeister und Forstverwalter die Forstamtsaktuare künftig mehr Theil an den praktischen Geschäften nehmen lassen werden, damit sie dem Walde

nicht entfremdet und für den ausübenden Dienst wohl befähigt seyen, wenn sie in denselben befördert werden.

Die k. Forstämter, welchen, wie alle übrigen Formulare, so auch die durch gegenwärtige Anleitung vorgeschriebenen, lithographirt zum Gebrauche zugestellt werden sollen, haben den k. Revierförstern, nach dem Inhalte derselben, so weit es sie betrifft, namentlich in Betreff einer zweckmäßigen Anfertigung des Fällungsantrags und einer derselben entsprechenden Einrichtung der Schlagregister, der Aufnahme der Angriffslinien, der Unterscheidung der Haupt- und Zwischennutzungen und der Verrechnung der zufälligen Ergebnisse die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

---

4. Verordnung, die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse für unbemittelte Unterthanen betreffend.

Vom 18. Dezember 1831.

Die k. Regierungen wurden schon früher ermächtigt, „in Fällen der Noth, und dort, wo dieselben es den Umständen für angemessen erachten, zur Erleichterung der dürftigsten Einwohnerklasse Durchforstungsabstand und andere Hölzer geringer Qualität um moderirte Preise abgeben zu lassen; — nach vorherigem Benehmen der Forstbediensteten mit den Polizeibehörden, damit nur wirkliche Arme hierbei berücksichtigt werden.“

Um allen Zweifel in Ansehung des Ausdrucks „moderirte Preise“ zu heben, wird nun bemerkt, daß hierunter keineswegs eine allgemeine Herabsetzung der Taxen verstanden werden könne, wodurch im Widerspruche mit der auf den Finanzgesetzen beruhenden genauen Ausscheidung der Abgaben für die verschiedenen Zweige der Verwaltung, dem Forstetat indirekt Unterstützungen überbürdet werden würden, welche nicht dahin gehören und einen Ausfall an dem Ertrage nach sich ziehen müßten, mit

dem die Staatsforsten zu den Staatseinnahmen zu kontribuiren haben.

Die zur Abgabe an die ärmere Klasse vorzüglich geeigneten geringeren Sortimente haben ohnehin schon in den meisten Lokalitäten eine so mäßige Taxe, daß eine Begünstigung bei der Abgabe um dieselbe hinsichtlich des Preises nur noch darin bestehen kann, daß auf den im Wege der Versteigerung zu erzielenden Mehrerlös verzichtet werde, und wenn überdieß die Anweisung in solchen Distrikten bewirkt wird, aus welchen die Verbringung am leichtesten ist, so ergibt sich in der That hieraus eine Moderation. Nur für solche Gegenden, in welchen auch die Preise für die geringeren Sortimente so hoch stehen möchten, daß einige Ermäßigung derselben sich als nothwendig darstellen sollte, hat diese einzutreten, ohne dadurch einen empfindlichen Entgang an den Forstrevenuen zu veranlassen. Als Maximum für dergleichen nur ausnahmsweise zuläßige Moderirungen der Taxe werden 15 Prozent derselben festgesetzt. Immerhin ist in solchen Fällen der volle Geldwerth neben dem wirklichen Erlöse, wie bei allen Abgaben unter dem wahren Werthe, in der Materialrechnung durchzuführen.

Je mehr die unmittelbare Vertheilung des Holzes an die ärmere Klasse von den Polizeibehörden ausgeht, und unter ihrer Aufsicht und Leitung geschieht, desto sicherer wird der Zweck erreicht werden.

In dieser Hinsicht sind bereits in einem Kreise folgende sehr empfehlenswerthe Anordnungen getroffen worden:

1) Das sich ergebende Holzbedürfniß wird den k. Forstämtern von den Distriktspolizeibehörden angezeigt.

2) Die betreffende Gemeindeverwaltung, resp. der Armenpflegschaftsausschuß — beziehungsweise der Armenpflegschaftsrath tritt entweder als Käufer auf, indem derselbe das Holzquantum auf seine Rechnung übernimmt, und dasselbe an diejenigen Bedürftigen unentgeltlich abgibt, welche hierauf nach den Bestimmungen über die Armenpflege einen Anspruch haben, oder die fraglichen Behörden bestreiten einstweilen die Kosten des Ankaufs für diejenigen Ortsbewohner, welche zwar wohl überhaupt ihr Holzbedürfniß aus eigenen Mitteln anzuschaffen ver-

mögen, aber nur nicht in dem Momente, in welchem die Zahlung zu geschehen hat; und nicht mit größeren Beträgen. — Die Restitution der gemachten Auslage geschieht dann später auf einmal oder successive in kleineren Posten.

3) Im Falle die Gemeinden hierauf nicht eingehen wollen, werden die bedürftigen Individuen einzeln benannt, und es geschieht dann die Ueberweisung des Holzes unmittelbar an dieselben in kleineren Partieen.

In beiden Fällen müssen aber die Materialien zu diesen Anträgen von den Distriktspolizeibehörden gesammelt, geprüft und begutachtet von denselben an die k. Forstämter gebracht werden.

Da die Staatswaldungen ihrer Fläche und Lage nach nur theilweise zur Deckung des Bedarfes beitragen können, und eine Menge von Ortschaften zunächst auf andere Waldungen angewiesen sind, so wäre bei der Kammer des Innern dahin zu wirken, daß wenigstens von Seite der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen auf eben die Weise, wie für die Staatswaldungen angeordnet ist, nicht bloß für ihre eigenen Einwohner, sondern auch für benachbarte Ortschaften, Holzabgaben stattfinden.

Wo eine Gemeinde in ihren eigenen Waldungen die Mittel besitzt, um den Brennholzbedarf ihrer ärmeren Einwohner ganz oder theilweise zu befriedigen, kann ohnehin von keiner oder doch nur von einer verhältnißmäßigen Abgabe aus den Staatsforsten zu diesem Behufe die Rede seyn.

Hinsichtlich der Zahlungstermine ist jede mit der Ordnung in der Komptabilität zuläßige Erleichterung zu gewähren, ohne jedoch Ausstandsübertragungen aus einem Etatsjahr in das andere zu veranlassen.

Gesuche um unentgeltliche Holzabgaben, oder um Abgaben unter dem Werthe, sind — den vorhin bezeichneten Fall ausgenommen, für welchen einige Ermäßigung der Taxe nachgelassen ist, — von der Hand zu weisen, indem hinsichtlich der gewöhnlichen Armenpflege in dem Forstetat keine Ausgabspositionen bestehen, oder eröffnet werden dürfen; und wo die betreffenden Lokalmittel etwa nicht ausreichen sollten, die Ver-

waltung des Innern zu bestimmen hat, in wiefern aus den zu ihrer Disposition gestellten Fonds Zuschüsse geleistet werden können und sollen.

Dagegen werden die k. Regierungen in Beziehung auf allgemeinen unentgeltlichen Bezug des Klaub-, Raff-, Brech- und Lese holzes von Seite der dürftigsten Klasse in den Staatswaldungen, sowie des Stockholzes und Schlagabraumes in jenen Gegenden, in welchen diese letztern Objekte bisher nicht Gegenstand des Verkaufes waren, oder nur einen sehr geringen, mit den Fabrikationskosten im Mißverhältniß stehenden Reinerlös dargeboten haben, unter Beobachtung der zur Vermeidung von Beschädigung oder Mißbrauch unumgänglich nöthigen forstpolizeilichen Beschränkungen, geeignete Verfügung an die k. Forstämter erlassen, in soweit dieses ohne Beeinträchtigung bestehender besonderer Forstrechte geschehen kann, und über den Vollzug wachen.

Durch den Ausdruck „unentgeltlicher Bezug" ist angedeutet, daß von jeder baaren Bezahlung Umgang genommen werden soll.

Mäßige, ohne Beschwerde von Seite der auf diese Weise begünstigten Einwohner zu übernehmende Beihülfe zu den Kulturarbeiten, wie sie bis jetzt an vielen Orten entweder ohne alle Vergütung, oder nur gegen einen Verpflegungsbeitrag von 6 bis 8 kr. per Tag aus dem Forstkulturfond zur Beförderung der Forstverbesserung willig geleistet worden ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

---

5. Verordnung vom 26. Dezember 1831, Verkauf von Forstrechtsantheilen betreffend.

(Vid. I. Bd. 1s Hft. S. 121.)

---

6. Verordnung, die Befriedigung des Holzbedarfs der Hüttenwerks- und Fabrikbesitzer aus Staatswaldungen betreffend.

Vom 23. Januar 1832.

Der Abschied für die Ständeversammlung enthält Ziff. III. 67. lit. c. (S. 115 des Gesetzbl. Nr. 8) folgende Bestimmung:

„Möglichste Sicherung des Holzbezugs der Hütten- und Fabrikbesitzer aus Staatswaldungen durch periodische Kontrakte unter Beobachtung der geeigneten Rücksichten auf andere Staatsbürgerklassen und auf die Interessen der Waldwirthschaft ist Verwaltungsgrundsatz und bereits in einigen Kreisen durchgeführt. Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen, um diesem Grundsatze, mit Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse eine allgemeine Anwendung zu geben.“

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung wurde Folgendes bemerkt:

1) Durch Abschließung periodischer Kontrakte mit den Privaten, welche Hüttenwerke oder andere holzverbrauchende Fabriken besitzen (über den Holzbezug der ärarialischen Werke bestimmt die Entschließung vom 3. März 1831), wird der doppelte Zweck bezielt: den Betrieb derselben möglichst sicher zu stellen und einem außerordentlichen Hinauftreiben der Holzpreise vorzubeugen, welches entstehen würde, wenn dergleichen größere Konsumenten mit dem übrigen holzbedürftigen Publikum bei den Detailversteigerungen konkurriren müßten. Sie gewährt überdieß noch den Vortheil, daß die Köhlereien mehr konzentrirt und in die entferntern Distrikte verlegt werden können.

2) Die Holzabgaben der Art müssen stets auf diejenigen Reviere und Distrikte (und auf denjenigen Theil ihres Abgabesatzes) beschränkt bleiben, in welchen sie *ohne die Befriedigung des übrigen Lokalholzbedarfs zu beeinträchtigen*, als zulässig erscheinen und es müssen jene Lokalitäten davon ausgeschlossen bleiben, in welchen für den inländischen Bedarf ohnehin eine starke Konkurrenz bei den Holzversteigerungen oder der Holzverwerthung eintritt.

Die Kontrakte sind in der Regel auf die Dauer einer Finanzperiode, mit aller zur Sicherstellung des Aerars, Wahrung des forstwirthschaftlichen Interesses und zur Vermeidung von Anständen mit der erforderlichen Ausführlichkeit, insbesondere mit genauer Bezeichnung der Waldungen, in welchen die Abgabe erfolgen soll, und der Sortimente, abzuschließen. — (Sie unter-

liegen in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Juli 1818. Ziff. II. Lit. d. der allerhöchsten Genehmigung).

4) Die Kontraktspreise sollen dem wirklichen Lokalwerthe in den zur Abgabe bestimmten Absatzlagen entsprechen. Sie sind auf den Grund der Durchschnitts-Versteigerungs- und Verkaufserlöse der II. Finanzperiode mit Ausschluß des Jahres 1829—30 für jedes Revier, aus welchem eine Abgabe auf Kontrakt statt finden soll, zu ermitteln. — Ein eigentlicher Rabbat ist unstatthaft, nur diejenige Ermäßigung zulässig, welche sich aus den Absatzlagen, resp. der größeren Schwierigkeit der Verbringung durch Abzug der höheren Transportkosten im Vergleich zu den Preisen in vorliegenden Distrikten oder aus der etwaigen geringeren Qualität des Materials oder aus der Berücksichtigung ergibt, welche der Verkäufer in der Regel gegen den Abnehmer größerer Quantitäten eintreten zu lassen pflegt.

Eine unnöthige Ausscheidung zu vieler Sortimente ist zu vermeiden.

Die betreffenden Ausmittelungen, welche jederzeit mit den Kontraktsentwürfen vorgelegt werden sollen, müssen die Elemente der Berechnung dergestalt prüfungsfähig nachweisen, daß sie in allen ihren Momenten genau revidirt werden können.

Rescript des königlichen Staatsministeriums der Finanzen, die Forsteinrichtung, in specie die Operationspläne, betreffend.

Vom 6. Mai 1832.

Die Entschließung v. 16. Juli v. J. enthält unter andern die Vorschrift, daß vor allem die Vermarkungen ganz beendigt werden sollen. — Hierunter ist auch die Nummerirung mitbegriffen, welche auf die einfachste und wenigst kostspielige Weise auszuführen ist, indem sich die Bestimmungen über Dimension und Form der neu zu setzenden Grenzsteine nur auf Waldungen, welche noch gar nicht vermarkt sind (pag. 2 und 3 der Instruktion v. 30. Juni 1830. litt. a. b. c.), oder auf Ersetzung einzelner Grenzsteine an bereits vermarkten Waldungen (pag 4

litt. c.) beziehen. Eine Ausnahme von jener Vorschrift wird in der fraglichen Entschließung allein hinsichtlich der Anfertigung der Grenzvermessungsregister angenommen.

Es erscheint auch als bedenklich, die Nummern vorläufig nur auf den Karten einzutragen, und sie in der Folge erst auf die Steine einhauen zu lassen, oder die Grenzzeichen, wo dieses Einhauen nicht ausführbar ist, auf irgend eine andere Weise mit Nummerzeichen zu versehen, indem bei diesem Verfahren weit eher Verwechslungen entstehen, und dadurch Irrungen veranlaßt werden können, als wenn alles gleichzeitig geschieht.

Demnach soll die Nummerirung, wo nicht aller Grenzpunkte, wenn dieses zu sehr in das Detail gehen und kostspielig werden sollte, doch wenigstens je des zehnten Grenzpunktes, nicht auf die Folgezeit hinausgeschoben, sondern unter die im l. J. zu bewerkstelligenden Arbeiten eingereiht werden, wenn nicht ganz besondere Hindernisse im Wege stehen.

Die Bestimmungen pag. 8 litt. a. — pag. 44 und 45 Nr. 1 der Instruktion v. 30. Juni 1830, ferner Nr. 8, 9, 11, 12 und 13. der Entschließung v. 17 Febr. v. J. — endlich v. 16 Juli v. J. Nr. 5 sprechen nicht von einer genauen geometrischen Aufnahme des Details der Bestands-Unterabtheilungen, mittels welcher das kleinste Detail dergestalt auf besondere Tischblätter aufgenommen werden sollte, daß diese Blätter zusammengesetzt das vollständige Bild der ganzen Waldfläche darbieten würden, um es dann von ihnen in die Steuerblätter und reduzirten Forstkarten zu übertragen. Es ist vielmehr als Regel aufgestellt, daß nur die bleibenden Bestandsabtheilungen Gegenstand der genaueren geometrischen Feststellung und der Festhaltung auf dem Terrain seyn sollten, daß die deßfallsigen Aufnahmen auf möglichst einfache Weise zu bewirken, und an dem nächsten festen Punkte anzuknüpfen, dann in die Steuerblätter zu übertragen seyen, (wornach es keineswegs eines eigenen Tischblattes, korrespondirend mit jedem Steuerblatte, keiner über die ganze Waldfläche im Zusammenhange fortschreitenden Vermessung bedarf). — Daß alle brauchbaren bereits vorhandenen Detailmessungen zu benützen seyen, um die reduzirten Forstpläne

und Steuerblätter ohne weitere Aufnahme zu ergänzen, — daß nur ausnahmsweise, wo die Beschaffenheit älterer Steuerblätter es nicht anders gestattet, eigentliche vollständige Detailmessungen vorzunehmen seyen, diese jedoch, soviel als möglich, vermieden werden sollen; — endlich daß sich in jedem Falle, so weit sie mit Kosten für den Forsteinrichtungs-fond oder das Forstärar, durch eigene Geometer oder durch das statt ihrer zu verwendende qualifizirte Forstpersonal hergestellt werden müssen, nur auf die Bestandsabtheilung erstrecken, das Detail der Unterabtheilung aber dabei gar nicht in Betracht komme, Sache der Forstbeschreibung und dessen nähere Aufnahme, Bezeichnung in den Karten und Flächenermittelung dem Lokalforstpersonal überlassen bleibe, welchem die Vermarkung, Bestandsabtheilung, generelle und specielle Beschreibung obliegt, ohne dafür eine besondere Remuneration in Anspruch nehmen zu können.

In der Regel handelt es sich demnach bei der Rubrik Vermessung von nichts weiter als von Aufnahme und Uebertragung der Bestands-Abtheilungslinien in die aufgespannten Steuerblätter; ist diese bewirkt, so wird es dem größten Theile des Lokalpersonals ein Leichtes seyn, auch die Grenzlinien der im Innern jeder Abtheilung etwa befindlichen Unterabtheilungen, wofür keine Kosten in Aufrechnung kommen dürfen, und wo es sich von einer so genauen Ausscheidung und geometrischer Aufnahme gar nicht mehr handelt, wie bei den Abtheilungen, mit hinlänglicher Genauigkeit in die Steuerblätter oder Forstwirthschaftskarten einzutragen, und die Fläche jeder Unterabtheilung zu ermitteln.

Nur da, wo das Revierpersonal auch zu dieser sekundären und in der Regel nachträglich zu bewirkenden Arbeit durchaus der Befähigung ermangeln sollte, muß sie gleichwohl andern Individuen gegen Remuneration übertragen werden.

Die Instruktion vom 30. Juni 1830 hatte die Bestimmungen des Normativs von 1819 beibehalten. Sie wurden jedoch durch die Entschließung vom 17. Februar 1831 dahin modifizirt, daß die Steuerblätter die Stelle der Haupt- oder Grundkarten vertreten, die reduzirten Forstpläne als Wirth-

schafts- und Bestandsübersichtskarten benützt, von Anfertigung besonderer in der Instruktion erwähnter Sektionsblätter Umgang genommen werden sollen, wonach auch nicht mehr von Originaltischblättern als 5tes Exemplar der Hauptkarten die Rede seyn kann.

Die k. Regierung und jedes Forstamt erhalten ein vollständiges Exemplar der 5000 theiligen Steuerblätter; ein 3tes Exemplar derjenigen Steuerblätter, auf welchen sich Staatswaldungen befinden, wird auf Pappendeckel ins Muttermaß zurückgespannt, und soll, wenn das Lithographiren der Steuerblätter beendigt ist, bei dem Forstamte oder dem Revierförster aufbewahrt bleiben.

Zunächst handelt es sich davon, die Resultate der geometrischen Aufnahme der Bestandsabtheilung und des übrigen, dieser Aufnahme zugewiesenen forstlichen Details, in das aufgespannte Exemplar zu übertragen, welche Uebertragung als ein Theil dieses Aufnahmegeschäfts durch das mit demselben beschäftigte Individuum zu bewerkstelligen ist. Das Eintragen und die Flächenausmittelung der Unterabtheilungen gehört zu den Obliegenheiten des Lokalpersonals, und kann nach Befinden der Umstände sofort auf den aufgespannten Steuerblättern oder später auf den reduzirten Forstplänen geschehen. — Das Kreisforstbureau und die Forstämter haben sodann ihre auf dem Grunde jenes aufgespannten Exemplars zu vervollständigen, ohne daß hiefür besondere Kosten aufgerechnet werden dürfen. Ebenso wird erwartet, daß in den reduzirten Forstplänen durch das Lokalforstpersonal alles darin evident zu machende Detail ohne Kosten eingetragen werden wird.

Hiernach werden sich die Kartirungskosten auf einen sehr kleinen Theil des veranschlagten Betrages, für die wenigen Ausnahmsfälle eines gänzlichen Mangels an der geringen Fertigkeit, um aus einem bereits fertig gestellten Kartenblatte in ein anderes zu übertragen, reduziren, um so mehr, da auch die Herstellung der Reviersituationskarten zu den Obliegenheiten des Lokalpersonals gehört.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen pag. 54. Nr. 1. der Instruktion vom 30. Juni 1830 und Nr. 6. der Ent-

schließung vom 9. Juli desselben Jahres wird in Beziehung auf Vergütungen und Remunerationen an das zu verwendende Personal noch Folgendes näher festgesetzt.

a) Da die Vermarkung (incl. der Grenzregister und der Messung der natürlichen Entfernung von einem Winkelpunkte zum anderen) die Bestandsabtheilung so wie die generelle und spezielle Forstbeschreibung (incl. des Details der Unterabtheilungen) zu den Obliegenheiten des Lokalforstpersonals gehören, so dürfen in der Regel keine anderen Kosten für diese Arbeitstheile in Aufrechnung kommen, als jene, welche aus der etwaigen Verwendung von Taglöhnen für Kettenzieher ꝛc. ꝛc. erwachsen können, und die Remuneration des pag. 55 der Instruktion erwähnten, vorzugsweise aus den Praktikanten auszuwählenden Gehülfen, welcher nöthigenfalls zeitweise dem k. Forstamte für die Schreiberelen und Berechnungen beigegeben werden mag.

Nur dann, wenn das Lokalpersonal die nöthige Fähigkeit zur entsprechenden Ausführung eines oder des anderen Theiles dieser Geschäfte durchaus nicht besitzen sollte, und daher für solche Theile nothwendig Individuen aus anderen benachbarten Bezirken verwendet werden müßten, ist eine Remuneration statthaft.

b) Es ist also hauptsächlich nur die geometrische Aufnahme des in die aufgespannten Steuerblätter zu übertragenden forstlichen Details (excl. jenes der Unterabtheilungen) und diese Uebertragung selbst, wofür nach den Bestimmungen der Instruktion und der Entschließung vom 9. Juli 1830 so wie der gegenwärtigen, besondere Remunerationen, vielmehr Vergütungen für Zehrungskosten gestattet sind.

Revierförster sollen hierzu in der Regel nur für ihren Revierbezirk verwendet werden, und da in solchem Falle die Auslagen an Zehrungskosten für sie weniger bedeutend sind, als für ein aus anderen Bezirken berufenes Individuum, so ist demselben die Vergütung stets nach dem niedrigsten Ansatze zu bemessen.

Müssen Individuen aus anderen Bezirken verwendet werden, so sind sie, wegen der Kostenersparniß, mit Hinsicht auf

interimistische Dienstversehung, vorzugsweise aus befähigten Praktikanten, in Ermangelung solcher aus dem Forstpersonal der unteren Dienstgrade zu wählen.

c) Die Vergütungen werden folgendermaßen festgesetzt:

Einem Praktikanten für äußere Geschäfte im Walde 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. täglich, nach Maßgabe der Umstände, welche mehr oder weniger Zehrungskosten veranlassen können;

einem Praktikanten für Zimmerarbeiten, wenn er einem Forstamte in Gemäßheit der ad a. erwähnten Bestimmung der Instruktion zeitweise als Gehülfe beigegeben, oder auf andere Weise außer dem Orte, wo er in der Praxis steht, verwendet wird — 45 kr. täglich.

Für Zimmerarbeiten von minderem Belange oder kurzer Dauer, welche befähigten Praktikanten bezüglich auf das Forsteinrichtungsgeschäft am Orte ihrer Praxis übertragen werden, kann so wenig eine besondere Vergütung in Anspruch genommen, oder zugestanden werden, als für die gewöhnlichen Bureauarbeiten, an welchen sie während ihrer Praxis Theil nehmen.

Einem Revierförster, Forstamtsaktuar, Forstwarten oder Forstgehülfen für äußere Geschäfte im Walde (in sofern sie nicht nach dem Vorhergesagten durch das Forstpersonal unentgeltlich zu leisten sind) 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. nach Umständen, und je nachdem sie in ihrem Aufsichtsbezirke oder außer demselben verwendet werden. Unter sehr erschwerenden Umständen ausnahmsweise 1 fl. 45 kr. täglich, für Zimmerarbeiten an dieselben, wenn sie entfernt von ihrem Wohnsitze geleistet werden müssen, 45 kr. täglich, in besonderen Fällen ausnahmsweise 1 fl.

Für diejenigen Zimmerarbeiten (Schreibereien, Flächen- und anderen Berechnungen, Planzeichnung etc. etc.), welche am Orte des Wohnsitzes selbst geleistet werden können, erhalten alle in ständigen Bezügen stehende Individuen keine besonderen Vergütungen, und es dürfen dergleichen nicht angewiesen werden. Wohl aber sind die aufgewendeten Zeichnungs- oder Schreibmaterialien zu ersetzen.

d) Die Verordnung der zu remunerirenden Hülfsarbeiter, mit genauer Ausscheidung der auf äußere Geschäfte verwendeten Tage, von jenen, welche den Zimmerarbeiten gewidmet wurden, ist streng beaufsichtigen und rechnungsmäßig nachweisen zu lassen.

e) Durch geeignete temporäre Versetzung der Aktuare und Forstgehülfen, von welchen man sich für das Geschäft gute Dienste versprechen darf, aus anderen Bezirken in die, wo gearbeitet werden soll, um die persönlichen Mittel zu verstärken, und die Individuen zum künftigen Gebrauche in anderen Theilen des Kreises vollkommen auszubilden, wird das Forst-Einrichtungsgeschäft gefördert, zugleich der Betrag der Vergütungen vermindert werden, und die k. Regierung wird ermächtigt, dergleichen Versetzungen zu dem angegebenen Behufe nach ihrem Ermessen vorzunehmen. Tüchtige Praktikanten sind ebenfalls an die Arbeitsorte zu dirigiren.

Bei den für das wirklich angestellte Personale festgesetzten Vergütungen ist vorausgesetzt, daß dasselbe im Genusse seiner gewöhnlichen Gehaltsbezüge während der Dauer seiner Verwendung im Forsteinrichtungsgeschäft verbleibe, und dieses hat als Regel zu gelten. Wird ihm ein Theil dieser Bezüge entzogen, z. B. die Naturalverköstigung, so ist bei Festsetzung des Taggeldes hierauf Rücksicht zu nehmen, und es wird verhältnißmäßig erhöht.

In keinem Falle ist es statthaft die betreffenden Individuen für die interimistische Versehung ihrer Funktionen selbst sorgen zu lassen. Dieses ist vielmehr von Amtswegen, nach den Bestimmungen vom 4. April 1829 anzuordnen, und die Kosten fallen nicht dem Forsteinrichtungsfond zur Last, sondern sind auf dieselbe Etatposition, wie die übrigen Ausgaben für interimistische Dienstversehungen, anzuweisen.

Bei Verwendungen von weniger als 14 Tagen tritt auch hier die Bestimmung ad 3 der erwähnten Entschließung vom 4. April 1829 in Wirksamkeit.

Für besondere Kosten bei Abhaltung der Comité ist eine Summe überhaupt veranschlagt, angeblich für Schreibmaterialien, Aktuare und Gehilfen. — In dieser Hinsicht ist mit Beziehung

auf die obigen Bestimmungen Punkt 5 zu bemerken, daß nur in dem Falle, wenn in Ermangelung eines befähigten Praktikanten oder Angestellten der unteren Dienstgrade an dem Orte, wo die Comité-Verhandlungen statt finden, ein auswärtiges Individuum zu der Aktuarsfunktion bei dieser Verhandlung verwendet werden muß, die für Zimmerarbeiten bestimmten Ansätze in Aufrechnung kommen dürfen.

---

8. Verordnung vom 24. März 1832, Ansiedelungen in der Nähe von Staatswaldungen betreffend.

(Vid. I. Bd. 1tes Hft. S. 123.)

---

9. Verordnung, die Einreihung der Forstpraktikanten in die untersten Dienstgrade betr.

Vom 17. Mai 1832.

1) Es ist eben so wenig die Absicht, die Verwendung bei den Steuervermessungsarbeiten hiezu befähigter Forstpraktikanten zu verhindern, als gestattet werden kann, daß letztere sich willkürlich aus der Forstpraxis entfernen, und nach Verlauf mehrerer Jahre aus solcher Verwendung Ansprüche herzuleiten vermeinen, um anderen Praktikanten vorgezogen, wohl gar mit Uibergehung der unteren Dienstgrade, als Revierförster angestellt zu werden. Deßhalb wurde ausgesprochen, daß vor Allem die vorschriftmäßige zweijährige Praxis im Forstdienste geleistet werden müsse, ohne welche zur Konkursprüfung nicht zugelassen werden kann; den k. Regierungen wurde es überlassen, nach Verlauf dieser Zeit die Theilnahme an den Steuervermessungsarbeiten vorläufig auf ein Jahr zu gestatten; und für den Fall einer längeren Dauer derselben, wurde die spezielle Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Bedingung gemacht. — Jene, den königl. Regierungen eingeräumte Befugniß wird jedoch hiermit auf 2 Jahre ausgedehnt, mit dem Bemerken, daß die erwähnte spezielle Ermächtigung auch nach Verlauf dieser Zeit denjenigen Praktikanten nicht versagt werden

wird, welche der k. Steuerkatasterkommission nützliche Dienste leisten, und sich durch ein Zeugniß derselben darüber auszuweisen vermögen, daß man sie noch ferner zu verwenden wünsche.

Trifft einen solchen Praktikanten während seiner Verwendung bei der Steuervermessung, welche als fortgesetzte Praxis zu rechnen ist, die Reihe, um in die untersten Dienstgrade einzutreten, so ist er zwar einzuberufen, es kann ihm jedoch auch dann noch auf sein Ansuchen gestattet werden, die Vermessungsarbeiten während einer gewissen Zeit fortzusetzen. — In diesem Falle wird er nichts desto weniger in den Aktivitätsstatus des Forstdienstes eingereiht, seine Anciennetät in demselben zählt von eben dem Tage an für sein weiteres Vorrücken, und sofort ist der nächstfolgende in der Praktikantenliste auf den zu besetzenden Posten einzuberufen, welcher dann ebenfalls in den Aktivitätsetat eingereiht wird.

2) Denjenigen Forstdienstaspiranten, welche nach vollbrachter, wenigstens zweijähriger Lehrzeit (wobei vorausgesetzt wird, daß dieselbe vor zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahr nicht angetreten werde) in Folge der vorschriftmäßigen Prüfung pro absolutorio zur Praxis zugelassen worden sind, und es dann noch für dienlich erachten, eine Forstlehranstalt zu besuchen, um sich für das Fach besser auszubilden, ist die Zeit, welche sie hierzu verwenden, und worüber sie sich durch authentische Zeugnisse gehörig ausweisen, zum Behufe ihrer Anciennetät in der Praxis, ihres Ranges auf der Praktikantenliste, und ihrer Einreihung in den untersten Dienstgrad zwar eben so aufzurechnen, als ob sie während derselben wirklich bei einem Revierförster oder Forstamte praktizirt hätten; in jedem Falle müssen sie aber, gemäß Verordnung vom 22. Dezember 1821, zwei volle Jahre in wirklicher Forstpraxis gewesen seyn, um zur Konkursprüfung zugelassen zu werden, und es kann die nachträglich auf einer Forstlehranstalt zugebrachte Zeit in dieser Beziehung nicht mitgerechnet werden.

3) Eben so ist zu verfahren, wenn ein Zögling der Forstlehranstalt zu Aschaffenburg, nachdem er die beiden ersten Kurse mit solcher Auszeichnung bestanden hat, daß er ausnahmsweise, ohne die Gymnasialstudien absolvirt zu haben, zum dritten oder

höheren Kurse zugelassen wird, oder wenn ein bereits zur Praxis zugelassenes Individuum zu seiner höheren wissenschaftlichen Bildung noch eine Universität besucht.

Das Jahr für den höheren Kurs in Aschaffenburg oder die dem Studium auf der Universität gewidmete Zeit werden auf die ad 2 angegebene Weise in Zurechnung gebracht.

4) Hiernach ist die Rangordnung der dermaligen Forstpraktikanten definitiv festzusetzen, und eine Abschrift der rektifizirten Liste zu den Akten des Ministerial-Forstbureaus einzusenden.

---

10. Verordnung, die Eichenzucht betreffend.

Vom 27. Juni 1832.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen pag. 39 bis 41 der Instruktion für Forstwirthschafts-Einrichtung wird hiermit eröffnet, daß an diejenigen k. Unterthanen, welche auf ihren hierzu geeigneten Gründen Eichen anpflanzen wollen, die Pflänzlinge aus den Eichbaumschulen des Staates unentgeltlich, oder höchstens gegen Ersatz der Kosten, abgegeben werden sollen. — Es versteht sich, daß hierunter nicht größere Waldanlagen, sondern nur jene Eichelpflanzungen gemeint seyn können, welche in kleineren Gehölzen, in Weidenschaften und Feldhecken, am Rande der Wiesen und Aecker, in der Nähe der Bauernhöfe u. s. w. bewirkt werden mögen. — Zur Ausführung und Pflege von solchen, und überhaupt zur Kultur der Eiche, haben die königl. Forstbediensteten in den betreffenden Lokalitäten aufzumuntern und Anleitung zu geben.

Zu dem Ende sollen jederzeit nur mehrjährige, durch Umpflanzung in der Baumschule zum Versetzen in das Freie gehörig vorbereitete, in jeder Hinsicht tüchtige Pflänzlinge abgegeben, und sobald ein hinlänglicher Vorrath an dergleichen in den Eichelgärten vorhanden seyn wird, kann die geeignete öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Denjenigen Privatwaldbesitzern, welche Eichelsaaten oder Einstufungen ausführen wollen, ist das Einsammeln der hierzu nöthigen Eicheln in den Staatswaldungen unentgeltlich zu gestatten. — Ueber den Fortgang der Eichen-

falls auf diesem Wege ist in den Rechenschaftsberichten besondere Nachricht zu geben.

Im Allgemeinen und mit Hinweisung auf die erwähnte Instruktion und auf frühere spezielle Anordnungen wird wiederholt dringend empfohlen, die Nachzucht der Eiche auf alle thunliche Weise zu befördern, und darüber zu wachen, daß das k. Forstpersonal keine hierzu sich darbietende Gelegenheit unbenützt lasse.

---

11. Verordnung, die Anfertigung der Forst- ꝛc. Rechnungen betreffend.

Vom 21. Oktober 1832.

Nach Anleitung des Finanzverwaltungsetats für ein Jahr der III. Finanzperiode sind die Einnahmen aus Staatsforsten, Triften und Jagden, so wie auch die Ausgaben auf dieselben in den Rentamtsrechnungen summarisch durchzuführen.

Durch diese summarische Durchführung haben zwar die bisher gesondert gefertigten Forst-, Jagd- und Triftrechnungen die Eigenschaft einer selbstständigen Rechnung, deren Aktivrest bisher den Kreiskassen besonders eingewiesen wurde, verloren; demungeachtet müssen aber noch fernerhin über die Forst-, Jagd- und Trifteinnahmen und Ausgaben gesonderte Rechnungen, welche nunmehr die Eigenschaft einer Nebenrechnung annehmen, gefertigt und der Rentamtsrechnung adnumerirt werden. Hierbei versteht sich von selbst, daß bei Anfertigung dieser Nebenrechnungen die Vorschriften der Rechnungsinstruktion und des Rechnungsformulars vom 21. Oktober 1826, in soweit solche nicht durch die Bestimmungen des Rescripts über den Kreisfinanz-Verwaltungsetat, dann das Rescript über den Forstverwaltungsetat vom 26. März d. J. alterirt werden, fernerhin in Anwendung zu verbleiben haben.

---

12. Verordnung, die Einreihung der Forstamtsaktuare in eine höhere Gehaltsklasse betr.

Vom 2. Jänner 1833.

Da die Vorrückung des äußern Forstdienstpersonals in die höhere Gehaltsklasse, namentlich der Revierförster nach den Be-

stimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1821 immer nach der speziellen Dienstzeit in einer und derselben speziellen Dienstesseigenschaft ermäßigt werden soll, und da bei den Forstwarten hinsichtlich ihrer Einreihung in den erhöhten Gehaltsbezug von 500 fl. gleichfalls eine analoge Anwendung statt findet, so hat auch für die Forstamtsaktuare und eben so für die Reviergehülfen, bezüglich auf die Einreihung derselben in die nach §. 19 der gedachten Verordnung festgesetzten zwei Gehaltsklassen, gleiche Bemessung nach dem speziellen Dienstalter einzutreten.

---

13. Verordnung, die Verehlichung der Forstamtsaktuare und Reviergehülfen betreffend.

Vom 4. Jänner 1833.

Durch die Entschließung vom 28. Februar 1826, die Verehelichung der Forstamtsaktuare und der Reviergehülfen betreffend, wurde es der Kompetenz der k. Regierungen, K. d. F. überlassen, diese Individuen, wenn sich solche verheirathen, nach Gutbefinden beizubehalten, oder wenn dieß wegen besonderen Verhältnissen bedenklich zu seyn schiene, zu verabschieden.

Seit dieser Zeit hat man die Erfahrung gemacht, daß sich die Verehelichungen der Forstgehülfen und Forstamtsaktuare immer vermehren, dergestalt, daß das Interesse des Forstdienstes sehr benachtheiligt, so wie die häusliche Wohlfahrt solcher verehelichten, in keiner definitiven Diensteseigenschaft stehenden Individuen, mit ihrem oft zahlreichen Familienstande, vielfältig untergraben wird.

Die für Forstamtsaktuare und Forstgehülfen ausgeworfenen Gehaltsbezüge sind lediglich für den alleinigen, persönlichen Unterhalt derselben berechnet, mit Rücksicht auf die Wohnung und Verköstigung, welche sie bei den betreffenden Forstbeamten in Anspruch zu nehmen haben. — Aus Rücksicht für den Forstdienst, und im vorzüglichen Interesse desselben wurde auch nach den organischen Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1821 §. 26 diese Maßregel über die Wohnung und Verpflegung der Gehülfen und Aktuare angeordnet, welche jedoch

bei der zunehmenden Vermehrung solcher Verehelichungen größtentheils außer Wirkung gesetzt würde, abgesehen davon, daß der Verwechselung solcher Individuen auf andere Reviere oder Forstämter im verheiratheten Stande mancherlei Schwierigkeiten in Weg gelegt, daß dieselben der unmittelbaren Aufsicht und Disposition ihrer Vorgesetzten für den täglichen Dienst entzogen, durch ihre unentbehrliche Miethwohnung bei Privaten häufig in ein abhängiges Verhältniß gestellt, und bei einem, den Unterhalt einer Familie nicht deckenden Einkommen, viel früher Lockungen zu Pflichtverletzungen ausgesetzt werden, welches meistens zum Nachtheile des ärarialischen Interesses gereicht. —

Ohne dem Sinne und Geiste des Gesetzes vom 11. September 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung Abschnitt I. §. 4. und Abschnitt II. §§. 1, 2, 3, 8, zu nahe zu treten, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es der Ermäßigung der höheren administrativen Behörde überlassen bleiben müsse, ob sie einen nicht definitiv angestellten und ad nutum amovibelen Forstbediensteten aus diesen untersten Dienstgraden, im Falle einer vorhabenden Verehelichung noch ferner beizubehalten, oder nach Lage der Umstände zu verabschieden, sich nach administrativen Erwägungen im Interesse des Staatsforstdienstes veranlaßt finde.

Der Einwand, daß durch Verehelichung einem ärgerlichen, ehelosen Zusammenleben begegnet werde, kann sehr leicht beseitigt werden, da es in der Kompetenz der vorgesetzten Behörde steht, sittenlose Funktionaire zu entlassen, oder durch Versetzung dem anstößigen Verkehr ein Ende zu machen.

Die k. Regierungen werden demnach angewiesen, in allen jenen Fällen, wo solche Verehelichungen von Forstgehülfen und Forstamtsaktuaren vorkommen, insoferne solche nicht mehr als das vom Aerar beziehende, bloß für ihre alleinige persönliche Subsistenz berechnete Diensteseinkommen, und sonach kein besonderes, ihrer und ihrer Familie Unterhalt zureichend sicherndes Vermögen nachweisen können, ohne weitere Rücksicht die Verabschiedung solcher Individuen aus dem Forstdienste zu verfügen.

Demnach sind die betreffenden Forstämter von dieser administrativen Maßregel nicht nur in geeignete Kenntniß zu setzen, sondern zugleich zu beauftragen, die, ihrer Aufsicht untergeordneten Forstgehülfen und Amtsaktuare hievon geeignet zu verständigen, wobei von Seite der k. Kreisregierungen in jedem einzelnen Falle einer solchen Verehelichung die jedesmal genau zu berücksichtigenden Vermögensverhältnisse strenge zu recherchiren sind, und hiernach immer in den Schranken der hiermit bezeichneten Kompetenz zu verfahren ist.

---

14. Verordnung, die Verehelichung der Forstamtsaktuare und Forstgehülfen betreffend.

Vom 7. Februar 1833.

Die unterm 4. Jänner d. J. erlassene Verfügung in genanntem Betreffe hat gleichfalls volle Anwendung auf die Stationsgehülfen, welche lediglich als exponirte Forstgehülfen zu betrachten sind, zu finden.

---

15. Verordnung, die Diäten der k. Forstmeister betreffend.

Vom 17. Februar 1833.

Die Diäten mit sechs Gulden, welche den k. Forstmeistern für Rügeverhandlungen bei Königl. Landgerichten außer ihrem Amtsbezirke durch ein Rescript vom 15. November 1824 (Döllinger XV. Band pag. 60. und Geret XIII. Band pag. 1496) bis auf weitere Bestimmung zugestanden worden sind, dürfen künftig, wo es nicht bereits geschehen ist, den bezeichneten Forstbeamten auch für die Beiwohnung bei den Forstwirthschaftscomités außer ihrem Amtsbezirke, jedoch ebenfalls ohne weitere Berücksichtigung der Entfernung nach Poststunden und ohne Gefährtgelder angewiesen werden.

---

16. Verordnung, die jährlichen Forstrechenschaftsberichte für die III. Finanzperiode betreffend.

Vom 27. März 1833.

Mit Beziehung auf den Leitfaden zur Redaktion der Forstrechenschaftsberichte vom 20. September 1826 auf die modifizirenden und vereinfachenden Bestimmungen der Anleitung zur Anfertigung der Fällungsnachweisungen und Materialrechnungen rc. rc. vom 19. Juli 1831 ad IV. pag. 15 et seq. — Dann im Verfolg der Entschließungen von demselben Tage bei Uebersendung jener Anleitung vom 16. Juli 1831 und vom 31. Okt. v. J. wird Folgendes angeordnet:

1) Die besonderen Erörterungen über Nachzucht der Eiche, welche in Gemäßheit der Entschließung vom 31. Oktober v. J. statt finden sollen, bringen es mit sich, daß man sich im Kap. IV. des Forstrechenschaftsberichtes, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich darauf beziehe.

2) Ebenso beschränkt sich der Vortrag im Kap. V. nachdem die Anfertigung und Vorlage besonderer Vorschläge und Nachweisungen für das Forsteinrichtungsgeschäft durch die Entschließung vom 16. Juli 1831 angeordnet worden sind, auf diejenigen einzelnen Gegenstände, welche etwa außerdem noch jährlich oder periodisch zu erörtern seyn möchten. (Eingriffe und Streitigkeiten, Prozesse, Zustand der Vermarkung im Allgemeinen rc. rc.)

3) Die Konspekte zum Kap. XI. über Ab- und Zugänge am Forst- und Jagd- oder auch Triftrealitäten-Status mit der besonderen Zusammenstellung der geschehenen Waldveränderungen, so wie die Nachweisungen über die eingetretenen Veränderungen am gesammten Personalstatus sollen künftig sofort nach Ablauf eines jeden Etatsjahres, und spätestens bis Ende des Monats Oktober, mit einem kurzen Vorlageberichte von der königlichen Regierung zum k. Staatsministerium der Finanzen eingesendet werden.

Auf diese bereits geschehene Vorlage ist sich hiernach in dem Forstrechenschaftsberichte zu beziehen, in welchem nur noch

die etwa weiter nöthigen Erörterungen, die in jenen tabellarischen Nachweisungen ihren Platz nicht gefunden haben möchten, aufzunehmen sind.

4) Die auf dem Grunde der superrevidirten und definitiv festgesetzten Rechnungen zum Kap. XIII. des Forstrechenschaftsberichts zu bewirkende Darstellung der Pekunialergebnisse, hat in einfacherer Form als bisher, zu geschehen, bei deren Angabe man dem Forstrechenschaftsschematismus folgt, welcher durch die Instruktion vom 21. Oktober 1826 vorgeschrieben, und gemäß deßhalb ergangener Entschließung vom 21. Oktober 1832 auch für die rentamtlichen Forstnebenrechnungen während der laufenden Finanzperiode beibehalten worden ist.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

Ohne Ausscheidung nach Forst- oder Rentamtsbezirken, nur die Kreissummen für die einzelnen Kapitel und §§.

II. Abtheilung.

I. Abschnitt. Ausgeschieden nach Forstamtsbezirken; die Kapitel I und V. nach dem Detail ihrer §§., jedoch ohne in jenes der Titel einzugehen; bei den übrigen Kapiteln nur die summarischen Beträge für jedes derselben.

II. Abschnitt. Ebenfalls nach Forstamtsbezirken ausgeschieden: Kap. I und III. summarisch. — Beim Kap. II. die Pachtschillinge gesondert von den Kautionen der Jagdpächter, (wie im Kreisfinanzetat).

III. Abschnitt. Ohne Ausscheidung nach Forst- und Rentamtsbezirken, nur die Kreissummen der §§.

Für sämmtliche Einnahmen müssen in 4 geeigneten Spalten (oder doch in 2 besonderen Spalten, dann in jeder durch schwarzen oder rothen Vortrag) ausgeschieden werden:

die Soll- und Bruttoeinnahmen;
die wirklichen Einnahmen;
die Rückstände und
die Nachlässe.

Ausgaben.

I. Abtheilung.

I. Abschnitt.

Ganz nach dem Detail der Kapitel, §§. und Titel des Rechnungsschematismus.

II. Abtheilung.

I. Abschnitt. Kapitel I. summarisch.

Kap. II. nach demselben Detail, wie in dem Kreisfinanzetat, nämlich gesondert nach den verschiedenen Dienstesgraden und für jeden die Ausscheidung in

Hauptgeldgehalten;
Nebenbezüge in Geld und Naturalien;
Mehrbezug.
Summa.

Kap. III. nach §§. und was die §§. 2, 4 und 7 in spec. betrifft, nach dem Detail ihrer Titel.

II. Abschnitt.

Kap. I. IV. V und VI. summarisch.

Kap. II. wie beim Abschnitt I. und III. nach §§., wobei für Jagd-Pachtkautionen ein eigener §. angelegt wird.

III. Abschnitt.

Kap. I. wie Kap. II. des I. und II. Abschnitts.

Kap. II. nach §§. von 1 bis 4; für die §§. 5, 6 und 7 aber nach dem Detail ihrer Titel.

Kap. III. IV und V. summarisch.

Für sämmtliche Ausgaben wird eine Ausscheidung und Darstellung nach Forstamtsbezirken in den Pekunialkonspekten zum Kapitel XIII. erlassen. Es genügt die Angabe der Kreissumme für jeden der bezeichneten Titel und §§., so wie für jedes Kapitel, jeden Abschnitt und jede Abtheilung.

Dabei wird vorausgesetzt, daß eine Vergleichung der Rechnungen mit dem besonderen, über einige Hauptgegenstände der Ausgaben ohnehin nach Forstamtsbezirken hergestellt werdenden Nachweisungen und Konspekten (Holzfabrikation, Forstkulturen und Verbesserungen, Forsteinrichtungen); — oder mit jenen Uebersichten, welche über die Resultate der Verwaltung der Holztriften und Holzhöfe gefertigt werden, im gemeinschaftlichen

Benehmen des Rechnungs-Kommissariats und des Forstbureaus nicht werde unterlassen werden, damit Uebereinstimmung zwischen den technischen Konspekten und jenen über die Pekuniälergebnisse herrsche, oder etwaige Differenzen hinlänglich erläutert werden.

5) Die Ausgaben bei der k. Kreiskasse sind im nachstehenden Detail anzugeben:

Besoldungen:

Des Kreisforstrathes:

statutenmäßige in Geld und Naturalien.

Mehrbezüge.

Summe.

Eben so für die Kreisforstinspektoren und Kommissäre.

Anschaffung von Büchern und Instrumenten aus der Büreauexigenz.

Exigenz für das Aushülfspersonal für den Forstdienst.

Diäten und Reisekosten:

Des Kreisforstrathes:

Diäten.

Pferdgeld-Aversum.

Ebenso für die Forstinspektoren und Kommissäre.

Besondere Funktionsbezüge mit den nöthigen Erläuterungen.

6) Der Forstrechenschaftsbericht mit denjenigen seiner Beilagen, deren vorgängige Vorlage nicht vorgeschrieben ist, soll jedes Jahr unverzüglich nach beendigter Superrevision erstattet werden, daher die Zusammenstellungen ꝛc. welche von dieser unabhängig bleiben, während derselben unter der Hand zu fertigen, überhaupt rechtzeitige Vorlage, auf welcher künftig strenge bestanden werden muß, vorzubereiten ist.

---

17. Verordnung, das Forstrechnungswesen betr.

Vom 30. April 1833.

Zur näheren Verständigung der Vorschriften des Reskripts vom 21. Oktober 1832 Nr. 14752 die Anfertigung der Forstrechnungen betr., wird demnach folgendes nachträglich verfügt.

1) Die Forstrechnungen, als nunmehr bloße Nebenrechnungen,

sind, wie bisher nach den Vorschriften der Rechnungs-Instruktion und des Rechnungs-Formulars vom 21. Oktober 1826, anzufertigen.

Hierbei haben nur jene Modifikationen einzutreten, welche in dem Rescript vom 26. März v. J. Nr. 4199 enthalten, oder welche in einzelnen Fällen durch besondere Rescripte, wie z. B. durch die Verfügung vom 30. Dezember 1829 Nr. 16,733 rc. hinsichtlich der Vereinnahmung und Verausgabung der Kautionen der Jagdpächter, bestimmt worden sind.

2) Die Resultate dieser Forstnebenrechnungen sind, was die Einnahmen betrifft, in die Rentamtsrechnungen nach der in dem Kreisfinanzverwaltungsetat Cap. IV §. 1 Titel 1—4 enthaltende Ausscheidung, überzutragen; der Uebertrag der Ausgaben hat gleichfalls nach der Ausscheidung in dem Kreisfinanzverwaltungsetat Cap. V §. 1 zu geschehen, jedoch sind die Besoldungsbezüge des Forst- Jagd- und Triftpersonals in den Rentamtsrechnungen nach den Diensteskategorien, wie solches bei Anfertigung der rentamtlichen Etats zum Behufe des Budgets der III. Finanzperiode angeordnet wurde, ausgeschieden vorzutragen.

3) Die erste Abtheilung der Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre der laufenden Finanzperiode hat in den Forstnebenrechnungen ferner zu verbleiben, damit die Uebersicht des Gesammtertrages der Forst- rc. Gefälle sowohl eines einzelnen Jahres, als der ganzen Finanzperiode nicht gestört werden. Die Einnahmen aus diesem Bestande können, wie jene des laufenden Jahres, füglich in die Rentamtsrechnungen bei dem Bestand der Vorjahre, unter Eröffnung des hiefür geeigneten Titels, übergetragen werden.

Bei den Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre ist auf dieselbe Weise zu verfahren, indessen wird über die Behandlung der Verwaltungsausgaben auf den Bestand der Vorjahre der dritten Finanzperiode im Allgemeinen, demnächst eine besondere Entschließung erfolgen.

4) Weil zum Behufe der Herstellung der Kreisfinanzrechnung, mit einer durch das Rechnungskommissariat anzufertigenden Zusammenstellung der Resultate der Forstnebenrechnungen nach jener

Ausscheidung, wie sie der Kreisfinanzverwaltungsetat zugleich als Rechnungsschema vorschreibt, für das benannte Jahr $18^{31}/_{32}$ Nachhülfe geschehen.

---

18. Verordnung, Vergütung der Reisekosten bei Versetzung instabiler Forstbediensteten betr.

Vom 2. Mai 1833.

Durch den §. II. der Verordnung vom 16. August 1817 sind die normativmäßigen Umzugsgebühren bei Versetzungen instabiler Forstbediensteten ausgesprochen. — Was aber die Reisen für interimistische Dienstverrichtungen betrifft, so ist an die Bestimmung Nr. 3 der Entschließung vom 4. April 1829 sich zu halten. — In keinem Falle dürfen für dergleichen Gefährtgelder liquidirt und angewiesen werden, sondern nur die in jener Entschließung festgesetzte, oder höchstens jene Taggebühr, welche für Dienstverrichtungen außer dem Dienstbezirke bewilligt ist, für jeden Reisetag.

---

19. Verordnung, das Vorrücken in den unteren Dienstgraden betreffend.

Vom 21. Mai 1833.

Nach dem Inhalte der beiden Entschließungen vom 18. und 28. Februar 1830 sollen bei der Auswahl der Forstamtsaktuare zwar die Resultate der Konkursprüfung für den Staatsforstdienst vorzüglich in Betracht kommen, hinsichtlich des Forstschutzpersonals bis zum Forstwärter inclus. hingegen, jene Konkursprüfung für den Verwaltungsdienst ein Motiv zu früherem Vorrücken nicht seyn; dieses soll vielmehr bloß nach Maßgabe der Qualifikation für den unteren Dienst, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Anciennetät in demselben, und geeignete Bedachtnahme auf verheirathete Individuen zu bemessen, hiernach auch schon die Promotionslisten für die unteren Dienstgrade anzufertigen seyn.

Ein anderes Verfahren würde jenen braven Reviergehülfen,

welche — obgleich für den Verwaltungsdienst nicht befähigt — als Stationsgehülfen und Forstwärter die besten Dienste leisten können, und das Vorrücken auf einen solchen Posten wohl verdient haben, jede Hoffnung und Aussicht dazu nehmen, weil immer wieder neue Aspiranten für die höheren Grade eintreten, die ihnen vorgehen würden, wenn die Prüfungsnoten für diese Grade auch im Betreffe der unteren entscheiden sollten.

Es darf jenen Gehülfen daher die einzige Aussicht, die ihnen gegeben ist, auch dadurch nicht geschmälert werden, daß Individuen, welche zum Forstamtsaktuarsdienste berufen werden, und in demselben nicht entsprechen, aus diesem Weg zu Forstwärtern in Vorschlag gebracht werden, sondern es ist bei der Auswahl für den Aktuarsdienst auf das sorgfältigste zu Werk zu gehen; und sollte sich demohngeachtet ergeben, daß man sich in der Befähigung eines Individuums geirrt habe, und ein solches den Forderungen des fraglichen Dienstes nicht gewachsen sey, so ist dasselbe in die Gehülfenfunktion zurück zu versetzen, bis dasselbe nach der Promotionsordnung die Reihe zum weiteren Vorrücken treffen wird.

---

20. Instruktion für Forstkartirung, Flächenberechnung und Herstellung des Staatswald-Inventars.

Vom 23. Juni 1833.

(Vid. I. Bd. 2s Hft. S. 49.)

---

21. Rescript des königl. Staatsministeriums der Finanzen, Forsteinrichtungsvorschläge betreffend.

Vom 8. März 1834.

Zur Erledigung der wegen Anwendung einiger Bestimmungen der Instruktionen im Berichte gestellten Anfragen wird erläutert:

1) Es unterliegt keinem Anstande, da wo die Bestandsabtheilung der Katastermessung vorangeht, sofort bei ersterer feste

Punkte im Innern der Waldungen zu bestimmen und zu versichern. Zweckmäßig ausgewählt werden sie zum Behufe jener Messung nützliche Dienste leisten, und es kann sich dann, wenn dieselbe früher oder später zum Vollzuge kommt, in Anwendung der Normalentschließung vom 17. Februar 1831 nur davon handeln, außerdem noch einzelne Punkte, welche zur Vervollständigung etwa für nöthig erachtet werden möchten, zu bezeichnen und festzuhalten.

Die Bestimmung der geometrischen Punkte mag übrigens vor der Katastermessung oder gleichzeitig mit derselben, oder wie bei den älteren Katastermessungen nachträglich geschehen, so ist unerläßlich, daß sie auch unverzüglich versichert werden, damit keine Veranlassung zu Unrichtigkeiten und Verwechslungen derselben und die Aufnahme in die Steuerblätter resp. Forsthauptkarten auf das genaueste bewirkt werde.

Wird Versteinung angewendet, so müssen solide Steine, mindestens von der Stärke, welche für die Vermarkung als Regel angegeben ist (Instruktion vom 30. Juni 1830 pag. 9 lit. b), hiezu genommen, und diese tief in die Erde eingelassen, oder nach Befinden der Umstände durch kleine Erdaufwürfe oder Gruben gegen Beschädigung geschützt werden.

2) Die bei dem Ministerial-Forsteinrichtungsbureau bestehende Vormerkung, um den Fortgang des Geschäfts von Jahr zu Jahr in Evidenz zu halten (Entschließung vom 16. Juli 1831 die Uebersicht des Standes betr.), erfordert es schlechterdings, daß die Einstellung der Flächenbeträge in die hiefür bestimmten Kolumnen nicht eher geschehe, als bis der Arbeitstheil, von dem es sich handelt, in dem betreffenden Walde oder Waldtheile auch wirklich vollkommen durchgeführt ist. Es entspricht demnach der angenommenen Ordnung nicht, daß bei allmähligem Voranschreiten mit dem einen oder dem anderen Arbeitstheile eine aliquote mit diesem Fortschreiten in Verhältniß stehende Flächengröße des betreffenden Waldobjekts, Distrikts oder Abtheilung in der jährlichen Nachweisung in Ansatz gebracht werde; vielmehr würde dieses zu Verwickelungen und Unrichtigkeiten in der Verbuchung führen.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses geht man hier in das Detail der verschiedenen Arbeitstheile ein.

a) Vermarkung:

Vor allem will die Instruktion vom 30. Juni 1830 pag. 2 bis 5, daß die Staatswaldungen vor Eingriffen sicher gestellt, zu dem Ende, sofern es noch nicht geschehen seyn sollte, der Umgang jedes Waldes genau regulirt und bezeichnet, bereits bestehende Vermarkungen aber revidirt, und wo es nöthig ist, ergänzt werden sollen.

In dieser Beziehung ist jedes Waldobjekt, welches eine eigene Nummerfolge der Grenzzeichen erhält, als ein selbstständiges Ganzes zu betrachten.

Ist der Umfang derselben noch gar nicht regulirt und bezeichnet, so gehört dessen Fläche in die Kolumne: „unvermarkt“ (Formular der Uebersicht des Standes zur Entschließung vom 16. Juli 1831).

Sobald zur Vermarkung geschritten worden ist, geht die ganze Fläche des betreffenden Waldobjekts in die Kolumne „unvollständig vermarkt“ über, auch in dem Falle, wenn die Vermarkung im Laufe eines Jahres nur zum Theil bewirkt worden ist.

In dieser Kolumne verbleibt die Fläche so lange, bis die vorschriftsmäßige Vermarkung vollendet ist; dann erst wird dieselbe in die folgende Kolumne „vollständig vermarkt“ übertragen.

Waldobjekte, welche früher bereits vermarkt worden, aber noch nicht revidirt und ergänzt sind, werden ebenfalls erst dann, wenn dieses vorschriftmäßig statt gefunden hat, aus der Kolumne: „unvollständig vermarkt“, wohin sie bis dahin gehören, in jene: „vollständig vermarkt“ übertragen.

Formelle Unvollkommenheiten, z. B. Pfähle statt Steine, oder Steine, welche nicht die für neue vorgeschriebene Form und Dimension haben, oder so beschaffen sind, daß nicht einmal die Nummer auf jeden derselben eingehauen werden konnte, dürfen, nach dem, was pag. 3 der Instruktion lit. d. 3ten in Parenthese eingeschlossenen Satz und pag. 4 lit. e., wie auch in der Entschließung vom 6. Mai 1832 ad 2 gesagt

ist, nicht Veranlassung geben, um ein Waldobjekt als unvollständig vermarkt zu bezeichnen, wenn übrigens alle Grenzpunkte versichert, die Nummerfolge hergestellt, und die Nummern auf diejenigen Steine, auf welche sie angebracht werden können, eingehauen oder auf Pfählen ꝛc. angegeben sind.

Eben so wenig einzelne Grenzstreitigkeiten auf einzelnen unbedeutenden Grenzstrecken (pag. 4 oben), in Ansehung welcher noch Anstände obwalten, wenn im Uebrigen die Vermarkung vollendet und die streitigen Strecken mit den beiderseitigen Ansprüchen genau angegeben sind. — In der Nachweisung muß jedoch der noch obwaltenden Anstände jedesmal Erwähnung geschehen.

Sobald die Fläche eines Waldobjekts einmal in die Kolumne: „vollständig vermarkt“ aufgenommen ist, gehört alles, was späterhin vorkommt, der Rubrik: „auf gewöhnliche Unterhaltung“ an, also auch nachträgliche Verbesserung formeller Unvollkommenheiten, z. B. Setzen von Steinen statt der Pfähle, und definitive Vermarkung einzelner streitig gewesener Grenzstrecken, sowie alle diejenigen Markungsmodifikationen und Ergänzungen, welche in Folge von Kauf oder Verkauf, Austausch, Purifikation ꝛc. nöthig werden können.

Bei den Anträgen und Nachweisungen auf gewöhnliche Unterhaltung der Vermarkung, welche eigentlich dem Forsteinrichtungsgeschäfte, als solches fremd, und wie in dem Rescript vom 16. Juli 1831 gleich vornherein angegeben ist, nur zur Vermeidung besonderer Nachweisungen in das für dasselbe bestimmte Formular aufgenommen sind, wird keine Fläche angegeben, außer wenn dieses zur Erläuterung des Kostenpunktes nöthig seyn sollte.

b) Hinsichtlich der Grenzbeschreibung wird die Fläche des Waldobjekts nicht eher in die Kolumne „beschrieben“ übertragen, als wenn dieser Arbeitstheil mittels Anerkennung der Adjazenten und gerichtlicher Bestätigung vollkommen erledigt ist.

Die Herstellung und Ausfertigung der Grenzbeschreibungen (Grenzregister), soll stets unmittelbar auf die Grenzregulirung resp. Vervollständigung der Vermarkung folgen.

c) Die Bestandsabtheilung soll nicht eher als durchgeführt betrachtet werden, als bis nach Vorschrift, pag. 6 der Instruktion unten, revidirt und gutgeheißen ist. — Die Flächen können für einzelne Distrikte des Waldes, in welcher die Revision statt gehabt hat, in die Kolumne: „durchgeführt auf der Fläche“ eingetragen werden, wenn nicht das Geschäft gleich für das ganze Revier beendigt worden ist.

Die Aufhauung der Abtheilungslinien in vorschriftmäßiger Breite ist stets in der nächsten, unmittelbar auf die Revision folgenden Hiebszeit zu bewirken.

Hiernach sind die k. Forstämter zu instruiren, zur genauen Darnachachtung bei Anfertigung der Anträge und Nachweisungen, damit in letzteren nur diejenigen Flächenbeträge zum Uebertragen in die Vormerkungen über den Fortgang des Geschäftes angegeben werden, in welchem der eine oder der andere Geschäftstheil diejenige Erledigung wirklich und vollständig erhalten hat, welche, nach dem, was aus einander gesetzt worden ist, den Moment für die Verbuchung charakterisirt.

---

22. Verordnung, die Umzugsgebühren der Forsteinrichtungs-Assistenten betreffend.

Vom 27. April 1834.

Bei Berufung von Forstamtsaktuaren oder Forstgehülfen in andere Forstamtsbezirke zur Aushülfe bei dem Forstbetriebs-Regulirungsgeschäfte darf hinsichtlich der Reisekostenvergütung für dieselben die Verordnung vom 16. August 1817 in keinem Falle Anwendung finden; — sondern höchstens nur jene Taggebühren für jeden Reisetag bewilligt werden, wie solche in den generalisirten Rescripten vom 15. November 1824 und 10. Juni 1825 für Dienstverrichtungen außer dem Amtsbezirke festgestellt wurde.

---

23. Verordnung, die Unterhaltungszulagen für Forstamtsaktuare und Reviergehülfen bei interimistischen Dienstversehungen betr.

Vom 1. Mai 1834.

Da diejenigen Remunerationen, welche durch das Generale vom 4. April 1829 für interimistische Versehung des Forstamts- oder Revierdienstes bestimmt worden sind, nur für das Individuum berechnet wurden, welches zu einer solchen Dienstesleistung berufen wird, und die Verbindlichkeit nicht in sich schließen, dafür auch den Forstamtsaktuar oder den Reviergehülfen zu verpflegen; — da der Forstamtsaktuar in dem Bezug des ihm statusmäßig festgesetzten Verköstigungsbeitrags während der Dauer einer interimistischen Dienstesversehung hinlängliche Mittel erhält, um selbst für seine Verpflegung zu sorgen, bei den Reviergehülfen hingegen der geringere Verköstigungsbeitrag hiezu nicht ausreicht, indem er, für kurze Zeit nicht solche Einrichtungen treffen kann, wie der Gehülfe auf einer Station; — da endlich beide, der Forstamtsaktuar sowohl als der Reviergehülfe eine Vergütung für Dach und Fach billigerweise in Anspruch zu nehmen haben, wenn ihnen dieses in Folge interimistischer Dienstesversehung in der Wohnung des Forstamtsvorstandes oder des Revierförsters temporär nicht zu Theil werden kann, und sie selbst inzwischen für Logis, Beheizung und Licht sorgen müssen; so wird hiermit verfügt, daß in den bezeichneten Fällen folgende Unterhaltungszulagen auf die Dauer der betreffenden interimistischen Dienstesversehungen angewiesen werden dürfen

1) für Entgang von Dach und Fach:
   a) einem Forstamtsaktuar 15 kr. (fünfzehn Kreuzer);
   b) einem Reviergehülfen 10 kr. (zehn Kreuzer),
   täglich.

c) Behalten die betreffenden Individuen zwar das Logis, müssen aber selbst für Beheizung und Licht sorgen, so bleibt es der königlichen Regierung überlassen, einen verhältnißmäßigen Theil obiger Zulagen nach ihrem Ermessen anzuweisen.

2) für Entgang an Naturalverköstigung:
einem Reviergehülfen nebst dem statusmäßigen Verköstigungsbeitrage eine tägliche Zulage von 6 kr. (sechs Kreuzer).

---

24. Verordnung, die Einreihung der Forstpraktikanten in die untersten Dienstgrade betr.

Vom 14. Mai 1834.

Den Forstpraktikanten steht es nach zurückgelegter zweijähriger Forstpraxis nicht frei, aus dieser bis zu ihrer Einberufung in den aktiven Forstdienst ohne Weiteres nach ihrem Belieben auszutreten.

Bei den Eigenthümlichkeiten eines jeden technischen, insbesondere aber des praktischen Forstdienstes, ist erforderlich, daß die Aspiranten für denselben durch fortgesetzte Praxis bis zur ersten Anstellung unter gehöriger Aufsicht und Disziplin, wie auch in ununterbrochener Uebung und Kenntniß dessen, was der Dienst mit sich bringt, verbleiben, und es besteht in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen ihrem Verhältnisse, zumal in spezieller Hinsicht auf die Erfordernisse für den niederen Forstdienst, und den Rechtskandidaten.

Aus dem Generale vom 18. Februar 1830, die Aufnahme der Forstpraktikanten und deren Einreihung in die untersten Dienstgrade betreffend, — noch mehr aber aus der Entschließung vom 17. Mai 1832 ist zu entnehmen, daß ein temporärer Austritt aus der Forstpraxis keineswegs dem Gutdünken der betreffenden Individuen anheim gestellt bleiben dürfe, indem in dieser letzten Entschließung das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen und sogar bezüglich auf Verwendung der Forstpraktikanten bei der Steuerkatastermessung den k. Regierungen die Ertheilung einer hierzu nöthigen Erlaubniß nur für den Zeitraum eines Jahres überlassen, bei längerer Dauer, Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen vorbehalten worden ist.

---

25. Verordnung, die Vorarbeiten für die speziellen Forstwirthschaftsetats für die IV. Finanzperiode betreffend.

Vom 27. Mai 1834.

(Siehe die Beilage am Ende des Hefts.)

Die speziellen Forstwirthschaftsetats für die IV. Finanzperiode werden im Wesentlichen wieder nach den Vorschriften und in der Form hergestellt werden, welche für die III. gegeben worden sind, mit den Modifikationen namentlich in Beziehung auf die Ausscheidung der Bestände in 4 Altersklassen, welche erforderlich sind, um sich an die inzwischen erfolgten Instruktionen über die Forstbetriebsregulirung anzuschließen.

Für sämmtliche Reviere, in welche diese letzte zu der Zeit, wo die fraglichen Etats werden angefertigt werden müssen (worüber noch nähere Entschließung erfolgen wird), instruktionsmäßig durchgeführt seyn wird; — oder für Waldungen, in welchen früher spezielle Betriebsregulirungen statt gehabt haben, nach denen noch fortgewirthschaftet wird; — oder in welchen in neuerer Zeit vorläufige generelle Betriebsregulirungen mit einem den Zeitraume, bis Ende der IV Finanzperiode, in sich begreifenden speziellen Wirthschaftsplan eingetreten sind; — bedarf es keiner Vorarbeiten, indem der Etat aus den vorliegenden Betriebsregulirungs-Operaten ohne weiters zu schöpfen seyn wird.

Dagegen erscheint es als nothwendig, dem Wirthschaftsetat für alle Reviere, wo obiges nicht der Fall ist, eine Basis zu geben, welche gewissermaßen als einstweilige generelle Betriebsregulirung gelten könne, und Revisionsbehülfe an die Hand gebe. — Eben so angemessen ist es, den k. Forstämtern, unter Mitwirkung der k. Revierförster, hinlänglich Zeit zu lassen, um eine solche Basis so gründlich zu gewinnen, als es ohne spezielle Forsteinrichtung geschehen kann.

Daher sind dieselben jetzt schon anzuweisen, daß sie sich mit den Vorarbeiten zu den Etats der betreffenden Reviere, resp. mit Ausscheidung der Altersklassen und Ertragserforschung in der Art befassen, um das Resultat in Form und nach An-

leitung der Beilage bis Ende des Etatsjahrs 18³⁴/₃₅ in vierfacher Anfertigung vorlegen zu können, oder doch zur Revision an Ort und Stelle durch die den k. Regierungen beigegebenen Oberforstbeamten und inspizirenden Organe bereit zu halten.

Da, wo die Forstwirthschaftsetats für die III. Finanzperiode mit Sorgfalt und auf den Grund ähnlicher Behelfe gestellt worden sind, werde diese auch dermalen wieder gute Dienste leisten, wo aber oberflächlicher verfahren wurde, muß eben deßhalb jetzt um so gründlicher zu Werk gegangen werden.

Die nöthigen lithographirten Formulare für das äußere Forstpersonal sind von den k. Regierungen anschaffen zu lassen.

---

26. Verordnung, die Waldbrände betr.

Vom 15. Juni 1834.

Die seit kurzer Zeit in höchst auffallender Zahl sich ergebenen Wald- und Moosbrände haben unter Begünstigung der gegenwärtig heißen und trockenen Witterung nach den gemachten Erfahrungen ihre nächste Veranlassung größtentheils in der fahrlässigen Behandlung des Feuers von Seite der Holzarbeiter, Hirten und anderer in Wäldern und Mösern beschäftigten Personen gefunden.

Zur möglichsten Verhütung solcher Vorfälle hat sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt gesehen, die hierüber bestehenden polizeilichen Verfügungen in allen Gemeinden alsbald erneuern zu lassen, wornach in Wäldern, Mösern und deren Nähe bei trockener Witterung Feuer anzuzünden verboten ist.

Diese unter den vorwaltenden Umständen dringend gebotene Verfügung wird ihren Zweck um so sicherer erreichen, wenn zwischen den k. Forst- und Polizeibehörden im gehörigen Benehmen und Einverständnisse gehandelt, und zur möglichsten Verhinderung aller feuergefährlichen Handlungen gemeinschaftlich zusammengewirkt wird. Die k. Regierungen, Kammern der Finanzen haben demnach die k. Forstämter in dieser Beziehung nicht nur

gemessenst zu instruiren, sondern das denselben untergeordnete k. Forst- und Jagdpersonal zur strengsten Aufsicht und Wachsamkeit anweisen, insbesondere eine vorzügliche Aufsicht auf die mit dem Hüten des Viehes beschäftigten Kinder einschärfen zu lassen; indem es unlängst geschah, daß durch solche Kinder eine bedeutende Moosstrecke in Brand versetzt würde.

Das k. Forst- und Jagdpersonal ist zugleich anzuweisen, pflichtmäßige Wachsamkeit zur möglichsten Verhütung solcher Brandunglücke nicht bloß auf das seiner unmittelbaren Verwaltung und Beaufsichtigung untergebene und anvertraute Staatseigenthum zu beschränken, sondern mit gleichem Pflichteifer zur Wehrung dergleichen Beschädigungen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen mitzuwirken, sohin auch jene Personen, welche sich in dergleichen Waldungen, Mösern und Filzen feuergefährliche Handlungen zu Schulden kommen lassen, den betreffenden Polizeibehörden zur geeigneten Einschreitung alsbald anzuzeigen.

---

27. Erläuterungen, in Beziehung auf das Jagdverpachtungs-Regulativ vom 3. Mai 1829.

Diese nachträglichen Erläuterungen beziehen sich insbesondere auf die Anwendung des Absatzes II. §§. 3 und 4 a, c und e des Normativs vom 3. Mai 1829 wegen der Zuläßigkeit der nur Gewerbe und Landwirthschaft treibenden Staatsangehörigen zu den Jagdverpachtungen.

Es erscheint allerdings bedenklich, die Jagdpachtungen auch auf gewerbtreibende Bürger und auf solche Individuen, welche sich mit dem reinen landwirthschaftlichen Betriebe (Bauern) beschäftigen, auszudehnen, bei welchen die Jagdlust leicht dem Gewerbs- und landwirthschaftlichen Betriebe hindernd und selbst sehr nachtheilig in mannichfachen Beziehungen in den Weg treten kann, — daher sieht man sich veranlaßt, über die Anwendung der fraglichen Bestimmungen des Jagdpachtnormativs vom 3. Mai 1829 als nachträgliche Erläuterungen Folgendes festzusetzen:

1) Wenn schon nach Absatz II. §. 3 zur Pachtung königl. Staatsjagden jeder selbstständige Staatsbürger zugelassen wird, der sich in dem freien Genusse eines seiner und seiner Fami-

ßen Unterhalt sichernden Einkommens befindet, im Allgemeinen als Grundsatz auch ferner seine Anwendung findet, so kann jedoch:

a) bei solchen Individuen, deren Nahrungsstand lediglich von dem Betriebe einer Profession oder eines gemeinen bürgerlichen Gewerbes abhängig ist, oder die den Ackerbau betreiben, dem §. 4 a. des angezogenen Normatives — keine Folge geleistet werden.

b) Gleiche Anwendung, sohin gleiche Ausschließung von Pachtung k. Staatsjagden findet statt, bei der Anwendung des §. 4. b. bezüglich auf solche Gemeindevorsteher, deren Dienstesleistung nur vorübergehend und durchaus von keinem Vermögensstande derselben abhängig ist.

Eben so soll auch die weitere Bestimmung des §. 4 c. einer Modifikation dahin unterstellt werden, daß statt eines jährlichen Einkommens resp. Rente von 500 fl. von nun an diese Rente, resp. das jährliche Einkommen auf den Betrag von mindestens 600 fl. angenommen und gehörig nachgewiesen werden soll.

In Bezug auf den §. 6 des Normativs vom 3. Mai 1829 haben die k. Regierungen die hierauf bezüglichen Verhandlungen nicht nur einer jedesmaligen sorgfältigen Recherchirung der vorwaltenden Verhältnisse zu unterziehen, sondern auch nach strenger Würdigung der Zulässigkeit der Anwendung des fraglichen §. 6 jede solche Verhandlung unter Vorlage eines umfassenden Gutachtens zur Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen anzuzeigen.

---

28. Verordnung, die Normen bei interimistischen Dienstverwesungen im Forstwesen (durch Kommissionsgeschäfte) betreffend.

Vom 18. August 1831.

In Fällen, wo Forstamtsaktuare oder Gehilfen commissionsweise von ihren Dienstposten abwesend sind, ist sich genau an dieselben Normen zu halten, welche in dem Generale

gemessenst zu instruiren, sondern das denselben untergeordnete k. Forst- und Jagdpersonal zur strengsten Aufsicht und Wachsamkeit anweisen, insbesondere eine vorzügliche Aufsicht auf die mit dem Hüten des Viehes beschäftigten Kinder einschärfen zu lassen; indem es unlängst geschah, daß durch solche Kinder eine bedeutende Moosstrecke in Brand versetzt wurde.

Das k. Forst- und Jagdpersonal ist zugleich anzuweisen, pflichtmäßige Wachsamkeit zur möglichsten Verhütung solcher Brandunglücke nicht bloß auf das seiner unmittelbaren Verwaltung und Beaufsichtigung untergebene und anvertraute Staatseigenthum zu beschränken, sondern mit gleichem Pflichteifer zur Wahrung vor gleichen Beschädigungen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen mitzuwirken, sohin auch jene Personen, welche sich in dergleichen Waldungen, Mösern und Filzen feuergefährliche Handlungen zu Schulden kommen lassen, den betreffenden Polizeibehörden zur geeigneten Einschreitung alsbald anzuzeigen.

---

27. Erläuterungen, in Beziehung auf das Jagdverpachtungs-Regulativ vom 3. Mai 1829.

Diese nachträglichen Erläuterungen beziehen sich insbesondere auf die Anwendung des Absatzes II. §§. 3 und 4 a, c und e des Normativs vom 3. Mai 1829 wegen der Zulässigkeit der nur Gewerbe und Landwirthschaft treibenden Staatsangehörigen zu den Jagdverpachtungen.

Es erscheint allerdings bedenklich, die Jagdpachtungen auch auf gewerbtreibende Bürger und auf solche Individuen, welche sich mit dem reinen landwirthschaftlichen Betriebe (Bauern) beschäftigen, auszudehnen, bei welchen die Jagdlust leicht dem Gewerbs- und landwirthschaftlichen Betriebe hindernd und selbst sehr nachtheilig in mancherlei Beziehungen in den Weg treten kann, — daher sieht man sich veranlaßt, über die Anwendung der fraglichen Bestimmungen des Jagdpachtnormativs vom 3. Mai 1829 als nachträgliche Erläuterungen Folgendes festzusetzen:

1) Wenn schon nach Absatz II. §. 3 zur Pachtung königl. Staatsjagden jeder selbstständige Staatsbürger zugelassen wird, der sich zu dem freien Genusse eines seinem und seiner Fami-

Inhaltsverzeichniß.

Königlich Bayerische Verordnungen.

Von 1830.

Seite.

1. Instruktion über die Forstwirthschaftseinrichtung . . . 3

Von 1831.

2. Die Benutzung der Steuervermessungsarbeiten zum Behufe der Forstwirthschaftseinrichtung betr. 3
3. Anleitung zur Anfertigung der Fällungsnachweisung und Materialrechnung, mit Beziehung auf die Instruktion für Forstwirthschaftseinrichtung, auch den Rechenschaftsbericht betr. . 11
4. Die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse für unbemittelte Unterthanen betr. 35
5. Den Verkauf von Forstrechtsantheilen betr. 38

Von 1832.

6. Die Befriedigung des Holzbedarfs der Hüttenwerks- und Fabrikbesitzer aus Staatswaldungen betr. 38
7. Die Forsteinrichtung in specie die Operationspläne betr. . 40
8. Ansiedelungen in der Nähe von Staatswaldungen betr. . . 47
9. Die Einreihung der Forstpraktikanten in die untersten Dienstgrade betr. 47
10. Die Eichenzucht betr. 49
11. Die Anfertigung der Forstrechnungen betr. 50

Von 1833.

12. Die Einreihung der Forstamtsaktuare in eine höhere Gehaltsklasse betreffend 50
13. Die Verehelichung der Forstamtsaktuare u. Reviergehülfen betr. 51
14. Derselbe Betreff 53
15. Die Diäten der k. Forstmeister betr. 53
16. Die jährlichen Forstrechenschaftsberichte für die III. Finanzperiode betr. 54
17. Das Forstrechnungswesen betr. 57
18. Vergütung der Reisekosten bei Versetzung instabiler Forstbediensteten betr. 59
19. Das Vorrücken in den unteren Dienstgraden betr. 59
20. Instruktion für Forstkartirung, Flächenberechnung und Herstellung des Staatswaldinventars 60
21. Forsteinrichtungsvorschläge betreffend 60
22. Umzugsgebühren der Forsteinrichtungsassistenten betr. . . . 64
23. Die Unterhaltungszulagen für Forstamtsaktuare und Reviergehülfen bei interimistischen Dienstversehungen betr. . . . 65
24. Die Einreihung der Forstpraktikanten in die untersten Dienstgrade betr. 66
25. Die Vorarbeiten für die speziellen Forstwirthschaftsetats der IV. Finanzperiode betr. 67
26. Die Waldbrände betr. 68
27. Erläuterungen in Beziehung auf das Jagdverpachtungsregulativ vom 3. Mai 1829 69
28. Die Normen bei interimistischen Dienstversehungen im Forstwesen durch Commissionsgeschäfte betr. 70

18 . .

...n.	Erläuternde Bemerkungen.

vom Jahre 18 . .

Distrikte.		Ab- u. Unterabtheilungen		...gen.			Geldwerth nach d. Taxe ohne Gewinnungskosten.			Betrag der Gewinnungskosten.			Erläuternde Bemerkungen.
Nro.	Namen.	Nro.		reduc. in	Stockholz.	Wellenholz.							
					Lok. maß.	100	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	

Behlen, An

Inhaltsverzeichniß.

Königlich Bayerische Verordnungen.

Von 1830. Seite.

1. Instruktion über die Forstwirthschaftseinrichtung . . . 3

Von 1831.

2. Die Benutzung der Steuervermessungsarbeiten zum Behufe der Forstwirthschaftseinrichtung betr. 3
3. Anleitung zur Anfertigung der Fällungsnachweisung und Materialrechnung, mit Beziehung auf die Instruktion für Forstwirthschaftseinrichtung, auch den Rechenschaftsbericht betr. . 11
4. Die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse für unbemittelte Unterthanen betr. 35
5. Den Verkauf von Forstrechtsantheilen betr. 38

Von 1832.

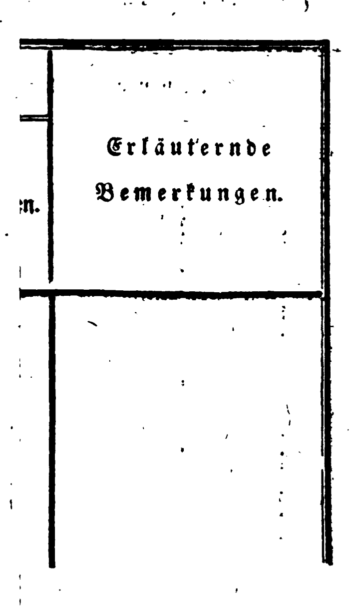
6. Die Befriedigung des Holzbedarfs der Hüttenwerks- und Fabrikbesitzer aus Staatswaldungen betr. 38
7. Die Forsteinrichtung in specie die Operationspläne betr. . 40
8. Ansiedelungen in der Nähe von Staatswaldungen betr. . . 47
9. Die Einreihung der Forstpraktikanten in die untersten Dienstgrade betr. 47
10. Die Eichenzucht betr. 49
11. Die Anfertigung der Forstrechnungen betr. 50

Von 1833.

12. Die Einreihung der Forstamtsaktuare in eine höhere Gehaltsklasse betreffend 50
13. Die Verehelichung der Forstamtsaktuare u. Reviergehülfen betr. 51
14. Derselbe Betreff 53
15. Die Diäten der k. Forstmeister betr. 53
16. Die jährlichen Forstrechenschaftsberichte für die III. Finanzperiode betr. 54
17. Das Forstrechnungswesen betr. 57
18. Vergütung der Reisekosten bei Versetzung instabiler Forstbediensteten betr. 59
19. Das Vorrücken in den unteren Dienstgraden betr. 59
20. Instruktion für Forstkartirung, Flächenberechnung und Herstellung des Staatswaldinventars 60
21. Forsteinrichtungsvorschläge betreffend 60
22. Umzugsgebühren der Forsteinrichtungsassistenten betr. . . 64
23. Die Unterhaltungszulagen für Forstamtsaktuare und Reviergehülfen bei interimistischen Dienstversehungen betr. . . 65
24. Die Einreihung der Forstpraktikanten in die untersten Dienstgrade betr. 66
25. Die Vorarbeiten für die speziellen Forstwirthschaftsetats der IV. Finanzperiode betr. 67
26. Die Waldbrände betr. 68
27. Erläuterungen in Beziehung auf das Jagdverpachtungsregulativ vom 3. Mai 1829 69
28. Die Normen bei interimistischen Dienstversehungen im Forstwesen durch Commissionsgeschäfte betr. 70

(Zu Seite … I.

18 . .



Erläuternde Bemerkungen.

vom Jahre 18 . .

Distrikte.		Ab- u. Unterabtheilungen		…gen.			Geldwerth nach d. Taxe ohne Gewinnungskosten			Betrag der Gewinnungskosten			Erläuternde Bemerkungen.
Nro.	Namen.	Nro.	…	reduc. in	Stockholz. Lok. maß.	Wellenholz. 100	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	

Behlen, A…

…es k. Forstamtes N. pro 18 . .

Fällungs-Nachweisung.

Wirkliches Materialergebniß.					Geldwerth nach der Taxe ohne Gewinnungskosten.			Betrag der Gewinnungskosten.			Erläuternde Bemerkungen über den Vollzug des Betriebs.
Bau- und Nutzholz.	Scheit- u. Prügelbrennholz.		Stockholz.	Wellenholz.							
	i. lokalübl. Raum-Maß.	reduc. in Normalraumklft.									
[illegible]			Lok. maß.	100	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	

…ahme und Ausgabe mit Abgleichung.

[illegible]		Ausgabe.				Neuer Materialrest.				Bemerkungen.
[illegible]		Bau- und Nutzholz.	Brenn- u. Kohlholz in den üblichen Mäßereien.			Bau- und Nutzholz.	Brenn- u. Kohlholz in den üblichen Mäßereien.			
[illegible]	Wellen.		Scheit u. Prügel.	Stöcke.	Wellen.		Scheit u. Prügel.	Stöcke.	Wellen.	
	100	Mßkl.	Raumklafter		100	Mßkl.	Raumklafter		100	

[U]nd Ausgabe des k. Forstamtes N.

[...]n.

Vor[...]	Bau- u. Nutzholz.				§. 2. Brenn- u. Kohlholz in den üblichen Mäßereien.							
	Voller Geldwerth		Wirklicher Erlös		Scheit und Prügel.	Stöcke.	Wellen.	Voller Geldwerth		Wirklicher Erlös		
	mit Gewinnungskosten							mit Gewinnungskosten				
	fl.	kr.	fl.	kr.	Raumklft.		100	fl.	kr.	fl.	kr.
Revi[...]											
Alter Mate[...] (laut vorjähr[...]											
Neue Fällu[...]											
Summa d[...]											
Hievon ab [...]											
Neuer Mat[...] (in die Rech[...] nächste Ja[...] tragen.)											

Beh[...]

mit vollem Geldwerth und wirklichem Erlöse.

IV.

[illegible]

An Trift- und Holzhof-Aemter.

Re… (Forſ… den … kon…)	…und Nutzholz.							Brenn- und Kohlholz in den üblichen Mäßereien.								
	…oller …dwerth.			Wirklicher Erlös.			Scheit u. Prügel.	Stöcke.	Wellen.	Voller Geldwerth.			Wirklicher Erlös.		
		kr	hl	fl.	kr	hl	Raumklft.		100	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl

An die Baubehörde.

…utzholz.					Brenn- und Kohlholz in den üblichen Mäßereien.									
Maſ… Klaf.		Wirklicher Erlös.			Scheit u. Prügel.	Stöcke.	Wellen.	Voller Geldwerth.			Wirklicher Erlös.			
	hl	fl.	kr.	hl	Raumklaft.		100	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	

Massen-Klafter.	…rst- …lichen …klicher …rlös.			Uebrige Besoldungshölzer. Brenn- und Kohlholz in den üblichen Mäßereien. Scheit u. Prügel.	Stöcke.	Wellen.	Voller Geldwerth.			Wirklicher Erlös.		
		kr.	hl	Raumklft.		100	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl

Um a… die volle Forsttare.

Massen-Klafter.	…licher …s.			Brenn- und Kohlholz in den üblichen Mäßereien. Scheit- u. Prügel.	Stöcke.	Wellen.	Voller Geldwerth.			Wirklicher Erlös.		
		kr.	hl	Raumklaft.		100	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl

wege.

d Kohlholz in den üblichen Mäßereien.									
Wirklicher Erlös zugleich volle Forsttaxe.			Betrag der Taxe.			Durchschnitt des Erlöses per Klafter.			Differenz des Erlöses gegen die Taxe in Prozenten.
fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	

mma aller Material-Ausgaben.

Nutzholz.						Brenn- und Kohlholz in den üblichen Mäßereien.								
…th.		Wirklicher Erlös.			Scheit u. Prügel.	Stöcke.	Wellen.	Voller Geldwerth.			Wirklicher Erlös.		
…	hl	fl.	kr.	hl	Raumklaft.		100	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl

Gesam- ein Tagwerk desselben en nach Abzug der Fabrikationskosten				Bemerkungen.
Voller Geldwerth.		Wirklicher Erlös.		
fl.	kr.	fl.	kr.	

Fo...nengestellt nach den Hiebsarten, und ...ge (oder der Fällungsrepartition).

Re...	...u n g e n.						
	...ung.		S u m m a.				
	...Rohlholz.		Bau- und Nutz-holz.	Scheit und Prügel	Summa Stamm-holz-Klafter.	Stöcke.	Wellen.
	...e.	Wellen					
	...l.	100	Massfl.	Nrmkl.		Lokalklft.	100

V

A…	…ellen.	Summa				
		Bau- und Nutzholz.	Scheit u. Prügel.	Summa Stammholz-Klaster.	Stöcke.	Wellen.
…	100	Massenkl.	Armklft.		Lokalklft.	100

	…odischer Etat.		Abgleichung der neuen Fällung mit demselben.			Bemerkungen.
…	Stöcke.	Wellen	Stammholz-Klaster.	Stöcke	Wellen	
M…	Lokalkl.	100		Lokalkl	100	

(Zu Seite 67.)

N. im N. Kreise.

Der Distrikte		...e; ...r.	III. Altersklasse; Mittelholz.					IV. Altersklasse; Jungholz.					Nro der Bemerkungen.
			Fläche.		Material-ertrag.			Fläche.		Material-ertrag.			
Nro.	Namen.	Bezeichnung der übrigen Hauungen.	Tagw.	Dec.	Klafter.	Wellenhundert.	Bezeichnung der übrigen Hauungen.	Tagw.	Dec.	Klafter.	Wellenhundert.	Bezeichnung der übrigen Hauungen.	
1	2	17	18		19		20	21		22		23	24

I...sen, Distrikten und Abtheilungen werden die zur
Tabelle Abtheilung oder Unterabtheilung erhält eine Zeile.

a...mative, jedoch möglichst genaue Ausscheidung nach
den 4 Al...

a...s Kolumnen geschieht nach den Vorschriften der
Anleitung ...Wo noch keine spezielle Vermessung statt gehabt
hat, nach ...nen.

a...hülfnahme aller über Ertragsausmittelung be-
reits vor... für die beiden älteren Altersklassen,
angegeben...eb zu erwarten ist, also excl. aller regulären
Durchforst...

I...ligen Bestandalters, ohne Rücksicht auf öko-
nomische ...rsklasse aus irgend einem wirthschaftlichen Motive
schon vor... * bezeichnet. — Hinsichtlich der Besamungs-
und Licht...

D... der betreffenden Flächen mit den korrespondirenden
Ansätzen ...echnung ergeben, werden nicht berücksichtigt.

der Haubarkeitserträge für jede Abtheilung
er Haubarkeit summarisch für jeden Komplex oder jede
sorgfältiger Erwägung: ob von den dahin gehörigen Be-
ertrag per Tagwerk erwartet werden dürfe, welcher sich
der Ansatz nehmen zu müssen: — Je mehr übrigens bei
m das Resultat zu entziffern, welches, wie gesagt, nur
t diese aproximative Ausmittelung gesetzt werden können;
weniger Ertrag angenommen worden sey, ist in den Be-

n Besamungs- und Lichtschlägen, Durchforstungen und
für jede betreffende Abtheilung oder Unterabtheilung in die
e Ausmittelung geschieht, bis Ende der IV. Finanzperiode
mit rother Tinte (bei der I. und II. Altersklasse in einer
Buchstabe (pag. 35 der Instruktion vom 30. Juni 1830)

. Finanzperiode Zwischennutzungen nicht anfallen werden,
für jeden Komplex oder jede Betriebsklasse in den Kolumnen
e Instruktion vom 30. Juni 1830 pag. 25.
odenen Fläche (Filze, Möser ꝛc.) allenfalls zu erwarten sind,
Hauungen (roth) ergibt sich der normale nachhaltige Er-
o).
fenden in Kolumne 24 anzugebenden Nummern anzufügen.

Archiv
der
Forst- und Jagd-Gesetzgebung
der
deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben
von
St. Behlen,
Königl. Bayerischer Forstmeister.

Dritten Bandes zweites Heft.

Freiburg im Breisgau,
Druck und Verlag der Fr. Wagnerschen Buchhandlung.

1837.

I. Königlich bayrische Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

---

1. Verordnung, das Verfahren bei der Vermarkung, Vermessung und Inventarisation der dem Staate angehörigen Auen, Inseln und Grieser, so wie anderer an den Flüssen liegenden Waldungen betr.

Vom 27. März 1835.

In Bezug auf die Vermarkung, Distrikts- und Bestandsabtheilung, Vermessung, sowie auf die Flächenberechnung und Inventarisation jener Staatswaldungen, Auen, Inseln und Griese, deren Grenzen, entweder bloß zum Theil mit den an den Flüssen und ihren Hauptarmen oder ihren Ueberschwemmungsstromstrichen liegenden Strecken, oder gänzlich und fortwährend, wie manche Auen, Inseln und Griese, der Ab- und Anschwemmung — und zwar oft in solchem Maße unterliegen, daß nach Ablauf weniger Jahre deren früherer Bestand dadurch gänzliche Veränderungen erleidet, wird nachträglich zu den Bestimmungen der Instruktion für Betriebseinrichtung vom Jahre 1830, dann zu den Vorschriften für Forstkartirung, Flächenberechnung und Inventarisation vom Jahre 1833 und in Uebereinstimmung mit denselben, Folgendes allgemein ausgesprochen.

1. So weit die an den Flüssen liegenden Waldungen, Auen und Inseln oder die in und auf denselben befindlichen Enklaven fremden Eigenthums feste der Veränderlichkeit durch Wassergewalt nicht unterworfene Grenzen haben, finden alle für Vermarkung und Vermessung der Staatswaldungen, so wie für die Rektifikation der darauf bezüglichen Katasterkarten bestehenden Vor-

schriften unveränderte Anwendung. Wären indessen solche Grenzstrecken der Ueberschwemmung ausgesetzt, und stünde Verschüttung der verschiedenartigen Markzeichen zu befürchten, so soll der in der Instruktion vom Jahre 1830 schon empfohlenen Anpflanzung möglichst dauerhafter, nützlicher, den Umständen entsprechender Holzarten allgemeine Anwendung gegeben werden, um auf diese Weise die Stellen kenntlich zu erhalten, an welchen sich die Markzeichen befinden.

II. Die Grenzen der Waldungen an den Flüssen, in Auen, Inseln und Griesen gegen die Flößseite zu, sind in der Regel dort anzunehmen; wohin Bestockung mit Bäumen und Büschen reicht, oder wohin dieselbe in kurzer Zeit sich zu verbreiten und dann zu erhalten verspricht. Eigentlich unbestockte, der fortwährenden Veränderung durchs Wasser ausgesetzte Anschütten und Griese gehören, so lange sie in diesem Zustande verbleiben, dem Flußbett und nicht dem Waldareale an. Kleinere, durch die Auwaldungen fließende Flußarme und Altwasser sind dagegen wie anderes zum Waldareale gehöriges unproduktives Land zu behandeln.

Grenzen, die zwischen Privaten und dem Staate über neuerlich mit Buschwerk bestockte, in ihrem Fortbestand gleichwohl noch nicht hinlänglich versicherte Anschütten ꝛc. hinziehen, sollen in doppelter vorschriftmäßiger, d. h. in 10 — 12schuhiger Breite, wo möglich im Uebereinkommen mit den Grenznachbarn, im Falle aber diese sich nicht darauf einlassen wollten, ganz auf die Seite des Staatseigenthums in geraden Linien aufgehauen, und wohl auch vermittelst Baumpflanzungen noch mehr versichert werden. Weitere Vermarkungen haben dagegen so lange zu unterbleiben, bis voraussichtlich von Abschwemmungen Nichts mehr zu fürchten ist. An den Flußbettgrenzen sind Vermarkungen nicht anwendbar.

III. Die geometrischen Nachträge der durch Wassergewalt stattgehabten Ab- und Zugänge sollen in den Steuerblättern, resp. in den Hauptforstkarten, allzeit von landeinwärts in der Nähe stehenden sichern Punkten ausgehen, und so weit sich dieselbe auf haltbar gewordene Anschwemmungen und deren theilweise — oder ganz mit Markung versehene Grenzen beziehen,

geometrisch genau, hinsichtlich der Flußgrenzen aber mit allen jenen Erleichterungen in der Behandlung geschehen, welche die Natur des Gegenstandes wohl zuläßt und zur Abwendung ganz unnothwendiger größerer Kosten erforderlich ist. Mehrfache durch Auen, Inseln und Anschütten bis zur Flußbettgrenze durchgehauene gerade Geräumte, welchen eine Breite von 12 bis 16′ gegeben werden kann, werden zur Evidenthaltung des jedesmaligen Zustandes der Stromwaldungen gute Dienste leisten. Wo es an bleibenden natürlichen Merkmalen für Distrikts- und Bestandsabtheilungen, oder an den erforderlichen Abfuhrwegen gebricht, werden solche Geräumte anzulegen seyn.

IV. Die Prüfung, Berichtigung und weitere Behandlung der Flächeninhalts-Grundlisten hat zwar ganz nach Anleitung der §§. 48, 49 und 50 der mehr gedachten dafür ertheilten Vorschriften zu geschehen; — da indessen der großen, am Zustande der Stromwaldungen vorkommenden Veränderungen wegen, der Fall eintreten kann, daß man mit gleicher Sicherheit und geringerer Mühe die ganze neu gestaltete Fläche oder jene der betreffenden Katasterobjekte berechnet, anstatt sich nach dem §. 48 bloß auf die Ab- und Zugänge zu beschränken, so steht jenem erleichterten Verfahren kein Bedenken entgegen. In einem solchen Falle sind die Differenzen zwischen dem früheren und dem neu ausgemittelten Flächeninhalte in die 9. und 10. Spalte der Grundliste einzutragen. — Wegen Anfertigung der Staatswaldinventare ist lediglich zu erinnern, daß die Bemerkungen der Veränderungen am Flächeninhalte der Stromwaldungen von der jedesmaligen Bewerkstelligung der Revision abhängen.

V. Wenn der Fall vorkommen sollte, daß aerarialische, mit Holz bestockte Inseln und Auen, die sich gleichwohl zur Veräußerung nicht eignen, so weit entlegen wären, daß für ihre Beaufsichtigung und Verwaltung besondere Bestimmungen erforderlich scheinen könnten, und wenn die k. Forstämter Anstand nehmen, dieselbe in ihre Forstkarten und Staatswaldinventare aufzunehmen, so sind jedesmal mittelst spezieller Berichterstattungen deßhalb die geeigneten Anträge zu stellen.

---

2. Verordnung, die Wohnung und Verköstigung der Forstamtsaktuare und Reviergehülfen betreffend.

Vom 30. März 1835.

1) Nach den Bestimmungen in der Instruktion für die k. bayr. Revierförster vom Jahre 1812 §. 17 und in jener für die k. bayr. Oberförster (Forstmeister) §. XVIII., ferner nach der klaren Vorschrift der allerhöchsten forstorganischen Verordnung vom 22. Dezbr. 1821, §. 26, ist den genannten Beamten die Versorgung ihrer Dienstgehülfen (Aktuare, Reviergehülfen) mit Kost, Dach und Fach gegen Bezug des normalmäßigen Verköstigungsbeitrages und den zugewiesenen Dienstemolumenten an Wohnung, Gründen rc. oder der treffenden Geldvergütung hiefür, zur Pflicht gemacht, und eben deßhalb sind diese Beamten ohne Ausnahme auch verbunden, in allen Fällen, in welchen sie aus was immer für Ursachen ihre Dienstgehülfen in ihrer Wohnung nicht aufnehmen und verköstigen können, für deren anderweitige Verpflegung, sohin für ihre Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Kost zu sorgen, und diese Individuen in dieser Beziehung zufrieden zu stellen. Sollte hiebei wegen unbilliger Zumuthung des einen Theils, oder wegen übermäßiger Forderung des andern Theils zwischen dem Beamten und seinen Dienstgehülfen keine Vereinigung statt finden, so hat die königl. Regierung K. d. F. hierüber eine billige Entscheidung zu erlassen, und dabei zu erwägen, daß nur jene Hülfsindividuen mit der blossen Ueberweisung des Verköstigungsbeitrages sich befriedigen müssen, denen die Wohnung und Verköstigung bei ihren Forstbeamten zu Gebot stünde, welche aber aus hinreichend erwiesenen eigenen persönlichen Verhältnissen hievon keinen Gebrauch machen können.

2) Das Staatsärar kann sonach um eine Entschädigung für eine solche Entbehrung von Seite der Forstamtsaktuare und Reviergehülfen niemals angegangen werden, dagegen können die Beamten um die Vergütung der von ihnen für ihre Dienstgehülfen allenfalls zu bezahlenden Miethe für die Wohnung eine Entschädigung ansprechen; jedoch und nur in

jenen Fällen, in welchen ihre Dienst- oder Miethwohnung den zur Unterbringung ihrer Hülfsindividuen nöthigen Raum erweislich nicht darbietet, und wenn für die Miethwohnung schon ein bedeutend höherer Miethzins bezahlt wird, als das dekretmäßige Miethzinsaversum beträgt. — In beiden Fällen kann indeß auf eine solche Reklamation nur dann Rücksicht genommen werden, wenn der reklamirende Beamte sein Gesuch mit einem Plane und einer genauen Beschreibung seiner Dienst- oder Miethwohnung belegt, und legale Zeugnisse über die zu zahlende Hausmiethe, und insbesondere darüber beibringen wird, daß weder im Orte, noch im übrigen Amtsbezirke eine zweckmäßigere und zureichendere Wohnung zu finden sey, und wenn ferners die k. Regierung K. d. F. ihrem Gutachtensberichte auch noch die pflichtmäßige Aeußerung eines ihrer Kreisforstbeamten, welcher die in Frage stehende Beamtenwohnung gelegenheitlich einer Inspektionsreise in der vorliegenden Beziehung genau besichtigt hat, beifügt.

3) Die einem Forstbeamten genehmigt werdende Miethzinsvergütung für seine Dienstgehülfen ist in der Forstrechnung unter den Besoldungstiteln dieses Beamten, und niemals unter jenen der Gehülfen, aufzuführen; so wie der Geldanschlag der Naturalwohnung in der Besoldungsberechnung eben desselben Beamten, wie bei den Einnahmen in der Rentamtsrechnung, um den Vergütungsbetrag herabzusetzen.

4) Eine Berufung auf das Rescript vom 1. Mai v. J. (Nr. 3705) ist ungeeignet und unstatthaft; da die in demselben ausgesprochenen Zulagen für die Aktuare und Reviergehülfen nur für die Fälle der interimistischen Verwesungen, wo den Verwesern die Logierung und Verköstigung ihrer Dienstgehülfen nicht zugemuthet werden kann, bewilliget wurden.

---

3. Verordnung, die Behandlung der Forstdienstgründe und anderer nicht eigentlich zum Waldareale gehöriger Grundstücke bei der Kartirung und Inventarisirung der Staatsforsten betr.

Vom 2. April 1835.

Es wird hiermit bestimmt, daß in vorkommenden Fällen

von den gelegenheitlich der Staatswald-Flächeninventarisation und resp. Grundlisten-Anfertigung zur Sprache gebrachten, vorher dem Staatswaldareale ausdrücklich nicht beigezählten verschiedenartigen Grundstücken,

1) die unter eigenen Katasternummern vorgetragenen isolirten Parzellen und unentbehrlichen Holzablageplätze auch eigene *Distriktsnummern* zu erhalten haben, und mit denselben in die Hauptforst- und lithographirten Karten, so wie auch in die Grundlisten und Inventare aufgenommen werden sollen.

2) Die *Katasternummern* sämmtlicher k. Forstdienstgründe werden von der Aufnahme ins Inventar und zwar deßhalb ausgeschlossen, weil keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß diese Dienstgründe je wieder zur Aufforstung gelangen werden. Solche Grundstücke eignen sich unter allen künftigen Wechselfällen zur Beaufsichtigung und Verwaltung durch die k. Rentämter, unbeschadet jedoch des bei den k. Forstämtern sowohl, als im Kreisforstbureau stets in Evidenz zu haltenden speziellen Status über Forstdienst-Wohnungen und Gründe ohne Unterschied.

Wären aber Dienstgründe, wie dieß vielfältig vorkommt, *in oder unmittelbar und in guter Arrondirung an Staatswaldungen gelegen, und bestünde eine, wenn auch nur entfernte Wahrscheinlichkeit dereinstiger Wiederaufforstung, so würden dieselbe allerdings dem Staatswaldareale fortwährend beizuzählen*, und nur als solche Theile desselben zu betrachten seyn, die in ihrer gegenwärtigen Eigenschaft der rentamtlichen Verwaltung, resp. Verrechnung mit ihrem Geldertragsanschlage, bloß der Geschäftsform wegen temporär unterstellt sind.

3) Die übrigen, des Schiffzuges wegen unentbehrlichen — an den Ufern in keinem Zusammenhange mit Staatswalddistrikten liegenden sogenannten Trappelwege, Ruheplätze, dann Kiesgruben ꝛc. eignen sich *nicht* zur Aufnahme in die Staatswaldinventare, und geschähe diese auch bloß in einem Nebenverzeichnisse; es sind vielmehr die betreffenden Rentämter zur Sicherung der ärarialischen Eigenthumsrechte an diese Grundstücke geeignet anzuweisen. — Nach Befinden der Umstände kann jedoch das be-

treffende Forstpersonal mit der Aufsicht über solche Objekte beauftragt werden, wenn sie in der Nähe der Waldungen liegen, und dasselbe dadurch von den Forstdienstverrichtungen nicht abgezogen wird.

4) Uebereinstimmend hiermit ist auch wegen der übrigen zum Verkauf bereits ausgeschiedenen, als Waldland gar nicht zu betrachtenden kleineren Grundstücken zu verfahren.

---

4. Verordnung, die Promotionslisten für den Forstamtsaktuarsdienstgrad betreffend.

Vom 8. April 1835.

Zu den bereits in den Reskripten vom 28. Febr. 1830 (Nr. 3162) und vom 23. März 1833 (Nr. 13,558) ertheilten Vorschriften werden nachträglich noch folgende Erläuterungen gegeben.

1) Nur in Ermangelung von Subjekten mit der Prüfungsnote I. können in die Promotionsliste für den Dienstgrad der Forstamtsaktuare so viele Individuen mit der Prüfungsnote II. in der aus der Gesammtnotenzahl sich ergebenden Ordnungsfolge aufgenommen werden, als die auf diese Liste nöthige Anzahl erheischt; jedoch in der steten Voraussetzung, daß alle aufzunehmenden Individuen die Hauptqualifikationsnote I. bereits erworben haben.

2) Da der im Reskripte vom 28. Febr. 1830 enthaltenen Bestimmung gemäß immerhin die vorzüglich befähigten Individuen, ohne entscheidende Rücksicht auf die Dienstzeit, in der Promotionsliste voranstehen sollen; so müssen auch alle jene Individuen, welche bei den nachfolgenden Prüfungen die I. Note erhalten, im Falle sie auch die erste Qualifikationsnote haben, in diese Liste gleich nach jenen mit der Note I. und vor jenen mit der Note II. der vorhergegangenen Prüfungen eingereiht werden.

3) In dem Falle, als ein Individuum nach dem Resultate seiner früheren Prüfung in die Promotionsliste nicht eingereiht werden konnte, dasselbe aber seit der Zeit im Laufe des Dienstes,

und insbesondere bei mehrmonatlicher Verwesung eines Aktuarspostens eine ausgezeichnete Befähigung zu diesem Dienstgrade praktisch bewiesen hat, sohin nach der Bestimmung des Reskripts vom 23. Mai 1833 in die Promotionsliste nachträglich aufgenommen werden darf, kommt ein solches Individuum in dieser Liste bei jenem Prüfungsjahre einzureihen, in welchem es die Prüfung bestanden hatte, und zwar nach jenen mit der Note II. aufgenommenen Aktuarsadspiranten, wenn dieß Individuum die Prüfungsnote III., und nach jenen mit der Note I. aufgenommen, wenn dasselbe die Prüfungsnote II. erhalten hatte.

4) Wenn ein in der Aktuars-Promotionsliste des einen Kreises schon eingereihtes Individuum mit erhaltener Genehmigung in einen andern Kreis übertritt; so ist dasselbe in der Liste dieses Kreises nach der Gesammtnotenzahl bei demjenigen Jahrgange aufzunehmen, in welchem es seine Prüfung bestanden hatte.

In Folge dieser nachträglichen Erläuterungen wird über die zu beobachtende Ordnung bei Einreihung der für die Promotionsliste zum Aktuarsdienste für fähig und würdig befundenen Individuen kaum mehr ein Zweifel erhoben werden können.

Den k. Regierungen K. d. F. bleibt es übrigens unbenommen, bei der wirklichen Auswahl der benöthigten Aktuare aus dieser Liste auf die Nüancen in der Qualifikation, oder auch auf andere besondere Verhältnisse eben jenen Bedacht zu nehmen, zu welchem dieselben im Reskripte vom 26. April 1832 (Nr. 5,964), behufs der Anträge für die Wiederbesetzung der Forstreviere ermächtigt worden sind, welche sie also um so unbedenklicher auch bei der Auswahl bloßer Aktuare anwenden können.

---

5. Verordnung, die Diäten für die Forstamts-Aktuare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betreffend.

Vom 13. April 1835.

Es ist nicht allein zweckgemäß, daß die königl. Forstamtsaktuare, — welche von dieser Funktion demnächst wieder in den

ausübenden praktischen Dienst als Revierförster stehen, sich denselben inzwischen nicht entfremden, sondern es liegt ausdrücklich in den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezbr. 1821, daß sie Theil an den auswärtigen Dienstgeschäften und Verrichtungen nehmen sollen, indem den Aktuaren daselbst eine wesentliche kontrolirende Mitwirkung bei der Verwerthung der Forstprodukte zugewiesen ist, sie als die Assistenten des Forstmeisters bei den Betriebsregulirungs-Arbeiten bezeichnet werden u. s. w. Es wurde sogar durch besondere Reskripte, bezüglich auf sehr ausgedehnte und beschwerliche Forstamtsbezirke, gestattet: daß der Aktuar, oder die Aktuare, wo deren in solchen Bezirken zwei angestellt sind, bei starkem Andrange, unter Verantwortlichkeit des Forstmeisters mit dem Vollzuge von minder wichtigen Betriebs- und Kontrollegeschäften beauftragt werden dürfen, damit der Beamte selbst durch solche nicht zu sehr von den wesentlicheren abgezogen werde, oder die äußere Kontrolle vielleicht ganz unterbleibe. — Es sind ferner die Tagsgebühren eines Aktuars für solche Fälle auf einen Gulden dreißig Kreuzer, unter erschwerenden Umständen ein Gulden fünf und vierzig Kreuzer festgesetzt, zugleich aber auch ein jährliches Maximum ausgesprochen worden, über welches der Gesammtbetrag der Tagsgebühren für einen Aktuar nicht steigen solle.

Es dürfen jedoch mehrere bedeutendere auswärtige Dienstverrichtungen, als Holzabzählung und Verwerthung ganzer Schläge, Holzhauerlohns-Verakkordirung in allen Revieren ꝛc. nur allein von dem Forstamtsvorsteher resp. Verweser und nicht durch den Aktuar besorgt und eben so wenig die in Ansatz gebrachten Diäten binnen weniger als Jahresfrist das gegebene Maß überschreiten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine Zersplitterung der Diätenliquidationen nach Rentamtsbezirken für einen und denselben Forstamtsbezirk nicht nothwendig erscheint, und die Tagsgebühren der k. Forstamtsaktuare für auswärtige Dienstverrichtungen bei demjenigen k. Rentamte anzuweisen und zu verrechnen sind, in dessen Bezirk das betreffende Forstamt seinen Wohnsitz hat.

6. Verordnung des k. Staatsministeriums des Innern, den Vollzug der §§. 24. 25. 59 u. 60 des revidirten Gemeindeedikts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.

Vom 22. April 1835.

Die Sorge für regelmäßige und nachhaltige Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen zählte von jeher zu den wichtigsten Aufgaben der innern Verwaltung.

Abgesehen von dem im §. 35 der landesherrlichen Verordnung vom 14. März 1789 (Mayerische Generaliensammlung Band V. Seite 183), §. 11 der Verordnung vom 7. October 1803 (Regierungsblatt 1803 St. 42), §§. 4 und 5 lit. c der Verordnung vom 27. August 1807 (Reggsbl. 1807 S. 1451 und 1455), dann in dem bayerischen Landrechte P. II. Cap. 8 §. 15. et in notis entwickelten Gesichtspunkte oberhoheitlicher Aufsicht und Wachsamkeit gegen Verwüstung der Waldungen sprechen auch die §§. 21. 24. 25. 59, Abs. 1. 60. 123, Abs. 1. 127. 129 und 134 des revidirten Gemeindeedikts der Abschnitt III. lit. I. der allerhöchsten Deklaration vom 31. Dezember 1806 (Reggsbl. 1807 S. 203. 204), die Buchstaben E. Ziffer 12 und F. Ziffer 6 der allerhöchsten Deklaration vom 19. März 1807 (Reggsbl. 1807 S. 479 und 480) und die §§. 26 der vierten und 90 lit. i. der sechsten Verfassungsbeilage die Pflicht der Kuratel zur Beseitigung und Verhütung jeder etwaigen Abwürdigung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in der bestimmtesten Weise aus.

Nichts destoweniger scheint gerade diese wichtige Obliegenheit bezüglich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vielfältig außer Beachtung gekommen zu seyn, und es bietet kein Zweig des Gemeindehaushaltes ähnliche Mißstände dar.

Während in einigen wenigen Distrikten eigene von der Kuratel bestellte Individuen unter dem Titel technischer Leitung unbedingte Gewalt über den Waldbestand ganzer Gemeinden ausüben, ist in den meisten andern Bezirken keine Spur eines geordneten Betriebs der Körperschaftswaldungen zu erblicken,

und es gehet über dem Nichtorientirtseyn der Kuratelbehörden in dieser hochwichtigen technischen Materie auf der einen, und der Abgeneigtheit derselben gegen die Einholung technischer Gutachten auf der andern Seite einer der werthvollsten Bestandtheile des gesammten Gemeinde- und Stiftungsvermögens, und mit ihm eine der wichtigsten nationalwirthschaftlichen Hülfsquellen größtentheils der gänzlichen Auflösung und Vernichtung entgegen.

In dieser Erwägung, im genauen Vollzuge der oben angeführten Gesetze und Verordnungen und der bezüglich dieses Vollzuges erfolgten allerhöchsten Behelfe, und in dem gewissenhaften Bestreben, den Einfluß und das Wirken der Kuratel, dem wahren Sinne und Geiste der §§. 20 und 21 des Gemeindediktes gemäß, auch in dieser Materie nicht als ein Verwalten für die Gemeinden, sondern als ein angemessenes Beaufsichten und Leiten der in ihrer Bewegung möglichst frei zu lassenden Gemeindekörperschaften hervortreten zu lassen, wird hiemit angeordnet, was folgt:

I. Was in der Ausschreibung vom heutigen Tage, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betreffend, bezüglich des Standpunktes der Forstpolizei und ihrer Ausübung im Allgemeinen in Erinnerung gebracht worden ist, hat im ganz gleichen Maße auch für alle Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu gelten.

II. Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen muß sich allenthalben auf periodische mit Berücksichtigung des Waldzustandes, des Produktionsvermögens des Waldbodens und der Bedürfnisse der Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige zu entwerfende Betriebs- und Wirthschaftsplane stützen. Jeder mit Stiftungs- oder Kommunalwaldungen versehenen Gemeinde ist zur Vorlage eines solchen Planes eine angemessene Frist zu bestimmen, die in der Regel den Zeitraum eines Jahrs nicht überschreiten, und nur bei besonders großen Waldungen bis zum 30. September 1836 erstreckt werden darf.

III. Jeder Gemeinde ist die Wahl des mit der Herstellung

des Betriebs- und Wirthschaftsplanes zu beauftragenden Sachverständigen frei gestellt.

Steht der Gewählte in dienstlichen Verhältnissen, so hat derselbe vor der Uebernahme der anvertrauten Arbeit die Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder des Dienstherrn einzuholen.

IV. Die entworfenen Betriebs- und Wirthschaftspläne sind innerhalb der nach Ziffer III. festzusetzenden Frist derjenigen Kuratelbehörde zu überreichen, zu der die betreffende Gemeinde nach den Bestimmungen der §§. 122. 126. 127 und 129 des Gemeindeedikts in unmittelbarer Unterordnung steht.

Die Kuratelbehörden sind verpflichtet, über die ihnen vorgelegten Plane innerhalb drei Monaten vom Tage des Einlaufs an, und zwar die Unterbehörden, — soferne der Plan nicht von dem einschlägigen Forstamte selbst ausgegangen ist, nach vernommener technischer Ansicht des letzteren; die Kreisregierungen, Kammern des Innern aber, nach Einholung der gutachtlichen Erinnerungen des Kreisforstbüreau — förmlich bestätigende oder modifizirende Kuratelbeschlüsse zu fassen und solche der betreffenden Gemeinde zuzustellen, gleichzeitig aber Duplikate der festgestellten Plane der nächst höheren Kuratelstelle; sonach die Unterbehörden die festzustellenden Plane für die ihnen untergebenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen an die Kreisregierungen, Kammern des Innern oder an die standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien, und die Kreisregierungen Kammern des Innern, dann die Regierungs- und Justizkanzleien für die ihnen unmittelbar untergeordneten Städte an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

V. Den Gemeinden steht gegen die Beschlüsse der Kuratelbehörde der Rekurs an die nächst vorgesetzte Kuratelinstanz zu, welche vor Schöpfung einer Entscheidung das Gutachten einer technischen Staatsbehörde zu erholen hat. Ferner steht der Gemeinde jederzeit das Recht zu, theilweise oder gänzliche Abänderungen der genehmigten Plane einzuleiten, und solche Abänderungen unterliegen dem oben unter Ziff. III. und IV. für die Feststellung der primitiven Plane vorgezeichneten Verfahren, und

der früher festgestellte Plan bleibt bis zu erfolgter Bestätigung des neuen in Wirksamkeit.

VI. Die Kuratelbehörden sind nicht befugt, den Gemeinden bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, problematische Verbesserungen, kostspielige Kulturversuche, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, das Aushauen breiter Richtwege, oder sonst irgend eine, mehr dem Forstluxus, als dem Bewirthschaftungszwecke im strengen Wortsinne angehörige Maßregel aufzudringen.

Dieselben haben vielmehr bei den zu fassenden Beschlüssen ihre Sorge darauf zu beschränken, daß jeder Gemeinde- und Stiftungswald, so ferne die Gemeinde selbst nicht eine andere Bewirthschaftungsweise wünscht, einfach nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig nachhaltig und pfleglich genützt, daß der Waldbestand nicht über seine Kräfte und über das Maß des Produktionsvermögens angegriffen, und daß jeder abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Kultur gebracht werde.

VII. Die genehmigten Forstwirthschafts- und Betriebspläne sind bei den Gemeindeakten zu hinterlegen, und sorgfältig aufzubewahren, und bei strenger Verantwortlichkeit genau zu beobachten.

Jedes neu eintretende Mitglied eines Magistrats oder Gemeinde-Ausschusses oder einer Kirchenverwaltung, soll über die deßfalls ihm obliegende Haftung und ihre gesetzlichen Folgen bei dem Eintritte gehörig belehrt werden.

VIII. Die Herstellung verfaßter Betriebs- und Wirthschaftspläne ist ausnahmsweise bei jenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu erlassen, die nach dem Gutachten der Forstbehörde wegen ihres kleinen Flächeninhaltes einer regelmäßigen nachhaltigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. — Die Gemeinden bleiben jedoch verbunden, auch solche Waldungen pfleglich zu behandeln, und sich der Abschwendung derselben zu enthalten.

IX. Die Gemeinden sind gehalten:

1) ihre Gemeinde- und Stiftungswaldungen unter einen geeigneten Forstschutz zu stellen; und

2) für die einer sachkundigen Leitung bedürfenden Geschäfte, d. h. bei dem Auszeigen des zu fällenden Holzes und bei der Ausführung beschlossener Kulturen sich der Mitwirkung eines sachverständigen Mannes zu versichern.

Die Wahl der Mittel zu diesem Zweck bleibt dort, wo nicht Kommunalrevierförstereien bereits verordnungsmäßig bestehen, lediglich dem Ermessen der betreffenden Gemeinde überlassen, und es hängt daher einzig von deren Beschlusse ab, entweder:

1) die Forstschutz- und die technische Leitung vereint dem staats- oder gutsherrlichen Förster unter der in Ziffer III. Abs. 2 gegenwärtiger Verfügung ausgesprochenen Voraussetzung, und gegen eine von der Gemeinde und dem betreffenden Förster gemeinsam zu vertragende, im Falle übermäßiger Anforderung aber von der k. Kreisregierung K. d. J. benehmlich mit jener der Finanzen zu moderirenden Remuneration zu übertragen, oder

2) den Forstschutz von der technischen Leitung zu trennen, ersteren durch ihre Flurer oder durch sonstige treue Individuen besorgen zu lassen, und bloß bezüglich letzterer ein Uebereinkommen in obiger Weise abzuschließen, oder

3) für Forstschutz und technische Leitung vereint qualifizirte Individuen funktionsweise oder bleibend, und zwar: entweder für sich allein, oder im Verein mit anderen Gemeinden desselben Amtsbezirks aufzustellen. Der Kurateleinfluß, so wie der salvo recursu zu fassende Kuratelbeschluß hat sich in allen diesen Beziehungen auf die Sorge dafür zu beschränken, daß:

a) keine der Gemeinde evident nachtheilige Maßregel statt finde, und daß

b) jedenfalls das mit der technischen Leitung zu beauftragende Individuum die in der Verordnung vom 22. Dezember 1821, §. 54 Ziff. 1. 2. 3. 4 und 6 (Regierungsblatt 1822 S. 52,—54) vorgezeichneten Eigenschaften nach Maßgabe der zu übertragenden Funktion besitze.

Die Anstellung von Gemeindeförstern, zu welcher auch mehrere Gemeinden sich vereinigen können, erfordert nach §. 58

Abs. 1 des Gemeindeedikts die Bestätigung der k. Kreisregierung K. d. F. oder der standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzlei.

X. Gegenwärtige Anordnung findet auch auf das Kultus-Stiftungsvermögen die in ihren Modalitäten nach §§. 59 und 94 des revidirten Gemeindeedikts zu bemessende Anwendung.

Die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden Sorge tragen, daß gegenwärtige Anordnung ihrem vollen Umfange nach vollzogen werde, daß die Kuratelbehörden über den pünktlichen Vollzug der festgesetzten Plane von Zeit zu Zeit das Urtheil des nach §§. 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1821 zu ihrer Unterstützung in der forstpolizeilichen Aufsicht beauftragten Personals erholen, daß selbe ebenso den Offizialanzeigen dieser Beamten die ernstlichste Folge geben, daß der Holzertrag in den jährlichen Etatsvoranschlägen der Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der festgestellten Betriebsplane eingestellt, und ein anderer Ansatz nur nach vorgängig bewirkter Planesabänderung (siehe oben Ziffer 5) aufgenommen werde, und daß unter wirksamer Benützung der durch die allerhöchsten Verordnungen und durch das königliche Staatsministerium der Finanzen so freundschaftlich dargebotenen technischen Einsichten der Regierungsfinanzkammern und des Staatsforstpersonals dem forstpolizeilichen Kuratelstandpunkte jene milde, dem Geiste des Gemeindeedikts entsprechende Entwickelung gegeben werde, welche allein geeignet ist, den väterlichen Absichten Sr. Maj. des Königs die volle Verwirklichung zuzuwenden.

---

7. Verordnung des k. Staatsministeriums des Innern, die polizeiliche Aufsicht auf die Privatwaldungen betr.

Vom 22. April 1835.

Die von den königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, erstatteten Berichte, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr., haben die Ueberzeugung begründet, daß in

der erwähnten Beziehung in den verschiedenen Regierungsbezirken ein höchst verschiedenes Verfahren bestehe.

Es wird daher zur Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen in Erinnerung gebracht, was folgt:

I. Die Forstpolizei und mit ihr das Recht, gegen Walddevastationen, gegen die den Wald der Nachbarn gefährdenden Waldschläge, und so weiter zu wachen, — ist ein unbestreitbarer Ausfluß der dem Staate zustehenden Forsthoheit.

Schon die Verordnungen vom 14. März 1789 §. 15 (May. Gen. Slg. Bd. V. Seite 183) vom 7. October 1803 §. 11 (Reggsbl. 1803 St. 42), und vom 27. August 1807 §. 4 und 5 lit. a (Reggsbl. 1807 S. 1451 und 1455) haben diesen in den allgemeinen Lehren des deutschen Privatrechtes und in den besondern Bestimmungen des bayerischen Landrechtes (Cod. civ. P. II. Cap. 8 §. 15 et in notis) gleich befestigten Grundsatz ausgesprochen, die Verordnung vom 22. Dezember 1821 aber hat denselben in den §§. 3 und 4 (Reggsbl. 1822 S. 29) aufs Neue bestätigt.

II. Die Forstpolizei kommt in erster Instanz den k. Landgerichten, dann den standes- und gutsherrlichen Behörden unter der Oberaufsicht der durch §. 64 Abs. 2 der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 mit der Handhabung der Forstpolizei in allen Privatkommunal- und Stiftungswaldungen ausdrücklich berechtigten Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

III. Die Organe der Forstpolizeibehörden sind in den unmittelbaren Gebietstheilen die k. Forstbehörden, in den standes- und gutsherrlichen Bezirken aber nach Maßgabe obiger Gesetzesbestimmungen, und nach den Bestimmungen des Ediktes Beilage IV. zur Verfassungsurkunde §. 26, und der Deklaration vom 19. März 1807 lit. E Ziff. 12, dann des Ediktes Beilage VI. zur Verfassungsurkunde §. 90 lit. i und der Deklaration vom 31. Dez. 1806 Absch. III. lit. I. die Forstbehörden der Standes- und Gutsherren. Diese Forstbehörden sind hiernach zu der Wahrnehmung etwaiger Walddevastationen und sonstiger, die Gesetze verletzenden, oder die Rechte der Nachbarn gefährdenden Mißstände, und zu deren Anzeige an die forstpoli-

zeiliche Behörde berechtigt und verpflichtet, wobei insbesondere zu bemerken kommt, wie:

a) die allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1805 (Regierungsbl. 1805 S. 475) die Eigenthümer von Privatwaldungen keineswegs von der Pflicht der forstordnungsmäßigen Benutzung ihrer Waldungen loszählt, und ihnen auch die Umwandlung jener Waldungen, welche sie forstordnungsmäßig nicht nützen, in Aecker oder Wiesgründe nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet hat, daß der ausgerodete Waldboden sogleich zur Kultur gebracht, von allen Stöcken gereinigt, und entweder mit Früchten bebaut oder zur Wiese oder zum Gartengrunde hergestellt werde, wie ferner

b) bezüglich der zum Staate im Miteigenthumsverhältnisse, oder im grund- oder lehenbaren Verbande stehenden Waldungen den Forstbehörden des Staats eine förmliche Oberaufsicht aus dem Standpunkte des Eigenthumsrechts zukommt, wie

c) unter gleichen Voraussetzungen gleiche kontrollirende Aufsicht den Forstbehörden der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Gutsherren bezüglich der zu ihnen im Miteigenthumsverhältnisse, Grund- oder Lehensverbande stehenden Waldungen zusteht, und wie

d) die Forstpolizeibehörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, auf erstattete Anzeigen der Forstbehörden sowie der betheiligten Privaten zu achten, und selbst mit polizeilichen Provisorien einzuschreiten, wo ein den Gesetzen oder den allgemeinen oder örtlichen Forstordnungen widersprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kommt.

---

8. Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen, den Gehaltsbezug des niederen Forstpersonals bei eintretenden Versetzungen betr.

Vom 16. Juli 1835.

Bei eintretenden Versetzungen des niederen instabilen Forstpersonals, nämlich der Forstamtsaktuare, Stations- und Reviergehülfen, dann der noch nicht in die Stabilität eingetretenen Forstwärter,

deren Bezüge nicht in Taggeldern, sondern in fixen Geldbezügen ausgesprochen sind, unterliegt der Fortbezug ihrer Gehaltsbezüge, so wie die Anweisung der treffenden Umzugsgebühren nach den für die stabilen Staatsdiener vorgeschriebenen Normen in den Fällen, wo diese Versetzungen von den Individuen nicht selbst veranlaßt worden — keinem Anstande; und es ist daher auch ganz sachgemäß, wenn jeder zum Stationsgehülfen ernannte Reviergehülfe vom Tage seiner Berufung an in den Genuß des ihn treffenden fixen Gehaltsbezuges von 100 fl. gesetzt, die Funktionsbezüge aber demselben von jenem Tage an überwiesen werden, an welchem er seinen neuen Posten übernimmt.

---

9. Ministerialentschließung, die Remunerationen der k. Forstbediensteten aus Gemeinden- und Stiftungs-Fonden betr.

Vom 3. August 1835.

In so weit das k. Forstpersonal die Forstpolizeibehörden in Ausübung ihrer forstpolizeilichen Attributionen durch Wahrnehmungen und Anzeigen etwaiger Mißstände in Gemeinde- und Stiftungs-, dann etwaigen devastirten Privatwaldungen, oder durch technische Arbitria über Bewirthschaftungs- und ähnliche Fragen unterstützt, gebührt ihm, wie sich von selbst versteht, für diese Funktion eben so wenig, wie den übrigen Staatsbeamten für ihre Offizialdienstesleistungen, eine besondere Remuneration aus Communal- oder Stiftungsfonden.

Ueber die technischen Arbitria über Bewirthschaftungs- und ähnliche Fragen sind jedoch Prüfung und gutachtliche Erinnerung über Betriebspläne oder andere spezielle Bewirthschaftungsgegenstände, welche ohne besonder Recherche an Ort und Stelle nicht erledigt werden können, nicht zu subsummiren, indem es billig erscheint, daß das Aerarial-Forstpersonal in allen solchen Fällen wenigstens für die ihm daraus erwachsenden Zehrungskosten durch Diäten auf Kosten der betreffenden Waldbesitzer Entschädigung erhalte.

Wenn dort, wo nicht — wie in dem ehemaligen Fürsten-

thum Aschaffenburg — für die Communal- und Stiftungswaldungen eigene Communal-Forstbehörden bestehen, die k. Forstbediensteten, was stets sehr wünschenswerth bleibt, neben obigen Offizialgeschäften, auf Ersuchen einer Gemeinde, eine Gemeinde- oder Stiftungswaldung in den Forstschutz, oder die technische Leitung, oder beides zugleich übernehmen, so gebühren denselben hiefür angemessene Entschädigungen, welche in der Regel zwischen ihnen und der betreffenden Gemeinde auf dem Wege des freien Uebereinkommens festgesetzt, in dem Falle unverhältnißmäßiger Anforderungen aber der k. Kreisregierung K. d. F. vorgelegt und sofort in gemeinsamen Benehmen beider Regierungs-Kammern in einem billigen, den Kräften der betreffenden Gemeinde oder Stiftung angemessenen, dieselben nicht überlastenden Maße festgesetzt werden.

Dagegen können die bisherigen Leistungen an das Aerar für Beaufsichtigung oder specielle Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen durch das Aerarial-Forstpersonal, mit Ausnahme der ehemals aschaffenburgischen und würzburgischen Gebiets-Theile, neben den aus freiem Uebereinkommen festzusetzenden Remunerationen an das Personal nicht fortbestehen.

---

10. Verordnung des k. Staatsministeriums des Innern, das Auslichten der Gehölze an den Straßen betreffend.

Vom 4. August 1835.

Durch die Verordnungen vom 29. April 1773 (Mayerische Gen. Sammlung Bd. II. S. 1370), 31. Mai 1790 (Mayerische Gen. Sammlung von 1797 S. 116), vom 17. Februar 1804 (Regierungsblatt S. 157) und 4. April 1806 (Regierungsblatt S. 149) wurde verfügt, daß das Gehölz an beiden Seiten der Hochstraßen in einer Breite von 15 Schritten ausgelichtet werden soll. Der Zweck dieser Verfügungen war ein doppelter, Sicherung der Reisenden vor plötzlichen Anfällen und Beförderung der Austrocknung der Straßen. Die Erfahrung

zeigte aber, daß durch die Auslichtung in der angeordneten Breite bedeutende Flächen der Waldkultur entzogen würden, ohne einer anderen Kultur zugewendet werden zu können, und daß zur Erreichung der genannten Zwecke auch eine geringere Breite der Auslichtung genüge. Eine unterm 15. Februar 1809 an die k. Forstadministration erlassene allerhöchste Entschließung setzte daher fest, daß das Gehölz an den Landstraßen auf beiden Seiten der Gräben nur in einer Breite von 10 Schritten ausgelichtet werden solle. Diese Bestimmung ist gegenwärtig als die allein geltende Norm über die Breite der Auslichtung zu betrachten.

Die Verordnungen über das Auslichten des Gehölzes an den Straßen wurden zwar zunächst nur bezüglich der Staatsstraßen gegeben, der Zweck dieser Maßregel läßt jedoch nicht verkennen, daß ihre Anwendung bei Kreis- und Distriktsstraßen nicht ausgeschlossen sey. Es darf aber dabei nicht unbeachtet bleiben, daß der eine der obgenannten Zwecke, die Sicherung der Reisenden vor plötzlichen Anfällen, bei dem gegenwärtigen Zustande der öffentlichen Sicherheit und bei der fortschreitenden Entwickelung der zu ihrer Handhabung bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Anstalten bei weitem nicht mehr in dem Maße, wie früherhin, vorliege, daß der zweite Zweck, die Beförderung der Austrocknung der Straßen, nur in soweit in Betracht kommen könne, als die Trockenhaltung durch das Auslichten wirklich bedingt ist, daß die durchgängige Auslichtung des Gehölzes an den Straßen bis zu der Breite von zehn Schritten eine höchst bedeutende Fläche Waldgrundes in Anspruch nehmen würde, und daß endlich durch zu weite Straßenöffnungen die Waldbestände der Einwirkung der Sturmwinde bloßgestellt werden. Diese Rücksichten machen es zur Pflicht, das Auslichten der Waldungen an den Kreis- und Distriktsstraßen unter sorgfältiger Erwägung der Lokal- und aller sonstigen Verhältnisse stets nur nach Maßgabe des Bedürfnisses und in keinem Falle über dasselbe eintreten zu lassen, und das Auslichten besonders da möglichst zu beschränken, oder bei dem Nichtvorhandenseyn eines dringenden und unabweislichen Bedürfnisses ganz zu unterlassen, wo bedeutende Waldbestände der Gefahr des Windbruches bloßgestellt werden würden.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, den Behörden hiernach die geeigneten Aufträge zu ertheilen, und dieselben anzuweisen, bei den dießfallsigen Verfügungen die zu erholenden Erinnerungen der Forstbehörden geeignet zu beachten.

---

11. Ministerialentschließung, die Wohnung und Verköstigung der Reviergehülfen betreffend.

Vom 3. Dezember 1835.

In denjenigen Fällen, wo im Interesse des Dienstes ein zweiter Reviergehülfe am Wohnsitze des Revierförsters selbst aufgestellt wird, sind diesem zweiten Gehülfen entweder die für einen exponirten Gehülfen festgesetzten Bezüge anzuweisen, damit er selbst ohne Belastung des Revierförsters für seine Wohnung und Verpflegung sorge, oder wenn die Verhältnisse von der Art sind, daß der zweite Gehülfe am zweckmäßigsten beim Revierförster Verpflegung und Logis erhalten könne, so ist letzterem dafür eine jährliche Entschädigung von fünfzig Gulden zu verabreichen.

---

12. Verordnung, die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse für unbemittelte Unterthanen betreffend.

Vom 23. Dezember 1835.

Durch Entschließung vom 18. Dezember 1831 wurden die k. Regierungs-Finanzkammern ermächtigt, geringere Brennholz-Sortimente, außer dem Versteigerungs-Wege, gegen die Taxe, zur Befriedigung des Bedürfnisses der ärmern Einwohnerklasse aus den Staats-Waldungen abgeben zu lassen, selbst unter gewissen Umständen die für solche Sortimente bestehende volle Taxe bis zu fünfzehn Prozent nöthigenfalls zu ermäßigen.

Diese Anordnung hat bis jetzt öfter eine zu beschränkte

den damit beabsichtigten Zwecken nicht entsprechende Anwendung gefunden, theils aus Mangel an gehörigem Zusammenwirken mit den Polizei- oder Ortsbehörden, theils auch weil der Ausdruck „die ärmere Klasse" in einem zu engen Sinne genommen worden ist.

Der mit einiger Strenge eingetretene Winter gab Veranlassung, die Bestimmungen der erwähnten Entschließung unter dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß, nach Maßgabe der bestehenden Lokal-Verhältnisse, denselben hinsichtlich der Befriedigung des Hausbedarfs, so weit sie durch sehr starke aus Handelskonjunkturen oder andern einwirkenden Umständen entstehende Konkurrenz bei den Versteigerungen, auf eine selbst für die Beschützung der Waldungen gegen Holzfrevel bedenkliche Weise erschwert wird, eine größere, nicht bloß die ärmere, sondern auch die mittlere, minder bemittelte Einwohnerklasse begreifende Ausdehnung gegeben, demnach auch diese letzte mit Abgabe gegen Taxe, unter strenger Ermäßigung des dringendsten Hausbedarfs und unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen Mißbrauch jeder Art, in den betreffenden Oertlichkeiten gegeben werden können.

Dabei soll jedoch stets im Auge behalten werden: daß Versteigerung die Hauptregel bleiben müsse, und von Wiedereinführung förmlicher Holzschreibetage nicht die Rede seyn dürfe; daß der Ausdruck ärmere Klasse stets in engerem Sinne zu nehmen sey, sobald es sich, nach der Entschließung vom 18. Dezemb. 1831, von Ermäßigung der Taxe handelt, im Uebrigen aber die Abgaben durchaus nach der vollen Taxe zu geschehen haben; daß sie auf die geringeren Sortimente beschränkt bleiben, und daß die Taxen stets dem wirklichen Lokalwerthe resp. den Durchschnittsversteigerungs-Erlösen gleich stehen sollen, demnach zu rektificiren sind, wo es hieran ermangeln möchte.

Für jene Lokalitäten, wo sich eine Ausdehnung der Brennholzabgabe gegen Taxe nicht als nothwendig darstellen oder auch als unausführbar ergeben sollte, wurde an die allgemeinen Bestimmungen erinnert, welchen gemäß, je größer die Konkurrenz

bei der Verwerthung der Forstprodukte sich zeigt, um desto mehr für Versteigerung in kleinen Loosen gesorgt, und dabei die Aufwurfspreise auf das gestattete Minimum herabgesetzt werden sollen.

---

13. Ministerialentschließung, die Diäten für Forstamtsaktuare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betr.

Vom 24. Dezember 1835.

Je mehr durch Entschließung vom 15. April 1835 Raum gegeben ist, um die Forstamtsaktuare zu minder wichtigen Kontroll- und Betriebsgeschäften zu verwenden, worunter jedoch in der Regel Schlagabzählungen und Versteigerungen keineswegs zu subsummiren sind, desto weniger wird der Fall eintreten, daß sie bei denjenigen, welche dem Forstamtsvorsteher principaliter obliegen, diesen ersetzen müssen. — Ohnehin sollte dieß nur unter besonders dringenden und unverschieblichen Umständen geschehen. Ergibt sich die Nothwendigkeit hierzu, so kann auch ferner die Entschließung vom 22. Mai 1823 in Anwendung kommen; im Uebrigen behält es hinsichtlich des Diätenansatzes bei jener vom 15. April d. J. sein Bewenden, der Aktuar mag selbstständig mit kleineren äußeren Geschäften beauftragt werden, oder den Forstamtsvorstand bei wichtigeren begleiten. Eben so verbleibt es bei dem festgesetzten Maximum.

---

14. Verordnung, die Forstwirthschaftsetats für die IV. Finanzperiode betr.

Vom 26. Dezemb. 1835.

Bereits am 27. Mai 1834 wurde zu den Vorarbeiten für die speciellen Forstwirthschaftsetats, welche dem Betriebe der Staatsforste während der IV. Finanzperiode zur Grundlage dienen sollen, mit Beziehung auf die über denselben Gegenstand für die III. Finanzperiode ertheilten ausführlichen Vorschriften,

dann auf die inzwischen erfolgten Instruktionen für Forstwirthschaftseinrichtung die nöthige Anleitung gegeben. Es darf vorausgesetzt werden, daß diese Vorarbeiten nunmehr beendigt seyen, und zur weitern Ausführung der Forstwirthschafts-Etats unverzüglich geschritten werden könne, in welcher Hinsicht folgende Bestimmungen gegeben werden.

I. Die forstwirthschaftlichen Etats behalten mit nachbemerkten Modifikationen die Form, welche ihnen durch Beilage A zur Anleitung vom 16. Mai 1829 bereits für die IV. Finanzperiode gegeben worden ist. Sie werden wieder revierweise gefertigt. Für Reviere, welche in verschiedene Wirthschafts-Complexe zerfallen, sind in einer besonderen Beilage die Eigenthümlichkeiten eines jeden derselben kurz zu erläutern, und die Resultate komplexweise darzustellen. — Wenn hingegen ein Wirthschafts-Complex mehrere Reviere begreift, so können, um Wiederholungen in den einzelnen Revier-Etats zu vermeiden, diejenigen Verhältnisse, welche allen gemein sind, in einer Beilage, mit Zusammenstellung der Altersklassen und Ertragsverhältnisse des ganzen Complexes, der in den einzelnen Reviere zu motiviren ist, auseinander gesetzt werden.

Die Flächen-Angaben sollen mit dem Forstrealitäten-Status, wie am Ende des abgewichenen Etats-Jahres abgeschlossen worden ist, übereinstimmen, wobei vorausgesetzt wird, daß dieser Abschluß bereits auf allen bis dahin durchgeführten Flächenberechnungen oder möglichen Rektifikationen begründet sey.

Die Holzpreise und Fabrikationskosten für die Hauptsortimente (erste Seite des Formulars A unten) werden nach den Durchschnitts Verkaufs-Resultaten resp. Lohnsakkorden der ersten 4 Jahre der laufenden Finanzperiode angesetzt; — die Holzpreise inclusive Fabrikationskosten.

In dem Tabellchen II desselben Formulars sind die nöthigen Kolumnen für vier Altersklassen anzulegen, wogegen die Kolumne für die Angabe von $^1/_2$ der bestockten Fläche wegfällt. Die hierauf folgenden 3 Kolumnen sind zu ordnen und zu überschreiben:

1) „Normaler nachhaltiger Ertrag im Ganzen."

Klafter.

Wellenhunderte.

2) „beträgt per Tagwerk der bestockten Fläche“
Klafter.
Wellen.

3) „jährlicher Durchschnittszuwachs per Tagwerk.“
Klaftertheile.
Wellen.

Für die nicht eingerichteten Reviere ergeben sich aus der am 27. Mai 1834 angeordneten Ertrags-Ausmittelung die Daten für besagtes Tabellchen; — für die wirthschaftlichen Erläuterungen und für eine in jeder Hinsicht wohl zu bemessende Ermittelung des Abgabe-Satzes für die nächste Zeit (Anleitung v. 16. Mai 1829 und Instruktion vom 30. Juni 1830 insbesondere S. 33), wo hingegen die Materialien zur Ausfüllung von Tabelle III des Formulars A mehr aus dem periodischen Betriebsplane, wovon unten ad. II weiters erwähnt werden wird, zu entnehmen sind.

Für die Tabelle IV des Formulars A tritt die Modifikation ein, daß die Ergebnisse der vier ersten Jahre der laufenden Finanzperiode in derselben Aufnahme finden, und hieraus die Durchschnitte gezogen werden sollen. Die Kolumne, welche die Aufschrift trägt: „die Angriffsflächen haben betragen“ bleibt in Folge der Bestimmungen S. 5 ꝛc. der Anleitung zur Anfertigung der Fällungsnachweisung vom 19. Juli 1831 hinweg.

Die aus der Hauptnutzung (dem Holzdebite) zu erwartenden Geldeinnahmen ergeben sich aus dem periodischen Betriebsplane unter Anwendung der durchschnittlichen Holzpreise incl. Fabrikationskosten, in so weit nämlich mit Verläßigkeit angenommen werden kann, daß sich diese Preise auf derselben Höhe erhalten werden, wie in den letzten vier Jahren, widrigenfalls geeignete Ermäßigung eintreten zu lassen ist.

Welche Gegenstände unter die übrigen Einnahme- und Ausgabe-Kolumnen der Tabelle IV zu subsummiren seyen, ist bereits in der Anleitung vom 16. Mai 1829 angegeben. Hierzu wird noch bemerkt:

Die Holzfabrikationskosten sind mit Rücksicht auf den gegenwärtige Stand der Löhne, nach Maßgabe des für die IV. Finanzperiode sich ermittelnden Abgabesatzes zu berechnen.

kommen auch Requisiten zum Holzfällen, oder Holzfuhrlöhne zu veranschlagen, so ist das Nöthige in den besondern Bemerkungen (ad. V des Formulars A) zu erläutern.

Für die Holzabfuhrwege ist der Bedarf im Hinblicke auf die in Angriff kommenden Walddistrikte sowohl, als auf Förderung des Debits im Allgemeinen und Verbindung mit den bestehenden oder im Bau begriffenen resp. projektirten Hauptdistrikts- und Vicinalstraßen wohl zu ermessen. Das deßfallsige Postulat muß forstamtsweise mit einem summarischen, jedoch gehörig motivirten, Voranschlage belegt werden.

Zur Voranschlagung der Forsteinrichtungsarbeiten ist von dem dermaligen Stande derselben auszugehen und möglichste Förderung des Geschäftes nach den bestehenden Instruktionen zu bezwecken.

Die in Ansatz zu bringenden Kulturmittel sind in der Art zu bemessen, daß außerdem, was die Pflege und Vervollständigung der Schläge, überhaupt der fortschreitende Betrieb, erheischt, der möglichst größte Theil der produktiven, zwar dermalen aber noch unbestockten Fläche, so weit sie nicht im Laufe dieser Finanzperiode noch zur Aufforstung kommt, während der IV. in Bestand gesetzt werde.

Unter den übrigen Ausgaben sind durchschnittlich für jedes Revier oder jede Forstei fünfzehn Gulden, für jedes Forstamt (oder Forstverwaltung) fünfzig Gulden als Aversum für Schreibmaterialien und kleinere Bureaurequisiten, ferner fünfzig Gulden bei jedem Forstamtsbezirke für Forstbücher und Zeitschriften in Ansatz zu bringen, größere Bureaurequisiten (Amtsinventarstücke) so wie die Post-, Fuhr- und Botenlöhne, sind nach dem, was sich als Bedürfniß für den Dienst darstellt, zu veranschlagen.

Eben so die etwaigen Ausgaben ad cap. III. §. 7 für Baumpflanzungen an den Landstraßen, Holzversteigerungskosten, Torfstich und Gewinnung anderer Nebennutzungen. Endlich auch für die unständigen Bezüge des Forstpersonals mit Rücksicht, was die Diäten der Forstamtsaktuare anbelangt, auf die Entschließung vom 13. April d. J.

Nur im Falle ganz besondere Umstände es nothwendig

machen, sind höhere Beträge als die in dieser Entschließung festgesetzten maxima zu veranschlagen, und es muß die vorgeschlagene Erhöhung wohl motivirt werden.

Die Ausgaben kommen nur in so ferne, als sie die Revierverwaltung speciell betreffen, mit den erforderlichen Erläuterungen in den Revieretats nach Formular lit. A zum Vortrage; außerdem haben sie in der Zusammenstellung Formular B zur Anleitung vom 16. Mai 1829, wovon weiter unten ad III ausführlicher die Rede seyn wird, Aufnahme zu finden, und es haben die k. Forstämter in einer Beilage das Erforderliche aus einander zu setzen und zu motiviren; namentlich ist gründliche Erläuterung nöthig, wenn die Postulate für die IV. Finanzperiode bedeutend von den Durchschnittsergebnissen der letzten vier Jahre abweichen sollten.

Die durch Entschließung vom 27. Mai 1834 angeordnete generelle Ertragsausmittelung, welche einen wesentlichen Behelf für die speciellen Wirthschaftsetats bildet, hat denselben auch als Beilage zu dienen, so weit die betreffenden Reviere nicht zu denjenigen gehören, für welche nach Inhalt des zweiten Absatzes jener Entschließung der Etat unmittelbar aus den Betriebs-Regulirungsarbeiten geschöpft wird.

II. Eine weitere Beilage hat, den eben erwähnten Fall ausgenommen, der periodische Betriebsplan zu bilden, dessen Herstellung als unerläßlich erscheint, eben sowohl um der Wirthschaft eine festere, den Schwankungen öfters wechselnder persönlicher Ansichten nicht unterworfene Basis, zugleich dem ausübenden Beamten freiere Bewegung auf dieser Basis zu geben, als auch jährliche Wiederholung und die damit verknüpfte Vielschreiberei durch Aufhebung der speciellen Fällungsvorschläge und allgemeine Einführung der einfachen Hiebsrepartitionen nach Formular lit. A zur Anleitung für Fällungsnachweisung vom 19. Juli 1831 zu beseitigen.

Dieser periodische Betriebsplan, welcher auf dieselbe bindende Weise, wie §. 35 der Instruktion vom 30. Juni 1830 für Forsteinrichtung angegeben ist, die Auswahl der während der nächsten Zeit mit irgend einer Fällung in Anspruch zu nehmenden Abtheilungen oder Unterabtheilungen in gemeinschaft-

licher, alle zu berücksichtigenden Verhältnisse sorgsam erwägender Berathung des Revierförsters und Forstamts treffen soll, ist nach Formular Nr. 7 der eben erwähnten Instruktion anzufertigen, mit der einzigen Abänderung, daß der Kolumne: „vorherrschende Holzart" eine breitere zu substituiren ist, um

a) Lage, Boden, Holzart und Bestandsbeschaffenheit,
b) kurze Angabe der Betriebsmanipulation, wie in den bisherigen speciellen Fällungsvorschlägen anzugeben.

Analog mit der Bestimmung S. 56 ad 5 der Instruktion vom 30. Juni 1830 sollen diese Betriebspläne, um Verwickelungen zu vermeiden und die Vereinfachung mit den Hiebärepartitionen alsbald einzuführen, bereits mit dem Etatsjahre $18^{36}/_{37}$ in Ausführung kommen, und da es ferner angemessen ist, die Schranken, innerhalb welcher der ausübende Beamte sich zu bewegen haben wird, nicht zu enge zu ziehen, so sind die Betriebspläne so zu bemessen, daß sie ein zur Deckung des Materialetats während 10 bis 12 Jahren hinreichendes Holzquantum in den verschiedenen, durch den Bedarf in Anspruch genommenen Sortimenten verfügbar stellen. — Es versteht sich von selbst, daß darum während der IV. Finanzperiode doch nicht mehr zur Fällung wird gezogen werden dürfen, als der Abgabesatz, wie er festgesetzt resp genehmigt werden wird, mit sich bringt. — Die Herstellung der Etats nach den Formularen A und B darf durch den Betriebsplan durchaus keine Verzögerung erleiden.

Wenn daher die für denselben nöthigen Materialien und Notizen nicht schon gleich mit der Ertragsausmittelung gesammelt und festgehalten worden sind, so soll die Anfertigung der Betriebspläne unmittelbar nach geschehener Vorlage der Etats nachträglich geschehen.

In diesem Falle ist der aus dem ermittelten neuen Abgabesatz zu erwartende volle Geldwerth und wirkliche Erlös lediglich nach dem in der Anleitung vom 16. Mai 1829 angegebenen Verfahren zu veranschlagen und in die Etats einzustellen.

Wegen Herstellung der Streu-Nutzungspläne für die IV. Finanzperiode wird seiner Zeit besondere Entschließung erfolgen.

Dem Ermessen der k. Regierung bleibt es anheim gestellt, auch einen periodischen Kulturplan vor dem Beginn der Periode anfertigen zu lassen, wenn sie es für zweckgemäß und vereinfachend erachtet.

III. Die Zusammenstellung der Ergebnisse aus den speciellen Forstwirthschafts-Etats findet nach Formular B zur Anleitung vom 16. Mai 1829 statt, und nach eben diesem Formulare hat die k. Regierung demnächst die summarischen Resultate dieser forstamtlichen Etats übersichtlich darzustellen; jedoch hat sich diese letzte Zusammenstellung für den ganzen Kreis nur auf den eigentlichen Material-Etat zu erstrecken, bis zur Kolumne „voller Geldwerth der Nebennutzungen" inclusive, von dieser anfangend werden die forstamtlichen Zusammenstellungen ausschließlich für den Kreis-Forstpostulatetat benützt. — Die durch das bisher Gesagte nöthig werdenden Modifikationen des Formulars ergeben sich von selbst. Bei den Altersklassen-Verhältnissen ist eine vierte Kolumne anzulegen, und in der betreffenden folgenden ist der vierte Theil der ganzen bestockten Fläche statt des Drittheils auszuwerfen. — Die Ertrags-Verhältnisse sind nach der ad. I angegebenen Abänderung vorzutragen.

Statt die Erträgnisse und Ausgaben der ersten 3 Jahre werden jene der ersten 4 Jahre der laufenden Finanzperiode mit dem Etat derselben und mit dem Voranschlage für die IV. in Parallele gesetzt; — endlich findet der Vortrag der besonderen forstamtlichen Ausgaben (unständige Bezüge des forstamtlichen Personals, Bureaukosten mit Botenlöhnungen ꝛc.) mit Hinweisung auf das in einer Beilage zu entwickelnde Detail in den forstamtlichen Zusammenstellungen summarisch statt, nachdem die Summe für die Ergebnisse aus den Revier-Etats gezogen ist.

IV. Die ausdrückliche Bestimmung der mehr erwähnten Anleitung vom 16. Mai 1829: daß die formelle Aufstellung der speciellen forstwirthschaftlichen Etats nach Formular A den k. Forstämtern obliege, und den k. Revierförstern, deren Mitwirkung sich nur auf die am 27. Mai 1834 angeordneten Vorarbeiten, dann auf die Berathung des speciellen

Betriebsplanes mit Einschluß der zu beantragenden Holzabfuhrwege und Kulturen erstreckt, fremd bleiben solle, wird wiederholt.

Für diejenigen Revier- und Wirthschafts-Complexe, worin die speciellen Betriebs-Regulirungsarbeiten den Standpunkt gewonnen haben, daß mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, es werden dieselben noch vor dem Eintritte der neuen Finanzperiode so weit gediehen seyn, um die Bestimmung ad 5 Seite 56 der Instruktion vom 30 Juni 1830 in Anwendung bringen zu können, bleibt die formelle Anfertigung des speciellen Wirthschafts-Etats bis dahin ausgesetzt; die aus der Holznutzung zu erwartende Einnahme wird zur Vervollständigung der forstamtlichen Zusammenstellung lit. B einstweilen nach dem dermaligen Abgabesatz unter Anwendung der durchschnittlichen Verkaufspreise aus den 4 letzten Jahren bemessen und dort in Vortrag gebracht; — die übrigen Einnahmen aber, so wie die Ausgaben, sollen vorschriftsmäßig veranschlagt werden.

Eben so ist in Ansehung solcher Reviere zu verfahren, in welchen es sich zwar noch nicht von vollständiger Beendigung des Betriebs-Regulirungselaborats im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode handelt, die Ertrags-Ausmittelung jedoch mit solcher Gründlichkeit angeordnet, eben im Werke begriffen, und vor Anfang der IV. Finanzperiode so durchzuführen ist, daß sie als Vorarbeit für die specielle Betriebs-Regulirung vollkommen brauchbar seyn wird.

Da nun, wie schon bemerkt worden, die speciellen Forstwirthschafts-Etats aller übrigen Reviere hinsichtlich ihres technischen Theiles entweder aus den bereits vorhandenen generellen oder speciellen Betriebs-Regulirungsoperaten, oder aus den generellen Ertrags-Ausmittelungen, welche mit Ende 18$^{34}/_{35}$ fertig gestellt werden mußten, — hinsichtlich der anzugebenden Durchschnittsgrößen und des pekuniellen Theiles aber aus den Rechnungen und Nachweisungen der letzten vier Jahre zu schöpfen sind, so kann deren unverzügliche Anfertigung und Vorlage keinem Anstande unterliegen.

Die Kreisregierungen werden angewiesen: so wie die Vorlage forstamtsweise erfolgt, sofort die nöthige Revision eintreten

und an der Hauptzusammenstellung arbeiten zu lassen. Technische Prüfung der periodischen Betriebspläne und Behelfe, worauf sie sich stützen, an Ort und Stelle, so wie Berathung in dem abzuhaltenden Betriebskomitee bleiben sammt den Berichtigungen des Abgabesatzes, welche sich hieraus ergeben könnten, vorbehalten.

Die Einsendung der Hauptzusammenstellung für den ganzen Kreis in duplo, belegt mit den forstamtlichen und Specialrevieretats, sind von Seite der königl. Regierungen so schleunig zu bewirken, als der Gründlichkeit unbeschadet nur immer geschehen kann, und hiernach auch der den königl. Forstämtern anzuberaumende Termin zu ermessen. Wegen der Anfertigung der Kreisforstpekunialetats soll besondere Entschließung nachfolgen.

---

13. Verordnung, den Kreis-Forstetat für die IV. Finanzperiode betreffend.

Vom 5. Januar 1836.

Mit Beziehung auf die vor einigen Tagen wegen den Forstwirthschafts-Etats gegebenen ausführlichen Vorschriften folgen nun die näheren Bestimmungen in Betreff des Kreisforst-Pekunialetats:

I. Was in der Entschließung vom 16. Mai 1829, den Kreis-Forstetat für die III. Finanzperiode betreffend, und in den Bemerkungen zu dem Formular, welches derselben beigefügt war, über die Art und Weise der Begründung und Zusammenstellung dieses Etats von Seite der k. Regierung unter gemeinschaftlichem Zusammenwirken ihres Rechnungskommissariats und Forstbüreau gesagt worden ist, hat auch für die IV. Finanzperiode seine volle Anwendung zu finden. Der Kreisforst-Etat stützt sich demnach auf die forstamtlichen Zusammenstellungen nach Formular Lit. B der Wirthschaftsetats, und bezüglich auf das Triftwesen auf die von den betreffenden Aemtern deßhalb sofort anzufertigenden Voranschläge für alle diejenigen Ein-

nahme- und Ausgabe-Positionen, welche aus diesen amtlichen Vorarbeiten zu entnehmen sind; — für die übrigen aber auf die bei der königlichen Regierung zu versendenden Durchschnitte oder aus ihren Akten und Vormerkungen zu entnehmenden Notizen.

Bei der Revision der amtlichen Etats wird die k. Regierung vom direktiven Standpunkte aus das **Bedürfniß** der Verwaltung und die **Nachhaltigkeit** des Voranschlages wohl im Auge fassend, bei den Einnahmen und Ausgaben zu hohe Ansätze moderiren, unzureichende vervollständigen; Fehlendes ergänzen, Unrichtigkeiten beseitigen, und dieses in erläuternden Bemerkungen zu dem Kreis-Forstetats gehörig motiviren.

II. Das am 16. Mai 1829 gegebene **Formular** erleidet folgende Abänderungen:

a) Der Kreis-Forstetat für die IV. Finanzperiode hat in jenes Detail der Einnahmen und Ausgaben nach Kapiteln, §. §. und Titeln des Forstrechnungsschematismus einzugehen, welches durch **Reskript** vom 27. **März** 1833, die jährlichen Forstrechenschaftsberichte betreffend, hinsichtlich der Darstellung der Pekunial-Ergebnisse aus der II. Abtheilung der Forstrechnung vorgezeichnet ist. **Die I. Abtheilung** (aus dem Bestande der Vorjahre) **bleibt dem Etat fremd.**

b) Die voranschlägigen **Soll-Einnahmen und Ausgaben** für ein Jahr der IV. Finanzperiode werden — mit dem ad a angegebenen Rubrikendetail, ämterweise summarisch vorgetragen. — Hinsichtlich der nach Inhalt des §. 5 der instruktiven Bemerkungen zur Anfertigung der Etats behufs der Herstellung des Budgets vom 14. Dezember 1835 zu ermittelnden **Rückstände** und **Nachlässe**, ist ein Vortrag nach Aemtern und Rubriken (Kapiteln, §. §. und Titeln) nicht nothwendig. Es genügt, daß sie für jeden **Abschnitt** der Forstrechnung, nach gezogener Kreissumme der Soll-Einnahme, summarisch in Ansatz gebracht werden, wo sich dann durch Abzug derselben die zu erwartende **Effektiv-Einnahme** von selbst ergibt.

c) Der vierjährige **Durchschnitt der bisherigen Rechnungs-Ergebnisse** findet in dem Kreis-Forstetat

keine Aufnahme. Soweit dieselbe nicht schon aus den amtlichen Etats und Zusammenstellungen hervorgeht, ist es für die betreffenden Positionen in einer besonderen Beilage ersichtlich zu machen.

d) Alle Motivirungen, Aufklärungen über auffallende Differenzen zwischen dem Voranschlage und dem durchschnittlichen Ergebnisse der letzten vier Jahre, andere erläuternde Bemerkungen rc. sind ebenfalls in einer Beilage zu geben, auf welche in dem Kreis-Forstetat, um diesen rein zu halten, nur mittelst fortlaufender Nummern hinzuweisen ist.

III. Bezüglich auf die Ausgaben ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Die Besoldungen sind nach dem dermaligen Status in Ansatz zu bringen mit Berücksichtigung der Bestimmung §. 6 der erwähnten instruktiven Bemerkungen hinsichtlich der Getreidepreise. — Dieser Status ist in einer Beilage, nach Formular lit. G zur Forstrechnungsinstruktion vom 21. October 1826 zu detailliren. — Für interimistische Dienstversehung ist nach Bedarf resp. nach dem bisherigen Durchschnitte besondere Vorsehung zu treffen.

Dem, was der dermalige Stand entziffert, wird die königl. Regierung den nöthigen Betrag beisetzen, um die sich berechnenden Gradationen der Gehalte während der IV. Finanzperiode zu decken; ein Drittheil der dermaligen Gehülfenstationen in Forstwarteien umzuwandeln, dem ersten Drittheil der Reviergehülfen, ohne Einrechnung der Stationen, den Gehaltsbezug 1ter Klasse zuzuweisen, und den zweiten Reviergehülfen auf Wohnsitze des Revierförsters, wie kürzlich angeordnet worden ist, die Bezüge als Stationsgehülfe oder dem Revierförster die Entschädigung von fünfzig Gulden (ebenso den Forstmeistern, welchen ein Gehülfe beigegeben ist), ohne Etatsüberschreitung zu gewähren. Ferner ist die Versetzung mehrerer Reviere in eine höhere Klasse des Geldzuschusses, wie sie sich aus der deßhalb bereits geschehenen Recherche ergibt, oder sonst als nothwendig hervortritt, nicht außer Acht zu lassen.

2) Die unständigen Bezüge des Personals sollen mit Rücksicht auf die hinzugekommenen Aktuarsdiäten; ebenso

3) die Büreaukosten insbesondere bezüglich auf nöthige Meßapparate, Aktenschränke, Botenlöhne und Anschaffung der nöthigen lithographirten Papiere, nicht zu gering etatirt werden.

Ferner sind für jeden Forstwärter und wirklich stationirten oder vom Wohnsitze des Revierförsters exponirten Gehülfen fünf Gulden für Schreibmaterialien zuzusetzen.

4) Eben so soll der verschiedenen Ausgaben, welche sich im §. 7 des Kapitels III. einreihen, in den Voranschlägen für die III. Finanzperiode gedacht werden, namentlich in Betreff der nöthigen temporären Aushülfe im Forstschutze, der Gewinnung der Forstnebennutzungen, der Baumpflanzungen an den Landstraßen, der Unterstützung beschädigter Holzhauer rc.

Die Regierung hat dieses bei Revision der forstamtlichen Etats geeignet in Erwägung zu ziehen, und das, was das Bedürfniß des Dienstes mit sich bringt, oder was nach Obigem zugesetzt werden soll, um so gewisser vorzusehen, als in der IV. Finanzperiode, nachdem es jetzt an Behelfen zu einem gründlicheren Etat nicht fehlt, Kreditzuschüsse nicht statt finden werden.

5) Wegen der auf den Forstetat treffenden Pensionen und Alimentationen bezieht man sich auf §. 23 der einschlägigen Bemerkungen vom 14. Dezemb. mit dem Bemerken, daß die in der IV. Finanzperiode und resp. bis zu derselben noch zu erwartende Mehrung des Standes am 1. Octob. 1835 bisheriger, jedoch von ihm ausgeschiedener, gutachtlich beizusetzen ist.

IV. Die Ausgaben für das Kreisforstbureau sind in einer Beilage zu dem Forstetat, nach dem in der Entschließung vom 27. März 1833 angegebenen Detail, voranschläglich zu spezifiziren, und übereinstimmend damit in den Kreisfinanzetat aufzunehmen.

V. Die Vorlage des Kreisforstetats geschieht gleichzeitig mit jener der forstwirthschaftlichen Etats, worüber die nöthigen Bestimmungen bereits erlassen sind.

II. Herzoglich braunschweigische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

---

1. Instruktion zur Prüfung des Forstpersonals.

Vom 4. April 1830.

Auf einen Bericht der herzogl. Forstexaminations-Kommission vom 6. Februar 1830, womit ein Vorschlag zur künftigen Prüfung des Forstpersonals vorgelegt wurde, erließ das herzogl. Kammerkollegium die hier beigefügte Instruktion, und machte über einige zweckmäßig scheinende Abänderungen der Vorschläge der Examinationskommission Folgendes bemerklich:

a) Was das Recht der reitenden Förster, sich zum Oberförster-Examen melden zu können, anbelangt, so tritt das Kammerkollegium hierin der Ansicht des Forstmeisters v. B. bei, daß die zu letzterer Stelle erforderlichen Qualitäten zu mannichfaltig sind, als daß nicht sehr möglich bleibe, daß ein in der Prüfung sehr gut bestandenes Subjekt dennoch als Oberförster unbrauchbar seyn könnte; in solchem Falle aber die gut überstandene Prüfung nur nachher unerfüllte Erwartungen und somit Unzufriedenheit veranlassen würde, so wie dann auch eine solche Einrichtung im Herzogthum Braunschweig nicht mit derjenigen parallel zu setzen seyn würde, welche z. B. durch das Oberförsterexamen in dem königlich preußischen Staate besteht, wozu sich dort allerdings jeder Aspirant melden kann, dagegen aber auch notorisch ist, daß jene Oberförster, ihren Dienstverrichtungen nach, nur den braunschweigischen Revierforstbedienten gleich stehen.

b) Die stufenweise Prüfung der Gehülfsjäger und Unterförster zu dem Posten eines Gehülfs- oder gehenden Försters II. Klasse erscheint theils darum überflüssig, weil in ihren Dienstverrichtungen kein wesentlicher Unterschied begründet ist, theils, weil die dem Revierforstbedienten bevorstehende Prüfung dafür

sichert, daß keine untauglichen Subjekte zu diesen wichtigern Stellen gelangen können; endlich auch durch jene Einrichtung die Examinationsgeschäfte übermäßig vermehrt werden würden, weßhalb um so mehr für gut gefunden wurde, daß eine solche Prüfung nicht erforderlich sey, als es unbillig erscheinen möchte, das einmal vorhandene, vielleicht minder gebildete, Personal durch strengere Prüfung auch selbst von dem Posten eines Gehülfsförsters abzuhalten.

c) Was dagegen die Beförderung des gehenden Försters I. Klasse zum reitenden Förster betrifft, zwischen deren Dienstverrichtungen allerdings auch kein wesentlicher Unterschied ist, so wurde dabei als Ausnahme für jetzt doch aus dem Grunde eine Prüfung bewilligt, um die gegenwärtig auf mehreren Stellen der ersten Art jetzt vorhandenen minder qualifizirten Subjekte vom Aspiriren auf wichtigere Revierstellen abzuhalten.

d) Bezüglich der Lehrzeit verkannte das Kammerkollegium nicht, daß darin eine anscheinende Härte liegt, wenn der Akademien besuchende Forstaspirant sich nur einige Zeit später als derjenige zur Prüfung melden kann, der nur die praktischen Lehrjahre bestand, hielten aber demohngeachtet nicht für zuläßig, erstere von jener praktischen Lehrzeit ganz zu dispensiren, da der kleine Dienst im Walde so mancherlei Gegenstände in sich begreift, welche der Aspirant, besonders wenn er nicht Sohn eines Forstbedienten ist, nur durch einen längern Aufenthalt im Walde, nicht aber auf der Universität, sich zu eigen machen kann. Auch wird diese Härte dadurch wieder ausgeglichen, daß der studirende Aspirant in der Prüfung besser bestehen, und folglich eher befördert werden kann; demohngeachtet aber wurde dieses Mißverhältniß dadurch zu mäßigen gesucht, daß die praktische Lehrzeit für die Studirenden auf zwei Jahre beschränkt und bestimmt ist, daß nicht Universitäten besuchende Aspiranten nicht vor vollendetem 20. Jahre zum Anstellungsexamen gelassen werden sollen.

Instruktion für die herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Forstexaminations-Commission.

1) Die Forstexaminations-Commission hat ihren Sitz in Braunschweig, und tritt daselbst zur Abhaltung sämmtlicher Prü-

sungen alljährlich in der Regel einmal zusammen. Der von der Examinations-Commission jedesmal näher zu bestimmende Termin wird von derselben bekannt gemacht.

2) Sowohl diejenigen, welche der Erlernung der Forstwissenschaft sich widmen wollen, und welche eine Anstellung in dem herzogl. Braunschweigischen Forstdienste suchen, als auch diejenigen bereits Angestellten, welche eine Beförderung auf eine höhere, umfassendere Dienstverrichtung, als ihr bisheriger Posten in sich begreifende Stelle, erlangen wollen, haben sich einem Examen zu unterwerfen, und können eine Aufnahme unter die Forstlehrlinge resp. eine Anstellung und Beförderung nur nach bestandener Prüfung gewärtigen. Ausgenommen sind auch nicht diejenigen, welche in dem herzogl. Kammer-Collegium Anstellung im Forstfache suchen, als welche sich nur einem besondern Examen vor dem besagten Collegium noch außerdem zu unterziehen haben, dann aber fernerer Prüfungen überhoben sind, wenn sie aus diesem Collegium auf praktische Forstdienst-Stellen versetzt werden.

3) Es werden demnach diejenigen, welche bei einem der dazu bestimmten herrschaftlichen Revierforstbedienten in die Lehre treten wollen, bei dem Lehrlingsexamen in den Anfangsgründen der Arithmetik und in der Rechtschreibekunst geprüft.

4) Diejenigen, welche die Lehrzeit beendigt haben, werden, jedoch nicht vor vollendetem 20. Lebensjahre, dem Anstellungs-Examen unterworfen, und haben sich — wenn Universitäten oder Forstakademien von ihnen besucht sind, oder wenn sie überhaupt die Erlangung einer höhern wissenschaftlichen Ausbildung vorgeben — über vollständige Kenntnisse in allen Zweigen der theoretischen Forstwissenschaft und der nöthigen Hülfswissenschaften, namentlich der allgemeinen und angewandten Mathematik, Geometrie, niedere Algebra, Stereometrie und Forstwerthberechnung auszuweisen. Diejenigen aber, welche außer Stande gewesen sind, dergleichen besondere Hülfsmittel zu benutzen; jedoch ihre Lehrzeit bei einem der dazu bestimmten Revierforstbedienten beendigt haben, werden in den allgemeinen Kenntnissen der Forstwissenschaft und der unentbehrlichsten Hülfswissenschaften, so wie hauptsächlich in den

Grundsätzen der praktischen Forstwirthschaft auch in dem Jagdwesen geprüft.

5) Diejenigen Aspiranten, welche sich aller weiterer Beförderung dadurch begebend, erklären, nur auf eine Unterförsterstelle aspiriren zu wollen, müssen sich zwar auch dem Anstellungs-Examen unterwerfen, doch wird sich dieses darauf beschränken, daß sie nur in den gewöhnlichsten Rechnungsarten und rücksichtlich ihrer Schreibfähigkeit darin geprüft werden, ob sie ein Forstfrevel-Protokoll gehörig abzufassen verstehen. Ebenfalls sind sie einer Prüfung im Jagdwesen unterworfen.

6) Die Gehülfsjäger und Unterförster haben, wenn sie zu einer höhern Stelle vorrücken, kein Examen zu bestehen, so lange diese Beförderung nicht die Posten eines Unterförsters oder gehenden Försters II. Classe (Gehülfsförsters) übersteigt, weil unter den Dienstverrichtungen dieser verschiedenen Stellen kein wesentlicher Unterschied statt findet; dagegen werden im Falle der Beförderung,

7) die Gehülfsförster in dem Revierförster-Examen hauptsächlich darin geprüft, ob sie den schriftlichen und praktischen Geschäftsgang in seinem ganzen Umfange kennen, und alles inne haben, was dem Revierförster obliegt.

8) Das Oberförster-Examen, welches die Revierforstbedienten bei ihrer Beförderung zum Oberförster und Titular-Forstmeister zu bestehen haben, erstreckt sich auf alle diejenigen Wissenschaften und auf die vollständigsten Kenntnisse des höhern Geschäftsganges, welche dem leitenden Forstbeamten eigen seyn müssen, auch insonderheit auf Forst- und Jagdrecht, inländische Forst- und Jagd-Gesetzgebung, Dienstverhältnisse der Landesbehörden zu einander rc., sonst aber, wo von Erlangung einer Forstschreiberstelle die Rede ist, ist dieses auf eine Prüfung in den höhern Rechnungsarten, den Dienstobliegenheiten und dem Geschäftsgange dieses Postens zu beschränken.

9) Alle in den Graden eines Gehülfsförsters und gehenden Försters I. Classe bereits angestellten Forstofficianten haben das Recht, sich zu einem Examen behufs des zunächst höhern Dienstgrades zu melden, wenn sie ihrer dermaligen Dienststelle wei Jahre lang vorgestanden haben; wogegen zwar der zum

Oberförster oder Titular-Forstmeister zu befördernde reitende Förster rc. das vorgedachte Examen zu bestehen hat; jedoch erst dazu von uns aufgefordert und besonders designirt wird, weil über die hierzu erforderlichen Eigenschaften jene Prüfung allein keine genügende Auskunft gibt.

Eine gleiche vorherige Designation bleibt auch bei den Forstschreiberstellen vorbehalten, um jüngere Aspiranten von diesen mehr für ältere Personen geeigneten Stellen abzuhalten. Den Aspiranten bleibt es — wenn sie die Lehrzeit überstanden und das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben — überlassen, sich zu dem Anstellungsexamen zu melden, wenn sie sich dazu fähig halten, und wird hinsichtlich der Dauer solcher Lehrzeit bestimmt, daß sie für diejenigen, so keine besondere Lehranstalten und Universitäten besuchten, die bisher üblichen drei Jahre, für den andern Fall aber zwei Jahre umfassen soll, da sich theils erwarten läßt, daß die ausgebildetern Aspiranten den praktischen Dienst auch leichter als Andere auffassen werden, und jene sonst durch schon längere Studienzeit (wenn auch hierauf bei der Beförderung billige Rücksicht genommen werden wird) zu sehr gegen letztere aufgehalten werden würden.

10) Den Examinirten werden demnächst Censuren über den Ausfall ihrer Prüfungen zugefertigt, deren Bestätigung herzogliche Kammer sich vorbehält. In Betreff sämmtlicher Examina werden vier Grade angenommen, nämlich:

Zeugniß des ersten Grades: vorzüglich ausgezeichnet — welches dem Empfänger einen Vorzug vor den übrigen Kompetenten, unter sonst gleichen Verhältnissen, sichert;

Zeugniß des zweiten Grades: gut — dem zufolge die Empfänger unter Berücksichtigung ihrer praktischen Brauchbarkeit und sonstigen Verhaltens, Ansprüche auf Anstellung oder Beförderung erhalten;

Zeugniß des dritten Grades: bedingt mittelmäßig, welches dem Empfänger nur unter, übrigens höchst ausgezeichneten Beweisen seiner praktischen Brauchbarkeit, überhaupt nur dann, wenn keine Kompetenten, welche das Zeugniß des ersten und zweiten Grades erlangten, vorhanden sind, und überall nur unbestimmte Hoffnung zur Anstellung oder Beförderung gibt;

Zeugniß des vierten Grades: schlecht — welches die Unfähigkeit zur Anstellung oder Beförderung bezeichnet.

11) Allen denjenigen, denen das Zeugniß des vierten Grades hat ertheilt werden müssen, soll gestattet seyn, sich in dem nächstfolgenden oder spätestens dem zweiten Jahre zum nochmaligen Examen melden zu können, dieselben verlieren jedwede Ansprüche auf Anstellung oder Beförderung im herrschaftlichen Forstdienste, wenn nach wiederholtem Examen nicht das Zeugniß eines höhern Grades ertheilt wird.

Denen, welche das Zeugniß des dritten Grades erhalten, und mithin eine nur sehr geringe Hoffnung zur Anstellung oder Beförderung haben, bleibt überlassen, sich ebenfalls zu einem nochmaligen Examen zu melden — jedoch behält es auch in diesem Falle bei der zweiten Prüfung sein Bewenden.

12) Jeder, der sich in der alljährlichen, in der Regel auf den Anfang des Monats Mai festgesetzten, allgemeinen Prüfung examiniren zu lassen wünscht, hat sich am Schlusse jeden Jahrs vermittelst schriftlicher Eingabe bei der herzogl. Forstexaminations-Kommission in Braunschweig zu melden, und weitere Aufforderung sodann zu gewärtigen.

Bei der eben gedachten Meldung haben:

a) diejenigen, welche als Forstlehrlinge zugelassen seyn, und das erste Examen machen wollen, so wie die Aspiranten, welche Universitäten und Forstakademien besucht, und das zweite oder Anstellungsexamen zu bestehen haben, einen Geburtsschein und Gesundheitsattestat, eine Nachweisung über den Stand ihrer Eltern, die etwaigen Schul- und Universitätszeugnisse, und eine selbst geschriebene Darstellung der Art und des Umfangs ihrer schulwissenschaftlichen Ausbildung einzureichen;

b) die Lehrlinge, welche nach beendigter Lehrzeit sich zum Anstellungsexamen melden, ein Zeugniß des betreffenden Oberforstbedienten und den Lehrbrief beizufügen.

2. Verfügung der herzogl. Kammer, Direktion des Forst- und Jagdwesens, die Benutzung des Grases in den Forsten betreffend.

Vom 1. Juni 1833.

Die Oberforstbeamten werden beauftragt, der unschädlichen Benutzung des Grases in den Forsten zum Frommen der ärmeren Unterthanen möglichst große Ausdehnung zu verschaffen und dabei nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren, zu welchem Ende wiederum Erlaubnißscheine zum Grasschneiden und zum Grasrupfen auszugeben und dafür die vorigjährigen Preise festzusetzen sind, in sofern nicht ein höherer Zins für angemessen erachtet wird.

Anzeige wird erwartet, wie viel für diese Erlaubnißscheine zum Harken des trockenen Grases im Laufe der Wintermonate aufgekommen ist.

---

3. Verfügung der Direktion der Forsten und Jagden, die Festsetzung des Zeitraums zum Streulaubsammeln betr.

Vom 7. Juni 1833.

Unter Berücksichtigung des Streulaubbedürfnisses der Unterthanen und der nothwendigen Erhaltung der Waldungen wird zum Streulaubsammeln der Zeitraum vom 1. Mai bis 1. Nov. festgesetzt, und ist streng darauf zu halten, daß außer dieser Zeit und namentlich nach dem 1. November kein Laub mehr aus den Waldungen geholt werde.

---

4. Verordnung über die Bestimmung der Wirksamkeit des herzogl. Finanzkollegiums in Beziehung auf das Rechnungs- und Kassenwesen.

Vom 15. Juni 1833.

Es wird hiermit Folgendes verfügt:

1) Die Vorschläge wegen Anstellung, Besoldung, Entlassung,

Suspension und Pensionirung der Offizianten beim Rechnungs- und Kassenwesen, imgleichen deren Beeidigung, Instruktion und Einführung, die Regulirung der Kautionen derselben, die Aufbewahrung der Kautionsdokumente, die äußere Sicherstellung der betreffenden Kassen und alle dahin gehörigen Anordnungen gehen ausschließlich von denjenigen Verwaltungsbehörden aus, welchen die betreffenden Offizianten und Kassen speziell untergeordnet sind. Das herzogl. Finanzkollegium hat daher die dahin gehörigen Vorschläge und Anordnungen nur rücksichtlich der Offizianten bei der herzogl. Hauptfinanzkasse, den herzogl. Kreiskassen und der Ortsrezeptur zu Braunschweig zu übernehmen. In einzelnen wichtigen Fällen wird jedoch das herzogl. Staatsministerium vor der Entscheidung auf dahin gerichtete Anträge der übrigen Verwaltungsbehörden das Gutachten des herzogl. Finanzkollegiums erfordern.

2) Wiewohl die von den Rechnungsführern baar bestellten Kautionen nicht eigentlich die Natur der auf den Kredit der Kammer und des Landes verfassungsmäßig bewilligten Anleihen haben, so begründet dennoch die Bestellung der Kautionen in der gedachten Art ein Schuldverhältniß, worüber das entsprechende Dokument nach Analogie der Bestimmungen des §. 9 des Gesetzes vom 12. Okt. 1832 Nr. 25 nur von dem herzogl. Finanzkollegium ausgefertigt werden kann. Dieß folgt auch daraus, daß die baar gezahlten Kautionen in die Schuldenetats aufgenommen werden müssen, dem herzogl. Finanzkollegium aber, welchem nach §. 8 des gedachten Gesetzes die Sorge für die Verzinsung und Abtragung der Kammer- und Landesschulden obliegt, und welches alle dahin gehörigen Operationen und Einrichtungen zu leiten hat, die spezielle Mitwirkung dabei nicht entzogen werden kann.

3) In Ansehung der Recherchen der Spezial- und Elementarkassen sind

a) die Domainenrezepturen, welche von den Pächtern der Kammer- und Klostergüter verwaltet werden, und

b) die Elementarkassen der Revierforstbedienten von dem herzogl. Finanzkollegium, und in außerordentlichen von den Verwaltungsbehörden an die Hand gegebenen Fällen, oder wenn

dasselbe selbst besondere Veranlassung dazu finden sollte, recherchiren zu lassen.

Jedoch sind in Bezug auf 5 b von herzoglicher Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, gutachtliche Vorschläge darüber gefordert worden, welche Einrichtungen zu treffen seyn möchten, um den Revierforstbedienten die Erhebung von Forst-Aufkünften ganz zu entziehen, und wird dieserhalb demnächst das Weitere angeordnet werden.

c) Die Fisci-Gebühren- und Sportelkassen bei herzoglicher Kammer, den Gerichten der herzogl. Lehns- und Gränzkommissionen, und dem herzogl. Konsistorium sind, und zwar bei herzogl. Kammer durch ein Mitglied des Direktoriums, bei den übrigen Behörden aber durch die Vorsitzenden derselben, jährlich zu recherchiren; auch sind gleiche Recherchen bei den herzogl. Aemtern rücksichtlich der Sportel-, Armen- und Wegebesserungskassen, und bei der herzogl. Polizeidirektion zu Braunschweig rücksichtlich der Polizeikasse, durch die herzogl. Kreisdirektionen vorzunehmen, und die Protokolle über diese Recherchen an das herzogl. Finanzkollegium einzusenden.

d) Die sämmtlichen übrigen Kassen, namentlich die von dem herzogl. Finanzkollegium unmittelbar ressortirenden Kassen, ferner die herzogl. Kammer- und Klosterkassen, die Hauptpostkasse, die Kriegs- und Hauptsteuerkassen, die Baukassen, die Landgestütkasse, die Domainenkassen, welche von herrschaftlichen Officianten verwaltet werden, die Kassen bei den Bau-, Nutz- und Brennholz-Magazinen, die Sägemühlenkassen, die Kassen der Forstschreiber, die Packhauskassen zu Braunschweig und Wolfenbüttel, die sämmtlichen, zur Verwaltung herzogl. Kammer, Direktion der Berg- und Hüttenwerke, gehörigen Kassen, die städtischen Ortssteuer-Recepturen und die Kasse des herzogl. Armenkrankenhauses sind dagegen von dem herzogl. Finanzkollegium zu recherchiren, auch hat dasselbe dort, wo die Rechnungsführer zugleich Materialienrendanten sind, die Recherche auf die Materialienbestände mit zu erstrecken.

e) Die Recherchen der sämmtlichen Materialvorräthe, welche unabhängig von einer Kasse verwaltet werden, sind ausschließlich von den Verwaltungsbehörden zu besorgen.

5) Wenn beim Wechsel der Rechnungs- und Kassenbeamten von andern Verwaltungsbehörden für erforderlich erachtet wird, daß mit der Abnahme und resp. Uebergabe eine Revision der Kasse sowohl als der Materialienbestände verbunden werde, oder aus sonstigen Rücksichten das herzogl. Finanzkollegium dabei mitwirke, so hat dasselbe eine Deputation zu diesem Geschäfte abzuordnen, und in solchen Fällen dessen Leitung, so weit solches das Kassen- und Rechnungswesen betrifft, zu übernehmen.

6) Ueber die in Hinsicht auf Einrichtung und Form rc. der Etats und Rechnungen zu treffenden Anordnungen hat das herzogl. Finanzkollegium mit den Verwaltungsbehörden zu communiciren und hiernächst die deßfallsigen Vorschläge zur Genehmigung zu verstellen.

7) Verfügungen wegen Beitreibung rückständiger Revenüen zu erlassen steht nur den Verwaltungsbehörden zu. Wenn daher das herzogl. Finanzkollegium aus den ihm zugehenden Uebersichten und Rechnungen das Vorhandenseyn ungebührlicher Rückstände entnimmt, und die Verwaltungsbehörde dabei nicht sogleich erläutert hat, was von ihr zu deren Erledigung angeordnet ist, so hat es dieselbe um Auskunft zu ersuchen. Erscheint ihm diese Auskunft ungenügend, oder bezeigt sich die Verwaltungsbehörde in den zu ergreifenden Maßregeln säumig, so ist die Sache dem Staatsministerium vorzutragen, worauf sodann die nöthige Verfügung an die Verwaltungsbehörde erlassen werden wird.

8) Alle Verfügungen, welche das herzogl. Finanzkollegium an die Rendanten der von andern Verwaltungsbehörden ressortirenden Kassen zu erlassen hat, können nur vermittelst Requisition dieser Behörden an dieselben gelangen.

9) Aus Vorstehendem folgt, wie es rücksichtlich der Ausübung der Disciplinargewalt und bei Beurlaubungen der Rechnungs- und Kassenoffizianten zu halten ist. Von den Beurlaubungen der Offizianten bei den sub 3 d benannten übrigen Kassen wird das herzogl. Finanzkollegium jedesmal durch die Verwaltungsbehörden in Kenntniß zu setzen seyn.

10) Wird für nothwendig erachtet, den Betrieb einzelner

Zweige des Finanzwesens kommissarisch untersuchen zu lassen, so soll bei den dieserhalb zu erlassenden Bestimmungen zugleich erwogen werden, ob es zweckmäßig sey, entweder das herzogl. Finanzkollegium mit der Untersuchung zu beauftragen oder einzelne Mitglieder desselben dazu zu deputiren. Untersuchungen dieser Art dürfen aber ohne Ministerialautorisation von dem herzogl. Finanzkollegium nicht vorgenommen werden.

11) In Ansehung der dem herz. Finanzkollegium anvertrauten allgemeinen Finanzkontrole erscheint es noch zur Zeit unthunlich, darüber nähere Bestimmungen zu ertheilen, als solche in dem Abschnitte III des Gesetzes vom 12. Oct. 1832 Nr. 25 in dieser Beziehung enthalten sind. Namentlich kann sich die Wirksamkeit des herz. Finanzkollegiums nicht auf eine Kontrole darüber erstrecken, daß jede spezielle Etatsposition genau erfüllt werde, denn da die Etats nur Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben sind, wo selbst beim pflichtmäßigsten Bestreben der Behörden Abweichungen eintreten können, dagegen aber, daß etatmäßige Ausgaben ohne spezielle Autorisation des Staatsministeriums nicht überschritten werden, die Verantwortlichkeit der Behörden sichert, auch dieselben nach der Ertheilung einer solchen Autorisation ein Vorwurf weiter nicht treffen kann, so scheint es einer besondern deßfallsigen Einwirkung des herzogl. Finanzkollegiums nicht geradezu zu bedürfen. Die Fälle also, in welchen dasselbe es den ihm obliegenden dienstlichen Verpflichtungen gemäß zu erachten haben wird, besondern Umständen entweder selbst nachzuforschen, oder solche bei dem Staatsministerium zur Sprache zu bringen, wird erst die Folgezeit an die Hand geben können, und hiernach die geeignete Anweisung zu erfolgen haben.

---

5. Verfügung, das Nummeriren des Holzmaterials bei der Abnahme desselben betr.

Vom 20. Juli 1833.

Daß das Nummeriren des den Holzhauern behufs der Verlohnung abgenommenen Materials unerläßlich ist, indem bei großen Quantitäten so wenig eine genaue Abzählung als eine

Kontrole gegen nachherige Einwendungen gesichert werden kann, die Erfahrung aber gezeigt hat, daß dieses Verfahren nicht allenthalben genau eingehalten wurde, so wird verfügt, daß bei allem Brenn-, Kohl-, Bau- und Nutzholze ohne irgend eine Ausnahme jedes einzelne Malter, Schock oder Stück mit einer mit Rothkreide deutlich zu schreibenden Nummer bei der Abnahme behufs der Verlohnung versehen, ein Abnahmeverzeichniß über jede Hauung geführt und zu künftiger Notiz aufbewahrt werde, welches Verzeichniß die Nummern, das Sortiment, den Namen des Holzhauerpartes und eine Rubrik, in welche demnächst der Name des Empfängers eingetragen wird, enthält.

---

6. Verfügung der herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, die Verlohnung der Kohlholzhauerlöhne betr.

Vom 18. August 1838.

Nach der bisher bestandenen Einrichtung sind nicht nur die sämmtlichen Hauerlöhne für Kohlholz, welches an die Hütten abgegeben wurde, sondern auch für dasjenige, was an Privatpersonen oder sonstige fremde Abnehmer verkauft ist, von den Hütten- und Factoreikassen bis zum Schlusse eines jeden Jahrs vorgeschossen, und am Schlusse desselben von den betreffenden Forst- oder Privatkassen den Factoreikassen restituirt. Da jedoch bei dieser Einrichtung, wenn viele dergleichen Vorschüsse im Laufe des Jahrs geleistet werden, keine richtige Uebersicht von den wirklichen Geldausgaben für die betreffenden Werke sich darstellt, auch eine Verringerung des baaren Geldvorrathes in den Faktoreikassen bei den jetzigen für die herrschaftlichen Hüttenwerke ungünstigen Handelsverhältnissen möglichst zu vermeiden ist, so wird in Folge eines Ausschreibens herzogl. Kammer, Direktion der Berg- und Hüttenwerke, vom 15. d. M. bestimmt, daß die für die zum Verkaufe bestimmten Kohlholzquantitäten auszuzahlenden Hauer- und Rückerlöhne aus den betreffenden Forstlohnungskassen, statt aus den Factoreikassen, vorgeschossen werden, in sofern solche ganze Hauungen betreffen,

wobei es übrigens ferner dabei verbleibt, daß die Hauer- und Rückerlöhne für dasjenige Kohlholz, welches den Hütten überwiesen oder bei welchem es zweifelhaft ist, zu welchem Behufe es verwandt wird, wie bisher von den Factoreikassen vorgeschossen werden.

---

7. Verordnung, den Geschäftsgang bei Anträgen auf Bau- und Brennholz-Verwilligungen betreffend.

Vom 13. September 1833.

(Hierzu die Tabelle am Schlusse des Hefts S. I.)

Ueber den von den herz. Kreisdirektionen bei Anträgen auf Bau- und Brennholz-Verwilligungen gegen ganzen oder theilweisen Erlaß des Forstzinses zu beobachtenden Geschäftsgang werden folgende Vorschriften ertheilt: Jedes herzogl. Amt fertigt im Sommer ein Verzeichniß von sämmtlichen in seinem Kreise vorkommenden Bauholzanforderungen zu Reparaturen und Neubauten, bei denen die Bauenden um ganzen oder theilweisen Erlaß des Forstzinses nachsuchen, an, welchen die von den Amtszimmermeistern aufgestellten und von dem herzogl. Lokalbaubedienten revidirten Bauausschläge zum Grunde gelegt und mit einem amtlichen Gutachten, resp. Nachweise über die Bedürftigkeit, die Vermögensumstände, Familien- und häuslichen Verhältnisse des Baulustigen, so wie eventuell mit einem Vorschlage auf ganzen oder theilweisen Erlaß des Forstzinses begleitet werden, und überreicht dieses Verzeichniß sodann im Monat August jeden Jahrs der betr. herzogl. Kreisdirektion, welche daraus ein Generalverzeichniß für ihren Wirkungskreis, jedoch oberforstweise getrennt, nach dem angebogenen Schema lit. A zusammenträgt, und die Kolumnen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 10 vollständig ausfüllt, solche sodann dem betreffenden Oberforstbedienten zur Ausfüllung der Kolumnen 7, 8 und 9 mittheilt, und von demselben hierauf zurückerhält, die Kolumnen 11 und 12 ausfüllt, und dem herzogl. Staatsministerium mittelst eines die Anträge motivirenden Berichts zur Entscheidung vorlegt.

Dabei ist auch bestimmt, daß außer dem oben angeführten Zeitpunkte nur ganz besondere unvorhergesehene Ereignisse dergleichen Anträge zu rechtfertigen vermögen sollen, damit nicht durch unzeitige Verwilligungen die Verwerthung der gewonnenen Holzmaterialien alterirt werde.

Auch wurde genehmigt, daß bei Anträgen auf Brennholzunterstützungen ein ähnlicher Geschäftsgang beobachtet werden solle, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß darüber quartaliter ein Verzeichniß nach dem anliegenden Schema lit. B dem herzogl. Staatsministerium eingereicht werden soll.

---

8. Verfügung des herzogl. Staatsministeriums, die Berichtigung der durch die für Se. Durchlaucht den Herzog veranstalteten Jagden erwachsenen Kosten betr.

Vom 25. November 1833.

Bei Jagden, denen der Herzog beiwohnt, sollen außergewöhnliche und mit Kosten verknüpfte Anstalten, welche die gewöhnliche Jagdausübung nicht an sich schon erforderlich macht, nicht getroffen, vielmehr wenn dergleichen zur besondern Annehmlichkeit gereichende Einrichtungen gewünscht werden sollten, deßhalb durch den Hofjägermeister die nöthige Anordnung erlassen, daher nur in diesen Fällen die besonders veranlaßten Kosten auf die herzogl. Oberhofmarschall-Amtskasse übernommen werden können.

---

9. Verordnung über die Umwandlung inexigibeler Forststrafen in Strafarbeit und den Absatz derselben in den Forstkassen-Rechnungen betreffend.

Vom 13. März 1834.

Da nicht alle Oberforstbedienten und Forstkassenrendanten einen zweckmäßigen Geschäftsgang in Bezug auf die Umwandlung inexigibeler Forstgeldstrafen in Strafarbeit und den Absatz

der ersteren in der Forstkassenrechnung eingehalten haben, so werde zur Erzielung nothwendiger Gleichförmigkeit hierin folgendes verfügt:

Wenn die Gerichte nach §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 20. April 1826 verpflichtet sind, in jedem Falle eventuelle Erkenntnisse auf Geld-, Arbeits- und Gefängnißstrafe abzugeben, den Betrag der ersteren jedoch in jedem Falle dem Forstkassenrendanten zur Erhebung überwiesen werden muß, so liegt in diesem Verfahren nicht nur von selbst, sondern es ist auch in dem §. 2 der Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben:

daß bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit des Forstfrevlers die bereits festgesetzte Strafarbeit an die Stelle der erkannten Geldstrafe und Entschädigung tritt, und der Forstkassenrendant solches mit Beifügung einer tabellarischen Nachweisung und der Inexigibilitätsprotokolle dem Oberförster anzeigt, damit derselbe die Ableistung der eventuell erkannten Arbeits- oder Gefängnißstrafe veranlaßt.

Wenn die Forstkassenrendanten diesem Genügen, und dem Oberforstbedienten, sobald die Inexigibilität einer angemessenen Anzahl von Geldstrafen ermittelt worden ist, ein tabellarisches Verzeichniß darüber mit den Exekutions- oder sonstigen Inexigibilitätsdokumenten belegt, zustellen, so hat der Oberforstbediente unter dieses Verzeichniß die geschehene Nachweisung der unbeitreiblichen Geldbeträge mit Buchstaben ausgeschrieben, und überhaupt so vollständig, daß eine nachherige Verwechselung derjenigen Geldposten, welche solchergestalt abgesetzt werden, unmöglich ist, zu bemerken, auch dabei anzuführen, ob und in wiefern die Debenten in die Verzeichnisse der Strafarbeiter eingetragen worden, und denn das Verzeichniß nebst den Dokumenten an den Forstkassenrendanten zu remittiren, welcher letztere nun damit ohne alles Weitere den Absatz des Geldbetrags belegt, wogegen sodann die eventuell erkannte Strafarbeit baldthunlich abgeleistet werden muß, zu welchem Ende darüber die deßfallsigen Ueberweisungslisten sofort anzufertigen sind. Den Oberforstbedienten liegt dabei ob, zu prüfen, ob die Unbeitreiblichkeit vollstän-

dig nachgewiesen sey, und ist in den Fällen, wo sie die bestehenden Vorschriften darüber nicht gehörig beachtet finden, die Bescheinigung der eingetretenen Umwandlung zu verweigern. Es kann übrigens in den Fällen, wenn die Debenten verstorben sind, oder ihren Wohnort, ohne aufgefunden werden zu können, verlassen haben, der Absatz und die Unbeitreiblichkeit der Geldstrafen von den Oberforstbedienten, in sofern genügende Beweise darüber vorgelegt sind, ebenfalls bescheinigt werden.

Bei diesem einfachen Verfahren können, wenn anders die Forstkassenrendanten die Beitreibung der Geldstrafen, resp. die Ermittelung der Unbeitreiblichkeit gewissenhaft beschleunigen, die bisher bei den meisten Kreiskassen vorgekommenen höchst zeitraubenden und erschwerenden Anhäufungen von vielen alten Forststrafgeldrückständen gänzlich vermieden werden, und hängt es nur von der Thätigkeit der Rendanten ab, die inexigibelen Posten zum Absatz zu bringen.

---

10. Verfügung, die Benutzung des grünen und trockenen Grases und Schilfes in den Forsten betr.

Vom 7. April 1834.

Unter Bezug der Rescripte vom 14. Juni 1832 und vom 1. Juni v. J. werden die Oberforstbehörden ermächtigt, mit der Benutzung des grünen und trockenen Grases, resp. Schilfes in den Forsten an unschädlichen Orten den bestehenden Vorschriften gemäß bis auf Weiteres fortfahren zu lassen, und dabei den bisherigen Geschäftsgang zu beobachten. Zugleich ist dieser Forstnebennutzung eine möglich große Ausdehnung pflichtmäßig zu verschaffen, um dadurch das Wohl der ärmern Unterthanenklasse zu fördern, die Forsteinkünfte auf angemessene Weise zu erhöhen. In sofern die bisherigen Preise für die Erlaubnißscheine zum Grasschneiden und resp. Rupfen sich im Verhältniß zu dem damit verknüpften Vortheile als zu niedrig darstellen sollten, ist ein entsprechend höherer Preis zu bestimmen, und die Revierforstbedienten sind mit Anweisung und den nöthigen Rech-

nungsbelegen ohne Mitwirkung der herzogl. Kammer zu versehen, und um diese Stelle in ununterbrochener Kenntniß von dem Erfolge der Grasnutzung zu halten, sind halbjährlich, und zwar am Schlusse des Monats Mai und des Monats November eines jeden Jahres, tabellarische Uebersichten über die Anzahl der in einem jeden Reviere ausgegebenen Erlaubnißscheine und des Aufkommens dafür einzureichen.

Sollten die Vorstände der Oberforste hinsichtlich des Verfahrens bei der Grasbenutzung Aenderungen wünschen, so wird auf deßfallsige motivirte Vorschläge den Umständen nach verfügt werden.

Um den Revierförstern die Schreibarbeiten zu erleichtern, wurden gedruckte Blanketts, Erlaubnißscheine, vertheilt.

---

11. Verordnung, die Bewilligung von Prämien für die Ergreifung ausländischer Forst- und Fischereifrevler betr.

Vom 12. Mai 1834.

Da in Beantragung auf die Bewilligung von Prämien für die Forstbedienten und das zum Forstschutze beorderte Militär wegen Ergreifung ausländischer Forstfrevler von den Oberforstbeamten nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren wurde, welches zur Folge gehabt hatte, daß einigen der Forstofficianten und andern mit dem Forstschutz beauftragten Personen Vorzüge zu Theil wurden, welche Andern entgingen, so wurde, um in dieser Angelegenheit künftig mehr Gleichmäßigkeit so wie einen geregelten Geschäftsgang eintreten zu lassen, unter Aufhebung der wegen Beantragung von Prämien gegebenen frühern Vorschriften, folgendes Verfahren vorgezeichnet.

1) Für diejenigen Forstofficianten und sonstige den Forstschutz gesetzlich wahrnehmende Personen, welche durch Ergreifung preußischer auf braunschweigischem Territorium Forstfrevel begehender Unterthanen, der verordneten Pfandgebühren, nach der mit dem königl. preuß. Gouvernement unterm 7. Feb. 1827

abgeschlossenen Convention, verlustig geworden sind, sollen zwei Drittheile jener Gebühren als Entschädigung in den Quartalliquidationen der geringfügigen Forstdienstausgaben in Ansatz gebracht werden.

Diese in einer besondern Anlage zu der Liquidation der geringfügigen Forstdienstausgaben zu verzeichnenden Vergütungen, wie die folgend bemerkten Prämien, können indeß nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn in den Denunciationsfällen ein Strafurtheil wirklich ergangen ist.

2) Sind für die von den Forstofficianten, den zum Forstschutze kommandirten Militärs, den Revierjägern und Lehrlingen bewerkstelligten Ergreifungen ausländischer Forst- und Fischereifrevler in den seltenen Fällen, wo die durch solche verübten Frevel den bedeutendern angehören, mit besonderer Frechheit ausgeführt wurden, oder wenn die Denuncianten die Habhaftwerdung solcher Frevler sich ganz besonders hatten angelegen seyn lassen, angemessene Prämien bis zu dem Betrage von höchstens fünf Thalern, mittelst jedesmal gehörig motivirter Anträge, in Vorschlag zu bringen.

---

12. Verordnung, die Anwendung des §. 31 des Staatsdienstgesetzes vom 12. Oct. 1832 auf die Gehülfsjäger betr.

Vom 17. Mai 1834.

Von dem herzogl. Staatsministerium wurde ausgesprochen: die Gehülfsjäger seyen nicht zu den Beamten erster Klasse zu rechnen, vielmehr als jederzeit entlaßbare Gehülfen anzusehen, deren Beförderung lediglich von ihrer Qualification und Aufführung abhänge, und wäre deren Bestimmung überhaupt nur dort auszuhelfen, wo eine solche Aushülfe erforderlich sey, aus welchem Grunde sie sich denn auch nicht verheirathen dürften, keinen eigentlichen Dienstgehalt bezögen, auch keine Verpflichtungen gegen die Civilbedientenwittwenkasse hätten. Da hiernach die Gehülfsjäger keinen eigenen Hausstand hätten, und in der Regel bei den Revierofficianten Kost und Wohnung fänden, so könnten

bei den etwaigen Versetzungen derselben, welchen dabei nur die Sorge für den Transport ihrer wenigen Effekten obliege, Umzugskosten in dem Sinne, wie solcher durch den §. 51 des Staatsdienstgesetzes vom 12. Octob. 1832 angedeutet werde, nicht eintreten, und daher die Bestimmungen dieses §. des gedachten Gesetzes auf dieselben keine Anwendung finden.

---

13. Entschließung des herzogl. Staatsministeriums, das Verfahren bei Beantragung von Bau-, Nutz- und Brennholzunterstützungen, „in specie“ die Abänderung der früher darüber bestandenen Anordnungen betr.

Vom 21. Mai 1834.

Da die Anordnungen über das bei der Beantragung der Unterstützungen an Bau-, Nutz- und Brennholz einzuhaltende Verfahren den Zweck derselben, Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Behörden, nicht erfüllt haben, so wurden nachfolgende abändernde Bestimmungen gemacht:

a) In Ansehung der Unterstützungen an Bau- und Nutzholz.

Die Verzeichnisse über die im Laufe der Zeit eingehenden Anträge auf Unterstützungen an Bau- und Nutzholz sind alljährlich in vorgeschriebener Form und nach gehöriger Prüfung der Bauholzanschläge durch die herrschaftl. Bauofficianten bis zum 15. Oct. jeden Jahrs an die herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, einzusenden, welche danach ein Generalverzeichniß aufstellen und an das Staatsministerium zur weitern Verfügung vorlegen wird. Alle Anträge, welche erst eingehen, nachdem die herzogl. Kreisdirektionen die Verzeichnisse geschlossen haben, bleiben unberücksichtigt und bis zum nächsten Jahre ausgesetzt.

b) In Ansehung der Unterstützungen an Brennholz.

Die Verzeichnisse über die regelmäßig zu bewilligenden Unterstützungen an Brennholz oder über eingehende desfallsige Anträge sind fernerhin nicht vierteljährlich, sondern ebenfalls nur, wie die sub a gedachten Verzeichnisse, alljährlich in der vor-

schriftsmäßigen Form und gleichfalls bis zum 15. Octb. jeden Jahrs an die herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, einzureichen, welche Behörde damit in gleicher Art, wie wegen der Verzeichnisse über die Verwilligung von Unterstützungen an Bau- und Nutzholz verfahren wird. Anträge außerhalb des gedachten Zeitraums können ebenfalls nicht berücksichtigt werden, und sind daher von den herzogl. Kreisdirektionen sofort zurückzuweisen.

---

14. Verordnung, das Reglement über den Geschäftsgang beim Forst-Kulturbetriebe in den herrschaftlichen Forsten betr.

Vom 14. Juni 1834.

(Hiezu die Tabellen am Ende des Hefts S. II. u. f.)

1) Die Oberforstofficianten sind verpflichtet, das Kulturgeschäft anzuordnen und zu leiten. Es haben dieselben daher vor dem Beginnen der Kulturen den Revierforstofficianten, nach vorgängiger Rücksprache mit denselben, und zwar so weit solches möglich ist, am Orte der Ausführung Anweisung zu ertheilen, zu welcher Zeit die Kulturarbeiten beginnen, in welcher Reihefolge sie vorgenommen, wie solche und in welcher Ausdehnung sie vollzogen werden sollen, und woher die erforderlichen Pflanzen zu nehmen seyen. Die Anordnung der Kulturen soll daher von den Oberforstofficianten, die Ausführung aber von den Revierforstofficianten, und zwar unter deren Verantwortlichkeit, geschehen. Die Letzteren haben die Oberforstofficianten von dem Fortgange des Kulturgeschäftes und den dabei nöthig werdenden Abweichungen von der ersten Anordnung dergestalt in Kenntniß zu setzen, daß diese von Allem, was dabei vorkommt, fortlaufend unterrichtet sind.

Die Revierforstofficianten haben die Anordnungen der Oberforstofficianten pünktlich und unverändert auszuführen, wenn

Abweichungen davon erforderlich werden, aber zeitig die anderweiten Instruktionen der Oberforstofficianten einzuholen.

2) Den Oberforstofficianten liegt es ob, die Holzsaamen-Herbeischaffung durch Ankauf und Einsammlung anzuordnen.

3) Die Ankäufe und die Einsammlung, so wie die Aufbewahrung und Konservation der Holzsaamen, besorgen die Revierforstofficianten im Auftrage der Oberforstofficianten, wenn letztere nicht für zweckmäßiger erachten, die Besorgung für den ganzen Oberforst zu übernehmen. Die darauf zu verwendenden Kosten sind in die Kulturvorschläge aufzunehmen, auf Lohnzettel zu verausgaben, und in der Kulturrechnung zu verrechnen.

4) Beim Ankaufe solcher Holzsämereien, welche nicht sogleich ausgesäet werden, ist so viel Uebergewicht zu bedingen, daß die durch Eintrocknung entstehende Krümpfe gedeckt und ein Defekt vermieden wird.

5) Kein Forstofficiant darf mit Holzsämereien Handel treiben, ohne dazu die ausdrückliche Genehmigung der herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, erlangt zu haben.

6) Remisen für die Forstofficianten für Aufbewahrung und Erhaltung von Fichtensaamen cessiren, sobald deren Gehalte fixirt seyn werden, gänzlich, und sind sodann nur diejenigen Ausgaben, welche unvermeidlich auf die Pflege der Saamen verwandt werden müssen, von den in Ziff. 11 zur Disposition der Oberforstofficianten gestellten Geldern zu bestreiten. Bis dahin werden die bisherigen Remisen von 2 pf. für jedes Pfund angekauften Fichtensaamens dem Ankaufspreise zugesetzt, um die Rechnung zu vereinfachen.

7) Es sind Kulturvorschläge für die landesherrlichen Forsten von den Oberforstofficianten aufzustellen, und an herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, einzureichen.

8) Das Kulturlagerbuch ist im Allgemeinen die Grundlage für die in der ersten Wirthschaftsperiode zur Ausführung zu beantragenden Kulturen in den landesherrlichen Forsten, jedoch bleibt es den Oberforstofficianten unbenommen, Abweichungen davon, unter Anführung der solche rechtfertigenden Beweggründe, vorzuschlagen.

Hinsichtlich des Kulturbedarfs und des Materialaufwandes dient das Kulturlagerbuch aber nur dann zu einem Anhaltspunkte, wenn das bei größter Sparsamkeit auch reifster Erwägung der vorliegenden örtlichen und sonstigen Umstände für unentbehrlich gehaltene Bedürfniß an Kulturmaterial, Geld und persönlichen Leistungen mit den Angaben in dem Lagerbuche übereinstimmt, widrigenfalls das muthmaßliche Bedürfniß den Maßstab zur Veranschlagung giebt.

9) Da die Revierforstofficianten die genaueste Kenntniß von den im Laufe der Zeit erforderlich werdenden, in dem Kultur-Lagerbuche nicht aufgeführten Forstverbesserungen haben müssen, und solche, so wie sie dieselben bei ihrem täglichen Begange des Reviers wahrnehmen, in einem Bemerkungsbuche aufzuzeichnen gehalten sind, so haben die Oberforstofficianten vor Aufstellung ihrer Kulturvorschläge sich die Vorschläge zu den Kulturen von den Revierforstofficianten einreichen zu lassen, und darauf, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

10) Die Form, in welcher die Kulturvorschläge einzureichen sind, zeigt das anliegende Muster A. Sie umfassen den Zeitraum vom 1. Juli des laufenden bis zum 30. Juni des folgenden Jahrs. Es sind die Kulturarten und die anzubauenden Holzarten genau in der in dem Muster bezeichneten Reihefolge haupttheilweise zu ordnen und die in demselben nachrichtlich bemerkten Bestimmungen unabweichlich zu befolgen.

Den Kulturvorschlägen für den Oberforst wird eine Wiederholung der von jedem Reviere gezogenen Summen angehängt, durch deren Zusammenziehung die Größe der anzubauenden Flächen, der Bedarf an Saamen, Pflanzen, Schutz- und Entwässerungsmitteln, Dienstleistungen, Forststrafarbeitern und baarem Gelde vom ganzen Oberforste, wie in den Revierrechnungen von den Revieren ersichtlich wird.

11) Von den veranschlagten Geldsummen zu den Forstkulturen haben die Oberforstofficianten am Schlusse der Anschläge noch 10 pro Cent für unvorhergesehene Forstverbesserungen, Saameneinsammlung, Anschaffung solcher gewöhnlichen Kulturinstrumente, welche die Arbeiter sich zu halten nicht verpflichtet sind, und welche ausschließlich nur zu Kulturgeschäften angewen-

der würden Bauen ꝛc., auszuwerfen, wodurch den Oberforstoffi-cianten das Mittel dargeboten werden soll, solche wichtige Verbesserungen vornehmen oder vorbereiten zu können, welche erst im Laufe des Betriebsjahres erkannt werden, und durch Ausführung unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit zugeschnitten wird. Jedoch ist es nicht die Meinung, daß die überschießenden 10 pro Cent der Kulturkostensumme jeden Falls und auch dann verwandt werden müssen, wenn dieser für unvorhergesehene Fälle bewilligte Fond sollte erspart werden können. Die veranschlagten Kulturkosten, einschließlich des Zusatzes der 10 pro Cent, werden als Generalsumme des Anschlages zusammengezogen. Unter dem Ausdrucke Totalität kommt dagegen nichts zum Vorschlage.

12) Die muthmaßlichen Vermessungskosten (Ziff. 25—26) der Kulturen sind in jedem der betreffenden Kulturvorschläge mit zu berücksichtigen.

13) Die Kulturvorschläge sind von den Revierforstofficianten bis zum 1. Juni an die Oberforstofficianten, und von diesen bis zum 15. August jeden Jahres an die herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, einzureichen, bei einer Strafe von 8 Gr. für jeden Tag, um welchen diese Termine überschritten werden.

Ebenfalls sind auch etwanige Anträge auf Vorschüsse zu den Herbstkulturen unfehlbar bis zum 15. August jeden Jahrs bei herzogl. Kammer zu übergeben.

14) Sobald die Kulturvorschläge genehmigt und den Oberförstern von herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, wieder zugegangen sind, ertheilen diese den Revierforstofficianten Auszüge aus denselben für ihre Reviere und zugleich genügende Anweisung in Beziehung auf die Ausführung der Kulturen.

15) Sollte der Eingang der Genehmigung der Vorschläge bei den Oberforstofficianten sich über den Zeitpunkt hinaus verzögern, da die Kulturen beginnen, oder Saamenankäufe gemacht werden müssen, so haben dieselben mit Ausführung derjenigen vorgeschlagenen Kulturen, deren Verzögerung mit Gefahr oder wirklichem Nachtheile verknüpft ist, den Anfang machen zu

lassen, und, wie solches geschehen, herzogl. Direktion der Forsten und Jagden anzuzeigen.

16) Bei der Ausführung der Kulturen ist ein zu strenges Festhalten an den genehmigten Kulturvorschlägen von den Oberforstofficianten insbesondere alsdann zu vermeiden, wenn unvorhergesehene Umstände Abweichungen nothwendig machen, und durch eine rücksichtlose Ausführung der Kulturen Nachtheile würden herbeigeführt werden.

Wird hierdurch die Summe des bewilligten Kulturanschlages um 10 pro Cent oder weniger alterirt, eine etwanige Ueberschreitung der Kulturkostensumme aber durch Ersparungen an andern Kulturkostenbeträgen des Oberforstes gedeckt, mithin die für den Oberforst bewilligte Kostensumme im Allgemeinen nicht überschritten, ferner auch von der vorgeschlagenen Kultur und Holzart nicht abgewichen, so bedarf es der Einholung einer deßfallsigen Genehmigung herzogl. Kammer nicht. Andern Falls ist aber diese Genehmigung unter allen Umständen erforderlich, und bleiben übrigens die Oberforstofficianten auch dafür verantwortlich, daß sie von der ihnen hierdurch zugestandenen Befugniß, von den Kulturplänen in der bezeichneten Grenze abzuweichen, nur in den geeigneten Fällen Gebrauch machen, was bei einer gründlichen Veranschlagung der Kulturen ohnehin nur selten erforderlich werden kann.

17) Die Ausführung der Forstkulturen speciell anzuordnen, die Mitbeaufsichtigung derselben und die Ablegung der Rechnung von den ausgeführten Kulturen liegt den Revierforstofficianten ob, und gehört zu ihren wichtigsten Berufspflichten.

18) Damit es den Oberforstofficianten möglich werde, jede Abweichung von den gegebenen Vorschriften und den bestehenden Grundsätzen sogleich wahrzunehmen und solche abzustellen, auch die nöthigen Anordnungen wegen der noch vorzunehmenden Kulturen auf den Grund der bereits ausgeführten zu treffen, und sich in ununterbrochener Kenntniß des Kulturbetriebes zu erhalten, so soll kein Kulturlohnzettel von den Forstschreibern ausgelohnt werden, der nicht von dem Oberförster in materia geprüft und durch dessen Unterschrift zur Auszahlung gültig reklärt ist.

19) Bei den Arbeitslöhnen ist von den Revierforstofficianten mit möglicher Sparsamkeit zu verfahren. Die deßfallsigen Anträge werden an die Oberforstofficianten gerichtet, welche nach nochmaliger Rücksprache darüber mit den Revierforstofficianten die Löhne festzusetzen und dabei auf Gleichmäßigkeit in den Revieren des Oberforstes, so weit solche erreichbar ist, so wie darauf Bedacht zu nehmen haben, daß solche im Allgemeinen auf dem niedrigsten Standpunkte erhalten, insbesondere auch nach den Leistungen der Arbeiter abgestuft werden.

20) Die Taglöhner sind allezeit mit Rücksicht auf die Dauer der Arbeitszeit der Taglöhner zu verdingen, und ist in der Uebersicht der ausgeführten Kulturen (lit. E) zu bemerken, welches die in dem Oberforste gebräuchlichen Arbeitszeiten sind, auf deren Einhaltung mit unnachsichtlicher Strenge zu bestehen ist.

21) Zur Verminderung des Geldbedarfes sind Hand- und Spanndienste, wo sie rechtlich begehrt werden können, und Forststrafarbeiter so viel als möglich zu geeigneten Arbeiten zu verwenden.

22) Wenn es rathsam erscheint, die anzubauenden Forstflächen auf kurze Zeit zum Kartoffel- oder Fruchtbaue auszuthun, um den Boden zur Kultur unentgeldlich vorbereitet zu erhalten, so sind auch darauf in den Kulturanschlägen Anträge zu richten. Ohne Genehmigung herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, ist jedoch eine derartige Nutzung des Forstgrundes nicht zu gestatten; auch ist eine solche Benutzung niemals den Forstofficianten selbst zuzugestehen.

23) Der Flächeninhalt der Blößenkulturen ist durch Vermessung auf das Genaueste zu ermitteln und in der Kulturrechnung nachzuweisen.

24) Die Vermessung der Kulturflächen gehört zu den Obliegenheiten der Revier- und Gehülfs-Forstofficianten. Nur da, wo solche dazu jetzt nicht befähigt seyn sollten, haben die Oberforstofficianten die Messungen durch dazu geeignete Gehülfsförster und Gehülfsjäger anderer Reviere vornehmen und sich die Größenverzeichnisse mit den auf gewöhnlichem Papier gezeichneten Vermessungsrissen einhändigen zu lassen.

Von der Richtigkeit der Messungen haben die Oberforstofficianten sich thunlich zu überzeugen.

25) Wenn in einzelnen Fällen, wegen Unkunde der Revierforstofficianten, die Messungen durch Gehülfsförster oder Gehülfsjäger anderer Reviere oder durch Adspiranten vorzunehmen sind, so ist ersteren für die Zeit, die sie zu dem Ende außerhalb des Reviers, in dem sie fungiren, zuzubringen genöthigt sind, letzteren aber, so lange sie arbeiten, eine Remuneration von 8 Gr. täglich aus dem Kulturfond zu vergüten.

Im Falle ein von jetzt an anzustellender Revierforstofficiant des Messungsgeschäfts unkundig seyn sollte, so hat derselbe jene Vergütung aus seinen Mitteln zu zahlen.

26) Zu den Kettenziehern sind, zur möglichen Kostenersparung, die Kulturarbeiter zu verwenden, wann zur Zeit der Vermessung Kulturen betrieben werden sollten. Andern Falls sind Taglöhner dazu zu adhibiren, welche auf Lohnzettel aus dem Kulturfond gelohnt werden.

27) Die Lohnung geschieht besonders, um dem Oberforstofficianten zur Prüfung der vorgeschriebenen Arbeiten am Orte der Ausführung, wo er solche erforderlich findet, Zeit zu lassen, erst 8 Tage nach dem Abschlusse der Lohnzettel, und es sind solche am Tage nach deren Abschlusse von den Revierforstofficianten den Oberforstofficianten durch die Post oder mit Gelegenheit, und in deren Ermangelung, durch einen in niedrigem Lohne stehenden Kulturarbeiter zuzusenden, welche dieselben, nachdem sie die etwa gefundenen Bedenken und Ordnungswidrigkeiten untersucht haben und solche abgestellt sind, den Forstschreibern mit ihrer Unterschrift zur Auslöhnung spätestens an dem dem Lohntage nächstvorhergehenden Vormittage zustellen lassen.

28) Die wirkliche Verlohnung der Kulturgelder an Aufseher und Taglöhner geschieht von den Forstschreibern. Zur Vermeidung von Irrungen in den Personen und von Versäumniß der Arbeiter ist die Auszahlung in der Regel an einen oder zwei von den Arbeitern selbst gewählte Lohnboten zu bewerkstelligen, welchen von den Forstschreibern zugleich ein Nebenlohnzettel zuzustellen ist, wonach sie die Lohngelder zu empfangen und zu vertheilen haben.

Bei Strafe von 25 Rthl. für den ersten, 50 Rthl. für den zweiten und der Dienstentsetzung im dritten Falle darf die Auslohnung weder an einen Forstofficianten noch an einen Aufseher geschehen. Den Lohn für die Aufseher haben die Forstschreiber den Lohnboten versiegelt mitzugeben.

Unter den Zetteln ist von dem Forstschreiber zu bemerken, an wen und wann die Auslohnung geschehen ist.

29) Aus dem Forstkulturmanuale (Ziff. 30) werden die Kulturlohnzettel nach dem Muster B extrahirt. Es sind darin aber die Spalten unausgefüllt zu lassen, welche in einzelnen Fällen als überflüssig sich ergeben, übrigens aber ist jede Abweichung in der Form streng zu vermeiden.

Jedem Lohnzettel ist eine Abschrift beizufügen, welche die Namen, den Wohnort, die Arbeitstage der Arbeiter, den täglichen und den Gesammtlohn eines jeden Arbeiters enthält, und welche von dem Forstschreiber zu dem in Ziff. 28 erwähnten Nebenzettel benutzt wird.

30) Die Revierforstofficianten haben nach dem Muster C ein Forstkulturmanual zu führen, in welches die Ausführung jedes Kulturanschlages abgesondert und nach der Nummernfolge der Vorschläge nach Anleitung der im Schema enthaltenen Bemerkung eingetragen wird.

31) Nach Beendigung der Kulturen stellen die Revierforst-Officianten nach dem Muster D 1 aus ihren Kulturmanualen die Kulturrechnung von ihren Revieren auf, und senden solche bis zum 15. Juli jeden Jahres an die Oberforstofficianten, welche solche in materia revidiren, und mit einer Bescheinigung über den Befund binnen 14 Tagen und spätestens bis zum 30. Juli jeden Jahres dem Forstschreiber zur Benutzung bei Aufstellung der Hauptkulturrechnung übermachen, der solche nach davon gemachtem Gebrauche dem Oberforstofficianten zurück gibt.

32) Die Forstschreiber haben nach dem Muster D 2 die Hauptkulturrechnungen aufzustellen, denselben aber eine Abrechnung über vorräthig gewesene, angekaufte, versäete und für das folgende Jahr vorräthig bleibende Waldsämereien und ein Inventarium der Kulturwerkzeuge, wo solche vorhanden, anzuhängen,

worin zugleich die Personen zu bezeichnen sind, welche die Aufbewahrung besorgen. Diese Hauptkulturrechnung nebst Belegen und sonstigen Anlagen ist spätestens bis zum 30. August jeden Jahrs an den Oberforstofficianten einzureichen, bei einer Strafe von 8 Gr. für jeden Tag späterer Einsendung.

33) Die Oberforstofficianten fügen der Kulturrechnung auf einem besonderen Bogen in gleichlaufender Nummer mit der Kulturrechnung die erforderlichen Erläuterungen bei, und rechtfertigen darin sowohl die etwanigen Abweichungen von den Kulturvorschlägen, als die Verwendung der nach Ziff. 11 zu ihrer Verfügung gestellten Kulturgelder.

Ferner begleiten sie solche mit einer Uebersicht nach Schema E, welche die bei jeder Kulturart im Ganzen und im Durchschnitte auf einen Waldmorgen verwendeten Kulturmittel, sowohl an Material, als an Dienstleistungen, Strafarbeiten und an baarem Gelde auf das Genaueste nachweiset.

Die Hauptkulturrechnung sammt den bezeichneten Anlagen senden dieselben unfehlbar bis zum 15. September jeden Jahres an herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, ein.

34) Von allen Löhnen der Kulturarbeiter, es mögen solche verdungen seyn, oder in Taglöhnen bestehen, sind in denjenigen Oberforsten, woselbst Büchsenpfennigskassen bestehen, die üblichen Abzüge für diese Kassen zu machen.

---

15. Verfügung der herzogl. Direktion der Forsten und Jagden, die Grasnutzung in den herrschaftlichen Forsten betr.

Vom 17. Juli 1831.

Indem den Forstbehörden die möglich hohe, jedoch unschädliche Benutzung des Grases rc. in den herrschaftlichen Forsten nochmals zur Pflicht gemacht wird, bleibt denselben die Verpachtung aller derjenigen Forstflächen überlassen, auf welchen die Benutzung des Grases zweckmäßiger durch Verpachtung auf eine oder auf einige Ernten, als durch Ausgebung von Graszetteln bewirkt werden kann, welches bei größeren Blößen, zum

Forste eingetauschten Wiesen- ꝛc. Grundstücken, so lange solche nicht mit Holz kultivirt sind, angemessen erscheint. Ueber solche Verpachtungen sind Protokolle ohne Zuziehung der herzogl. Aemter aufzunehmen, und es ist jedenfalls Vorausbezahlung des stipulirten Pachtgeldes an die betreffende Forstreceptur zu bedingen, die Bestimmung dieser Grasnutzung aber nicht den Revierforstbeamten zu übertragen, sondern von den Oberforstbeamten zu bethätigen.

---

16. Verordnung, die Vertilgung der der Jagd schädlichen Raubthiere, dießfallsige Prämien und Kontrole betr.

Vom 10. August 1834.

Obgleich Bestimmungen über die Vergütung an Schieß- und Fanggeldern für das Raubzeug, auch Vorschriften über die Ablieferung der Bälge und Fänge, so wie endlich über die Aufstellung und Einreichung der mit gehörigen Attesten des Oberförsters versehenen Raubthiervertilgungskosten-Liquidationen, bestehen, so fand doch die Direktion der Forsten und Jagden behufs der Abstellung fernerer, von mehreren Seiten öfter vorgekommenen Irrungen, sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt.

An Schieß- und Fanggeldern wird bezahlt:

1) für einen Fuchs
2) „ eine wilde Katze } 6 Gr.
3) „ einen Baummarder
4) „ „ Steinmarder
5) „ „ Iltis } 4 Gr.
6) „ Adler jeder Art pr. Stück 16 Gr.
7) „ einen Uhu pr. Stück 8 Gr.
8) „ „ Falken
9) „ „ Milan
10) „ „ Habicht
11) „ eine Weihe
12) „ „ Kolkrabe } 3 Gr.

Für das Tödten der ins Feld und in den Wald gehenden zahmen Katzen wird so wenig ein Schießgeld bezahlt, als für Vertilgung

der Fischreiher, der Eulen ꝛc. des Uhu, der Krähen u. s. w. Für die sub 1 bis 5 incl. genannten vierfüßigen Raubthiere wird jedoch nur das Schießgeld bewilligt, wenn diese in den Sommermonaten (dem 2. und 3. Quartale) erlegt worden sind, indem andern Falles die Forstofficianten in dem Verkaufe der Bälge ihren Nutzen zu suchen haben. Am Schlusse des betreffenden Quartals sind die Bälge, und nicht wie bisher wohl hin und wieder geschehen, die Nasen allein, von den im Sommer getödteten Rauthieren, so wie die Fänge der erlegten Raubvögel dem Oberforstbeamten zur Vernichtung abzuliefern und hat derselbe, daß letzteres geschehen, zu attestiren, welches Attest der durch den Forstschreiber aufzustellenden und an die Direktion der Forsten und Jagden einzureichenden Liquidation beizufügen ist.

Wegen der Schießgelds-Vergütung für das Tödten der in den Waldungen herrenlos umherlaufenden Hunde hat es bei der in dem Rescripte vom 5. Mai 1816 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben, wornach den Forstbedienten für einen im Walde herrenlos umhergelaufenen todt geschossenen Hund, nachdem dessen Eigenthümer ausgemittelt, und von demselben die durch das Forst- und Jagdstrafdirectorium vom 5. Mai 1815 festgesetzte Strafe von resp. 3 und 2 Rthl. wirklich entrichtet ist, 12 Gr. Schießgeld bezahlt wird.

---

17. Verfügung, die Abnahme der bei den Holzfrevlern vorgefundenen Frevel-Werkzeuge betreffend.

Vom 21. Novemb. 1834.

Die Verordnung vom 5. Mai 1815 über das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren bestimmt im §. 4, daß den Forstfrevlern die Frevelwerkzeuge, theils um dadurch das weitere Freveln zu verhindern, theils um den rechten Namen des Frevlers, wenn dieser dem Forstbedienten hinlänglich nicht bekannt ist, mit Gewißheit zu erfahren, abgenommen, in keinem Falle aber von den Forstbedienten dergleichen Werkzeuge dem auf der That ertappten Frevler gegen Erlegung der Pfandgebühren so-

fort zurückgegeben werden. Da diese Anordnung, wie es scheint, nicht gehörig vollzogen wurde, so wird dieselbe zur unabweichlichen Befolgung in Erinnerung gebracht.

---

18. Verordnung, die Verrechnung der an die herrschaftl. Hütten behufs der Köhlung abgegebenen Hölzer betr.

Vom 27. November 1834.

Im Einverständnisse mit herzogl. Kammer, Direktion der Berg- und Hüttenwerke, wurde von der Direktion der Forsten und Jagden durch Reskript vom 29. October 1834 verordnet: daß die den herrschaftl. Hütten zugezählten Hölzer definitiv in deren Eigenthum übergeben und die nach Beendigung der Kohlung übrig bleibenden Reste nicht in der Forstrechnung wiederum vereinnahmt werden sollen, wodurch bezweckt wird, daß alle Kohlhölzer bei der Zuzählung gleich definitiv in den Forstrechnungen in Ausgabe gestellt werden können.

Gleichwohl werden Fälle vorkommen, wo die Forstbehörde über einen Theil der zur Verkohlung für die Hütten überwiesenen Hölzer verfügen und den letztern die ausgelegten Löhne erstatten muß, denn

1) findet sich öfter Gelegenheit zu vortheilhafter Verwerthung der fraglichen, für das laufende Jahr zur Verkohlung nicht unumgänglich erforderlichen Hölzer.

2) Ist die Verbindung der auf Kosten der Forstkassen betriebenen Schmiedekohlung mit der der herrschaftl. und Communion-Hüttenkohlung, ohne Aufopferung wesentlicher Vortheile, nicht überall aufzuheben.

Ad 1. Beim Verkauf der den Hütten überwiesenen Kohlhölzer von Seiten der Forstbehörde wird immer eine Erstattung der darauf verwendeten Arbeitslöhne nothwendig, und da dieselben in das Eigenthum der Forstbehörde vor dem Verkaufe zurückkehren, so ist hierbei folgendermaßen zu verfahren.

Nach Zurückzählung dieser Hölzer an die Revierförster empfängt der Oberförster von der Hüttenadministration eine

Berechnung der Kosten in duplo, welche durch den betreffenden Revierforstbedienten hinsichtlich der von demselben verschriebenen Löhne nach dem Hauerlohnsmanual als richtig bescheinigt und durch den Forstschreiber revidirt wird. Ein Exemplar dieser Berechnung mit der Empfangsbescheinigung der darin verzeichneten Hölzer von Seiten des Revierförsters wird der Hüttenadministration vom Revierforstbedienten zurückgestellt, der S. 1 seiner Forstrechnung die zurück empfangenen Hölzer definitiv verreinnahmt, und, daß dieses geschehen solle, mit der deßhalb von dem Oberforstbeamten an ihn erlassenen Verfügung belegt.

Das zweite Exemplar der die Stelle eines Ersatzlohnzettels vertretenden von dem Revierförster ebenfalls attestirten Berechnung der Hüttenadministration gelangt an den Forstschreiber, welcher danach aus der Forstlöhnungskasse der Hüttenadministration die ausgelegten Arbeitslöhne gegen darunter zu setzende Quittung erstattet und solche, so wie das Material selbst, in seinem Hauerlohnsmanuale resp. in Einnahme und in Ausgabe stellt, wodurch die Forst- und Hüttenrechnungen kontrolirt erscheinen.

Der Forstschreiber hat in der Hauptmaterial- und Geldrechnung beim Abschlusse des Cap. 1 zu bemerken, welche Holzquantitäten den Sorten nach von den Hütten zurückgenommen sind, wo sie bereits in der Revierforstrechnung und in welchem Monate als frei an die Hütten in Ausgabe gestellt wurden.

Da das zurückgenommene Holzmaterial schon einmal aus dem Lohnextrakte der Hütte nach seiner ersten ursprünglichen Verlohnung in das Lohnmanual eingetragen worden ist, so hat der Forstschreiber diese zurückgekommenen, auf einen Ersatzlohnzettel eingetragenen Hölzer mit einem NB. und der nöthigen Bemerkung zu bezeichnen, damit dieselben sowohl bei der Aufstellung der Hauungskontrole nicht zum zweitenmale als Ertrag der Hauungen angesetzt werden, als auch damit bei der Revision der Rechnungen und insbesondere bei der Vergleichung der Holzeinnahme mit dem Hauerlohnsmanual die besondern Umstände rücksichtlich dieser Holzquantitäten sogleich in die Augen fallen.

Ad 2. Hinsichtlich der für die Schmiedekohlung nöthigen Hölzer ist zu unterscheiden, ob die Kohlung von der Forstbe-

hörde durch den betreffenden Revierförster in besondern Schmiedekohlhayen, oder von der Hüttenbehörde in besondern Hayen betrieben oder endlich in gemischten Hayen von dem Forstschreiber die Rechnung für die Kommunion und Schmiede über die Kohlung geführt wird.

Für den ersten Fall wird bestimmt, daß die Kohlhölzer nur dann dem Köhler auf einmal zugezählt werden sollen, wenn deren Aufkohlung im laufenden Jahre keinem Zweifel unterworfen ist, wo sodann das zugezählte Holz sämmtlich definitiv in Ausgabe gestellt wird. Ist es ungewiß, wie viel Holz der Köhler verbrauchen werde, so wird demselben im Anfange der Kohlung ein so geringes Quantum zugezählt, als voraussichtlich gewiß verbraucht werden wird, und sobald die Zuzählung statt gefunden, als zur Kohlung abgegeben, frei in Ausgabe gestellt, der Ertrag aber nach beendigter Köhlerei in dem Kapital von der Kohlung zur Berechnung gebracht. Die Zuzählung an den Köhler muß in der letzten Zeit des Köhlereibetriebes zur Ergänzung der erforderlichen Holzquantität mit der Vorsicht geschehen, daß Hölzer, welche bereits als zur Kohlung abgegeben rechnungsmäßig in Ausgabe stehen, niemals brauchen zurückgenommen und wieder vereinnahmt zu werden.

In dem zweiten Falle, wo die Köhlerei von der Hüttenadministration betrieben wird, findet bei der Ausmittelung der in den vereinigten Hütten- und Schmiedekohlen-Hayen für die Schmiede und etwa zu sonstigem Verkaufe zum Vortheile der Forstkasse verkohlten, den Hütten gehörigen Hölzer und zum Ersatz der von den Hütten ausgelegten Löhne, folgendes Verfahren statt. Nach beendigter Kohlung stellt im Blankenburger Distrikt der Bergwerksoberförster, in den übrigen Oberforsten die Hüttenverwaltung, wo solche die Köhlerei zu besorgen hat, und wo die Forstverwaltung solche besorgt, der Forstschreiber nach der aus dem verkohlten Holzquantum erfolgten Kohlenmenge eine Berechnung auf, wie viel an Holz für die Hütten und wie viel für die Schmiede d. h. für Rechnung der Forstbehörde verkohlt ist.

Ueber die den Hütten zu ersetzenden Arbeitslöhne stellt die Hüttenadministration einen Lohnzettel in duplo auf, und übergibt denselben dem betreffenden Revierforstbedienten, welcher

beide Exemplare hinsichtlich der in seinem Lohnmanuale verzeichneten Löhne, eben so wie sub 1, als richtig bescheinigt, das eine Exemplar an betreffende Hütte, das andere aber zum Beleg der Schmiedekohlenrechnung an den Forstschreiber abgibt, wobei solches zugleich zum Beleg des verbrauchten Materials dient.

Der Forstschreiber erstattet gegen Quittung der Hüttenbehörde die ausgelegten Löhne, und stellt solche in der Schmiedekohlen-Rechnung in Ausgabe, verfährt übrigens wegen Bemerkung des wieder vereinnahmten Materials in der Hauptforstrechnung sowohl, als wegen Eintragung des Materials in das Lohnmanual in gleicher Weise, wie hinsichtlich des den Hütten zugezählten, nachher aber von der Forstbehörde zum Theil wieder zurückgenommenen Holzes sub 1 vorgeschrieben ist, der Revierforstbediente stellt das Material S. 1 seiner Forstrechnung gleichzeitig in Einnahme und S. 8 bei der Einnahme von der Kohlung in Ausgabe.

Da endlich, wo der Forstschreiber die Berechnung des Holzverbrauches für die Hütten und die Schmiede in gemischten Hayen, wie in der Communion, aufstellen muß, wird solche ebenfalls in duplo angefertigt, von dem Revierforstbedienten, wie schon bemerkt, attestirt, und damit die Kohlungsrechnung für die Hütten- und die Schmiedekohlenrechnung belegt, das Material aber wie vorbemerkt in der Forstrechnung einnahmlich und ausgablich berechnet, von dem Forstschreiber in die Haupt-Material- und Geldrechnung, wie sub 1 vorgeschrieben, am Schlusse des Cap. I. und im Lohnmanuale das Nöthige eingetragen und angemerkt.

---

19. Entschließung des herzoglichen Staatsministeriums, die Verpachtung ꝛc. der forstlichen Bewirthschaftung temporär entzogener Grundstücke ꝛc. betreffend.

Vom 23. Dezember 1834.

Die Verpachtung oder sonstige Benutzung der der forstlichen Bewirthschaftung temporär entzogenen Grundstücke oder

der von den Forstgrundstücken erfolgenden Nebennutzungen steht der Direktion der Forsten und Jagden ausschliesslich zu, und die Verwaltungs-Befugnisse der Direktion der Domainen können sich nur auf diejenigen Zubehörungen des Forstareals erstrecken, welche entweder definitiv zur landwirthschaftlichen Benutzung übergehen, und dadurch die Eigenschaft von Forstgrund gänzlich verloren haben, oder in Folge besonderer Bestimmung einer Domaine beigelegt, und mit dieser gemeinschaftlich, wenn auch nur eine Zeit lang, behufs der Landwirthschaft benutzt werden.

III. Kurfürstlich hessische Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

---

1. Gesetz, die in geeigneten besonderen Fällen zulässige Ermäßigung der Lokalholztaxen von dem zum inländischen Gewerbsbetriebe aus den Staatsforsten abgegeben werdenden Holz betr.

Vom 2 April 1835.

Das Finanzministerium wird mit Rücksicht auf die in dem §. 3 des Gesetzes vom 31. October 1833, die Verwerthung der Forstnutzungen betreffend, enthaltenen Bestimmungen ermächtigt,

„an inländische Fabrikanten und andere Gewerbtreibende in den Fällen wo solche, bei dem Festhalten an den eingeführten Lokalholztaxen für das ihnen aus den Staatsforsten abgegeben werdende Holz die Konkurrenz im Preise mit den Waaren anderer mehr begünstigter Gegenden des Auslandes nicht würden bestehen können, das zum Betriebe ihrer Fabriken und Gewerbe erforderliche entbehrliche Holz nach Ermessen auch unter jenen Lokalholztaxen in den alsdann festzusetzenden Preisen aus den Staatswaldungen verabreichen zu lassen.

---

2. Verordnung, die Handhabung der bestehenden Forst-, Jagd- und Fischereistrafgesetze und die Einführung einer denselben entsprechenden Geschäftsthätigkeit der Behörden betr.

Vom 30. Octob. 1835.

Zur Erreichung der oben bemerkten wichtigen Zwecke dienen nachstehende Vorschriften:

1) Von den Forstbedienten sind diejenigen Frevler, welche wegen Forst-, Jagd- und Fischereivergehen bereits häufig Strafe erlitten haben, oder das Freveln als Gewerbe treiben, in den nach §. 11 der Verordnung vom 30. Dezember 1822 aufzustellenden Bußregistern, unter kurzer Angabe der betreffenden Verhältnisse, besonders zu bezeichnen, und es ist gegen dieselben auf Anwendung des §. 40 der erwähnten Verordnung anzutragen.

In gleicher Weise soll bei den Frevlern, welche im Wiederbetretungsfalle sich befinden, namentlich die gegen sie erkannten Strafarbeiten auf die ergangene Anweisung nicht alsbald verrichtet oder deren von längerer Dauer zu verbüßen haben, dieses Verhältnisses erwähnt werden.

2) Die Anzeigen der Forstbedienten sind, dem §. 2 der Forststraforduung gemäß, vollständig aufzuzeichnen, und in denselben insbesondere die Personen aufzuführen, welche für die Strafe und Zubehör in den gesetzlich bestimmten Fällen haften müssen

Die Gerichte haben, in so fern ein solches Haften eintritt, dieses in den Erkenntnissen stets auszusprechen.

3) Die Gerichte werden ferner, auf den Grund der Bestimmungen der §§. 38 und 39 der angeführten Forststrafordnung und der hinsichtlich des Verbots der Leistung von Arbeiten durch Schulkinder oder andere untaugliche Personen bestehenden Vorschriften, angewiesen, körperliche Strafen in Beziehung auf mit Geldbußen bedrohete Frevel nur dann auszusprechen, wenn die betreffenden Personen zur Erlegung der Geldbußen gänzlich außer Stand sind, und der Erkennung von Arbeitsstrafen sich in allen Fällen zu enthalten, in welchen von zu bestrafenden Schulkindern oder andern zur gehörigen Arbeitsleistung untauglichen Personen, oder von mehrmals bestraften, oder von

solchen Frevlern die Rede ist, welche Arbeitsstrafe längerer Dauer zu verbüßen oder die ihnen zuerkannte Arbeitsstrafe nicht alsbald gehörig verrichtet haben.

Hinsichtlich der körperlichen Züchtigung ist zugleich die Vorschrift des §. 39 der Forststrafordnung gehörig anzuwenden.

4) Die bei den Forstbußgerichtssitzungen anwesenden Forst- und Rentereibeamten haben ihre, nach den §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 3. August 1833 zu stellenden, Anträge stets nach den im vorhergehenden §. vorkommenden Bestimmungen einzurichten, und im Nichtbeobachtungsfalle von Seiten der Gerichte hat der anwesende Forstbeamte das entsprechende Rechtsmittel alsbald einzulegen.

5) In Gemäßheit des Ministerialausschreibens vom 6. Mai 1822 sind die über einen Monat dauernden Gefängnißstrafen, hinsichtlich deren die alsbaldige Verbüßung in den gewöhnlichen Gerichtsgefängnissen, namentlich wegen der erforderlichen Vollziehung anderer Strafen, nicht bewirkt werden kann oder die Verbüßung in denselben wegen besonderer Umstände nicht zweckmäßig erscheint, unter Berücksichtigung des im Ministerialausschreiben vom 7. Juni 1830 bestimmten Maßstabes, in der Zwangsarbeitsanstalt dahier oder in Fulda abzubüßen, die Untergerichte werden deßhalb in den geeigneten Fällen die erforderlichen Anträge bei den Obergerichten stellen, und diese die erwähnte Vorschrift gehörig beachten.

6) So wie ein Gericht auf irgend eine Weise, namentlich durch die in Ziff. 1 vorgeschriebenen Einträge in die Bußregister, davon Kenntniß erhält, daß ein Angezeigter bereits häufig wegen Frevelns bestraft ist, oder das Freveln als ein Gewerbe treibt, so ist ungesäumt die erforderliche Einleitung nach Maßgabe des §. 40 der Forststrafordnung zu treffen.

Die Untergerichte werden deßhalb angewiesen,

1) in dem Falle, wo wegen häufiger vergeblicher Bestrafung eine außerordentliche Strafe nach dem angeführten §. 40 eintreten muß, aus den Forstbußregistern eine Nachweisung über die früheren Bestrafungen des Frevlers zu den Akten zu bringen, und zugleich die Verbüßung der erkannten Geldbußen, der körperlichen Züchtigungen, der

Gefängniß- und Arbeitsstrafen durch Bescheinigungen der Beamten, unter deren Leitung solche erfolgt ist, festzustellen,

2) bei angeschuldigter gewerbmäßiger Betreibung des Frevelns den Verkauf des Entwendeten in Bezug auf mehrfache Frevel zu erheben,

3) in beiden Fällen die dermalen zur Bestrafung vorliegenden Frevel ordnungsmäßig zu untersuchen, auch in dieser Untersuchung, und zwar namentlich bei in Betracht kommenden früheren Bestrafungen, die Vernehmung des Angeklagten auf die Identität der Person auszudehnen,

4) die häuslichen und Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten, insonderheit auch bei der Vernehmung dessen Alter zu ermitteln, und

5) in so weit in der forstbußgerichtlichen Sitzung die Untersuchung nicht erledigt werden kann, die Sache zur weiteren besonderen Verhandlung zu verweisen, auch alsbald

6) diese einzuleiten, fortzuführen und nach vollendeter Untersuchung die Akten ungesäumt an das Obergericht zur Entscheidung einzusenden.

7) Die Verhandlungen in den vierteljährlichen forstbußgerichtlichen Sitzungen werden in die erste der nach §. 11 der Forststrafordnung aufgestellten Ausfertigungen der Bußregister durch das Gerichtspersonal, in die zweite und dritte durch die anwesenden Forst- und Rentereibeamten alsbald eingetragen, und wird sodann von dem Gerichte, nach von demselben vorgenommener Vergleichung, die Uebereinstimmung bescheinigt.

8) Von den übereinstimmend gemachten drei Ausfertigungen der Bußregister sind nur die zweite und dritte innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den betreffenden Forstinspektionsbeamten abzugeben.

Die erste Ausfertigung bleibt bei dem Untergerichte, welches über die Frevel erkannt hat.

In den abzugebenden Ausfertigungen ist die Einlegung der Rechtsmittel, welche aufschiebende Kraft haben, ebenfalls zu bemerken, und der angefochtene Posten in solchem Falle zu streichen.

Die gestrichenen Posten sind indessen in den nach §. 11

der Forststrafordnung aufzustellenden Bußregistern für die nächste Forstbußsitzung wieder aufzuführen.

9) Die Forstinspektionsbeamten haben über die zur Vollziehung geeigneten Strafen, nach Verschiedenheit der Strafarten, summarische Abschlüsse zu verfertigen, und beglaubigte Abschriften davon, welche sowohl die auf den Forstbußtagen, als die während des Laufs des Quartals von den Gerichten erkannten oder verwandelten Strafen vollständig enthalten müssen, den vorgesetzten Behörden der Beamten, unter deren oberen Leitung die Einziehung und Verbüßung geschehen soll, vierteljährlich mitzutheilen, so daß hinsichtlich der Geldbußen, so wie der zur Berechnung für die Staatskassen gehörigen Werth- und Schadensersatzbeträge und Pfändegebühren die Oberfinanzkammer hinsichtlich der Gefängnißstrafen und Züchtigungen das Obergericht, und hinsichtlich der durch die Forstbehörde nicht zu vollziehenden Arbeitsstrafen die sonstige vorgesetzte Behörde Nachricht erhält. Zugleich ist die eine Ausfertigung der Bußregister mit dem darunter zu bemerkenden, in Buchstaben auszudrückenden, Abschlusse der erkannten Geldbußen, des Schadens- und Werthsersatzes und der Pfändegebühren binnen vierzehn Tagen von dem Inspektionsbeamten dem Rentmeister zur Erhebung und zur erforderlichen Beitreibung zuzustellen, und die dritte Ausfertigung dem Revierforstbedienten mit einem gleichmäßigen Abschlusse der bei diesem zu verbüßenden Arbeitsstrafen zuzufertigen, nicht minder sind die Arbeitsstrafen, welche bei anderen Behörden verbüßet werden sollen, diesen zu überweisen.

Ueber die zu verbüßenden Waldarbeitsstrafen führt der Forstinspektionsbeamte selbst die Kontrolle (s. Ziff. 13).

10) Die Rentmeister sollen die Erhebung und Beitreibung der ihnen überwiesenen Geldbußen ungesäumt bewirken, und namentlich ihre Unterbedienten dazu anhalten, daß diese mit Strenge die Beitreibungen vornehmen.

Die Bescheinigungen der Unterbedienten über die etwaige Unbeitreiblichkeit der Beträge müssen stets dem betreffenden Revierförster vorgelegt werden, und die Rentmeister dürfen nur dann auf Verwandlung der Geldbußen und der Werth- und Schadensersatzbeträge antragen, wenn der erwähnte Förster sich

außer Stande findet, andere Beitreibungsmittel anzugeben, und dieses durch sein Visa auf jenen Bescheinigungen ausdrückt. Die Rentmeister müssen auch bei ihren Anträgen auf Verwandlung die im zweiten Absatze des §. 1 enthaltene Vorschrift beobachten.

Die Rentmeister haben am Schlusse eines jeden Vierteljahres eine summarische Uebersicht der bewirkten Geldbeitreibungen an die Oberfinanzkammer einzusenden, aus welcher hervorgehen muß, welche Geldstrafen, Werth- und Schadensersatzbeträge und Pfändegebühren vom vorletzten Quartal und rückwärts noch zurückstehen, welche Beträge im letzten Quartal weiter erkannt, welche eingegangen, verwandelt, niedergeschlagen, zurückgezogen oder welche rückständig geblieben sind. Die in Geld erkannten, später verwandelten Strafen sind auf den Grund der von den Gerichten den Rentereien zu ertheilenden Benachrichtigung vorschriftsmäßig zu verrechnen. Die Nachweisung der Verbüßung anderer Strafen als der Geldbußen liegt den Rentmeistern nicht mehr ob, auch findet die im §. 47 der Forststrafordnung vorgeschriebene Mittheilung der an die Oberfinanzkammer eingesandten Uebersichten an die Obergerichte nicht mehr Statt.

11) Die Untergerichte haben sowohl die von ihnen als die von den Obergerichten erkannten Gefängnißstrafen und körperlichen Züchtigungen alsbald nach eingetretener Rechtskraft der ertheilten Erkenntnisse, diesen gemäß und ohne Unterbrechung, vollziehen zu lassen, und angelegentlich dafür Sorge zu tragen, daß die Vollziehung nicht über das laufende Vierteljahr hinaus verschoben wird.

Bei der Verbüßung der Gefängnißstrafen muß stets die Bestimmung des §. 42 der Forststrafordnung, wonach dieselben bei längerer als eintägiger Dauer abwechselnd bei Wasser und Brod verbüßt werden sollen, befolgt werden.

12) Zum Zwecke der nöthigen Uebersicht über die Strafverbüßungen sind die rechtskräftig erkannten und zur Vollziehung durch die Gerichte geeigneten Strafen sofort in ein besonderes Verzeichniß einzutragen, und es ist auf den Grund desselben ungesäumt das Nöthige wegen der Verbüßung anzuordnen, auch die Zeit dieser letzteren in demselben zu bemerken.

Am Ende eines jeden Vierteljahres muß das Untergericht an das ihm vorgesetzte Obergericht über die Strafverbüßungen, mit Einreichung einer Uebersicht über die vom vorletzten Quartal und rückwärts her noch zu verbüßenden, über die im letzten Quartale weiter erkannten, über die in demselben verbüßten und die etwa rückständig gebliebenen Gefängnißstrafen und Züchtigungen berichten, und zugleich eintretenden Falles die Gründe angeben, weßhalb die Verbüßungen nicht vollständig bewirkt worden sind.

Auch werden die Obergerichte, wenn sie eine besondere Verzögerung der Strafvollziehungen bemerken, von dem betreffenden Untergerichte ein spezielles Verzeichniß der Frevler, hinsichtlich deren die Verbüßung nicht eingetreten ist, mit Angabe der von einem jeden noch zu verbüßenden Strafen und der Gründe der Verzögerung, einziehen.

13) In Betreff der zur Strafarbeit verurtheilten Frevler sind der Revierförster, der Privateigenthümer und die sonstige Behörde, bei der Arbeiten geleistet werden sollen, verbunden, auf schleunige Leistung der Arbeit hinzuwirken, zu welchem Ende die nöthigen Anweisungen durch die Ortsvorstände und die Untergerichte zeitig veranlaßt, auch im Falle die Frevler sich unfolgsam zeigen, die erforderlichen Anträge wegen Bestrafung und Verwandlung alsbald gestellt werden müssen.

Ueber die Vollziehung ist am Schlusse eines jeden Vierteljahres von dem Revierförster und Waldeigenthümer an den Inspektionsbeamten, und von den sonstigen Beamten an die ihnen vorgesetzte Behörde zu berichten, mit Einreichung einer ähnlichen vollständigen Uebersicht, wie solche im §. 12 den Untergerichten vorgeschrieben ist.

14) Bei Verwandlungen der Strafen durch das Gericht wird hinsichtlich der bestimmten Gefängnißstrafen und Züchtigungen nach Maßgabe der Ziff. 11 und 12 dieser Verordnung verfahren, und, neben der in allen Fällen der Verwandlung erforderlichen Mittheilung an den Rentmeister, zugleich dem Forstinspektionsbeamten von der Verwandlung Nachricht gegeben, welcher in Betreff der Vollziehung der Arbeitsstrafen nach Ziff. 9 das Weitere anordnet, und hiernächst in die nach derselben Ziff. anzufertigenden Abschlüsse das Nöthige mit aufnimmt.

15) Die in den §§. 19, 24 und 27 der Forststraford-nung vorgeschriebene Mittheilung einer Abschrift der von den Obergerichten ausgesprochenen Erkenntnisse an den Forstinspektionsbeamten findet nicht mehr statt.

Das Untergericht hat von den ihm zur Verkündigung und Vollziehung zugefertigten obergerichtlichen Erkenntnissen erster oder zweiter Instanz, welche Geldbußen oder die Verbindlichkeit zur Leistung von Werth- und Schadensersatz und von Pfändegebühren aussprechen, dem Kassenbeamten, unter vollständiger Bezeichnung des Frevlers, des Ortes, wo der Frevel und wann solcher begangen ist, Nachricht zu geben.

Die obergerichtlichen Erkenntnisse sind zugleich in der vierteljährlichen Sitzung dem erschienenen Oberförster oder dessen Stellvertreter zur Einsicht vorzulegen.

Auch werden zu den nach Ziff. 8 gestrichenen, sowie zu den von den Obergerichten in erster Instanz erledigten, nachgetragenen Strafposten die nöthigen Bemerkungen über die erfolgten Entscheidungen in das Bußregister eingezeichnet und nach Verschiedenheit der Strafen von dem Forstinspektionsbeamten demnächst in die in Ziff. 9 erwähnten Abschlüsse gebracht.

16) Die Obergerichte, die Oberfinanzkammer, das Oberforstkollegium und die sonstigen betreffenden Behörden haben über die Beobachtung der vorhergehenden Vorschriften zu wachen, und namentlich mit unnachsichtlicher Strenge darauf zu sehen, daß die Vollziehung der Strafen mit Schnelligkeit und den Erkenntnissen gemäß erfolgt, auch jede Verzögerung, die aus den mitzutheilenden Uebersichten und den erstatteten Berichten oder in sonstiger Weise sich ergibt, alsbald abzustellen.

17) Die Justizfiskale, die reisenden Kassenkontroleure, die revidirenden Forstbeamten u. s. w. sind verbunden, bei ihren Visitationen und Revisionen die gehörige Befolgung der erlassenen Vorschriften und insonderheit die ordnungsmäßige Verbüßung der Strafen jederzeit zum besonderen Gegenstande ihrer Nachforschungen zu machen, und bemerkte Mängel alsbald zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen.

Inhaltsverzeichniß zum zweiten Hefte.

I Königlich bayerische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Seite.

Von 1835.

1. Das Verfahren bei der Vermarkung, Vermessung und Inventarisation der dem Staate angehörigen Auen, Inseln und Grieser, so wie anderer an den Flüssen liegender Waldungen betreffend 3
2. Die Wohnung und Verköstigung der Forstamtsaktuare und Reviergehülfen betreffend 6
3. Die Behandlung der Forstdienstgründe und anderer nicht eigentlich zum Waldareale gehöriger Grundstücke bei der Kartirung und Inventarisirung der Staatsforste betr. . . . 7
4. Die Promotionslisten für den Forstamtsaktuardienstgrad betr. 9
5. Die Diäten für die Forstamtsaktuare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betr. 10
6. Den Vollzug der §§. 24, 25, 59 und 60 des revidirten Gemeindeedikts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr. . 12
7. Die polizeiliche Aufsicht auf die Privatwaldungen betr. . . 17
8. Gehaltsbezug des niederen Forstpersonals bei eintretenden Versetzungen betr. 19
9. Die Remuneration der königl. Forstbediensteten aus Gemeinden- und Stiftungsfonden betr. 20
10. Das Auslichten der Gehölze an den Straßen betr. . . . 21
11. Wohnung und Verköstigung der Reviergehülfen betr. . . . 23
12. Die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse für unbemittelte Unterthanen betr. 23
13. Die Diäten für Forstamtsaktuare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betr. 25
14. Die Forstwirthschaftsetats für die IV. Finanzperiode betr. . 25

Von 1836.

15. Den Kreisforstetat für die IV. Finanzperiode betr. . . . 33

II. Herzoglich braunschweigische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1830.

1. Instruktion zur Prüfung des Forstpersonals betr. . . . 37

Von 1833.

2. Die Benutzung des Grases in den Forsten betr. . . . 43
3. Die Festsetzung des Zeitraumes zum Streulaubsammeln betr. 43

Seite.

4. Die Bestimmung der Wirksamkeit des herzogl. Finanzkollegiums in Beziehung auf das Rechnungs- und Kassenwesen betreffend. 43
5. Das Nummeriren des Holzmaterials bei der Abnahme desselben betr. 47
6. Die Verlohnung der Kohlholzhauerlöhne betr. 48
7. Den Geschäftsgang bei Anträgen auf Bau- und Brennholzverwilligungen betr. 49
8. Die Berichtigung der durch die für Se. Durchlaucht den Herzog veranstalteten Jagden erwachsenen Kosten betr. . . . 50

Von 1834.

9. Die Umwandlung inexigibeler Forststrafen in Strafarbeit und den Absatz derselben in den Forstkassenrechnungen betr. . . 50
10. Die Benutzung des grünen und trockenen Grases und Schilfes in den Forsten betr. 52
11. Bewilligung von Prämien für die Ergreifung ausländischer Forst- und Fischereifrevler betr. 53
12. Die Anwendung des §. 31 des Staatsdienstgesetzes vom 12. Octob. 1832 auf die Gehülfsjäger betr. 54
13. Das Verfahren bei Beantragung von Bau- Nutz- und Brennholzunterstützung „in specie“ die Abänderung der früher darüber bestandenen Anordnungen betr. 55
14. Reglement über den Geschäftsgang beim Forstkulturbetriebe in den herrschaftlichen Forsten betr. 56
15. Die Grasnutzung in den herrschaftlichen Forsten betr. . . 64
16. Die Vertilgung der der Jagd schädlichen Raubthiere, diessfallsige Prämien und Kontrole betr. 65
17. Die Abnahme der bei den Holzfrevlern vorgefundenen Frevel-Werkzeuge betr. 66
18. Die Verrechnung der an die herrschaftl. Hütten behufs der Kohlung abgegebenen Hölzer betr. 67
19. Die Verpachtung ꝛc. der forstlichen Bewirthschaftung temporär entzogener Grundstücke ꝛc. betr. 70

III. Kurfürstlich hessische Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1835.

1. Die in geeigneten besondern Fällen zulässige Ermäßigung der Lokalholztaxen von dem zum inländischen Gewerbsbetriebe aus den Staatswaldungen abgegeben werdenden Holz betr. . 71
2. Die Handhabung der bestehenden Forst-, Jagd- und Fischereistrafgesetze, und die Einführung einer derselben entsprechenden Geschäftsthätigkeit der Behörden betr. 72

Systematisches Inhaltsverzeichniß des dritten Bandes.

I. Königlich bayerische Forst- und Jagdgesetze und Verordnungen.

A. Verfassung und Organisation des Forst- und Jagdwesens.

	Heft.	Seite.
1832.		
Die Einreihung der Forstpraktikanten in die untern Dienstgrade betreffend	I.	47
1833.		
Die Einreihung der Forstamtsaktuare in die höhere Gehaltsklasse betr.	"	50
Die Verehelichung der Forstamtsaktuare und Reviergehülfen betreffend	"	51
Derselbe Betreff	"	53
Die Diäten der k. Forstmeister betr.	"	58
Die Vergütung der Reisekosten bei Versetzung instabiler Forstbedienten betr.	"	59
Das Vorrücken in den untern Dienstgraden betr. . . .	"	59
Umzugsgebühren der Forsteinrichtungs-Assistenten betr. .	"	64
Die Unterhaltungszulagen für Forstamtsaktuare und Reviergehülfen bei interimistischen Dienstversehungen betr. . .	"	65
Die Einreihung der Forstpraktikanten in die untern Dienstgrade betr.	"	66
Die Normen bei interimistischen Dienstversehungen im Forstwesen durch Kommissionsgeschäfte betr.	"	70
1835.		
Die Wohnung und Verköstigung der Forstamtsaktuare und Reviergehülfen betr.	II.	8
Die Promotionslisten für den Forstamtsaktuardienstgrad betr.	"	9
Die Diäten für die Forstamtsaktuare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betr.	"	10
Gehaltsbezug des niedern Forstpersonals bei eintretenden Versetzungen betr.	"	19
Die Remuneration der königl. Forstbediensteten aus Gemeinden- und Stiftungsfonden betr.	"	20
Wohnung und Verköstigung der Reviergehülfen betr. . . .	"	23
Die Diäten für Forstamtsaktuare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betr.	"	25

B. Betrieb und Verwaltung.

	Heft.	Seite.
1830.		
Instruktion für die Forstwirthschaftseinrichtung betr. . . .	I.	3
1831.		
Die Benutzung der Steuervermessungsarbeiten zum Behufe der Forstwirthschaftseinrichtung betr.	"	3
Anleitung zur Anfertigung der Fällungsnachweisung und Materialrechnung, mit Beziehung auf die Instruktion für Forstwirthschaftseinrichtung, auch den Rechenschaftsbericht betreffend	"	11
Die Befriedigung der Brennholzbedürfniße für unbemittelte Unterthanen betr.	"	35
Den Verkauf von Forstrechtsantheilen betr.	"	38
1832.		
Die Befriedigung des Holzbedarfs der Hüttenwerks- und Fabrikbesitzer aus Staatswaldungen betr.	"	38
Die Forsteinrichtung in specie die Operationspläne betr. .	"	40
Ansiedelungen in der Nähe von Staatswaldungen betr. .	"	47
Die Eichenzucht betr.	"	49
Die Anfertigung der Forstrechnungen betr.	"	50
1833.		
Die jährlichen Forstrechenschaftsberichte für die III. Finanzperiode betr.	"	54
Das Forstrechnungswesen betr.	"	57
Instruktion für Forstkartirung, Flächenberechnung und Herstellung des Staatswaldinventars	"	60
Forsteinrichtungsvorschläge betr.	"	60
Die Vorarbeiten für die speziellen Forstwirthschaftsetats der IV. Finanzperiode betr.	"	67
Erläuterung in Beziehung auf das Jagdverpachtungsregulativ vom 3. Mai 1829	"	69
1835.		
Das Verfahren bei der Vermarkung, Vermessung und Inventarisation der dem Staate angehörigen Auen, Inseln und Grieser, so wie anderer an den Flüssen liegenden Waldungen betr.	II.	3
Die Behandlung der Forstdienstgründe und anderer nicht eigentlich zum Waldareale gehöriger Grundstücke bei der Kartirung und Inventarisirung der Staatsforste betr. .	"	7
Den Vollzug der §§. 24, 25, 59 und 60 des revidirten Gemeindeedikts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffend	"	12

	Heft.	Seite.
Die polizeiliche Aufsicht auf die Privatwaldungen betr.	II.	17
Das Auslichten der Gehölze an den Straßen betr.	"	21
Die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse für unbemittelte Unterthanen betr.	"	23
Die Forstwirthschaftsetats für die IV. Finanzperiode betr.	"	25
1836.		
Der Kreisforstetat für die IV. Finanzperiode betr.	"	33
C. Sicherheitsverfügungen, Forst- und Jagdschutz		
Die Waldbrände betr.	I.	68

II. Herzoglich braunschweigische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

	Heft.	Seite.
A. Verfassung und Organisation des Forst- und Jagdwesens.		
Instruktion zur Prüfung des Forstpersonals betr.	II.	37
Die Bestimmung der Wirksamkeit des herzogl. Finanzkollegiums in Beziehung auf das Rechnungs- und Kassenwesen betreffend	"	43
Die Anwendung des §. 31 des Staatsdienstgesetzes vom 12. Oct. 1832 auf die Gehülfsjäger betr.	"	54
B. Betrieb und Verwaltung.		
Die Benutzung des Grases in den Forsten betr.	"	43
Die Festsetzung des Zeitraumes zum Streulaubsammeln betr.	"	43
Das Nummeriren des Holzmaterials bei der Abnahme desselben betr.	"	47
Die Verlohnung der Holzhauerlöhne betr.	"	48
Den Geschäftsgang bei Anträgen auf Bau- und Brennholzbewilligungen betr.	"	49
Die Berichtigung der durch die für Se. Durchlaucht den Herzog veranstalteten Jagden erwachsenen Kosten betr.	"	50
Die Umwandlung inexigibeler Forstrafen in Strafarbeit und den Absatz derselben in den Forstkassenrechnungen betr.	"	50
Die Benützung des grünen und trockenen Grases und Schilfes in den Forsten betr.	"	52
Das Verfahren bei Beantragung von Bau-, Nutz- und Brennholzunterstützungen „in specie“ die Abänderung der früher darüber bestandenen Anordnungen betr.	"	55
Reglement über den Geschäftsgang beim Forstkulturbetriebe in den herrschaftlichen Forsten betr.	"	56
Die Grasnutzung in den herrschaftlichen Forsten betr.	"	64
Die Verrechnung der an die herrschaftl. Hütten behufs der Kohlung abgegebenen Hölzer betr.	"	67

Heft. Seite.

Die Verpachtung rc. der forstlichen Bewirthschaftung temporär entzogener Grundstücke betr. . . . . II. 70

C. Sicherheitsverfügungen, Forst- und Jagdschutz.

Bewilligung von Prämien für die Ergreifung ausländischer Forst- und Fischereifrevler betr. . . . . " 53

Die Vertilgung der der Jagd schädlichen Raubthiere, dießfallsige Prämien und Kontrole betr. . . . . . . " 65

Die Abnahme der bei den Holzfrevlern vorgefundenen Frevelwerkzeuge betr. . . . . " 66

III. Kurfürstlich hessische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

B. Betrieb und Verwaltung.

Die in geeigneten besonderen Fällen zuläßige Ermäßigung der Lokalholztaxen von dem zum inländischen Gewerbsbetriebe aus den Staatswaldungen abgegeben werdenden Holz betreffend . . . . " 71

D. Strafgesetzgebung.

Die Handhabung der bestehenden Forst-, Jagd- und Fischereistrafgesetze und die Einführung einer derselben entsprechenden Geschäftsthätigkeit der Behörden betr. . . . . " 72

(Zu Seite 49.)

Kreisdirektion N. N.

der an Hülfsbedürftige resp. forstzinsfrei

Namen			4.	5.	6.	7.	
1. des herzogl. Amts.	2. der Gemeinde.	3. derjenigen Unterthanen, welche Bauholz zu erhalten wünschen.	Ordnungs-Nro.	Nro. der Belege.	Angabe des Bedürfnisses.	Be... de... For... zins...	
						Thl.	g...
					Der Kreisdirektor N. N.		

Kreisdirektion N. N.

der an Hülfsbedürftige forst

Namen			Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung des zu verwilligenden Brennholzes.	Betrag des Forstzinses.			... auf... lich... und... zu ... G...
des herzogl. Amts.	der Gemeinde.	der einer Brennholz-Unterstützung Bedürftigen.			Thl.	gr	pf	
			Der Kreisdirektor N. N.					

Oberforst ... ngen

der in dem Betriebsjahre 18 . .

Namen der Reviere.	Der Haupttheile				Der Forstorte Namen und Abtheilungen.			Flächengehal...				...r ...sten ...r jeden ...ltur.	
	Lit.	Betriebsart.	Wirthschaftstheile.	Schläge.	Nro. d. Ordn.		Abtheilungen.	vorbereitenden und nachbessernden Kulturen.		Blöß... einzel...			
								M.	[]R.	Läng. R.	M.	[]...	gr.	pf.

Oberforst
Forstrevier
Haupttheil Lit.
Wirthschaftstheil
Forstort
Abtheilung
Schlag Nro.

Größe der kultivirten Fläche.		Es sind					D... Nam...
		versäet		gepflanzt			
M.	[]R.	Pfund Saamen		Stück.			

Obe
Forf
Hau
Wir
Forf
Abth
Sch

Nro. . . . . des Kulturvorschlages.

Die Kultur ist ausgeführt: vom . . ten bis . .

rstkulturen.

De zu					Betrag des									
Nro.					Lohns.			Abzugs v. 8pf. vom Thlr. zur Büchsenpfennigkss.			Bleiben auszulohnen			Bemerkungen
	en				Rth.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf	

Obe

Landesherrliche Waldungen

18 . . ausgeführten Forstkulturen.

Nro. der Ordnung.	ag. ausgabe. Kap. I. Vorschüssen für angen Saamen.	Geldbetrag.			Bemerkungen.
		Rthl.	ggr.	pf.	

Namen der Reviere.	abe. Kap. II. Auf Forstkulturen. Die Kulturen sind verrichtet: durch Kugdienste ...	Straffuhren.	Handdienstpflichtige.	Forststrafarbeiter.	für baares Geld.	Betrag der einzelnen Kosten. Rth. gr. pf.	Kosten einer jeden Kultur. Rth. gr. pf.	Gegen den Anschlag sind verwendet mehr Rth. gr. pf.	weniger Rth. gr. pf.
	Tage.								

Nro. der Ordnung.	Pag. der Kulturwerkzeuge und Geräthschaften. Zugang im Jahre 18..	Summa.	Abgang im Jahre 18..	Es sind mithin vorräthig geblieben.	Erläuterung des Zu- und Abgangs.
	Stück.				

Oberforst   Landesherrliche Waldungen

ausgeführten Forstkulturen.

Nro. der Ordnung.	Nro. der Belege.		...a b e. ...sen für ange- ...en.	Geldbetrag. Rthl.	ggr.	pf.	Bemerkungen.

Namen der Reviere.	Der Haupttheil Lit.	Betriebsart.	Wirthschaftstheile. Nr.	Schläge. N...	Kap. II. Auf Forstkulturen. ...ren sind ...tet: Handdienste.	Forststraf-arbeiter.	für baares Geld.	Betrag der einzelnen Kosten. Rth	gr.	pf.	Kosten einer jeden Kultur. Rth	gr.	pf.	Gegen den Anschlag sind verwendet mehr Rth	gr.	pf.	weniger Rth	gr.	pf.

Pag. Abschluß über [Ei]nnahme und Ausgabe an Geld.	Betrag der Einnahme.			Ausgabe.		
	Rthl.	ggr.	pf.	Rthl.	ggr.	pf.

[..]g — Pag.

[...] bleibenden Werth.

II. Rechnung.	Geld-betrag pro Pfund.		Geldbetrag in Summa.			
	ggr.	pf.	Rthl.	ggr.	pf.	

Pag. Kulturwerkzeuge und Geräthschaften.					
..gang ..Jahre ..8..	Summa.	Abgang im Jahre 18..	Es sind mithin vorräthig geblieben.	Erläuterung des Zu- und Abgangs.
Stück.				

Ober..n g Betriebsjahr 18

..as der verschiedenen Kulturarten und des

Ku..	..folglich im Durchschnitt verwendet:											Anmerkungen des Oberforstbedienten.
	Der ..erdienst ..r Forst..afarbeiten ist ..werth		baares Geld.			Summa des Arbeitswerthes und baaren Geldes.			Es kostet ein Heister oder Pflänzling.		
	..h	gr.	pf.	Rth	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.	ggr.	pf.	

Archiv
der
Forst- und Jagd-Gesetzgebung
der
deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben
von
St. Behlen,
Königl. Bayerischer Forstmeister.

Vierten Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,
Druck und Verlag der Fr. Wagnerschen Buchhandlung.

1837.

I. Großherzoglich Oldenburgische Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Bekanntmachung der Großherzoglich Oldenburgischen Rentkammer zu Eutin, die Abhandlung der Weideservituten in den großherzogl. Forsten und auf den Moorgründen des Fürstenthums Lübeck betreffend.

Vom 13. Juli 1831.

Da die Abhandlung der Weideservituten in den großherz. Forsten und auf den Moorgründen sowohl zur Beförderung einer geregelten Forstwirthschaft, als auch zur Beförderung des Wohles der Weideberechtigten gereicht, so wurde die Rentkammer autorisirt, nachstehende Bestimmungen wegen der Abhandlung der Weideservituten zu erlassen.

1) Die Abhandlung der Weideservituten soll durch eine besondere Kommission, unter Aufsicht der großherz. Rentkammer, eingeleitet, und nach den in dieser Bekanntmachung angegebenen Grundsätzen, mit Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse, ein Vergleich mit den Interessenten abgeschlossen werden, dessen höchste Genehmigung jedoch ausdrücklich vorbehalten bleibt.

2) Zu dem Geschäftskreise der Weide-Abhandlungskommission gehören alle die Rechtfertigung der Weideberechtigungen, die Abhandlungsvergleiche und die Ausführung derselben betreffenden Sachen, und soll bei dem ganzen Abhandlungsgeschäfte überhaupt weder ein gerichtliches Verfahren, noch eine Verhandlung durch Advocaten statt finden, so wie auch zur Erleichterung des Abhandlungsverfahrens der Gebrauch des gestempelten Papiers erlassen seyn soll.

3) Nur die Anträge der Kommission oder der Interessenten auf eine Weideabhandlung sollen schriftlich und mit der speciellen Angabe sämmtlicher bei der aufzuhebenden Weidegerechtigkeit betheiligten Personen bei der Rentkammer eingereicht werden, sonst soll in der Regel bei der Kommission nur ein mündliches Verfahren statt finden, worüber ein genaues Protokoll zu führen ist.

4) Das ganze Verfahren soll sportelfrei vorgenommen werden, bloß die den Unterbedienten begleichenden Citationsgebühren müssen von den Interessenten entrichtet werden.

5) Nachdem zuvörderst die Weideberechtigung der Interessenten gehörig geprüft und als rechtlich begründet angenommen worden ist, hat die Kommission die Art der Weideabfindung, und falls diese durch Abtretung von Land geschehen soll, auch den Ort, wo das Entschädigungsland angewiesen werden soll, auszumitteln und eine deßfallsige Vereinbarung mit den Interessenten zu treffen.

6) Sobald wegen dieser vorläufigen Punkte alles geordnet ist, soll die Bestimmung der Entschädigung durch eine unparteiische Taxation näher ermittelt werden, wodurch der Werth der Weideberechtigungen und die danach erforderliche Entschädigung entweder an Land oder an Geld, dieses als jährliche Rente betrachtet, festgesetzt werden soll.

7) Die Taxation geschieht durch zwei unparteiische Taxatoren, von denen einen die Kommission, den andern die Interessenten, jeder Theil auf seine Kosten, stellt, und würden die Taxatoren sich nicht über eine gleichmäßige Taxation vereinigen und die Kommission sich deßhalb mit den Interessenten nicht vergleichen können, so muß diese noch zwei unparteiische Taxatoren vorschlagen, von denen die Interessenten einen als Obmann wählen, welcher sodann das Taxatum zu bestimmen hat, und dessen Vergütung u. s. w. gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen wird. Jeder der Taxatoren hat sein Gutachten ganz unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen dergestalt abzugeben, daß er dasselbe stets auf Verlangen durch einen Eid bekräftigen kann.

8) Den Taxatoren soll das Weidareal, worauf die Inte-

[illegible] die Weide ansähen, an Ort und Stelle genau angewiesen werden, und haben dieselben sodann ihr Gutachten darüber abzugeben:

a) wie viel milchgebende Kühe während der ganzen Weidezeit vom 1. Mai bis Anfang November jedes Jahres daselbst gehörig und ohne Zufütterung bei gewöhnlichen Witterungsverhältnissen geweidet werden können;

b) ebenso bei Sterkenweiden wie viel Sterken von 1 bis 3 Jahren daselbst gehörig geweidet werden können;

c) bei Schaafweiden ist gleichfalls die Zahl der stets gehörig zu weidenden Schaafe anzugeben.

Bei dieser Taxation soll in den mit Holz bestandenen Forstorten bloß die jetzige Beschaffenheit des Holzbestandes beachtet werden, dagegen aber auch hinsichtlich der vorhandenen Blößen auf die der Landesherrschaft, als Forstherrn, zustehende Berechtigung zu Pflanzungen und sonstigen Forstkulturen keine Rücksicht genommen werden. Bei ganz unbestandenen Forstgründen bleibt jedoch der Forstherrschaft eine angemessene Zuschlagsquote auf alle Fälle vorbehalten.

9) Da jedoch hin und wieder beweidete Forstorte einen so ganz geschlossenen Bestand haben, daß wohl kaum eine Weidenutzung jetzt statt finden kann, diese aber durch einen forstwirthschaftlichen Betrieb in dem Weideorte verbessert werden würde, so haben die Taxatoren zwar ihr Gutachten zuvörderst darüber abzugeben, ob und wie viel Weidevieh in einem solchen Forstorte geweidet werden kann, dann aber auch darüber ihre Ansicht darzulegen, wie viel Weidevieh dann werde ordentlich geweidet werden können, wenn eine regelmäßige, nach und nach vorzunehmende Abnutzung des Holzbestandes statt finden, der Forstort aber dabei beweidet würde; zur Beurtheilung dieses Betriebes soll ihnen an Ort und Stelle ein Forstort angewiesen werden, nach dessen Beschaffenheit sie die Verhältnisse des lichtern Bestandes des Holzes beurtheilen und auf den zu taxirenden Weideort anwenden können.

10) Ist sodann auf die eine oder die andere Weise, oder auch, nach den örtlichen Umständen, mit Berücksichtigung beider [illegible], die Zahl des vollständig zu weidenden Viehes

ausgemittelt, so wird den Taxatoren auch an Ort und Stelle das Land angewiesen, welches zur Abfindung der Weidebefugnisse verwandt und zur freien landwirthschaftlichen Kultur eingeräumt werden soll, und haben die Taxatoren dann zu bestimmen, wie viel □Ruthen oder Scheffelsaat, à 60 □Ruthen gerechnet, für die Weideberechtigung für eine Kuh, Starke u. s. w. als Entschädigung erforderlich sey, wobei auch zu berücksichtigen ist:

a) daß den Interessenten 2 oder 3 Freijahre zur Kultivirung des Abfindungslandes, falls dieses nicht schon kultivirt ist, gestattet und so lange die Ausübung der Weide beibehalten werden soll;

b) daß den Interessenten erlaubt werden soll, das Abfindungsland auch willkürlich zum Getraide- und Futterbau verwenden zu dürfen.

11) Auf Verlangen der Kommission haben die Taxatoren, insbesondere bei den Starkenweiden, sich auch über den Geldwerth der Weidebefugniß zu erklären, wobei bestimmt wird, daß die Nutzung von einer zur landwirthschaftlichen Kultur anzuweisenden □Ruthe Waizen- oder doch guten Gerstenbodens zu 1 ß., von einer □Ruthe Rockenbodens zu 1/2 ß. und von einer □Ruthe bruchigen Bodens zu 1/4 ß. berechnet werden soll, und haben die Taxatoren die Bestimmung der Beschaffenheit des in Betracht zu ziehenden Areals nach den örtlichen Verhältnissen gewissenhaft vorzunehmen.

12) Die Kosten der Vermessung und Anweisung des Abfindungslandes sollen aus der herrschaftlichen Kasse bestritten werden, die Interessenten haben aber alle Kosten wegen der Kultur des Landes, der Eingrabung desselben und der Einrichtung der erforderlichen Wege ohne irgend eine Beihülfe allein zu bestreiten.

13) In so weit die einzelnen Interessenten wegen der Lage und der Stelle des ihnen anzuweisenden Entschädigungslandes sich nicht vergleichen können, soll die Vertheilung unter Leitung der Kommission durch Auslosung der einzelnen Parzellen vorgenommen werden.

14) Wenn unter den einzelnen Weideberechtigten, welche gemeinschaftlich ein Weideservitut ausüben, darüber keine Ueber-

einstimmung der Meinungen statt findet, ob die Abhandlung der Weidegerechtigkeit überhaupt oder der nach den obigen Grundsätzen aufzustellende Entschädigungsvergleich angenommen werden soll, so entscheiden die hier anwendbaren in dem höchstgenehmigten Regulativ wegen der Versammlungen der Mitglieder der Landgemeinen zur Berathung über Kommunalangelegenheiten vom 1. März 1830 enthaltenen Bestimmungen, wonach insbesondere die Ansicht der Stimmenmehrheit als der Beschluß der vor der Kommission zu versammelnden Interessentschaft angesehen werden soll.

15) Wenn Unterthanen der Aemter Eutin und Kaltenhof Moorgründe beweidet oder sonst rechtmäßig benutzt haben, diese aber zur Torfgewinnung bestimmt werden würden, so bleiben jene Berechtigten, vermöge des der Landesherrschaft zustehenden Torfregals, zur Abtretung nach wie vor verpflichtet, jedoch sollen sie, falls es irgend thunlich ist, durch Anweisung anderer Grundstücke und nur, wenn diese nicht ausgemittelt werden können, durch Erlaß an Abgaben oder Zahlung einer jährlichen Vergütung nach denjenigen Bestimmungen entschädigt werden, welche für die Abfindung bei Forstgründen festgestellt sind.

16) Nachdem der abgeschlossene Vergleich, welcher dem Großherzoge durch die Rentkammer vorgelegt werden soll, höchstgenehmigt worden, soll der vollständige Abfindungsplan den Interessenten durch die Kommission mitgetheilt werden, wobei von derselben ein peremtorischer Termin zur Einbringung etwaniger Bemerkungen und Einreden angesetzt werden wird, nach dessen Ablauf keine Einreden mehr zulässig sind, und nachdem die etwanigen Einreden oder Beschwerden von der Kommission erledigt worden, wobei den Interessenten der Rekurs an die Rentkammer und von dieser nöthigenfalls an das Kabinet freisteht, soll der Abfindungsplan als rechtsgültig angesehen und die Ausführung desselben von der Kommission verfügt werden.

II. Herzoglich Braunschweigische Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1. Entschließung des herz. Staatsministeriums, die durch Weideseparationen veranlaßten Kosten betr.

Vom 13. Januar 1835.

Die herzogl. Kammer wurde autorisirt, die wegen der Helmstedter Weideseparation von den Klostergütern Marienthal, Lüdgeri und Marienberg zu leistenden Kostenbeiträge auf die Kassen dieser Klostergüter zur Zahlung anzuweisen, und die Ausgaben definitiv berechnen zu lassen.

Da nach der nunmehr erschienenen Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung dergleichen Kostenverausgabungen häufiger eintreten werden, so wurde zur Abkürzung des Geschäftsganges die herzogl. Kammer ein für allemal hiedurch ermächtigt, die von der herzogl. Landesökonomiekommission oder von den auswärtigen Gemeinheitstheilungsbehörden festzusetzenden und auszuschreibenden Kostenbeiträge auf die betreffenden Amts- und Klosterkassen zur Zahlung anzuweisen und die definitive Verausgabung anzuordnen.

---

2. Circularrescript des herzogl. Staatsministeriums an sämmtliche herzogliche Kreisgerichte und Aemter, die den Kreiskassen mitzutheilenden Nachweisungen der gegen Forstfrevler erkannten Geldstrafen betr.

Vom 13. Januar 1835.

Da es zur thunlichsten Förderung des Forstbußgeschäfts angemessen erscheint, eine raschere als die nach dem bisher beobachteten Geschäftsgange möglich gewesene Ueberweisung der von den Gerichten erkannten Forststrafen an die betreffenden Kreiskassen zu bewirken, so wurden auf den Antrag der herzogl.

Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, sämmtliche herzogl. Kreisgerichte und Aemter angewiesen, außer den nach §. 16 der Verordnung vom 5. Mai 1815, das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren betreffend, an die Oberförster einzusendenden Verzeichnissen der abgegebenen Forststraferkenntnisse; auch, und zwar am Schlusse eines jeden Monats, den herzogl. Kreiskassen direkt eine Nachweisung der im Laufe des Monats gegen Forstfrevler erkannten Geldstrafen nach demjenigen Schema, welches den Gerichten zu diesem Ende von der herzogl. Forstdirektion mitgetheilt werden wird, oder eine Vakanzbescheinigung zugehen zu lassen.

---

3. Entschließung des herzogl. Staatsministeriums, die Niederschlagung der Rückstände an öffentlichen Intraden betr.

Vom 27. März 1835.

Die Verwaltungsbehörden sind zur Niederschlagung solcher Rückstände an öffentlichen Intraden, deren Inexigibilität gehörig dargethan ist, der bestehenden Einrichtung zufolge befugt, ohne zu dergleichen Niederschlagungen die Ministerialgenehmigung in jedem Falle einzuholen; jedoch hat herzogliches Finanzkollegium darauf zu achten, daß nicht solche Rückstände zur Niederschlagung kommen, die bei gehöriger Aufmerksamkeit der betreffenden Betriebs- und Rechnungsbeamten überhaupt nicht würden haben entstehen können.

---

4. Gesetz, den Ersatz des durch Schwarzwild verursachten Schadens betr.

Vom 11. Mai 1835.

Jeder durch Schwarzwild auf Aeckern oder Wiesen verursachte Schaden muß von dem Jagdberechtigten dem Beschädigten ersetzt werden. Der Anspruch auf Schadenersatz fällt jedoch hinweg:

1) wenn dem Beschädigten die hohe Jagd zeitweise überlassen ist;

2) wenn demselben auf seinen Antrag gestattet ist, Flurschützen zu halten;

3) wenn der Schaden nicht zeitig angezeigt ist;

4) wenn derselbe nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise abgeschätzt ist;

5) endlich, wenn der Beschädigte seinen Anspruch nicht binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit verfolgt hat.

---

5. Entschließung des herzogl. Staatsministeriums, die Benutzung der wilden Fischereien betr.

Vom 15. Mai 1835.

Die herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, wird ein für allemal ermächtigt, wegen pachtweiser oder sonstiger Benutzung der herrschaftlichen wilden Fischereien nach pflichtmäßigem Ermessen die nöthigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen.

---

6. Entschließung des herzoglichen Staatsministeriums, die Entlassung der Forstoffizianten 2ter Klasse betr.

Vom 12. Juni 1835.

Es wird nicht für zuläßig erachtet, daß die Bestimmung des §. 24 des Staatsdienstgesetzes vom 12. Oktober 1832 nur auf solche Staatsdiener Anwendung finde, welche mit dem Staatsdienste auch das Unterthanenverhältniß aufgeben, vielmehr kann es in einzelnen Fällen sehr nothwendig und zweckmäßig seyn, solchen Beamten, welche den Dienst in Folge der Pensionirung verlassen, die Ausstellung des Reverses ebenfalls aufzuerlegen. Die Entscheidung darüber, ob und wann dieser Fall eintrete, muß der herzogl. Landesregierung vorbehalten bleiben. Da jedoch die fragliche gesetzliche Bestimmung in der Regel nur auf

die Beamten erster Klasse paßt, indem die zweite Klasse derselben, namentlich beim Forstdienste, nicht leicht in den Fall der Bewahrung von Dienstgeheimnissen kommen kann, so wird herzogliche Kammer ermächtigt, Forstoffizianten der zweiten Beamtenklasse, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, ohne Reverse zu entlassen.

---

7. Instruktion der herzogl. braunschw. lüneb. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, die Abänderung des Forstrechnungs- und Kassenwesens betr.

Vom 27. Juni 1835.

Von dem Beginne des Forstrechnungsjahres $183^5/_6$, also vom 1. Juli 1835 an, soll nicht mehr wie bisher der Forstzins getrennt von den auf die Darstellung der Holzmaterialien verwandten Arbeitslöhnen und von dem den Revierforstbeamten vom Holzverkaufe zugebilligten Accidenze erhoben und verrechnet werden. Es sind zu diesem Endzwecke neue Holztaxen ausgearbeitet worden, von denen die Verkaufstaxe nicht allein den eigentlichen Forstzins, sondern auch die Arbeitslöhne und das von den Revierforstbeamten bisher bezogene Accidenz in einer Summe (den Verkaufspreis) umfaßt, wogegen die Freiholztaxe in der Columne »baar« die nach einem mehrjährigen Durchschnitte ermittelten Arbeitslöhne, in der Columne »frei« aber den eigentlichen Forstzins und das Revierförster-Accidenz in einer Summe nachweis't. Da wo bei Freiholzabgaben an Berechtigte nach der Observanz entweder keine Accidenzien an die Revierforstbeamten gezahlt, oder wo zur herrschaftl. Kasse unter irgend einem Titel (z. B. das herrschaftl. Waldhauers rc.) außer den Arbeitslöhnen eine baare Abgabe geleistet werden mußte, tritt die für solche Fälle besonders ausgearbeitete s. g. Berechtigungstaxe, worin jene angedeuteten besonderen Verhältnisse berücksichtigt sind, an die Stelle der Freiholztaxe, und enthält demnach die Columne »baar« entweder lediglich den durchschnittlichen Arbeitslohn, oder diesen

zugleich mit dem Försteraccidenze oder der [illegible] Abgabe an herrschaftl. Kasse, und die Columne „frei“ den eigentlichen Forstzins.

Außer dieser durch die Anwendung der oben bezeichneten neuen Holztaxen bedingten Abänderung hinsichtlich der Verrechnung und Vereinnahmung der Revenüen für verkaufte, sowie für forstzinsfrei abgegebene Holzmaterialien, wird noch eine Abänderung des Forstrechnungs- und Kassenwesens, sowie des deßfallsigen Geschäftsganges dadurch nothwendig, daß eine gänzliche Trennung der Materialverwaltung von der Gelderhebung beabsichtigt und durch die Anstellung von Forsterhebern ins Leben treten wird.

Diesemnach wurde verordnet, wie folgt:

1) Die neuen Holztaxen sind vom 1. Juli 1835 an in Anwendung zu bringen, und ist nach der Verkaufstaxe bei allen und jedem Holzverkaufe aus der Hand der darin für die verschiedenen Sortimente bestimmte Verkaufspreis, außer demselben jedoch weder Arbeitslöhne noch Accidenz separat und überall kein Geld unter irgend einem Vorwande zu erheben, und in der monatlichen Revierforstrechnung als baare Einnahme, gleichwie früherhin der reine Forstzins zur Berechnung zu bringen. Bei Freiholzabgaben, sie mögen zu herrschaftl. Behuf, an Berechtigte, Deputatisten oder an Benefiziaten in Folge besonderer extraordinärer Verwilligungen geleistet werden, ist die für die verschiedenen Fälle aufgestellte und für solche näher bezeichnete Freiholztaxe (also auch resp. Berechtigungstaxe rc.), zum Grunde zu legen, und wird nach den Sätzen in der Columne „baar“ eine baare Forsteinnahme, statt der von den Revierförstern bisher eingezogenen Arbeitslöhnen und event. des Accidenzgeld rc. in der Revierforstrechnung gleichwie ein baarer Forstzins verrechnet und zur herrschaftl. Forstkasse eingezahlt und [illegible]; dagegen wird der Ausfall gegen die Verkaufstaxe nach den Sätzen der Columne „frei“, welcher den eigentlichen Forstzins bildet, als freie Forsteinnahme in der Revierforstrechnung verrechnet.

In den Fällen aber, in welchen für besondere Berechtigungsabgaben eine eigene Taxe nicht entworfen ist, von den

Holzberechtigten indessen außer dem Ersatze der Holzbereitlöhne noch eine Geldabgabe zur herrschaftl. Kasse oder an den Revierforstbeamten ein gewisses Accidenz entrichtet werden muß, dient die allgemeine Freiholztaxe, welche in der Columne „baar“ lediglich die durchschnittlichen Bereitelöhne nachweisst, zunächst und bis auf weitere Bestimmung als Anhalt für die deßfallsigen Berechnungen, jedoch dergestalt, daß dem Baarbetrage die zur herrschaftl. Kasse oder an den Revierforstbeamten als ein Accidenz zu zahlende Geldabgabe hinzugerechnet und der Ausfall gegen die Verkaufstaxe, welche in der Columne „frei“ dargestellt ist, um ein Gleiches vermindert wird.

Gleichergestalt ist hinsichtlich derjenigen etwa vorkommenden Freiholzabgaben, für welche außer den Arbeitslöhnen noch ein Accidenz an den Revierforstbeamten zu zahlen ist, z. B. bei Verwilligungen von Unterstützungshölzern, die allgemeine Freiholztaxe zu modifiziren und der Berechnung zum Grunde zu legen.

2) Da nach Ziff. 1. die besondere Wiedereinziehung der Arbeitslöhne durch die Revierforstbeamten vom 1. Juli 1835 an gänzlich wegfällt; so unterbleibt mithin auch natürlich die Refundirung solcher Löhne an die Forstlohnungskasse, und sollen alle dergleichen Löhne nunmehr als eine Betriebsausgabe bei den herzogl. Forstkassen definitiv ausgablich berechnet werden. Siehe unten Ziff. 20.

3) Wenn ferner nach Ziff. 1. die den Revierforstbeamten nach den bestehenden Verfügungen vom Holzverkaufe gebührenden, so wie die ihnen sonst zugebilligten Accidenzien (z. B. von der Grasnutzung) als eine herrschaftl. Forsteinnahme verrechnet und zur Kasse eingezahlt werden müssen; so sind solche Accidenzien von den Revierförstern alle Quartale auf Grund der Forstrechnungen zu liquidiren, diese Liquidationen dem Forstschreiber zur Prüfung einzuschicken, und von demselben nach befundener Richtigkeit mit dem deßfallsigen Atteste versehen dem Oberforstbeamten einzureichen, welcher die Accidenzien auf die Kreisforstkassen frühzeitig zur Zahlung anweist, dergestalt, daß die Liquidationen vom letzten Quartale jeden Rechnungsjahrs noch im

nächstfolgenden Monats der betreffenden herzogl. Kreisforstkasse zugesandt werden können.

Diese Bestimmung findet jedoch auf diejenigen Revierförster keine Anwendung, deren Accidenzien bereits fixirt sind, und hört dann auf, wenn die Accidenzien der auf ein Accidenzfixum noch nicht angewiesenen Forstbeamten gleichfalls fixirt seyn werden.

4) Die Revierforstbeamten sind gehalten über sämmtliche in den monatlichen Revierrechnungen zur Berechnung zu bringenden Revenüen, mit Ausnahme solcher, die für immer oder auf eine gewisse Zeit fixirt und zu deren unmittelbarer Einzahlung an die herzogl. Kreisforstkasse die Zahlungspflichtigen ein für alle Male angewiesen sind, — (als wohin z. B. Pachtgelder aller Art, Forstbesoldungsbeiträge, Stamm- und Anweisegelder von Holzberechtigten ꝛc. gehören) — Rechnungen, welche **Zettel**, als z. B. Holzzettel, Graszettel ꝛc. genannt werden, sollen, auszustellen. Mit diesen Zetteln sind die Holzempfänger und sonstigen Zahlungspflichtigen an den betreffenden Forsterheber, insofern der Geldbetrag die Summe von 50 Rthl. nicht übersteigt, zur Einzahlung zu verweisen, dagegen aber zur unmittelbaren Einzahlung bei der betreffenden herzogl. Kreisforstkasse aller über 50 Rthl. betragenden Summen anzuhalten.

Wie die Kreisforstkassen und die Forsterheber mit denen ihnen solchergestalt zur Erhebung überwiesenen Revenüen zu verfahren haben, geht aus der Geschäftsanweisung für die Forsterheber hervor.

5) Allen Holzempfängern ohne Ausnahme sind Holzzettel zuzustellen, worauf der zu zahlende Betrag beziehungsweise nach der Verkaufs- oder der betreffenden Freiholztaxe, oder bei öffentlichen Versteigerungen das im Verkaufsprotocolle notirte Meistgebot auszuwerfen ist. Dergleichen Holzzettel dürfen niemals zugleich auf Brenn- und Bau- oder Nutzholz, oder Berechtigungsholz ꝛc. ausgestellt werden, vielmehr müssen besondere Holzzettel für dasjenige Holz geschrieben werden, was in der Forstrechnung unter einem besondern Capitel berechnet wird. Ferner dürfen die Holzzettel kein Holz für verschiedene Personen, auch nicht mehr Material und Geld enthalten, als von dem Empfänger **auf einmal** zu bezahlen beabsichtigt wird.

weil Abschlagszahlungen von den Forsterhebern nicht angenommen werden dürfen. Bei meistbietenden Holzverkäufen müssen in die Holzzettel mindestens das Material und Meistgebot einer Verkaufsnummer aufgenommen werden, wenn nicht die sofortige Bezahlung für das sämmtliche erstandene Holz bedungen ist.

6) Zu den Holzzetteln dürfen nur die gedruckten vorschriftsmäßigen Formulare gebraucht werden.

7) Die Holzzettel sind nur für den Monat gültig, für welchen sie ausgestellt worden, sie können aber vom Revierforstbeamten auf den folgenden Monat prolongirt werden. Ohne eine solche Prolongation darf weder die Forstkasse noch der Forsterheber das Geld älterer Holzzettel annehmen und darüber quittiren.

Die Ausgabe von Holzzetteln in den letzten Tagen des Monats ist, soweit solches ohne Beschwerung der Holzkäufer und ohne Hemmung des Holzabsatzes zulässig, zu vermeiden; dann aber, wenn die Ausgabe der Holzzettel aus bemerkten Gründen nöthig wird, und die Holzempfänger das Geld in dem laufenden Monate nicht mehr bei der Forstreceptur einzahlen können oder wollen, sind die Holzzettel auf den nächsten Monat auszustellen, und in das Verzeichniß über versagtes Holz für den nächsten Monat (siehe Ziff. 12) einzutragen; auch ist der Holzkäufer sodann darauf aufmerksam zu machen, daß die Zahlung bei der betreffenden Forstreceptur nur erst in dem nächsten Monate geschehen dürfe.

8) Den Revierforstbeamten ist die Verabfolgung all' und jeden Waldproduktes auf Credit, insofern er dazu in einzelnen Fällen von seinen vorgesetzten Behörden nicht ausnahmsweise ausdrücklich autorisirt wird, bei der Strafe der Bezahlung des Werthes des creditirten Gegenstandes im ersten Kontraventionsfalle, und in Wiederholungsfällen bei einer gleichen Strafe, neben einer von herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, willkürlich zu verhängenden Ordnungs- resp. Disciplinarstrafe, hiermit verboten.

Demnach darf der Revierförster kein Waldprodukt unter irgend einem Vorwande früher verabreichen, bevor ihm nicht der mit der Quittung der Forstkasse resp. des Forst-

erhebers versehene Zettel (Holzzettel, Graszettel ꝛc.) vom Empfänger zurück gegeben ist.

9) Sobald Forsterheber angestellt seyn werden, darf der Revierforstbeamte für irgend ein Waldprodukt überall kein Geld, es sey Forstzins, Arbeitslöhne, Accidenz ꝛc. ꝛc. erheben, und wird demselben jede Gelderhebung bei einer von herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, zu verhängenden Ordnungsstrafe im ersten Kontraventionsfalle, und einer Disciplinarstrafe in folgenden Fällen, hiermit untersagt.

Die einzige Ausnahme von diesem Verbote bleibt die Erhebung des Geldes für verkauftes und zerlegtes Wildpret, welche dem Revierforstbeamten auch ferner überlassen wird.

10) a. Der Revierforstbeamte hat sämmtliche Forst- und Jagdrevenüen, welche in einem Monate bei der herzogl. Kreisforstkasse, bei den Forsterhebern, und rücksichtlich der Wildpretsgelder bei ihm selbst zur Einzahlung gekommen sind, in der Forstrechnung von demselben Monate zur Berechnung zu bringen, bei einer von herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, zu bestimmenden Ordnungsstrafe und den Umständen nach zu verhängenden Disciplinarstrafe.

b. Derselbe hat demnach auch diejenigen fixirten Revenüen, welche etwa vor dem Fälligkeitstermine eingegangen sind, in demselben Monate, in welchem sie eingezahlt werden, zu berechnen. (Siehe Ziff. 11.)

c. Nicht minder sind auch diejenigen Holzmaterialien, welche bezahlt, aber noch nicht abgefordert und abgefahren sind, von dem Revierforstbeamten, in demselben Monate, in welchem die Einzahlung stattgefunden, jedenfalls zur Berechnung zu bringen. Die solchergestalt bezahlten, aber nicht abgeforderten Hölzer stehen sodann auf Gefahr des Käufers, müssen aber im Walde mit dem Namen des Empfängers bezeichnet und auch ferner bis zur Abfuhr von den Forstbeamten gegen Befrevelung möglich geschützt werden.

d. Gleichergestalt sind die fälligen, aber im Fälligkeitstermine noch nicht eingezahlten Revenüen in der Forstrevierrechnung von demjenigen Monate, in welchem diese Revenüen fällig

worden, von dem Revierforstbedienten unfehlbar zur Verrechnung zu bringen.

11) Damit aber der Revierforstbeamte in den Stand gesetzt werde, den ihm in vorstehender Ziff. 10 auferlegten Verpflichtungen vollständig zu genügen, so hat sowohl die herzogl. Kreisforstkasse, als auch der Forsterheber, unfehlbar und längstens binnen den ersten drei Tagen jeden Monats eine specielle Nachweisung von den in dem abgelaufenen Monate stattgehabten Einzahlungen mit namentlicher Aufführung und kurzer allgemeiner Bezeichnung der Gegenstände, wofür die Einzahlung geschehen, dem betreffenden Revierforstbeamten zuzustellen. Diese Nachweisung soll Erhebungs-Register genannt werden.

12) Der Revierforstbeamte hat ein Verzeichniß über das versagte, resp. von den Oberforstbeamten oder herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, verwilligte, Holzmaterial und worüber von ihm Holzzettel ausgegeben worden (siehe Ziff. 4) zu führen, um nicht mehr Holzzettel auszugeben, als der Vorrath im Walde gestattet. Dieses Verzeichniß muß für jede Hauung angelegt und monatlich abgeschlossen werden.

Die in einem Monate ausgegebenen, in obiges Verzeichniß eingetragenen Holzzettel erhalten eine oben links auf dieselben zu setzende Nummer, welche mit jedem Monate wiederum mit 1 beginnt.

13) Die an den Revierforstbeamten von den Holzkäufern behuf Ueberweisung und Verabfolgung des Materials zurückkommenden und mit der Quittung der herzogl. Forstkasse resp. des Forsterhebers versehenen Holzzettel (siehe Ziff. 8) werden von jenem gesammelt und nach der Nummerfolge der Quittung resp. der Forstkasse oder des Forsterhebers dem betreffenden Erhebungsregister der Forstkasse oder des Forsterhebers (siehe Ziff. 11) beigelegt, und mit der betreffenden monatlichen Forstrechnung dem Forstschreiber zugestellt.

Bei denjenigen Posten, welche bezahlt, worüber aber die betreffenden Holzzettel dem Revierforstbeamten vor Aufstellung und Absendung der Monatsforstrechnung nicht zurückgebracht worden sind, wird von demselben eine deßfallsige Bemerkung in dem betreffenden Erhebungsregister gemacht, und werden die

Zettel zu diesen Posten nach ihrem Eingange dem Forstschreiber nachgesandt.

14) Der Forstschreiber hat die ihm nach der vorigen Ziff. 13 mit den monatlichen Revierrechnungen zugehenden Erhebungsregister und Holzzettel, auf Grund deren er die Revision der Forstrechnungen vornehmen muß, nach gemachtem Gebrauche mit der Hauptmaterial- und Geldrechnung an den Oberforstbeamten behuf Beförderung an herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, einzusenden, jedoch getrennt von den übrigen Rechnungsbelegen.

15) Der Revierforstbeamte muß in sein Manual über Ausgabe an Material und Einnahme an Gelde alles dasjenige Material täglich eintragen, worüber ihm die quittirten Holzzettel zurückgehändigt sind, und welches dem Empfänger überwiesen worden ist, so wie dasjenige Material, welches laut Erhebungsregister der Forstkasse oder des Forsterhebers bezahlt, aber noch nicht abgefordert worden, jedoch nunmehr auf Gefahr des Bezahlers steht und mit dem Namen desselben bezeichnet wurde.

Dagegen ist es unstatthaft, daß in jenes Manual über Materialausgabe und Einnahme an Gelde Holzqualitäten eingetragen werden, worüber zwar Holzzettel geschrieben, solche aber noch nicht bezahlt sind.

16) Obgleich die vorstehenden Bestimmungen manche formelle Abänderungen im Forstrechnungswesen zulässig und nothwendig machen, so verbleibt es jedoch bei den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Lohnverschreibung, der Aufstellung, Form und Nummerirung der Lohnzettel, sowie der Lohnzahlung, und überhaupt bei den Bestimmungen, welche über die Forstlohnungen erlassen sind.

17) Die Eintragung der Zuhauungen in die Revierforstrechnungen geschieht lohnzettelweis und mit Anführung der Nummer der Lohnzettel, welche forstortsweise auf einander folgen müssen.

18) Der Forstschreiber hat die Richtigkeit der Zuhauungen in den Forstrechnungen auf Grund der Lohnzettel zu prüfen, und

verfällt für jeden bei dieser Prüfung übersehenen Fehler in eine Strafe von 2 ggr.

19) Nachdem der Forstschreiber die Lohnzettel revidirt und den richtig befundenen Lohnbetrag ausgezahlt hat, trägt er dieselben rücksichtlich ihrer Nummer, ihres Datums, der Lohnempfänger und des ausgezahlten Lohnbetrages in sein Lohnmanual, wogegen die Eintragung des verlohnten Holzmaterials von jetzt an erlassen seyn soll.

Ferner unterbleibt von jetzt an die Einsendung des Hauerlohnsmanuals des Forstschreibers mit der Hauptmaterial- und Geldrechnung sowohl, als auch die Mittheilung desselben an den Oberforstbeamten, zur Prüfung der Holzabzählungslisten der Revierförster behuf Aufstellung der Hauungskontrole. Zu der Prüfung der Holzabzählungslisten sind dem Oberforstbeamten dagegen die Arbeitslohnsmanuale der Revierforstbeamten einzusenden, auf deren ordnungsmäßige Führung daher mit aller Strenge zu halten ist.

20) Die Lohnzettel der Revierforstbeamten hat der Forstschreiber nach vorgenommener Revision mit seiner Signatur und dem üblichen Revisionszeichen versehen bis zur Revision der Forstrechnungen und namentlich bis zur Prüfung der Zuhauungen aufzubewahren, und alsdann mit einem Verzeichnisse, welches die Nummer derselben, ihr Datum und ihren Geldbetrag nachweist, an die Kreisforstkasse zu senden, wodurch der aus letzterer empfangene Lohnvorschuß getilgt wird, statt solches bisher durch die von den Revierforstbeamten bei der Forstlohnungskasse restituirten Löhne bewirkt wurde, indem nämlich die Kreisforstkasse unter Belegung mit den Lohnzetteln und dem darüber vom Forstschreiber angefertigten Verzeichnisse den summarischen Betrag derselben in der Forstkassenrechnung des betreffenden Oberforstes definitiv in Ausgabe stellt.

Ueber den Empfang dieser Lohnzettel ertheilt die herzogl. Kreisforstkasse eine Empfangsbescheinigung, worunter jedesmal zu bemerken ist, wie hoch der Lohnvorschuß nach Absatz des Geldbetrages der erhaltenen Lohnzettel sich noch beläuft. Diese Empfangsbescheinigung hat der Forstschreiber zu seiner Sicherheit

Oberstupp und insbesondere zu seiner Legitimation bei den Kassenrecherchen aufzubewahren.

21) Da die quittirten Holzzettel über verkaufte Holzmaterialien, welche dem Forstschreiber mit den monatlichen Revierforstrechnungen eingesandt werden, die einzelnen Holzempfänger nachweisen; so soll die namentliche Aufführung der Letztern in den monatlichen Forstrechnungen, insofern sie Holzmaterialien zu der festgesetzten Verkaufstaxe erhielten, von jetzt an unterbleiben, und sollen gleichergestalt die verkauften Holzquantitäten nur summarisch, jedoch forstortsweise, aufgeführt, so wie der Geldbetrag für das aus einem jeden Forstorte verkaufte Material in einer Summe ausgeworfen werden. Findet gegen die allgemeine Verkaufstaxe eine Preiserhöhung oder Herabsetzung für eine bestimmte in Vorrath stehende Holzquantität statt, so muß dieses Holz getrennt von dem übrigen in Rechnung gestellt werden; die namentliche Aufführung der Käufer ist indeß ebenfalls nicht erforderlich, vielmehr genügt die summarische Ausgabe an Material und summarische Einnahme an Gelde. Endlich ist auch das mittelst Meistgebots versteigerte Holzmaterial mit Belegung des die einzelnen Käufer nachweisen, den Verkaufsprotokolls in der monatlichen Forstrechnung ohne Aufführung der Käufer nur summarisch in Ausgabe und das dafür im Wege des Meistgebots aufgekommene Geld in einer Summe in Einnahme zu stellen.

Keinen Falls dürfen dagegen die Abgaben zu herrschaftl. Behuf an Berechtigte, an Deputatisten und auf extraordinäre Verwilligungen gegen Erlaß eines Theils oder des ganzen (eigentlichen) Forstzinses resp. Verkaufspreises nur summarisch in Rechnung gebracht, vielmehr müssen solche, wie bisher, mit namentlicher Aufführung der Empfänger und mit Angabe des an einen jeden abgegebenen Materials, jedoch auch nach den Forstorten getrennt, aus denen die Holzabgabe geschah, verrechnet werden.

22) Wenn nach den Bestimmungen der vorigen Ziff. 21 alle Ausgaben an Holzmaterial forstortsweise in die Revierforstrechnung eingetragen werden müssen; so ist von jetzt an „die summarische Wiederholung" der Materialausgabe entbehrlich, und soll deßhalb cessiren.

23) Eine fernere Abänderung bei den Revierforstrechnungen wird rücksichtlich der Abrechnung über die baar berechneten Forstrevenüen auf der letzten Seite jener Rechnungen erforderlich. Daselbst sind nämlich ohne Bezeichnung der Gegenstände, wofür die Gelder zur Berechnung kamen, vom Monat Juli 1835 an, nur die Forsterheber aufzuführen, welche die Gelder erhoben haben, z. B.

laut Erhebungsregisters der herzogl. Kreisforstkasse N. N.	— Rthl.	— ggr.	— Pf.
laut Erhebungsregisters des Forsterhebers N. N.	— "	— "	— "
laut anliegender Ueberweisungsliste werden der herzogl. Kreisforstkasse N. N. zu Erhebung überwiesen	— "	— "	— "

ꝛc. ꝛc.

und darf in der Rubrik „bleibt baar und ist vom unterschriebenen (Revierforstbeamten) laut anliegender Quittung erhoben und abgeliefert“ von jetzt an nur das dem Revierforstbeamten zur Erhebung überlassene Geld für zerlegtes und verkauftes Wildpret erscheinen.

24) Nachdem der Forstschreiber die Revierforstrechnungen revidirt hat, stellt er der „Abrechnung“ gemäß, sofort die Soll-Einnahme für die Kreisforstkasse fest, und überweiset solche monatlich, getrennt nach den verschiedenen Forstrevieren und Forsterhebern, jedoch in einer Uebersicht, bis zum 20. des nächstfolgenden Monats der gedachten Kasse.

---

8. Verordnung, die Vergütung der durch Schwarzwild veranlaßten Beschädigungen der Felder und Wiesen betr.

Vom 10. Juli 1835.

Wenn gleich sich erwarten läßt, daß die gesetzlich vorgeschriebene Ausrottung des Schwarzwildes von dem Forstpersonal pflichtmäßig werde beschleunigt werden, so wird doch bis dahin, daß solche gelungen seyn wird, einige Beschädigung der Felder und besonders der in den Forsten belegnen Wiesen nicht völlig unterbleiben.

Bei der durch das Gesetz vom 11. Mai d. J. den Jagdberechtigten aufgelegten Verpflichtung jeden durch Schwarzwild auf Aeckern oder Wiesen verursachten Schaden dem Beschädigten zu vergüten, wenn nicht die in dem §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Befreiungsgründe denselben davon entbinden, ist zu besorgen, daß die auf gesetzlichem Wege vorgenommene Ermittelung solcher Schäden für die Staatskasse bei weitem größere Ausgaben herbeiführen werde, als wenn zwischen den Beschädigten und dem Forstpersonal über den Schadenersatz durch Vergleich Uebereinkommen getroffen würden.

Es werden durch dieses Verfahren nicht allein die Kosten der Besichtigung erspart, sondern es ist auch vorauszusehen, daß die Beschädigten durch bedeutend geringere Vergütungen sich befriedigt finden werden, wenn sie versichert seyn können, solche ohne Weitläufigkeit und bald zu erhalten.

In dem Vertrauen, daß die Forstbeamten mit Umsicht und Sachkenntniß bei der Ermittelung solcher Feld- und Wiesenbeschädigungen und bei den Unterhandlungen mit den Beschädigten über deren Entschädigung verfahren werden; hat das herzogl. Staatsministerium genehmigt, daß von den Forstbeamten mit den Reklamanten von Wildschadenvergütung Vergleiche verabredet und der herzogl. Kammer zur Bestätigung vorgelegt werden dürfen, um im Genehmigungsfalle die billig erachtete Schadensvergütung ohne Weiteres auszahlen zu lassen.

Es wird auf diese Weise auch die Wiederholung der Schadentaxation, welche durch Umbrechen der Wiesen durch das Schwarzwild in zwei auf einander folgenden Jahren vorkommen könnte, vermieden werden, da die Vergleiche über ein für allemal zu zahlende Vergütungen zu verabreden sind, und die Beschädigten bei ungesäumter Bezahlung des verglichenen Schadenersatzes muthmaßlich der Entschädigung für Verluste an der Heuernte im zweiten Jahre gern entsagen werden.

Sollten daher durch Schwarzwild in einzelnen Fällen an Aeckern und Wiesen-Beschädigungen noch vorkommen, und die Beschädigten nach rechtzeitiger Anzeige des Schadens, im Wege des Vergleichs, über die gesetzlich in Anspruch zu nehmende Vergütung einigen zu wollen, sich bereit erklären, so haben die

betreffenden Revierforstbedienten auf Pflicht und Gewissen den Schaden abzuschätzen, und sind demnächst über die Vergütungssummen möglichst vortheilhafte Vergleiche zu verabreden und der herzogl. Kammer vorzulegen, um, sobald dieselben annehmlich scheinen, die Zahlungsleistung zu verfügen, oder im Gegentheil dieselben zurück, und die Schadenermittelung in den gesetzlichen Weg zu weisen. Die Abschätzungsberechnung wird nach anliegendem Schema gefertigt.

Unter den von den Revierforstbeamten Ihnen einzureichenden Schadensliquidationen und Vergleichsvorschlägen haben die Oberforstbeamten zu bemerken, ob sie solche für angemessen und annehmbar halten, und in diesem Falle dieselben unverzüglich einzureichen, im Falle aber die Taxe oder die Vergleichssumme übertrieben erscheinen sollte, eine Ermäßigung von beiden, und, wenn diese mißlingen sollte, die Abschätzung im gesetzlichen Wege zu veranlassen.

Es ist zu hoffen auf diesem Wege, wenn die Forstbeamten mit Umsicht verfahren, durch billige Entschädigung der Beschädigten, gegen die im gesetzlichen Wege sich herausstellenden Schadenermittelungen erheblich zu ersparen, und wird dieses um so mehr der Fall seyn können, wenn die Oberforstbeamten den Revierforstbeamten die erforderliche Anleitung geben.

---

9. Entschließung des herz. Staatsministeriums, das Verkaufsrecht auf das disponibel gebliebene Holzmaterial in Gemeinds- und Privatwaldungen betr.

Vom 7. August 1835.

Die herzogl. Kammer wurde ermächtigt, auf das der Landesherrschaft zustehende Verkaufsrecht in Ansehung des disponibel gebliebenen Holzes in Gemeinds- und Privatwaldungen nach den Umständen zu verzichten.

---

10. Verfügung der herzoglichen Direktion der Forsten und Jagden, die Vermessung der Forstkulturflächen betr.

Vom 5. November 1835.

Nach §. 3 des Reglements über den Geschäftsgang beim Forstkulturbetriebe in den herrschaftl. Forsten ist verfügt, daß

der Flächeninhalt der Blößen-Kulturen durch Vermessung auf das Genaueste ermittelt und in der Kulturrechnung nachgewiesen werden soll.

Dieser Verfügung abhäsiv wird bestimmt, daß in der Forstkulturrechnung, und zwar unter der Summe der angebauten Blößenfläche, von dem Oberforstbeamten die geschehene Vermessung derselben künftig stets bescheinigt werden soll.

---

11. Verordnung des herzogl. Staatsministeriums, die Ablassung von Forstgründen zu Anbauten betreffend.

Vom 11. März 1835.

Es wird für erforderlich gehalten, daß einer jeden Unterhandlung über die Ablassung von Forstgründen zu Anbauten die Genehmigung derselben in landespolizeilicher Hinsicht durch die herzogl. Kreisdirektionen vorangehe, und da im Uebrigen die Abtretungen von Forstgrund nicht ohne die Genehmigung des herzogl. Staatsministeriums geschehen können, so bleibt es der herzogl. Kammer überlassen, bei der deßfallsigen Berichtserstattung ihre etwanigen Bedenken gegen den Anbau selbst vorzutragen, damit die Sache danach beurtheilt werden könne. Auch wird es zweckmäßig seyn, wenn herzogl. Kammer bei den an dieselbe ergehenden Anträgen auf Ueberlassung von Forstgrund in den geeigneten Fällen mit der betreffenden herzogl. Kreisdirektion in Communikation tritt, bevor dieselbe Vorschläge dieserhalb an das Staatsministerium richtet.

III. Großherzoglich Hessische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

---

1. Ausschreiben der großherz. Oberforstdirektion, die Anlegung von Holzmagazinen betr.

Vom 7. September 1830.

Da aus den eingekommenen Berichten der Landräthe, Forstinspektoren, Forstpolizei- und Rentbeamten die Ueberzeugung gewonnen, daß zwar die Anlegung der Holzmagazine mit vielem Eifer betrieben wird, daß jedoch dort, wo noch keine Magazine angelegt worden sind, faktische Hindernisse angegeben worden, so sah sich die großherz. Oberforstdirektion veranlaßt sich hierüber im wesentlichen zu äußern und zu verfügen, wie folgt:

1) Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn sämmtliche Einwohner im Stande sind, sich den nöthigen Vorrath anzuschaffen und aufzubewahren, um während des ganzen Jahres und namentlich zur Zeit der Winterkälte ihren Bedarf an trockenem Holze befriedigen zu können, die Magazine sich entbehren lassen. Indessen gehört dieser Fall zu den seltenen Ausnahmen. Es gibt nun sehr wenige Gemeinden, worin sich nicht eine mehr oder minder große Anzahl von Einwohnern befindet, welchen es durchaus an Mitteln, theilweise wohl auch an Raum, fehlt, trockenes Holz selbst in Vorrath zu haben, wenn auch der Holzbezug aus den Waldungen ihnen noch so sehr erleichtert wird. Für diese Einwohner wenigstens hat die Ortspolizei durch Anlegung eines dem Bedarfe angemessenen Magazins ins Mittel zu treten, weil es eines der ersten Lebensbedürfnisse betrifft, dessen Entbehrung oder dadurch veranlaßte Frevel so nachtheilige Folgen für Wohlstand und Sittlichkeit der Einwohner, wie auch für Sicherheit des Eigenthums haben, während für die Abgabe des zu den Magazinen erforderlichen Holzes aus den Waldungen überall Gelegenheit gegeben ist.

2) Den Anstand wegen Mangels eines angemessenen Raumes

für das Gemeindeholzmagazin wurde überall, wo die Sache untersucht und mit ernstlichem Willen betrieben wurde, nicht gegründet befunden. Die vielen zum Theil armen Gemeinden, worin Magazine wirklich angelegt worden sind, haben gezeigt, daß sich für einen angemessenen Raum sorgen läßt, ohne deßhalb unverhältnißmäßige Opfer zu bringen. Es wurde bereits unter 5 des Ausschreibens I. von 1829 bemerkt, daß es dazu keiner kostspieligen Bauten bedarf. Wenn Holzvorräthe im Walde geschützt werden können, so muß dieses in den Ortschaften, unter den Augen der Ortsvorstandspersonen und Agenten der Ortspolizei, noch leichter seyn. Es sind Gemeinden bekannt, wo das Magazinsholz in und nächst vor dem Orte ohne Gefahr im Freien saß, und wird sich immerhin in den meisten Gemeinden selbst ein geschlossener Hof- oder anderer Raum für die erste Anlage vorläufig ausmitteln lassen.

Es kommt vorzüglich darauf an, nur einmal den Anfang zu machen; wenn auch dieser noch nicht vollkommen wäre, so darf man doch darum die ganze Anstalt nicht unterlassen, und man kann dann späterhin, wenn nicht sogleich alle Erfordernisse in Erfüllung zu bringen waren, für Verbesserung des Lokals sorgen.

3) Die Kosten der Anstalt sind im Verhältniß zum Zwecke und zu den übrigen Gemeindeausgaben, wie insbesondere zu dem Aufwande, welcher den Gemeinden auch ohnedieß für die Armen obliegt, gering. Unter den Gemeinden, welche bereits Magazine anlegten, befinden sich solche, welche zu den wenigst wohlstehenden des Großherzogthums gehören, und das Holz sämmtlich ankaufen mußten, in Gegenden, wo das Holz einen hohen Preis hat. Die Magazine gewähren den Vortheil, daß daraus die Abgabe in ganz kleinen Quantitäten, selbst Scheiter- und Wellenweise, zu jeder Jahreszeit geschehen kann, was bei der Abgabe aus dem Walde nicht möglich ist, und daß der Bedürftige das Holz ohne Umstände und weiten Transport sogleich nach Hause bringen kann. Bei einem so eingerichteten Verkauf im Einzelnen aus den Magazinen können daher, wie dieß auch die Erfahrung vielfältig gezeigt hat, selbst viele solche Einwohner sich Holz um einen die Magazinskosten deckenden Preis ankaufen,

die zum Ankauf aus dem Walde und zur Anfuhr oder gar zur Aufbewahrung eines Vorraths zu arm sind.

Es bleiben also nur die Kosten für dasjenige Holz übrig, was an die Bettelarmen abgegeben wird. Für diese zu sorgen wäre aber die Gemeinde ohnedieß verbunden; das Magazin bietet daher eine sichere Gelegenheit dar. Die Bettelarmen mit ihrem Holzbedarfe auf den Diebstahl zu verweisen, kann in Ansehung des Holzes so wenig geduldet werden, als hinsichtlich anderer Lebensbedürfnisse. Dieß gilt selbst meistens von denjenigen Orten, wo Leseholz gesammelt werden kann, weil dieses für den ganzen Bedarf nicht ausreicht, und unter den Armen nicht alle, z. B. die Kranken und Gebrechlichen, Leseholz sammeln können.

Der Einwand der Kosten ist daher unzulässig. Wenn die Gemeinden selbst Waldung besitzen, so erleichtert dieß zwar die Unterhaltung des Magazins, indessen ist das Bedürfniß solcher Magazine bei Gemeinden, welche keinen Wald haben, noch dringender, und es bieten sich außer den Erleichterungen, welche den Magazinen bei dem Ankaufe aus den Waldungen gern gewährt werden, dem Gemeinsinne und der Einsicht der Ortsvorstände und Ortsbürger nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse noch andere Wege dar, um zur Verminderung der Kosten beizutragen.

Es wird sich hiernach die Einwendung der Kosten unter specieller Beziehung auf die verschiedenen dabei zu berücksichtigenden Lokalverhältnissen in vorkommenden Fällen leicht widerlegen lassen.

4) Die Schwierigkeit der Verwaltung und Kontrole ist ein eben so wenig begründeter und statthafter Einwand. Auch hat ihn die Erfahrung an den vielen Orten widerlegt, wo zweckmäßige Anordnungen getroffen und von gutem Willen unterstützt wurden. Nach den unter 4 bis 11 der Ausschreiben von 1829 enthaltenen und höchsten Orts genehmigten Grundzügen läßt sich für die Verwaltung leicht eine den örtlichen Verhältnissen speciell angepaßte Instruktion ertheilen.

Schon vor dem Jahre 1829 bewiesen einzelne Landräthe durch Ertheilung und Vollziehung zweckmäßiger Instruktion, daß

die Schwierigkeit der Verwaltung keinen Einwand gegen die Anlegung der Ortsholzmagazine begründen könne.

Was die Geschirr- und Nutzholzmagazine betrifft, so eignen sich dazu vorzüglich folgende Sortimente, als Leiterbäume, Langwieden, Deichseln, Karngestelle, Speichen, Naben, Achsen und dergl. Die großherz. Oberforstdirektion hegt vorzüglich zu den Landräthen die Erwartung, daß sie sich für Anlegung, Erhaltung, Ausdehnung und Vervollkommnung der Magazine fernerhin angelegentlichst verwenden und dafür zweckmäßige Anordnungen treffen. Durch mündliche Belehrung und persönliche Veranstaltung an Ort und Stelle sowohl auf ihren Rundreisen als auch außerdem, werden die Landräthe Vieles schneller ausrichten können. Aber auch den großherzogl. Forstbeamten bieten sich in ihren Berührungen mit den Ortsvorstandspersonen und angesehenern Einwohnern mannichfache Gelegenheiten zur Verständigung dar, welche dieselben eifrig benutzen werden.

Das großherzogl. Finanzministerium hat unterm 9. August d. J. genehmigt, daß die Holzabgaben an die Magazine nach Nr. 6 des Ausschreibens I. von 1829 und Nr. 10 des Ausschreibens I von 1830 aus den Domanialwaldungen gegen tarifmäßige Bezahlung mit Zahlungsfrist bis auf weitere Verfügung fortgesetzt werden dürfen, wornach die großherzogl. Forstinspektoren ermächtigt wurden, die Holzabgaben so weit zu verfügen, als zu einem für den Bedarf der Unbemittelten zureichenden Vorrath nöthig ist. Wenn Gemeinden ihren Magazinen eine größere Ausdehnung geben wollen, so bleibt ihnen unbenommen, den Mehrbedarf zu ersteigern. Nach Ablauf eines Jahres soll weiterer gutachtlicher Bericht erstattet werden.

Die großherzogliche Oberforstdirektion erwartet überhaupt wegen dem Fortgange der Magazine von sämmtlichen Forstinspektoren und Forstpolizeibeamten Bericht bis zum Juli 1831. Sollten die angeordneten Fällungen zur Befriedigung des Bedarfs der Magazine nicht zureichen, so ist früher und ohne Verzug zu berichten. Auch wird verfügt, daß bei allen Verabfolgungsanweisungen für Handverkäufe, so wie überhaupt bei den Holzverkäufen, stets vorzugsweise die Orts- oder Gemeindemaga-

zien zu berücksichtigen, und die Abgaben an dieselben so viel thunlich in die nächstgelegenen Fällungsdistrikte zu verlegen sind.

---

2. Ausschreiben der großherzogl. Regierung zu Darmstadt, die Anlegung von Holzmagazinen betreffend.

Vom 24. März 1831.

Nach den bereits früher in Gemäßheit des Ausschreibens großherzogl. Oberforstdirektion vom 3. Januar 1829 und des Regierungsausschreibens vom 14. Februar desselben Jahrs angestellten Versuchen zur Anlegung von Holzmagazinen in den Gemeinden und den darüber einberichteten Resultaten, wurde von dem Minsterium des Innern und der Justiz verfügt, dahin zu wirken: daß dergleichen Magazine zur Unterstützung von Bedürftigen und zur Vermeidung von Holzfreveln allgemein eingeführt werden. Diese Einrichtung soll jedoch nur in den Gemeinden zwangsweise eingeführt werden, worin es die absolute Nothwendigkeit erfordert. Die näheren Bestimmungen hierüber sind folgende:

I. Diejenigen Gemeinden, in welchen Mangel an Loos- und Leseholz besteht, so wie diejenigen, denen die Gelegenheit gebricht, Holz in ganz kleinen Quantitäten zu billigen Preisen zur Zeit des Bedarfs anzukaufen, so wie diejenigen Gemeinden, bei denen die Forstfrevel überhand nehmen, sind als solche zu betrachten, bei denen eine dringende Nothwendigkeit vorliegt, die Holzmagazine auch gegen die Erklärung der Ortsvorstände einzuführen. In diesen Fällen ist unter detaillirter, mit den nöthigen Belegen zu versehender Angabe dieser Verhältnisse, falls sich die Ortsvorstände nicht freiwillig zur Einführung von Holzmagazinen verstehen sollten, alsbald die erforderliche Anzeige zu machen.

II. Hinsichtlich der übrigen Gemeinden haben sich die Behörden zu bemühen, durch geeignete Belehrungen und Vorstellungen an Ort und Stelle, so wie durch schnelleres Bekanntwerdenlassen der hier und da mit Erfolg gekrönten Beispiele auf An-

erkenntniß der Zweckmäßigkeit und günstigen Aufnahme der Maßregel möglichst hinzuwirken.

III. Da, wo Holzmagazine breits bestehen, oder errichtet werden sollen, sind

1) nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse des Bezirks die Instruktionen zur Verwaltung der Magazine, wozu das Ausschreiben großherzogl. Oberforstdirektion vom 3. Januar 1829 bereits die Grundzüge enthält, zu entwerfen;

2) die erforderlichen Fonds in den Voranschlägen vorzusehen, und in so weit dieß nicht schon geschehen, beizufügen, und hier sowohl als in den Gemeinderechnungen eine eigene Rubrik für Ausgabe II. Klasse aufzunehmen.

Des ganzen Unternehmens hat in den Verwaltungsberichten jedesmal ausführliche Erwähnung zu geschehen.

Wo die örtlichen Verhältnisse Torfmagazinen vor den Holzmagazinen den Vorzug größerer Zweckmäßigkeit geben, muß der Landräthe und Ortsvorstände Ermessen überlassen bleiben, jene diesen zu substituiren.

---

3. Ausschreiben der Regierung der Provinz Starkenburg, das Verfahren in Wildschaden-Sachen in specie das Verfahren in Regreßklagsachen der Jagdeigenthümer gegen die Jagdpächter betreffend.

Von 25. April 1831.

Durch ein Regierungserkenntniß wurde in einem speziellen Falle der großherzogl. Forstfiskus als Jagdeigenthümer schuldig erkannt, vorbehaltlich seines Regresses an die Jagdpächter, den entstandenen Wildschaden nebst den Taxationskosten zu bezahlen und auf die von dem Forstfiskus angestellte Regreßklage gegen die Jagdpächter letztere zum Ersatz des Wildschadens nebst Kosten verurtheilt. Auf den von den Jagdpächtern deßfalls an großherzogl. Staatsrath genommenen Rekurs wurde aber unterm 1. März 1831 erkannt,

„daß der großherzogl. Staatsrath competent zur Entschei-

„dung der vorliegenden Rekurssache und das Regierungs-
„erkenntniß dahin zu reformiren sey, daß die Rekurrenten
„von aller Rückvergütung des von dem großherzogl. Forst-
„fiskus geleisteten Schadenersatzes freigesprochen und der
„großherzogl. Forstfiskus in alle Kosten 1ter und 2ter In-
„stanz verurtheilt werde."

In den dieses Erkenntniß motivirenden Entscheidungsgründen hat sich der großherzogl. Staatsrath auch dahin ausgesprochen, daß:

1) der §. 9 des Gesetzes vom 6 August 1810 bei der Bestimmung: daß der Jagdpächter dem Jagdberechtigten den Schadensersatz, den er habe leisten müssen, vollständig zu vergüten habe, — nothwendig voraussetze, daß die Formen, nach welchen der Wildschaden bewiesen seyn müsse, um zur Vergütung geeignet zu seyn, beobachtet worden seyen, und nur der in dieser Art bewiesene Wildschaden dem Jagdberechtigten zu vergüten sey.

2) Eine Litisdenunciation zwar bei dem im polizeilichen Untersuchungswege unter Leitung des kommissarischen Taxators zu ermittelnder Thatbestand nicht platzgreiflich, wohl aber bei dem nach der Taxation verordnungsmäßig statt findenden Verfahren, wenn gleich nicht gesetzlich vorgeschrieben, doch nicht ausgeschlossen und mit diesem letztern Verfahren nicht unvereinbarlich seye, und hienach der Jagdberechtigte, wenn er von der Litisdenunciation keinen Gebrauch machen will, sich gefallen lassen müsse, daß ihm bei einer Regreßklage gegen den Jagdpächter von letzterem alle diejenigen Einreden entgegengesetzt werden, welche ihm, dem Jagdberechtigten, bei dem Hauptverfahren zugestanden hätten, und wovon er keinen Gebrauch gemacht hat.

3) Auch ein Techniker bei der Untersuchung des Wildschadens hätte zugezogen werden sollen, da, wenn auch das Gesetz vom 6. August 1810 sich über die Gegenwart eines Technikers nicht ausspreche, doch nach Nr. 8 und 9 des Reglements vom 1. Juli 1812 und nach dem demselben beigefügten Formular stets ein Techniker zugezogen werden solle, auch ein wesentliches Erforderniß zur Begründung jeder Wildschadensklage sey, die

Thatsache, „daß der Schaden durch Wild geschehen“, auf vorschriftsmäßige Weise zu konstatiren.

---

4. Ausschreiben der großherzogl. Regierung der Provinz Starkenburg, die Zuziehung der Techniker bei Klagen auf Wildschadens-Besichtigung und Abschätzung betr.

Vom 19. März 1832.

Da, wie wahrgenommen wurde, bei vorgekommenen Wildschadensbesichtigungen und Abschätzungen nicht jedesmal der betreffende Techniker zugezogen worden ist; auch zuweilen der nicht darauf verpflichtete Forstinspektor unbefugter Weise, Schaden, als von Wild angerichtet, attestirt hat, um den hieraus entstehenden Einwendungen für die Folge zu begegnen, wurde verfügt: daß künftig stets und bei Vermeidung eigener Responsabilität dafür zu sorgen sey, daß jedesmal der betreffende verpflichtete Techniker zu der Besichtigung des Wildschadens zugezogen wird. Zugleich ist durch Kommunikation mit den einschlägigen großherzogl. Forstinspektoren zu veranlassen, daß dieselben für durch Krankheit oder Abwesenheit herbeigeführte Verhinderungsfälle der Techniker Substituten derselben bei großherzogl. Oberforstdirektion in Vorschlag bringen.

---

5. Ausschreiben der großherzogl. Oberforstdirektion, die Zuziehung der Jagdpächter bei Wildschadensklagen betr.

Vom 29. Juli 1833.

In Wildschadensklagen, bei welchen dem Fiskus der Regreß gegen den Pächter zustand, sind dadurch, daß der Jagdpächter von dem gerichtlichen Verfahren, welches gegen den Fiskus eingeleitet worden war, nicht in Kenntniß gesetzt wurde, schon öfters weitläufige Prozesse entstanden. Es wird daher unter Verweisung auf das Ausschreiben V. vom 12. Juli 1828 z. Nr. O. F. D. verfügt: daß, sobald der Fiskus als Jagd-

eigenthümer wegen Wildschaden gerichtlich belangt wird, jedesmal den Jagdpächter von dem gerichtlichen Verfahren in Kenntniß zu setzen und schriftlich aufzufordern ist, wenn er es in seinem Interesse finde, seine Rechte zu wahren und den Fiskus zu vertreten.

---

6. Ausschreiben des Administrativjustizhofes, die Verhandlung über den Wildschadenersatz, insbesondere die Verständigung der Betheiligten betreffend.

Vom 16. Septemb. 1833.

Da schon mehrfach wahrgenommen wurde, daß bei Verhandlungen über Wildschadenklagen die Frage: wer als Beklagter in Anspruch genommen ist: ob der Jagdeigenthümer oder der Jagdpächter (Wildschadensgesetz vom 6. August 1810 §. 8), von den Kommissions-Taxatoren nicht immer genug beachtet wird, weßhalb schon mehrfach die Nothwendigkeit eingetreten ist, diese Frage, womit ein geordnetes Verfahren beginnen sollte, am Ende desselben und nach Vorlegung der Akten näher erörtern zu lassen; was, wie einleuchtend, nicht ohne Zeitverlust und Verzögerung der Sache geschehen kann, und für den Rechtsbestand der ganzen übrigen Procedur von dem wesentlichsten Einfluß bleibt, so sind die Kommissions-Taxatoren darauf hinzuweisen, daß sie bei Einleitung des Verfahrens dieser Frage stets ihre ganze Aufmerksamkeit schenken.

Ueberhaupt wird es nach den bisherigen Erfahrungen gut seyn, diese Kommissions-Taxatoren, welchen das Reglement vom 1. Juli 1812 §. 6 sq. die ganze Einleitung des Verfahrens bis zum Schlusse der Taxation, wenigstens als Regel, überläßt, nicht allein auf die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Wildschadens-Angelegenheiten, und namentlich das oben erwähnte Reglement überhaupt aufmerksam zu machen, sondern auch hiebei diejenigen Momente des Verfahrens, wobei nach der großherzogl. Kreis- und Landräthe

eigenen Erfahrung, bisher am meisten gefehlt worden, oder welche überhaupt am meisten hierbei zur Sprache kommen, durch mündliche Belehrung oder besondere schriftliche Instruktionen vorzüglich herauszuheben; wie dieses letztere schon früher von einzelnen Landräthen durch besondere Instruktionen an die sämmtlichen Bürgermeister und Kommissions-Taxatoren ihrer Bezirke mit entschiedenem Nutzen geschehen ist.

Vorzüglich aber haben die treffenden Behörden durch solche Instruktionen und auf jede sonst geeignete Weise dafür bemüht zu seyn, daß die erhobenen Wildschadensklagen so viel nur möglich im Wege der Güte erledigt, und die mit jedem Erkenntniß und sonst mit jeder förmlichen Besichtigung des angezeigten Wildschadens nach der jetzigen Gesetzgebung nothwendig verbundenen Kosten möglichst vermieden werden. Als vorzügliches Mittel hiezu möchte es dienen, wenn die Jagdeigenthümer veranlaßt werden könnten, und zwar in Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit ihren Jagdpächtern, in jeder Bürgermeisterei einen dieser Bürgermeisterei angehörenden Mann als Vergleichs-Vermittler und Vergleichs-Kommissär zu bestellen und denselben mit bestimmter Instruktion zu versehen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen, ohne weitere Anfrage, oder etwa nur nach Benehmen mit dem gewöhnlichen Vertreter der Jagdeigenthümer und Pächter, solche Klagen im Wege der Güte, und mit Umgehung der zum Zwecke rechtlicher Entscheidung nothwendigen förmlichen Besichtigung erledigt werden könnten; wozu sich, wie es scheint, die von den Jagdeigenthümern und resp. Pächtern ernannten Taxatoren in Ermanglung anderer geeigneter Männer vorzüglich eignen möchten.

Durch Ausschreiben V. von 1828 hat die Oberforstdirektion den Forstinspektoren und Forstpolizeibeamten aufgegeben, die Vertreter des Forstfiskus oder anderer Jagdeigenthümer anzuweisen, oder wenn der Forstinspektor oder Forstpolizeibeamte es selbst ist, darauf bei dem Kommissär oder ersten Taxatoren anzutragen, daß bei verpachteten Jagden auch die Jagdpächter zu der Ausmittelung des angezeigten Wildschadens mit vorgeladen werden.

Nach Ausschreiben IV. von 1831 hat der Forstinspektor

oder Forstpolizeibeamte jedesmal bei der Besichtigung des Wildschadens dem kommissarischen Taxator schriftlich zu bemerken, ob und an wen die Jagd, auf der sich der Wildschaden zugetragen hat, verpachtet sey.

A. Ausschreiben der Oberforstdirektion, die Behandlung der Wildschadensfälle betr.

Vom 10. Juli 1834.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei vorkommenden Wildschadensfällen die mit Beobachtung der Normen des für Wildschadenssachen gesetzlich regulirten Verfahrens unzertrennlich verbundene Verzögerung nicht selten Unzufriedenheit bei denjenigen erregt, deren Feldcreszenz durch Wild beschädigt wurde, und daß diese Stimmung häufig benützt wird, um ganz ungegründete Beschwerden zu veranlassen, deren Folgen dem Interesse der Grundeigenthümer eben so wenig als demjenigen der Jagdbesitzer förderlich sind, daher wünschenswerth ist, daß dieser unangenehmen Erscheinung abgeholfen werde, eine Abänderung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens aber ohne Vernachlässigung der bei jeder kontradictorischen Verhandlung zur Sicherheit gegen Rechtsverletzungen nothwendigen Formen, wohl nicht ausführbar, außerdem aber auch nur auf legislatorischem Wege zu bewirken seyn dürfte, so hat die Staatsregierung für die auf den fiscalischen Feldjagden vorkommenden Wildschadensfälle die Anordnung eines Vergleichsverfahrens verfügt, über dessen Ausführung das Nachstehende festgesetzt wurde. Ueberall da, wo die Jagden fiscalisch sind, und Wildschaden zu besorgen ist, soll, nach Verschiedenheit der Lokalverhältnisse, in größeren oder kleineren Bezirken von Seiten des Fiskus resp. seiner Pächter ein Bevollmächtigter mit dem Auftrage ernannt werden, jeden an den Feldcreszenzien vorgefallenen Wildschaden, für welchen Vergütung verlangt wird, sofort in Augenschein zu nehmen, und nachdem er sich von dessen Vorhandenseyn und Größe überzeugt hat, dem Besitzer des Grundstücks, dessen Creszenz beschädigt ist, in Gegenwart des einschlägigen Bürgermeisters, Beigeordneten oder nach-

rerer anderer glaubwürdigen Personen, den vollen Betrag des gefundenen Schadens, also jedenfalls nicht weniger, als denselben im Wege des ordentlichen Verfahrens zuerkannt werden würde, mit der Erklärung anzubieten, daß im Falle der Annahme des Gebotes, sofort Zahlungsanweisung auf das betreffende Rentamt erfolge.

Wird das Gebot angenommen, so hat sich der Bevollmächtigte einen, die hiernach zwischen beiden zu Stande gekommene Uebereinkunft enthaltenden, kurzgefaßten Revers unterschreiben zu lassen, und diesen dem einschlägigen großherzogl. Forstinspektor zuzuschicken, welcher denselben, auf den ihm zu diesem Behufe jährlich zu eröffnenden Credit, auf das betreffende Rentamt zur Auszahlung anweisen wird, insofern es der Beschädigte, da, wo die Jagd verpachtet ist, nicht vorzieht, seine Bezahlung unmittelbar von dem Jagdpächter zu empfangen.

Wird dagegen das Gebot abgelehnt, und kommt also eine vergleichsweise Abfindung nicht zu Stande, so hat der Bevollmächtigte gleichfalls einen, das von ihm gethane Gebot, so wie die erfolgte Ablehnung desselben bezeugenden Revers von dem Beschädigten unterschreiben, im Falle der Unterschriftsverweigerung aber sich über den ganzen Hergang von dem Bürgermeister, dem Beigeordneten oder den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, eine Bescheinigung ausstellen zu lassen; diese Urkunde sofort dem einschlägigen großherz. Forstinspektor vorzulegen, der dieselbe in Abschrift dem großherz. Kreisrath zu übersenden, hierbei aber zugleich gegen Uebernahme der Kosten des von dem Beschädigten etwa zu provocirenden ordentlichen Verfahrens, für den Fall, daß die in diesem Verfahren dem Kläger zuerkannte Vergütung die Größe des ihm im Wege der Güte schon vor erhobener Klage angebotenen Vertrages nicht übersteigen sollte, unter Anführung des Grundes zu protestiren, daß derjenige, der sich zur Bezahlung dessen, was er nach dem Gesetze wirklich verschuldet, freiwillig erbietet, zur Uebernahme der Kosten einer nach diesem Erbieten unnöthigen und chicanösen Klage nicht verbunden sey. — Jeden Vorfall dieser letzteren Art haben die großherzogl. Forstinspektoren alsbald zur Kenntniß der Oberforstdirektion zu bringen.

Es ist nicht zu verkennen, daß bei der Ausführung dieses Verfahrens der Mangel einer Vorschrift, welche den Wildschadenskläger verbindet, stets zuerst den Weg der Güte zu versuchen und nicht zugleich, ohne vorherige Anforderung an den Jagdbesitzer — wie sie bei allen andern Verhältnissen jeder Schuldner verlangen kann, — eine kommissarische Abschätzung zu provoziren, eine Schwierigkeit darbietet. Allein abgesehen davon, daß bei den offenbaren Vortheilen, welche das vorzugsweise das Interesse der Beschädigten bezweckende Vergleichsverfahren darbietet, eine absichtliche Umgehung wenigstens in der Regel und zumal bei einer humanen Handhabung desselben nicht zu besorgen steht, lassen sich wohl auch im Einverständnisse mit dem großh. Administrativjustizhofe, den großherzogl. Kreisräthen und Bürgermeistern Vorkehrungen treffen, welche den Bevollmächtigten, vorausgesetzt, daß es diesen an Eifer und Fähigkeit nicht gebricht, möglich machen, nicht nur die durch Wild verübten Beschädigungen jederzeit früher in Augenschein zu nehmen, und den Beschädigten Vergütung anzubieten, als sich die angerufene Kommission versammeln kann, sondern auch, im Falle eine gütliche Vereinbarung zu Stande kommt, den Zusammentritt dieser Kommission, mithin das Entstehen von Kosten, noch zu redressiren.

In den Fällen, wo sich zur Zeit der ersten Besichtigung nicht bestimmen läßt, ob überhaupt und welcher wirklicher d. h. bleibender Schaden der Feldcrescenz zugefügt wurde, wo also eine Schätzung und mithin auch das Anbieten einer angemessenen Vergütung nicht möglich ist, gibt das Gesetz selbst ein Auskunftsmittel dahin an die Hand, daß der Bevollmächtigte nach Analogie der Verordnung vom 8. Jänner 1813 vorerst nur einen Revers darüber auszustellen hat, daß und an welchen genau anzugebenden Stellen das Grundstück vom Wild betreten wurde, die eigentliche Schadensabschätzung und das auf diese sich gründende Abfindungsanerbieten aber bis zu einer späteren Zeit, längstens bis zur Erndte ausgesetzt bleibt. — Hierbei läuft inzwischen das Interesse des Beschädigten durchaus keine Gefahr, indem er, wenn ihm seiner Meinung nach von dem Bevollmächtigten zu wenig geboten wird, nach Anleitung des

ihm von letzterem ausgestellten Reverses immer noch vor der Erndte eine kommissarische Taxation vornehmen lassen kann, wie dieß die erwähnte Verordnung auch in dem Falle vorschreibt, wo gleich anfangs der Weg des ordentlichen Verfahrens betreten würde.

Auch für den weiteren anscheinend schwierigen Umstand, daß zur Zeit der Schadensbesichtigung der Werth, welchen die beschädigte Crescenz nach ihrer Einerndtung haben wird, noch unbekannt ist, hat die mehr gedachte Verordnung vom 8. Januar 1818 §. 12 Vorsehung getroffen. Es ist in diesem Falle, wenn der Beschädigte es nicht vorzieht, sich einstweilen nur über das Quantum der zerstörten Crescenz zu vergleichen, die Bestimmung des Preises aber bis nach der Erndte oder bis auf Martini auszusetzen, sogleich ein billig scheinender Preis anzubieten.

Nach diesen Erörterungen wird die Ausführbarkeit des beabsichtigten Vergleichsverfahrens wohl nicht zweifelhaft seyn, allein es ist hierbei die Einwilligung der Jagdpächter unerläßliche Voraussetzung, theils weil es dem Beschädigten frei steht, nach seiner Convenienz entweder den Eigenthümer oder den Pächter der Jagd in Anspruch zu nehmen, theils weil der Fiskus durch jede einseitige Abweichung von dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren den ihm gegen seine Pächter zustehenden Regreß verlieren würde. Die großherz. Forstinspektoren haben sich daher alsbald mit denjenigen Personen, welche die fiscalischen Jagden in den Feldgemarkungen ihrer Forste gepachtet haben, über das einzuführende Vergleichsverfahren zu benehmen und zu diesem Ende, wo es zur Beförderung der Sache dient, persönliche Zusammenkünfte zu veranstalten. — Hierbei werden sie denselben die bedeutenden Vortheile, welche dieses Verfahren auch ihnen gewährt, auseinandersetzen und insbesondere herausheben, daß die bei verständigem Verhalten des Bevollmächtigten stets zu ersparenden Kosten des ordentlichen Verfahrens seither im Durchschnitte weit bedeutender gewesen sind, als der Wildschaden selbst. Weil übrigens der zu erwartende günstige Erfolg hauptsächlich durch die Sachkenntniß und das Verhalten der Bevollmächtigten bedingt ist, so haben die Forstinspektoren den Jagdpächtern weiter noch zu eröffnen, daß, insofern sie es wünschen, die Wahl

dieser Bevollmächtigten ihnen, allein oder auch in Gemeinschaft mit den großherzogl. Forstinspektoren, zustehen solle, daß man eben hiezu die sonst qualifizirten Revierförster und schützenden Forstdiener vorzugsweise empfehlen zu müssen glaube.

8. Verordnung, die Vertilgung der insektenfressenden Vögel betr.

Vom 7. April 1837.

Da die das Einfangen der insektenvertilgenden Vögelarten betreffenden Verbote, so wie die Vorschriften über die Verminderung mehrerer der Landwirthschaft schädlichen Vögelarten nicht im ganzen Umfange des Großherzogthums Gesetzeskraft haben, so wurde im Einvernehmen mit den Ständen Folgendes verordnet:

1) Das Ausheben oder Zerstören von Vögelnestern, Eiern und Nestbrut jeder Art außerhalb der Hofraithen ist unter den in Ziff. 3 und 10 gegenwärtiger Verordnung bestimmten Modifikationen verboten.

2) Es ist ferner verboten das Einfangen und Tödten, sowie der Verkauf nachstehender Vögelarten: die Würger oder Neuntödter-Arten, die Kukuke, Spechte, Spechtmeisen, Wendehälse, Baumläufer, Wiedehopfe, Nachtigallen, Grasmücken, Fliegenfänger, Bachstelzen, Rothkehlchen, Rothschwänzchen, so wie überhaupt aller Sänger-, Meisen- und Schwalben-Arten.

3) Eine Ausnahme von den in den Ziff. 1 und 2 enthaltenen Verboten findet in den Fällen statt, in welchen solche für wissenschaftliche Zwecke von unserem Ministerium des Innern und der Justiz gestattet wird, und zwar in der durch die deßfallsige Concession bezeichneten Weise.

4) Die Uebertretung der in den Ziff. 1 und 2 enthaltenen Verbote, so wie auch die Ueberschreitung der nach Ziff. 3 etwa ertheilten Befugniß wird in jedem Falle und zwar insbesondere auch für jedes ausgehobene und zerstörte Nest mit fünf bis zehn Gulden bestraft.

5) Das Fangen oder Tödten der in Ziff. 2 genannten

Vögelarten, so wie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester, Eier oder Nestbrut derselben wird doppelt bestraft, wenn solches vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang oder auch Sonn- und Feiertags geschieht.

6) Das unbefugte Fangen und Tödten solcher Vögelarten, welche einen Gegenstand des Jagdrechts ausmachen, so wie auch das Ausnehmen oder Zerstören von Nestern, Eiern oder Nestbrut derselben wird nach wie vor nach den deßfalls bestehenden Vorschriften bestraft.

Die bestehende Jagdberechtigung auf einzelne Vögelarten soll durch diese Verordnung nicht beschränkt werden.

7) Die Untersuchung und Bestrafung wegen Uebertretungen der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Verbote erfolgt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch die Forstgerichte, in Rheinhessen durch die competenten Polizeigerichte.

8) Die Denuncianten erhalten von den baar eingehenden Strafen die Hälfte.

9) Für die nach den vorhergehenden Ziffern zuerkannt werdenden Geldstrafen und Kosten müssen haften: Eltern für ihre minderjährigen leiblichen Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegkinder, wenn die Kinder bei ihnen wohnen, und keine besondere Haushaltung führen, Vormünder für ihre Pupillen, wenn diese bei ihnen wohnen, diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, für diese, die Dienstherrschaften für ihr Gesinde, Handwerker für ihre Gesellen und Lehrlinge.

Die uneinbringlichen Geldstrafen sind in Gefängniß zu verwandeln, deren Verbüßung von dem Bestraften in Person geschehen soll. Für vierzig Kreuzer Geldstrafe ist ein Tag Gefängniß anzusetzen.

10) Das Ausheben oder Zerstören der Nester, Eier oder Nestbrut der Sperlinge, so wie der der Landwirthschaft gleichfalls sehr schädlichen Raben, Dohlen und Krähen ist jedem auf seinem Eigenthum oder dem Eigenthum eines Andern mit dessen Zustimmung erlaubt.

11) Jeder Eigenthümer oder nutznießlicher Besitzer eines bewohnten Hauses ist verbunden, jährlich vor Ablauf des Monats März sechs Sperlinge an eine von der Lokalpolizeibehörde in jeder

Gemeinde zu [illegible] Wer diese Verbindlichkeit nicht [illegible] hat für jeden weniger gelieferten Sperling eine Reluition von sechs Kreuzern in die Gemeindekasse zu bezahlen, welche auf den Grund eines von dem Kreisrath (Landrath) für [illegible] erklärten [illegible] von dem Gemeindevorstande [illegible] wird. Insoweit die hiernach erforderliche Zahl von Sperlingen von den Pflichtigen nicht abgeliefert wird, ist deren [illegible] zu [illegible]. Die hierdurch entstehenden Kosten, so wie die Belohnung der mit der Einsammlung der Sperlinge zu beauftragenden Personen sind aus jenen Reluitionsgeldern zu bestreiten.

12) Zum Zwecke der Verminderung der Raben, Dohlen und Krähen ist:

a) von den Lokalpolizeibehörden die Anordnung zu treffen, daß die Nester dieser Vögel im Frühjahre zur geeigneten Zeit durch zuverlässige Männer im Beiseyn von Forstdienern, oder insoweit es außerhalb der Waldungen geschehen soll, im Beiseyn von Feldschützen ausgehoben und für jeden von denselben abgelieferten Vogel jener Arten vier Kreuzer und für jedes Ey zwei Kreuzer aus der Gemeindekasse bezahlt werden.

Außerdem sind:

b) Die Forstdiener, Jagdpächter und Jagdeigenthümer durch die Lokalpolizeibehörden zu veranlassen, gegen ein aus der Gemeindekasse zu entrichtendes Schußgeld von vier Kreuzer per Stück, die Raben, Dohlen und Krähen wegzuschießen. Wollten keine Forstdiener diesem Geschäfte sich unterziehen wollen, und sollten die Jagdpächter und Jagdeigenthümer jenen Wirkungen der Lokalpolizeibehörde nicht entsprechen, so sind durch Letztere nach vorher bei dem Kreisrath (Landrath) eingeholter Genehmigung verpflichtete Männer anzustellen und durch diese das Wegschießen besorgen zu lassen.

13) Sollte jedoch in einer Gemarkung die Zahl der in den Ziff. 10—12 bezeichneten Vögel so gering seyn, daß ihre Verminderung im Interesse der Landwirthschaft nicht als nöthig erschiene, so können von dem Kreisrathe (Landrath) die betreffenden Vorschriften der Ziff. 11 oder 12 nach Anhörung der Lokalpolizeibehörde auf eine jedesmal zu bestimmende Zeit außer

Vögelarten, so wie das Ausheben oder Zerstören der Nester, Eier oder Nestbrut derselben wird doppelt bestraft, wenn solches vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang oder auch Sonn- und Feiertags geschieht.“

6) Das unbefugte Fangen und Tödten solcher Vögelarten, welche einen Gegenstand des Jagdrechts ausmachen, so wie auch das Ausheben oder Zerstören von Nestern, Eiern oder Nestbrut derselben wird nach wie vor nach den deßfalls bestehenden Vorschriften bestraft.

Die bestehende Jagdberechtigung auf einzelne Vögelarten soll durch diese Verordnung nicht beschränkt werden.

7) Die Untersuchung und Bestrafung wegen Uebertretungen der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Verbote erfolgt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch die Forstgerichte, in Rheinhessen durch die competenten Polizeigerichte.

8) Die Denuncianten erhalten von den baar eingehenden Strafen die Hälfte.

9) Für die nach den vorhergehenden Ziffern zuerkannt werdenden Geldstrafen und Kosten müssen haften: Eltern für ihre minderjährigen leiblichen Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegkinder, wenn die Kinder bei ihnen wohnen, und keine besondere Haushaltung führen, Vormünder für ihre Pupillen, wenn diese bei ihnen wohnen, diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, für diese, die Dienstherrschaften für ihr Gesinde, Handwerker für ihre Gesellen und Lehrlinge.

Die uneinbringlichen Geldstrafen sind in Gefängniß zu verwandeln, deren Verbüßung von dem Bestraften in Person geschehen soll. Für vierzig Kreuzer Geldstrafe ist ein Tag Gefängniß anzusetzen.

10) Das Ausheben oder Zerstören der Nester, Eier oder Nestbrut der Sperlinge, so wie der der Landwirthschaft gleichfalls sehr schädlichen Raben, Dohlen und Krähen ist jedem auf seinem Eigenthum oder dem Eigenthum eines Andern mit dessen Zustimmung erlaubt.

11) Jeder Eigenthümer oder nutznießlicher Besitzer eines bewohnten Hauses ist verbunden, jährlich vor Ablauf des Monats März sechs Sperlinge an eine von der Lokalpolizeibehörde in jeder

[illegible] Forst- und Polizeibeamten befugt, [illegible] in den Fällen der [illegible] in dem Gebiete des andern Staates, wenn sich durch den angegebenen [illegible] oder das gestohlene [illegible] befinden dürfte, [illegible] welche [illegible] sogleich bei dem [illegible] Die gedachten Beamten haben sich zu diesem Ende an den [illegible] betreffenden [illegible] zu wenden, und diesen zur [illegible] aufzufordern. Dieser, oder dessen Stellvertreter hat die an ihn ergehende Aufforderung unverzüglich zu entsprechen, und [illegible] Verhörung beiwohnen zu lassen, [illegible] Haussuchung keine Belohnung zu empfangen.

5) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortspolizeibeamte sogleich ein Protokoll aufnehmen und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Förster u. s. w. einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten [illegible] Behörde übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von einem bis fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der requirirende Forst- oder Polizeibeamte verlangen, daß der Förster u. s. w. oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter oder Fischereiaufseher des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werden.

6) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei [illegible] Frevel[n] die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

7) Die Vollziehung der Straferkenntnisse [illegible] Beitreibung der dem Wald-, Jagd- und Fischereieigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt und deßwegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden. Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil der Herrschaft des [illegible] voll-

gegen, welches den Entwendungs[illegible] erhält hat. Für den Waldwerth u. s. Eigenthümer zukommenden Schadenersatz, für die Pfand- oder Denunciantengebühr, was dieser letztern gesetzlich [illegible] werden [illegible]weise, als der Strafe [illegible] [illegible] gegen der [illegible] inländischen Wald- u. Eigenthümer zukommenden Entschädigung [illegible] wie es in diesem Falle bei inländischen Frevlern geschieht. Was in den vorstehenden Ziffern in Beziehung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel bestimmt ist, findet auch in Ansehung der Feldfrevel und solcher Frevel, welche an Weiden und anderen Baumpflanzungen außer den Forsten, so wie an Wasserbauanlagen begangen werden, seine treffende Anwendung.

IV. Königlich bayerische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1. Rescript des königl. Staatsministeriums der Finanzen, den Materialetat für die IV. Finanzperiode und dessen Anwendung auf das Etatsjahr $18^{36}/_{37}$ betr.

Vom 20. Septemb. 1836.

Bei der generellen Ertragsermittlung, welche in Gemäßheit der Entschließung vom 28. Mai 1834 zum Behufe des Etats für die IV. Finanzperiode statt gehabt hat, ist auf zweierlei Weise verfahren worden, indem man entweder ohne weiters den Waldstand annahm, wie er sich zur Zeit der Ermittlung ergab, oder ihn auf das reduzirte, was derselbe nach dem Vollzuge der in Gemäßheit des Etats für die laufende Finanzperiode bis zum Schlusse derselben noch zu bewirkenden Fällungen seyn wird.

In dem ersten Falle ist in Gemäßheit dessen, was in dem Rescripte vom 26. Dezemb. v. J. über die sofortige Anwendung des periodischen Betriebsplans gesagt worden, der für die IV. Finanzperiode begutachtete Abgabesatz hinsichtlich der Fällung

für das Etatsjahr $18^{56}/_{57}$ in dem betreffenden Reviere sofort in Anwendung zu bringen.

In dem anderen Falle tritt derselbe mit dem ersten Jahre der nächsten Finanzperiode ein, und die Fällung von $18^{56}/_{57}$ ist nach den Voranschlägen, von welchen bei der Etatsverhandlung ausgegangen worden ist, zu vollziehen.

Mit dem Eintritte des neuen Abgabesatzes kann in dem einen und dem anderen Falle von Einsparung früherer Ueberschreitungen des dermaligen Materialetats nicht mehr die Rede seyn, sobald jener auf den jetzigen Waldstand basirt worden ist, sohin auf Materialvorräthe und Altersklassen-Verhältnisse, welche die Folgen der stattgehabten Uebergriffe bereits in sich schließen, und in die Ertragsberechnung übertragen haben. Eben so verhält es sich mit denjenigen Waldungen, für welche der neue Abgabesatz mittels der im Werke begriffenen Forsteinrichtungs-Arbeiten bis zum Anfange der IV. Finanzperiode noch näher ermittelt werden wird.

In allen Wirthschaftskomplexen hingegen, wo nach früheren oder neueren, speziellen oder generellen Betriebsregulirungen fortgewirthschaftet wird, ist die Einsparung bisheriger Uebergriffe strenge durchzuführen, soweit sie nicht etwa durch Bestandsrevision mit diesseitiger Genehmigung eine Modifikation erleidet.

Der Entschließung vom 26. Dezember v. J. entsprechend cessiren von jetzt an für alle Reviere, deren periodischer Betriebsplan bereits hergestellt ist, die jährlichen speziellen Fällungsvorschläge; und es tritt an deren Stelle die Hiebsrepartition nach Formular Lit. A zur Anleitung für Fällungsnachweisung vom 19. Juli 1851.

Die Anwendung des neuen Abgabesatzes nach obigen Bestimmungen ist nur als eine provisorische zu betrachten. Die definitive Festsetzung desselben beruht noch auf der in der mehrerwähnten Entschließung vom 26. Dezember v. J. vorbehaltenen technischen Prüfung der periodischen Betriebspläne und der Behelfe, worauf sie sich stützen (Ertragsermittelungen), an Ort und Stelle, mit demnächstiger Berathung in dem gewöhnlichen Betriebskomite. Die königl. Kreisregierung

und haben diese Prüfung im Laufe des nächsten Etatsjahres, so weit sie nicht etwa durch den königlichen Kreisforstreferenten selbst vorgenommen wird, durch die ihm beigegebenen Forstinspektionsbeamten (Kreisforstinspektoren und Kreisforstkommissäre) im möglichst ausgedehnten Maße bewirken zu lassen, für diejenigen Forstämter, in welchen sie vollzogen seyn wird, sofort das vorschriftmäßige Komite am Sitze der königlichen Kreisregierung anzuberaumen, und die Resultate unter Anfügung der Komiteprotokolle unverzüglich zur Superrevision vorzulegen.

Für diejenigen Forstamtsbezirke oder Wirthschaftskomplexe, wo die technische Prüfung an Ort und Stelle im Laufe des nächsten Etatsjahres aller in dieser Hinsicht zu entwickelnden Thätigkeit ungeachtet nicht sollte erledigt werden können, ist dieselbe, sowie die Komiteberathung und Vorlage der Resultate so frühzeitig als möglich im ersten Jahre der künftigen Finanzperiode zu bewirken.

Sofern Prüfungen der neuen Materialetats-Ermittelungen an Ort und Stelle bereits stattgehabt haben; sind die Comites ohne Verzug abzuhalten, und die Resultate vorzulegen.

---

2. Rescript des königl. Staatsministeriums der Finanzen, Umzugsgebühren betr.

Vom 29. September 1836.

Nachdem die Verordnung vom 16. August 1817 in Betreff der Umzugsgebühren bei bloßen Dienstesverwesungen in keinem Falle Anwendung finden kann, so wird nach Inhalt der Entschließung vom 18. Mai d. J. Nr. 6463 den Forstamtsverwesern die Verrechnung der gewöhnlichen Gefährtgelder für die Hin- und Herreise zwischen dem Wohnsitze und dem Orte der Amtsverwesung gestattet; es können jedoch für Verweser der untern Forstdienstposten — vom Revierförster abwärts — Gefährtgelder nicht stattfinden, indem die königl. Regierung K. d. J. ohnehin solche Verweser zu wählen hat, welche nicht weit entfernt sind.

Für Fälle dagegen, wo wirklich Übernachtungen auf einer größeren Entfernung unausweichlich werden sollten, ist diesen Verwesern eine verhältnißmäßige Reisekostenvergütung anzuweisen, welche aber den Betrag der Diäten für die Reisetage nicht übersteigen darf, wonach einem solchen Individuum für diese Reisetage höchstens der doppelte Betrag der normalmäßigen Verwesungstagegebühr zu bewilligen wäre.

---

3. Rescript des königl. Staatsministeriums der Finanzen, förderliche Behandlung des Waldrügewesens betr.

Vom 18. Novemb. 18[illegible].

Da die Forstrügeverhandlungen nicht allenthalben in den vorschriftsmäßigen Terminen abgehalten, der Vollzug der erfolgten Forststraferkenntnisse nicht rechtzeitig und mit dem erforderlichen Nachdrucke zur Vermeidung nachtheiliger Rückwirkungen auf den Forstschutz und die Forstpolizei gehandhabt werden, so wird hiermit besonders darauf aufmerksam gemacht; darüber zu wachen und dahin zu wirken, daß Rückstände nicht erwachsen, vielmehr Erkenntniß und Vollzug derselben jederzeit sobald als möglich auf den Forstfrevel erfolgen, weil die Strafe dann am wirksamsten ist, und dadurch wesentlich zur Verminderung der Waldfrevel beigetragen wird.

Hiernach ist das Geeignete im gehörigen Benehmen mit der k. Regierungskammer des Innern sofort zu veranlassen.

Nachtrag zu den älteren Verordnungen *).

---

1. Churfürstl. pfalzbayerische und fürstl. berchtesgadensche Waldstrafordnung.

Vom 31. Mai 1795.

Ergänzungsweise zu der am 31. Juli 1795 erlassenen fürstl. berchtesgadenschen Waldordnung zur Aufrechthaltung ihrer

*) Nach Plan und Zweck des Archives der Forst- und Jagdgesetzgebung werden jene älteren Verordnungen, welche die Hauptsammlungen nicht enthalten, ergänzungsweise nachträglich aufgenommen. A. d. R.

landesherrlichen Bestimmungen, und mittelbar beziehend die Erhaltung der für Berchtesgaden so wichtigen Salinen, wohl nothwendig erachtet, eine besondere Waldstrafordnung im Einvernehmen mit der churfürstlich pfalzbayerischen Regierung zu errichten, und in dieser Absicht folgendes verordnet und bestimmt:

1) Es sollen daher die in dieser Waldstrafordnung festgesetzten Strafen an den Waldverbrechern ohne Nachsicht vollzogen, und niemals nachgelassen werden, wenn anders die Verbrecher ihr Vergehen eingestanden, und davon durch Pfänder oder Gezeugen überwiesen sind.

2) Wenn aber vom Verbrecher weder Pfänder noch andere Beweise zu erlangen sind, so soll dem churfürstl. verpflichteten Waldpersonale, wenn dasselbe seine Anzeige auf Eid und Pflicht betheuert, Glauben beigemessen, und wenn es vom Verbrecher dennoch abgeleugnet werden wollte, mit Rücksicht auf Leumuth und Umstände nach richterlicher Ermäßigung der Gegenbeweis oder der Reinigungseid (wenn je die Wichtigkeit des Gegenstandes zu einem Eide hinreichend ist) auferlegt werden.

3) Jene Frevelfälle, auf welche in dieser Strafordnung die Strafen nicht ausdrücklich gesetzt und bestimmt sind, soll das Forstgericht nach Maß der Verbrechen arbitrarisch abwandeln, wenn nicht dabei besonders wichtige Umstände obwalten, wo sodann auf Benehmen zwischen der churfürstl. Hofkammer in München, und dem fürstlichen Reichsstifte die Resolution erfolgen wird.

4) Es sollen auch in nicht bestimmten Fällen die Gemeinden und Privaten über Waldverbrechen und Forstfrevel so selten und so wenig als möglich mit Geldstrafen belegt, sondern vielmehr angemessene Leibesstrafen, als Arreste, Stockstrafen, besonders aber öffentliche Arbeiten beim Waldwesen über selbe verhängt werden.

5) Uebrigens ist bei Bestrafung der Waldverbrechen, da der Holzbestand im berchtesgadnischen Territorio auf allen Seiten gleichwichtig ist, kein Unterschied zu machen, ob selbe in dem vom fürstl. Reichsstifte an Churpfalzbayern cum dominio utili cedirten Salinenwaldungen, Unterthansgehölzen, Detzen oder Laubrechen begangen wurden.

6) Jene Verbrecher, welche über ein Waldverbrechen schon einmal abgestraft wurden, sind das zweite und drittemal mit doppelter Strafe zu belegen. — Bei wiederholten Verbrechen aber soll das churfürstl. Forstgericht solche unverbesserliche Unterthanen als Resistenten gegen die für das allgemeine Wohl geordneten Landesgesetze der Kriminalgerichtsbehörde überliefern.

7) Für Forstfrevel, welche von unvogtbaren Kindern aus Bosheit verübt werden, sollen die Eltern oder Erzieher derselben, für Forstverbrechen aber, welche von Dienstboten oder Hirten im Dienste, oder resp. zum Vortheile der Privatpersonen oder Gemeinden, von welchen sie aufgestellt sind, begangen werden, sollen die Bauern oder Vorsteher derselben Gemeinde selbst gestraft werden; es seye dann, es hätte ein Diener, Knecht, Hirt oder Magd für sich selbst aus Bosheit oder zum eigenen Vortheil das Waldverbrechen begangen.

8) Sollte sich aber selbst Jemand vom churfürstl. Jagdpersonal in einem oder dem anderen, oder sogar mehreren Punkten gegen die gemeinschaftlich verabredete und festgesetzte Waldordnung mit Vorsatz oder aus Nachlässigkeit verfehlen, so wird gegen denselben nach Maß des Vergehens und der auf ungetreue und nachlässige Beamten und Diener bestehenden Strafgesetze, nach vorausgegangener genauer und ordentlicher Untersuchung, noch desto strenger verfahren werden.

9) Wenn von gedachtem Waldpersonal andere Excesse verübt, und die Unterthanen zu gerechten und billigen Klagen gegen dasselbe veranlaßt würden, so sollen sich die beschwerten Unterthanen mit diesen ihren allenfallsigen Klagen jederzeit und ungescheuet an das churfürstl. Hauptsalzamt wenden, wo dann die Sache genauest untersucht, die gerechten Beschwerden sogleich abgestellt, und das fehlbefundene Waldpersonal gestraft, — hingegen aber

10) bei falschen Anklagen oder boshaften Anschuldigungen demselben hinlängliche Genugthuung verschafft und dasselbe in Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten geschützet werden wird.

11) Wer auf Vorrufen des Forstgerichtes oder der Waldmeisterei ohne gegründete Ursache nicht erscheint, soll mit ein-

eintägiger Amthausstrafe bei Wasser und Brod belegt werden; eben so

12) wer gegen die amtlichen Aufträge des Waldpersonals ungehorsam ist. Wer sich gegen das Waldpersonal in Amtsfällen mit Schimpf- oder anderen ungebührlichen Worten verfehlt, soll mit einstündiger Stockstrafe, auch nach Umständen oder etwa gar verübten Thätlichkeiten, noch stärker bestraft, wenn aber der Fall ad vim publicam oder sonstiges Malefizverbrechen qualificirt wäre, dem fürstl. Kriminalgerichte zur Bestrafung übergeben werden.

13) Wer einen Gelackbaum verletzt, umhaut, oder ein anderes Grenzmark von Waldungen beschädigt, soll mit 15 Gulden bestraft werden. Wer aber ein Mark oder Gelack in Waldungen abändert, ist nebst öffentlicher Ausstellung mit einer monatlichen Zuchthausstrafe zu belegen.

14) Wer die ihm bekannt gewordenen Mängel an den Marken und Gelacken anzuzeigen unterläßt, ist für jedes Mark oder Gelack mit 1 fl. Strafe zu belegen.

15) Wer ohne Erlaubniß der Waldmeisterei einen neuen Weg in einer Waldung eröffnet, soll mit 5 fl., wenn es aber in einer geschlossenen Waldung geschehen, mit 10 fl. gestraft, und den Weg wieder abzuthun angehalten werden.

16) Wer ohne Erlaubniß bei dem Laubrechen, oder mit eisernem Rechen betroffen wird, soll mit 1 fl. gestraft werden. Wer aber dabei Feuer anzündet, oder zum Laubrechen junge Poschen herhauet, soll für jedes gemachte Feuer 2 fl., und für jeden hergehauenen Poschen 40 kr. Strafe erlegen.

17) Wer in den Laubwaldungen junge Nadelholzposchen ausreutet, soll für jeden unter drei Schuh hohen Poschen um 10 kr., für jeden größeren aber mit 20 kr. bestraft werden.

18) Für jede ohne Erlaubniß der churfürstl. Waldmeisterei erbaute Laubhütte ist 1 fl. Strafe zu erlegen und die Hütte wieder abzutragen. Wegen neuer Eröffnung der Laubwege aber soll es wie oben pcto. 15 gehalten werden.

19) Wer in Waldungen und Maissen ohne Erlaubniß der churfürstl. Waldmeisterei ein Feuer brennt, soll überhaupt mit 2 fl., wenn es abrr bei trockener Witterung geschah, mit 4 fl.

gestraft werden. Wer aber wissentlich und vorsätzlich aus Muthwillen, Rache, oder einer anderen bösen Absicht, eine Waldung anzündet, oder in Maissen Feuer anlegt, soll dem Kriminalgerichte übergeben, und nach der peinlichen Halsgerichtsordnung behandelt werden.

20) Wer zur Löschung eines brennenden Waldes nicht erscheint, oder sonst dabei fehl gefunden wird, soll das mit dreitägiger Amthausstrafe bei Wasser und Brod büßen. Die Holzmeister hingegen sollen, wenn sie dabei nach Vorschrift zu erscheinen unterlassen haben, mit Verlust des Holzwerksverdienstes bestraft werden.

21) Wer in geschlossenen Waldungen Taxen schneidet oder stimmelt, hat für jeden gestimmelten Stamm 10 kr., in Jungwaldungen aber das Duplum als Strafe zu erlegen.

22) Wer junge Bäume zu Maien oder anderen Gebühren herhaut, oder sonst Bäume muthwilliger Weise anhaut, anbrennt, oder wie immer beschädigt, soll von jedem Stamme mit 5 fl. bestraft werden.

23) Wer unberechtigt im Harzen oder Pecheln betroffen wird, ist nebst Abnehmung des Peches mit 10 fl. Strafe zu belegen.

24) Wer fremdes oder Lohn-Vieh in die Waldungen antreibt, soll für jedes Stück 1 fl. Strafe bezahlen.

25) Wer in Maisse oder Jungwälder Vieh eintreibt, soll:

von 1 Pferd	2 fl.	— kr.	
„ 1 Stück Rindvieh	— „	40 „	
„ 1 Gaiß, Bock, oder Kitz	1 „	— „	
„ 1 Schaaf	— „	20 „	
„ 1 Schwein	— „	40 „	

zur Strafe erlegen, und alle Pfandkösten besonders bezahlen.

26) Die zum Rindvieh-Antriebe berechtigten Unterthanen, wenn sie innerhalb 10 Jahren ihr Vieh in die neuen Schläge antreiben, von jedem Stück, wie bereits pcto. 25 enthalten ist, mit 40 kr. bestraft werden.

27) Wer auf Waldblößen, unverlackten Auen, Oetzen, oder gar in Maissen des Grasschneidens oder Mähens sich unter-

fängt, soll von jedem Quadrat-Klafter des gemähten Bodens 10 kr. zur Strafe erlegen müssen.

28) Wer auf verlackten Alpen und Oetzen gegen die Waldordnung zu mähen und das Heu und Gras nach Hause zu führen sich untersteht, dem soll es anfänglich einmal ernstlich untersagt, das zweitemal die oben unter 27 gesetzte Strafe auferlegt, das drittemal aber diese Strafe der Ordnung nach verdoppelt, und bei nochmaliger Wiederholung das Schwandrecht gänzlich abgenommen werden.

29) Wer einen 9 und über 9 Schuh hohen Baum abschwendet, ist mit 1 fl. zu bestrafen.

30) Wer ohne Verwilligung, oder auch nur ohne Anzeige, einiges Holz fällt, soll nebst Abnahme des Holzes, und zwar

von einem Lerchenstamme mit	3 fl.	—	kr.
„ „ großen Nutzholzstamm mit	2 „	—	„
„ „ kleinern, oder nicht über 2 Schuhe vom Stocke dicken innern Durchmesser hat, mit	1 „	—	„
und von jedem Klafter Brennholz, Kalkofenholz oder Kohlholz mit	1 „	20	„

unnachläßig bestraft werden. Ist das Holz aber in einer geschlossenen Waldung geschlagen worden, so sind diese Strafen auf das doppelte anzusetzen.

Wer ohne Erlaubniß oder Anzeige einen vom Winde umgerissenen zu Nutzholz tauglichen Stamm sich zueignet, ist ebenfalls nach dieser Bestimmung zu bestrafen, so wie auch derjenige, welcher anderes, jedoch schlechtes liegendes Holz eigenmächtig aufräumt, nebst Abnahme des Holzes auch mit 40 kr. pr. Klafter abgewandelt werden soll.

Wer aber ohne Erlaubniß und ohne Anweisung einen förmlichen Schlag zu machen wagt, soll nicht nur Stamm für Stamm nach obiger Bestimmung zur Strafe gezogen, sondern auch noch drei Tage lang bei Wasser und Brod in das Amthaus gesetzt werden.

31) Wer ohne besondere Verwilligung der churfürstl. Waldmeisterei das ihm ausgezeigte Holz übers Jahr lang ungefället

stehen läßt, oder das bereits gefällte nicht nach Hause bringt, soll darum gänzlich verfallen seyn.

32) Die Holzmeister, welche sich der Bearbeitung und Lieferung des Holzes zu den Salinen Schellenberg und Frauenreit wider die Waldordnung verfehlen, sollen gleich den übrigen Unterthanen von Seite des Forstgerichts durch ihren Vergehen angemessene Geldabzüge an ihrem Holzwerksverdienste, und bei mehr wiederholten Fällen auch mit Verlust ihrer Holzarbeiten selbst bestraft werden.

33) Wer ein altes Gebäude ohne Erlaubniß der churfürstl. Waldmeisterei versetzet, vergrößert, sey es dann der Höhe oder der Länge und Breite nach, der soll von einem Hause um

	10 fl.	—	kr.
von einer Stallung und einem Futterstalle um .	8 „	—	„
„ „ Scheuer um	5 „	—	„
„ einem einfachen Käser um	4 „	—	„
„ einer Flachsbrechstube oder Waschhaus . .	1 „	—	„

zur Strafe gezogen werden, und die Neuerung abthun.

Wer aber ein solches Gebäude ganz neu aufführt, ohne daß vorher ein solches bestanden, der soll diese regulirten Strafen doppelt entrichten, und das geführte Gebäude wieder abbrechen müssen.

34) Wer eine Haar- oder Flachsbrechstube zu einer Herberge verstiftet, ist mit 1 fl. Strafe zu belegen, und die Verstiftung wieder abzustellen.

35) Wer im Betreff der Zäune oder Gehäge wider die Waldordnung handelt, soll von jedem Klafter eines verlängerten, erweiterten, versetzten, oder ganz neu errichteten Zaunes, wenn dabei niemand Schaden oder Beeinträchtigung geschah, mit 20 kr., sonst aber um das Duplum bestrafet, und in beiden Fällen den Zaun wieder abzuthun oder in die alte Stelle zu setzen angehalten werden.

Wer aber schönes und spaltbares Holz zum Zäunen nimmt, oder gar grüne Stangen und Poschen dazu verwendet, ist von jedem dazu verbrauchten Stamm mit 1 fl. von jeder grünen Stange aber mit 40 kr. und von jedem grünen Poschen mit 15 kr. zu bestrafen.

36) Die Unterthanen, welche einen Nutzholzstamm zu einem anderen Gebrauch, nämlich zum Brenn-, Kalk- oder Kohlholz verhauen, sollen, wann das Holz gleich angewiesen ist, doch von einem grossen Stamm, welcher am Stocke 2 und über 2 Fuß im Diameter hat, 2 fl., von einem kleinern Stamm aber 1 fl. zur Strafe erlegen.

37) Wer einen Wipfel an bringbaren Orten zurückläßt, oder in offenen Holzarbeiten nicht ausästet, soll von jedem Stück mit 20 kr. bestraft werden.

38) Wer das ihm angewiesene Kunst-, Geräthe-, Handwerks- oder anderes Nutzholz ohne besondere Erlaubniß der churfürstl. Waldmeisterei in den Waldungen ausarbeitet, soll von jedem Stamm mit 1 fl. bestraft werden.

39) Wer gegen die Waldordnung das Holz mit der Hacke hauet, und nicht nach der Vorschrift mit der Säge abschneidet, ist von jedem Abschlag mit 3 kr. zu bestrafen.

40) Wer aber wider die Vorschriften der Waldordnung zu hohe Stöcke macht, soll von jedem Schuh eines zu hoch gemachten Stockes 5 kr. Strafe erlegen müssen.

41) Wer gegen die in der Waldordnung enthaltene Vorschrift Kohlen brennt, ist auch von jedem Haufen mit 5 fl. Strafe zu belegen.

42) Wer ohne Erlaubniß der churfürstl. Waldmeisterei einen Kohlhaufen oder Kalkofen ansetzet, oder gar brennt, soll in ersterem Falle von einem Kohlhaufen um 10 fl., von einem Kalkofen um 5 fl., im zweiten Falle aber von einem Kohlhaufen um 20 fl. und von einem Kalkofen um 15 fl. gestraft, und Kohlen und Kalk konfiscirt werden.

43) Wer zu verbotener Zeit einen Kohlhaufen oder Kalkofen ansetzt, oder brennt, soll mit dreitägiger Amthausstrafe bei Wasser und Brod belegt werden.

44) Wer sich jungen Waldanflug auszureuten oder abzuschwenden untersteht, soll für den abgeschwendeten Platz, wenn der Anflug über drei Schuh Höhe hatte, ohne Rücksicht wie dick der Anflug war, von jeder □Ruthe oder 100 □Schuhen um 15 kr., folglich von jedem bayerischen Tagwerk um 100 fl., wenn der Anflug aber größtentheils über 3 Schuh Höhe erreicht

hatte, um das Duplum bestraft werden. Wer aber die und da einzelne Poschen oder junge Bäume ausreutet, hat, wenn nicht 100 oder über 100 Stücke auf einem Tagwerk gestanden haben, wo sodann obige Strafe eintritt, von jedem Stück unter 3 Schuh zur Strafe 10 kr., mit und über 3 Schuh aber 20 kr. zu erlegen.

45) Wer gegen die Waldordnung ohne Erlaubniß Waldmoos rechet, soll nach pcto. 16 dieser Waldstrafordnung bestraft werden.

46) Wer wider die Waldordnung an unerlaubten Orten Taxen stimmelt, soll von jedem Stamme mit 10 kr., und derjenige, so an erlaubten Orten gegen die Vorschrift excedirt, von jedem Stamm mit 5 kr. belegt werden.

47) Der aufgestellte Pechler ist, wenn er sich im Pecheln gegen die Waldordnung verfehlt, nach der ihm schriftlich ertheilten Instruktion ohne Nachsicht zu bestrafen.

48) Wer ohne Konsens der churfürstl. Waldmeisterei Stein oder Gips bricht, Thon oder Leim gräbt, soll mit 5 fl. bestraft, und den allenfallsigen verursachten Waldschaden besonders zu ersetzen angehalten werden.

49) Wer eine zu Versicherung der künstlich kultivirten Maissen und anderer Waldplätze errichtete oder angelegte Verfriedung aufreißt oder sonst verletzt, soll nebst dreitägiger Amthausstrafe bei Wasser und Brod mit 5 fl., und nach Verhältniß des dadurch erfolgten Schadens auch mit dem Doppelten und Dreifachen belegt werden.

50) Wenn die Handwerker den in der Waldordnung verordneten Anpflanzungen nützlicher Bäume sich entziehen, oder sonst nachläßiger dabei befunden werden, so sollen durch das churfürstl. Waldpersonal die Anpflanzung und Kultivirung der vorgeschriebenen Baumzahl geschehen, und statt der Strafe die sämmtlich hierauf erlaufenden Kosten erholt werden.

51) So wie schon pcto 2 in dieser Strafordnung festgesetzt ist, daß die darin enthaltenen Strafen gegen die Waldverbrecher und Waldfrevler ohne Nachsicht vollzogen, und niemals nachgelassen oder gemindert werden dürfen, so steht es jedoch jederzeit den Waldverbrechern, im Falle der Unvermögen-

heit, frei, die darin gesetzten Geldstrafen mit Handarbeit zum Besten des Waldstandes, jedoch immer in eigener Person, entweder ganz oder zum Theil abzudienen.

52) Eine solche Tagsschicht mit Handarbeit soll von der Waldmeisterei entweder bei der Holzkultur oder auch zu andern Arbeiten und Geschäften nach Gutbefinden gefordert, und mit 20 kr. pr. Tag abgerechnet werden.

53) Es ist aber bei Austheilung solcher Strafarbeiten, wie bei allen Leibesstrafen, von Seiten der Waldmeisterei die schuldige Rücksicht auf das Alter und die Konstitution der Waldverbrecher und auch auf den übrigen Nahrungsstand derselben zu nehmen.

---

2. Waldstrafordnung für die königl. bayerischen Salinenwaldungen von Reichenhall und Traunstein und Holzwerksordnung für die den Salinen-Brennwind bearbeitenden Holzmeister betreffend.

Vom 5. Dezember 1807.

A. Waldstrafordnung.

Enthält folgende Bestimmungen und Strafansätze:

I. Verletzung der Waldgrenzzeichen.

1) Wenn an dem Grunde eines Unterthans ein Gelackbaum vom Winde umgerissen wird, verfault, oder Erdfälle einen Markstein verschütten, so soll derselbe sogleich die Anzeige bei der Forstbehörde machen, und zwar bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr.

Aufbringeld . . . . — „ 30 „

2) Wer einen Grenzstein oder Gelackbaum verletzt (durch Zerschlagen oder Abästen), ohne den Grenzpunkt zu verrücken oder unkennbar zu machen, bezahlt zur Strafe . 5 fl. — kr.

Pfand- oder Aufbringgeld . . . . 2 „ — „

3) Wer das Zeichen eines Grenzpunktes zerstört oder verrückt, und somit die wahre Grenze unkennbar machet, wird ge-

straft um . . . . 10 fl. — kr.
Pfand- oder Aufbringgeld . . . . 4 „ — „

II. Eigenmächtige Zueignung des Waldbodens.

1) Wer ohne Bewilligung einen Waldgrund in Wiesen, Aecker oder Weide umschafft, oder die Mahder, Almen oder Aetzen durch Ueberlegung der Zäune erweitert, verliert den Platz wieder, und bezahlt für jede Quadratruthe = 100 Quadratfuß zur Strafe . . . . — fl. 3 kr.
Aufbring- oder Pfandgeld . . . . 1 „ — „

III. Beschädigung des Waldbodens und des darauf stehenden Holzes.

1) Die Abführung von Dammerde aus den Wäldern ohne Erlaubniß wird verbüßt:
von jedem Fuder . . . . — fl. 36 kr.
Wer sie nicht weggebracht, so muß der Platz eingeebnet, und zur Strafe erlegt werden . . . . 1 fl. — kr.
Pfand und Aufbringgeld für jeden Fall . . . — „ 30 „

2) Wer ohne Bewilligung Mergel-, Thon-, Stein- oder Gypsbrüche anlegt, hat den Platz wieder einzuebnen, und bezahlt für jedes weggebrachte Fuder . . . . — fl. 24 kr.
Pfand- und Aufbringgeld . . . . — „ 30 „

3) Auf die Abführung von Laub-, Moos- oder anderer Nadelstreu ohne Bewilligung ist für jedes Fuder eine Strafe gesetzt von . . . . — fl. 15 kr.

4) Wer bewilligte Waldstreu mit eisernen oder scharfen Werkzeugen sammelt, erlegt zur Strafe . . . . — fl. 30 kr.
In beiden Fällen Pfand- oder Aufbringgeld . — „ 30 „

5) Wer ohne Genehmigung auf die Waldblößen (worunter auch die Aetzen gerechnet werden) Wasser zum Behufe des Graswuchses einleitet, oder das schon stehende Gras abmäht, wird bestraft mit . . . . 2 fl. — kr.
Pfand- oder Aufbringgeld . . . . — „ 15 „

6) Die Ausreutung jungen Anfluges, in der Absicht Weide oder Ackergrund dadurch zu erzielen, wird (wenn die Poschen gezählt werden können) für jeden derselben bestraft mit 12 kr.

Können die Holzpflanzen nicht mehr nachgezählt werden, so wird für jede Quadratruthe = 100 Quadratschuhe erlegt 3 kr.

Beschädigt, oder reißt Jemand junge angepflanzte Eichen aus, so soll er auf einen vom Forstamte angewiesenen Platz für jede gefrevelte Eiche drei andere dem Maule des Viehes bereits entwachsene junge Eichen auf seine Kosten zu setzen, wenigstens drei Jahre lang zu unterhalten, und alle Herbste dem einschlägigen Förster dieselbe vorzuzeigen, gehalten seyn.

Pfandgeld . . . . 1 fl. — kr.

7) Wer Holz oder andere Bedürfnisse aus den Waldungen nicht auf den Fahrwegen, sondern über Schläge, abgegrabene oder unerlaubte Wege wegführt, bezahlt zur Strafe

— fl. 48 kr.

Pfand- oder Aufbringgeld . . . . — " 30 "

8) Wer einen neuen Lait- oder Ziehweg zu einer Waldung eröffnet, muß selben wieder zerstören, und als Strafe erlegen

5 fl. — kr.

Aufbring- oder Pfandgeld . . . . — " 30 "

9) Wer unberechtigt Pferde oder Hornvieh auf jungen Schlägen umher weiden läßt, verbüßt dieß jedesmal mit

für jedes Pferd . . . . 1 fl. 12 kr.
für jedes Rind . . . . — " 12 "
Pfand- oder Aufbringgeld . . . . — " 15 "
so oft das Vieh angetroffen wird.

10) Vermöge Kommissionsverordnung vom 11. November 1774 darf jeder Alpberechtigte 2 Schaafe oder Gaiße mit dem übrigen Viehe ankehren. Wer mehr hievon zu Walde treibt, dem werden selbe in den Pfandstall getrieben, der Besitzer in die hierauf erlaufenden Kosten und für jedes Stück in eine Strafe verurtheilt von 24 kr.

Im Falle diese Thiere auf jungen Schlägen betreten werden, so ist von jedem Stück als Strafe zu erheben

— fl. 36 kr.

Pfandgeld . . . . — " 24 "

11) Wer ungeringelte (oder auch ohne Erlaubniß geringelte) Schweine in die Waldungen auf die Weide treibt (zwei geringelte sind nach altem Herkommen jedem Alpenbesitzer bei seinem Käser zu halten erlaubt) bezahlt die Kosten des Abtrei-

bens in den Pfandstall, und erlegt für jedes Stück als Strafe — fl. 12 kr.

Aufbring- oder Pfandgeld von jedem Stücke . — „ 12 „

12) Die Aus- und Auftriebszeit des Viehes in die Waldungen und Alpen bestimmt ein Hofkammerbefehl vom 4. Mai 1799 auf dem ersten Juni. Wer früher auftreibt, bezahlt für jeden Tag zur Strafe . . . . — fl. 30 kr.

Aufbringgeld . . . . — „ 15 „

13) Für jedes Stück Vieh, welches der Alp- oder Weideberechtigte mehr, als seine Winterfütterung erlaubt, auf die Alpen oder in die Wälder treibt (zu diesem Ende wird von Zeit zu Zeit das Vieh in den Stallungen beschrieben werden), bezahlt er bei jedesmaligem Antreffen

für eigenes . . . . — fl. 6 kr.

für fremdes . . . . — „ 12 „

Pfand- oder Aufbringeld für jedesmaliges Antreffen . . . . — „ 15 „

14) Wer aus Eigennutz oder Bosheit einen der Waldkultur gewidmeten und verzäunten Platz beschädigt, oder die Verfriedigung zerstört, trägt die auf Herstellung desselben erlaufenden Kosten, und bezahlt als Strafe . . . . . . 3 fl. — kr.

Pfandgeld oder Aufbringgeld . . . . 2 „ 24 „

15) Wer ohne Bewilligung Tachsen schneidet, bezahlt für jeden ausgewachsenen Stamm zur Strafe . . — fl. 6 kr.

für junges Holz . . . . — „ 10 „

Aufbring- oder Pfandgeld . . . . — „ 15 „

16) Wer mit Steigeisen, oder zu hoch Aeste stimmelt, vergütet (wenn er auch Erlaubniß hatte) zur Strafe für jeden Stamm . . . . — fl. 4 kr.

Aufbring- oder Pfandgeld . . . . — „ 15 „

17) Wer unberechtigt in Anreißen oder Ausscharren des Peches betroffen wird, bezahlt neben der Konfiscation des Peches noch eine Strafe von . . . . 6 fl. — kr.

Pfand- oder Aufbringgeld . . . . 2 „ 24 „

18) Wenn ein berechtigter Pechler in einem nicht angelassenen Walddistrikte pechelt, so wird das darin gewonnene oder auf der That bei ihm vorgefundene Pech konfiscirt und

er zahlt den sechsfachen Werth desselben zur Strafe bei jedem Betretungsfall; pechelt derselbe in jungem noch nicht haubarem Holze, so zahlt er neben seinem ganzjährigen Pachtschilling für die gepachteten Distrikte, den zwölffachen Werth des konfiscirten Peches, und wird in der Zukunft zu keinem Pechleraccord mehr zugelassen, es wäre denn, daß der abgeschlossene Kontrakt ein anderes befaßte. Pfand- oder Aufbringgeld . 2 fl. 24 kr.

19) Wer besonders bei trockener Witterung in den Waldungen Tabak raucht, oder Feuer brennt, wird gestraft mit 2 fl. — kr.
Pfand- oder Aufbringgeld . . . . — „ 30 „

20) Wenn aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit ein Waldbrand verursacht wird, und der Thäter bekannt ist, so hat das Forstamt den verursachten Schaden in Anschlag zu bringen, das Landgericht aber die Vermögensumstände des Thäters der Generaladministration der Salinen einzuberichten; und über den Schadensersatz sowohl als die Bestrafung nach ihrem richterlichen Ermessen gutächtlichen Bericht zu erstatten, und das weitere zu gewärtigen.
Aufbringgeld . . . . 1 fl. — kr.

Wenn der Urheber selbst zur geschwinden Rettung die Anzeige macht, so cessirt die Strafe oder das Aufbringgeld, und wird nur der Schaden ersetzt.

21) Wer absichtlich (aus Bosheit, Rache oder Muthwillen) einen Wald anzündet, wird dem Krimminalgerichte übergeben.

22) Wer, oder welche benachbarte Gemeinde einen Waldbrand bemerkt, selben nicht sogleich bei der einschlägigen Forstbehörde anzeigt, oder zur Löschung desselben nicht erscheint, verfällt in eine nach der Wichtigkeit der Umstände zu bemessende, arbitrarische Geld- oder Leibesstrafe.
Aufbringgeld . . . . — fl. 15 kr.

IV. Entwendung von Holz und Holzsaamen.

1) Wer unerlaubterweise Eicheln schlägt, oder Buchenkern sammelt, bezahlt für den Metzen Eicheln . . . — fl. 30 kr.
Bucheln . . . . — „ 10 „
Pfand- oder Aufbringgeld . . . . — „ 15 „

2) Wer auf der That betroffen wird oder überwiesen ist, ohne Erlaubniß und Bewilligung einen oder mehrere Stämme gefällt zu haben, das Holz sey bereits verwendet oder verkauft, ersetzt

a) den Werth des Holzes nach dem festgesetzten Stockrechte;

b) derselbe Betrag ist die Strafe.

(Bei den Eichen wird neben dem Stockrecht der in der Gegend übliche Kaufspreis aufgerechnet.)

Pfandgeld . . . . — fl. 15 kr.

Ging der Frevler hinterlistig dabei zu Werke, z. B. hat er das Waldmarch mit dem Messer in die Stöcke geschnitten, an den ausgezeichneten Stämmen, die er hätte fällen dürfen, das March mit Moos bedeckt, so wird das Pfandgeld doppelt genommen.

3) Wenn jemand Kohl- oder Kalkbrandholz ohne Erlaubniß haut, so soll er darin gänzlich verfallen seyn, und zur Strafe bezahlen . . . . 3 fl. — kr.

Aufbringgeld . . . . — „ 30 „

4) Ist das unrechtmäßig an sich gebrachte Kohl- oder Kalkofenholz schon konsumirt oder verkauft, so wird:

a) der Werth des Holzes nach dem bestehenden Stockrechte, und

b) derselbe dreifach als Strafe bezahlt.

Aufbringgeld . . . . 1 fl. — kr.

5) Wer erlaubtes Kohlholz vor dem Abmaße, oder vor der geeigneten Besichtigung in einen Meiler zusammensetzt, soll, weil er den Verdacht eines entwendeten Gutholzes auf sich zieht, zur Strafe bezahlen . . . . 6 fl. — kr.

Aufbringgeld . . . . — „ 30 „

6) Wer nach der vorgenommenen Besichtigung und Abmaß noch unerlaubtes Holz nachholzt und verkohlt, soll:

a) das herkommliche Stockrecht für jedes Klafter,

b) und dasselbe doppelt als Strafgeld bezahlen.

Aufbringgeld . . . . 1 fl. — kr.

7) Wer von dem Salinen-Brennwind auf den Triftbächen et-

was entwendet, dem wird solches abgenommen, und er bezahlt für jedes Scheitholz zur Strafe . . . . . . — fl. 6 kr
Pfand- oder Aufbringgeld . . . . — „ 30 „

V. Unerlaubte und unnütze Vergrößerung des Holzaufwandes.

Folgende Strafansätze:

1) Für Stöcke über einen Schuh, für jeden — fl. 3 kr.
Pfand- oder Aufbringgeld. . . . . — „ 15 „

2) Nicht Abschneiden der zu Brennholz ausgezeigten, über 1 Schuh im Durchmesser haltenden Stämme, nach Einhauung eines einfachen Schrotes mit der Säge, für jeden gegen die Forstökonomie aufgearbeiteten Stamm Strafe . — fl. 6 kr.
Pfand- oder Aufbringgeld . . . . — „ 15 „

Jedoch ist in beiden Fällen Nr. 1 und 2 auf die manchmal zu steilen Lagen Rücksicht zu nehmen, in welchen wegen dem unvortheilhaften Standort der Holzarbeit der Absicht dieser Strafbestimmungen nicht wohl genügt werden kann.

3) Zurücklassen von Abholz oder Wipfel, oder Nichtauskasten desselben in offenen Holzarbeiten, wo er zurück bleiben kann, Strafe für jedes Stück . . . . — fl. 15 kr.
Pfand- oder Aufbringgeld . . . . — „ 15 „

4) Zurücklassen von Scheiter- oder wohl gar Bau-, Nutz- oder Geräthholz zur Verfaulung:
für jedes Scheitholz . . . . — fl. 2 kr.
für jeden Baumstamm oder Sägeprügel . . . 1 „ 30 „
für jedes Stück ausgearbeitetes Geräthholz . . — „ 3 „
Pfand- oder Aufbringgeld . . . . — „ 30 „

5) Verwendung von Holz, welches zu einem bessern Gebrauch, z. B. zu Schindeln, Taufeln, Bauholz, Sägeprügeln rc. angewiesen wurde, zu einem schlechteren Verbrauche, z. B. zu Brenn-, Kohl- oder Kalkbrandholz, für jeden Stamm zur Strafe — fl. 30 kr.
Pfand- oder Aufbringgeld . . . . — „ 30 „

6) Wer ein neues Gebäude ohne Erlaubniß aufführt, ein Altes versetzt, oder wie immer vergrößert, und somit den Holz-

bedarf vermehrt, hat das Gebäude wieder abzutragen, und zur Strafe zu erlegen

von einer Laubhütte, Brechstube oder Waschhaus . 2 fl. — kr.
von einem Köser oder Heustadel . . . . 5 „ — „
von einer Stallung oder einem Hause . . . . 8 „ — „
Aufbringgeld. . . . . — „ 30 „

7) Wer ohne Bewilligung eine neue Wasserröhrenleitung anlegt, oder die schon bestehende verändert, entrichtet neben den eigenmächtig umgehauenen Brunnröhrenstämme IV. Nr. 2 oder 3 noch eine Strafe von . . . . 5 fl. — kr.
Pfand- und Aufbringgeld . . . . — „ 30 „

8) Wer durch schlechte Obsorge bei den Kohlenmeilern das Holz statt es zu verkohlen, zur Asche verbrennt, bezahlt das so unnütz in Asche verwandelte Holz nach dem pflichtmäßigen Anschlage des Forstpersonals wie das entwendete und so auch gleiche Strafen.
Aufbringgeld . . . . — fl. 30 kr.

9) Wer Haselsträuche, Bandweiden oder Dorngesträuche (welche zu Fässern oder Gradirhäusern nothwendig sind), an unschädlichen Orten unnützerweise verhaut, oder ausrottet, wird bestraft mit . . . . — fl. 30 kr.
Pfand- oder Aufbringgeld . . . . — „ 15 „

VI. Unerlaubter Holzhandel aus den Salinenwaldungen.

1) Auf den Verkauf des bewilligten Holzes oder der damit erzeugten Produkte oder Fabrikate an einen andern ohne Erlaubniß, ist eine dem doppelten Preis des Stockrechtes gleiche Strafe gesetzt.
Aufbring- oder Pfandgeld . . . . — fl. 30 kr.

2) Die Verführung des angezeigten Holzes, oder der daraus erzeugten Fabrikate, oder Produkte, als Kohlen, Schindeln, Bretter, Kalk oder Geräthschaften in das Ausland ist untersagt, unter Strafe des dreifachen Werthes des Holzes nach der Stockrechtsnorm
Aufbringgeld oder Pfandgeld bei Tage . . . . 1 fl. 12 kr.
Bei Nacht . . . . 2 „ 24 „

VII. Frevel gegen die Holzordnung.

1) Wer an dem festgesetzten Holzschreibtag sich nicht stellt, oder seinen jährlichen Bedarf nicht verlangt; wer an dem bestimmten Tage zur Holzanweisung nicht erscheint, oder in ehehaftem Verhinderungsfalle keinen andern hiezu beaufträgt, bezahlt zur Strafe . . . . — fl. 30 kr.

Dem Forstbeamten für das Nachschreiben 6 kr. und wenn er die Auszeige selbst vernimmt 1 fl., überläßt er selbe dem Förster, so soll für die besondere Auszeige 36 kr. bezahlt werden.

2) Wer das ihm verschriebene Holz, ehe selbes mit dem Waldhammer bezeichnet ist, fällt, oder ein anderes als das ihm angewiesene umhaut und abführt, bezahlt (jedoch ohne Wegnahme des Holzes) zur Strafe:

Das doppelte Stockrecht.

Pfand- oder Aufbringgeld . . . . — fl. 15 kr.

3) Wer das angewiesene Holz nicht bis Ende Oktober forstordnungsmäßig aufgearbeitet und in 6 Fuß hohe, eben so breite, und 3 Schuh lange Klafter zur Abmessung gesetzt hat, wird bestraft mit . . . . — fl. 30 kr.
dem Revierförster für das besondere Nachmessen 1 „ — „

4) Wer das ihm angewiesene Holz abführt, ehe es von dem Forstamte abgesehen oder abgemessen worden, erlegt als Strafe:

Das doppelte Stockrecht.

Pfand- oder Aufbringgeld . . . . — fl. 15 kr.

VIII. Widersetzlichkeit der Frevler gegen das Forstpersonal in der pflichtmäßigen Ausübung ihrer Dienstesobliegenheiten.

1) Wer bei irgend einem Waldfrevel das Waldpersonal erweislich mit Schimpfreden verunglimpft, verbüßt das nach Ermessen des Richters, oder mit Einsperren bei Wasser und wenigem Brode ein oder zwei Tage lang, oder mit 3 bis 6 fl.

Wird der Forstbeamte selbst auf vorige Weise beleidigt, so ist die Strafe zu verdoppeln.

Jedoch sind derlei Strafgelder zum Armenfond zu verwenden.

2) Wenn jemand dem Waldpersonal in seinen Dienstverrichtungen sich widersetzt und thätlich begegnet, so ist das Faktum herzustellen, und nebst der nach dem Ermessen des Forstalrichters gebührenden Bestrafung berichtlich und gutächtlich zur Generaladministration der Salinen anzuzeigen, und von dorther das weitere zu gewärtigen.

B. Holzordnung für die den Salinen-Brennwind bearbeitenden Holzmeister.

I. Ehe zum Holzhiebe geschritten wird, muß alles in den Maisen, auf den Riesen, Schmatz und Würfen zurückgebliebene Brennholz rein zusammen gebracht, und aufgestockt werden.

Wenn sich eine Holzmeisterschaft dagegen verfehlt, so bezahlt selbe (das Nachbringen des Holzes versteht sich von selbst) noch zur Strafe . . . . 1 fl. — kr.
Aufbringgeld . . . . — „ 30 „

II. Sollen die Holzmeister genau nach der gegebenen Anweisung mit der Hacke anstehen, nicht der leichtern Holzbringung nachfahren, oder wohl gar eigenmächtig einen andern Schlag anlegen.

Die Uebertreter erlegen für jede unerlaubt abgetriebene Quadratruthe Waldes eine Strafe . . . . . — fl. 3 kr.
Aufbringgeld . . . . — „ 30 „

III. Die Stöcke dürfen nicht über 12 Zoll hoch gemacht werden.

Wer sich dagegen verfehlt, wird nach V. Nr. 1 bestraft werden.

IV. Muß alles zu Taufeln und Schindeln taugliche Holz, so wie die Sägeprügel gehörig ausgeschieden, und darf kein Stamm unter das Brennholz verhauen werden.

Die Uebertreter dieses Gesetzes werden bestraft wie V. bei Nr. 5 bestimmt ist.

V. Auf den Maisen darf kein zu Brennwind taugliches Holz, es mögen vom Winde abgesprengte Stöcke oder sogenannte Zierlinge seyn, zurückgelassen oder unter das Astach versteckt werden.

Für jeden unaufgearbeiteten Block wird als Strafe bezahlt — fl. 10 kr.

Für jedes verstackte Scheit . . . . — „ 2 „

Aufbringgeld . . . . — „ 15 „

VI. Wenn der Stammholz über 1 Schuh im Durchmesser hat, so muß selber nach umgehackten einfachen Schrote mit der Säge abgeschnitten, die Scheiter 3 Schuh 3 Zoll mit Einschluß des Spitzes und Spranzes lang gemacht, und darf bei den weichen Holzgattungen nicht unter 6 Zoll im Durchschnitt (bei dem harten Holze etwas kleiner) gespalten werden.

Der erste Fall wird wie unter V. Nr. 2 gesagt ist, bestraft.

Bei zu kurzen oder zu klein gespaltenen Scheitern wird der Abgang nach dem kubischen Inhalte abgezogen, und die Uebertreter für jede Klafter noch bestraft um . . . — fl. 6 kr.

Aufbringgeld . . . . — „ 15 „

VII. Die Holzmeister haben jeder Klafter das Maß von 6 Schuh Länge und Höhe zu geben, dabei aber auf keine betrügliche Art, sondern eben und dicht zu zainen.

Erst bei 5 Klaftern werden zu Walde 2 Kästen gestattet.

Wenn eine Holzmeisterschaft sich dagegen verfehlt, so wird sie neben dem Abzuge an Holze noch für jedes Klafter bestraft um . . . . — fl. 10 kr.

Aufbringgeld . . . . — „ 15 „

VIII. Wer die nicht mehr brauchbaren Riesen oder andere Waldgebäude über die von dem Forstamte bestimmte Zeit zum Nachbringen im Walde zurück läßt, und nicht zu Brennholz aufarbeitet, erlegt für jedes Klafter eine Strafe von

— fl. 36 kr.

Und bringt im folgenden Jahre das brauchbare noch nach.

Aufbringgeld . . . . — fl. 15 kr.

IX. Verfaultes, bei der Trift nicht mehr schwimmendes Holz, oder nur Brocken, noch weniger aber schon einmal abgemessenes, von der vorjährigen Zahl zurück gebliebenes Holz, darf unter die Zaine eingemengt werden.

Der Uebertreter wird neben dem Abzuge des betrüglich

eingemischten Holzes noch gestraft um . . . . . 1 fl. — kr.
Aufbringgeld . . . . — „ 15 „

X. Die Holzmeister sollen weder mehr noch weniger Klafter, als die gegebene Ansage beträgt, hauen lassen. Jene Meisterschaft, die sich dagegen absichtlich verfehlt, bezahlt zur Strafe von jeder Klafter . . . . — fl. 6 kr.
Aufbringgeld . . . . — „ 15 „

XI. Längstens bis Bartholomäus muß aller Brennwind gespalten und aufgeklaftert seyn. Wenn sich eine Holzmeisterschaft dagegen verfehlt, so bezahlt sie zur Strafe 1 fl. — kr.
Dem Königl. Forstbeamten und Revierförster für das besondere Nachmessen . . . . 3 „ — „

XII. Die Holzknechte sollen im Sommer weder in den Maisen Tabak rauchen, noch Feuer brennen. Wenn die Kälte ein Feuer anzuzünden nöthig macht; soll selbes auf einem vom Laube oder Moose entblößten Orte, wo kein junger Anflug steht, angezündet, und Abends wieder vollends ausgelöscht werden.

Wer sich dagegen verfehlt, wird wie bei III. 19 bestimmt ist, bestraft werden.

XIII. Sowohl bei offenen als bei Heerdfeuern in den Holzhütten darf kein Salinenbrennholz, sondern bloß Astach oder Unholz, verbrannt werden.

Wer sich dagegen verfehlt, bezahlt neben dem Abzuge des Brennholzes zur Strafe für jedes verbrannte Scheit — fl. 3 kr.
Aufbringgeld . . . . — „ 15 „

XIV. Welcher Holzknecht sich durch nächtliches Auslaufen gegen die guten Sitten, durch Zanksucht gegen Friedfertigkeit und zu spätes Erscheinen an den Arbeitstägen oder sonstige Nachlässigkeit gegen die Arbeitsamkeit verfehlt, soll zur Strafe einen Tag bei Wasser und Brod im Amthause zubringen müssen.

Aufbringgeld . . . . — fl. 15 kr.

Das verpflichtete Forstpersonal hat, wenn es möglich ist, die Waldfrevel mit Zeugen, wo nicht, durch ein Pfand (ein Werkzeug oder Kleidungsstück) zu erweisen.

Im Falle einer Unmöglichkeit ist die That auf die geschwornen Pflichten desselben so lange zu glauben, bis der Frevler das Gegentheil wird bewiesen haben.

Für Forstfrevel, welche Kinder verüben, haben die Eltern, für jene, welche Ehehalten oder Gemeindshirten begehen, die Hausväter und Gemeinde (es wäre denn, daß letztere aus Muthwillen oder zu ihrem eigenen Vortheile Waldverbrechen ausgeübt hätten) zu haften.

In Hinsicht auf Personen ist kein Unterschied zwischen königl. und ständischen Unterthanen, und in Bezug auf Waldungen keiner zwischen den königl. Waldungen und Unterthansgehölzen zu machen.

Bei den Geldstrafen werden neben diesen und den jedesmaligen Pfand- oder Aufbringgeldern eingeheischt: Die herkommlichen Nachrechten, die Abschiedgelder, Compaßgebühren und der Betrag ad Fundum pauperum.

Die Pfandgelder sollen dem Anzeiger, er sey Förster, Forstwarth oder Forstgehülfe, und der Betrag ad Fundum pauperum wie bisher dem dortigen Lokalschulfond zugetheilt werden.

Die übrigen Abfälle sind zur Salinenforstkasse zu verrechnen und zu Forstkulturen zu verwenden.

Wer Unvermögenheit wegen nicht im Gelde gestraft werden kann, soll am Leibe durch Einsperren bei Wasser und wenigem Brod nach richterlichem Ermessen gezüchtigt werden.

Manche Waldfrevel können doppelt strafbar seyn; z. B. Jemand entwendet Holz, und verkauft selbes in das Ausland. Ein solcher Frevel müßte nach IV. Nr. 5 als Holzdieb und als unberechtigter Händler nach VI. Nr. 2 abgewandelt werden.

Jedoch wird das Pfand- oder Aufbringgeld nur für einen Fall eingebracht. Jene Waldfrevler, welche über ein und das nämliche Waldverbrechen wiederholt abgewandelt wurden, sind im dritten Betretungsfalle doppelt zu bestrafen.

Sollte hiedurch ein Unterthan nicht im Zaume gehalten werden können, so ist zur königl. Generaladministration der Salinen Bericht zu erstatten, und von selber die weitere Verfügung zu erwarten.

Wenn Waldfrevel eintreten, welche in gegenwärtiger Waldstrafordnung nicht bestimmt sind, so haben selbe die königlichen

Salinär-Forstgerichte zwar nach richterlichem Ermessen, jedoch soviel möglich den bereits ähnlichen Fällen korrespondirend abzustrafen.

Es sollen alle Jahre wenigstens zweimal Forstverhöre abgehalten werden.

Die Forstämter sollen aus den von dem Forstpersonal angebrachten Anzeigen, worin der Vor- und Zuname der Frevler, der Ort, wo, und der Tag, wann gefrevelt wurde, so wie der Frevel selbst ausgesetzt seyn muß, ordentliche Spezifikationen revierweise verfassen, dem Richter doppelt übergeben, und mit ihrem untergeordneten Personal den Verhören selbst beiwohnen. Die Richter sollen aber gehalten seyn, in das Duplikat der erwähnten Spezifikationen ihre Bescheide einzusetzen, und wenn sie von den numerischen Bestimmungen abzuweichen für gut fanden, die Ursachen kurz beizufügen, und so den Forstämtern zurückzustellen, als welche sodann selbe zur Generaladministration der Salinen zur Einsicht einzureichen haben, um zu ermessen, ob und wie die erlassenen Forstordnungsgesetze gehandhabt werden.

Die königl. Generaladministration der Salinen soll dabei ermächtigt seyn, die Milderungen des Forstgerichtes zu genehmigen oder zu verordnen, daß dem Strafregulativ gemäß verfahren werde.

Denjenigen, die sich durch die Straferkenntnisse beschwert glauben, ist von dem Forstgerichte ein Extrakt aus dem Strafprotokolle zu ertheilen, wonächst ihm die Appellation an die Generaladministration der Salinen, als zweite und letzte Instanz, 14 Tage nach dem Tage des Forstverhörs offen steht, und soll das Urtheil von daher erwartet und ohne weiters in Vollzug gebracht werden.

V. Großherzoglich baden'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Forstgesetz.

Vom 15. November 1833.

A. Von der Forstpolizei.

I. Verwaltung der Forstpolizei.

§. 1. Die Verwaltung der Forstpolizei richtet sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Auch die von Standes- oder Grundherren, von Gemeinden oder Körperschaften ernannten Forstbeamten sind den vom Staate aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet.

§. 2. Als Forstbeamten, einschließlich der Bezirksförster, können nur diejenigen angestellt werden, welche von der Staatsbehörde im Forstfache geprüft und für fähig erklärt worden sind.

Die Anstellung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung.

Alle Forstbeamte sind vor ihrem Dienstantritt von der Staatsbehörde zu beeidigen, und haben, so weit sie auf gleicher Dienststufe stehen, gleiche Amtsgewalt.

§. 3. Vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre kann Niemand zu einer Anstellung im Forstwesen gelangen.

§. 4. Die Dienststellen im Fache der Forstverwaltung sind mit jedem andern öffentlichen Amte unvereinbar.

Mit Zustimmung desjenigen, der den Forstdiener ernannte, kann jedoch die Staatsforstbehörde bei besondern Verhältnissen eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

§. 5. Den Forstbeamten und dem untergeordneten Forstpersonale ist untersagt, Holz oder andere Produkte zum Handel

zu kaufen, ein Gewerbe, wozu Holz oder andere Forstprodukte als Hauptstoff oder als Hauptmittel gebraucht werden, zu treiben, oder an einem solchen Gewerbe, beziehungsweise Handel Anderer Theil zu nehmen.

Nur mit besonderer Erlaubniß der Staatsbehörde und mit Zustimmung desjenigen, der sie ernannte, können sie Waldgüter, Weiden oder Gräsereien kaufen oder pachten, oder Wirthschaft treiben.

§. 6. Wer zur Ausübung der Forstpolizei berechtigt ist, hat den damit verbundenen Kostenaufwand zu tragen.

Die Gemeinden und Körperschaften zahlen, wenn die unmittelbare Beförsterung (Bewirthschaftung) ihrer Waldungen durch Staats-, standes- oder grundherrliche Förster besorgt wird, eine durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Zusatzsteuer, und nebstdem an die Förster die taxordnungsmäßigen Diäten:

1) Für die gewöhnlichen Verrichtungen:

a. bei Brennholzanweisungen über zwanzig Klafter, oder Stammholzanweisungen über dreihundert Kubikfuß;
b. bei dem Abzählen des Brennholzes und dem Vermessen des Stammholzes;
c. bei Eckerichsbereitungen, es mag über die Nutzung des Eckerichs mit Schweinheerden oder durch Sammlung des Samens Bestimmung getroffen werden;
d. bei dem Anweisen der Laub-, Weid- und Leseholzdistrikte, und bei dem Einhängen der in Schonung oder Kultur zu legenden Schläge;
e. und bei Besorgung der genehmigten Kulturen;

sodann

2) für außergewöhnliche Geschäfte:

a. bei Grenzberichtigungen;
b. bei Waldtaxationen, Abtheilungen und beim Loskauf von Dienstbarkeiten;
c. bei Lokalaugenscheinen, in Fällen wo die Kultur des Waldes verändert werden soll;
d. und bei Augenscheinen nach eingetretenen nachtheiligen

Naturereignissen oder besondern waldverderblichen Unordnungen.

Für die unter Nr. 2 angeführten außergewöhnlichen Geschäfte bezieht auch der Forstmeister, insofern er nach den von der Regierung zu erlassenden Vollzugsverordnungen dabei mitzuwirken hat, die taxordnungsmäßigen Diäten.

§. 7. Zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer führen die Forstdiener eine Waldaxt; dem Waldeigenthümer ist überlassen, ein Controlzeichen zu haben; von der Axt und dem Controlzeichen ist der Abdruck sowohl bei dem einschlägigen Bezirksamt, als auch bei dem Forstamte zu hinterlegen.

§. 8. Die Forstbehörden besorgen und leiten die Waldwirthschaft, weisen die Hölzer und Forstnutzungen an, und wachen im Allgemeinen auf die Forstpolizei; hinsichtlich der Privatwaldungen alles dieses jedoch nur insoweit, als es das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich verordnet. (§§. 87—93.)

Werden ihre deßfallsigen Anordnungen nicht vollzogen, oder entsteht überhaupt Streit in Anwendung der Forstpolizeigesetze, so verfügen die polizeilichen Verwaltungsstellen das Gesetzliche auf den Antrag, beziehungsweise nach Vernehmung der Forstbehörde.

Holzpflanzungen, welche nicht in Waldungen stehen, unterliegen der forstpolizeilichen Aufsicht nicht.

II. Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen.

1) Von der Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen.

§. 9. Die Forste sind so zu bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen gezogen werden.

Kahle Abtriebe können aus besondern Gründen ausnahmsweise nur von der Staatsforstbehörde gestattet werden.

§. 10. Für den Zweck der natürlichen Verjüngung wird als das polizeilich zulässige geringste Alter bestimmt:

1) in Hochwaldungen:

a. für Eichen einhundert und zwanzig Jahre,

b. für Buchen siebenzig Jahre,

c. für Roth- und Weißtannen siebenzig Jahre,
d. für Forlen sechszig Jahre;

2) in Niederwaldungen:
a. für harte Hölzer fünfundzwanzig Jahre,
b. für weiche Hölzer fünfzehn Jahre,
c. für Schälwaldungen zwölf Jahre.

Bei gemischten Beständen richtet sich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrschenden Holzgattung, und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes.

§. 11. In den Hochwaldungen müssen die Standbäume so übergehalten werden, daß deren Aeste in den äußersten Zweigen sich beinahe berühren, und daß auf solche Weise die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann.

Bei den Laubhölzern mit leichtem Samen und bei den Nadelhölzern, mit Ausnahme der Weißtannen, wird eine lichtere Schlagstellung zugelassen.

§. 12. So weit sich unter dem Schutz dieser dunkeln Schlagstellung ein gedrungener Aufschlag oder Anflug erzeugt, und die Höhe von drei bis fünf Zoll erreicht hat, können die Standbäume, je nachdem der Unterwuchs erstarkt, in zwei oder drei Perioden, bei Rothtannen und Forlen aber auch in einer Periode nachgehauen werden.

Die jungen Bestände sind von Zeit zu Zeit und bis sie haubar werden, von dem unterdrückten, nämlich in dem Wachsthum zurückbleibenden, Holze zu reinigen, oder zu durchforsten.

§. 13. Auch in Niederwaldungen sind immer so viele ältere Stämme und Laßreißer überzuhalten und nachzuziehen, daß aus dem Samen derselben sich hinreichend junge Pflanzen erzeugen, um die absterbenden alten Stöcke zu ersetzen.

§. 14. Bei Hack- oder Reut- und bei Schälwaldungen kann hievon eine Ausnahme gemacht werden, und es ist, so weit Samenreißer nicht vorhanden sind, für die Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen.

§. 15. Das Holz, mit Ausnahme des Schälholzes, darf nur in der Zwischenzeit von Anfang des Septembers bis Ende des Aprils gefällt werden.

§. 16. Bei den Hauungen ist in der Regel zunächst das älteste, vollwüchsige Holz anzugreifen.

Im Gebirge müssen die Schläge von oben herab angelegt und einander so angereiht werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe.

§. 17. Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist unstatthaft. Die Fällung einzelner, zu einem besondern Gebrauche nöthiger Stämme, die sich im Schlage in gleicher Art nicht vorfinden, ist hierunter nicht begriffen.

§. 18. Bei Anordnung eines Hiebs, insbesondere in den Nadelwaldungen, muß, so weit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, durch Führung der Schläge gegen Westen fürgesorgt werden, daß durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Walde kein Schaden zugehe.

Ist dieß nicht ausführbar, so ist auf der dem herrschenden Winde ausgesetzten Seite des Schlags ein schützender Mantel stehen zu lassen.

§. 19. Das stehende Holz, so weit es nicht ausgerodet oder umgegraben wird, muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden; und die Stöcke selbst von starken Bäumen dürfen beim Umschroten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen nicht über acht Zoll Höhe erhalten.

Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf geschrotet, das stärkere muß gesägt werden.

§. 20. Das Fällen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem nahestehenden Gehölze so wenig Schaden als möglich zugehe.

In Niederwaldungen dürfen die Stöcke bei dem Hieb nicht zersplittert werden, und sind mit scharfen Werkzeugen glatt abzuhauen.

Stämme, die in besamten Schlägen gefällt worden, sind unmittelbar nach der Fällung auszuästen.

§. 21. Zu Besenreiß, zum Binden von Wellen und Garben, zu Erbsenreiß, zum Einzäunen und zu Bohnenstangen dürfen junge Stämmchen, mit Ausnahme der Weiden, nur alsdann gehauen werden, wenn sie unterdrückt sind.

§. 22. Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist

verboten, jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürre Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden.

Zur Sammlung des Raff- und Leseholzes sind vom Waldeigenthümer im Einverständnisse mit dem Förster bestimmte Wochentage und die jeweiligen Districte festzusetzen.

§. 23. Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen ist verboten. Die Stämme und die zum Handel bestimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchses so weit zugerichtet und in die Verkaufsform gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig ist.

§. 24. Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen darf nur in öden, mit jungem Nachwuchse nicht bestandenen Stellen geschehen.

Die dadurch entstandenen Gruben müssen sogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

§. 25. Wo ein Aufschlag oder Anflug vorhanden ist, soll derselbe bei Aufstellung des Klafterholzes und des Reißigs in den Schlägen nach Thunlichkeit geschont werden.

§. 26. Das Wegbringen des Bau- und Sägholzes mittelst Schleifens ist unzulässig, ausgenommen bei Schnee, oder wo sonst die Oertlichkeit es nothwendig macht.

Das Raff- und Leseholz darf im Walde nicht geführt, sondern nur getragen werden.

§. 27. Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldprodukten darf nicht zur Nachtzeit geschehen.

§. 28. Die Räumung der Schläge muß innerhalb der Monate September bis April einschließlich vollzogen werden.

Ist die Waldräumung in Hochgebirgen, in sumpfigen Waldungen oder in Schälwaldungen in einzelnen Jahrgängen vor dem Anfang des Mai nicht ausführbar, so hat der Förster dazu eine weitere Frist zu geben; jedoch hat die Räumung alsdann, sobald nur die Witterung sie möglich macht, zu geschehen.

In Hochgebirgen und in sumpfigen Waldungen kann auch auf das Gutachten der Staatsforstbehörde die Ermächtigung zur spätern Waldräumung ein für allemal ertheilt werden.

§. 29. Kein Theil des Waldes darf öde gelassen werden; alle unnöthigen Pfade, Wege und Triften sollen eingehen, und der Boden zu Wald angelegt werden.

§. 30. Das Brennholz muß zu sechs Schuh Höhe, sechs Schuh Weite und vier Schuh Tiefe oder Scheitlänge aufgeklaftert werden.

Das Holz von vier Zoll mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter und wird gespalten; alles schwächere Holz bis auf einen und einen halben Zoll Dicke herab bleibt rund und wird als Prügel- oder Klapperholz aufgesetzt.

Wird das geringere Holz zu Reißwellen aufgebunden, so müssen diese eine Länge von vier Fuß und einen Durchmesser von ein Fuß erhalten.

Wegen des äußern Verkehrs oder anderer örtlicher Verhältnisse kann die Staatsforstbehörde auf den Antrag der Gemeinden gestatten, daß die Scheiter und Wellen in einer als Norm zu bestimmenden Länge von mehr oder weniger als vier Schuh aufgesetzt oder aufgebunden werden.

Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen, und das frühere Maß wird auf das neue reducirt.

§. 31. Jeder Wald muß innerhalb fünf Jahren, von Verkündung dieses Gesetzes an, mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben, und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden, mit der im §. 88 bestimmten Ausnahme.

Von den Urkunden über die Vermessung, Grenzbeschreibung und Abschätzung, so wie von den Plänen, werden in allen Fällen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse Copien bei dem betreffenden Forstamte niedergelegt.

Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche bei einem Walde, beziehungsweise bei einem Theile desselben, bereits geschah, darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduction des dabei zu Grund gelegten Maßes in das neue gesetzliche geschehen kann.

Sollte ein Waldeigenthümer aus erheblichen Gründen die

Vermessung, Beschreibung oder Abschätzung seines Waldes binnen der festgesetzten fünf Jahre nicht vollziehen können, so wird auf Angabe dieser Gründe und nach Erfund derselben die Staatsforstbehörde hierzu eine weitere angemessene Frist bestimmen.

2) Von Gewinnung der Forstnebenprodukte.

§. 32. In Hochwaldungen können die Schläge der Viehweide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz

a. im Laubholz ein Alter von fünfunddreißig Jahren,

b. im Nadelholz ein Alter von dreißig Jahren

mindestens erreicht hat.

In Niederwaldungen kann eine Weide

a. in hartem Holz nicht in Schlägen unter fünfundzwanzig Jahren,

b. in Eschen, Erlen, Birken und überhaupt in weichem Holz nicht unter zwölf Jahren

Statt finden.

Bei gemischten Beständen wird auf das Alter der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes gesehen.

§. 33. Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit als während der Monate Mai bis Oktober einschließlich Statt finden. Er hört jedenfalls auf, sobald auf demselben Districte eine Mastweide eintritt.

§. 34. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang wird das Weidevieh in Waldungen nicht geduldet.

Die Nachtweide ist nur da zulässig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt ist. In diesen Fällen muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in einer Umzäunung gehalten werden.

§. 35. Die zur Weide oder Tränke in den Waldungen für das Vieh nöthigen Wege werden, wenn sie nicht durch besondern Rechtstitel ihre bestimmte Richtung erhalten haben, von dem Förster ausgezeichnet.

§. 36. Das Weiden der Schafe und Geisen in Waldungen findet nicht Statt. Wegen örtlicher Verhältnisse kann

die Forstbehörde mit Zustimmung des Waldeigenthümers Ausnahmen gestatten.

§. 37. Jedes Stück Weidvieh, mit Ausnahme der Schafe, muß mit einer Schelle versehen seyn.

§. 38. Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Heerde einen oder mehrere gemeinschaftliche Hirten anzustellen.

Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Weide führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgesondert von der Gemeindheerde, führen lassen.

Wo ein Weidrecht der Gemeinde nicht zusteht, sondern einzelnen Güterbesitzern allein oder in Gemeinschaft mit andern ein Weidrecht in fremder Waldung zukommt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

§. 39. Das Grasen ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im §. 32 festgesetzte Schonungszeit überschritten haben.

§. 40. Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt.

Bei großem Futtermangel kann der Förster, nach gepflogenem Augenschein und Anordnung der Maßregeln gegen Schaden, mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulassen.

§. 41. Das Sammeln des Streulaubes, des Mooses und der Nadeln kann nur Statt finden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von vierzig Jahren, und das Nadelholz ein solches von dreißig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn sie fünfzehn Jahre, und von weichem Holze, wenn sie zwölf Jahre alt sind; oder doch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe komme.

§. 42. Einzelne Distrikte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Berghalden liegen, werden der Streunutzung nicht geöffnet.

§. 43. Das Streusammeln findet nur an den Tagen Statt, welche von der Forstbehörde nach Vernehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt werden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die

Vornahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§. 44. Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Samenjahrs haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an den Förster zu wenden.

§. 45. Für das Einsammeln des Eckerichs sind von der Forstbehörde, nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten, bestimmte Tage festzusetzen.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder auseinander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen ist unstatthaft.

§. 46. Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Districten der Mastbenützung Statt zu geben sey.

§. 47. Der Förster setzt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden können.

§. 48. Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen. Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen seyn.

§. 49. Das Harzen hat nur in Schlägen Statt, welche ein Alter von 50 Jahren haben.

Der Förster bezeichnet die zu Samenbäumen bestimmten Stämme, an welchen nicht geharzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an denselben, je nach ihrer Stärke, zulässigen Lacken.

§. 50. Ein und derselbe District kann erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde auch eine jährliche Harzbenutzung ausnahmsweise gestatten.

Das Reißen der Lachen darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt seyn.

§. 51. Der District für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§. 52. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden.

§. 53. Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

§. 54. Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen rc. sondern nur in Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

§. 55. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen.

§. 56. Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzkultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von demjenigen, der schürfen will, jedesmal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeschlagen werden soll.

Verlassene Gruben sind jederzeit einzuebnen.

3) Vom Bauen in der Nähe der Waldungen.

§. 57. In Waldungen, oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß, dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubterweise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus andern als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§. 58. Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden; sie gilt auch nicht bei isolirt stehenden Privatwaldungen unter 100 Morgen.

§. 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des §. 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

4) Von Abwendung der Feuersgefahr.

§. 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Aesten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt seyn, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh zu rechnen.

§. 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

§. 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen, unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken, und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§. 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§. 60—62), gelten auch für das Aschebrennen.

§. 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§. 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a. das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistricten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

b. das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nöthig ist.

Hiebei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§. 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem §. 64 die Erlaubniß zu Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§. 67. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

§. 68. Ueber das Verfahren bei Waldbränden wird eine besondere Verordnung das Geeignete verfügen.

5) Von den Maßregeln gegen die Angriffe der Insekten.

§. 69. Wenn schädliche Insekten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maßregeln einzuleiten.

Müssen in besondern Fällen die angegriffenen Stämme selbst gefällt werden, so sind sie unverzüglich entweder aus dem Walde zu schaffen, oder die Rinde ist davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgelöst werden muß, nebst dem nach Absonderung des Wellen- und Prügelholzes übrig bleibenden kleinen Reißig und nebst dem unter den gehauenen Stämmen zusammengerechten Moose im Walde zu verbrennen.

§. 70. Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester derselben, ist verboten.

6) Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften.

§. 71. Von vorstehenden polizeilichen Vorschriften können die Staatsverwaltungsstellen nach Vernehmung der Forstbehörden und vorausgesetzt, daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe, dringend geboten wird.

Eine besondere Instruction wird nach der Wichtigkeit der Fälle die Stellen bezeichnen, welche die Dispensation zu ertheilen haben.

III. Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen.

1) Von den Waldungen des Staates.

§. 72. Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörden angeordnet werden, welchen die Forstpolizei und beziehungsweise die obere Leitung derselben zusteht.

2) Von den Waldungen der Gemeinden.

§. 73. Der jährliche Wirthschafts- und Kulturplan der Gemeinden wird von dem Förster und dem Gemeinderath gemeinschaftlich entworfen; das Forstamt hat ihn zu prüfen, zu genehmigen und dessen Vollzug zu verfügen.

§. 74. Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monat April an die Forstbehörde abgegeben, von dieser geprüft und spätestens im August genehmigt, beziehungsweise auf den wirklichen, nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt.

Besondere Gesuche um einen Holzhieb, mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedarfsfällen, werden im Laufe des Jahrs nicht berücksichtigt.

§. 75. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftsplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unverzüglich und wo möglich noch bis zum Ende des Oktobers vor.

Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letzteren unterhalb der Hiebstellen, so daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

§. 76. Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermessen, und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welche auch den Geldanschlag des zum Verkaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen.

Baustämme, Nutzholz und Sägeklötze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu verzeichnen, und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

§. 77. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stock bestimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förster gezeichnet und dem Werthe nach abgeschätzt.

§. 78. Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu überlassen; jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, so weit sie sich auf die Forstpolizei beziehen, müssen beachtet werden.

Nach beendigter Steigerung ist das Protokoll dem Förster zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beifügung seiner Beurkundung mitzutheilen.

§. 79. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

§. 80. Das Bauholz, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, wird nach dem Kubikfuß vermessen und abgegeben.

Eine Abgabe auf dem Stamme findet nicht Statt.

§. 81. In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist, kann das Ganze unter Aufsicht gefällt, abgelängt und ausgeästet werden; alsdann aber werden die Stämme oder Klötze nach Vermessung in Loose abgesondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger zur freien Verwendung vertheilt, wobei neunzig Kubikfuß Stammholz gleich einem Normalklafter anzunehmen sind.

§. 82. Eine Vertheilung und Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke ist nur zulässig, wenn die Gemeindeversammlung mit wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen es beschließt, und unter der weitern Bedingung, daß

a. alle Bezugsberechtigten das Holz gleichzeitig und unter Aufsicht fällen und heimführen, und daß nebstdem

b. die Gesammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben, sich für den Fall, da nicht angewiesenes Holz, beziehungsweise in den Schlägen ein Samenbaum oder ein Standreis gefällt, und der Frevler

ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, so hat die Forstbehörde dem Bezirksamte eine Berechnung der Kosten der erforderlichen Kulturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen ist, um daraus die Kosten der Kulturarbeiten zu bestreiten, die sofort von der Forstbehörde anzuordnen und zu vollziehen sind.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf Waldungen bis auf fünfundzwanzig Morgen einschließlich, in so fern sie abgesondert liegen, keine Anwendung.

§. 90. Wenn der Privatwaldbesitzer, der einen weniger als fünfundzwanzig Morgen enthaltenden Wald ausrodete, den Boden ein Jahr lang öde liegen läßt, so wird demselben von dem Bezirksamte auf Antrag der Forstbehörde oder von Amtswegen aufgetragen, binnen sechs Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder sie auf andere Art zu kultiviren, worauf, wenn dieß nicht geschieht, das im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Verfahren eintritt.

§. 91. Wo durch die Bewirthschaftung einer Privatwaldung die einem Dritten darauf zustehenden Rechte gefährdet werden, hat der Berechtigte den Richter anzurufen, und soll die Forstbehörde nur auf Requisition des Richteramts einschreiten.

§. 92. Auch den Besitzern von Stammguts-, Lehens- oder Erbbestandsforsten steht unter obigen Bestimmungen die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen, vorbehaltlich der bestehenden lehens- und landrechtlichen Bestimmungen, zu.

Waldungen, die nur in Todbestand gegeben sind, oder sich sonst in fremder Nutznießung (§. 105) befinden, werden, je nach der Eigenschaft des Grundeigenthümers, als Staats-, Gemeinds-, Körperschafts- oder Privatwaldungen behandelt.

§. 93. Waldungen, an welchen den Privaten gemeinschaftlich mit dem Staat, einer Gemeinde oder Körperschaft nur ein, nach dem L.R.S. 577 b. g. der Theilung unterworfenes Miteigenthumsrecht zusteht, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften der Forstpolizei behandelt, und von den Forstbehörden bewirthschaftet.

6) Von den Waldungen an den Flußufern.

§. 94. Alles Gehölz und Gesträuch, welches zwischen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses, oder auf den Inseln desselben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, kann, so lang es nicht ein Alter von sechs Jahren, oder bei hartem Holz ein solches von zehn Jahren erreicht hat, nöthigenfalls selbst in der Saftzeit, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anspruch genommen werden, ohne Unterschied, wem es gehöre.

§. 95. Wenn ohne einen solchen Anspruch für den öffentlichen Dienst der Waldeigenthümer selbst das im vorigen Paragraphen bezeichnete Buschholz fällen will, so ist wenigstens vier Wochen vor der beabsichtigten Fällung die Wasserbaubehörde hiervon in Kenntniß zu setzen, welche die geschehene Eröffnung zu bescheinigen hat.

Ist hierauf das Anerbieten der Uebernahme nicht vor dem bezeichneten Tage der Fällung erfolgt, so steht der Hieb zur freien Verfügung des Eigenthümers.

§. 96. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen sind die zu Korbmacherarbeit und zum Gartenbinden geeigneten Weiden, welche der Waldeigenthümer eben so, wie dasjenige Gehölz, das er zu seinem eigenen Wasserbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde selbst fällen kann.

§. 97. In den Fällen des §. 94 und des §. 95 wird das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht des Waldeigenthümers, der Forst- und der Flußbaubehörde.

Das Abzählen geschieht vor der Abfuhr aus dem Walde.

§. 98. Innerhalb drei Monaten nach dem Hiebe, oder im Falle des §. 95 von dem Anerbieten der Uebernahme an, erfolgt die Zahlung aus der Flußbaukasse nach dem im §. 158 genannten Werthtarif, welcher in dieser Beziehung nur nach Anhörung der Waldeigenthümer und der Flußbaubehörde festgesetzt wird.

ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, so hat die Forstbehörde dem Bezirksamte eine Berechnung der Kosten der erforderlichen Kulturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen ist, um daraus die Kosten der Kulturarbeiten zu bestreiten, die sofort von der Forstbehörde anzuordnen und zu vollziehen sind.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf Waldungen bis auf fünfundzwanzig Morgen einschließlich, in so fern sie abgesondert liegen, keine Anwendung.

§. 90. Wenn der Privatwaldbesitzer, der einen weniger als fünfundzwanzig Morgen enthaltenden Wald ausrodete, den Boden ein Jahr lang öde liegen läßt, so wird demselben von dem Bezirksamte auf Antrag der Forstbehörde oder von Amtswegen aufgetragen, binnen sechs Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder sie auf andere Art zu kultiviren, worauf, wenn dieß nicht geschieht, das im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Verfahren eintritt.

§. 91. Wo durch die Bewirthschaftung einer Privatwaldung die einem Dritten darauf zustehenden Rechte gefährdet werden, hat der Berechtigte den Richter anzurufen, und soll die Forstbehörde nur auf Requisition des Richteramts einschreiten.

§. 92. Auch den Besitzern von Stammguts-, Lehens- oder Erbbestandsforsten steht unter obigen Bestimmungen die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen, vorbehaltlich der bestehenden lehens- und landrechtlichen Bestimmungen, zu.

Waldungen, die nur in Todbestand gegeben sind, oder sich sonst in fremder Nutznießung (§. 105) befinden, werden, je nach der Eigenschaft des Grundeigenthümers, als Staats-, Gemeinds-, Körperschafts- oder Privatwaldungen behandelt.

§. 93. Waldungen, an welchen den Privaten gemeinschaftlich mit dem Staat, einer Gemeinde oder Körperschaft nur ein, nach dem L.R.S. 577 b. g. der Theilung unterworfenes Miteigenthumsrecht zusteht, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften der Forstpolizei behandelt, und von den Forstbehörden bewirthschaftet.

6) Von den Waldungen an den Flußufern.

§. 94. Alles Gehölz und Gesträuch, welches zwischen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses, oder auf den Inseln desselben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, kann, so lang es nicht ein Alter von sechs Jahren, oder bei hartem Holz ein solches von zehn Jahren erreicht hat, nöthigenfalls selbst in der Saftzeit, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anspruch genommen werden, ohne Unterschied, wem es gehöre.

§. 95. Wenn ohne einen solchen Anspruch für den öffentlichen Dienst der Waldeigenthümer selbst das im vorigen Paragraphen bezeichnete Buschholz fällen will, so ist wenigstens vier Wochen vor der beabsichtigten Fällung die Wasserbaubehörde hievon in Kenntniß zu setzen, welche die geschehene Eröffnung zu bescheinigen hat.

Ist hierauf das Anerbieten der Uebernahme nicht vor dem bezeichneten Tage der Fällung erfolgt, so steht der Hieb zur freien Verfügung des Eigenthümers.

§. 96. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen sind die zu Korbmacherarbeit und zum Garbenbinden geeigneten Weiden, welche der Waldeigenthümer eben so, wie dasjenige Gehölz, das er zu seinem eigenen Wasserbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde selbst fällen kann.

§. 97. In den Fällen des §. 94 und des §. 95 wird das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht des Waldeigenthümers, der Forst- und der Flußbaubehörde.

Das Abzählen geschieht vor der Abfuhr aus dem Walde.

§. 98. Innerhalb drei Monaten von dem Hiebe, oder im Falle des §. 95 von dem Anerbieten der Uebernahme an, erfolgt die Zahlung aus der Flußbaukasse nach dem im §. 158 genannten Werthtarif, welcher in dieser Beziehung nur nach Anhörung der Waldeigenthümer und der Flußbaubehörde festgesetzt wird.

§. 99. Die Erlaubniß zu Kulturveränderungen oder zum Abstocken der im §. 98. genannten Buschwaldbestände kann nur nach Vernehmung der Direction des Wasser- und Straßenbaues ertheilt werden.

B. Von den Forstberechtigungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 100. Die Gesetze der Forstpolizei wirken auch gegen jene, welche Berechtigungen in Waldungen Anderer anzusprechen haben.

§. 101. Wo bei Berechtigungen in Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zur Wahrung der forstpolizeilichen Interessen die Dazwischenkunft der Forstbehörden gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Waldbesitzer die Stelle der Forstbehörden selbst zu vertreten, und wenn zwischen ihm und dem Berechtigten über forstpolizeiliche Fragen Streit entsteht, so haben, wie in andern die Ausübung der Forstpolizei betreffenden Streitigkeiten überhaupt, gemäß dem §. 8 die polizeilichen Verwaltungsstellen, nach Vernehmung der Forstbehörde, darüber zu entscheiden.

§. 102. Gibt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, derselben einen bestimmten größern Umfang, als innerhalb welchem sie nach den Vorschriften der Forstpolizei im Interesse der Waldkultur künftig noch ausgeübt werden darf, so kann der Berechtigte für den Verlust, den er durch diese Beschränkung seiner Berechtigung erleidet, von dem Waldeigenthümer eine verhältnißmäßige, durch Vergleich oder von dem Richter zu bestimmende, Entschädigung fordern.

§. 103. Gehört die Waldung, auf welcher die Berechtigung ruht, einem Privaten, und dieser will die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Entschädigung nicht leisten, so bleibt ihm unbenommen, statt dessen die Berechtigung nach dem ganzen Umfang ihres Rechtstitels fortan ausüben zu lassen.

§. 104. Neue Forstberechtigungen können nach Verkündung dieses Gesetzes nicht mehr entstehen. Das Gesetz schützt jene, welche auf einem besondern Rechtstitel beruhen, [illegible]

in rechtmäßiger Uebung sind, so lange sie nicht nach Maßgabe der §§. 134 bis 136 abgelöst werden.

§. 105. So weit eine Berechtigung nicht durch die Gesetze der Forstpolizei beschränkt ist, richtet sich ihr Umfang nach ihrem Rechtstitel, und so weit dieser nicht Maß gibt, nach den Bestimmungen des folgenden Abschnitts (§. 106 — 135) und nach den Vorschriften des Landrechts.

Die Rechte desjenigen, welchem eine Nutznießung zusteht, richten sich lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts; im Uebrigen ist der Nutznießer gleich dem Inhaber bloßer Berechtigungen an die Vorschrift des §. 101 gebunden.

II. Von den einzelnen Berechtigungen.

1) Von dem Beholzungsrechte.

§. 106. Der Berechtigte hat sich das Holz, welches er zu fordern hat, vor dem Bezuge desselben beim Förster oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweisen zu lassen.

Eben so geschieht die Abzählung, beziehungsweise die Abmessung des Holzes vor dessen Abfuhr.

§. 107. Da, wo der Rechtstitel eine besondere Bestimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden.

Ist für den Holzbezug kein bestimmtes Maß festgesetzt, so richtet sich derselbe nach dem Bedürfnisse der eigenen Haushaltung des Berechtigten, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Mitbenutzung des Eigenthümers nach dem Bedarfe seiner Haushaltung. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß an die Stelle des bisherigen unbestimmten Maßes das Maß des bisherigen Holzbezugs ein für allemal festgesetzt werde.

Auch wo bei einer Holzberechtigung ein bestimmtes Maß festgesetzt ist, kann der Bezug immerhin den nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht übersteigen, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche des Berechtigten, wenn der Waldeigenthümer durch Verwüstung des nachhaltigen Bestandes den Ertrag unter das Maß der Berechtigungen herabgebracht hat.

§. 108. Die Verwendung des Bauholzes muß in einem Zeitraume von zwei Jahren, vom Tage der Fällung an, stattfinden.

Wenn solche innerhalb desselben unterlassen werden, so ist auf Anzeige bei der Polizeibehörde der Waldeigenthümer zur Zurücknahme zu legitimiren, unbeschadet der Entschädigungsansprache wegen Minderwerth des Holzes, oder wegen theilweisen ungebührlichen Gebrauchs zu andern Zwecken. Die Polizeibehörde kann jedoch zur Verwendung des Holzes, beziehungsweise Vollziehung des Baues noch eine weitere Frist gestatten, die sechs Monate nicht übersteigen darf.

§. 109. Ist in dem belasteten Wald kein besonderer Distrikt dem Berechtigten angewiesen, so muß er sich gefallen lassen, seinen Holzbedarf im ganzen Walde da zu nehmen, wo nach der Wirthschaftsordnung die Holzfällung geschieht, es mag nun der Wald in Schläge eingetheilt seyn, oder durch Auslichtung einzelner Stämme bewirthschaftet werden.

§. 110. Wo die Gattung nicht bestimmt ist, muß der Berechtigte das Holz annehmen, wie es der Schlag und der Jahreshieb liefert. Kommt theils hartes, theils weiches und Nadelholz zum Hiebe, so hat der Berechtigte sein Holz nach den verschiedenen Gattungen im Verhältniß zum Ganzen und zu dem zwischen ihm und dem Eigenthümer überhaupt bestehenden Theilungsfuß anzusprechen.

§. 111. Ist die Holzart bestimmt, welche der Berechtigte anzusprechen hat, so dauert das Recht so lange fort, als sich die bestimmte Holzgattung in dem belasteten Walde vorfindet und forstmäßig abgegeben werden kann.

Hat der Eigenthümer den nachhaltigen Bestand vermindert oder die Kultur verändert, und kann in Folge dessen die bestimmte Holzart ganz oder theilweise nicht mehr abgegeben werden, so kann der Berechtigte entweder für das Mangelnde Entschädigung fordern oder aber verlangen, daß ihm dafür ein gleicher Werth in einer andern im Walde vorfindlichen Holzart, die noch forstmäßig abgegeben werden kann, verabfolgt werde.

§. 112. Ueber den Bedarf des Berechtigten an Bauholz kann der Waldeigenthümer eine von verpflichteten Bau- und Zimmermeistern ausgestellte Schätzungsurkunde verlangen, welche nach kubischem Inhalt die nöthigen Holzsorten nachweist.

§. 113. Ueber den Bedarf an Geschirrholz kann der bei

lastete Waldeigenthümer ebenfalls eine Bescheinigung von verpflichteten Sachverständigen, und was das Stangenholz betrifft, eine vom Gemeinderath ausgestellte Bescheinigung begehren.

§. 114. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß für die einzelnen Zwecke nur diejenigen Hölzer abgegeben werden, welche für dieselben ihrer Natur nach geeignet sind.

§. 115. Wo nicht das Herkommen einen andern Sinn sicher bezeichnet, umfaßt das Beholzungsrecht im Allgemeinen nur das Bau- und Brennholz, und unter dem Rechte zum Bauholz ist ein Anspruch auf Schnittwaaren, Gerüststangen, Holz zu Umzäunungen oder Brunnenteicheln nicht begriffen.

§. 116. Wer zum Ast- oder Oberholz berechtigt ist, darf seine Befugniß nicht ausüben, bevor der Stamm gefällt, das Stangenholz gehauen und abgelängt, und das Brennholz aufgeklaftert ist.

Das Abhauen der grünen oder dürren Aeste an stehenden Bäumen bis zu einer gewissen Höhe und Dicke kann nur dann stattfinden, wenn dieses durch ein besonderes Rechtsverhältniß begründet ist.

§. 117. Als Windbruchholz gelten nur einzelne vom Sturmwind abgebrochene Bäume, nicht aber solche, die bloß umgebogen sind, noch auch beschädigte, aber fest anhängende Aeste; eben so wenig die Stöcke der abgebrochenen Bäume.

Unter Windfall werden die mit der Wurzel umgerissenen einzelnen Bäume verstanden.

§. 118. Die Lagerholzgerechtigkeit erstreckt sich auf abgestorbene, von selbst umgefallene, große oder kleine Stämme, und auf solche Abgänge, welche nach der Schlagräumung im Walde liegen bleiben.

§. 119. Unter Raff- und Leseholz wird das natürlich abgestorbene geringe Holz verstanden, welches entweder auf dem Boden liegt, oder mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen gewonnen werden kann. Es erstreckt sich nicht auf abgestorbenes Holz, welches über fünf Zoll Dicke hat, und auch nicht auf Lager- und Windfallholz.

Der Berechtigte darf nicht mehr Leseholz wegschaffen, als für seine eigene Oekonomie nöthig ist.

§. 120. Das Recht zum Stock- und Stumpenholz beschränkt sich auf den Theil des Baumes, welcher nach dem Abhauen oder Abschneiden noch über der Erde hervorragt, und auf dessen Wurzeln.

Der Berechtigte ist ermächtigt, die zum Graben oder Roden nöthigen Hau- und Brechwerkzeuge anzuwenden.

2) Von dem Weidrechte.

§. 121. Der Förster, oder in Privatwaldungen der Eigenthümer, hat dem Weidberechtigten nach Maßgabe der §§. 32 bis 39 die zur Weide geeigneten Districte und die zur Ausübung derselben bestimmten Tags- und Jahrszeiten anzuweisen.

Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb seiner Landwirthschaft und Viehzucht gehörige, oder zu seinem Unterhalt nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkauftes, zur Weide treiben.

§. 122. Der Berechtigte hat die Triften, Tränken, Brunnen und Anstalten zur Unterbringung des Weideviehes zu unterhalten; der Waldeigenthümer ist nur bei der Mit- oder Koppelweide beizutragen schuldig.

§. 123. Der Weideberechtigte kann sein Recht an Andere nicht abtreten.

Das Weidrecht begreift das Recht zur Gräserei nicht in sich, und der Berechtigte kann nicht statt Ausübung der Weide das Gras abmähen, abschneiden oder abrupfen lassen.

§. 124. Ist die Zahl des einzutreibenden Viehes festgesetzt, so wird das junge Vieh, so lang es saugt, mit der Mutter für ein Stück gezählt.

3) Vom Laub- und Streurechte.

§. 125. Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß, das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu sammeln.

4) Von dem Rechte zur Mast und zum Eckerich.

§. 126. Der Mastberechtigte kann nur seine eigenen, zum Gutshaushalt nöthigen und die selbst erzogenen Schweine eintreiben, und sein Recht an Andere nicht abtreten.

Ein Mastgeld oder eine Entschädigung dafür, daß er seine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belasteten nicht fordern.

§. 127. Der Waldeigenthümer ist von der Mitbenützung nicht ausgeschlossen.

Wird durch diese Mitbenutzung die Mast für den Berechtigten geschmälert, so richtet sich die Mitbenutzung des Eigenthümers zu jener des Berechtigten nach dem Verhältniß des Gutshaushaltes des Erstern zu jenem des Letztern.

Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, seinen Theil der Mast verpachten.

§. 128. Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur Mast nicht ausüben kann, sie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln. Es ist ihm untersagt, die zur Mast gehörigen Gegenstände einzusammeln.

§. 129. Wem das Recht zusteht, in fremden Waldungen Eicheln und Bucheln zu lesen, kann dasselbe jedes Jahr, wenn es eine volle oder theilweise Mast gegeben hat, an dem belasteten Walde so weit ausüben, als er des Eckerichs zu seinem Haushalte bedarf.

5) Vom Rechte zum Harzscharren und Theerschwellen.

§. 130. Das Recht zum Harzscharren und Theerschwellen in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem besondern Rechtstitel.

6) Von dem Recht zum Trüffelsuchen.

§. 131. Der zur Gewinnung der Trüffeln (§. 54) Berechtigte darf solche zu jeder Zeit aufsuchen und sich hierzu eines oder mehrerer Hunde bedienen.

7) Von der Trift- und Weggerechtigkeit, vom Rechte zur Viehtränke.

§. 132. Wer zur Beholzigung, zur Eichel- und Buchellese, zum Grasen, zur Laub- und Streusammlung, zum Harzen u. s. w. berechtigt ist, hat auch das Recht der hierzu nöthigen Wege.

Dem zur Weide, Mast oder Viehtränke Berechtigten steht die Befugniß zur Trift zu.

§. 133. Die Breite des Fußwegs soll drei Fuß, und jene des Fahrwegs, ausschließlich der Seitengräben, je nach dem örtlichen Bedürfniß zwölf bis sechszehn Fuß betragen, und in einer Höhe von zwölf Fuß von Aesten frei seyn.

Ebenso soll die Trift eine Breite von sechszehn bis zwanzig Fuß haben.

III. Von Ablösung der Forstberechtigungen.

§. 134. Der Eigenthümer einer Waldung kann die Entlastung derselben von einem Beholzungsrechte in der Art verlangen, daß dem Berechtigten ein Theil des Waldes zur Entschädigung als Eigenthum zugewiesen werde.

Der Entschädigungsantheil darf gegen den Willen des Berechtigten nicht aus getrennten Stücken bestehen, er muß der aufgehobenen Berechtigung im Werthe gleich kommen, und so weit es hiernach und nach der Oertlichkeit und dem Bestande des Waldes möglich ist, den bisherigen Holzbezug des Berechtigten auch für die Zukunft decken.

Die Entscheidung in streitigen Fällen steht den Gerichten zu.

§. 135. Die Aufhebung der Berechtigungen zur Weide, zu Laub und Streu, zur Mast und zum Eckerich, zum Harzscharren und Theerschwellen und zum Trüffelsuchen kann der belastete Waldeigenthümer gegen eine in Geld zu leistende Entschädigung ebenfalls fordern, sofern nicht durch die Aufhebung der Benutzung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird.

§. 136. Ist die Zulässigkeit der Aufhebung nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen durch das Staatsministerium ausgesprochen, so gehört das weitere Verfahren und Erkenntniß in Betreff der Entschädigung vor die Gerichte.

C. Von Forstfreveln.

a. Ueber Vergehen und Strafe.

I. Vergehen und Strafe im Allgemeinen.

§. 137. Die Strafen der Forstfrevel, sey es, daß solche durch Entwendung von Waldproducten oder durch Beschädigen

derselben oder durch sonstige Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften begangen werden, sind:

a. Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werden können, in öffentliche Arbeit, und wo dazu keine Gelegenheit, oder dagegen sonst ein Hinderniß vorhanden ist, in Gefängniß verwandelt werden.

b. Arbeitshaus (Correctionshaus).

§. 138. Eine geringere Strafe als von fünfzehn Kreuzer, beziehungsweise von einem halben Tag öffentlicher Arbeit oder Gefängniß, soll niemals erkannt werden, wenn sie gleich im einzelnen Falle, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen berechnet, weniger betrüge.

Im Uebrigen gelten vierzig Kreuzer Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit oder Gefängnisses. Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von zehn bis dreißig Kreuzer soll ein halber Tag, unter zehn Kreuzer gar nichts, und über dreißig Kreuzer ein ganzer Tag angenommen werden.

§. 139. Die öffentliche Arbeit umfaßt alle gemeinen, nicht kunstmäßigen Dienste, welche unter den Augen des Publikums verrichtet werden können, namentlich Arbeiten in Waldungen, an Flüssen, Bächen, Dämmen, Gräben, auf Straßen und öffentlichen Wegen aller Art, an Brücken, Dohlen und Stegen.

Die Forstgerichtsbarkeitskasse, in welche die Geldstrafen fließen, kann diese öffentlichen Arbeiten sich selbst unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft mit andern auch diesen leisten lassen, und dafür den Ertrag beziehen.

Hat die Forstgerichtsbarkeitskasse hierzu zur Zeit des richterlichen Strafvollzugs gerade keine Gelegenheit, so bestimmt der Frevelrichter, wo sonst die Arbeit unentgeldlich zu leisten sey. Er berücksichtigt hierbei vorzugsweise die Gemeinden, Körperschaften und andere Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden.

Es kann dem Sträfling auch für eine gewisse Zahl von Tagen eine derselben angemessene bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besondern Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage,

für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

§. 140. Niemand soll angehalten werden, zur Leistung der Strafarbeit sich von seinem Wohnort weiter als auf drei Stunden zu entfernen, sey es, daß die Arbeit im Bezirke des erkennenden Amts, oder, weil es in demselben an Gelegenheit dazu fehlt, in einem benachbarten Bezirke verrichtet werden muß.

§. 141. Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgestellte Diener der Polizei auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse geführt.

Der Strafarbeiter empfängt zu seinem nothdürftigen Unterhalte von der Forstgerichtsbarkeitskasse täglich ein und ein halbes Pfund Brod.

Die Straferstehung geschieht in den ordentlichen Arbeitsstunden, mit Berücksichtigung der nöthigen Zeit für den Hin- und Hergang.

§. 142. Erscheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derselben an Fleiß fehlen, so kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgerichte sofort in Gefängniß verwandelt, und wegen der Widerspenstigkeit des Bestraften kann nach Ermessen des Gerichts ein Strafzusatz von einem bis acht Tagen verfügt werden.

§. 143. Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und eben so wenig auf jene Inländer, welche das fünfundsechszigste Jahr überschritten haben, und nicht die öffentliche Arbeit dem Gefängniß selbst vorziehen.

Außerdem muß sie in allen Fällen so weit unterbleiben, als die Gesundheitsumstände eines Menschen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es fordern.

Das Einstellen eines andern Subjekts für den Strafpflichtigen ist nicht gestattet; nur in dem Falle, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldstrafe öffentliche Arbeit oder Gefängnißstrafe eintritt, kann dieselbe durch den Ehemann für seine Frau, oder durch einen großjährigen Sohn für seine verwittibte Mutter erstanden werden.

§. 144. Frevler, welche nach der Vorschrift des vorher-

gehenden Paragraphen nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, so wie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden ist, die im Geld nicht beizubringende Strafe im Gefängniß zu erstehen.

§. 145. Das Gefängniß kann durch Hungerkost oder Dunkelarrest geschärft werden.

Dunkler Arrest soll nie über achtundvierzig Stunden ohne Unterbrechung dauern, und darf vor Ablauf von achtundvierzig Stunden einfachen Gefängnisses nicht wiederholt, die Hungerkost aber — in Wasser und Brod, oder Wasser und warmer Suppe bestehend — nur je über den andern Tag angesetzt werden.

Ein Tag Dunkelarrest gilt für vier Tage, und ein Tag Hungerkost für zwei Tage einfachen Gefängnisses.

§. 146. Wie hoch immer die Geldstrafe für den einzelnen Frevel, oder auch für den Inbegriff gleichzeitig zur Aburtheilung kommender Frevel einer Person sich belaufe, so kann die stellvertretende Strafe der öffentlichen Arbeit oder des Gefängnisses nie zwei Monate übersteigen.

Ist zur Gleichstellung derselben mit der erkannten Geldstrafe eine längere Dauer erforderlich, so ist statt einer solchen, so weit nöthig, nach §. 145 geschärftes Gefängniß zu erkennen.

Auch die weniger als zwei Monate betragende Strafzeit kann auf den Antrag des Sträflings durch geschärftes Gefängniß abgekürzt werden.

§. 147. Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und desselben gesetzwidrigen Erfolges mehrere Personen durch unmittelbare Theilnahme im Einverständniß zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten haften sie sammtverbindlich.

Straferhöhungen wegen erschwerender Umstände treffen einen Jeden nur insoweit, als diese erschwerenden Umstände ihm persönlich zur Last fallen, oder als sie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen.

§. 148. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen,

unterliegen der gleichen Strafe und Ersatzschuldigkeit, wie Nichtberechtigte.

§. 149. **Als allgemeine Erschwerungsgründe** bei allen Forstfreveln sind anzusehen:

a. die Rückfälle, da Jemand innerhalb eines Jahres seit einer, wegen Forstfrevels oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen in Waldungen verübten gemeinen Diebstahls gegen ihn erfolgten Verurtheilung, sich eines neuen Frevels schuldig gemacht hat;

b. die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Frevelthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen;

c. die Verübung durch Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Harzbrenner und andere im Wald angestellte Personen;

d. das Mitführen von Waffen;

e. das Unkenntlichmachen der Person des Frevlers;

f. die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;

g. die Verweigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, der mitgeführten Werkzeuge, des Fuhrwerks und Gespanns;

h. die Verweigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden wie eben diese Vergehen gegen **andere** öffentliche Diener bestraft.

§. 150 Das Daseyn eines oder mehrerer der im vorigen Paragraphen unter a, b, c und d aufgeführten erschwerenden Umstände ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo solche durch das Gesetz fest bestimmt ist, bis auf das Doppelte zu erhöhen.

Wegen der übrigen unter e, f, g und h genannten Erschwerungsgründe darf die Strafe nur bis zu einem Viertel des einfachen Betrags und in keinem Falle um mehr als fünf Gulden Geld oder eine gleiche stellvertretende Strafe erhöht werden.

§. 151. Gegen Kinder unter vierzehn Jahren kann, so weit nicht nach §. 170 die Eltern oder Pfleger statt ihrer zur Strafe gezogen werden, nur Einsperrung erkannt werden, und zwar nie über die Hälfte des Maßes, welches einem gleichen Vergehen älterer Personen ohne Rücksicht auf etwaige Erschwerungsgründe (§. 149) und ohne Anwendung der im §. 147 enthaltenen Vorschrift entsprechen würde, und in keinem Fall mehr als acht Tage.

Die Strafe wird erstanden nach Vorschrift der Verordnung vom 6. November 1832, Regierungsblatt Nro. LXIII, und den Eltern oder Pflegern der Kinder bleibt überlassen, den Kindern eine Person zur Mitaufsicht in die Arreststube mitzugeben.

Gegen Kinder unter sieben Jahren findet gar keine Strafe Statt.

§. 152. Die Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeitskasse.

Wenn jedoch der Frevler die Beschuldigung ganz oder theilweise widerspricht, und deßwegen zur Herstellung des Beweises ein weiteres Verfahren nothwendig wird, so hat derselbe im Falle seiner Ueberführung die durch dieses besondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzusetzen sind, veranlaßten Kosten zu tragen.

§. 153. In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersatz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntnisse des Forstgerichts in Betreff seiner Ersatzansprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen.

Er kann dabei, wenn sein Schaden in der Wirklichkeit größer ist, als er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzunehmen wäre, den Ersatz jenes größern Schadens nach Maßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dieß jedoch ohne Einfluß.

§. 154. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:

a. der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;

b. der Vater, und nach dessen Tod die Mutter, wegen der Frevel ihrer minderjährigen bei ihnen wohnenden Kinder;

c. der Vormund, rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel, und überhaupt diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;

d. die Dienstherrschaft wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;

e. Lehr- und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sind;

f. Geschäftsgeber, wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger bei Gelegenheit der ihnen anvertrauten Verrichtungen;

alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen der §§. 170 und 174.

§. 155. Das Erkenntniß über die Haftbarkeit der im vorigen Paragraphen genannten Personen gebührt dem Civilrichter.

Nur wenn dieselben nach Maßgabe des §. 171 zugleich wegen Hehlerei selbst auch in eine Frevelstrafe verfällt wurden, hat das nämliche Erkenntniß zugleich ihre Haftung für Werth, Schaden und Kosten auszusprechen.

§. 156. Die Anklage wegen Forstfrevels findet nur Statt binnen einem Jahr vom Tage des begangenen Frevels an, vorbehaltlich der dem Beschädigten offen stehenden Ersatzklage vor dem Civilrichter.

Ebenso erlöscht die Anklage wegen Forstfrevels binnen drei Jahren von Verübung des Frevels an, wenn sie, obgleich im ersten Jahre angebracht, innerhalb jener drei Jahre nicht rechtskräftig erledigt wurde, wobei jedoch im Falle der §§. 211 und 212 die für das civilrechtliche Verfahren verwendete Zeit nicht in Anschlag kommt.

§. 157. Die wegen Forstfrevels erkannten Strafen und die Forderung des Kostenersatzes erlöschen binnen zwei Jahren

vom Tag der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils an, ohne Rücksicht auf etwa stattgehabte Verfolgung, es sey denn, daß der Frevler durch die Flucht den Strafvollzug unmöglich gemacht habe.

II. Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen.

1) Frevel durch Entwendung.

§. 158. Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder andern Waldprodukten verübt, hat

a. den Werth des Entwendeten, so weit der Eigenthümer solches nicht mehr in Natur zurück erhält,

b. und den etwaigen weitern Schaden zu ersetzen,

und verfällt nebstdem in eine der Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldstrafe.

Zur Berechnung des Werthes (a) der entwendeten Waldprodukte wird die Staatsforstbehörde nach Vernehmung des betreffenden Forstamts einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen Preise mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufstellen und durch das Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt machen.

Die Bestimmung des weitern Schadens (b) richtet sich nach den in den §§. 161—166 enthaltenen Vorschriften.

§. 159. Bei stehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, schon als vollendet, sobald der Frevler dasselbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verletzung eines Stammes wird gleich der Entwendung eines solchen bestraft, wenn dieselbe von der Art ist, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Sache schon für sich allein das Absterben des Stammes zur Folge haben kann.

§. 160. Zur Bestimmung des kubischen Inhalts vom entwendeten Stammholz richtet sich der Förster auf den Grund der aufgezeichneten Dimensionen nach den dafür bestehenden Tabellen.

Rücksichtlich der Frevel am stehenden Holze wird die untere Stammdicke an der im §. 19 bestimmten Hiebstelle gemessen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geschehen ist. Läßt sich dieser Durchmesser weder am Stamme

noch am Stock mehr erheben, so wird er mit Hinsicht auf das Gutachten des Försters und auf andere durch die Untersuchung hergestellten Umstände von dem Forstgerichte nach Ermessen bestimmt. Die Länge des Stammes wird durch Schätzung des Försters ausgemittelt, wo es an einem genaueren Maßstab fehlt.

§. 161. Bei Entwendung von stehendem Holze wird außer dem Werth des Holzes noch ein weiterer Schaden in Ansatz gebracht:

I. bei Entwendung von Stangreisern und Standbäumen in Niederwaldungen:

a. von einer Stammdicke bis drei Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes;

b. bei einer Dicke von mehr als drei Zoll bis sechs Zoll mit dem dreifachen, und

c. bei einem Durchmesser von mehr als sechs Zoll mit dem vierfachen Werthanschlage;

II. bei Entwendung von Samenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterschied der Stammdicke:

a. wo sich schon ein Aufschlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen, und

b. außerdem mit dem doppelten Werthanschlag;

III. ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet:

a. bei Alleebäumen und Baumschulpflanzen der dreifache,

b. außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanschlag;

sodann

IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

§. 162. Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln und andern Waldsamen aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe

Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen, vorbehaltlich der nach §. 176 Absatz 2 anzusetzenden besondern Strafe, wenn gegen die Vorschrift des §. 45 Absatz 2 und 3 der Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder abgerissen, oder sich durch das Anklopfen an den Stämmen verschafft, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander gestreut wurde.

§. 163. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im §. 50 festgesetzten Zeit noch benützte, ein dem Werthe des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden.

§. 164. Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Grasen in den nach dem Forstpolizeigesetze verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu fünfundvierzig Kreuzer und in andern Schlägen zu fünfzehn Kreuzer, bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu acht Kreuzer angenommen, vorbehaltlich im letztern Falle der nach §. 175 zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet würden.

§. 165. Wenn in Waldungen Erde, Erz, Steinkohlen, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Sand, Kies, Steine, Trüffel, Torf oder Rasen gegraben und entwendet worden, so ist außer dem Werth des Entwendeten auch der dem Walde daneben noch zugegangene weitere Schaden jedesmal besonders abzuschätzen, und der Frevler hat außer dem Ersatze und der Strafe auch die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Standes zu tragen.

§. 166. Bei dem Schälen der Rinde von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach §. 159 eine Stammentwendung selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde, die Baumbeschädigung nach §. 175 noch besonders bestraft.

§. 167. Als erschwerende Umstände, die nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommen, gelten:

a. das gänzliche oder theilweise Veräußern des gefrevelten Objects oder Verarbeiten desselben auf den Verkehr;

b. bei dem Fällen des Holzes der Gebrauch einer Säge statt der Axt, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.

Bei dem Daseyn dieser Erschwerungsgründe allein oder in Verbindung mit jenen, welche im §. 149 genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§. 168. Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre tritt ein:

a. wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den von einer und derselben Person innerhalb einer ganzen Thätigungsperiode von zwei Monaten (§. 202) verübten Freveln zusammengenommen der Werth des Entwendeten (§. 158 a) und die Hälfte des weitern Schadens (§. 158 b, verglichen mit §§. 161—166) achtzig Gulden oder darüber beträgt, oder

b. wenn da, wo dieser Betrag zwar weniger als achtzig Gulden, aber doch mehr als fünfzig Gulden ist, entweder ein Rückfall (§. 149) vorliegt, oder der Frevler das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert oder für den Verkehr verarbeitet hat, endlich

c. gegen Gewohnheitsfrevler.

§. 169. Als Gewohnheitsfrevler wird behandelt:

a. derjenige, welcher sich eines zweiten Rückfalls schuldig gemacht hat, unter der Bedingung, daß er sowohl bei diesem zweiten als bei dem ersten Rückfalle und bei demjenigen Frevel, von welchem der erstere als ein Rückfall anzusehen ist, das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat,

b. und derjenige, welcher sich wenigstens des dritten Rückfalls schuldig gemacht hat, vorausgesetzt, daß er bei diesem Rückfalle und zugleich bei wenigstens einem der frühern Frevel das Entwendete ganz oder theilweise veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat; endlich ohne diese Voraussetzungen

c. derjenige, der sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren wenigstens des sechsten Rückfalls schuldig machte,

überall (a—c) nur unter der Bedingung, daß der Frevel, beziehungsweise die in einer und derselben Thätigungsperiode (§. 202) verübten Frevel zusammen genommen, sowohl bei dem ersten Straffalle, als bei jedem einzelnen Rückfalle an Werth und Schaden wenigstens drei Gulden betragen haben, wobei nur die Entwendungen an Holz, mit Ausschluß des Raff- und Leseholzes, so wie die Entwendungen an Harz und Rinde, nebstdem aber auch noch die sonst zu den Beschädigungen (§. 175 ꝛc.) gerechneten Nachtweiden, diese jedoch nur mit der Hälfte des dabei gesetzlich anzunehmenden Schadens (§. 174) in Anschlag gebracht werden.

§. 170. Gegen Kinder unter vierzehn Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater und nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze von Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.

§. 171. Wer entwendete Forstprodukte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seyen, erwirbt, verbirgt oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst entwendet hätte, und

haftet überdieß für den Ersatz, nicht nur des Werthes vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansatz, und eben so wenig werden dabei die den Frevler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt.

§. 172. Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transporte zubereitetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenprodukten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende Diebstähle betrachtet.

2) Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.

§. 173. Auf das unbefugte Weiden in Waldungen sind nachbemerkte Geldstrafen gesetzt:

a. wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden, Eseln oder Schweinen außer der Mast dreißig Kreuzer,

b. von Geisen, Schafen oder Schweinen in der Mast vierzig Kreuzer,

c. von Gänsen sechs Kreuzer,

für jedes Stück.

Sind es viele Stücke, so kann der Gesammtbetrag für den einmaligen Frevel dreißig Gulden, oder bei Gänsen drei Gulden als einfache Strafe nicht übersteigen.

Geschah das Weiden in den forstpolizeilich verhängten Schlägen, so steigt sowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchste Gesammtbetrag auf das Vierfache.

Die Vorschrift des §. 124 kommt auch hier zur Anwendung.

§. 174. Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem solchen nicht übergeben war, den Eigenthümer desselben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beträge als Anschlag des Werths und Schadens, und fällt dem Ersatzberechtigten zu.

Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten aufgestellt hat, haftet nicht nur in allen Fällen für den Ersatz des Werthes und Schadens, sondern wird zugleich, wenn ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, in eine besondere Strafe verfällt, welche bis zu dem Betrage des Werths und Schadens ansteigen kann.

Das Daseyn eines Verschuldens von Seite des Eigenthümers wird jedenfalls angenommen, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§. 175. Mit einer Strafe von fünfzehn Kreuzer bis fünfzehn Gulden werden belegt:

a. Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Besteigung mittelst Steigeisen, Anbohren, Anklopfen, oder auf andere Weise, sofern nicht nach §. 159 die Verletzung als Entwendung gilt;

b. Das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Forstprodukten, und sonstige Beschädigungen im Walde; Verletzung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen ꝛc.

In allen diesen Fällen ist der abzuschätzende Schaden noch besonders zu ersetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachsüchtige Beschädigung, als Marksteinverrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheim fällt.

§. 176. Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§. 60—67) wird mit dreißig Kreuzer bis zwanzig Gulden, und die Uebertretung der Vorschriften wegen des Baues in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und der Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§. 57—59) mit fünf Gulden bis dreißig Gulden bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes etwaigen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften,

hinsichtlich deren eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von fünfzehn Kreuzer bis fünf Gulden zur Folge.

§. 177. Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von einem Gulden bis hundert Gulden geahndet.

§. 178. Die Privatwaldbesitzer werden hinsichtlich der Uebertretung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach dem §. 88 unbedingt gebunden sind, gleich andern, welche jene Vorschriften übertreten, bestraft.

Handeln sie aber nur gegen die Vorschriften wegen Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen oder Gewinnung der Forstnebenprodukte, so verfallen sie in eine Strafe von einem Gulden bis fünfzig Gulden, wenn gegen sie nach §. 89 oder §. 92, so wie im Falle des §. 95 von Amtswegen, oder nach §. 91 auf den Antrag betheiligter Dritter eingeschritten wird.

b. Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevel.

I. Von dem Forstschutze.

1) Vom Hutpersonale.

§. 179. Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hirten oder Schützen angestellt seyn. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden.

Den von Standes- und Grundherren, so wie von Korporationen und Gemeinden angestellten Förstern kann mit Genehmigung der Staatsforstbehörde die Hut in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo sie dieselbe bereits haben, verbleibt sie denselben, wenn von der Staatsforstbehörde keine Einsprache geschieht.

§. 180. Die Wahl wird von den Waldbesitzern getroffen und vom Bezirksamte nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die

Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruction, und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienste muß er mit den vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen seyn.

§. 181. Der Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forsts und der Schwierigkeit der Hut in einem ständigen Betrage festgesetzt und vom Bezirksamt mit Zustimmung des Forstamts genehmigt; von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weise, jedoch nur mit Zustimmung des Forstamts, festgesetzt.

Der Hüter kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen.

Anzeige- oder Pfändungsgebühren finden nicht Statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüter irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältnisse derselben einen besondern Vortheil zu beziehen hätte, ist ungültig.

§. 182. Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung des Forstamts zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt seyn, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat.

Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit andern über einen gemeinschaftlichen Hüter, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so wird auf den Vorschlag der Forstbehörde vom Bezirksamt der Waldhüter ernannt und sein Gehalt festgesetzt.

§. 183. Die Forstgerichtsbarkeitskasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Hutbezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Hutgehalts an denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüter seinen Gehalt zu empfangen hat.

Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehaltes bleibt den Waldeigenthümern zur Last.

§. 184. Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jederzeit entlassen werden.

Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlassen.

Das Forstamt kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Falle der Rekurs an die Kreisregierung zu.

Entgegengesetzte Verträge finden nicht Statt.

2) Dienstführung der Waldhüter.

§. 185. Der Waldhüter hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Districts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene, und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Districts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen, auch die Fortsetzung derselben, so weit dieß noch möglich ist, zu verhindern.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, sofern bei Privatforsten eine Uebertretung vom Waldbesitzer selbst herrührt, und nicht von der Art ist, daß nach den §§. 88, 89, 92, 93 und 95 von Amtswegen gegen denselben eingeschritten werden kann.

§. 186. Der Waldhüter ist verbunden ein Tagebuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken und auf den frühern Eintrag hinweisen.

Wo bei einer Verhaftung (§. 188), Pfändung (§. 189), oder Beschlagnahme (§. 193), beziehungsweise Hausdurchsuchung (§. 198), ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird

hiervon im Tagebuch unter Bezug auf jenes besondere Protokoll nur kurz Erwähnung gethan.

Alle Einträge müssen vom Waldhüter selbst geschrieben und unterzeichnet seyn.

Er hat sein Tagebuch jede Woche dem Bürgermeister und jeden Monat dem Förster zur Beurkundung vorzulegen.

§. 187. Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhütern noch besondere Waldaufseher (Waldmeister) aufstellen und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichten lassen, so haben diese, und in allen Fällen ebenso die Förster und andern Forstbeamte, nebst den mit zur Forstaufsicht vereideten Gehülfen derselben, und die Gensdarmen, wenn sie die Verübung von Freveln wahrnehmen, dieselben Verpflichtungen, dieselbe Glaubwürdigkeit und dieselben Befugnisse, wie solche nach diesem Gesetz den Waldhütern zukommen.

Führen sie kein Tagebuch, so haben sie statt des im vorigen Paragraphen gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

3) Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme.

§. 188. Der Waldhüter ist berechtigt und verpflichtet, den auf der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a. wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind,
b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letztern Falle kann der Bürgermeister, je nachdem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf vierundzwanzig Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deswegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hin-

reichende Sicherheit für die mögliche Strafe sowohl Schadens- und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den §§. 168 und 169 Arbeitshausstrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das Bezirksamt zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protokoll, welches er dem Bezirksamt vorlegt.

§. 189. Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, so wie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa beigebrachten Frevlers und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadenersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben, und erstattet binnen vierundzwanzig Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das Bezirksamt, unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protokolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsstellung.

§. 190. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsstellung ausgelöst, noch auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das Bezirksamt die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das Bezirksamt zur Versteigerung auch weitere Frist geben.

§. 191. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns, sofern er nicht nach dem §. 154 für den Schadens- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von andern verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe von dem Bezirksamte wieder frei gegeben, oder, sofern die Versteigerung schon Statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§. 192. Wenn die Gewißheit, oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sey, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem Behufe, wo dieß geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§. 193. Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, so wie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschätzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das Bezirksamt.

§. 194. Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sey, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, sofern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne verhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist zu

diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§. 195. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sey, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache, sofern nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt seiner Rechte, zu der gleichbaldigen Versteigerung selbst einwilligt.

§. 196. In den Fällen, in welchen die Versteigerung nicht sogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeister den Gegenstand an einen sichern Ort verbringen zu lassen, oder doch unter besondere Aufsicht zu nehmen. Nur so weit die örtlichen Verhältnisse dieses nicht gestatten, ist er ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Beschuldigten selbst zu belassen.

§. 197. Wenn der mit Beschlag belegte und in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen in den Händen des Beschuldigten belassene Gegenstand hier von dem Letztern selbst oder mit seinem Einverständniß von Andern entwendet wird, so trifft den Beschuldigten, sofern der Gegenstand von ihm wirklich gefrevelt war, außer der Frevelstrafe auch noch jene der Unterschlagung.

Ist der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht mit des Beschuldigten Einverständniß, wohl aber in Folge vernachlässigter Aufsicht, aus der Verwahrung desselben weggekommen, so wird der Beschuldigte, ohne Rücksicht auf das Erkenntniß über den ursprünglichen Frevel, wegen Vernachlässigung der Verwahrung zu einer besondern Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beschlag belegten Gegenstandes gleich kommt, aber in keinem Fall fünfzehn Gulden übersteigen darf.

§. 198. Zum Behuf der in §. 102 bezeichneten Beschlagnahme kann der Waldhüter auch Holzniederlagen auf offenen Plätzen durchsuchen.

in Gebäude oder geschlossene Hofräume darf er jedoch nicht dringen, ohne Begleitung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu geschehen hat, wenn der Waldhüter Spuren oder überhaupt nahe Verdachtsgründe angibt, daß sich in einem Gebäude oder geschlossenen Hofraume gefrevelte Gegenstände befinden.

§. 199. Der Bürgermeister erhält für die Besorgung der in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung und Versteigerung ihm übertragenen Geschäfte die verordnungsmäßigen Gebühren aus der Forstgerichtsbarkeitskasse.

II. Von der Frevelthätigung.

1) Von dem Richter.

§. 200. Die Thätigung der Forstfrevel ist den Bezirksämtern in erster, und den Kreisregierungen in letzter Instanz zugewiesen.

Der Ort der verübten Uebertretung bestimmt die Zuständigkeit des Amtes, mit Ausnahme befreiter Gerichtsstände.

Die Thätigung der Forstfrevel, welche von solchen beurlaubten oder in der Garnison befindlichen Militärpersonen verübt werden, auf welche das Gesetz vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt von 1832 Nr. IV, die Rechtsverhältnisse der Militärdiener betreffend, keine Anwendung findet, so wie der Vollzug des Urtheils steht dem Amte zu, in dessen Bezirk die Frevel begangen worden sind; soweit aber der Sträfling zahlungsunfähig ist, bleibt der Vollzug dem betreffenden Regiment oder Corps.

Die Entscheidung über die schwereren in den §§. 168 und 169 genannten Straffälle, welche Arbeitshaus zur Folge haben, gebührt den Hofgerichten, und es finden auf dieselben die in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung.

§. 201. Das Personal des Frevelgerichts besteht aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter, und dem verpflichteten Aktuar.

Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses und zur Auskunftsertheilung über technische Fragen anzuwohnen; auch kann der Richter Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beschuldigte vorgeladen sind, zur Untersuchung beiziehen, in welchem Falle diese Bürgermeister ihre Diäten aus der Forstgerichtskasse erhalten.

2) Untersuchung und Erkenntniß.

§. 202. Das Frevelgericht wird für jeden Amtsbezirk jährlich sechsmal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar abgehalten. — Jedesmal am Ersten eines jeden dieser sechs Monate übergibt der Waldhüter sein Tagbuch (§. 186) von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förster, welcher daraus, unter Beifügung der von ihm selbst entdeckten Fälle (§. 187) für jede Gemarkung abgesondert das Frevelregister aufstellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife (§. 158) zu berechnenden Werthsanschlag und weitern Schaden anmerkt, sofort das Register mit Anschluß des Tagbuchs und etwaiger weiterer Beilagen innerhalb der ersten zehn Tage des Monats an das Bezirksamt einsendet, worauf das letztere sogleich die Thätigungstagfahrten anordnet.

§. 203. In dringenden Fällen, namentlich überall, wo eine Verhaft, eine Pfändung oder eine Beschlagnahme erfolgt, und nicht sogleich wieder aufgehoben worden ist, soll, ohne die Thätigungstagfahrt abzuwarten, die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Sachen unverzüglich auch in der Zwischenzeit vor sich gehen.

Bei bloßer Beschlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändungen, kann jedoch, sofern der Gegenstand sich in sicherer Verwahrung befindet, eine Verschiebung der Sache auf die Thätigungstagfahrt stattfinden.

§. 204. Zur Thätigungstagfahrt werden die Waldhüter und die andern im §. 187 genannten Anzeiger und sämmtliche Beschuldigten, und nebst den für sie haftbaren Personen (§. 154) vorgeladen. Zugleich wird der Förster zum Erscheinen eingeladen, und denjenigen, in deren Waldungen die Frevel verübt

[illegible], oder der Tagfahrt [illegible] gegeben, mit dem Be-[illegible], [illegible] ihnen freistehe, zur Verhandlung, so weit es sie betrifft, ebenfalls anzuwohnen.

§. 205. Die Vorladung der Beschuldigten und der für [illegible] Personen geschieht mittelst eines für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Verzeichnisses, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derselben die Bezeichnung des Gegenstandes und der [illegible] des [illegible] und den Namen des Anzeigers enthält, und welches sodann den Vorzuladenden nach der einen Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen ist.

Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn [illegible] geschehene Eröffnung werden die Verzeichnisse vom Bürgermeister an das Bezirksamt zurückgesendet.

Die Gebühr für die Vorladung wird dem Gerichtsdiener aus der [illegible]kasse bezahlt.

§. 206. Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Ladung geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssitzes, und zwar gegen Inländer und Ausländer:

a. wenn der Angeklagte sich im Auslande aufhält und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsitz oder Aufenthaltsorte verweigert worden, oder

b. wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dieß geschehen sey, zu den Akten kommen.

§. 207. Der Ausbleibende wird als geständig betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch nachgetragen, oder statt dessen der Beweis der Unschuld geführt wird.

Diese Nachweisung, beziehungsweise Beweisführung, hat jedoch in Hinsicht auf den Strafvollzug keine aufschiebende Wirkung, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen von dem an den

Beschuldigten geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an erfolgt, und in allen Fällen hat derjenige, welcher die Wiedereinsetzung sucht, die Kosten dieses besondern Verfahrens zu tragen; es sey denn, daß er nicht nur in Hinsicht auf den Frevel freigesprochen werde, sondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinen konnte, nachgewiesen habe.

§. 208. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder andern im §. 187 genannter Personen hat, insoweit sie mit dem Inhalte der vorschriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagebücher oder aufgenommenen Protokolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels so wie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird.

Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen, sind nicht ausgeschlossen.

§. 209. Das Verfahren ist summarisch; als Untersuchungsprotokoll dient das Frevelregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausspruch des Gerichts wird in die betreffende Kolonne eingetragen und auf der Stelle eröffnet; das Protokoll aber wird vom Beamten oder dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Actuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen sey.

Dem Nichterschienenen wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Akten genommen.

Auch den Waldeigenthümern ist ein Auszug in Betreff der ihnen zuerkannten Entschädigungsbeträge zuzustellen.

§. 210. Hält das Bezirksamt nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig, so ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Register darauf zu verweisen.

Wird bei der ersten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht spruchreif, so soll das Amt, ohne den Termin des nächsten

ordentlichen Frevelgerichte abgewiesen, zur Ergänzung des Verfahrens an Letzteres einen weitern Tagfahrt mit kurzer Frist anberaumen.

Mehrere spruchreife Anklagepunkte gegen dieselbe Person sind in ein Urtheil zusammenzufassen.

Anklagepunkte, welche dem Erkenntnisse des Frevelgerichts nicht unterliegen, werden ausgeschieden.

§. 211. Hat der Beschuldigte unter bestimmter Angabe seines Titels oder seiner Besitzhandlungen ein Eigenthumsrecht oder eine andere Berechtigung vorgeschützt, und erscheint die Behauptung dem Forstgerichte nicht wegen ihrer offenkundigen Unrichtigkeit sofort verwerflich, oder ist dieselbe nicht durch amtliches Zeugniß aus civilgerichtlichen Akten widerlegt; so wird das Erkenntniß über den Frevel ausgesetzt, so weit bei erwiesenem Daseyn des behaupteten Rechtes die Handlung des Angeklagten ihre Strafbarkeit wirklich verliert.

§. 212. In solchen Fällen hat das Frevelgericht den Waldeigenthümer oder die anderen Gegentheiligten des Angeklagten von den Ein- oder Widersprüchen des letztern in Kenntniß zu setzen, mit dem Anfügen, daß er innerhalb sechs Wochen den deßfallsigen Streit mit dem Angeklagten vor dem Civilrichter anhängig zu machen, und daß dieses geschehen, in der nämlichen Frist dem Forstgerichte nachzuweisen habe, widrigenfalls, unter Vorbehalt der civilrechtlichen Ansprüche, der Angeklagte hinsichtlich des Frevels straf- und kostenfrei erklärt würde.

Dieser Ausspruch erfolgt, wenn die Nachweisung der Rechtshängigkeit in den sechs Wochen nicht stattfindet.

Ist aber die Nachweisung geliefert, so wird die Entscheidung über den Frevel, so weit sie von dem streitigen Rechtsverhältniß abhängt, bis zur Anzeige von dem einen oder andern Theil über den rechtskräftigen Austrag des Streites ausgesetzt.

§. 213. Hat der Beschuldigte den im §. 211 erwähnten Einwand als Mitglied einer Gemeinde erhoben, so hat er innerhalb einer vom Frevelgericht zu bestimmenden kurzen Frist ein Zeugniß des Gemeinderaths, daß dieser das behauptete Eigenthumsrecht, beziehungsweise die behauptete Berechtigung,

Namens der Gemeinde wirklich sie Anspruch erheben, vorzulegen, worauf das im §. 215 vorgeschriebene Verfahren eintritt.

Führt der Beschuldigte, sofern er ein solches Zeugniß des Gemeinderaths nicht vorzulegen vermag, statt dessen den Beweis, daß einzelne Bürger den Streit über das behauptete Recht der Gemeinde nach dem §. 125 der Gemeindeverfassung auf ihre Gefahr und Kosten bereits anhängig gemacht haben, so bleibt die Entscheidung über den Frevel, so weit sie vom Ausgang des erhobenen Rechtsstreits abhängt, bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung ausgesetzt.

3) Vom Rekurse.

§. 214. Ohne Rücksicht auf den Betrag eines zur Kompetenz des Bezirksamts (§. 200) gehörigen Frevels steht sowohl dem Verurtheilten als dem Förster, nicht aber auch dem Waldeigenthümer, gegen das bezirksamtliche Erkenntniß der Rekurs an die Kreisregierung zu; er muß binnen der auf den Tag der Verkündigung folgenden acht Tage bei dem Untersrichter mündlich oder schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Ueber die Rekursausführung des Försters muß der Gegentheil in allen Fällen noch vernommen werden.

Ist damit, oder auf eine etwa nöthige Ergänzung der Untersuchung, oder auch, sofern von einem Rekurse des Verurtheilten die Rede ist, auf die bloße Rekursausführung hin die Sache spruchreif, so legt das Amt die Akten oder einen Auszug aus denselben, der das auf den Gegenstand der Beschwerde Bezügliche vollständig enthält, binnen acht Tagen mit Entscheidungsgründen der Kreisregierung vor.

Wenn die Ausführung des Rekurses in der gehörigen Frist unterlassen wurde, ist der Rekurs von dem Bezirksamt als gefallen zu erklären.

§. 215. Die Bitte um Wiederherstellung gegen die Versäumung der Rekursfrist, die von Seiten des Beschuldigten jederzeit stattfindet, hat keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung.

Von Seite des Försters findet eine Wiederherstellungsbitte nur gegen die Versäumung Statt, daß er mit der Rekurs-

ausführung zugleich darthun, daß er durch nicht zu beseitigende Hindernisse abgehalten gewesen sey, die gesetzliche Frist zur Rekursausführung zu benützen, und daß diese Abhaltungsgründe nicht schon zehn Tage vor [illegible] der Rekursausführungsfrist hätte aufgehört haben.

§. 216. Nach beendigter Frevelthätigung sind die Frevelthätigungsprotokolle, sobald sie wegen der Strafmäßigkeit [illegible] behrt werden können, von den Bezirksämtern der Forstbehörde zur Einsicht mitzutheilen.

4) Von dem Strafvollzug.

§. 217. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses hat das Forstgericht für den Vollzug desselben von Amtswegen zu sorgen.

In so weit binnen der im Erkenntniß dazu festgesetzten Frist die Zahlung der ganzen urtheilsmäßigen Summe an Schadenersatz, Strafe und Kosten nicht erfolgt, sofern nach vergeblich versuchtem Vermögensangriff oder wegen bescheinigter Vermögenslosigkeit nicht erfolgen kann, hat das Forstgericht, ohne Zulassung eines Rekurses hiergegen, für den Betrag der Strafe die im §. 132 bezeichneten stellvertretenden Strafen zu verfügen und vollziehen zu lassen.

§. 218. Die Forstgerichtsbarkeitskasse hat die ganze urtheilsmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegangenen Schadenersatzes dem beschädigten Eigenthümer mit einem Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten, deren fernere Betreibung demselben überlassen bleibt, auszuliefern.

Hat die Forstgerichtsbarkeitskasse die Zahlung von einem Posten nur theilweise beigebracht, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes und nur zum Rest auf Rechnung der Strafe und Kostenforderung.

§. 219. Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern, sofern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben.

Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des §. 190, andere ge-

gepfändete Gegenstände oder in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Frevelthätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenersatzes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeitskasse, vorbehaltlich der Rechte des sich erst später meldenden Eigenthümers.

In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersatzes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen.

§. 220. Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem 1. Mai 1834 in Kraft treten.

Die Wirksamkeit früherer Gesetze und Verordnungen in Forstsachen hört mit demselben Tage auf.

Die vor der Verbindlichkeit dieses Gesetzes verübten Forstfrevel, worüber die Untersuchung oder die Aburtheilung noch unerledigt ist, werden in Gemäßheit der alten Vorschriften von den im §. 200 genannten Stellen gethätigt. Jedoch finden die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sofern sie milder sind als die bisherigen, auch auf frühere Vergehen Anwendung. Ueberdieß kann die Verjährungsfrist für solche frühere Vergehen von der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an den in den §§. 156 und 157 bemerkten Zeitraum nicht überschreiten.

Inhaltsverzeichniß des ersten Heftes.

I. Großherzogl. oldenburgische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1831.

Seite.

Die Abhandlung der Weideservituten in den großherzogl. Forsten und auf den Moorgründen des Fürstenthums Lübeck betreffend 3

II. Herzoglich braunschweigische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1835.

1. Die durch Weideseparationen veranlaßten Kosten btr. . . . 8
2. Die den Kreiskassen mitzutheilenden Nachweisungen der gegen Forstfrevel erkannten Geldstrafen btr. 8
3. Die Niederschlagung der Rückstände der öffentlichen Intraden btr. 9
4. Den Ersatz des durch Schwarzwild verursachten Schadens btr. 9
5. Die Benutzung der wilden Fischereien btr. 10
6. Die Entlassung der Forstoffizianten II. Klasse btr. . . . 10
7. Die Abänderung des Forstrechnungs- und Kassenwesens btr. 11
8. Die Vergütung der durch Schwarzwild verursachten Beschädigung der Felder und Wiesen btr. 21
9. Das Verkaufsrecht auf das disponibel gebliebene Holzmaterial in Gemeinds- und Privatwaldungen btr. 23
10. Die Vermessung der Forstkulturflächen btr. 24
11. Die Ablassung von Forstgründen zu Anbauten btr. 24

Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses und zur Rechtsbelehrung über technische Fragen anzuwohnen; auch kann der Richter Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beschuldigte vorgeladen sind, zur Untersuchung beiziehen, in welchem Falle diese Bürgermeister ihre Diäten aus der [illegible] erhalten.

2) Untersuchung und Erkenntniß.

§. 202. Das Frevelgericht wird für jeden Amtsbezirk jährlich sechsmal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar abgehalten. — Jedesmal am Ersten eines jeden dieser sechs Monate übergibt der Waldhüter sein Tagebuch (§. 186) von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förster, welcher daraus, unter Beifügung der von ihm selbst entdeckten Fälle (§. 187) für jede Gemarkung abgesondert das Frevelregister aufstellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife (§. 188) zu berechnenden Werthsanschlag und weitern Schaden anmerkt, sofort das Register unter Anschluß des Tagebuchs und etwaiger weiterer Beilagen innerhalb der ersten zehn Tage des Monats an das Bezirksamt einsendet, worauf das letztere sogleich die Thätigungstagfahrten anordnet.

§. 203. In dringenden Fällen, namentlich überall, wo eine Verhaftung, eine Pfändung oder eine Beschlagnahme erfolgt, und nicht sogleich wieder aufgehoben worden ist, soll nicht die Thätigungstagfahrt abgewartet, die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Sachen unverzüglich auch in der Zwischenzeit vor sich gehen.

Bei bloßer Beschlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändungen, kann jedoch, sofern der Gegenstand sich in sicherer Verwahrung befindet, eine Verschiebung der Sache auf die Thätigungstagfahrt stattfinden.

§. 204. Zur Thätigungstagfahrt werden die Waldhüter und die andern im §. 187 genannten Anzeiger und sämmtliche Beschuldigten, und nebst den für sie haftbaren Personen (§. 154) vorgeladen. Zugleich wird der Förster zum Erscheinen dabei geladen, und denjenigen, in deren Waldungen die Frevel verübt

[illegible], oder der [illegible] gegeben; mit [illegible] [illegible], [illegible], [illegible], so weit es sie betrifft, ebenfalls anzuwenden.

§. 205. Die Vorladung der Beschuldigten und der für [illegible]haftbaren Personen geschieht mittelst eines für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Verzeichnisses, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derselben die Bezeichnung des Gegenstandes und der Gattung des Frevels und den Namen des Anzeigers enthält, und welches sodann den Vorzuladenden nach der einen Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen ist.

Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn pünktlich geschehene Eröffnung werden die Verzeichnisse vom Bürgermeister an das Bezirksamt zurückgesendet.

Die Gebühr für die Vorladung wird dem Gerichtsdiener aus der [illegible]gerichtsbarkeitskasse bezahlt.

§. 206. Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Ladung geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssitzes, und zwar gegen Inländer und Ausländer:

a. wenn der Angeklagte sich im Auslande aufhält und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsitz oder Aufenthaltsorte verweigert worden, oder

b. wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dieß geschehen sey, zu den Akten kommen.

§. 207. Der Ausbleibende wird als geständig betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch nachgetragen, oder statt dessen der Beweis der Unschuld geführt wird.

Diese Nachweisung, beziehungsweise Beweisführung, hat jedoch in Hinsicht auf den Strafvollzug keine aufschiebende Wirkung, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen von der an den

Beschuldigten geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an erfolgt, und in allen Fällen hat derjenige, welcher die Wiedereinsetzung sucht, die Kosten dieses besondern Verfahrens zu tragen, es sey denn, daß er nicht nur in Hinsicht auf den Frevel freigesprochen werde, sondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinen konnte, nachgewiesen habe.

§. 208. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder andern im §. 187 genannten Personals hat, insoweit sie mit dem Inhalte der vorschriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagebücher oder aufgenommenen Protokolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels so wie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird.

Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen, sind nicht ausgeschlossen.

§. 209. Das Verfahren ist summarisch; als Untersuchungsprotokoll dient das Frevelregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausspruch des Gerichts wird in die betreffende Kolonne eingetragen und auf der Stelle eröffnet; das Protokoll aber wird vom Beamten oder dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Actuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen sey.

Dem Nichterschienenen wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Akten genommen.

Auch den Waldeigenthümern ist ein Auszug in Betreff der ihnen zuerkannten Entschädigungsbeträge zuzustellen.

§. 210. Hält das Bezirksamt nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig, so ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Register darauf zu verweisen.

Wird bei der ersten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht spruchreif, so soll das Amt, ohne den Termin des nächsten

ordentlicher Frevelgerichte eingetreten, zur Ergänzung des Verfahrens am Rathschluß einen weitern Tagfahrt mit kurzer Frist anberaumen.

Mehrere spruchreife Anklagepunkte gegen dieselben Beklagten sind in ein Urtheil zusammenzufassen.

Anklagepunkte, welche dem Erkenntnisse des Frevelgerichts nicht unterliegen, werden ausgeschieden.

§. 211. Hat der Beschuldigte unter bestimmter Angabe seines Titels oder seiner Besitzhandlungen ein Eigenthumsrecht oder eine andere Berechtigung vorgeschützt, und erscheint die Behauptung dem Forstgerichte nicht wegen ihrer offenkundigen Unrichtigkeit sofort verwerflich, oder ist dieselbe nicht durch amtliches Zeugniß oder civilgerichtliche Akten widerlegt; so wird das Erkenntniß über den Frevel ausgesetzt, so weit bei erwiesenem Daseyn des behaupteten Rechtes die Handlung des Angeklagten ihre Strafbarkeit wirklich verliert.

§. 212. In solchen Fällen hat das Frevelgericht den Waldeigenthümer oder die anderen Gegenbetheiligten des Angeklagten von den Ein- oder Widersprüchen des letztern in Kenntniß zu setzen, mit dem Anfügen, daß er innerhalb sechs Wochen den deßfallsigen Streit mit dem Angeklagten vor dem Civilrichter anhängig zu machen, und daß dieses geschehen, in der nämlichen Frist dem Forstgerichte nachzuweisen habe, widrigenfalls, unter Vorbehalt der civilrechtlichen Ansprüche, der Angeklagte hinsichtlich des Frevels straf- und kostenfrei erklärt würde.

Dieser Ausspruch erfolgt, wenn die Nachweisung der Rechtshängigkeit in den sechs Wochen nicht eintrifft.

Ist aber die Nachweisung geliefert, so wird die Entscheidung über den Frevel, so weit sie von dem streitigen Rechtsverhältniß abhängt, bis zur Anzeige von dem einen oder andern Theil über den rechtskräftigen Austrag des Streites ausgesetzt.

§. 213. Hat der Beschuldigte den im §. 211 erwähnten Einwand als Mitglied einer Gemeinde erhoben, so hat er innerhalb einer vom Frevelgericht zu bestimmenden kurzen Frist ein Zeugniß des Gemeinderaths, daß dieser das behauptete Eigenthumsrecht, beziehungsweise die behauptete Berechtigung,

Namens der Gemeinde [illegible] verfolgen, worauf das im §. 212 vorgeschriebene Verfahren eintritt.

Führt der Beschuldigte, sofern er ein solches Zeugniß des Gemeinderaths nicht vorzulegen vermag, statt dessen den Beweis, daß einzelne Bürger den Streit über das behauptete Recht der Gemeinde nach dem §. 125 der Gemeindeverfassung auf ihre Gefahr und Kosten bereits anhängig gemacht haben, so bleibt die Entscheidung über den Frevel, so weit sie vom Ausgang des erhobenen Rechtsstreits abhängt, bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung ausgesetzt.

3) Vom Rekurse.

§. 214. Gegen Urtheile auf den Antrag einer zur Anzeigung des Bezirksamts (§. 200) gehörigen Frevels steht sowohl dem Verurtheilten, als dem Förster, nicht aber auch dem Waldeigenthümer, gegen das [illegible] Erkenntniß der Rekurs an die Kreisregierung zu; er muß innerhalb der auf den Tag der Verkündigung folgenden acht Tage bei dem Untersucher mündlich oder schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Ueber die Rekursausführung [illegible] in allen Fällen [illegible] werden.

Ist damit, oder auch eine etwa nöthige Ergänzung der Untersuchung, oder auch, sofern von einem Rekurse des Verurtheilten die Rede ist, auf die bloße Rekursausführung hin die Sache spruchreif, so legt das Amt die Akten oder einen Auszug aus denselben, der das auf den Gegenstand der Beschwerde Bezügliche vollständig enthält, [illegible] mit Entscheidungsgründen der Kreisregierung vor.

Wenn die Ausführung des Rekurses in der gehörigen Frist unterlassen wurde, so ist der Rekurs von dem Bezirksamt als gefallen zu erklären.

§. 215. Eine Bitte um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Rekursfrist, die von Seiten des Beschuldigten jederzeit stattfindet, hat keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung.

Von Seite des Försters findet eine Wiedereinsetzungsbitte nur wegen der Versäumung statt, daß er [illegible]

eröffnung zugleich bedeuten, daß er durch nicht zu beseitigende Hindernisse abgehalten gewesen sey, die gesetzliche Frist zur Rekursausführung zu benützen, und daß diese Hindernißgründe nicht schon zehn Tage vor Ausschreibung der Rekursausführungs-bitte aufgehört haben.

§. 216. Nach beendigter Frevelthätigung sind die Frevelthätigungs-Protokolle, sofern sie nicht wegen des Strafvollzugs zurück behalten werden können, von den Bezirksämtern dem Forstamte zur Einsicht mitzutheilen.

4) Von dem Strafvollzug.

§. 217. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses hat das Forstgericht für den Vollzug desselben von Amtswegen zu sorgen.

So weit binnen der im Erkenntniß dazu festgesetzten Frist die Zahlung der ganzen urtheilsmäßigen Summe an Schadenersatz, Strafe und Kosten nicht erfolgt, sofort nach vergeblich versuchtem Vermögensangriff oder wegen bescheinigter Vermögenslosigkeit nicht erfolgen kann, hat das Forstgericht, ohne Zulassung eines Rekurses hiergegen, für den Betrag der Strafe die im §. 182 bezeichneten stellvertretenden Strafen zu verfügen und vollziehen zu lassen.

§. 218. Die Forstgerichtsbarkeitskasse hat die ganze urtheilsmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegangenen Schadenersatzes dem beschädigten Eigenthümer mit einem Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten, deren fernere Betreibung demselben überlassen bleibt, auszuliefern.

Hat die Forstgerichtsbarkeitskasse die Zahlung von einem Posten nur theilweise beigebracht, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes und nur zum Rest auf Rechnung der Strafe und Kostenforderung.

§. 219. Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern, sofern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben.

Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des §. 190, andere ge-

Bodenqualität, in der Beschreibung der Holzbestände und der Ermittelung des Holzertrages der einzelnen Forstschutzbezirke, neben bildlicher Darstellung der letzteren durch Zeichnungen, bestehen.

Die dazu aufgenommenen, durch Hinzufügung kleiner Karten (Coupons) erläuterten Hefte weisen den Ertrag für die einzelnen Perioden so nach, wie jeder Holzbestand nach seinem Alter und seiner Beschaffenheit zur Abnutzung zu ziehen seyn würde, wenn er, unabhängig von allen übrigen auf die Abnutzung einwirkenden Verhältnissen, bewirthschaftet werden könnte, nächstdem den Durchschnittsertrag für den ganzen Umtrieb. Eine eigentliche Ertragsregulirung und ein bestimmter, den ganzen Forst umfassender Betriebsplan, oder eine spezielle Vorschrift für die künftige Bewirthschaftung der einzelnen Abtheilungen ist damit nicht verbunden, sondern nur der Abnutzungssatz für jede Oberförsterei überschlagsweise für die nächsten 20 Jahre festgesetzt.

Dies Verfahren bei der Bestimmung des Abnutzungssatzes, und der Umstand, daß bei der Ermittelung des Ertrages selbst, besonders in den Provinzen, wo die Arbeit zuerst betrieben worden ist, zur Ersparung der Kosten, und um die Arbeiten binnen kurzer Zeit für die obengedachten Zwecke benutzen zu können, zum Theil eine auf bloßer Schrittmessung beruhende Flächenberechnung zum Grunde gelegt und mitunter überhaupt nicht so genau zu Werke gegangen worden, als es zur Erreichung richtiger Resultate nothwendig war; hauptsächlich aber der Mangel näherer Bestimmungen, wo und wie das zum Einschlag bestimmte Material entnommen werden soll, machen diese Arbeiten in Beziehung auf die Abnutzung und den Betrieb unzulänglich.

Wenn einerseits diese Mängel bald beseitigt werden müssen, so ist es andererseits aus Rücksicht auf Zeit und Kosten nicht möglich, diese Arbeiten überall sogleich durch Vermessungen und Taxationen zu ersetzen, welche allen Forderungen im weitesten Umfange genügen; nicht zu gedenken, daß auch die vollständigsten Vermessungen und Abschätzungen, wie die Erfahrung vielfältig dargethan hat, den Zweck nur dann ganz erfüllen,

Inhaltsverzeichniß des ersten Heftes.

I. Großherzogl. oldenburgische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1831.

Seite.

Die Abhandlung der Weideservituten in den großherzogl. Forsten und auf den Moorgründen des Fürstenthums Lübeck betreffend . . . 3

II. Herzoglich braunschweigische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1835.

1. Die durch Weideseparationen veranlaßten Kosten btr. . . . 8
2. Die den Kreiskassen mitzutheilenden Nachweisungen der gegen Forstfrevel erkannten Geldstrafen btr. 8
3. Die Niederschlagung der Rückstände der öffentlichen Intraden btr. 9
4. Den Ersatz des durch Schwarzwild verursachten Schadens btr. 9
5. Die Benutzung der wilden Fischereien btr. 10
6. Die Entlassung der Forstoffizianten II. Klasse btr. . . . 10
7. Die Abänderung des Forstrechnungs- und Kassenwesens btr. 11
8. Die Vergütung der durch Schwarzwild verursachten Beschädigung der Felder und Wiesen btr. 21
9. Das Verkaufsrecht auf das disponibel gebliebene Holzmaterial in Gemeinds- und Privatwaldungen btr. 23
10. Die Vermessung der Forstkulturflächen btr. 24
11. Die Ablassung von Forstgründen zu Anbauten btr. 24

III. Großherzoglich hessische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Seite.

Von 1830.

1. Die Anlegung von Holzmagazinen btr. 25

Von 1831.

2. Derselbe Betreff 29
3. Das Verfahren in Wildschadensachen, in specie, das Verfahren in Regreßklagsachen der Jagdeigenthümer gegen die Jagdpächter btr. 30

Von 1832.

4. Die Zuziehung der Techniker bei Klagen auf Wildschadensbesichtigung und Abschätzung btr. 32

Von 1833.

5. Die Zuziehung der Jagdpächter bei Wildschadensklagen btr. . 32
6. Die Verhandlung über den Wildschadensersatz, insbesondere die Verständigung der Betheiligten 33

Von 1834.

7. Die Behandlung der Wildschadensfälle btr. 35

Von 1837.

8. Die Vertilgung der Insekten fressenden Vögel btr. . . . 39
9. Staatsvertrag zwischen der großherzoglich hessischen und landgräflich hessen-homburgischen Regierung, die Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und solcher Frevel, welche an Weiden und andern Baumpflanzungen außer den Forsten, so wie an Wasserbauanlagen verübt werden . . 42

IV. Königlich baierische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1836.

1. Der Materialetat für die IV. Finanzperiode und dessen Anwendung auf das Etatsjahr 18³⁶/₃₇ btr. 44
2. Umzugsgebühren btr. 46
3. Förderliche Behandlung des Waldrügewesens btr. . . . 47

Nachtrag zu den älteren Verordnungen.

Seite.

Von 1795.

1. Churfürstlich pfalzbaierische und fürstlich berchtensgadensche Waldstraforduung 47

Von 1807.

2. Waldstraforduung für die königlich baierischen Salinenwaldungen von Reichenhall und Traunstein und Holzwerksordnung für die den Salinenbrennwind bearbeitenden Holzmeister btr. 56

V. Großherzoglich badensche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1833.

Forstgesetz 70

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,

Königl. Bayerischem Forstmeister.

Vierten Bandes zweites Heft.

Freiburg im Breisgau,

Druck und Verlag der Fr. Wagnerschen Buchhandlung.

1839.

I.

Königl. preußische Forst- und Jagdgesetze. Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1. Die Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten betreffend.

Vom 21. April 1836.

Außer der Abschätzung einzelner Forste, welche früher zum Behuf einer ordnungsmäßigen Forstbenutzung vorgenommen worden, haben seit dem Jahre 1826 provinzenweise Ermittelungen Statt gefunden, die zunächst eine vollständige Uebersicht von der Ertragsfähigkeit der königlichen Waldungen und eine genaue Kenntniß von den Verhältnissen bezweckten, welche es nothwendig machen, entweder die fernere Administration fortzusetzen, oder eine Veräußerung derselben eintreten zu lassen. Diese Ermittelungen sollten ferner dazu dienen, um in dem ersten Falle die Administrationskosten in ein angemessenes Verhältniß zum Ertrage zu bringen, und überhaupt für die Zukunft die Verwaltung angemessen zu regeln, endlich aber eine bessere Grundlage für die Abnutzung zu erhalten.

Diese Ermittelungen sind so weit vorgeschritten, daß das Werk mit der Bearbeitung der Provinz Preußen im Laufe des Jahres 1836 zum Schlusse gelangte. Es kömmt nun darauf an, die dabei erlangten Materialien als Hülfsmittel einer zweckmäßigen Forstwirthschaft zu benutzen, und, so weit sie dazu nicht ausreichen, solche zu berichtigen und zu ergänzen.

Dabei kommen zuvörderst die Grundlagen jener kommissarischen Ermittelungen in Betracht, welche in einer Angabe der

Bodenqualität, in der Beschreibung der Holzbestände und der Ermittelung des Holzertrages der einzelnen Forstschutzbezirke, neben bildlicher Darstellung der letzteren durch Zeichnungen, bestehen.

Die dazu aufgenommenen, durch Hinzufügung kleiner Karten (Coupons) erläuterten Hefte weisen den Ertrag für die einzelnen Perioden so nach, wie jeder Holzbestand nach seinem Alter und seiner Beschaffenheit zur Abnutzung zu ziehen seyn würde, wenn er, unabhängig von allen übrigen auf die Abnutzung einwirkenden Verhältnissen, bewirthschaftet werden könnte, nächstdem den Durchschnittsertrag für den ganzen Umtrieb. Eine eigentliche Ertragsregulirung und ein bestimmter, den ganzen Forst umfassender Betriebsplan, oder eine spezielle Vorschrift für die künftige Bewirthschaftung der einzelnen Abtheilungen ist damit nicht verbunden, sondern nur der Abnutzungssatz für jede Oberförsterei überschlagsweise für die nächsten 20 Jahre festgesetzt.

Dies Verfahren bei der Bestimmung des Abnutzungssatzes, und der Umstand, daß bei der Ermittelung des Ertrages selbst, besonders in den Provinzen, wo die Arbeit zuerst betrieben worden ist, zur Ersparung der Kosten, und um die Arbeiten binnen kurzer Zeit für die obengedachten Zwecke benutzen zu können, zum Theil eine auf bloßer Schrittmessung beruhende Flächenberechnung zum Grunde gelegt und mitunter überhaupt nicht so genau zu Werke gegangen worden, als es zur Erreichung richtiger Resultate nothwendig war; hauptsächlich aber der Mangel näherer Bestimmungen, wo und wie das zum Einschlag bestimmte Material entnommen werden soll, machen diese Arbeiten in Beziehung auf die Abnutzung und den Betrieb unzulänglich.

Wenn einerseits diese Mängel bald beseitigt werden müssen, so ist es andererseits aus Rücksicht auf Zeit und Kosten nicht möglich, diese Arbeiten überall sogleich durch Vermessungen und Taxationen zu ersetzen, welche allen Forderungen im weitesten Umfange genügen; nicht zu gedenken, daß auch die vollständigsten Vermessungen und Abschätzungen, wie die Erfahrung vielfältig dargethan hat, den Zweck nur dann ganz erfüllen,

wenn bei deren Ausführung mit großer Sorgfalt und Sachkunde zu Werke gegangen wird. Außerdem ist noch in Betracht zu ziehen, daß keine Schätzung brauchbar bleibt, wenn nicht eine Uebersicht und Kontrolle über die Wirthschaft gehalten, und, unter Berücksichtigung der etwa vorkommenden Abweichungen von der Schätzung und den Bewirthschaftungs-vorschriften, so wie anderer auf die Abnutzung und den Betrieb einwirkender Veränderungen, von Zeit zu Zeit eine Berichtigung und Erneuerung der Taxation und Einrichtung Statt findet. Es würden jedoch die für die Forstvermessung und Abschätzung überhaupt zur Verfügung stehenden Mittel in keinem Falle hinreichen, wenn jetzt neben diesen Arbeiten die sämmtlichen, noch nicht speziell abgeschätzten Forsten nach der Instruktion vom 13. Juli 1819, betreffend die spezielle Abschätzung der Forsten, bearbeitet werden sollten.

Unter diesen Umständen ist es wesentlich, die vorhandenen Materialien möglichst zu benutzen, und dem ganzen Forstabschätzungs- und Einrichtungsgeschäft überhaupt eine solche Einrichtung zu geben, daß der Zweck desselben nicht bloß für einzelne Forsten, sondern, nach Maßgabe der dazu ausgesetzten Fonds, fürs Ganze erreicht werde.

§. 1. Zu diesem Behufe sollen von jetzt ab:

I. Periodische Taxationsrevisionen, mit denen zugleich eine Generalforstrevision, die sich über die ganze Verwaltung der königlichen Forsten und Jagden verbreitet, verbunden werden, und

II. die nöthigen Berichtigungen und Ergänzungen der vorliegenden Arbeiten, so wie sie der Zweck: „Sicherung des Forsteigenthums und des nachhaltigen höchsten Ertrages und der dauernden Befriedigung der auf die Forsten gewiesenen Bedürfnisse, mittelst einer planmäßigen und geordneten Bewirthschaftung, ingleichen die Leitung und Kontrolle der letztern,“ erfordert, Statt finden.

Uebrigens ist hier nur von den Forsten die Rede, wo die örtlichen Verhältnisse gestatten, das auszuführen, was die Verwaltung für zweckmäßig erkennt. Für die Forsten, wo dies nicht der Fall, insbesondere, wo der Holzabsatz

hinter der Ergiebigkeit des Waldes zurückbleibt, werden vorkommenden Falls besondere Bestimmungen erfolgen.

§. 2. Um die vorhandenen Taxationswerke brauchbar zu erhalten, ist

1) eine Kontrolle über den Abgang und Vorrath,
2) das Nachtragen der geführten Schläge und der Zu- und Abgänge des Waldbodens, so wie anderer auf den Ertrag und die Bewirthschaftung der Forsten einwirkender Veränderungen, und
3) die Taxationsrevision oder Erneuerung der Taxation, die nicht mit der bloßen Prüfung eben gefertigter Abschätzungsarbeiten zu verwechseln ist,

nothwendig.

§. 3. Behufs der ad 1 §. 2 gedachten Kontrolle wird bei den Oberförstereien ein Buch geführt, wozu der königlichen Regierung die nähere Anleitung bereits zugegangen ist. Aus demselben werden die Materialien entnommen, um die Abnutzung in den jährlichen Hauungsplänen und den periodischen Material-Etats festzusetzen, und um dem Ministerio eine summarische Uebersicht von der erfolgten jährlichen Abnutzung und der disponibeln Masse zu geben. Diese Uebersicht für das Ministerium, zu der sich die königliche Regierung einen Extrakt aus dem Kontrollbuche vorlegen lassen kann, muß das Abnutzungs-Soll, die abgenutzte Masse und das durch die Vergleichung beider gefundene Resultat nach den Sortimenten und Holzarten, so wie die summarische Holzmasse in Kubikfußen enthalten, und ist vom Jahre 1836 ab nach dem mitgetheilten Muster mit dem von dem Oberforstbeamten zu erstattenden Forstverwaltungsberichte jährlich einzureichen. Da das Abnutzungs-Soll, welches sich nach dem Kontrollbuche ergibt, von dem Abnutzungs-Soll des für einen Zeitraum von drei Jahren aufgestellten Material-Etats und des jährlichen Hauungsplanes abweichend seyn kann, indem oft Vorgriffe, welche nicht zu umgehen gewesen, oder angehäufte Materialvorräthe (d. i. Holz, was nicht eingeschlagen worden, jedoch nach Maßgabe des Abnutzungssatzes bereits zur Abnutzung hätte kommen sollen), welche das Kontrollbuch nachweist, nur in einem längern Zeitraume auszugleichen sind,

so müssen im Verwaltungsberichte etwanige Abweichungen der wirklichen Abnutzung von dem Abnutzungs-Soll, welches das Kontrollbuch ergibt, unter Bezugnahme auf den periodischen Material-Etat und den jährlichen Hauungsplan, vollständig erläutert und gerechtfertigt werden.

§. 4. Die Nachträge ad 2 §. 2 in den Karten und Taxationsschriften umfassen alle Veränderungen der Gränzen, des Waldareals und der Bestände, so wie sonstige Notizen für die bei der Revision zu treffenden Bestimmungen. Dahin gehört z. B. die Veräußerung von Forstgrund, die Ablösung von Berechtigungen und Servituten u. s. w.

§. 5. Es würde gut seyn, wenn diese Nachträge immer gleich, so wie die Veränderungen eintreten, in die Karten, Register und Beschreibungen selbst übernommen werden könnten. Da dies aber aus mehreren Gründen nur in bestimmten Zeiträumen durch einen dazu instruirten Forsttaxator erfolgen kann, so ist in jeder Oberförsterei ein besonderes Buch zu halten, in welches die Nachträge vom Oberförster nach der Zeitfolge vorläufig eingeschrieben werden. Zu den Nachträgen für die Karten ist diesem Buche von allen Arealveränderungen, ingleichen von den Schlägen und Kulturen, welche eine Aenderung der Bestandsfiguren in der Karte zur Folge haben, eine Zeichnung beizufügen, mit deren Hülfe die Veränderungen in den Karten zu seiner Zeit leicht nachgetragen werden können. So weit diese Veränderungen die Erwerbung oder Abtretung von Waldboden betreffen, ist, da derselben immer geometrische Aufnahmen vorhergehen müssen, künftig von jedem mit den Forsten vereinigten oder von diesen abgetretenen Grundstücke die geometrische Zeichnung in duplo auszuführen, und von der königlichen Regierung ein Exemplar davon dem Oberförster zu dem Taxations-Notizenbuche zuzufertigen. Von den Schlägen und Kulturen müssen die Zeichnungen, die aus geradlinigen Figuren bestehen, und blos mit Blei ausgezogen werden können, vom Oberförster jährlich gefertigt werden. Es ist dazu starkes, glattes Schreibpapier brauchbar, und am besten, wenn für jede Figur ein halber Bogen verwendet und auf diesem zugleich das mit bemerkt wird, was erforderlich ist, um dem Taxator, der die Verän-

derungen in den Karten demnächst nachträgt, die Benutzung dieser Zeichnungen zu erleichtern. Dem Forstinspektor liegt es ob, die richtige Führung dieses Buches zu kontrolliren, und dem Oberforstbeamten, sich bei seinen Bereisungen von der zweckmäßigen Führung zu überzeugen, auch in dem jährlichen Forstverwaltungsberichte zu bemerken, wie dies geschehen.

§. 6. Die Ausführung der Nachträge, welche die Flächenveränderung betreffen, richtet sich darnach, ob

1) die Forsten geometrisch vermessen, oder
2) die Flächenangaben und Karten auf ungenauen Messungen ꝛc. beruhen.

§. 7. Da in dem Falle ad 1 §. 6 die dem Ganzen gewidmete Genauigkeit erhalten werden muß, so müssen diese Arbeiten, so weit sie Messung und Zeichnung betreffen, ebenfalls mathematisch richtig behandelt werden.

§. 8. Wo die vorhandenen Karten dagegen (ad 2 §. 6) nicht auf genauen Messungen beruhen, wie es bei den summarisch abgeschätzten Forsten häufig der Fall ist, genügt beim Nachtragen ein solches Verfahren, wie es bei der Anfertigung der Karten und der Ermittelung der Fläche selbst angewendet worden ist.

§. 9. Der zur Besorgung der Nachträge von dem Ministerio bestimmte Taxator hat alle Areal- und Bestandsveränderungen, die seit der Vermessung oder letzten Nachtragung vorgekommen, auf den Karten, so wie in der General-Vermessungstabelle, dem Grenzregister, der Holzbestandstabelle und den übrigen Taxationsschriften, und zwar in den Exemplaren, welche sich in der Plankammer der Regierung und beim Oberförster befinden, nachzutragen.

Die Nachträge in dem Exemplar des Forstinspektors besorgt dieser demnächst nach dem Exemplar des Oberförsters, und bei dem Ministerio werden solche in dem für die Plankammer derselben bestimmten Exemplare hier bewerkstelligt.

§. 10. In die Spezialkarten sind die durch Erwerbung oder Abtretung von Waldböden eingetretenen, durch die vorgeschriebene Genehmigung justifizirten Veränderungen mit rother Tinte, die seit der Vermessung oder letzten Nachtragung geführten

Schläge dagegen mit grüner Tinte, unter Angabe der Jahrszahl und Flächengröße, einzuzeichnen, wobei die letztere auch anmerkungsweise in die Tabelle A. des Kontrollbuches an einem schicklichen Orte eingeschrieben wird. Es werden dabei jedoch überhaupt nur die Schläge nachgetragen, welche eine Verjüngung oder Hauptveränderung des Bestandes bezwecken, also Durchforstungen, Licht- und Räumungsschläge, vorausgesetzt, daß die Abtheilungen, in denen die letztern beiden geführt werden, nicht mehr als Bestände in der Karte und der Uebersicht von den Bestandsklassen verzeichnet sind, davon ausgeschlossen. Werden ganze Bestände durch Brand, Insekten, Sturm &c. zerstört, so wird eben so wie bei den Schlägen verfahren.

§. 11. In den Tabellen, Registern und den übrigen Taxationsschriften erfolgt die Nachtragung ebenfalls mit rother Tinte, jedoch noch mit der Angabe, ob die Veränderung durch Verkauf, Tausch, Servitutabfindungen, Grenzregulirung &c. eingetreten ist, und durch welche Ministerial- oder resp. Regierungsverfügung solche genehmigt worden. Sollte es in den Tabellen, Registern und andern Taxationsschriften an Raum zu den Nachträgen fehlen, so wird am gehörigen Orte nur ein Vermerk angebracht, und die Abänderung selbst in besonderen, dem Abschätzungswerke entsprechend eingetheilten Nachtragsheften vollständig ausgeführt, dergestalt, daß nur durch ein im Abschätzungswerke angebrachtes Zeichen auf die Nachträge hingewiesen wird. So weit die Nachträge Arealveränderungen betreffen, werden sie zugleich benutzt, um das nach der Ministerialverfügung vom 29. August 1834 zu führende Flächenregister bei der Taxationsrevision genau zu prüfen.

§. 12. Hinsichtlich der Zeit, wann diese Nachträge in den Vermessungs- und Abschätzungswerken durch den dazu bestimmten Taxator bewerkstelligt werden sollen, wird festgesetzt, daß sie in der Regel, und wenn die zur Disposition stehenden Mittel es erlauben, von drei zu drei Jahren, und zwar das zweite Mal, wo zugleich eine Uebersicht von dem dann bestehenden Klassenverhältniß der Holzbestände aufgestellt wird, unmittelbar vor der Taxationsrevision auszuführen sind. Gestatten indessen die Verhältnisse, die Nachträge von sechs zu sechs Jahren aus-

zuführen, was zur möglichsten Kostenersparniß thunlichst Anwendung finden soll, so muß solches unmittelbar vor der Taxationsrevision geschehen, und dabei die nur gedachte Uebersicht von dem Klassenverhältniß der Holzbestände gefertigt werden.

§. 13. Die nach 3. §. 2 erforderliche Taxationsrevision erfolgt, mit Rücksicht darauf, daß dieser Zeitraum gerade zwei Etatsperioden begreift, alle sechs Jahre, und zwar das Jahr vorher, ehe für die zweite Etatsperiode neue Etats aufgestellt werden, durch einen Ministerialkommissarius. Werden in der Folge die Etats, wie es beabsichtigt wird, für sechs Jahre aufgestellt, so muß die Taxationsrevision ebenfalls das Jahr vorher, ehe die Etatsfertigung eintritt, Statt finden. Bei der Taxationsrevision und den dazu erforderlichen Vorarbeiten werden alle Nachträge in Beziehung auf die Veränderung der ganzen Forstfläche, auf die Bestandsveränderungen und auf die Materialabnutzung genau geprüft. Es sind hierzu an Ort und Stelle die Karten mit den Areal- und Bestandsveränderungen und die Positionen des Kontrollbuches hinsichts der Uebereinstimmung mit den Naturalrechnungen und der Abtheilungsbezeichnung zu vergleichen, die in dem Kontrollbuche gezogenen Abschlüsse und Balancen zu prüfen, und die Karten, Vermessungs- und Abschätzungsschriften rücksichtlich ihrer Konservation zu untersuchen. Ob die das Eigenthum und die Servituten betreffenden Grenzen, ingleichen die Eintheilung des Forstes noch in gehöriger Ordnung sind, und die dazu im Walde befindlichen Zeichen mit den Karten übereinstimmen, muß ebenfalls untersucht werden.

§. 14. Wenn eine Abänderung des Abnutzungssatzes, die nicht schon aus den Abschlüssen des Kontrollbuches folgt, nothwendig erscheint, wird diese bei den Vorarbeiten im Entwurfe vorbereitet, und die Entscheidung darüber bei der Revision getroffen. Dieser Fall tritt unter anderm ein, wenn beträchtliche Vorgriffe oder große Vorräthe, insbesondere Materialverluste, welche der Wald durch Arealveränderungen, Brand, Insektenfraß, ein bei der Abschätzung nicht vorausgesetztes Mißlingen der Kulturen rc. erlitten hat, durch Vertheilung auf einen längern Zeitraum ausgeglichen werden müssen, wenn ein-

gelnt, bei der Schätzung nur überschlagsweise angegebene Holzsorten — wie dies hin und wieder bei dem Reiserhölze der Fall ist — im Ertrage beträchtlich von dem angenommenen Verhältnisse abweichen, wenn die bisherigen Resultate ergeben, daß die Schätzung im Ganzen zu hoch oder zu niedrig sey, und deshalb der durch die letztere festgesetzte Abnutzungssatz, noch ehe der Abschluß des Kontrollbuches unmittelbar dazu führt, zu erhöhen oder zu vermindern ist u. s. w.

§. 15. Ueber das ganze Revisionsgeschäft wird eine ausführliche Verhandlung aufgenommen, welche außer dem Ministerialkommissarius, der Oberforstbeamte, Forstinspektor und Oberförster, so wie der zugezogene Taxator zu unterschreiben hat. Dies Protokoll gelangt durch den Ministerialkommissarius zur Genehmigung der zweiten Abtheilung des Hausministerii. Die Spezialkarten aber sind mit den übrigen Vermessungs- und Taxationsschriften, welche sich bei der Regierung befinden, nach beendigter Revision von der königlichen Regierung auf kurze Zeit an die Plankammer des Ministerii einzureichen, damit die daselbst befindlichen Karten und Vermessungs- und Taxationsschriften, wie es im §. 9 bestimmt ist, berichtigt werden können.

§. 16. In den Forsten, für welche alle zu einer regelmäßigen Bewirthschaftung und Benutzung erforderlichen, durch die Forsttaxation zu beschaffenden Hülfsmittel vorhanden sind, genügen die in den §§. 2—15 behandelten Arbeiten. Da solche Hülfsmittel jedoch, wie oben bemerkt worden, für viele Forsten noch fehlen, so wird die im §. 1 ad II. gedachte Berichtigung und Ergänzung oft eintreten müssen.

Zu dem im §. 1 ad II. angegebenen Zwecke sind erforderlich:

1) eine Spezialkarte;
2) eine Wirthschaftskarte;
3) eine Orientirungskarte;
4) für die Forsten, wo sehr viel auf die zweckmäßige Reihenfolge der Schläge ankommt, eine Bestandskarte und eine Hauungsplankarte;
5) eine Generalforstkarte;
6) ein Grenzregister;
7) eine Generalvermessungstabelle;

8) eine Uebersicht der Holzbestandsklassen, der Beschreibung der einzelnen Holzbestände und der Bewirthschaftung derselben, welche zugleich einen vollständigen Betriebsplan einschließt, der Materialien zur Ertragsberechnung und die Nachweisung des Ertrags der einzelnen Bestände und des ganzen Forstes in den verschiedenen Zeiträumen des ganzen Umtriebs;

9) für die Mittel- und Niederwaldungen ein Schlageintheilungsregister;

10) der Wirthschaftsplan für einen Zeitraum, der nach Umständen die nächsten sechs oder zehn Jahre begreift;

11) der Kulturplan für die nächsten sechs oder zehn Jahre und

12) eine generelle Beschreibung von dem ganzen Forste.

§. 17. Die Spezialkarten (1 §. 16) müssen alles Detail enthalten, und wenigstens hinsichtlich der äußeren und der Servitutgränzen und des Areals, so wie der Forsteintheilung, mathematische Genauigkeit haben. Sie werden nach der Instruktion vom 13. Juli 1819, also nach einem Maßstabe von 50 rheinländischen Ruthen auf dem Dezimalzoll, gefertigt, jedoch, damit sie sich weniger verziehen und künftig besser zu den Nachträgen benutzt werden können, nicht mit den Farben zur Bezeichnung der Holzarten angelegt, sondern es soll dieser Zweck durch Bezeichnung mit zwei, die Holzart ausdrückenden Buchstaben, z. B. ei (Eichen), bu (Buchen), bi (Birken), er (Erlen), ki (Kiefern), fi (Fichten), verm. (vermischt) ꝛc., erreicht werden.

§. 18. Von den Spezialkarten sind zwei Exemplare nöthig, einmal um nicht eine neue Messung vornehmen zu müssen, wenn das eine Exemplar durch einen Unglücksfall verloren gehen oder unbrauchbar werden sollte, und dann auch, weil die Originalkarte, da sie den Forst, so weit es möglich, im Zusammenhange darstellen soll, und dazu oft ein sehr großes Format erhalten muß, zum gewöhnlichen Gebrauche nicht geeignet ist.

§. 19. Das erste Exemplar, die Original- (Brouillon-) Karte, wird in der Plankammer des Ministerii aufbewahrt und inventarisirt.

§. 20. Das zweite Exemplar, eine genaue Kopie von der Originalkarte, wird in der Plankammer der königlichen Regie-

rung aufbewahrt, und in deren Inventario geführt. Sie wird daher den Lokalbehörden nöthigenfalls nur zeitweise mitgetheilt. Da dies Exemplar zum eigentlichen Gebrauche, z. B. zur Aufklärung von Grenzdifferenzen, zur Grundlage bei Separationen, Vertauschungen, Veräußerungen rc., bestimmt und dazu ein den Transport und Gebrauch im Freien erleichterndes Format nöthig ist, so soll dies zweite Exemplar auf mehrere Blätter, von denen jedes $2^1/_8$ rheinländische Fuß Höhe und $3^1/_4$ rheinländische Fuß Breite hat, gezeichnet werden.

§. 21. Die Wirthschaftskarte (2 §. 16) wird ebenfalls nach der Instruktion vom 13. Juli 1819, also nach dem Maßstabe von 250 rheinländischen Ruthen auf den Dezimalzoll, gezeichnet, jedoch mit der Abweichung von der gedachten Instruktion, daß das Alter der Holzbestände bei der Illuminirung nicht berücksichtigt, sondern die Illuminirung, um in der Folge die Veränderungen leichter nachtragen zu können, auf die Bezeichnung der Holzart durch die dafür bestimmte, nur matt aufzutragende Farbe beschränkt wird.

Die Wirthschaftsperioden dagegen werden durch die in der Instruktion für die Forstgeometer vom 13. Juli 1819 vorgeschriebenen farbigen Umfassungslinien bezeichnet.

§. 22. Die Wirthschaftskarte ist auf ein Blatt zu zeichnen, und soll zugleich die Umgebungen, welche auf den Forstschutz und die Bewirthschaftung von Einfluß sind, so weit es ohne besondern Kostenaufwand geschehen kann, und der Raum es gestattet, mit ersichtlich machen. Daher sind die in der Nähe des Forstes befindlichen Ortschaften und Etablissements, Gewässer, Wege, Brücken und Stege mehr, als es bisher geschehen, darauf mit anzugeben. Sollte der Umfang einer Oberförsterei, wie es besonders bei parzellirten Forsten häufig vorkommt, nicht gestatten, die einzelnen Forsttheile in der richtigen Lage zu einander darzustellen, so ist dies durch die Einschließung mit starken Tuschlinien auf der Karte bemerklich zu machen. Um in diesem Falle die richtige Lage der einzelnen Forsttheile zu einander übersehen und zugleich die auf den Schutz und die Verwaltung einwirkenden Umgebungen darstellen zu können, muß an einer geeigneten Stelle der Wirthschaftskarte eine Zeichnung

im verjüngten Maßstabe von 1000 rheinländischen Ruthen auf den Dezimalzoll angebracht seyn.

§. 23. Die Wirthschaftskarte soll zur Kostenersparniß durch Druck vervielfältigt werden, indem sie bei den größern Forsten in passenden Sektionen gedruckt, und dann nach Erforderniß beim Aufziehen auf Leinwand zusammengesetzt, oder in den Sektionen im Walde gebraucht werden kann. Wird die Wirthschaftskarte gedruckt, so erhält

die Plankammer des Ministerii	1	Exemplar,
die Plankammer der Regierung	1	„
der Oberforstbeamte zu seinen Bereisungen	1	„
der Forstinspektor	1	„
der Oberförster	1	„

Auch ist es in solchem Falle räthsam, jedem Förster einen seinen Schutzbezirk darstellenden unkolorirten Abschnitt davon zuzustellen, damit er sich mit den Bestandsabtheilungen, Behufs der Trennung des eingeschlagenen Materials im Nummerbuche, nach Maßgabe des Taxationsregisters und Kontrollbuches bekannt machen kann. Ueberdies sollen noch mehrere Exemplare zum Ersatz der verbrauchten Karten, so wie zur übersichtlichen Darstellung der Servitutgrenzen und der bei den künftigen Taxationsrevisionen zu treffenden anderweitigen Wirthschaftsbestimmungen, wozu mitunter die Anfertigung einer neuen Wirthschaftskarte gehören kann, in der Plankammer des Ministerii niedergelegt werden.

Im Ganzen werden höchstens 50 Exemplare von jeder Oberförsterei abzuziehen seyn. In der Plankammer wird Rechnung über die Verwendung geführt; die Verabreichung ist von der Regierung bei dem Ministerio in Antrag zu bringen.

Wird die Wirthschaftskarte nicht gedruckt, so ist, da sie bei der Anlegung der Schläge und Kulturen gebraucht wird, 1 Exemplar für die Plankammer der Regierung und ein zweites für den Oberförster zu fertigen.

§. 24. Wird die Anfertigung der Orientirungskarte (3 §. 16) von dem Ministerio angeordnet, was nur dann geschehen soll, wenn die Wirthschaftskarte nicht gedruckt wird, so ist dieselbe nach dem Maßstabe von 500 Ruthen auf den Dezimalzoll und,

hinsichtlich der Holzarten und der Wirthschaftsperioden, wie die Wirthschaftskarte zu zeichnen; auch muß sie die Umgebungen enthalten, wie dies im §. 22 vorgeschrieben ist.

§. 25. Von dieser Karte ist dann

1 Exemplar für die Plankammer des Ministerii,
1 „ für die Plankammer der Regierung,
1 „ zum Gebrauch des Oberforstbeamten bei seinen Bereisungen,
1 „ für den Forstinspektor,
1 „ für den Oberförster

anzufertigen.

§. 26. In solchem Falle wird statt der Wirthschaftskarte die Orientirungskarte gedruckt, und dann, wie im §. 23 angegeben ist, für die Förster, ingleichen zum Ersatz der verbrauchten Karten, so wie zur übersichtlichen Darstellung der Servitutgrenzen ꝛc. verwendet. Es sind dazu dann ebenfalls nur höchstens 50 Exemplare abzuziehen.

§. 27. Die Bestandskarte (4 §. 16) dient dazu, die Holzbestände nach den Holzarten, dem Alter und der Vertheilung im Forste leicht anschaulich zu machen, und ist nur in den Fällen, wo die zweckmäßigste Reihenfolge der Schläge besonders wichtig und schwierig ist, zu dem Entwurfe des generellen Haunngsplanes, so wie zur Ausführung desselben erforderlich. Sie wird nach demselben Maßstabe, wie die Wirthschaftskarte, d. i. zu 250 Ruthen auf den Dezimalzoll, angefertigt, und muß die gegenwärtigen Holzbestandsklassen, der Holzbestandstabelle entsprechend, durch Farbenabstufung so ausdrücken, daß das älteste Holz durch die dunkelste, das jüngste Holz durch die lichteste Anlegung mit der für die einzelnen Holzarten, in der Instruktion für die Forstgeometer vom 15. Juli 1819, vorgeschriebenen Farbe, die eingesprengte Holzart und Räumde durch Einzeichnung der eben daselbst dafür gegebenen Charaktere dargestellt wird, und die reinen Blößen von der Illuminirung ausgeschlossen bleiben. Die Bezeichnung der Wirthschaftsperioden in der Bestandskarte ist weder gut möglich, noch für den Zweck erforderlich.

§. 28. Wird die Anfertigung einer Haunngsplankarte

(4 §. 16) vorgeschrieben, welche die allgemeine Anordnung und Reihenfolge der Schläge darstellen soll, die bei der Einrichtung eines Forstes beabsichtigt wird, so werden die Holzarten so wie auf der Bestandskarte ausgedrückt, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Dunkelheit der Farbe, die in der Bestandskarte das Alter des Holzes anzeigt, in der Hauungsplankarte die Zeit der Benutzung im zweiten Umtriebe, der in Fichtenwaldungen, besonders wenn diese in Gebirgsgegenden vorkommen, nicht unberücksichtigt bleiben darf, darstellt. Es werden dazu die Bestände, welche in der ersten Periode des zweiten Umtriebs verjüngt werden sollen, so wie die Bestände der ersten Klasse in der Bestandskarte u. s. w. angelegt. Der Maßstab für diese Karte, welche noch seltener als die Bestandskarte nöthig ist, ist der von 250 Ruthen auf den Dezimalzoll.

§. 29. Da der Zweck der Bestands- und Hauungsplankarte sich hauptsächlich auf den Gebrauch beim Entwurfe des generellen Hauungsplanes und bei der künftigen Taxationsrevision beschränkt, so ist von diesen Karten nur 1 Exemplar nöthig, welches nach gemachtem Gebrauche in der Plankammer der königlichen Regierung niedergelegt wird. Findet sich Veranlassung, bei den spätern Taxationsrevisionen neue Bestands- oder Hauungsplankarten zu fertigen, so können dazu, so wie zu den etwa neu zu fertigenden Wirthschaftskarten, wie im §. 23 gedacht ist, gedruckte Karten benutzt werden, da sich in diesen die Veränderungen, welche bis dahin in den Bestandsabtheilungen eingetreten sind, leicht nachtragen lassen.

§. 30. Die Generalforstkarte von jedem Regierungsbezirke (5 §. 16) soll die königlichen Forsten, so wie die Instituts-, Kommunal- und Privatwaldungen, erstere besonders in Beziehung auf deren Lage und Umgebung, darstellen, und, wo möglich, zugleich die königlichen Domänenvorwerke und Rentämter mit nachweisen. Solche Karten, von denen die Generalverwaltung für Domänen und Forsten und die betreffende königliche Regierung 1 Exemplar bedarf, sind zwar von allen Regierungsbezirken bereits vorhanden, sie sind aber größtentheils so unvollständig und unrichtig, daß sie dem Zwecke nicht vollkommen entsprechen. Es wird daher, so bald richtige Karten von den

einzelnen Forsten und deren Umgebungen vorliegen, die Vervollständigung der vorhandenen Karten Statt finden, oder aus einer guten speziellen Landkarte die Generalforstkarte in der Plankammer des Ministerii angefertigt werden.

§. 31. Das Grenzregister (6 §. 16) hat die vollständigere Sicherstellung der Forstgrenzen zum Zweck, und muß, außer der Bezeichnung des Forstortes, eine Beschreibung des Grenzzeichens, die Längen der Grenzlinien, die Winkel, welche diese bilden, und die Namen der Angrenzer ergeben. Dasselbe ist nach dem, der Instruktion für die Forstgeometer vom 13. Juli 1819, beigegebenen Schema aufzustellen, und, wie die nur gedachte Instruktion vorschreibt, durch das Grenzprotokoll zu bestätigen.

§. 32. Die Generalvermessungstabelle (7 §. 16) wird ebenfalls nach dem der nur gedachten Instruktion beigefügten Schema angefertigt. In derselben sind alle Bestandsabtheilungen, so wie alle zur Holzzucht nicht nutzbaren Flächen speziell aufzuführen. Jede Fläche, die eine abgeschlossene Figur in der Karte bildet, muß auch in der Generalvermessungstabelle der Karte entsprechend verzeichnet werden. Das Zusammenfassen mehrerer Figuren für die Generalvermessungstabelle ist daher nicht statthaft. Namentlich müssen auch die Dienstgrundstücke jedes Forstbeamten so behandelt werden, daß sie leicht aufzufinden sind, und es macht dabei keinen Unterschied, ob solche im Forste oder außerhalb desselben gelegen sind.

§. 33. Ueber die Erfordernisse ad 8 §. 16 ist zuvörderst Folgendes zu bemerken:

Da es bei der Einrichtung einer planmäßigen Bewirthschaftung unumgänglich nöthig ist, den Wald in allen seinen Theilen zu berücksichtigen, und also dabei Manches zu behandeln, dessen Ausführung in eine ferne Zukunft fällt, so muß ein solches Verfahren Statt finden, daß einerseits nichts unbeachtet bleibt, was auf die Anordnung der in die nächste Zukunft fallenden Benutzung und Bewirthschaftung von Einfluß ist, andererseits dürfen auch Gegenstände, mit denen man sich erst in einer sehr entfernten Zukunft zu beschäftigen hat, jetzt so wenig als möglich im Detail behandelt werden. Für regelmäßig be-

standene Forsten reicht es in dieser Beziehung zwar allenfalls hin, wenn den entfernten Perioden angemessene Holzbestände nach der Fläche zugetheilt, und hiernächst die Beschreibung der Bewirthschaftung und die Ertragsberechnung auf die Bestände beschränkt wird, deren Bewirthschaftung und Benutzung nach dem Entwurfe eines generellen Hauungsplanes in die erste und zweite Periode fällt. Da indessen die meisten königlichen Forsten zur Zeit so unregelmäßig bestanden sind, daß die Abnutzung in den Hochwaldungen nicht nach der Fläche bestimmt werden kann, sondern die Holzmasse zum Anhalt zu nehmen, und die Kontrolle der auf den Ertrag des Waldes während des ganzen Umtriebs basirten Abnutzung an letztere zu knüpfen ist, so muß die Ertragsberechnung und die dazu erforderliche Ermittelung sich mit einem vollständigen Betriebsplan ebenfalls auf den ganzen Umtrieb erstrecken, und das Bestreben nur darauf gerichtet werden, dabei die spätern Perioden so wenig als möglich im Detail zu behandeln. Die Ertragsberechnung für die Hochwaldungen braucht daher nur für die nächsten zwanzig Jahre auf die einzelnen Sortimente ausgedehnt zu werden; in den spätern Perioden genügt die Berechnung nach Massenklaftern für die verschiedenen Holzarten, wobei nur die Erträge der Haupt- und Zwischennutzung zu trennen sind. Wo es zweifelhaft ist, ob nach der getroffenen Wirthschaftsdisposition der Nutzholzbedarf für die spätern Perioden gedeckt sey, kann der Nachweis durch eine besondere Uebersicht, welche nur die einzelnen Abtheilungen und die daraus zu erwartende Nutzholzmasse ergibt, geführt werden. Eben so braucht die Beschreibung der Bewirthschaftung, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, nur so weit speziell zu seyn, als sie in die nächsten zwanzig Jahre fällt. Ueberhaupt ist, wo es ohne Nachtheil für den Zweck geschehen kann, auf die Vereinfachung und Abkürzung der Arbeit Bedacht zu nehmen. Dahin gehört unter anderm, daß bei der Abschätzung der Hochwaldungen in den meisten Forsten das Reiserholz eben so wie das Stockholz nicht zum Gegenstande der Ertragsberechnung aus den einzelnen Bestandsabtheilungen gemacht, sondern für den ganzen Block oder Verwaltungsbezirk nach den bisherigen Erfahrungen über das Verhältniß der zum Absatz

kommenden Stock- und Reiserholzmasse zum Derbholze, für jede Holzart summarisch zugesetzt wird. Dies kann unbeschadet der Ertragssicherung geschehen, da die Nutzung an Stock- und Reiserholz, wenige Fälle ausgenommen, von der Abnutzung des Derbholzes abhängt, und ist um so mehr eine wesentliche Erleichterung, als dann, wie das Stockholz, auch das Reiserholz in das Kontrollbuch nicht aufgenommen zu werden braucht.

Es wird für angemessen erachtet, die Erfordernisse, die ad 8 §. 16 angegeben sind, und nach der Instruktion für die Forsttaxatoren vom 13. Juli 1819 durch die Holzbestandstabelle, den vorläufigen Wirthschaftsplan, das Taxationsprotokoll, das Taxationsregister und die Generaltabelle dargestellt werden, zur möglichsten Ersparung von Zeit, Raum und Kosten, für die Hochwaldungen überall in der Form, welche das anliegende Schema B. ergibt, aufzunehmen.

§. 34. Für die Mittel- und Niederwaldungen ist zur Darstellung der ad 8 §. 16 gedachten Erfordernisse das sub C beigefügte Schema anzuwenden, welches zugleich die Stelle des Schlageintheilungsregisters (9 §. 16) vertritt, indem die zu diesem Zweck auf der ersten Seite befindlichen Rubriken nach geschehener Eintheilung ausgefüllt werden.

§. 35. Der Wirthschaftsplan für die nächsten sechs oder zehn Jahre, welcher nicht mit dem den ganzen Umtrieb umfassenden Betriebsplan und auch nicht mit dem jährlich aufzustellenden Hauungsplan zu verwechseln ist, soll alle Hauungen, die in den nächsten sechs oder zehn Jahren vorzunehmen, und die Art, wie sie auszuführen sind, in der Form speziell nachweisen, welche durch die, der Instruktion vom 13. Juli 1819, für die Forsttaxatoren sub I. und K. beigegebenen Formulare vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß statt der Hauungen der nächsten zwanzig Jahre nur diejenigen in dem Wirthschaftsplane behandelt werden, deren Ausführung in den nächsten sechs oder zehn Jahren rathsam erachtet wird.

Auf einen Zeitraum von zehn Jahren wird der Wirthschaftsplan da ausgedehnt, wo sich ersterer den Taxationsperioden (von resp. zehn oder zwanzig Jahren) gut anpassen läßt und es zweckmäßig erscheint, der Verwaltung mehr Spielraum zu lassen.

Wo entgegengesetzte Verhältnisse obwalten, kann er sich auf sechs Jahre beschränken.

§. 36. Der Kulturplan für die nächsten sechs oder zehn Jahre, der ebenfalls nicht mit dem jährlich aufzustellenden Kulturplane zu verwechseln ist, wird in gleichem Maße, unter Zugrundlegung des der nur gedachten Instruktion beigefügten Schema's L., aufgestellt.

§. 37. Auch die generelle Beschreibung des Forstes soll so, wie sie in der mehrerwähnten Instruktion vorgeschrieben ist, erfolgen.

§. 38. Von den Arbeiten, die in den §§. 31 — 37 behandelt sind (6 — 12 §. 16), soll

1 Exemplar für das Ministerium,
1 " für die Regierung,
1 " für den Forstinspektor,
1 " für den Oberförster

angefertigt werden.

§. 39. Es ist wünschenswerth, die Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten möglichst bald in dieser Vollständigkeit zu erlangen. Da sich dies indessen mit den vorhandenen Mitteln nicht für alle Forsten sogleich erreichen läßt, und es darauf ankommt, wenigstens überall bald einen möglichst sichern Anhalt für die Abnutzung und Bewirthschaftung der Forsten zu erhalten, so ist für die meisten Oberförstereien zunächst nur eine theilweise Ergänzung der vorhandenen Forstvermessungs- und Abschätzungsarbeiten zulässig. Bei der Entscheidung, in welcher Art diese Ergänzung unter solchen Umständen am zweckmäßigsten erfolgt, muß eine genaue Prüfung der vorhandenen Materialien Statt finden, und das Bedürfniß größerer oder minderer Vollständigkeit, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Forsten, in Erwägung gezogen werden.

Nach den Ergebnissen dieser Prüfung und Erwägung muß ein verschiedenes Verfahren eintreten.

§. 40. Wenn die vorhandenen Karten oder die zu den Heften der summarischen Ertragsermittelung gehörigen Coupons so unrichtig und mangelhaft sind, daß sie für eine zuverlässige Ertragsberechnung und einen Betriebsplan durchaus keine Grund-

zage abgeben, ingleichen wenn die Feststellung der Grenzen durch Karten und Grenzvermessungsregister besonders dringend ist, so wird, vorausgesetzt, daß die Wichtigkeit des Forstes die damit verbundene Ausgabe rechtfertigt, eine neue Vermessung, zu der jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministerii unter ausführlicher Erörterung der Motive besonders eingeholt werden muß, nothwendig. Die Kosten müssen, wie bei allen mit Ausgaben verknüpften Vermessungs- und Abschätzungsarbeiten, im Voraus angegeben, und darf die bewilligte Summe durchaus nicht überschritten werden.

§. 41. Vor dem Anfang der Vermessung müssen alle Grenzen, also auch die Grenzen der auf dem Forste bestehenden Servituten, so weit dies nicht schon geschehen, berichtigt, im Walde fest bezeichnet, und, wo sie streitig, die beiderseitigen Prätensionslinien festgestellt werden. Dies Geschäft hat der Oberförster und Forstinspektor, unter Zuziehung der Angrenzer und, so weit es nöthig, unter Konkurrenz der sonst gesetzlich dazu erforderlichen Behörden, zu besorgen. Nur wo die Grenzen zweifelhaft und lediglich mit geometrischen Hülfsmitteln wieder aufzufinden sind, ist ein verpflichteter Kondukteur zuzuziehen, und dafür mit den reglementsmäßigen Diäten zu remuneriren.

§. 42. Diesem Geschäfte folgt die Vermessung nach Vorschrift der Instruktion für die Forstgeometer vom 13. Juli 1819, durch einen verpflichteten Kondukteur. Damit hierbei das Herausmessen der Holzbestände zweckentsprechend erfolge, sind zu den Forstvermessungen überhaupt nur solche Kondukteure zu gebrauchen, welche mit der Forsttaxation vertraut sind, und es ist dabei der Oberförster mit zuzuziehen.

§. 43. Ist die Vermessung und Kartirung dazu weit genug vorgeschritten, so tritt der Oberforstbeamte, nachdem sich derselbe mit dem bei dem Forstabschätzungs- und Einrichtungsgeschäft konkurrirenden Ministerialkommissarius darüber vernommen hat, oder nachdem der Plan zu dieser Eintheilung von dem Ministerio schriftlich genehmigt worden ist, mit dem Forstinspektor, Oberförster und Geometer zusammen, und trifft die Disposition zur Eintheilung des Forstes in kleinere Wirthschaftstheile oder Blöcke. Diese Eintheilung hat den Zweck, die Uebersicht und

Leitung der Wirthschaft zu erleichtern, und letztere so ordnen zu können, daß der Holztransport und die Ausübung der Weide nicht erschwert werde. So weit es andere Rücksichten zulassen, ist darauf zu sehen, daß jeder Block älteres, Mittel- und junges Holz erhält. Dies ist jedoch nicht immer zu erreichen, sondern es muß ein solches Verhältniß der Bestandsmassen häufig erst durch einen umsichtigen Hauungsplan erzielt werden. Da es zweckmäßig ist, in jedem Försterbezirke jährlich einen oder einige Schläge zu führen, um die damit für die Forstschutzbeamten verbundene Arbeit möglichst zu vertheilen, so wird die Blockeintheilung oft mit den Grenzen der Schutzbezirke zusammenfallen können. Es ist dies indeß weder immer nothwendig, noch immer möglich. In manchen parzellirten Schutzbezirken kann die Nothwendigkeit, jährlich mehr als einen Schlag zu führen, oder die verschiedene Bewirthschaftungsart, z. B. der Hoch- und Niederwaldungen, die Abtheilung in mehrere Blöcke bedingen, unter entgegengesetzten Verhältnissen wieder ein Schutzbezirk mit einem andern zu einem Blocke ganz oder theilweise vereinigt werden müssen. Wo die Blöcke mit den Schutzbezirken zusammenfallen, dürfen aber etwanige künftige Veränderungen in den letztern auf die als dauernd anzusehende Blockeintheilung nicht ausgedehnt werden.

§. 44. Die Hochwaldungen müssen außerdem, nach Vorschrift der Instruktion vom 13. Juli 1819, in Jagen oder, wo diese nicht Anwendung finden können, namentlich in Gebirgswaldungen, in Distrikte, deren Grenzen leicht aufzufinden sind, von der ohngefähren Größe der Jagen eingetheilt werden. Etwanige Arealveränderungen, die in der Folge eintreten können, ziehen übrigens eine Aenderung der Jagen nicht nach sich. Es ist vielmehr zur Führung des Kontrollbuches und aus mehreren anderen Gründen zweckmäßig, die einmal getroffene Jageneintheilung und deren Bezeichnung, auch wenn ein Theil des Forstes abgetreten wird, beizubehalten.

§. 45. Die Bezahlung des Kondukteurs wird nach der der mehrgedachten Instruktion für die Forstgeometer beigefügten Taxe und so, daß 1/4 der Gebühren bis dahin, wo die Arbeit revidirt und richtig gefunden ist, zurückbleibt, geleistet. Mit

dieser Revision wird ein von der königl. Oberbaudeputation geprüfter und vereidigter Vermessungsrevisor beauftragt.

Sollte die Arbeit des Kondukteurs so ungewöhnlich beschwerlich und zeitraubend seyn, daß eine Erhöhung der Gebühren unvermeidlich wäre, so muß dazu die Ministerialgenehmigung jederzeit eingeholt werden, ehe die Arbeit beginnt.

§. 46. Für diese Gebühren hat der Kondukteur

die reinlich gezeichnete, auf Leinwand gezogene Originalkarte,

das Grenzregister mit dem dazu gehörigen Grenzprotokolle, in duplo vollzogen,

die Generalvermessungstabelle, in duplo vollzogen, und

eine Uebersicht von den Holzbestandsklassen, so weit solche zu den vorläufigen generellen Wirthschaftsbestimmungen erforderlich, einfach

zu liefern. Es ist darüber und über die Arbeit und die Bezahlung überhaupt, zur Beseitigung der zeither vorgekommenen Zweifel und Nachforderungen, jedesmal vor dem Anfange der Arbeit mit dem Kondukteur schriftlich und bindend zu verhandeln. Sollten Terrain und Bestandsverhältnisse oder sonstige Umstände die Vermessung besonders erleichtern, so kann hierbei dem Kondukteur zur Pflicht gemacht werden, auch das zweite im §. 20 gedachte Exemplar von der Spezialkarte für jene Gebühren mit zu liefern, oder es sind diese letztern verhältnißmäßig niedriger zu bedingen.

§. 47. Von dem Grenzregister und der Generalvermessungstabelle ist das eine Hauptexemplar demnächst dem Vermessungs- und Abschätzungswerke, welches für die Plankammer der Ministerii, das zweite Hauptexemplar dem Vermessungs- und Abschätzungswerke, welches für die Plankammer der königl. Regierung bestimmt ist, beizufügen.

§. 48. Wenn die Vermessung und Eintheilung des Forstes beendigt ist, hat der Kondukteur, sofern solche, der vorher darüber zu treffenden Bestimmung gemäß, von ihm geliefert werden soll, die §. 27 gedachte Bestandskarte, wofür ihm die in der Taxe zur Instruktion für Forstgeometer vom 13. Juli 1819 sub 15 ausgesetzten Zeichengebühren zukommen, zu fertigen, und solche mit der Originalkarte, der Generalvermessungs-

tabelle, dem Grenzregister und der Uebersicht von den Holzbestandsklassen vorzulegen. Hierauf instruirt der Oberforstbeamte, wenn er zuvor die Zustimmung des Ministerialkommissarius zu den generellen Wirthschaftsbestimmungen erhalten hat, oder, wenn die Vernehmung nicht sogleich erfolgen kann, und eine Umwandlung in andere Holzarten oder andere Betriebsarten, oder eine Veränderung des Umtriebes, der Abschätzung und Einrichtung zum Grunde gelegt werden soll, vorher die Genehmigung dazu von dem Ministerium durch die Regierung eingeholt worden, den Forstinspektor und Oberförster, sofern es nicht schon bei Gelegenheit der Disposition zur Eintheilung des Forstes geschehen, über die Ertragsberechnung und Einrichtung zum Grunde zu legenden generellen Wirthschaftsbestimmungen, über die Größe der periodischen Wirthschaftstheile, die Schlagtouren, über das Verfahren zur Ausmittelung des Ertrages ꝛc., und weist den Oberförster, unter Aushändigung der dazu erforderlichen, nach den Mustern sub B. und C. (§§. 33 und 34) angefertigten Druckformulare, an, den Boden und die Holzbestände nach den einzelnen Abtheilungen zu beschreiben und resp. zu schätzen.

§. 49. Im Allgemeinen ist bei der Beschreibung und Schätzung, so weit nicht zur Abkürzung des Geschäfts durch die gegenwärtige Anweisung eine Abänderung bestimmt wird, nach der Instruktion für die Forsttaxatoren zu verfahren. Die Beschreibung des Bodens und der Holzbestände und die Ertragssätze, welche die bei der summarischen Ertragsermittelung aufgenommenen Abschätzungshefte enthalten, können benutzt werden, sind jedoch nur nach vorheriger Prüfung im Walde, und wenn sie dabei richtig gefunden worden, beizubehalten. Wenn sie mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, so ist dies nachrichtlich zu registriren. Die Aufstellung von Erfahrungstafeln und die spezielle Untersuchung über den Zuwachs der haubaren und angehend haubaren Holzbestände, ist nur in dem Falle nothwendig, wo die bei der summarischen Ertragsermittelung zum Grunde gelegten Sätze für den Ertrag der jungen und den Zuwachs der älteren Bestände, oder sonst vorhandene Erfahrungen über die Ergiebigkeit und den Zuwachs der Holzbestände dem Oberforstbeamten und Forstinspektor nicht anwendbar erscheinen. Es brauchen

jedoch die Resultate der Untersuchung, die zu einem bessern Anhalte für die Ertragsberechnung der jungen Bestände und über den Zuwachs der haubaren und angehend haubaren Bestände eventualiter angestellt worden, also auch die Nachweisung der aufgenommenen Probemorgen, dem Taxationswerke nicht beigefügt zu werden. Dagegen muß hier besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach den vorliegenden Erfahrungen bisher die Ergiebigkeit der haubaren und angehend haubaren Bestände meistens zu niedrig, die jungen Bestände dagegen häufig zu hoch angesprochen worden. Da die in den Erfahrungstabellen enthaltenen Normalertragssätze größtentheils aus kleinen, unter besonders günstigen Verhältnissen aufgewachsenen Beständen entnommen werden, ausgedehnte Bestände zu solcher Vollkommenheit indeß nur selten gelangen, so ist hierauf und auf die besonders die Nadelholzforsten häufig treffenden Unfälle, so wie auf die aus zu ausgedehnter Streunutzung hervorgehende allmählige Verschlechterung des Bodens, durch angemessene Abzüge von den in den Erfahrungstafeln enthaltenen Ertragssätzen sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Gleiche Rücksicht ist in Betreff der Zwischennutzung nothwendig, wo aus Mangel an Absatz oder wegen der auf den Forsten haftenden Holzberechtigungen 2c. die sonst sehr nützlichen und deshalb thätigst zu betreibenden Durchforstungen einer Beschränkung unterliegen.

Die Ermittelung der Holzmasse, welche die haubaren und angehend haubaren Holzbestände jetzt enthalten, erfolgt übrigens, wo die der summarischen Ertragsermittelung zum Grunde liegenden Abschätzungshefte nicht schon einen zuverlässigen Anhalt geben, durch Auszählen in Masse oder durch Probemorgen, wie solches in der Instruktion für die Forsttaxatoren vom 13. Juli 1819 vorgeschrieben ist. Es werden dazu die Forstschutzbeamten und, so weit es nöthig ist, zuverlässige Holzhauer, letztere gegen die üblichen Taglöhne, gebraucht.

§. 50. Hiernächst trägt der Oberförster, dem nur mit Genehmigung der Generalverwaltung für Domänen und Forsten ein Taxator oder Taxationsgehülfe auf eine bestimmte Zeit beigegeben werden darf, resp. in die Tabellen B. und C., den Flächeninhalt der einzelnen Abtheilungen in die Rubriken, welche

der Bestandsklasse entsprechen, die Beschreibung des Bodens und Holzbestandes, so wie, der ihm nach §. 48 ertheilten Anweisung gemäß, alles das, was zu den Bewirthschaftungsvorschriften und zur Ertragsberechnung erforderlich, blockweise und in der gehörigen Reihenfolge im Forste ein, berechnet weiter den Ertrag für die verschiedenen Perioden, trägt auch diesen in die Tabelle und übergibt solche, nachdem die Summe gezogen, dem Forstinspektor.

§. 51. Die Verminderung des Holzertrages, welche aus der Abtretung von Waldboden folgt, kann und muß zwar, sofern die Produktion des abgetretenen Areals in der Ertragsberechnung einbegriffen ist, Gegenstand der Berichtigung bei den oben gedachten Taxationsrevisionen seyn; da die Berichtigungen jedoch mit Zeitaufwand verknüpft und, wenn sie häufig eintreten, störend sind, so ist es angemessen, die Forstflächen, deren baldige Abtretung durch Veräußerung ꝛc. mit Gewißheit abzusehen ist, von der Ertragsberechnung für die beizubehaltenden Forsten auszuschließen.

Wenn die zu veräußernden Objekte noch nicht überall feststehen, so wird, da die Veräußerungen nur noch ausnahmsweise Statt finden dürfen, der Gegenstand vor der Taxation des Forstes zur besondern Berichterstattung verwiesen werden müssen.

Erfolgt die Genehmigung, so werden Veräußerungspläne gemacht, aus welchen die Holzbestände zu entnehmen seyn müssen.

§. 52. Für die zur Veräußerung bestimmten Forsten wird dann auf den Grund der Veräußerungspläne ein Abnutzungsplan entworfen und dem Taxationswerke beigefügt. In den periodischen Materialetats wird der Ertrag der zur Veräußerung kommenden Forsten von dem Ertrage der Forsten, welche zur fernern Administration bestimmt sind, wie bisher, getrennt gehalten.

§. 53. Dem Forstinspektor liegt ob, nach Anweisung des Oberforstbeamten den Ertrag zu reguliren und den Betriebsplan definitiv festzustellen, wobei die Regeln der Holzzucht und Taxation in ihrem ganze Umfange berücksichtigt werden müssen. Für die Hochwaldungen erfolgt die Ertragsregulirung, indem

der Ertrag der zur Versetzung in eine andere Periode geeigneten Bestandsabtheilungen in der Rubrik für die Periode, die zu viel Holzmasse hat, durchstrichen, und unter Zu- oder Abrechnung des Zuwachses in die Rubrik der zu gering ausgestatteten Periode übertragen wird.

§. 54. Für die Mittel- und Niederwaldungen, welche ferner als solche zu bewirthschaften sind, soll eine Schlageintheilung der Abnutzung zum Grunde gelegt, und nach der Instruktion vom 13. Juli 1819 durch einen mit Genehmigung des Ministerii anzunehmenden Kondukteur ausgeführt werden.

§. 55. Bei der Ertragsregulirung ist Folgendes zu beachten:

Die Abnutzung in den königl. Forsten kann nicht, wie es bei kleinen Privatwaldungen der Fall ist, temporär eingestellt werden, wenn der Vorrath von vollkommen haubarem Holze weggenommen ist. Abgesehen von dem Uebelstande, den eine zeitweise Ertragslosigkeit einer Administration bildet, steht einem solchen Verfahren entgegen, daß auf den meisten königl. Forsten beträchtliche Holzberechtigungen haften, welche von der Forstverwaltung zu allen Zeiten befriedigt werden müssen, und daß selbst die Befriedigung der Holzverkäufer nicht von der Hand zu weisen ist, da ohne diese Befriedigung oft dem Diebstahle nicht zu steuern ist. Unter solchen Verhältnissen zwingen nach der Abnutzung des wirklich haubaren Holzes nicht abzuweisende Bedürfnisse, die Bestände anzugreifen, die im besten Zuwachse stehen und noch geschont werden müßten, wenn der Wald den höchst möglichen Ertrag liefern soll. Auch der vortheilhafteste Debit wird oft durch große Ungleichheit in der Abnutzung beeinträchtigt, indem theils die Abnehmer sich während der geringern Abnutzung andere Quellen suchen, und nur mit Opfern für die Forstverwaltung wieder beizuziehen sind, theils ist das vorhandene Personal — was nicht immer sogleich vermehrt oder vermindert werden kann — nicht im Stande, das Holz gehörig zu sortiren und zu Gute zu machen, oder es fordern die Weide- und Streuberechtigungen eine möglichst gleichmäßige Verjüngung des Waldes, um nicht zum Nachtheil der Berechtigten unverhältnißmäßige Flächen auf einmal einschonen zu müssen. Sogar das Einschlagen oder der Transport des Holzes wird durch eine

sehr ungleiche Abnutzung erschwert oder vertheuert, und die Verjüngung des Waldes minder gut oder wohlfeil ausgeführt, da sich auf einmal zu viel Arbeit zusammendrängt, während zu andern Zeiten für die Forstbeamten Geschäftslosigkeit und für die arbeitende Klasse Mangel an Gelegenheit zum Verdieste eintritt.

Zur Vermeidung dieser Nachtheile soll daher eine möglichst gleichmäßige Abnutzung der königl. Forsten Statt finden, und deshalb der Ertrag möglichst gleich oder etwas steigend regulirt werden. Wo indessen die Bestandsverhältnisse und andere auf die Ertragsbestimmung einwirkende Umstände eine Ausnahme durchaus nothwendig machen, muß von der Regel abgegangen werden, da es sich nicht rechtfertigen lassen würde, überständiges Holz oder raume Bestände, wodurch der Boden nicht in Anspruch genommen wird, lange überzuhalten, oder umgekehrt junge, wuchshafte Hölzer, bevor sie haubar, einzuschlagen, wenn nicht die Rücksichten, welche oben bemerkt sind, gebieterisch dazu nöthigen. Alles dies muß bei der Ertragsregülirung aufs sorgfältigste ermessen und abgewogen werden.

§. 56. Das in dieser Anweisung behandelte Geschäft erheischt überhaupt vollkommene Sachkenntniß derer, die es ausführen, und diese wird auch in Beziehung auf die Anordnung des den ganzen Umtrieb umfassenden generellen Betriebsplanes vorausgesetzt. Es wird deshalb nur, weil bisher nicht überall gehörig darauf geachtet worden, darauf aufmerksam gemacht, daß in den Nadelholzforsten — vorzüglich in den Fichtenwaldungen — die Reihenfolge der Schläge mit der sorgfältigsten Rücksicht auf Sturmschaden zu ordnen, ingleichen zur Beförderung des natürlichen Anflugs vom stehenden Orte und zum Schutze der jungen Pflanzen gegen die Sonne die Anlegung langer, wo möglich nicht über hundert Schritte breiter Schläge von Norden, Nordost oder Osten nach der entgegengesetzten Himmelsgegend sehr nützlich, im Allgemeinen aber die sorgfältigste Rücksicht auf die Weide- und Streuberechtigungen unerläßlich ist, um nicht späterhin wegen der Einschonung in Verlegenheit zu gerathen.

§. 57. Wenn die Ertragsregulirung bewerkstelligt ist, wird durch Summirung der Ertrag in den einzelnen Perioden für

jeden Block, und durch Rekapitulation, resp. unter Hinzurechnung des Ertrags aus dem Mittel- und Niederwalde, für den ganzen Forst gesucht.

§. 58. Zur Uebersicht, welche Flächen nach der Ertragsregulirung für die Hochwaldungen in jeder Periode zur Verjüngung kommen, sollen hiernächst diese Flächen zusammengezogen und in die Rubrik für die entsprechende Periode unter der Klaftermasse eingetragen werden.

§. 59. Erst wenn alles dies geschehen ist, fertigt der Oberförster den in den §§. 35 und 36 vorgeschriebenen Wirthschafts- und Kulturplan für die nächsten sechs oder zehn Jahre (10 und 11 §. 16), indem er aus den Tabellen B. und C. diejenigen Hauungen und Kulturen auszieht, welche in dieser Zeit vorzunehmen sind.

Der Forstinspektor hat diesen Wirthschafts- und Kulturplan zu prüfen und resp. zu berichtigen, und der Oberforstbeamte denselben nach vorhergegangener Revision zu bestätigen.

§. 60. Die generelle Beschreibung wird unter Benutzung der vom Oberförster dazu zu liefernden Materialien vom Forstinspektor entworfen und vom Oberforstbeamten revidirt. Außer einer allgemeinen Darstellung des Zustandes des Forstes und der Ursachen dieses Zustandes, der Bewirthschaftung und Benutzung und deren Motiven ist vorzüglich der Erörterung und genauen Beschreibung der bestehenden Servitute und Gerechtsame Fleiß und Sorgfalt zuzuwenden.

Bestehen über die Servituten Zweifel oder Bedenken, so hat der Oberforstbeamte diese zunächst im Kollegio zur Sprache zu bringen, darüber vorher mit dem Justitiarius Rücksprache zu nehmen, und so zu vermeiden, daß nicht durch unrichtige Beschreibung Nachtheile herbeigeführt werden.

§. 61. Nach Beendigung der Taxation wird eine Schlußverhandlung aufgenommen. Diese muß das Einverständniß des dirigirenden, inspizirenden und verwaltenden Beamten mit der Taxation, oder die hierüber etwa bestehenden abweichenden Ansichten, ingleichen alle Erläuterungen enthalten, welche für die Aufstellung der den Forstrechnungen zum Grunde zu legenden periodischen Etats etwa noch nöthig erscheinen, in welcher letz-

tern Beziehung dies Protokoll zugleich den in der Instruktion für die Forsttaxatoren vom 13. Juli 1819 vorgeschriebenen Material- und Geldetat ersetzt.

§. 62. Der Oberforstbeamte überreicht das Vermessungs- und Abschätzungswerk, von jeder Oberförsterei besonders, der Regierung und diese eben so dem Ministerio zur Genehmigung. So wie diese erfolgt, werden die Resultate jener Arbeiten der Bewirthschaftung zum Grunde gelegt, und die noch erforderlichen Karten und Abschriften gefertigt.

Welche Karten und Abschriften noch zu fertigen, ist bei der Ueberreichung der Arbeiten, unter Bemerkung des Kostenaufwandes, von der Regierung anzugeben.

§. 63. Um die nothwendige Gleichförmigkeit zu erreichen, sollen die in den §§. 21 und 24 erwähnten Karten, so wie die zum gewöhnlichen Gebrauche bestimmte, im §. 20 gedachte Spezialkarte (die Kopie von der im §. 20 gedachten Spezialkarte), ferner die Abschriften von dem Vermessungs- und Abschätzungswerke, welches die Register, Tabellen und Beschreibungen (6 bis 12 §. 16) enthält, in der Regel in der Plankammer des Ministerii gefertigt, oder, wenn dies auf anderm Wege geschehen soll, dazu besondere Anordnungen getroffen werden.

§. 64. Sofern die Anfertigung der sämmtlichen Kopieen nicht sofort möglich seyn sollte, ist wenigstens darauf zu sehen, daß der Oberförster einstweilen durch die Originale oder durch Auszüge, wohin besonders Abschriften von den Arbeiten 8, 9, 10 und 11 §. 16 gehören, in den Stand gesetzt werde, die Wirthschaft und das Kontrollbuch nach den getroffenen Bestimmungen zu führen, und die etwa vorkommenden Veränderungen Behufs der künftigen Nachträge zu notiren.

§. 65. Wo die bei der summarischen Ertragsermittelung ausgeführten Arbeiten von der im §. 40 bezeichneten Beschaffenheit, in neuerer Zeit aber, bei Gelegenheit anderer Messungen (z. B. von der Katasterkommission), Karten von den Forsten erlangt worden sind, welche den Umfang mit richtiger Grenzverzeichnung, so wie einzelne Hülfslinien und Wege enthalten, sollen diese Karten benutzt werden, um bald die im §. 16 von 1—4 und von 6—12 bezeichneten Hülfsmittel zur

zweckmäßigen Forstbewirthschaftung und deren Leitung und Kontrolle zu erlangen. Dazu sind in diesen Karten die Holzbestandsabtheilungen und alle sonst erforderlichen Details durch einen Forstgeometer so einzutragen, daß sie die im §. 17 angeführte Originalkarte ganz vertreten.

§. 66. Für diese Arbeit erhält der Kondukteur pro Morgen sechs Silberpfennige. Sind aber in den Blanquetkarten viele Wege und Hülfslinien, und in den Forsten große, zusammenhängende Bestandsabtheilungen, so muß vor dem Beginn des Geschäftes über die Bezahlung nach einem geringern Satze eine Vereinigung getroffen werden.

§. 67. Die weitere Ergänzung erfolgt dann ganz nach dem in den §§. 18—64 beschriebenen Verfahren.

§. 68. Bei der summarischen Ertragsermittelung sind mitunter Karten aufgenommen oder nach älteren Messungen zusammengetragen, welche zwar, da sie die Bestandsabtheilungen nachweisen, und die Lage und den Flächeninhalt der Forsten genüglich ergeben, für die Ertragsermittelung und den Betriebsplan brauchbar sind, aber, da sie nicht alle Grenzpunkte enthalten, den zugleich mit auf Sicherung der Grenzen zu richtenden Zweck der Forstvermessung nicht ganz erfüllen. Da die gänzliche Umarbeitung dieser Karten mit erheblichen Kosten verbunden seyn würde, so erscheint es angemessener, in diesem Falle besondere Grenzkarten, welche nur die Grenzlinien und Winkel in passenden Dukten, ingleichen die Grenzzeichen, ferner die die Grenzen berührenden oder durchschneidenden Wege, Gewässer 2c. enthalten, nach demselben Maßstabe, wie die Spezialkarte, nebst dem im §. 31 (6 §. 16) gedachten Grenzregister in duplo anzufertigen, und davon ein Exemplar in der Plankammer des Ministerii und ein Exemplar in der Plankammer der Regierung niederzulegen. Auf diesen Grenzkarten ist dann zugleich der Forst in seiner richtigen Lage, nach dem Maßstabe von 500 Ruthen rheinländisch auf den Dezimalzoll in den Umrissen darzustellen, und hinsichtlich der Grenzzeichen und Winkel den Grenzdukten entsprechend zu bezeichnen, damit beim Gebrauche der Grenzkarten die Orientirung erleichtert werde.

§. 69. So zweckmäßig es übrigens ist, die leichtere Auf-

findung verlorner Grenzpunkte durch Karten und Grenzregister baldmöglichst überall zu sichern, so darf die Aufnahme solcher Grenzkarten zunächst doch nur da Statt finden, wo sich dringende Veranlassung dazu ergibt, z. B. wenn die Grenzzeichen häufiger Zerstörung durch Ueberschwemmung ꝛc. unterworfen sind, oder wenn zur Regulirung streitiger Grenzen die Forstgrenzen doch einmal stückweise gemessen werden müssen, und dazu ein Kondukteur an Ort und Stelle ist. Denn von diesen Karten werden manche in der Folge doch durch vollständige neue Messungen ersetzt werden müssen, und dann würden, obschon die Grenzkarten dabei gebraucht werden können, die Kosten durch die separate Grenzmessung vermehrt werden. Ueberdies aber ist auch die Erlangung der nöthigen Grundlagen für eine sichere Ertragsberechnung und für die Betriebspläne noch dringender.

§. 70. Die weitere Ergänzung der Vermessungs- und Abschätzungsarbeiten muß unter solchen Umständen mit besonderer Umsicht und sorgfältiger Erwägung dessen, was dadurch gewonnen wird, und der dazu erforderlichen Kosten bewerkstelligt werden.

Sind Karten nach dem Maßstabe von 50 Ruthen auf den Dezimalzoll oder einem ähnlichen Maßstabe vorhanden, so müssen diese, wenn es irgend möglich, durch Nachträge der seit der Aufnahme eingetretenen Areal- und Bestandsveränderungen auf die in den §§. 4—10 vorgeschriebene Weise berichtigt und durch fernere Nachträge brauchbar erhalten werden. Es kommt auf den Werth dieser Karten an, den sie hinsichtlich der Richtigkeit haben,

a. ob es, wenn sie nur einfach vorhanden, rathsam ist, ein zweites Exemplar anzufertigen, damit ein Exemplar in der Plankammer der Generalverwaltung für Domänen und Forsten und das zweite in der Plankammer der Regierung niedergelegt werden kann, oder

b. ob die vorhandenen Karten, unter Berücksichtigung der seit der Aufnahme etwa eingetretenen Veränderung der Verwaltungsbezirke, im Blanquet zu kopiren und in dem Maße, wie im §. 65 angeordnet ist, durch Einzeichnung der Bestandsabtheilungen und der übrigen Details so zu

vervollständigen und einzurichten sind, daß sie die in den §§. 17—20 beschriebenen Spezialkarten vertreten, oder

c. ob nur die Karten, wie sie eben vorhanden, durch eine solche Nachtragung zu ergänzen und zu berichtigen sind.

Bei den Schwierigkeiten, aus älteren Messungen ganz richtige Karten herzustellen, und bei dem geringen Werthe, den viele ältere Karten haben, wird zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Ausgaben das Verfahren sub c. in den meisten Fällen den Vorzug verdienen, zumal wenn von den älteren Karten schon mehrere Exemplare vorhanden sind.

§. 71. Die in den §§. 21 und resp. 24 und nöthigenfalls die in den §§. 27 und 28 gedachten Karten, so wie die Arbeiten, von denen die §§. 32—37 handeln, werden dagegen in dem Falle ad §. 68 so ausgeführt, wie es in den §§. 43, 44, 48—64 vorgeschrieben worden.

§. 72. Hinsichtlich der älteren Karten muß zugleich sorgfältig erörtert werden, ob aus der Zeit der Vermessung her noch eine Generalvermessungstabelle und ein noch brauchbares Grenzregister vorhanden, und ob mit Hülfe derselben für die Ergänzung ein Vortheil zu erlangen ist.

§. 73. Zu einer festen Schlageintheilung für die Mittel- und Niederwaldungen werden diese Karten in der Regel keine genügliche Grundlage abgeben. In diesem Falle erfolgt die Abnutzung nach der Fläche, welche sich aus der Theilung der bekannten Gesammtfläche des Blocks durch die Zahl der Jahre des Umtriebs ergibt. Wo dies Verfahren eintritt, sind die Schläge nur auf der Karte darzustellen, und im Forste jährlich abzumessen.

§. 74. In vielen Fällen haben die vorhandenen alten Spezialkarten so wenig Werth, daß die zu deren Berichtigung erforderliche Zeit und Kosten verschwendet seyn würden. Ist dies durch sorgfältige Prüfung entschieden, so sind die alten Karten in der Plankammer der Regierung und deren etwanige Duplikate in der Plankammer des Ministerii zu reponiren, und es muß dann bis dahin, wo die Fonds eine neue Vermessung und vollständige Kartirung gestatten, auf die Benutzung von Spezialkarten Verzicht geleistet werden.

§. 75. Neben solchen unbrauchbaren Spezialkarten, oder oft auch wo diese fehlen, sind, besonders in den älteren Provinzen, von den meisten Forsten ältere Karten zu dem Maßstabe von 250, von manchen Forsten auch zu dem Maßstabe von 500 rheinländischen Ruthen auf den Dezimalzoll vorhanden.

Wo diese Karten zur Grundlage für die Ertragsberechnung und einen Betriebsplan brauchbar sind, müssen die Karten, nach Vorschrift des §. 71, und zwar unter Berücksichtigung dessen, was für die Mittel- und Niederwaldungen im §. 73 vorgeschrieben worden, ausgeführt werden.

§. 76. Die meisten der vor dem Jahre 1815 nach diesem Maßstabe gezeichneten Karten lassen sich weder unmittelbar zum Nachtragen der Veränderungen benutzen, noch unmittelbar zur Bestands- oder Wirthschaftskarte zurichten, da sie zur Darstellung der Holzbestände sehr dunkel kolorirt sind. Es werden daher oft Blanquets davon angefertigt, und die seit der Aufnahme vorgekommenen Areal- und Bestandsveränderungen in diesen vorerst nachgetragen werden müssen.

§. 77. Da in diesem Falle die Spezialkarten fehlen, so müssen die künftig eintretenden Areal- und Bestandsveränderungen in der §. 21 und 23 gedachten Wirthschaftskarte nachgetragen werden.

§. 78. Auch diese Karten sind hinsichtlich ihres Werthes vorher sorgfältig zu prüfen, welcher hauptsächlich von der Richtigkeit der Messung und Zeichnung, von der Zeit der Aufnahme des Forstes, den seitdem eingetretenen Areal- und Bestandsveränderungen und dem Zustande der Karte abhängt. Sollte sich dabei ergeben, daß diese Karten, in Ermangelung einer bessern Grundlage, zwar zur Ertragsberechnung und dem Betriebsplane, jedoch nur einstweilen zu benutzen wären, und eine neue Vermessung nicht lange zu entbehren stände, so ist es angemessen, die Kartirung auf die in den §§. 22 und 23 abgehandelte Wirthschaftskarte (für die Plankammer der Regierung und den Oberförster), welche dann, sofern nicht die Coupons bei den Heften von der summarischen Ertragsermittelung brauchbar dazu sind, zugleich zu den Nachträgen benutzt werden können, zu beschränken.

§. 79. Wo nur die Coupons vorhanden, welche zu den bei der summarischen Ertragsermittelung aufgenommenen Abschätzungsheften gehören, und diese Coupons zur Grundlage für die Ertragsberechnung und einen Betriebsplan brauchbar erachtet werden, ist nach vorher erfolgter Nachtragung der seit der Aufnahme eingetretenen Areal- und Bestandsveränderungen, je nach dem Werthe dieser Grundlage, entweder nach den §§. 71 und 73 resp. unter der im §. 78 bemerkten Modifikation zu verfahren, oder es sind nur die in den §§. 33—37 angegebenen Arbeiten (8—12 §. 16) zu bewerkstelligen, die Wirthschaftsperioden auf den demnächst in der Plankammer der Regierung niederzulegenden Coupons einzuzeichnen, und aus diesen eine Wirthschaftskarte nach Anleitung der §§. 21 und 22 für den Oberförster zusammenzustellen.

§. 80. Hiernach müssen für jeden Forst, wenn nicht mehr geschehen kann, wenigstens die Arbeiten, welche nach den §§. 33 bis 37 (8—12 §. 16) erforderlich sind, bald ausgeführt und die Oberförster und die Regierung in deren Besitz gesetzt, so wie mit einer Karte versehen werden, die alle Holzbestände und die periodischen Wirthschaftstheile vollständig nachweis't, und einstweilen zu den Nachträgen zu benutzen ist.

§. 81. Von den Oberförstereien, von welchen das Ministerium und der Forstinspektor nach den §§. 78 und 79 für jetzt keine Karte erhält, bleiben auch die sonst für dieselben anzufertigenden Abschriften von den in den §§. 33—37 bezeichneten Arbeiten ausgesetzt.

§. 82. Von den Forsten, für welche auf den Grund der summarischen Ertragsermittelung Betriebspläne aufgestellt worden, sind die Arbeiten hiernach zu ergänzen und resp. zu vervollständigen.

§. 83. In den Oberförstereien, wo in Folge von Veränderungen in den Verwaltungsbezirken von einem Theile Spezialkarten zu den Nachträgen vorhanden, sind diese in den Spezialkarten zu bewirken, so weit letztere reichen, übrigens aber die Arbeiten auszuführen, welche den von dem größten Theile der Oberförsterei vorliegenden Materialien entsprechen. Bedürfte es, um für einen solchen Verwaltungsbezirk bald zu der wün-

schenswerthen Vollständigkeit des Vermessungs- und Abschätzungswerkes zu gelangen, verhältnißmäßig nur noch geringer Kosten, so werden diese aufzuwenden seyn. Die königl. Regierung hat jedoch auch in diesem Falle vorher die Genehmigung dazu von dem Ministerio einzuholen.

§. 84. Wo spezielle Vermessungs- und Abschätzungswerke vorhanden, muß die Ergänzung durch Nachträge ebenfalls und zwar unverweilt erfolgen, damit diese Arbeiten nicht bis dahin, wo die erste Taxationsrevision zur Ausführung kommt, unbrauchbar werden.

§. 85. Zur leichtern Uebersicht und Leitung dieser Berichtigung und Ergänzung der Vermessungs- und Abschätzungsarbeiten soll dieselbe mit den in den §§. 2—15 gedachten Revisionen thunlichst in Einklang gebracht werden.

§. 86. Ueber die Zeit, wann die erste Revision für jeden Regierungsbezirk eintreten soll, wird besondere Bestimmung erfolgen, und dabei die Einreichung eines Planes, wie diese Berichtigung und Ergänzung in jedem Regierungsbezirke zu betreiben, um bis zur nächsten Taxationsrevision, wenn nicht mehr geschehen kann, wenigstens bessere Grundlagen für die Abnutzung und den Betrieb durch die in den §§. 79—84 bezeichneten Arbeiten zu erlangen, so wie die Vorlegung eines Kostenanschlages angeordnet werden. (Cirk. des königl. Geh. Staatsministers 2c. Herrn v. Ladenberg Exc. vom 24. April 1836 an sämmtl. königl. Regierungen.)

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. Einrichtung des ganzen Forstabschätzungsgeschäfts.
§. 2. Was zur Erhaltung der Taxationswerke erforderlich ist.
§. 3. Kontrolle über den Abgang und Vorrath durch Führung des Kontrollbuches und Benutzung der Abschlüsse des letztern.
§. 4. Was zu den Nachträgen gehört.
§. 5. Von dem Notizenbuche, welches der Oberförster Behufs der Nachträge zu führen hat, und was dazu erforderlich ist.
§. 6. Verschiedenheit des Verfahrens bei den Nachträgen in Ansehung der anzuwendenden Genauigkeit.

§. 7. 1) Wenn die Forsten geometrisch vermessen sind.
§. 8. 2) Wenn die Flächenangaben und Karten auf ungenauen Messungen rc. beruhen.
§. 9. Bestimmungen, von wem die Nachträge ausgeführt werden sollen.
§. 10. Ueber die Nachträge in den Karten.
§. 11. Ueber die Nachträge in den Tabellen, Registern und den übrigen Taxationsschriften.
§. 12. Ueber die Zeit, in welcher die Nachträge ausgeführt werden.
§. 13. Wann und durch wen die Taxationsrevision erfolgt, und worauf solche auszudehnen ist.
§. 14. Was insbesondere rücksichtlich der Feststellung des Abnutzungssolls Gegenstand der Taxationsrevision seyn soll.
§. 15. Protokoll über die Taxationsrevision und Einreichung der Spezialkarten und Taxationsschriften an die Plankammer des Ministerii Behufs der Berichtigung des in der letztern befindlichen Exemplars.
§. 16. Von der Berichtigung und Ergänzung der Forstvermessungs- und Abschätzungsarbeiten, insbesondere was zur Sicherung des Forsteigenthums und zur zweckmäßigen Forstbewirthschaftung, so wie zu der Leitung und Kontrolle der letztern erforderlich ist.
§. 17. Von den Spezialkarten.
§. 18. Wie viel Exemplare von der Spezialkarte erforderlich.
§. 19. Original- oder Brouillonkarte.
§. 20. Zweites Exemplar der Spezialkarte.
§. 21. Von der Wirthschaftskarte.
§. 22. Wie bei der Zeichnung der Wirthschaftskarte zu verfahren ist, wenn die Forsten parzellirt und die Parzellen so weit von einander entfernt sind, daß die Forsttheile nach dem Maßstabe von 250 Ruthen nicht in der richtigen Lage zu einander dargestellt werden können.
§. 23. Vervielfältigung der Wirthschaftskarte durch Druck, wieviel Exemplare davon erforderlich sind, und deren Verwendung.
§. 24. Von der Orientirungskarte.

§. 25. Wie viel Exemplare von der Orientirungskarte mindestens erforderlich sind.
§. 26. Vervielfältigung der Orientirungskarte durch Druck und Gebrauch, der dann davon zu machen.
§. 27. Von der Bestandskarte.
§. 28. Von der Hauungsplankarte.
§. 29. Endbestimmung über die Bestands- und Hauungsplankarte.
§. 30. Von der Generalforstkarte.
§. 31. Vom Grenzregister.
§. 32. Von der Generalvermessungstabelle.
§. 33. Uebersicht von den Holzbestandsklassen, Beschreibung der einzelnen Holzbestände und der Bewirthschaftung derselben, nebst Betriebsplan und Ertragsberechnung für die Hochwaldungen (§. 16 ad 8).
§. 34. Desgleichen und Schlageintheilungsregister für die Niederwaldungen.
§. 35. Von dem Wirthschaftsplane für die nächsten sechs oder zehn Jahre.
§. 36. Von dem Kulturplane für die nächsten sechs oder zehn Jahre.
§. 37. Generelle Beschreibung des Forstes.
§. 38. Zahl der Exemplare, die von den Vermessungs- und Taxationsschriften (§. 16 ad 6—12) angefertigt werden sollen.
§. 39. Gründe für eine theilweise Ergänzung der Forstvermessungs- und Abschätzungsarbeiten und Nothwendigkeit, dabei das Verfahren den vorhandenen Materialien und den Erfordernissen der Verwaltung anzupassen.
§. 40. Verfahren, wenn die vorhandenen Karten oder Coupons für eine zuverlässige Ertragsberechnung und einen Betriebsplan durchaus keine Grundlage abgeben ꝛc.; neue Vermessung.
§. 41. Bestimmung, daß der neuen Vermessung stets die Feststellung und Bezeichnung der Grenzen vorausgehen muß, und wem dieses Geschäft zufällt.
§. 42. Wie die Vermessung erfolgen soll.

§. 43. Ueber die Eintheilung des Forstes in Blöcke.
§. 44. Eintheilung der Hochwaldungen in Jagen oder Distrikte.
§. 45. Gebühren des Kondukteurs.
§. 46. Bezeichnung der Arbeiten, die der Kondukteur dafür zu liefern hat, und Bestimmung zur Verhütung von Streitigkeiten über die Bezahlung.
§. 47. Bestimmung, wo die von dem Kondukteur zu liefernden Exemplare von dem Grenzregister und der Generalvermessungstabelle aufbewahrt werden sollen.
§. 48. Anfang der Taxation; Unterweisung des Forstinspektors und Oberförsters durch den Oberforstbeamten über die der Ertragsberechnung und Einrichtung zum Grunde zu legenden generellen Wirthschaftsbestimmungen.
§. 49. Verfahren bei der Beschreibung und Schätzung.
§. 50. Ueber die vom Oberförster auszuführende Beschreibung, Schätzung und Ertragsberechnung.
§. 51. Ausschließung der zur Veräußerung bestimmten Forsten von der Ertragsberechnung.
§. 52. Abnutzungsplan für die zur Veräußerung bestimmten Forsten.
§. 53. Ertragsregulirung und definitive Feststellung des Betriebsplans für die Hochwaldungen.
§. 54. Grundlage für die Abnutzung d. Niederwaldungen; Schlageintheilung.
§. 55. Bestimmungen für die Ertragsregulirung.
§. 56. Was bei der Anordnung des generellen Betriebsplans insbesondere zu berücksichtigen ist.
§. 57. Zusammenstellung der Resultate der Ertragsberechnung.
§. 58. Uebersicht von der in jeder Periode zur Verjüngung kommenden Fläche des Hochwaldes.
§. 59. Wann und von wem der Wirthschafts- und Kulturplan für die nächsten sechs oder zehn Jahre gefertigt, geprüft und bestätigt wird.
§. 60. Von wem die generelle Beschreibung entworfen und was dabei beobachtet werden soll.
§. 61. Schlußverhandlung über die Taxation.
§. 62. Endbestimmung über das Taxationswerk.

§. 63. Wo die Karten kopirt und die Abschriften gefertigt werden sollen.

§. 64. Bestimmung für den Fall, wo die Anfertigung der sämmtlichen Kopieen nicht sofort möglich ist.

§. 65. Verfahren, wenn die bei der summarischen Ertragsermittelung ausgeführten Arbeiten von der im §. 40 bezeichneten Beschaffenheit, in neuerer Zeit aber richtige Karten von den Forsten erlangt worden sind.

§. 66. Gebühren des Geometers in diesem Falle.

§. 67. Weitere Ergänzung unter solchen Umständen.

§. 68. Verfahren, wenn Karten vorhanden, die für die Ertragsermittelung und den Betriebsplan brauchbar sind, aber den Zweck der Grenzsicherung nicht erfüllen.

§. 69. Nothwendige Beschränkung der Anfertigung der Grenzkarten.

§. 70. Weitere Ergänzung nach Maßgabe des Werthes, den die ad §. 68 gedachten Karten haben.

§. 71. Welche Arbeiten in dem ad §. 68 angegebenen Falle immer auszuführen sind.

§. 72. Ermittelung der etwa vorhandenen Generalvermessungstabelle und des Grenzregisters.

§. 73. Wie in dem ad §. 68 gedachten Falle hinsichtlich der Niederwaldungen zu Werke zu gehen ist.

§. 74. Wann einstweilen auf die Spezialkarten zu verzichten ist.

§. 75. Verfahren, wenn Karten zu dem Maßstabe von 250 Ruthen pro Dezimalzoll vorhanden, und solche zur Grundlage für die Ertragsberechnung und einen Betriebsplan brauchbar sind.

§. 76. Insbesondere, wenn sich diese Karten nicht unmittelbar zur Bestands- oder Wirthschaftskarte zurichten lassen.

§. 77. In welcher Karte in dem ad §. 75 bemerkten Falle die Areal- und Bestandsveränderungen nachzutragen sind.

§. 78. Eventuelle Beschränkung der Kopie der Wirthschaftskarte.

§. 79. Verfahren, wenn nur die Coupons vorhanden, welche zu den bei der summarischen Ertragsermittelung aufgenommenen Abschätzungsheften gehören, und diese Cou-

pons zur Grundlage für die Ertragsberechnung und einen Betriebsplan brauchbar erachtet werden.

§. 80. Welche Arbeiten nach den bisher ertheilten Vorschriften wenigstens ausgeführt werden müssen, wenn nicht mehr geschehen kann.

§. 81. Eventuelle Beschränkung der Abschriften von den in den §§. 33—37 bezeichneten Arbeiten.

§. 82. Verfahren, wenn auf den Grund der summarischen Ertragsermittelung bereits Betriebspläne aufgestellt worden sind.

§. 83. Bestimmungen für den Fall, daß bei einer Oberförsterei Karten von verschiedener Brauchbarkeit vorhanden.

§. 84. Bestimmungen für die Forsten, von welchen spezielle Vermessungs- und Abschätzungswerke vorhanden.

§. 85. Die Berichtigung und Ergänzung der Vermessungsarbeiten soll mit den Taxationsrevisionen thunlichst in Einklang gebracht werden.

§. 86. Ueber die Zeit der ersten Taxationsrevision, den Plan, wie diese Berichtigung und Ergänzung betrieben werden soll, und den Kostenanschlag.

II.

Herzoglich Braunschweigische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1. Die Buchführung bei den herzogl. Kreisforstkassen betreffend.

Vom 12. Juni 1835.

Da es bisher an einer Vorschrift über die Buchführung bei den Forstkassen gefehlt hat, und solche daher nicht gleichmäßig bei allen Kassen gewesen ist, so ward die Regulirung dieser Angelegenheit, welche jedoch nur dann vollständig ausgeführt werden kann, nachdem die beabsichtigten Veränderungen beim Forstrechnungswesen, insbesondere rücksichtlich der Trennung der Materialverwaltung von der Gelderhebung, ins Leben getreten seyn werden, mit dem Beginne des Rechnungsjahres 183⁵/₆ insoweit erforderlich, als solche Behufs der Aufstellung der monatlichen Kassenextrakte dringend nöthig erschien.

Zu diesem Endzwecke wurden den herzogl. Kreiskassen Muster zu dem für jeden Oberforst zu führenden Hauptjournal über Einnahme und Ausgabe an Forst- und Forstbußrevenüen, so wie zu dem monatlichen Forstkassenextrakte, welcher, als ein monatlicher Auszug aus dem Journal, eine Nachweisung über den Eingang der Forstrevenüen und ihre Ablieferung oder die sonstigen definitiven Ausgaben, so wie des gebliebenen Kassenbestandes bildet, von der herzogl. Kammerdirektion der Forste und Jagden mitgetheilt, vorbehaltend, das Weitere wegen etwa quartaliger Einsendung eines besondern Extraktes aus den Manualen, d. i. einer Nachweisung der Soll- und Ist-Einnahme, der Ausgabe und der gebliebenen Reste, zu verfügen.

Das Journal ist für jeden Oberforst nach dem angeschlossenen Muster zu führen, und davon alle in den Forstkassenrechnungen zu berechnenden Revenüen zu vereinnahmen und zu verausgaben, und am ersten Tage jeden Monats abzuschließen. Dieser Abschluß bildet den einzusendenden Extrakt. Der etwa gebliebene Kassenbestand ist zu übertragen, und bildet den ersten Einnahmeposten eines jeden folgenden Monats. Sollte ein sogenanntes Depositenbuch für die Eintragung der noch nicht zur Solleinnahme überwiesenen, jedoch eingegangenen Forstgelder geführt werden, so wird die Führung eines solchen untersagt. Zulässig ist es dagegen, daß außer dem Hauptjournale Spezialjournale (oder Heberegister) nach den verschiedenen Forstrevieren rücksichtlich derjenigen Posten geführt werden, welche die Kreiskassen in der Qualität als Elementarerheber einnehmen, deren Beibehaltung gestattet, dabei jedoch verordnet wird, daß diese Spezialjournale, welche nur Einnahmen enthalten dürfen, am letzten Tage eines jeden Monats aufsummirt, und daß die Summen vor der Aufstellung des Monatsextraktes in das Hauptjournal übertragen werden. Die letzten Seiten des Hauptjournals sind bis dahin, daß die Hauer= rc. Löhne definitive Ausgabe werden, zur Notirung der Vorschüsse, welche darauf geleistet werden, so wie zu den Rückzahlungen darauf, einzurichten, und ist der am Schlusse eines jeden Monats geleistete Hauerlohnsvorschuß im Extrakte mit anzugeben.

Als Regel ohne irgend eine Ausnahme wird vorgeschrieben, daß Vorschüsse niemals als Ausgaben in das Journal eingetragen werden dürfen.

---

2. Die Fixirung und Normirung der Dienstgehalte der Forstoffizianten betreffend.

Vom 17. Dezember 1835.

Bei der mit dem Jahre 1836 eingetretenen Fixirung und Normirung der Dienstgehalte der Forstoffizianten wurde der Grundsatz aufgestellt, daß bei den Forstdienststellen, vom Revierförster abwärts, Rang und Gehalt nicht an bestimmten Stellen haften, beides vielmehr nach Verdienst und Dienstzeit verliehen

werden solle, und dabei nur in Ansehung der Gehülfs- und Unterförster in dem Falle eine Ausnahme zu machen sey, daß Offizianten dieses Grades wegen Mangel an wissenschaftlicher Bildung zum Fortrücken in die höheren Rang- und Gehalts-klassen sich nicht eignen sollten. Es wurde ferner bestimmt, daß folgende Gehaltsklassen gebildet, und einer jeden derselben die nachbemerkte Anzahl Dienststellen zugezählt werden, als:

A. Oberforstbeamten.

1. Klasse	zu	1000	Rthlr.	jährl.	Einkommens,	5	Dienststellen.
2. "	"	800	"	"	"	5	"

B. Forstschreiber.

1. Klasse	zu	650	Rthlr.	jährl.	Einkommens,	4	Dienststellen.
2. "	"	600	"	"	"	5	"

C. Revierforstbeamten erster und zweiter Klasse.

1. Klasse	zu	600	Rthlr.	jährl.	Einkommens,	16	Dienststellen.
2. "	"	550	"	"	"	15	"
3. "	"	500	"	"	"	16	"

Diese drei Gehaltsklassen sollen ausschließlich für die Revierförster erster Klasse bestimmt seyn, welche neben dem Diensteinkommen ein Haferdeputat von $2\frac{1}{2}$ Wispeln jährlich zur Haltung eines Dienst-pferdes zu beziehen haben.

4. " zu 450 Rthlr. jährl. Einkomm ns, 16 Dienststellen.

In diese Klasse sollen die Revierförster zweiter Klasse locirt werden, welche kein Haferdeputat zu beziehen haben. Die Revierförster erster und zweiter Klasse sind jedoch gehalten, von diesem Diensteinkommen die Kosten der Haltung eines Revierjägers und resp. eines Dienstpferdes zu bestreiten, ohne daß ihnen desfalls eine besondere Entschädigung geleistet wird.

D. Gehülfs- und Unterförster.

1. Klasse	zu	260	Rthlr.	jährl.	Einkommens,	19	Dienststellen.
2. "	"	220	"	"	"	20	"

In diese beiden Gehaltsklassen sollen die Gehülfsförster rangirt werden.

3. Klasse zu 180 Rthlr. jährl. Einkommens, 19 Dienststellen.
4. " " 140 " " " 19 "

In diese beiden Gehaltsklassen sollen die Unterförster rangirt werden.

Die Remunerationen der übrigen, im Vorbereitungsdienste stehenden Forstoffizianten soll normalmäßig betragen:

a. für die Schreibgehülfen 150 Rthlr. jährlich,
b. für die Federschützen 120 " " und
c. für die Gehülfsjäger 100 " "

Außer den ausgeworfenen Besoldungs- (resp. Emolumenten-) Beträgen sollen die Forstoffizianten die bisherigen Nutzungen an Wohnungen, oder an deren Stelle die Miethentschädigungen, auch die bisherigen Brennholzdeputate und die Entschädigungen für Schreibmaterialien zu beziehen haben.

Dasjenige, was nach der Fixirung des Diensteinkommens als über die gebildeten Klassensätze hieraus erfolgend anzusehen ist, fällt bei der nächsten Erledigung der Dienststellen hinweg. Dieser Fall soll namentlich auch alsdann eintreten, wenn Gehülfsjäger, die auf ihren jetzigen Dienststellen ein den Normalbetrag überschreitendes Diensteinkommen haben, auf andere Gehülfsjägerstellen versetzt werden, was in Ansehung dieser Dienstklasse ausdrücklich vorbehalten bleibt.

---

3. Den Geschäftsgang bei Anträgen auf Forstrodungen in Privatwaldungen betreffend.

Vom 9. Februar 1836.

Die desfallsigen schriftlichen Gesuche sind bei den betreffenden Lokalbehörden einzureichen, von diesen aber in der Hinsicht zu prüfen, ob der Forstgrund, dessen Rodung beabsichtigt wird, nachhaltig zur Acker- oder Wiesenkultur benutzt werden könne, oder dauernd eine ertragreiche Weide gewähren werde, so wie, ob die wirthschaftlichen Verhältnisse des Besitzers überhaupt von der Art sind, daß die Verwandlung des Forstgrundes unbezweifelt eine höhere Rente ergeben werde. Die Lokalbehörde

berichtet sodann, unter Einsendung der Akten an die kompetente herzogl. Kreisdirektion, welche nach Vervollständigung der Untersuchung mit der herzogl. Kammer über die Sache kommunicirt, von wo aus unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Entscheidung des herzogl. Staatsministerii in Antrag gebracht wird.

Bei der Begutachtung von Anträgen von Privatforstbesitzern auf Rodungen in ihren eigenthümlichen Waldungen haben die Oberforstbeamten, bezüglich der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der nachgesuchten Rodungen, vorzugsweise folgende Fragen möglichst gründlich zu erörtern:

1) Ist der zu rodende Forstgrund für den Besitzer bei Gewinnung seines Holzbedarfs dergestalt entbehrlich, daß er von dem übrigbleibenden Forstreale annoch nachhaltig seinen Holzbedarf gewinnen kann, oder hat derselbe wenigstens Gelegenheit, sein Holzbedürfniß sich aus benachbarten Forsten um einen billig angemessenen Preis zu verschaffen? und

2) Ist die Erhaltung des zu rodenden Forstgrundes zum Gemeinwohl erforderlich, d. i. nöthig, um das Holzbedürfniß des Landeskomplexes, welchem derselbe angehört, zu decken, ohne die Bewohner einem mit Grund zu besorgenden Holzmangel, oder mindestens drückenden, *unerschwinglichen* Holzpreisen auszusetzen?

---

4. Die Ausrodung der Behufs der Anlegung von Chausseen zu entfernenden Bäume betreffend.

Vom 15. März 1836.

Auf die Anzeige der herzogl. Baudirektion, daß die Ausrodung der Stufen, von denen die Bäume, deren Wegnahme zur Vorrichtung der Chausseen erforderlich ist, unmittelbar auf der Erde abgehauen sind, außerordentlich beschwerlich und sehr kostbar geworden, wogegen die Umrodung der zu entfernenden Bäume viel leichter und mit geringem Kostenaufwande bewirkt sey, mit dem daran geknüpften Wunsch, daß für die Folge in allen Fällen, in welchen Bäume Behufs der Chausseeanlagen

entfernt werden müssen, die Wegnahme derselben mit den Stuken geschehe, werden die Oberforstbeamten angewiesen, demgemäß in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu verfügen.

---

5. Die Entscheidung über technische Gegenstände der Gemeindeforstverwaltung.

Vom 19. März 1836.

Aus Veranlassung der Differenzen, die sich mit der Gemeinde Greene wegen Kulturen erhoben hatten, erklärte sich das herzogl. Staatsministerium zwar im Allgemeinen mit dem Grundsatze vollkommen einverstanden, daß bei Entscheidungen über technische Gegenstände der Gemeindeforstverwaltung der herzogl. Kreisdirektionen überall kein Urtheil, solches vielmehr ausschließlich der herzogl. Kammer zustehe, bemerkte aber, daß es im vorliegenden Falle noch zuvor auf die bestimmte Beantwortung der beiden Fragen anzukommen scheine:

1) Ob die quäst. Forstfläche unstreitig als ewige Weide niemals in Zuschlag gelegt werden dürfe? und in diesem Falle
2) welche Entfernung für die Pflanzheister dort hergebracht, mithin jetzt zulässig sey?

Ist die Frage ad 1 bestimmt mit Ja zu beantworten, und ergeben ad 2 die älteren Pflanzungen nur die hergebrachte Heisterweite von $1\frac{1}{2}$ Ruthen, so ist die Pflanzung von Rothbuchen, abgesehen von deren Schädlichkeit für die Weide, schon in forstlicher Hinsicht bei fortwährendem Weidegange aus bekannten Gründen unzweckmäßig und die Setzung von Eichen auf den tiefern und der Hainebuchen auf den sterileren Stellen richtig. Ist dagegen die Frage ad 1 zu verneinen, oder ist ad 2 auch nur die Heisterweite willkürlich, so kann unter Umständen überhaupt und selbst an den sterileren Kalkbodenstellen eine Rothbuchenpflanzung vielleicht zweckmäßig erscheinen, und in diesem Falle nicht von der quäst. Gemeinde verlangt werden, ihr etwa einträgliches Kulturrecht dem Weiderechte der Domäne aufzuopfern, so wie letztere überhaupt nicht fordern kann, daß, wenn bei der Pflanzung die hergebrachte

Entfernung der Heisterſetzung innegehalten iſt, ſpäter bei zunehmender Verdämmung ein Theil der Pflanzung von deren förſtlicher Haubarkeit weggeräumt werden ſolle.

---

6. Inſtruktion für die mit Vermeſſungen beauftragten Forſtbeamten und Forſtgeometer.

Vom 6. September 1836.

Einleitung. Da für nöthig erachtet wurde, dem Forſtperſonale, welches mit Vermeſſungen beauftragt werden wird, beſtimmte, das Geſchäft betreffende Vorſchriften zu ertheilen, ſo hat die herzogl. Kammer, Direktion der Forſten und Jagden, nachfolgende Inſtruktion entwerfen laſſen, und verpflichtet ſämmtliche Forſtbeamte, Gehülfsjäger und Forſtaſpiranten, ſobald ſie mit Vermeſſungen beauftragt werden, zur genaueſten Befolgung derſelben.

Kapitel I.

Von dem Vermeſſungsgeſchäfte überhaupt und den dazu erforderlichen Inſtrumenten und übrigen Utenſilien.

Die obere Leitung der Vermeſſungen. §. 1. Jeder Oberforſtbeamte hat als perpetueller Kommiſſarius die obere Leitung ſämmtlicher in dem ſeiner Verwaltung anvertrauten Oberforſte vorkommenden und angeordneten Vermeſſungen zu übernehmen, wenn nicht ein Kommiſſarius beſonders und ausnahmsweiſe von der herzogl. Kammer ernannt wird.

Die mit den Vermeſſungen beauftragten Geometer ſind demnach verpflichtet, den Anordnungen und Befehlen dieſer Kommiſſarien die pünktlichſte Folge zu leiſten.

Ueberweiſ. der Vermeſſungsgegenſtände. §. 2. Nach erhaltenem Auftrage zur Vollziehung einer Vermeſſung hat der Geometer von dem betreffenden Revierforſtbeamten alle auf dieſelbe Bezug habenden und dem Zwecke derſelben entſprechenden Nachrichten und Oertlichkeiten ſich genau überweiſen zu laſſen, und auf dieſe Ueberweiſungen das Vermeſſungsgeſchäft zu begründen.

Für den Fall, daß ein Gegenſtand der Vermeſſung zweifelhaft wäre, hat der Geometer ſofort derjenigen Behörde, von welcher er mit der Vermeſſung beauftragt iſt, Anzeige zu machen,

und alles derselben einzuberichten, was von ihm, zur Aufklärung der Sache dienend, hat erforscht werden können.

§. 3. Die zur Vermessung erforderlichen Instrumente werden dem Geometer in der Regel geliefert werden. Derselbe hat solche jedoch sowohl vor dem Beginne des Geschäfts, als auch während dessen Dauer hinsichtlich ihrer Richtigkeit oft zu prüfen, insbesondere aber die Richtigkeit der Meßkette nach dem in dem Gewahrsam des Oberforstbeamten befindlichen Normalmaßstabe zu untersuchen, und etwanige Mängel sofort einbessern zu lassen. Welche Instrumente gebraucht werden sollen.

Für die Konservation der gelieferten Instrumente bleibt der Geometer verantwortlich, und hat derselbe solche nach gemachtem Gebrauche in vollkommen gutem Stande wieder abzuliefern.

Uebrigens wird dem Geometer der Gebrauch eigener Instrumente gestattet; jedoch hat er für die Richtigkeit derselben ebenfalls einzustehen, indem bei der Prüfung der vollzogenen Vermessungen auf Entschuldigung wegen gebrauchter fehlerhafter Instrumente nicht zu rechnen ist.

§. 4. Die Auslagen für verbrauchtes Zeichnenpapier, Zeug zum Unterkleben der Karten, so wie auch für Konzeptpapier zur Führung der Manuale und zu den Berechnungen, soll der Geometer befugt seyn, unter Beibringung durch den Kommissarius des Vermessungsgeschäfts attestirter Belege, gleich den übrigen Vermessungskosten zu berechnen; dagegen soll für Auf- und Abnutzung der übrigen Utensilien, als Zirkel, Reiß-, Schreib- und Bleifedern, Gummi, Farben rc. von dem betreffenden Oberforstbeamten jährlich eine angemessene Entschädigung bei der herzogl. Kammer beantragt, und nach erfolgter Bewilligung unter den geringfügigen Forstdienstausgaben liquidirt werden. Vergütung der Auslagen.

§. 5. Dem Geometer sind zur Ausführung des Vermessungsgeschäfts im Walde zwei und erforderlichen Falls auch drei Personen als Kettenzieher rc. gestattet, für welche die üblichen Taglöhne gleich den im §. 4 erwähnten Kosten aus der zu deren Zahlung bestimmten Kasse auf Lohnzettel ausgezahlt werden sollen. Die Kettenzieher und deren Lohnung.

Diese Lohnzettel sind bei Vermessungsgeschäften von größerm Umfange alle 14 Tage, außerdem aber am Schlusse des Ge-

schäfts aufzustellen, und von dem mit der Leitung desselben beauftragten Kommissario zu attestiren.

Die Messung der Längen.

§. 6. Die Messung der Längen soll nach der braunschweigischen Ruthe zu 16 dergleichen, 126,5 Pariser Linien enthaltenden Fußen, welche Ruthe jedoch in 10 Theile oder Dezimalfuße getheilt ist, wovon ein jeder 202,4 Pariser Linien enthält, vollzogen werden, und sind die Flächen nach sogenannten Waldmorgen zu 160 solcher Q.R. anzugeben, wenn nicht die Anwendung des Feldmorgens, à 120 Q.R., ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Aufnahme der Direktionen.

§. 7. Die Aufnahme der Direktionen der Linien geschieht in der Regel mittelst der Boussole; jedoch bleibt auch der Gebrauch des Meßtisches und eines jeden andern geeigneten Instrumentes nachgelassen.

Messung der Grundflächen.

§. 8. Bei Flächenmessungen ist stets die horizontale Grundfläche zu ermitteln und anzugeben, dagegen ist bei Grenzmessungen, welche eine Flächenermittelung nicht zum Zwecke haben, die Länge der Linien nach der Berglage neben der der Grundlinie zu bemerken.

Stationen und Seitenmaße.

§. 9. Bei der Absteckung der Umfangslinien sind sowohl zu kurze, unter 5 Ruthen, als auch zu lange, über 100 Ruthen betragende Stationen thunlich zu vermeiden, auch ist dahin zu sehen, daß die als Seitenmaße verbleibenden Abweichungen nie mehr als höchstens $2^{1}/_{2}$ Ruthen betragen. Bei dem häufig erforderlichen Aufräumen der Stationslinien ist der Geometer verpflichtet, mit möglichster Schonung des Holzbestandes zu verfahren.

Bezeichnung d. Stationspunkte.

§. 10. Sämmtliche Stationspunkte sind mit für jeden Waldkomplex in fortlaufender Nummer bezeichneten kleinen Pfählen zu versehen, und außerdem noch durch Zeichen am Boden oder an nahe stehenden Bäumen zu sichern.

Messen mehrere Geometer neben einander, so hat der später messende die vorhandenen Stationspunkte bei der auch seinerseits vorzunehmenden Vermessung der Grenzlinien anzunehmen.

Ausgleichung der äußeren Forstgrenzen.

§. 11. Bei der Vermessung der äußeren Forstgrenzen hat der Geometer, wenn ihm zugleich die Ausgleichung derselben übertragen ist, möglich lange gerade Linien zu bewirken, und

zu dem Ende mit den Grenznachbarn, unter Zustimmung des mit der obern Leitung des Geschäfts beauftragten Kommissarii, vergleichsweise Einigung zu treffen; es bleibt jedoch dem gedachten Kommissario vorbehalten, die Aufnahme der erforderlichen Tauschkontrakte bei dem betreffenden Gerichte zu bewirken, und solche an die herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, zur Genehmigung einzureichen.

§. 12. Kommen streitige Grenzen vor, so sind die von beiden Angrenzern behaupteten Grenzen aufzunehmen, und ist die dadurch als streitig erscheinende Fläche besonders zu bezeichnen und aufzuführen. Dem das Geschäft leitenden Kommissarius ist aber sofort eine Zeichnung und genaue Beschreibung des streitigen Grenztraktus mit Bericht zu übersenden. Streitige Grenzen.

§. 13. Bei der Anfertigung der Brouillonzeichnungen für das gemessene Areal ist der Landesmaßstab Lit. C. anzuwenden, welcher auf einem braunschweigischen Dezimalzoll oder dem hundertsten Theile einer dergleichen Ruthe, mithin auf 202,4 Pariser Linien, 40 Ruthen verjüngt enthält. Maßstab für Brouillonzeichnungen.

§. 14. Die Wahl der Berechnungsart der Flächen bleibt zwar dem Geometer überlassen, jedoch ist bei größeren Figuren vorzugsweise die Berechnung mittelst Trapezien von durchgängig 10 Ruthen Höhe zu wählen, da diese Berechnungsweise nicht allein an sich die höchst mögliche Richtigkeit, sondern noch den Vortheil gewährt, eine zweite Berechnung, Behuf von Eintheilungen zu vermeiden, wenn die Vorsicht beobachtet wird, den Trapezien die Richtung der künftigen Schlaglinien zu geben. Berechnungsart der Flächen.

Kapitel III.

Von den Grenzvermessungen.

§. 15. Wenn Hoheits-, Jurisdiktions-, Jagd-, Hütungs- rc. Grenzen ohne Ermittelung der angrenzenden Flächen geometrisch aufgenommen werden sollen, so werden solche als Grenzmessungen bezeichnet.

§. 16. Bei den Grenzmessungen sind nicht nur alle die Grenzlinien bezeichnenden natürlichen und künstlichen Gegenstände, als Bäche, Bäume, Steine, Hügel, Säulen, Gräben rc. auf- Gegenstände der Vermessung.

zunehmen, sondern es sind auch sämmtliche an die Linien grenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von 5 Ruthen genau zu vermessen.

Messung der Entfernungen der Grenzpunkte von einander.

§. 17. Die Grenzmessungen sollen zwar auf die horizontale Entfernung der Grenzpunkte begründet werden; jedoch sind auch diese Entfernungen nach der Berglage zu notiren, und in die Grenzvermessungsregister mit einzutragen.

Jeder mit einem Grenzzeichen versehene Grenzpunkt ist in der Regel auch als ein Stationspunkt bei der Vermessung anzunehmen.

Vertheilung der Grenzzeichen.

§. 18. Geschieht die Grenzvermessung Behufs der Regulirung derselben, so sind die Grenzzeichen bei möglich weiter Entfernung so zu vertheilen, daß man ohne Mühe von einem Punkte zum andern sehen kann.

Bilden Bäche und Wege die Grenze, und sollen auch diese durch eine Versteinung gesichert werden, so sind die Steine, wenn Lokalverhältnisse nicht hinderlich sind, abwechselnd auf die eine und die andere Seite derselben zu setzen.

Sicherung der Grenzpunkte.

§. 19. Sind Grenzpunkte durch Steine, Hügel 2c. zu bezeichnen, so sind unter jedem derselben, zu mehrerer Sicherung der Punkte, Glas, Kohlen, Ziegelsteine 2c. einzugraben.

Anfertigung der Brouillonrisse.

§. 20. Die nach der Vermessung anzufertigenden Brouillonrisse müssen alle die Gegenstände enthalten, welche weiter unten für die Grenzkarten bestimmt sind; außerdem sollen aber sämmtliche Stationspunkte durch Einfassung mittelst kleiner schwarzer Vierecke und nebengeschriebener schwarzer Nummern bezeichnet werden.

Die Grenzsteine, Säulen 2c. sind dagegen mit rothen Nummern anzumerken.

Kapitel III.

Von den Grenzkarten.

Was die Grenzkarten darstellen sollen.

§. 21. Die Grenzkarten sollen ihrer Natur nach nur die Grenzlinien und deren Merkmale, außerdem aber alle zu deren Kennbarmachung dienende angrenzende Grundstücke und sonstige bemerkenswerthe Gegenstände enthalten.

Demgemäß sind zuvörderst alle die Grenze selbst bezeichnenden Merkmale und natürlichen Gegenstände, als Steine, Hügel, Säulen, Bäche 2c., mit genauer Bezeichnung nach den beigefügten Charakteren und unter Beifügung der diesen Gegenständen etwa beigelegten Benennungen und Nummern, dann aber auch noch sämmtliche in §. 16 bezeichnete Gegenstände auf der Karte auf das genaueste anzugeben.

Ist die Grenze aber durch eine doppelte Reihe von Grenzsteinen, welche eine Fläche einschließen, gebildet, wie solches bei Hoheitsgrenzen wohl vorkommt, in welchem Falle diese Fläche ein gemeinschaftliches Eigenthum beider grenzender Länder ist, so ist diese Fläche vollständig zu verzeichnen, und deren Inhalt auf der Karte anzugeben.

§. 22. Außer den im vorigen Paragraphe aufgeführten, die Grenze unmittelbar berührenden Grundstücken sind alle dieselbe durchschneidenden oder auf und an derselben hinführenden Wege und Straßen, so wie die Ortschaften, deren Feldmarken die Grenze berühren, auf der Grenzkarte ihrer Lage nach zu verzeichnen, wenn solche in das Format der Karte fällt. *Was die Grenzkarten außerdem noch enthalten sollen.*

§. 23. Alle Grenzkarten sind nach dem Landesmaßstabe Lit. C. zu zeichnen, und ist nur auf besondere Bestimmung ein kleinerer Maßstab zu gebrauchen. *Maßstab.*

§. 24. Das Format einer Grenzkarte darf in der Höhe einen Royalbogen nicht überschreiten, kann aber der Länge nach mehrere Bogen zusammengeklebt enthalten. *Das Format.*

Sollte dennoch die ganze Ausdehnung der zu messenden Grenze den Umfang der Karte überschreiten, so ist dieselbe in zwei oder mehrere Stücke angemessen zu theilen, und auf zwei oder mehreren Karten darzustellen, und sind alsdann die Punkte, wo die Grenze auf dem einen Blatte absetzt und auf dem andern wieder anfängt, mit geeigneten gleichen Zeichen, im ersten Falle mit einem einfachen (†), im zweiten Falle aber mit einem doppelten (‡) Kreuze, zu bezeichnen.

§. 25. Die Grenzlinien auf diesen Karten sind nach Maßgabe ihrer Eigenschaft, als Hoheits-, Territorial-, Jurisdictions-, Jagd-, Hütungs- 2c. Grenzen, ihrer Ausdehnung nach, unter vollständiger Angabe des Besitzthums, auf beiden Seiten *Beschreibung und Illuminirung der Grenzkarten.*

zu beschreiben, und außerdem auf jeder Seite mit einem besondern schmalen Farbenstreifen einzufassen.

Für jede durch das angrenzende Besitzthum bedingte Hoheits-, Territorial- rc. Grenze ist eine besondere Farbe anzuwenden.

Vervollständigung des Aeußern der Grenzkarten.

§. 26. Diese Grenzkarten sind mit Zeug zu unterkleben, und mit Titel, Nordlinie, Maßstab und dem Namen des Geometers zu versehen, auch sind solche mit einem ⅛ Zoll breiten schwarzen Rahmen einzufassen.

Vom Vermessungsregister.

§. 27. Einer jeden Grenzkarte ist nach dem anliegenden Schema ein Grenzvermessungsregister in doppelter Ausfertigung beizufügen, und von dem Geometer zu unterschreiben.

Ob die Richtigkeit dieses Vermessungsregisters auch eidlich zu erhärten seyn wird, hängt von der Bestimmung des das Grenzregulirungsgeschäft leitenden Kommissarii ab.

Wenn die Eidesleistung gefordert wird, hat der Geometer sich derselben zu unterwerfen.

Kapitel IV.

Von den Forstvermessungen.

Welche Gegenstände zu vermessen sind.

§. 28. Außer den in §. 16 aufgeführten Vermessungsgegenständen sind bei den Behufs der Betriebsregulirung angeordneten Forstvermessungen noch folgende Gegenstände zur besondern geometrischen Aufnahme zu bringen:

1) Die Forstorte nach ihrer dermaligen Ausdehnung und Begrenzung;
2) sämmtliche erhebliche Bestandesverschiedenheiten, sowohl hinsichtlich der Holzarten, deren Untermischung, als auch hinsichtlich des Alters der Bestände, des bessern oder schlechtern Wuchses derselben und ihres bessern oder schlechtern Schlusses, wie solches von dem betreffenden Kommissarius dem vorliegenden Zwecke gemäß für erforderlich gehalten werden wird;
3) sämmtliche Blößen, sobald sie die Größe von 1 Morgen und darüber enthalten. Der Flächengehalt kleinerer Blößen ist durch Schätzung zu ermitteln;
4) sämmtliche das Innere der Forsten durchlaufenden Hoheits-,

Territorial-, Jurisdiktions-, Eigenthums-, Jagd-, Mast-, Weide- ꝛc. Grenzen;

5) sämmtliche Triften, Kommunikations- und ständigen Holzabfuhrwege, Gestelle und Schneisen;

6) alle Flüsse und Bäche mit ihren Brücken, Stegen, Furthen, Schleusen, Wehren, Floßrechen, Holzablagen, ferner alle Teiche und Viehtränken;

7) aller zur Holzproduktion nicht geeigneter oder derselben entzogener Boden, als Felsen, Klippen und Rollsteinwände, Thon-, Lehm- und Mergelgruben, Steinbrüche, Torfbrüche, Moorgrund und das auf Zeitpacht eingegebene Terrän ꝛc.;

8) alle Gegenstände der Jagd, als Fütterungsplätze, Saufänge, Salzlecken, Schießhütten ꝛc., so wie in forstwirthschaftlicher Hinsicht alle perpetuirlichen Pflanzkämpe, Verkohlungsplätze, Zimmerplätze ꝛc.;

9) alles von Forstrevieren völlig eingeschlossene Terrän, nicht weniger Fabriken, Mühlen, Forstbedienten- und andere Wohnungen;

10) alle eine Abdachung von 20 Grad übersteigenden Bergwände, welche durch Schraffirung nach der Lehmannschen Manier darzustellen sind;

11) die Lage aller Ortschaften, deren Feldmarken an das Revier grenzen, insofern sie in das Format der Karte fallen.

Vermessung der äußeren Grenzlinien.

§. 29. Das unter Kap. II. in den §§. 16—20 für die Grenzvermessungen Vorgeschriebene ist auch bei den Forstvermessungen in Betreff der äußeren Grenzen zu beobachten; die Stationslinien auf unebenem Terrän sind auf die Horizontallinie zu reduziren, und somit sämmtliche zu vermessenden Flächen in ihrer horizontalen Ausdehnung aufzunehmen.

Anfertigung der Brouillons.

§. 30. Die nach diesen Vorschriften geometrisch aufgenommenen Vorstorte eines zu vermessenden Forstreviers oder sonstigen Waldkomplexes sind mit sämmtlichen, mit a, b, c etc. zu bezeichnenden Bestandesunterabtheilungen und sonstigen Interesse gewährenden Gegenständen nach dem Landesmaßstabe Lit. C. als Brouillons aufzutragen und zu berechnen.

Größe der Brouillons. §. 31. Ein Brouillonbogen kann mehrere Forstorte umfassen, wenn deren Lage die Vereinigung auf demselben gestattet. Es sollen aber nie mehrere Bogen zusammengeklebt werden.

Beschreibung derselben. §. 32. Die Brouillons sind vollständig nach allen auf denselben verzeichneten Flächen und Gegenständen zu beschreiben, und mit den betreffenden Charakteren zu bezeichnen, besonders aber sind

1) die Namen der Forstorte;
2) der Forstorte Unterabtheilungen mit a, b, c ꝛc.;
3) die Namen der Bäche, Quellen, Brunnen;
4) die Benennung der Triften und Wege mit der Angabe, woher sie kommen und wohin sie führen;
5) die Bedeutung der das Innere der Reviere durchschneidenden Grenzen, als Hütungs-, Territorial- ꝛc. Grenzen

genau einzutragen.

Die Brouillons, auf welchen die Stationspunkte mit kleinen Quadraten schwarz einzufassen und die Nummern daneben zu schreiben sind, müssen außerdem mit dem Maßstabe, der Nordlinie nach ihrer Deklination, der Unterschrift des Geometers und mit der Angabe des Jahres, in welchem die Vermessung geschehen, versehen werden.

Welche Tabellen aufzustellen sind. §. 33. Sind demnach die Brouillons eines Reviers oder Waldkomplexes vollständig bearbeitet, so hat der Geometer nach dem dieser Instruktion beigefügten Muster folgende Tabellen aufzustellen:

1) die Generalvermessungstabelle,
2) die Bestandsklassentabelle,
3) die Hütungstabellen.

Diese Tabellen sind gleichfalls mit der Unterschrift des Geometers zu versehen, und hierauf mit den Brouillons dem mit der Betriebsregulirung beauftragten Kommissario sofort zu überreichen.

Obliegenheiten des Geometers Behufs der Feststellung der Betriebspläne. §. 34. Ist hiernächst der Forstbetrieb von dem betreffenden Kommissario regulirt, und haben die von demselben entworfenen Betriebspläne die Genehmigung erhalten, so liegt dem Geometer ob, die zu dem Ende auf den Brouillonrissen nöthigen Berechnungen zuzulegen, die neugebildeten Forstorte zu berech-

nen, Gestelle, Schneisen und Kontrollelinien abzustecken, und für die richtige Festlegung und dauernde Markirung der neuen Eintheilung im Walde zu sorgen.

§. 35. Behufs dauernder Festlegung der neuen Betriebseinrichtung sollen aber, wo natürliche Grenzen ermangeln, Festlegung der Betriebspläne im Walde.

1) die Forstortsgrenzen mit Schneisen von einer Ruthe breit,
2) die Abtheilungen der Forstorte mit Schneisen von 10 Fuß breit,
3) die Grenzen der Unterabtheilungen aber, wenn sie sich nicht durch die Beschaffenheit der Bestände dauernd und deutlich unterscheiden, mit Schneisen von 6 Fuß breit, im Falle sie aber zu Holzabfahrtswegen zu gebrauchen sind, ebenfalls mit Schneisen von 10 Fuß breit bezeichnet werden.

Außerdem sind die Grenzen der Forstorte und Forstortsabtheilungen noch nach jedesmaliger näherer Bestimmung mit Pfählen, Zeichenbäumen oder Steinen in einer solchen Entfernung zu bezeichnen, daß man von einem Punkte zum andern sehen kann.

Diese Pfähle ꝛc. sind mit eingeschnittenen oder eingehauenen, mit dauernder rother Farbe ausgestrichenen Zeichen, Ziffern oder Buchstaben zu versehen, welche auf die Benennung der Distrikte Bezug haben.

Kapitel V.

Von den Forstkarten.

§. 36. Nachdem die Betriebseintheilung im Walde vollständig festgelegt und dauernd bezeichnet, auch begrenzt ist, hat der Geometer noch die Anfertigung der Forstkarten zu besorgen. Anfertigung der Spezialkarten.

Zu dem Ende sind sämmtliche Brouillons eines Reviers zunächst auf den Landesmaßstab sub Lit. D. zu reduziren, welcher 80 Ruthen auf einen braunschweigischen Dezimalzoll verjüngt enthält, und zu einer speziellen Revierkarte zusammenzustellen.

Diese Spezialkarten sollen mit Ausnahme dessen, was nur auf den Betrieb Bezug hat, alles enthalten, was für die Brouillons vorgeschrieben ist.

Größe derselben. §. 37. Die Spezialkarten sollen wo möglich einen Haupttheil auf einem Bogen darstellen; ist dies aber der Ausdehnung wegen nicht ausführbar, so darf wenigstens ein Forstort nicht getrennt auf zwei Blättern erscheinen.

Zeichnung von dem Hauptkomplex getrennt liegender Parzellen. §. 38. Sind Forstorte so sehr entfernt von dem Hauptkomplex belegen, daß sie in ihrer natürlichen Lage nicht dargestellt werden können, so sind sie genau der Richtung nach auf die Karte zu zeichnen, und mit einem besondern Rahmen einzufassen.

Zahl der Exemplare. §. 39. Von diesen Spezialkarten, welche nicht illuminirt werden, sind von dem Geometer drei Exemplare nach Maßgabe des anliegenden Schema's anzufertigen, und an den mit der Betriebsregulirung beauftragten Kommissarius einzusenden.

Anfertigung der Betriebskarten. §. 40. Außer diesen Spezialkarten sind Betriebskarten anzufertigen, durch welche ein jedes Revier, wenn es thunlich, auf einem Blatte darzustellen ist, und sind diese Betriebskarten nach dem Landesmaßstabe Lit. E., nach welchem ein braunschweigischer Dezimalzoll 160 Ruthen verjüngt enthält, anzufertigen, und nur in einem nicht illuminirten Exemplar an den betreffenden Kommissarius einzuliefern, da deren Vervielfältigung durch Lithographirung besorgt werden wird.

Was sie enthalten sollen. §. 41. Die Betriebskarten sollen zunächst die von dem Kommissarius entworfene und mit Genehmigung versehene Betriebseinrichtung darstellen, und sind demnach die Wirthschaftstheile mit römischen Zahlen zu bezeichnen, sodann alle Forstorte, Forstortsabtheilungen und Kontrollelinien, so wie nicht minder, außer Nordlinie und Maßstab, sämmtliche bereits vorhandene und noch projektirte Schneisen, alle Triften, Gestelle, ständigen Holzabfuhrwege, Thäler und Bäche anzugeben, wogegen alles, was nicht mit dem Betriebe in unmittelbarer Berührung steht, von ihnen wegzulassen ist.

Illuminirung der Betriebskarten. §. 42. Nachdem diese Betriebskarten lithographirt sind, hat der Geometer dieselben nach dem anliegenden Schema dergestalt zu illuminiren, daß jede Betriebsart mit einer bestimmten Farbe bezeichnet, und durch angemessene Abstufungen der Farben vom Dunkeln zum Hellen die verschiedenen Altersklassen der Bestände dargestellt werden.

Es werden demnach folgende Farben bestimmt:

1) Für den Laubholzhochwald roth;
2) für den Nadelholzhochwald schwarz;
3) für den Laub- und Nadelholzhochwald blau;
4) für den Mittel- und Niederwald grün;
5) für den Pflanzbetrieb gelb;
6) für die Blößen gilt die Farbe des Papiers.

§. 43. Endlich soll auch noch von jedem Oberforste eine Karte auf einem Blatte angefertigt werden, zu welchem Zwecke die Brouillons nochmals und zwar nach einem solchen Maßstabe zu reduziren sind, als das Format von Großfolio bei einer Höhe von $14\frac{1}{2}$ und einer Breite von 21 Zollen denselben ergeben wird. Anfertigung der Oberforstkarten.

§. 44. Diese Generalkarten sollen Was sie enthalten sollen.

1) in Beziehung auf die Forste selbst, alle Forstorte, Forstortsabtheilungen und deren Namen, außerdem aber
2) alle in den Rahmen fallenden Städte, Flecken, Dörfer, Weiler, Mühlen und sonstigen einzelnen Wohnungen, Landstraßen, Flüsse und bedeutenderen Bäche enthalten;
3) finden sich brauchbare Zeichnungen über die Gemeindeforsten vor, so sollen auch diese gezeichnet, außerdem aber die Lage derselben angedeutet werden.

Endlich sind auch

4) die auf den Brouillons enthaltenen, das forstliche Interesse berührenden Gegenstände, so weit die zu erhaltende Deutlichkeit solches zuläßt, einzutragen.

§. 45. Auch diese Karten sollen lithographirt werden, und sind von dem Geometer ohne Farben zu liefern. Die lithographirten Exemplare aber sind schwach und so zu illuminiren, daß jedes Revier eine besondere Farbe erhält. Illuminirung derselben.

§. 46. Nachdem ein dem Geometer übertragenes Vermessungsgeschäft in allen seinen Theilen beendigt ist, und auch die vorgeschriebenen Kartenexemplare angefertigt sind, hat derselbe diese sowohl, als auch sämmtliche Vermessungsmanuale, nebst den dazu gehörigen Handzeichnungen, so wie auch die Brouillons, nebst der Berechnung, an den betreffenden Kommissarius einzusenden, und die Prüfung, event. Abnahme der Arbeit zu gewärtigen. Ablieferung der Arbeiten.

Kapitel VI.

Von der Revision und Abnahme der geometrischen Arbeiten.

Von den Vermessungsfehlern.

§. 47. Als unvermeidliche, mit der Unvollkommenheit der Instrumente verknüpfte Fehler sollen dem Geometer bei der Abnahme der von ihm gelieferten Arbeiten nachgesehen werden:

1) Bei der Angabe der mit der Kette gemessenen Längen und zwar auf ungünstigem Terrän $^1/_{500}$ Theil, auf günstigem Terrän aber nur $^1/_{1000}$ Theil;

2) bei dem Schlusse der aufgetragenen Figuren in Rücksicht auf die hier gesteigerte Unsicherheit bei ungünstigem Terrän 1 Procent, bei günstigem Terrän aber nur $^2/_3$ Procent der gemessenen Fläche.

Wie sich der Geometer beim Vorkommen größerer Fehler zu verhalten hat.

§. 48. Stellen sich bei dem Schlusse der Figuren größere als die im vorigen Paragraphe genannten Fehler heraus, und glaubt der Geometer, daß solche eine abermalige Messung nicht nothwendig machen, so hat er die Entscheidung des das Geschäft leitenden Kommissarii einzuholen und eben so zu verfahren, wenn solche Fehler bei der Absteckung von Grenz- und Schlaglinien, Schneisen 2c. sich herausstellen.

Folgen der Versteckung größerer Vermessungsfehler.

§. 49. Versteckt der Geometer eigenmächtig größere Fehler als die erlaubten, so soll die Vermessung auf seine Kosten wiederholt und derselbe außerdem zur Verantwortung gezogen werden.

Schema zum Grenzvermessungsregister.

Grenztraktus.	Der angrenzenden Grundstücke			Der Besitzer			Der Grenzzeichen		Die Grenzlinien												Bemerkungen.	Eingetretene Veränderungen.
	Benennung.	Lage, und zwar vor der Grenzlinie		Namen	Wohnort	Nr. ass.	Art, ob Steine, Hügel, Bäume ꝛc.	Nr.	Nr.		horizontale Entfernung			schräge Entfernung			Abweichungen von der Nordlinie					
									von	bis							östlich		westlich			
											N.	F.	Z.	N.	F.	Z.	G.	M.	G.	M.		
		(östl.) (südl.)	(wstl) (ndl)																			

Schema zur General-

Nr. der Ordnung	Namen des Forstortes.	Dessen Größe		Abtheilung	Nr. der Karten	Davon ist zur Holz- und bestanden mit																	
						Eichen		Buchen		Hainen		Birken		Ellern		Melirt Laubholz		Fichten		Kiefern	
Nr.		M.	Q. R.	Lit.	Nr.	M.	Q. R.	M.	Q. R.	M.	Q. R.	M.	Q. R.	M.	Q. R.	M.	Q. R.	M.	Q. R.	M.	Q. R.

halten sind, wird verfügt, daß in allen den angrenzenden und hinsichtlich des Wildwechsels in Verbindung stehenden Revieren künftig im Ausgange des Winters die Wildzählungen alljährlich an einem und demselben Tage bei frischem Spurschnee vorgenommen werden sollen.

---

10. Die Revision der Revierforstrechnungen durch die Forstschreiber und Superrevision bei dem herzogl. Finanzkollegio betreffend.

Vom 1. Juni 1837.

Zur Beschleunigung der Forstrechnungsrevision wird Folgendes angeordnet:

Vom Rechnungsjahre 183⁷/₈ an bleibt die Revision der monatlichen Revierforstrechnungen sowohl in calculo als in materia lediglich den Forstschreibern überlassen, und sind dieselben dafür verantwortlich, daß die Revision von ihnen mit möglicher Genauigkeit und Zuverlässigkeit besorgt werde.

Demnach liegt dem Forstrevisionspersonale des herzogl. Finanzkollegii künftig nur die Superrevision der Forstrechnungen ob; jedoch wird dasselbe zur Vergewisserung, ob die Forstschreiber die Revision der fraglichen Rechnungen, insbesondere deren Revision in calculo, mit allem Fleiße und mit Zuverlässigkeit ausführten, einzelne Revierforstrechnungen auch in calculo revidiren.

Sollte diese Nachrevision wider Erwarten durch Auffindung von ab Seiten der Forstschreiber übersehenen Kalkülfehlern eine Unachtsamkeit der Forstschreiber bei der Revision der Revierrechnungen und der Lohnzettel jeder Art beweisen, so werden solche Uebersehen durch Geldbußen und zwar jedes Versehen der Art mit zwei gGr., insofern es eine Differenz von nicht mehr als einem Thaler betrifft und dergleichen Fehler selten bemerkt sind, bestraft, andern Falls aber, sofern eine Dienstvernachlässigung sich erweisen sollte, die Strafe nach den Umständen bis zu einem Thaler und höher für jeden Fall gesteigert.

Die monatlichen Revierforstrechnungen sind vom Rechnungsjahre 183⁷/₈ an nicht mehr alljährlich, sondern quartaliter und

Schema zur

Nr. der Ordnung	Der Forstorte: Namen	Der Forstorte: Größe M.	Der Forstorte: Größe Q. R.	Der Forstorte: Abtheilung	Beschreibung der: Lage und des Bodens	Beschreibung der: Bestände	Hoch: Nadelholz Klasse I. v. 91 u. darüber Jahren M.	Q. R.	II. von 61 bis 90 Jahren M.	Q. R.	III. von 31 bis 60 Jahren M.	Q. R.	IV. von 1 bis 30 Jahren M.	Q. R.

Beſtandsklaſſentabelle.

wald												Mittel- u. Niederw.						Blößen		Ständige Hütung	
Laubholz Klaſſe												Klaſſe									
I. über 150		II. von 121 bis 150		III. von 91 bis 120		IV. von 61 bis 90		V. von 31 bis 60		VI. von 1 bis 30.		I. v. 21 u. darüber		II. von 11 bis 20		III. von 1 bis 10					
Jahren.												Jahren.									
M.	Q. R.	M	Q. R.	M.	Q. R	M.	Q. R	M.	Q. R.	M.	Q. R	M.	Q. R	M	Q. R.	M.	Q. R	M.	Q. R.	M.	Q. R.

Schema zur Tabelle der Hütungsberechtigungen.

Nr. der Ordnung	Mit der Hütung ist berechtigt				Benennung der berechtigten Viehgattungen.	Angabe der Hütungsberechtigungen in Hinsicht auf Jahreszeit und Schonungszeit	Die Weidefläche ist bestanden mit								Angabe der Mastberechtigung, der Dauer und Benutzungsart derselben.	Mit der Beholzigung ist berechtigt die Gemeinde rc.	Bemerkungen.
	im Forstorte	die Gemeinde od. Domäne	auf der Fläche von				Hochwald Nadelholz		Hochwald Laubholz		Mittelwald		räumen Orten				
			M.	Q.R.			M.	Q.R.	M.	Q.R.	M.	Q.R.	M.	Q.R.			

7. Die wegen der Ablösungen, Separationen ꝛc. anzufertigenden, resp. zu führenden Nachweisungen und Register betreffend.

Vom 22. November 1836.

Zur Aufstellung einer Uebersicht von allen seit dem 1. Januar 1830 eingetretenen Veränderungen in dem Vermögensbesitze der herzogl. Kammer, auch in Ansehung der Ressortverhältnisse der herzogl. Forstdirektion wegen der Vergangenheit sind folgende Nachweisungen anzufertigen, und für die Zukunft in chronologischer Ordnung Register zu führen:

1) Von den Ablösungen, sowohl der Renten, Gefälle ꝛc., welche die herzogl. Kammer oder die Klosterverwaltung zu beziehen gehabt hat, als auch der Lasten, welche auf dem Kammer- und Klostergute geruht haben;
2) von den Separationen der Gemeinheiten, sowohl in Hinsicht auf Grundbesitz, als auch auf Berechtigungen und Servituten;
3) von den Verkäufen aus dem Grundvermögen des Kammer- und Klostergutes und von den Erwerbungen, durch welche dieses Vermögen erweitert ist;
4) von den Vergleichen, welche eine Veränderung in dem Vermögensbesitze der herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, an Grundstücken oder Aktiv- und Passivgerechtsamen zwar zum Zwecke gehabt haben, in die vorstehenden Abtheilungen aber nicht haben locirt werden können.

Diese Nachweisungen sind für das Kammergut so wie für das Klostergut zu trennen, und müssen den Zeitraum vom 1. Januar 1830 bis letzten Dezember 1835 umfangen.

Außer diesen Nachweisungen sind rücksichtlich derjenigen Veränderungen in dem Grundvermögensbesitze der herzogl. Kammer und der Klosterverwaltung, welche keine Geldeinzahlungen oder Auszahlungen zur Folge haben, also durch die Kapitalfonds nicht laufen, folgende Register zu führen, und am Schlusse eines jeden Jahres, für 1836 also zum ersten Male, an das herzogl. Staatsministerium einzureichen, nämlich:

a. ein Register der durch die herzogl. Landesökonomiekommission bestätigten Separationen und
b. ein Register über die sonst abgeschlossenen oder sub 4) bezeichneten Vergleiche.

---

8. Die Instruktion für die mit Vermessungen beauftragten Forstbeamten und Forstgeometer betreffend,

vom 30. April 1837,

wurden folgende nachträgliche, erläuternde Bestimmungen erlassen:

ad 1. Die in §. 28 sub 10 der Instruktion für die mit Forstvermessungen beauftragten Forstbeamten und Geometer vom 6. September 1836 vorgeschriebene Schraffirung soll nur in den Betriebskarten (§. 40) Anwendung finden, und nach Maßgabe der Lehmannschen Scale hinsichtlich der verschiedenen Flächenneigungen ausgeführt werden.

ad 2. Die im §. 26 befohlene Unterklebung der Grenzkarten mit Zeug ist auch auf die im Kap. V. mehrfach erwähnten Spezialkarten auszudehnen.

ad 3. Auf den Spezialkarten, Betriebs- und Generalkarten soll die wahre Nordlinie oder der Mittagskreis dergestalt angegeben werden, daß sie mit den beiden Seitenlinien des Rahmens der Karte parallel läuft, und Norden nach vorne von dem Gesichte abgewandt zu liegen kommt, wornach also die einzuzeichnende Fläche zu richten ist. Die von der Magnetnadel der Boussole angezeigte Nordlinie, oder die Abweichung der Richtung der erstern von der Mittagslinie, soll übrigens auf den Karten gleichfalls erscheinen, und sind, um den Raum nicht zu sehr zu füllen, beide Linien mit einander in Verbindung zu bringen, und zwar etwa folgender Gestalt:



ad 4. Da im §. 40 durch einen Druckfehler der zu den Betriebskarten bestimmte Maßstab statt $\frac{1}{2}$ C = 320 Ruthen auf einen Dezimalzoll mit C = 160 Ruthen dergleichen bezeichnet worden ist, so ist die desfallsige Aenderung vorzunehmen, indem jene Karten, wie auch aus dem der Instruktion beigefügten Schema ersichtlich, durchgehends nach dem erstern Maßstabe gezeichnet werden sollen.

ad 5. Die nach §. 47 sub 2 erforderliche Ermittelung der Differenz des Schlusses der aufgetragenen Figuren nach Procenten der gemessenen Fläche ist nur nach ungefährer Veranschlagung vorzunehmen, indem diese Differenz als die Höhe eines Dreiecks angesehen werden kann, dessen andere beiden Linien oder Schenkel durch die Mitte der aufgetragenen Figur konvergirend hindurch streichen, und auf der entgegengesetzten Grenzlinie der letztern in einem Punkte sich vereinigen. Der Inhalt des solcher Gestalt gebildeten Dreiecks ist sodann zu berechnen, und mit der nach ungefährer Beurtheilung zu veranschlagenden Größe der ganzen Figur in Verhältniß zu stellen, wornach die Procente der quäst. Differenz sich ergeben werden.

ad 6. Die Größen der Alleen, Gestelle, Wege, Gewässer, Felsen, Steinbrüche, Thon-, Lehm-, Sand- und Mergelgruben ꝛc. sind hinsichtlich des Absatzes unter dem zur Holznutzung nicht nutzbaren Forstgrunde in der Generalvermessungstabelle insoweit zu berücksichtigen, als sie der Holzzucht völlig verloren gehen, und wird die desfallsige Beurtheilung zwar dem Kommissarius überlassen, zum allgemeinen Anhaltpunkt übrigens bestimmt, daß erstere nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie über eine Ruthe breit sind, letztere aber, wenn sie $\frac{1}{4}$ Morgen an Fläche enthalten.

ad 7. Die Grenzlinien der Forstortsabtheilungen auf den Betriebskarten sind, da diese Abtheilungen doch eigentlich als neugebildete Forstorte anzusehen, gleich den Grenzlinien dieser letzteren mit schwarzem Tusche zu ziehen, insofern sie nicht mit Grenzen anderer Art zusammenfallen, in welchem Falle sodann die anderweite betreffende Bezeichnung eintritt.

ad 8. Die Schneisen sind gleich den Landstraßen mit zwei parallel neben einander fortlaufenden Linien, aber mit dem

Unterschiede von jenen anszuführen, daß diese Linien punktirt erscheinen.

ad 9. Die Grenzen der Forstortsabtheilungen und Unterabtheilungen sollen blos in den Betriebskarten eingetragen werden.

ad 10 und 11. Wo schon Vermessungsbrouillons vorliegen, deren Richtigkeit anzunehmen steht, bedarf es einer neuen Aufnahme ꝛc. der betreffenden Fläche nicht, sondern es sind jene vorhandenen Brouillons beizubehalten und darin die etwa noch aufzunehmenden einzelnen Punkte blos nachzutragen. Sobald jedoch schon durch bloße Anschauung oder auf sonstige Weise an den vorhandenen Brouillons sich Fehler bemerklich machen, welche die im §. 47 nachgelassenen Procente übersteigen, so sind dieselben zu verwerfen, und die betreffenden Flächen neu aufzunehmen.

Die Beurtheilung dieses Gegenstandes wird dem Kommissarius überlassen, und schließlich bemerkt, wie es allerdings seine Richtigkeit hat, daß in der Angabe der auf einen braunschweigischen Dezimalzoll enthaltenen Pariser Linien (§. 13) sich ein Druckfehler zeigt, indem das Komma vor dem Dezimalbruche um eine Zahl zu weit gerückt worden ist. Es muß nicht 202,4 sondern 20,24 an dem fraglichen Orte stehen, wornach die Einbesserung in den Exemplaren der Instruktion vorzunehmen ist.

---

9. Die jährliche Zählung des Wildes betreffend.

Vom 9. Mai 1837.

Die in Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 16. September 1827, die Abwendung der Wildschäden und deren Vergütung betreffend, vorgenommenen diesjährigen Wildzählungen lassen mit einiger Bestimmtheit vermuthen, daß die bisher Statt gehabten Wildzählungen dem eigentlichen Zwecke nicht für völlig entsprechend zu erachten sind, daher für erforderlich gehalten wird, eine anderweite Bestimmung deshalb ergehen zu lassen.

Da nun namentlich in denjenigen Revieren, worin ein gegenseitiger Wechsel des Rothwildes Statt findet, die vorgenommenen Wildzählungen aus diesem Grunde nicht für zuverlässig zu

halten sind, wird verfügt, daß in allen den angrenzenden und hinsichtlich des Wildwechsels in Verbindung stehenden Revieren künftig im Ausgange des Winters die Wildzählungen alljährlich an einem und demselben Tage bei frischem Spurschnee vorgenommen werden sollen.

---

10. Die Revision der Revierforstrechnungen durch die Forstschreiber und Superrevision bei dem herzogl. Finanzkollegio betreffend.

Vom 1. Juni 1837.

Zur Beschleunigung der Forstrechnungsrevision wird Folgendes angeordnet:

Vom Rechnungsjahre 183⁷/₈ an bleibt die Revision der monatlichen Revierforstrechnungen sowohl in calculo als in materia lediglich den Forstschreibern überlassen, und sind dieselben dafür verantwortlich, daß die Revision von ihnen mit möglicher Genauigkeit und Zuverlässigkeit besorgt werde.

Demnach liegt dem Forstrevisionspersonale des herzogl. Finanzkollegii künftig nur die Superrevision der Forstrechnungen ob; jedoch wird dasselbe zur Vergewisserung, ob die Forstschreiber die Revision der fraglichen Rechnungen, insbesondere deren Revision in calculo, mit allem Fleiße und mit Zuverlässigkeit ausführten, einzelne Revierforstrechnungen auch in calculo revidiren.

Sollte diese Nachrevision wider Erwarten durch Auffindung von ab Seiten der Forstschreiber übersehenen Kalkülfehlern eine Unachtsamkeit der Forstschreiber bei der Revision der Revierrechnungen und der Lohnzettel jeder Art beweisen, so werden solche Uebersehen durch Geldbußen und zwar jedes Versehen der Art mit zwei gGr., insofern es eine Differenz von nicht mehr als einem Thaler betrifft und dergleichen Fehler selten bemerkt sind, bestraft, andern Falls aber, sofern eine Dienstvernachlässigung sich erweisen sollte, die Strafe nach den Umständen bis zu einem Thaler und höher für jeden Fall gesteigert.

Die monatlichen Revierforstrechnungen sind vom Rechnungsjahre 183⁷/₈ an nicht mehr alljährlich, sondern quartaliter und

zwar am Ende des zweiten Monats nach Ablauf jeden Quartals an die Direktion der Forsten und Jagden einzureichen, und hat der Forstschreiber aus denselben bis dahin die nöthigen Notizen zu einer sofort im ersten Quartale eines jeden Rechnungsjahres anzulegenden tabellarischen Zusammenstellung der interessantesten Ergebnisse aus den Forstrechnungen und sonstigen Uebersichten des Oberforstes, welche an die Stelle der bisherigen und pro 183⁶/₇ zum letzten Male aufzustellenden sogenannten Hauptmaterial- und Geldrechnung treten soll, zu extrahiren.

Zu dieser Statt der Hauptforstrechnung anzufertigenden tabellarischen Zusammenstellung wird ein Muster, so wie eine weitere Anleitung für die Aufstellung derselben, nachfolgen.

Wie nun nach dem Vorstehenden die Revision der Forstrechnungen durch die Forstschreiber künftig strenger und genauer als bisher bethätigt werden muß, auch an Wichtigkeit gewinnt, mithin auf jede Weise dahin zu wirken ist, daß der Forstschreiber von allem demjenigen, was zu einer gründlichen und vollständigen Revision beitragen kann, Kenntniß erhalte, so wird nicht allein daran erinnert, daß alle Verfügungen, deren Befolgung mit Sicherheit nur bei der Revision zu kontrolliren steht, dem Forstschreiber von dem Oberforstbeamten bekannt zu machen sind, sondern derselbe auch auf Gegenstände aufmerksam zu machen ist, welche bei der Revision der Rechnungen Beachtung verdienen.

Damit sich aber die schriftlichen Korrespondenzen zwischen den Oberforstbeamten und dem Forstschreiber nicht vermehren, so sind in den geeigneten Fällen dem Letztern die behufigen Akten br. m. mitzutheilen, resp. auf den Wunsch desselben zur Einsicht auszuhändigen, auch haben, so weit ohne Nachtheil für den Dienst irgend zulässig, mündliche Statt schriftlichen Kommunikationen Statt zu finden.

11. Die Manualführung bei den Kreisforstkassen und die Einreichung quartaliger Manualextrakte betreffend.

Vom 30. Mai 1837.

Nachdem die Buchführung bei den Forstkassen durch die Rescripte vom 12. Juni 1835 Nr. 2612 und vom 23. Juni vor. Jahres Nr. 2882 geordnet und festgestellt worden, scheint es zweckmäßig und erforderlich, auch in Betreff der Manualführung bei den Forstkassen gleichmäßige Formen einzuführen, und desfallsige Vorschriften zu erlassen, zu welchem Ende die Oberforstbeamten im Einverständnisse mit dem herzogl. Finanzkollegio ein Muster zu dem Manuale und den Manualextrakten mit dem Auftrage zugefertigt wird, darnach das Forstkassenmanual vom Anfange des Rechnungsjahres 18³⁷/₃₈ an einzurichten und zu führen.

Das Manualschema erläutert sich durch sich selbst, und ist dazu eine weitere Anleitung daher nicht erforderlich.

Dasselbe kann übrigens als Muster zu der Forstkassenrechnung dienen, wenn die überflüssigen Rubriken weggelassen werden, wie zu dem Ende überhaupt rücksichtlich der Anwendung desselben als Rechnungsschema bemerkt wird:

daß die Rubriken: Datum, Journalnummer, Pagina und die Eintheilung für die Ist-Einnahme nach den vier Quartalen wegfallen müssen;

daß in das Kapitel III der Einnahme die Restanten nicht namentlich, sondern nur die Restbeträge, nach den verschiedenen Jahren getrennt, so wie in das Kapitel IV nur die Quartalbeträge nach den verschiedenen Abtheilungen aufzunehmen sind;

daß die Einnahme überall nicht belegt zu werden braucht, indem die Einnahmebelege künftig mit den Manualextrakten quartaliter eingereicht werden, aber über die Reste ein spezielles Verzeichniß der Restanten und deren Schuldbeträge, mit erläuternden Bemerkungen über noch nicht eingetretene Fälligkeitstermine, oder über die Befristungen, oder über die Maßregeln, welche zur Einziehung der Restposten ergriffen worden sind, beigefügt werde;

daß ferner alle Ausgabeposten mit der Zahlungsanweisung und Quittung belegt, die Belege nummerirt und für die Nummern derselben in der Rechnung Rubriken gezogen werden;

daß endlich die Rechnung unter dem Abschluß des Oberforstbeamten, dem Rendanten und dem Kontrolleur unterschrieben, auf dem Titelblatte die Zahl der zugehörenden Bände mit Belegen, so wie die Zahl der Belege in einem jeden, der Tag und die Behörde, an welche die Rechnung abgesandt ist, angegeben werden, auch auf der zweiten Seite des Titelblattes die Bemerkung, auf welche Weise die Caution geleistet worden, enthalten seyn muß.

Ein Muster zu dem Manuale über die Einnahme und Ausgabe der Forststrafen wird nicht mitgetheilt, da diesem Manuale, so wie der Rechnung über die Forststrafen, eine ähnliche Einrichtung zu geben ist, wie vorstehend rücksichtlich des Manuals über die Forstrevenüen vorgeschrieben ist.

Was die Aufstellung und Einreichung der Quartalextrakte aus dem Manuale über Einnahme und Ausgabe an Forst- und Jagdrevenüen, ingleichen an Forstbußrevenüen betrifft, so sind diese Manualextrakte gegen das Ende des nach dem Schlusse der Quartale folgenden Monats, und zwar erst nach dem 20. solchen Monats anzufertigen, da die Forstschreiber instruktionsmäßig verpflichtet sind, erst bis zu dem bezeichneten Tage die Soll-Einnahme aus den monatlichen Revierforstrechnungen zu überweisen, und die Soll-Einnahmeüberweisungen den Quartalextrakten beigefügt werden müssen.

Als äußersten Termin zur Absendung der quartaligen Manualextrakte wird das Ende des auf das betreffende Quartal zunächst folgenden Monats bestimmt.

Die Ist-Einnahme ist zwar in den Quartalextrakten auf die drei Monate des betreffenden Quartals zu beschränken, jedoch unter dem Abschluß auf der vierten Seite zu bemerken, welcher Betrag in dem letzten Monate des Quartals bei den Elementarerhebern bereits eingegangen, aber erst im ersten Monate des folgenden Quartals zur Ablieferung gekommen ist, und aus welcher Summe daher die wirklichen Reste bestehen.

Mit den Quartalextrakten sind ausnahmsweise die Belege

über Ausgabe auf Holzbereitlöhne einzusenden, weil dieselben zugleich als Belege für die Holzeinnahme in den monatlichen Revierforstrechnungen, welche vom Rechnungsjahre 183⁷/₈ an gleichfalls quartaliter an die Direktion der Forsten und Jagden eingesendet werden sollen, dienen, und bei der Revision dieser Rechnungen erforderlich sind.

---

12. Den Hauerlohntarif pro 183⁷/₈ betreffend.

Vom 7. Juli 1837.

Bei Mittheilung des Tarifs, wornach das in den herrschaftlichen Forsten einzuschlagende Material, mit Ausnahme der an die herrschaftlichen Berg- und Hüttenwerke abzugebenden Hölzer, bis auf Weiteres verlohnen zu lassen ist, wurde den Oberforstbeamten noch Folgendes bemerkt:

1) Die darin bestimmten Lohnsätze sind nach dem Grundsatze geregelt, daß die tüchtigen und fleißigen Waldarbeiter durchschnittlich täglich 7 gGr., und zwar im Winterhalbjahre 6 gGr. und im Sommerhalbjahre 8 gGr. verdienen.

2) Ungewöhnliche Vorkommenheiten bei Fällung und Darstellung des Materials können einen Maßstab für allgemeine Lohnerhöhung nicht geben, weshalb darauf bei Aufstellung des Tarifs auch keine Rücksicht genommen ist. Da aber außerordentlich schwierige Hauungen, z. B. in Beständen von besonders starkem, knotigem und verwachsenem Holze, wobei sogar Sprengungen mit Pulver anzuwenden ꝛc., in einzelnen Fällen wohl vorzukommen pflegen, so werden die Oberforstbeamten autorisirt, in dergleichen außerordentlichen Fällen eine Erhöhung der tarifmäßigen Lohnsätze bis zu 25 Procent dieser Sätze eintreten zu lassen.

3) Die in dem Tarife enthaltenen gewöhnlichen Löhne betreffen lediglich die Darstellung des Materials, und sind daher nach wie vor die Transport- und Rückerlöhne stets getrennt von jenen in den Lohnzetteln anzugeben, welche letztere Löhne mit der desfallsigen Verfügung der Oberforstbeamten in der Rechnung zu belegen, und mit thun-

licher Sparsamkeit je nach der Lokalität zu bestimmen sind, wobei das gewöhnliche Zusammentragen der Hölzer in die Mensuten, worin sie zur Abgabe kommen, in dem Tarif wie bisher mit berücksichtigt worden ist, daher für solches Transportkosten oder Rückerlöhne nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Sobald jedoch die Hölzer sehr einzeln vorkommen und aus ungewöhnlicher Ferne zusammengetragen werden müssen, um in die Mensur gelegt zu werden, wie solches wohl bei einzelnen besonderen Sortimenten, so in Durchforstungen vorkommen, der Fall seyn kann, so soll dafür ein angemessener ergänzender Rückerlohn von den Oberforstbeamten bestimmt werden.

4) Das glattklüftige Scheitholz ist aus dem Grunde im Lohne höher gestellt als das Knorrholz, weil dadurch das herrschaftliche Interesse gefördert werden dürfte, und wenn nun allerdings die Bereitung des letztern Sortiments ab Seiten der Waldarbeiter nicht so leicht zu bewerkstelligen steht, als die des erstern, so ist diese Differenz durch eine unter genereller Berücksichtigung auf die Beschaffenheit des Holzes vorzunehmende Vertheilung der Arbeit in den Hauungen unter die Holzhauer möglichst auszugleichen, da mit Rücksicht hierauf der Lohn für Scheitholz verhältnißmäßig hoch gestellt worden ist.

5) Da, wie aus dem Tarife zu ersehen, unter der Kathegorie „Ausschuß" und „Knorrholz" alle nicht vollwerthigen Scheithölzer dieser Art verlohnt werden sollen, so können für „sehr knorriges" und „sehr anbrüchiges Holz" besondere Lohnsäge nicht passiren, und ist in den Fällen, wo bei Beobachtung der ad 4 gedachten Ausgleichung des Verdienstes die Billigkeit annoch für dergleichen Hölzer einen höhern Lohnsatz erfordern sollte, als solcher durch den ad 2 gestellten Zusatz von 25 Procent zu erreichen steht, an die herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, zu berichten, und mit Vorlegung der Verdienstberechnung den zuzubilligenden Lohnsatz in Vorschlag zu bringen. Dieses Verfahren ist übrigens in allen sonstigen ähnlichen Fällen gleichfalls zu beobachten.

6) Die Fichtenborke ist ungebunden blos in den durch die rund um den Stamm abgeschälten sogenannten Rümpfe darzustellenden Rollen nach Schocken in Mensur zu bringen.

7) Wenn ein Bau- oder Nutzholzsortiment zur Abgabe kommt, welches von der für dasselbe in dem Tarife angegebenen Länge abweicht, so ist dasselbe nach dem niedrigsten der beiden Sätze des Tarifs zu verlohnen, zwischen denen dasselbe einzuschalten seyn würde.

8) Die Bereitelöhne für runde Laubholzblöcke, Abschnitt II des Tarifs, sind noch nicht ausgeworfen, weil in Anregung gekommen, dieselben nach dem Masseninhalte der Blöcke pro Kubikfuß zu bestimmen, und hierüber zuvörderst die gutachtliche Aeußerung der Oberforstbeamten erwartet wird. Es steht nämlich nicht zu verkennen, daß durch eine solche Verlohnung eine beträchtliche Erleichterung im Rechnungsgeschäfte effektuirt werden würde, wogegen aber auf der andern Seite, wie durch die beigefügte Uebersicht nachgewiesen, eine Ungleichheit der Verlohnung entstehen, und der geringe Block zu niedrig, der starke aber viel zu hoch verlohnt werden dürfte.

---

13. Forststrafgesetz.

Vom 26. Juli 1837.

Da die seit Erlassung des Forststrafdirektoriums vom 5. Mai 1815 gesammelten Erfahrungen ergeben haben, daß die über Bestrafung der Forstfrevel bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihrem Zwecke nicht in der erwarteten Weise entsprechen, so wurden mit Zustimmung der Stände die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften erlassen:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Gegenstand des Gesetzes.

Alle in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen sind Forstfrevel.

§. 2.

2. Analogische Anwendung desselben.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen auch auf diejenigen Handlungen und Unterlassungen angewendet werden, welche nach dem Grunde der gesetzlichen Bestimmung als darin mitenthalten unzweifelhaft anzusehen sind.

§. 3.

3. Zulässige Strafen.

A. Deren Arten.

Die wegen Forstfrevel zu erkennenden zulässigen Strafen sind folgende:

1) Geldstrafe;
2) Strafarbeit;
3) Gefängniß;
4) Zwangsarbeit;
5) Zuchthaus.

§. 4.

B. Deren nähere Bestimmung.

a. Geldstrafen.

In der Regel und in allen Fällen, in denen das Gesetz nicht ein anderes ausdrücklich vorschreibt, sind gegen Forstfrevler Geldstrafen zu erkennen und zu vollziehen.

§. 5.

b. Strafarbeit.

Strafarbeit mit der Hand oder dem Gespanne tritt nur gegen nicht zahlfähige Frevler ein, soweit sie die Geldstrafe nicht entrichten.

Das Gericht wird bei völlig klarer Mittellosigkeit des Frevlers sogleich, sonst aber eventuell (Verordnung vom 20. April 1826 §. 1) auf diese Strafart erkennen.

Der Verurtheilte hat in Person die Arbeit zu leisten. Es ist nur gestattet, daß Eltern für die Kinder und umgekehrt diese für jene, ferner Geschwister und Eheleute für einander die Strafe ableisten, vorausgesetzt, daß die gestellte Person arbeitsfähig ist.

Kinder unter 14 Jahren können zur Strafarbeit weder verurtheilt noch zugelassen werden (§. 6).

Bei Umwandlung der Geldstrafe in Strafarbeit soll ein Tag Strafarbeit mit der Hand zu 6 gGr. und ein Tag Strafarbeit mit einem Zweigespanne zu 1 Rthlr. und mit einem Viergespanne zu 2 Rthlr. berechnet werden.

Die Dauer der Strafarbeit mit der Hand soll nicht über 40 Tage, die der Strafarbeit mit dem Gespanne nicht über 14 Tage betragen.

Würde daher eine wegen eines oder mehrerer Forstfrevel zugleich zu erkennende Strafe eine Strafarbeit von längerer als der vorgeschriebenen Dauer ergeben, so ist die ganze Strafe in Zwangsarbeit zu verwandeln.

Eine Verwandlung der Strafarbeit in Zwangsarbeit soll auch Statt finden, wenn die gegen denselben Frevler seit Erlassung dieses Gesetzes erkannten und noch nicht vollzogenen Strafarbeitstage für sich zusammengerechnet oder in Zusammenrechnung mit der jetzt zu erkennenden Strafe über 40 Tage ausmachen, und haben insbesondere die Oberforstbedienten auf die Ausführung dieser Vorschrift zu achten und solche zu beantragen.

Eine solche Strafverwandlung verfügt das Gericht, welches das letzte Straferkenntniß gegen den Frevler abgegeben oder abzugeben hat, und zu derselben sind daher auch die Aemter und Stadtgerichte kompetent, insofern die zuletzt erkannte oder zu erkennende Strafe an sich ihre Kompetenz nicht übersteigt.

§. 6.

c. Gefängniß.

Gefängnißstrafen können gegen Forstfrevler, außer wenn sie das Gesetz ausdrücklich androht, nur in den folgenden Fällen erkannt werden:

1) Bei Erwachsenen, welche zufolge der Vorschriften des §. 5 Strafarbeit zu erdulden hätten, deren körperliche Beschaffenheit sie aber zur Arbeit untauglich macht;

2) bei jugendlichen Frevlern:

   a. welche zum ersten Male wegen Forstfrevels verurtheilt sind, und für welche weder die Geldstrafe gezahlt, noch die Strafarbeit von Anderen geleistet wird (§. 5);

b. an welchen nach den Bestimmungen des §. 10 eine körperliche Züchtigung nicht vollzogen werden kann.

Ein Tag Gefängnißstrafe soll, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, zu 12 gGr. berechnet werden.

Die Strafgefangenen dieser Art sind mit Strenge zu angemessenen Arbeiten anzuhalten.

§. 7.

d. Zwangsarbeit.

Zwangsarbeit tritt bei Erwachsenen (§. 10 u. 5) ein, wenn die zu vollziehenden Geldstrafen nicht beigetrieben werden können und, in Strafarbeit verwandelt, die höchste Dauer dieser Strafart übersteigen würden (§. 5).

Es bleibt bei der gesetzlichen Vorschrift, daß ein Tag Zwangsarbeit zu 16 gGr. berechnet wird.

Es soll indeß wegen Forstfrevel eine härtere als eine einjährige Zwangsarbeit nicht erkannt werden, sollte auch, den obigen Bestimmungen zufolge, die zu verwandelnde Geldstrafe einen höhern Betrag ergeben.

§. 8.

e. Zuchthaus.

Zuchthausstrafe kann wegen Forstfrevel allein in den Fällen, in welchen das Gesetz dies besonders bestimmt, erkannt werden.

Sie kann wegen Forstfrevel die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

Ein Tag Zuchthaus ist zu 16 gGr. zu berechnen.

§. 9.

f. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Berechnung der Leibesstrafen nach Geld.

Wenn der Betrag der in Leibesstrafen zu verwandelnden ganzen Geldstrafe, den obigen Bestimmungen zufolge, nicht einen vollen Strafarbeitstag mit der Hand ausmacht, so ist doch auf einen Strafarbeitstag mit der Hand, event. auf einen halben Gefängnißtag zu erkennen. Geht die Geldstrafe in vollen Straftagen nicht auf, so ist folgendergestalt zu verfahren:

1) Bei Strafarbeit mit der Hand wird ein Ueberschuß von unter 2 gGr. gar nicht, von 2 bis 4 gGr. für einen halben Tag, über 4 bis 6 gGr. für einen vollen Tag berechnet;

2) bei Strafarbeit mit dem Zweigespanne wird ein Ueberschuß von weniger als 8 gGr. gar nicht, von 8 gGr. bis 16 gGr. für einen halben Tag und über 16 gGr. bis 1 Rthlr. für einen vollen Tag berechnet;
3) bei Gefängniß ist ein Ueberschuß von unter 6 gGr. gar nicht, von 6 bis 9 gGr. für einen halben Tag, über 9 bis 12 gGr. für einen vollen Tag zu rechnen;
4) bei Zwangsarbeit und Zuchthaus wird ein Ueberschuß von weniger als 8 gGr. gar nicht berücksichtigt, und gilt von 8 bis 12 gGr. für einen halben, über 12 bis 16 gGr. für einen vollen Tag.

§. 10.

C. Körperliche Züchtigung als Strafschärfungs- und Korrektionsmittel.

Körperliche Züchtigung wird als Strafschärfung oder als Korrektionsmittel in folgenden Fällen Anwendung finden:

I. Als Strafschärfung nach vorhergehender gerichtlicher Warnung (§. 28) gegen jugendliche Frevler, d. h. gegen Knaben und Mädchen unter 14 Jahren, welche durch wiederholtes Freveln einen Hang dazu an den Tag legen, und weder Zahlung leisten, noch einen Stellvertreter zur Verrichtung der Strafarbeit stellen können, oder welche durch die Schädlichkeit des von ihnen verübten Frevels oder durch den Zweck desselben sich als bösartige Frevler auszeichnen.

II. Als Korrektionsmittel wird sie gegen diejenigen, welche bei der Strafarbeit oder in den Strafanstalten, nach vorgängiger Warnung, sich widerspänstig beweisen, oder, zweimaliger Aufforderung ungeachtet, sich ungehorsam zu der Strafarbeit nicht stellen, verfügt.

In den unter I. aufgeführten Fällen darf eine Züchtigung nur in Gemäßheit einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung erfolgen. Sie soll in allen Fällen nicht unter drei und nicht über zwanzig Streiche betragen, und darf, wenn dieser Umstand nach richterlichem Ermessen nicht völlig unzweifelhaft ist, nicht anders, als wenn der Physikus deren Vollziehung für die Gesundheit des Verurtheilten für unnachtheilig erklärt, vollzogen werden.

Darüber, wie zu verfahren, wenn bei jugendlichen Frevlern wegen der körperlichen Beschaffenheit die Züchtigung nicht vollzogen werden kann, ist bereits oben (§. 6) verfügt.

Wenn die Züchtigung an die Stelle der Geldstrafe tritt, erkennt sie das Gericht, welches für diese kompetent ist, und wenn sie als Korrektionsmittel anzuwenden ist, wird sie durch die Gerichts- oder Polizeibehörden, welchen die Strafvollziehung obliegt, verfügt.

4. Von Urhebern, Theilnehmern und Gehülfen.

§. 11.

A. Allgemeiner Grundsatz.

Von mehreren Urhebern, Theilnehmern oder Gehülfen bei demselben Forstfrevel ist jeder mit der vollen Strafe zu belegen. Dagegen leisten sie den Werths- und Schadensersatz nur einfach, haften aber für denselben solidarisch.

§. 12.

B. Haften des Urhebers für die Theilnehmer.

Hat der Urheber bei Begehung eines Forstfrevels seine Angehörigen, Dienstboten oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen gebraucht, und diese sind nicht zahlungsfähig, so haftet er für die von denselben zu erlegende Geldstrafe.

§. 13.

C. Haupturheber.

Wer sich bei einem Forstfrevel, dessen Strafe 5 Rthlr. übersteigt, als Haupturheber auszeichnet, soll neben der verwirkten Strafe noch in deren halben Betrag verurtheilt werden.

§. 14.

D. Anstifter.

Wer einen Frevel durch Andere begehen läßt, wird eben so bestraft, als ob er solchen selbst begangen hätte, und haftet subsidiarisch für die von den Frevlern zu erlegende Geldstrafe, so wie für Werths- und Schadensersatz.

Wenn Kinder zum Vortheile ihrer Eltern, an deren Haushalte sie noch Theil nehmen, Forstfrevel begehen, so sind diese, und im Falle beide Eltern noch leben, der Vater als Anstifter des Frevels anzusehen.

Wenn Dienstboten, Handwerksgesellen oder Lehrlinge Forstfrevel zum Nutzen ihrer Dienst- und Lehrherren verüben, sollen diese als Anstifter bestraft werden.

Die Strafen der auf solche Weise zur Begehung von Freveln gemißbrauchten Kinder, Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge sollen, nach Maßgabe der Umstände, bis auf ein Drittel der verwirkten Strafe gemildert werden.

§. 15.

E. Beauftragte oder gedungene Frevler.

Wer Frevel für einen Andern begeht, verwirkt die volle Strafe, haftet für Werths- und Schadensersatz, und soll der Lohn der Armenkasse zufallen.

Hiernach ist besonders gegen Fuhrleute zu erkennen, welche Holz für Lohn fahren, von welchem sie wissen oder bei gehöriger Erkundigung wissen mußten, daß es gefrevelt sey.

§. 16.

F. Begünstiger.

Diejenigen, welche nach verübtem Forstfrevel die Frevler oder gefrevelten Gegenstände verbergen, oder zur Unterdrückung der Spuren oder des Beweises des Frevels beförderlich sind, sollen als Begünstiger in die Hälfte der durch den Frevler verwirkten einfachen Strafe verurtheilt werden.

§. 17.

Fortsetzung.

Wer wissentlich gefrevelte Forstprodukte ankauft, auf sonstige Weise an sich bringt oder annimmt, wird eben so bestraft, als wenn er den Frevel selbst begangen hätte, und haftet subsidiarisch für die vom Thäter zu erlegende Geldstrafe, den Werths- und Schadensersatz.

Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn ein gefreveltes und dem Frevler von der Forstbehörde oder dem Forstbesitzer belassenes Forstprodukt angekauft ist.

5. Zumessung der Strafen.

§. 18.

A. Allgemeiner Grundsatz.

Wer ein Forstprodukt aus dem Forste entwendet, beschädigt

oder vernichtet, oder eine andere durch dieses Gesetz verbotene Handlung begeht, soll, insofern das Gesetz eine andere Strafe nicht ausdrücklich bestimmt, mindestens in eine Strafe von 6 gGr. oder, falls der Werth des gefrevelten Gegenstandes mehr als 6 gGr. betrüge, in eine dem Werthe desselben gleichkommende Strafe verurtheilt werden, und außerdem die Anmeldungsgebühren und Untersuchungskosten erlegen, und den Werth und den verursachten Schaden ersetzen.

Der angerichtete Schaden ist ohne Einfluß auf die Größe der Strafe, und dieser, so wie der Werth, wird nach den weiter unten gegebenen Bestimmungen geschätzt.

Die Strafe und die Untersuchungskosten fließen in die Staatskasse; den Werths- und Schadensersatz erhält der Forsteigenthümer, die Anmeldungsgebühr der Denunziant (§. 42 u. ff.)

§. 19.

B. Erschwerende Umstände.

a. Bei Nacht, an Sonn- und Festtagen verübte Frevel.

Wer Nachts, d. h. nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Festtagen Forstfrevel begeht, wird mit dem zweifachen Betrage der durch den Frevel verwirkten einfachen Strafe belegt.

Treffen diese erschwerenden Umstände zusammen, so hat doch nur eine einmalige Verdoppelung Statt.

§. 20.

b. Frevler, die sich unkenntlich machen.

Die Strafe der Frevler, welche sich durch Vermummen, Anschwärzen des Gesichts oder auf andere Weise unkenntlich machen, soll nach Maßgabe der Umstände um 5 bis 10 Rthlr. erhöht werden.

§. 21.

c. Falsche Angabe und Entziehen der Pfändung.

Der Frevler, welcher einen falschen Namen oder Wohnort angibt, oder den ihn betreffenden Forstbedienten durch sonstige falsche Angaben täuscht, oder sich auf irgend eine Weise der Pfändung entzieht, soll, außer der durch den Frevel verschuldeten

Strafe, in eine Strafe von 12 gGr. bis zu 1 Rthlr. genommen werden.

§. 22.

d. Widerspenstige Fortsetzung des Frevels.

Wer bei Ausübung eines Frevels von den Forstbedienten betroffen, von dessen Fortsetzung sich nicht abhalten läßt, erlegt das Doppelte der auf den Frevel gesetzten einfachen Strafe.

§. 23.

e. Frevel aus Muthwillen oder Bosheit.

Wer aus Muthwillen oder Bosheit Forstfrevel begeht, Bäume, Heister oder Lohden beschädigt oder vernichtet, wird, neben der durch den Frevel verwirkten Strafe, dem Befinden nach in eine Strafe von 5 bis 30 Rthlr. genommen.

§. 24.

f. Vergreifen an mit Beschlag belegtem Holze.

Wer sich an Holze, welches von Forstbedienten mit Zuziehung der Gerichts-, Polizei- oder Ortsbehörden bis zu weiterer Untersuchung mit Beschlag belegt ist, vergreift, und die Beschlagnahme nicht achtet, erlegt den vierfachen Werth desselben als Strafe. Außerdem ist auf die übrigen etwa verwirkten Strafen zu erkennen.

§. 25.

g. Verkauf gefrevelter Forstprodukte.

Wer die von ihm selbst oder von seinen Angehörigen entwendeten Forstprodukte verkauft, bezahlt, vorbehältlich der Strafe für die Entwendung, den doppelten Werth als Strafe.

Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn das gefrevelte Forstprodukt dem Frevler von der Forstbehörde oder dem Forstbesitzer gelassen ist.

§. 26.

C. Strafe wiederholter Frevel.

Wer, nachdem er wegen eines Forstfrevels von einem hiesigen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des rechtskräftigen Erkenntnisses einen gleichartigen Forstfrevel begeht, soll

wegen der ersten Wiederholung in das Doppelte,

wegen der zweiten Wiederholung in das Dreifache,

wegen der dritten und folgenden Wiederholungen in das Vierfache

der durch den Frevel verwirkten einfachen Strafe verurtheilt werden.

Als gleichartige Forstfrevel sind im Sinne dieses Paragraphs anzusehen:

1) Entwendungen, mag deren Gegenstand in Holz auf dem Stamme (§§. 48—54), in gebauenem oder in dem Forste verwendetem Holze (§§. 55—62), in Kohlen oder in sonstigen Forstnebennutzungen oder Forstprodukten (§§. 63 bis 74) bestehen;
2) boshafte oder muthwillige Beschädigungen von Holz auf dem Stamme oder sonstigen Anlagen in den Forsten (§. 23);
3) Hude- und Mastfrevel (§§. 75—87).

In allen übrigen Fällen tritt die Strafe der Wiederholung nur ein, wenn derselbe Frevel, wegen dessen der Angeschuldigte bereits verurtheilt worden, wieder von ihm begangen ist.

§. 27.

D. Rückfall.

Diejenigen, welche einen gleichartigen Forstfrevel begehen, nachdem sie wegen Forstfrevel innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Begehung des jetzt zu bestrafenden Frevels zurückgerechnet, Zwangsarbeitsstrafe erlitten haben, sollen mit Zuchthaus nach Maßgabe des vierfachen Betrages der verwirkten einfachen Strafe, jedoch nicht unter vier Wochen, bestraft werden.

Wer einen gleichartigen Forstfrevel verübt, nachdem er innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Begehung des jetzt zu bestrafenden Frevels zurückgerechnet, Zuchthausstrafe erlitten hat, soll Zuchthausstrafe nach Maßgabe der Größe des Frevels, jedoch nicht unter acht Wochen, erleiden.

§. 28.

E. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Wiederholungen und Rückfall.

Die Gerichte haben bei Publikation oder Insinnation der Erkenntnisse den Verurtheilten zu eröffnen, daß bei Wiederholung des Frevels sie eine erhöhte Strafe und welche Strafart trifft.

Die Revierforstbedienten sollen genaue Verzeichnisse über die von ihnen eingereichten Frevelanzeigen führen, und auf jeder Denunziation bemerken, wie oft der Frevler innerhalb eines Jahres angezeigt sey. Diese Angabe wird von dem Oberförster auf den Grund seiner Verzeichnisse geprüft, in welchen die Resultate der ergangenen Erkenntnisse einzutragen sind, und mit dem Strafantrage die Anführung jedes frühern, eine Straferhöhung bewirkenden rechtskräftigen Erkenntnisses nach Tag und Inhalt verbunden.

§. 29.

6. Schätzung des Werthes.

Der Werth eines gefrevelten Gegenstandes wird nach der am Orte der Entwendung geltenden herrschaftl. Holztaxe geschätzt, und zwar nach derjenigen, welche die Bestimmung des eigentlichen Lokalwerthes, ohne Rücksicht auf etwanige Preisermäßigungen, wegen Statt findender Berechtigungen oder Begünstigungen enthält, wobei auf den Umstand, ob das entwendete Material nur zu Brennholz oder aber zu Nutz- und Bauholz hätte gebraucht werden können, Rücksicht genommen werden muß, ohne jedoch dafür gerade den möglichst höchsten Werth in Anschlag zu bringen. Im Amte Thedinghausen wird in Ermangelung einer herrschaftlichen Forsttaxe der Lokalwerth zur Norm genommen.

§. 30.

7. Schätzung des Schadens.

a. Allgemeiner Grundsatz.

Für alles trockene, abständige oder forstmäßig haubare Holz wird ein Schadensersatz nicht in Anschlag gebracht, sondern nur der Werth. Bei allem, seinem Alter nach, noch nicht forstmäßig haubaren Holze kommt es auf die Wahrscheinlichkeit an, ob der entwendete Stamm bei den nächsten Durchforstungen, oder überhaupt ohne wesentliche Vermehrung seines dermaligen Inhalts und Werthes, forstmäßig gehauen seyn würde, in welchem Falle derselbe als haubar zu betrachten ist, oder ob sel-

diger als wüchsig und dominirend anzunehmen gewesen, und seine volle Haubarkeit erreicht haben würde.

Wie nun den Forstbedienten die möglichste Genauigkeit und Unparteilichkeit bei Erwägung dieser Umstände und des mehrern oder mindern durch den Forstfrevel veranlaßten Schadens, insbesondere mit Berücksichtigung des etwa vermehrten Zuwachses der nebenstehenden Bäume und der etwa durch Anpflanzung thunlichen Benutzung des entblößten Raumes, zur besondern Pflicht gemacht wird, so wird hiermit für Fälle, wo der entwendete Stamm aller Wahrscheinlichkeit nach seine volle Haubarkeit erreicht haben würde, in den folgenden Paragraphen Grundsätze zur Schätzung des dem Forsteigenthümer, außer dem eigentlichen Werthe des Stammes, noch zugefügten Schadens bestimmt. Kann oder will ein Frevler, welcher mit einem gefrevelten Forstprodukte, wovon es zweifelhaft ist, ob dafür Schadensersatz zu berechnen sey, unterwegs betroffen wird, oder bei welchem ein durch ihn entwendetes Forstprodukt von obiger Beschaffenheit durch Haussuchung vorgefunden wird, dem ihn betreffenden Forstbedienten, wenn dieser es verlangen sollte, die Stelle, wo der Frevel begangen worden, nicht nachweisen, so ist derjenige Schadensersatz in Anrechnung zu bringen, welcher nach Maßgabe der Art und Stärke des Holzes den nachfolgenden Bestimmungen entspricht.

§. 31.

b. Schadensersatz für Eichen.

Der Schadensersatz für Eichen soll folgendermaßen berechnet werden:

Für geringe Heister unter und bis 4 Zoll auf dem Stamme stark der siebenfache Werth,

„	Stämme	über	4	bis	6	Zoll	stark	der	fünffache Werth,
„	„	„	6	„	10	„	„	„	vierfache „
„	„	„	10	„	14	„	„	„	dreifache „
„	„	„	14	„	17	„	„	„	doppelte „
„	„	„	17	„	20	„	„	„	einfache „
„	„	„	20	„	23	„	„		die Hälfte d. Werths,
„	„	„	23	„	26	„	„		ein Viertel „ „
„	„	„	26 Zoll stark kein Schadensersatz.						

§. 32.

c. Für Buchen, Hainebuchen, Eschen, Ulmen, Ahorn, Elzbeeren und die Nadelholzarten.

Bei Buchen, Hainebuchen, Eschen, Ulmen, Ahorn, Elzbeeren und allen Nadelholzarten soll als Schadensersatz entrichtet werden:

Für geringe Stämme unter und bis 4 Zoll auf dem Stamme stark der fünffache Werth,									
„	Stämme	über	4	bis	6 Zoll	stark	der	vierfache	Werth,
„	„	„	6	„	8 „	„	„	dreifache	„
„	„	„	8	„	11 „	„	„	doppelte	„
„	„	„	11	„	14 „	„	„	einfache	„
„	„	„	14	„	16 „	„	die Hälfte d. Werths,		
„	„	„	17	„	20 „	„	ein Viertel „	„	
„	„	„	20 Zoll stark kein Schadensersatz.						

§. 33.

d. Für Oberholz und Samenbäume.

In Fällen, wo die in den §§. 31 u. 32 genannten Bäume zwar ihrem Alter und der Stärke nach als haubar zu betrachten gewesen wären, aber als Oberholz auf Niederwaldschlägen oder als Samenbäume aus Dunkel- und Lichtschlägen, wenn sie daselbst wegen des noch fehlenden oder des Schutzes annoch bedürftigen jungen Anwuchses noch hätten stehen bleiben müssen, verdorben oder entwendet sind, soll für den Nachtheil oder veranlaßt werdende Kulturkosten für jeden Stamm in der Regel 1 Rthlr. als Schadensersatz berechnet werden.

§. 54.

e. Für Birken, Ellern, Espen, Pappeln, Linden ꝛc.

Bei Birken, Ellern, Espen, Pappeln, Linden und den übrigen in den §§. 31 und 32 nicht genannten inländischen Forstbaumarten soll, wo sie in den Hochwaldbeständen anderer Holzarten eingemischt, und ohne Nachtheil oder wesentlichen Verlust am Zuwachse abkömmlich waren, kein Schadensersatz berechnet, wenn aber der Aushieb aus forstwirthschaftlichen Gründen, z. B. wegen zu vermeidender Unterbrechung des Schlusses, noch hätte verzögert werden müssen, oder wenn die eingemischten Holzarten noch an Stärke und Werth zugenommen haben würden, außer

dem Werthe des gefrevelten Holzes, ein gleicher Betrag als Schadensersatz angenommen werden. Waren dieselben aber als Oberholz in Niederwaldsbeständen übergehalten, so soll der eigentliche Werth um das Doppelte oder Dreifache als Schadensersatz erhöht werden, je nachdem dieselben noch während eines oder aber während mehrerer Abtriebe des Unterholzes übergehalten seyn würden.

§. 35.

f. Für Schlagholz.

Wenn in Schlagholzörtern in dem Zeitraume vom 1. November bis 1. April desjenigen Jahres, worin der Abtrieb forstmäßig Statt finden sollte, Unterholz gehauen wird, so wird nur dessen Werth, mit Rücksicht auf die etwanige Tauglichkeit zu Nutzholz, bezahlt; geschieht die Entwendung aber früher, so tritt neben dem Werthsersatze der doppelte Betrag des Werthes als Schadensersatz ein.

§. 36.

g. Für Obstbäume und fremde Holzarten.

Für Entwendungen und Beschädigungen von Obstbäumen oder von fremden, zu den gewöhnlichen Forstbäumen nicht gehörigen Holzarten wird, insofern dergleichen Anpflanzungen, Baumschulen, Ansaaten rc. sich auf dem Forstgrunde befinden, der Ansatz des Werthes einer besondern Schätzung von Seiten des Revierforstbedienten unterworfen, der Schaden aber doppelt so hoch, als §. 32 verordnet ist, berechnet.

§. 37.

h. Für Kopfholz.

Die Holzentwendungen des Kopfholzes von Hainen, Kopfeichen, Weiden, Eschen rc. werden, was den Schadensersatz anbetrifft, nach den im §. 35 für das Unterholz in Schlagholzwaldungen bestimmten Grundsätzen beurtheilt, jedoch mit dem Unterschiede, daß von 1 bis 5 Jahren der doppelte und von sechsjährigem und älterm Holze der einfache Schadensersatz Anwendung findet.

§. 38.

i. Astholz.

Wenn geringe, unbedeutende Zweige abgehauen sind, ist

neben der Strafe nur der Werth, sind aber gesunde, starke, zur Krone des Baumes gehörige Aeste auf eine denselbe beschädigende oder entstellende Weise gehauen, so ist der Schaden, nach Bestimmung der §§. 31, 32, 33, 34 und 36, in Bezug auf die Stärke des Baumes zu ersetzen; ist aber sogar der Kopf des Baumes herunter gehauen oder gänzlich entästet, oder für den weitern Zuwachs und Zweck unfähig gemacht, so soll der Schaden eben so, als wenn der ganze Baum gehauen wäre, geschätzt werden.

§. 39.

k. Von Band-, Kiepen- und Peitschenstöcken, Bohnen- und Erbsenstiefeln und Weeden.

Von Band-, Kiepen- und Peitschenstöcken, Bohnen- und Erbsenstiefeln und Weeden ist, wenn selbige in Hochwaldsbeständen von wüchsigen Stämmen oder in Niederwaldsschlägen gehauen sind, der vierfache Werth; wofern dieselben aber in Hochwaldungen von ganz unterdrückten, jedoch noch grünen Stämmchen, oder von ohne Nachtheil abkömmlichen Birken, Espen, Haseln und andern dergleichen weichen Holzarten gehauen sind, der doppelte Werth als Schadensersatz zu berechnen.

§. 40.

l. Abreißen des trockenen Holzes.

Wer von stehenden Bäumen ohne Erlaubniß trockene Aeste abreißt, bezahlt, es mag an oder außer den etwa bestehenden Leseholztagen geschehen seyn, den Werth als Schadensersatz neben der Strafe und dem Werthe; für andere unerlaubte oder außer den Leseholztagen geschehene Aneignungen von solchem trockenen Holze, welches hier nicht besonders benannt ist, wird nur der Werth und die Strafe entrichtet.

§. 41.

m. Stukenroden.

Wenn unberechtigter Weise Stuken gerodet sind, wird neben dem Werthe und der Strafe ein Schaden nur ersetzt, wenn dabei die umstehenden Stämme oder Lohden beschädigt sind. Der Denunziant hat sodann die Verhältnisse dieser Beschädigung genau und gewissenhaft anzugeben, damit von dem Oberförster ein angemessener Antrag auf Schadensersatz gemacht werden könne.

§. 42.

8. Pfändungen und Anmeldungsgebühren.

Die Forst- und Jagdbedienten, die beeidigten herrschaftlichen Waldarbeiter und das Polizeimilitär sind berechtigt, die Frevler zu pfänden, insbesondere ihnen die bei Ausübung des Frevels dienenden Werkzeuge abzunehmen. Die Pfändegebühren fallen aber künftig hinweg.

Dagegen sollen aber Forstfrevler folgende Anmeldegebühren entrichten, nach Maßgabe des Betrages, welchen Strafe, Werths- und Schadensersatz zusammengerechnet ausmacht, nämlich, wenn diese betragen:

	Rthlr.	gGr.	Pf.
6 gGr. oder weniger	—	—	8
über 6 bis 12 gGr.	—	1	—
" 12 gGr. bis 1 Rthlr.	—	2	—
" 1 bis 3 Rthlr.	—	4	—
" 3 " 5 "	—	8	—
" 5 " 10 "	—	12	—
" 10 " 15 "	1	—	—
" 15 " 20 "	2	—	—
" 20 " 30 "	3	—	—
" 30 Rthlr. rc.	5	—	—

Bei Berechnung dieser Gebühren ist stets nur der einfache Strafsatz zu berücksichtigen, und auf Straferhöhung wegen erschwerender Umstände oder Wiederholung u. s. w. nicht zu sehen.

§. 43.

Fortsetzung.

Die Anmeldungsgebühren werden doppelt entrichtet, wenn der Frevel Nachts oder an Sonn- oder Festtagen begangen ist.

§. 44.

Fortsetzung.

Die Anmeldungsgebühren sollen als Accidenz den Forst- und Jagdbedienten, den beeidigten herrschaftlichen Waldarbeitern und dem Poilzeimilitär, welche den Frevel entdeckt haben, gezahlt werden. Sie werden eben so wie die Strafen erhoben. Bei freiwilligen Zahlungen hat der Oberförster sie sich auszahlen zu lassen und zurückzubehalten. Die durch gerichtliche Erkenntnisse

gleichzeitig mit den Strafen festgesetzten Anmeldungsgebühren hat der Kreiseinnehmer einzufordern und beitreiben zu lassen, und vierteljährlich dem Oberförster zur Vertheilung einzusenden. Bei völlig klarer Mittellosigkeit des Frevlers erkennt das Gericht auf Niederschlagung der Anmeldungsgebühr.

Den Forst- und Jagdbedienten, den herrschaftlichen beeidigten Waldarbeitern und dem Polizeimilitär wird hierdurch bei Verlust der Anmeldungsgebühren und nachdrücklicher Disziplinarstrafe ausdrücklich untersagt, sich die Anmeldungsgebühren unmittelbar von den Frevlern zahlen zu lassen. Ist diesem entgegen gehandelt, so hat das Gericht die vorgesetzte Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

§. 45.

9. Priorität der von dem Frevler zu leistenden Zahlungen.

Wenn die Mittel des Frevlers nicht ausreichen, die ihm obliegenden Zahlungen zu leisten, so sollen sie in folgender Ordnung erfolgen:

1) Anmeldungsgebühr;
2) Werths- und Schadensersatz;
3) die Untersuchungskosten;
4) die Strafe.

§. 46.

10. Erlöschen der Forstfrevel.

a. Durch den Tod des Frevlers.

Die Rechtsverfolgung wegen Forstfrevel erlischt, so viel den Strafpunkt betrifft, durch den Tod des Frevlers; nur wenn gegen denselben bereits ein rechtskräftiges Erkenntniß abgegeben ist, haftet dessen Nachlaß für die Geldstrafe und Kosten. Wegen Werths- und Schadensersatzes bleibt dessen Nachlaß verhaftet.

§. 47.

b. Durch Verjährung.

Die Rechtsverfolgung wegen Forstfrevel verjährt innerhalb eines Jahres.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte des begangenen Frevels, und wird vollendet mit Anfang des letzten Tages des bestimmten gesetzlichen Zeitraums.

Sie wird unterbrochen durch die Vorladung des Frevlers, und beginnt nach erfolgter Unterbrechung von Neuem mit der letzten gerichtlichen Handlung.

Titel II.

Besondere Bestimmungen.

1. Entwendungen.

A. Von Holz auf dem Stamme.

§. 48.

a. Aushauen von Masern.

Wer von stehenden Bäumen Masern, Holzschlagen, Keilholz, Kienholz oder Wurzeln aushaut, bezahlt den Werth, und für jeden dadurch beschädigten Stamm 16 gGr. als Strafe.

§. 49.

b. Maien von Birken.

Für ein Bund Birken oder sogenannte Maien, das Bund zu 12 Zoll im Durchmesser gerechnet, oder für eine geringe Quantität werden 6 gGr. Strafe entrichtet; sind solche aber aus Niederwaldschlägen gefrevelt, so ist ein gleicher Betrag als Schadensersatz außer dem Werthe zu zahlen.

§. 50.

c. Birkenbesenreisig.

Für ein Bund Birkenbesenreisig, das Bund zu 12 Zoll im Durchmesser, oder für eine geringere Quantität, wird in allen Fällen der Werth und 9 gGr. Strafe, und für dergleichen aus Niederwaldschlägen außerdem 9 gGr. Schadensersatz entrichtet.

§. 51.

d. Quirle und Peitschenstöcke.

Für einen aus dem Gipfel einer jungen Fichte oder Kiefer ausgeschnittenen Quirl oder eine Peitschenstockspitze werden 6 gGr. Werths- und Schadensersatz und 6 gGr. Strafe bezahlt.

§. 52.

e. Christbäume.

Für die sogenannten Christbäume wird für jeden, wenn dazu stehende Nadelholzstämme und deren Kronen genommen sind, außer der Strafe und dem Werthsersatze, der achtfache Betrag, jedoch mindestens 6 gGr. als Schadensersatz, für Aeste aber, außer der Strafe und dem Werthe, der dreifache Betrag als Schadensersatz bezahlt. Die Bekanntmachung des fürstlichen Geheimerathskollegii vom 11. Dezember 1815, das Verbot des Verkaufs der Spitzen und Kronen von den Nadelholzbäumen betreffend, bleibt in Kraft.

§. 53.

f. Bast- oder Borkereißen oder Bäumekringeln.

Wer von stehenden Bäumen Bast oder Borke reißt, oder dieselben aus sonstigen Gründen abschält oder kringelt, bezahlt zwar nur den Werth des entwendeten Gegenstandes, aber die Strafe und den Schaden eben so, als wenn er den ganzen Stamm gehauen hätte.

§. 54.

g. Pflänzlinge.

Für entwendete Pflanzlohden oder Pflänzlinge bis zu 6 Fuß Höhe von allen Arten der Forstbäume aus Pflanzkämpen oder Gehägen soll der Werth mindestens auf 1 gGr. für das Stück, bei dergleichen Pflanzheistern, über 6 Fuß hoch, aber der Werth mindestens auf 2 gGr. für das Stück angenommen werden.

Sollten dergleichen Pflanzstämme aber aus bereits im Freien damit vollzogenen Pflanzungen oder aus Ansaaten entwendet werden, so ist der Frevler außerdem noch verbunden, die dadurch etwa erforderlich werdenden Kulturkosten zu vergüten.

B. Von gehauenem oder zu Vorrichtungen in dem Forste verwendetem Holze und von Kohlen.

§. 55.

a. Von Vorräthen im Walde.

Entwendungen von im Walde vorräthig liegendem Bau-, Nutz-, Brenn- und Kohlholze, sowohl Malter- als Waasholze, ingleichen von bereits geschälter Borke von Eichen, Fichten, Birken rc., oder von Borke von schon gehauenen Bäumen,

werden, das Holz mag bereits zugerichtet, aufgemaltert oder aufgebunden seyn, oder noch in den Hauungen unaufgearbeitet liegen, mit Erlegung des sechsfachen Betrages des vollen Werthes bestraft, und dieser soll hier aus der Taxe und den Löhnen bestehen, und im Amte Thedinghausen nach dem Lokalwerthe berechnet werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf das den Empfängern bereits überwiesene Holz, so lange selbiges in dem Forste steht. Die geringste Strafe für Entwendung von Holzvorräthen soll in 12 gGr. bestehen.

Alles durch äußere Einwirkung abgebrochene oder in ganzen Stämmen umgeworfene Holz wird erst, wenn mit der Zurichtung angefangen ist, unter die Vorräthe gerechnet.

§. 56.

b. Von Holzflößen und Lagerstellen.

Für von einer Holzflöße, den Flößestellen, den Auflage- und Ausziehestellen, von unbefriedigten oder von im Freien in oder außerhalb des Forstes befindlichen Lagerstellen entwendetes Nutz-, Bau-, Brenn- oder Waasholz wird der Werth und der zehnfache Betrag desselben als Strafe, mindestens jedoch 1 Rthlr. Strafe für jeden Fall, entrichtet.

Alle Holzentwendungen aus befriedigten Magazinen oder sonstigem Gewahrsame in oder außer dem Forste werden als Diebstahl nach den bestehenden Kriminalgesetzen bestraft.

§. 57.

c. Von Holzspähnen.

Wer Zimmer- und Nutzhölzspähne entwendet, bezahlt neben dem Werthe dessen Betrag als Strafe.

§. 58.

d. Von Befriedigungen um Saat- und Pflanzkämpe.

Wer die Befriedigungen um Saat- und Pflanzkämpe und Baumschulen entwendet oder beschädigt, erlegt den zehnfachen Werth als Strafe, und leistet den Werths- und vollständigen Schadensersatz.

Die geringste Strafe für ein solches Vergehen soll in 15 gGr. bestehen.

§. 59.

e. Von allen übrigen Vorrichtungen.

Die Bestimmung des vorstehenden Paragraphs findet vollständige Anwendung bei Entwendung oder Beschädigung von Flößrechen, von im Walde befindlichen Brücken, Stegen und Geländern, von Köthen, Schuppen und Hütten, wenn sie auch noch unbenutzt oder bereits verlassen sind, von Mastringen, von Holze, welches zur Ausbohlung von Wegen angewendet worden, von Meilern, Pechhütten, Theeröfen, von Wildgattern, in dem Forste sowohl als im Felde, von Wildfütterungen und allen dazu gehörigen Vorrichtungen, von Salzlecken, Fuchs- und Krähenhütten ꝛc. — überhaupt von allem zu dergleichen Vorrichtungen verwendeten Material.

§. 60.

f. Von Baumstangen oder Pfählen.

Wer Baumstangen oder Pfähle entwendet, welche zur Unterstützung für gepflanzte Stämme dienen, entrichtet den Werth, den sechsfachen Betrag als Strafe und außerdem für jedes Stück 2 gGr. als Entschädigung.

§. 61.

g. Von Kohlen.

Wer Kohlen oder Kohlenbrände, so den ersten gleich geachtet werden sollen, entwendet, erlegt den Werth und denselben sechsfach als Strafe, mindestens jedoch 12 gGr.

§. 62.

h. Auffammeln verlorener Kohlen und Ausharken von Kohlstellen.

Wer die von den Kohlenfuhrleuten bei der Abfuhr verlorenen Kohlen oder Brände auf den Forstwegen auffammelt, oder die verlassenen Kohlstellen ausharkt, um sogenanntes Kohlenklein oder Grües auszusichten, bezahlt, wenn solches ohne Erlaubniß geschehen, für jede Tracht Kohlen oder weniger 6 gGr. und für jede ausgeharkte Kohlstelle 9 gGr. Strafe, außer dem Ersatze des Werths.

C. Von anderen Forstprodukten.

§. 63.

a. Von Baumsäften.

Wer in den Forsten Harz schrapet, Fichten oder Kiefern

zum Harze anhauet, oder Birken, Ahorn und dergleichen Bäume anbohrt, wird für jeden Stamm mit 2 Rthlr. bestraft. Wird Jemand mit rohem Harze betroffen, ohne daß er sich über den rechtmäßigen Erwerb ausweisen kann, so verfällt er für jedes Pfund rohen Harzes in eine Strafe von 4 Rthlr.

Eine gleiche Strafe tritt ein, wenn sich nicht ermitteln läßt, von wie viel Stämmen das gefrevelte Harz genommen.

§. 64.

b. Von Eich- oder Buchmast.

Wer ohne Erlaubniß oder auch selbst nach Einlösung eines Erlaubnißscheines in nicht dazu eingegebenen Forstörtern Eich- oder Buchmast durch Aufleser einsammelt, bezahlt für jeden Himten, außer dem Werthsersatze, 9 gGr. Strafe; wer solches durch Schlagen oder Fegen bewirkt, außer dem Werthsersatze, 12 gGr. Geschieht solches in Forstörtern, wo eine natürliche Besamung bezweckt wird, namentlich in Buchen- oder Eichen-Dunkel- oder Lichtschlägen, oder in jungen Niederwaldschlägen, welche deshalb in das Gehäge gelegt sind, so verdoppelt sich in beiden Fällen die Strafe.

In allen Fällen wird, was unter einem Himten ist, mit der Hälfte der bemerkten Sätze bestraft.

§. 65.

c. Von Früchten der Forstbäume.

Ohne Erlaubniß der Forstbedienten dürfen überall auch andere Samen von Forstbäumen und Früchte der auf Forstgrund stehenden Obstbäume, bei Vermeidung der Konfiskation des Samens und der zum Einsammeln gebrauchten Gefäße, so wie einer Strafe, welche auf den dreifachen Werth des Samens und der Früchte bestimmt wird, mindestens aber in 6 gGr. bestehen soll, nicht gesammelt werden; sind aber dabei Zweige abgebrochen, oder Stämme mit Steinen, Hämmern, Holzstücken ꝛc. angeklopft oder auf sonstige Weise beschädigt, oder geschah das Einsammeln vermittelst Fegens in Forstörtern, welche sich im Zuschlage befinden, so verdoppeln sich die Strafen.

§. 66.

d. Von Waldfrüchten.

Wo das Einsammeln von Haselnüssen, Vogelbeeren, Heidel-

und Kronsbeeren oder sonstigen Waldfrüchten, Schwämmen ꝛc. aus Rücksicht der Gesundheitspolizei bis zu eingetretener Reife verboten bleibt, oder aus sonstigen Gründen eine vorherige Erlaubniß erfordert, hat jeder sich dessen gänzlich oder doch bis dahin, daß es gestattet worden, bei Vermeidung der Konfiskation der Früchte und des zum Einsammeln benutzten Gefäßes und einer Strafe, welche auf den dreifachen Werth der Früchte bestimmt wird, mindestens aber in 3 gGr. bestehen soll, zu enthalten.

§. 67.

e. Von Zunderschwämmen.

Wer ohne Erlaubniß Zunderschwämme sammelt, verfällt in eine Strafe von 15 gGr., nebst Konfiskation des eingesammelten Schwammes.

§. 68.

f. Von Gras ꝛc.

Wer ohne Erlaubniß in nicht im Gehäge liegenden Forsten Gras, Schilf, Binsen ꝛc. rupft, schneidet oder mäht, bezahlt für eine Tracht und darunter eine Strafe von 6 gGr.; wer solche Frevel in Gehägen verübt, zahlt die doppelte Strafe, und ist außerdem noch für jede zwischen dem gerupften oder geschnittenen Grase vorgefundene Laub- oder Nadelholzpflanze oder Stockloßde 2 gGr. zu entrichten schuldig.

§. 69.

Fortsetzung.

Dieselben Strafen finden Statt, falls die Grasnutzung zwar gestattet, aber die ertheilte Erlaubniß in Betreff des Ortes, der Zeit oder der Werkzeuge überschritten worden, ingleichen wenn Laub- oder Nadelholzpflanzen dabei beschädigt sind.

§. 70.

g. Vom grünen Laube.

Wer grünes Laub von Bäumen oder Lodden streift, reißt oder auf sonstige Weise sich aneignet, bezahlt für jede Tracht und darunter eine Strafe von 12 gGr., und das Doppelte, falls solches von Eschen, Ahorn oder Ulmen geschah. Wenn aber Zweige und Aeste Behufs des Viehfutters von den Bäumen gehauen oder gebrochen werden, so wird für jede Tracht

und darunter das Doppelte der obigen Strafen erlegt. Auch soll außerdem auf Schadensersatz nach §. 38 erkannt werden.

§. 71.

h. Harken von Laub, Moos und Tannennadeln.

Für trockenes Laub, Nadeln und Moos wird, wenn selbiges aus nicht dazu aufgegebenen Oertern oder an nicht dazu bestimmten Tagen ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß geharkt oder auf sonstige Weise gesammelt wird, für jede Tracht und darunter eine Strafe von 12 gGr. entrichtet. Geschah solches aus raumen Hudeorten außer Mastschonungszeit, so fällt jene Strafe auf die Hälfte. Wer übrigens in beiden Fällen das geharkte Laub auf Anordnung des ihn betreffenden Forstbedienten da wieder gehörig ausbreitet, wo er es entnommen hat, erspart die Hälfte der Strafe. Bei dem Einsammeln der Waldstreu, es mag Jemand dazu berechtigt seyn oder nicht, ist der Gebrauch von Harken mit metallenen Zacken bei Vermeidung der Konfiskation der Harke und bei einer Strafe von 12 gGr. für jeden Fall untersagt.

§. 72.

i. Von Haide-, Heidelbeeren-, Farren- und Kräutersammeln.

Wer an verbotenen Orten Haide-, Heidelbeeren- oder Farren- und dergleichen Kräuter sammelt, bezahlt eine Strafe von 3 gGr. für jede Tracht und darunter, und erlegt 2 gGr. für jede dabei beschädigte Laub- oder Nadelholzpflanze.

§. 73.

k. Verhältniß einer Tracht zu Handschlitten, Zugkarren oder Zugthieren.

Hinsichtlich der von §. 68 bis 72 angeführten Fälle soll ein beladener Handschlitten oder Zugkarren zwei Trachten eines Mannes und, bei Entwendung vermittelst Spannwerks, die Ladung für jedes Zugthier vier Trachten eines Mannes gleichgeachtet werden.

§. 74.

l. Werths- und Schadensersatz in den Fällen von §. 63 bis 73.

Wo in diesem Abschnitte (§. 63 bis 73) der Ersatz des

Werthes oder des Schadens nicht besonders verordnet worden, da fällt dem Forsteigenthümer die Hälfte der einfachen Strafe als Werths- und Schadensersatz zu.

2. Hude- und Mastwrogen.

§. 75.

A. Hudefrevel.

a. Allgemeiner Grundsatz.

Die Hudefrevel werden nach Maßgabe der Forstbestände, in denen sie begangen sind, folgendermaßen bestraft:

1) In Gehägen oder Zuschlägen, worin Laubhölzer im Hochwaldsbetriebe erzogen werden, bis zum zwölfjährigen Alter des jungen Aufschlags oder der etwa an der behüteten Stelle vorgenommenen Kulturen,

		Rthlr.	gGr.
a.	für Pferde, Rindvieh und Esel, sämmtlich, insofern sie über zwei Jahre alt sind, für jedes Stück	—	4
	für dergleichen Heerden über 40 St.	8	—
	" " " " 80 "	12	—
	" Fohlen, Rinder und Esel unter zwei Jahren alt, für jedes Stück . .	—	3
	für dergleichen Heerden über 40 St.	6	—
b.	" ein Schaf oder Schwein, letzteres ohne Berücksichtigung des Alters .	—	3
	für ein weidendes Lamm, d. h. ein solches Lamm, welches von der Mutter bereits abgesetzt, aber noch nicht über ein Jahr alt ist	—	2
	für eine Heerde Schweine od. Schafe über 50 Stück	8	—
	für eine dergl. Heerde über 100 St.	12	—
	" " " " " 300 "	24	—
	" Lämmerheerden werden zwei Drittheile dieser Strafen entrichtet.		
c.	" eine Gans oder einen Puter .	—	1
	" dergleichen Heerden über 50 St.	3	—
	" " " " 100 "	5	—

2) In einem solchen Gehäge, worin der Aufschlag über 12 bis zu 18 Jahren alt ist, werden zwei Drittheile, und wenn der Aufschlag darin über 18 Jahre alt ist, wird die Hälfte bemerkter Strafen bezahlt.

3) In Gehägen, worin Niederwald oder Nadelholz gezogen wird, soll bis zum fünfjährigen Alter des jungen Bestandes die volle Strafe, nachher aber die Hälfte, so wie vorstehend bei dem Hochwalde über 18 Jahre bemerkt worden, bezahlt werden.

4) Wenn Jemand auf Forstgrund hütet, welcher nicht im Zuschlage liegt, den er aber entweder gar nicht, oder nur mit anderen Viehharten, oder nur mit einer geringern Zahl, oder nur zu anderen Jahres- und Tageszeiten behüten darf, so treten die unter 1 bemerkten Strafen zum Viertheile ein. In diesem Falle bleiben dem etwanigen Weideberechtigten die Ansprüche auf Schadensersatz vorbehalten.

Sollten sich in den unter 1, 2 und 3 aufgeführten Gehägen oder Zuschlägen Plätze befinden, worauf der Bestand jünger als der übrige ist, so versteht es sich von selbst, daß die Strafe nach dem Alter des Bestandes an der wirklich behüteten Stelle sich bestimmt.

§. 76.

b. Weiden von Ziegen.

Für eine in dem Forste betroffene Ziege werden 12 gGr. Strafe erlegt, insofern nicht ausnahmsweise die Ausübung der Ziegenhude auf dem Forstgrunde ausdrücklich gestattet oder rechtlich erworben ist.

§. 77.

c. Frevel von Thieren der Forstbeamten od. Hirten.

Sollten die in den §§. 75 und 76 benannten Thiere einem Forstbeamten oder Hirten gehören, so werden alle Strafen verdoppelt, jedoch nur, wenn deren Vieh einzeln, von der Heerde abgesondert, betroffen wird.

§. 78.

d. Anlauf.

In solchen Fällen, wo den Hirten nur eine Nachlässigkeit

bei der Beaufsichtigung der Heerde zur Last fällt, wenn nämlich nur einzelne Stücke Vieh von hudebaren Forstörtern in die Gehäge oder Zuschläge übergelaufen, besonders wenn diese mit einem Graben nicht umzogen sind, mithin eine absichtliche Behütung des verbotenen Ortes nicht vorliegt, welche jedoch jedenfalls angenommen werden soll, wenn des Hirten eigenes Vieh darunter begriffen gewesen ist, soll nur die Hälfte der obenbemerkten Strafe entrichtet werden.

§. 79.

e. Wiederholung aus Bosheit oder Widerspenstigkeit.

Dahingegen soll in Fällen, wo solche Hudefrevel aus Bosheit oder aus einer den Warnungen der Forstbedienten entgegengesetzten Widerspenstigkeit wiederholt werden, auf eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr., neben der außerdem verwirkten eigentlichen Strafe, erkannt werden.

§. 80.

f. Beschädigung junger Pflanzungen oder von Holzvorräthen u. s. w.

Wenn der Hirt zwischen jungen Heisterpflanzungen, Holzvorräthen ꝛc. hütet, so hat er darauf zu sehen, daß die Heister, Holzhaufen ꝛc. vom Viehe nicht umgedrückt werden, bei Vermeidung einer Strafe von 3 gGr. für jeden Stamm und von 2 gGr. für jedes Malter, Schock und dergleichen.

Nicht weniger haben die Schweinehirten sorgfältig darauf zu achten, daß die Schonungs- und Entwässerungsgräben oder sonstige Vorrichtungen nicht durch das Wühlen der Schweine beschädigt werden, widrigenfalls der Schaden von dem Hirten zu ersetzen und ein gleicher Betrag, mindestens jedoch 9 gGr., als Strafe zu bezahlen ist.

§. 81.

g. Schadensersatz für Hudefrevel.

Wenn durch Hudefrevel bedeutende Beschädigungen an Gehägen, Kulturen, Pflanzkämpen ꝛc. in dem Maße, daß der Verlust des Zuwachses oder die erforderlich werdende künstliche Kultur auf mehr als zwei Thaler anzuschlagen ist, geschehen, so

wird der Schadensersatz von dem betreffenden Oberförster pflichtmäßig ermittelt und vom Frevler ersetzt.

§. 82.

h. Haften des Eigenthümers des Viehes und des Dienstherrn.

Bei allen Hudewrogen trifft die Strafe und der Schadensersatz den ordentlichen Hirten, ausgenommen

1) wenn der Eigenthümer das Vieh, mit welchem der Frevel begangen, vor ihm nicht hat treiben lassen, und der Eigenthümer daher für Strafe und Schaden haftet; oder

2) wenn der ordentliche Hirt auf Geheiß oder mit Vorwissen des Dienstherrn den Frevel verübt hat, und die Strafbarkeit der von ihm vorgenommenen Hütung nicht kennt. In diesem Falle treffen den Dienstherrn die Folgen der Unrechtfertigkeit allein. Kannte der Hirt dagegen das Unerlaubte der Handlung, so finden auf ihn die Bestimmungen des §. 14 a. E. Anwendung. Ist der Dienstherr eine Gemeinde oder Korporation, so sind für dieselben die Handlungen des Bürgermeisters oder Vorstehers oder dessen, der sonst von Amtswegen die Hirten mit der Anweisung, wo und wie sie hüten sollen, zu versehen hat, als verpflichtend zu betrachten.

§. 83.

i. Unerlaubte Trift.

Unerlaubte Benutzung einer Trift ist eben so wie ein Hudefrevel zu bestrafen.

§. 84.

k. Einzelnhüten.

Wer sein Vieh, welches von den Hirten hätte getrieben werden müssen, auf hudbären Forstorten allein hütet oder hüten läßt, verfällt in die §. 75 unter 4 angeordnete Strafe.

§. 85.

B. Mastwrogen.

a. Behüten der Mastorte.

Das widerrechtliche Behüten der bei vorhandener Mast zugehängten oder eingehägten Mastörter wird in allen Fällen als Hudsfrevel bestraft, und mit den für diesen angeordneten all-

gemeinen und besonderen Strafen geahndet. Geschah die Behütung, bevor die Mast wirklich zu fallen anfing, so findet, insofern ein Weidefrevel nicht damit verbunden war, als in welchem Falle die dafür bestimmten Strafen zugleich eintreten, die Bestrafung nach §. 75 unter 4 Statt; hatte aber die Mast zu fallen schon angefangen, so tritt Bestrafung nach §. 75 unter 1 ein, und soll in zweifelhaften Fällen der pflichtmäßigen Versicherung des betreffenden Revierförsters, ob die Mast zu fallen schon angefangen habe oder nicht, voller Glauben beigemessen werden.

Die §§. 76—80, 82, 83 und 84 finden gleichmäßige Anwendung.

Ist durch den Mastfrevel ein wirklicher Schaden an der Mastnutzung geschehen, so wird derselbe besonders geschätzt und vergütet:

Der Termin zum Eintritte der Mastschonung wird auf den 8. September bestimmt, insofern nicht ein anderer Termin rechtlich feststeht.

§. 86.

b. Eintreiben in verbotene Orte.

Wenn der Mastschweinehirt in verbotene Orte treibt, so wird derselbe für jedes Mal mit 1 Rthlr. Strafe belegt. Geschieht dies aber auf Geheiß der Eigenthümer der Schweine, so bezahlen außerdem diese für jedes Stück 3 gGr. Strafe. Die Bestimmungen der §§. 14 und 15 finden hier keine Anwendung.

§. 87.

c. Aufnahme nicht eingefehmter Schweine oder sonstiger Betrügereien.

Wenn der Masthirt nicht zur Fehme gehörige oder auch nicht vorschriftsmäßig gebrannte Schweine in die Heerde aufgenommen hat, so entrichtet er für jedes Stück, so oft es betroffen wird, 6 gGr. Diese Strafe soll für jedes Stück, welches betrüglicher Weise der Kenntniß oder der Nachzählung des Forstbedienten entzogen ist, auch dann und zwar vom Eigenthümer des Schweines entrichtet werden, wenn die Masten als Berechtigung benutzt, und nach Maßgabe der wirklich eingetriebenen Stückzahl Schweine bezahlt werden.

3. Vergehen gegen die Forstpolizei.

§. 88.

A. Gegen den Waldboden und dessen Begränzung.

a. Einräumen.

Wer Aecker, Wiesen, Weiden und Gärten in den Forst aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit erweitert hat, — sey es durch Abpflügen, Grabenziehung, Ausroden oder Abhauen des darauf befindlich gewesenen Holzes, — ersetzt bei Zurückgabe der unrechtmäßig genommenen Fläche Werth und Schaden für das vernichtete oder beschädigte Holz, erstattet die Kosten der etwa nöthigen Vermessung und der demnächstigen Kultur, und erlegt für jeden Q. F. 2 Pf., wenigstens aber, wenn nämlich die Fläche weniger als 18 Q. F. beträgt, 3 gGr. Strafe.

Selbst dann, wenn die Forstgränze dunkel war, wird, wenn die Eigenthümer des an den Forst gränzenden Grundstücks die Einräumung eigenmächtig und ohne vorherige Zuziehung des betreffenden Forstbedienten vorgenommen haben, die Einräumung, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, bestraft.

§. 89.

b. Eigenmacht an Forstgränzen.

Diejenigen Besitzer angränzender Grundstücke, welche die eigentliche Gränzlinie bezeichnende (in confinio belegene) Gränzgräben zwischen diesen und dem Forste eigenmächtig aufwerfen oder auffrischen, oder auch die die Gränze bezeichnenden Hecken oder Knicke ausroden, erlegen, falls selbiges zwar ohne Ueberschreitung ihres Eigenthums, jedoch aber ohne vorherige Anzeige bei der Forstbehörde oder dem Forsteigenthümer geschah, für jede Längenruthe 1 Rthlr. Strafe, wohingegen die Forstbehörde oder der Privatforstbesitzer in ähnlichen Fällen gleichmäßig verbunden ist, dem Besitzer des angränzenden Landes von der beabsichtigten Veränderung der Gränzzeichen Kenntniß zu geben.

§. 90.

c. Beschädigung der Gränzgräben.

Wer Gränzgräben, welche dem Forstbesitzer gehören oder

gemeinschaftliches Eigenthum sind, ganz oder zum Theil zupflügt, oder mit Erde, Laub, Steinen rc. verschüttet, hat dieselben, unter Zuziehung der Forstbehörde, wieder herzustellen, und 1 Rthlr. Strafe für jede Längenruthe, mindestens 12 gGr., zu erlegen.

§. 91.

d. Veränderung oder Vernichtung sonstiger Gränzmale.

Wer natürliche oder künstliche Gränzmale verändert oder vernichtet, namentlich Gränzgräben, welche zu seinem Eigenthume nicht gehören, abändert, Gränzbäche abdämmt, oder denselben einen andern Lauf giebt, Gränzsteine, Hügel oder Säulen verrückt oder vernichtet, Gränzmarken an den Bäumen, Steinen oder Felsen unkenntlich macht, Gränzbäume abhaut oder Feuer daran legt, es mögen solche Gränzzeichen die inneren oder äußeren Forstgränzen betreffen, bezahlt für jeden Fall 10 Rthlr. Strafe.

§. 92.

e. Sonstige Beschädigung derselben.

Wer von einem Gränzbaume einen Ast abhaut oder denselben auf andere Weise beschädigt, oder wer einen Gränzstein, Hügel oder Säule beschädigt, ersetzt den Werth und Schaden, so wie die Kosten der Wiederherstellung der Steine, Hügel oder Säulen, und bezahlt 2 Rthlr. Strafe.

§. 93.

f. Abreißen von Gehägewischen.

Wenn Jemand einen sogenannten Gehägewisch, womit die Hude-, Mast-, Laub- oder sonstigen Gränzen bezeichnet worden sind, oder einen Pfändewisch abreißt oder auf eine andere Stelle hängt, so bezahlt derselbe 1 Rthlr. Strafe, nebst dem Ersatze des dadurch etwa veranlaßten Schadens; hat aber der Frevler ein eigenes Interesse dabei, so verdoppelt sich die Strafe.

§. 94.

g. Roden von Thon, Erde, Steinen rc. und Anlage von Flachsrotten.

Wer ohne Erlaubniß oder Berechtigung auf dem Forstgrunde Thon, Lehm, Mergel, Sand, Steine aller Art und dergleichen

gräbt, bricht, rodet oder darnach schürft, ingleichen wer darauf Flachsrotten anlegt, ersetzt den veranlaßten Schaden, und bezahlt, insofern er eine bis dahin auf solche Weise noch nicht benutzte Stelle wählt, oder eine solche, auf welcher sich der Nachtheil der früheren Rodungen schon wieder verloren hatte, für jede Quadratruthe 5 Rthlr. Strafe; wenn die Fläche aber kleiner ist, mindestens 3 Rthlr. Hat er aber dergleichen Gegenstände aus alten Gruben, Brüchen ꝛc. entnommen, ohne dieselben dadurch auf der Oberfläche zu erweitern, oder dem Forste unmittelbar zu schaden, so bezahlt er den doppelten Werth als Strafe, mindestens jedoch 1 Rthlr., wovon dem Forsteigenthümer die Hälfte als Schadensersatz zufällt. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher ohne Erlaubniß Klippen oder über der Erde liegende Steine absprengt.

§. 95.

h. Torfstechen, Plaggenhauen ꝛc.

Wer auf dem Forstgrunde Torf sticht, bezahlt den Werth des gestochenen Torfes und für jede Quadratruthe der ausgestochenen Fläche 4 Rthlr.; wer aber Plaggen haut, oder Rasentörfe sticht, 2 Rthlr. Die Hälfte der Strafe erhält der Forsteigenthümer als Schadensersatz.

§. 96.

i. Aufbringen von Steinen auf Forstflächen.

Wer die von seinen Grundstücken abgelesenen Steine ohne Erlaubniß, oder ohne ein Recht dazu erworben zu haben, in den Forst bringt, hat dieselben wieder fortzuschaffen und, außer dem Ersatze des etwanigen Schadens, 9 gGr. Strafe zu erlegen.

§. 97.

k. Anlage von Schneidegruben.

Wer in dem Forste ohne Erlaubniß Schneidegruben Behufs der Bearbeitung des Bauholzes anlegt, ersetzt den Schaden, hat selbige sofort wieder zuzuwerfen, und bezahlt 15 gGr. Strafe.

§. 98.

B. Verbotene Wege.

a. Verbotene Fußwege.

Wer in den Forsten ohne Erlaubniß Fußwege anlegt, oder verbotene benutzt, bezahlt 6 gGr. Strafe.

§. 99.

b. Betreten auf verbotenen Fußwegen mit verdächtigen Instrumenten.

Das Gehen außerhalb der Kommunikations- und öffentlichen Fußwege mit Aexten, Beilen, Sägen, Sicheln, Sensen, Haken, Harken, Hacken ꝛc. wird, wenn zur Führung dieser Werkzeuge am Orte der Betretung kein glaubhafter Rechtfertigungsgrund nachgewiesen wird, mit 6 gGr. gebüßt, von demjenigen aber, welcher innerhalb eines Jahres, vom Tage der Betretung zurückgerechnet, schon zweimal wegen Forstfrevels bestraft worden, mit 12 gGr., und wer schon dreimal bestraft worden, mit 1 Rthlr.

§. 100.

c. Reiten ꝛc. auf jungen Forstkulturen oder verbotenen Wegen.

Das Reiten, Führen von losen Pferden, Zug- und Lastthieren auf Stellen, welche sichtbar zur Waldkultur vorbereitet oder mit Holz bis zu 15jährigem Alter oder 10 Fuß Höhe bestanden sind, ingleichen auf verbotenen Wegen, wird mit 9 gGr. für jedes Thier, außer etwanigem Schadensersatze, bestraft.

§. 101.

d. Fahren mit Schiebekarren.

Wer mit Schiebekarren oder Handschlitten auf dergleichen Stellen fährt, erlegt außer dem Schadensersatze 12 gGr. an Strafe.

§. 102.

e. Fahren mit bespanntem Geschirre.

Wenn der Fuhrmann auf verbotenen Wegen oder auf Stellen, wo überall kein Weg ist, fährt, so verfällt derselbe in 9 gGr. Strafe für jedes Zugthier und in den vollständigen Ersatz des Schadens an Gräben, Aufwürfen, Befriedigungen, Heistern, Bäumen ꝛc.; fährt derselbe aber durch junge Bestände oder Kulturen bis zum 20jährigen Alter, so verdoppelt sich die Strafe neben vollständigem Ersatze des Schadens. Nur wenn der Fuhrmann zu erweisen vermöchte, daß es unmöglich gewesen sey, auf dem erlaubten Wege durchzukommen, ist derselbe straflos und von der Erstattung des unvermeidlichen Schadens

frei, den derjenige zu ersetzen hat, welcher zur Erhaltung des Weges verpflichtet ist.

§. 103.

C. Vergehen der Holzfuhrleute.

a. Beschädigung von Lohden oder Bäumen durch Fuhrleute.

Wer bei der Holzabfuhr im Schlage ohne dringende Noth durch Lohden fährt, oder bei der Abfuhr aus stehenden Orten das Anfahren und Beschädigen der Bäume nicht möglichst vermeidet, erlegt für jedes Zugthier 6 gGr. Strafe, außer dem Schadensersatze. Gleiche Strafe und Schadensersatz findet Statt, wenn an das in Lohden stehende Holz, welches bis an den Abfuhrweg hätte getragen werden müssen, herangefahren ist.

§. 104.

b. Schleifen und Stürzen des Holzes.

Wer bei dem Rücken des Holzes bis an die Ladestellen das Holz ohne ausdrückliche Erlaubniß in Ketten hängt und auf diese oder sonstige Weise schleift, oder die Holzstücke an Berghängen hinunter stürzt, bezahlt für jedes Holzstück 2 gGr. Strafe, und ersetzt den Schaden.

§. 105.

c. Hauen von Holz durch Fuhrleute in einem Nothstande.

Der Fuhrmann, welcher wegen eines ihn unverschuldeter Weise betroffenen Unfalls bei der Holzabfuhr in die Nothwendigkeit versetzt ist, einen oder einige geringe Stämme zur unumgänglichen Abhülfe des Schadens zu hauen, bezahlt den Werth und Schaden für das gehauene Holz, entzieht sich jedoch der Strafe, wenn er dem Forstbedienten oder in dessen Abwesenheit einem beeidigten Holzhauer freiwillig sofortige Anzeige macht und die Nothwendigkeit darthut.

§. 106.

d. Verneigen, Verlieren oder Abwerfen von Material.

Wenn der Fuhrmann Nutzholz, Brennholz, Rösteholz, Wasen 2c. nicht vollständig auflادet oder verliert und nicht wieder auflادet, entrichtet er für jede Kluft oder Wase 2 gGr. Hat er

aber, um die Fuhr zu erleichtern, unterwegs Holz abgeworfen, so wird er nach §. 55 bestraft, als wenn er das abgeworfene Holz hätte entwenden wollen.

§. 107.

e. Unterschlagung und Spalten des Holzes und Entwendung von Kohlen.

Holzfuhrleute, welche das geladene Holz unterschlagen oder auch nur spalten, bezahlen für jede zu wenig abgelieferte oder gespaltene Kluft 1 Rthlr., und vergüten außerdem den Werth. Für Kohlen, welche der Fuhrmann während der Abfuhr unterschlägt, oder welche überhaupt während des Transports vom Meiler bis zur Abladestelle, also während sie der Obhut des Fuhrmanns anvertraut worden, entwendet sind, bezahlt der Fuhrmann, wenn er den Dieb nicht nachweisen kann, den Werth und den zehnfachen Betrag, mindestens aber 1 Rthlr. als Strafe.

§. 108.

f. Angabe falscher Ladeorte.

Wenn Fuhrleute, um einen höhern Lohn zu erhalten, andere Forstörter angeben, als woher sie die Holz- oder Kohlenladung wirklich gefahren haben, so werden dieselben mit 2 Rthlr. bestraft.

§. 109.

g. Abfuhr an nicht bestimmten Ladetagen.

Wenn Fuhrleute da, wo zur Holzabfuhr gewisse Ladetage bestimmt sind, Holz, welches ihnen bereits überwiesen worden, an anderen Tagen ohne Erlaubniß abfahren, so bezahlen sie den Werth des Holzes als Strafe.

§. 110.

h. Abfahren nicht angewiesenen Holzes.

Wer Holz abfährt, welches zwar zugesagt, aber noch nicht zur Abfuhr angewiesen war, bezahlt den einfachen Werth als Strafe.

§. 111.

i. Verwechseln angewiesenen Holzes.

Wenn Fuhrleute die dritten Personen oder überall noch nicht angewiesenen Holzvorräthe abfahren und die angewiesenen

dafür liegen lassen, so erlegen sie den einfachen Werth als Strafe, vorbehältlich der dem rechtmäßigen Eigenthümer zukommenden vollständigen Entschädigung. Haben sie jedoch das ihnen selbst zugedachte Holz ebenfalls abgefahren, so verfallen sie rücksichtlich des nicht angewiesenen, aber für sich selbst abgefahrenen Holzes in die durch die §§. 55, 56 u. 57 bestimmten Strafen.

§. 112.

k. Führen falscher Kohlenkörbe.

Wenn der Kohlenfuhrmann einen Karren oder Wagenkorb führt, der nicht das volle Maß hält, entrichtet er 1 Rthlr. für jede Fuhr; ist der Korb aber auf den Hütten geaicht und gestempelt, nachher aber verkleinert, 5 Rthlr. Eben dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher für Privatleute Kohlen fährt, und einen zu großen Korb führt.

§. 113.

l. Verabsäumte Kohlenabfuhr.

Wenn Kohlenfuhrleute, welche der Reihe nach fahren müssen und zur Kohlenabfuhr bestellt sind, die für sie aus dem Meiler gelangten Kohlen nicht abfahren oder abfahren lassen, entrichten sie für jeden Karren 2 Rthlr. Strafe; wenn sie aber in der zum Laden bestimmten Stunde ausbleiben, für jede Stunde 3 gGr.

§. 114.

m. Abwerfen entzündeter Kohlen.

Der Fuhrmann, welcher sich unterwegs entzündete Kohlen abwirft und, ohne solche sofort zu löschen, sich entfernt, wird, außer Erstattung des etwa veranlaßten Schadens, mit 5 Rthlr. bestraft.

§. 115.

n. Verpflichtung der Kohlenfuhrleute Wassergefäße zu haben.

Der Kohlenfuhrmann, welcher nicht einen Eimer oder ein sonstiges festes Geschirr, welches mindestens fünf Quartier Wasser faßt, bei der Kohlenfuhr mit Wasser gefüllt bei sich führt, und am Wagen oder auf den Kohlen dergestalt befestigt, daß er es sogleich zur Hand hat, verfällt in 9 gGr. Strafe.

§. 116.

o. Wiederaufladen verlorener Kohlen.

Wenn derselbe unterwegs große oder mehrere Kohlen verliert und nicht wieder aufladet, entrichtet er den Werth und solchen vierfach als Strafe, mindestens jedoch 9 gGr.

§. 117.

D. Umreißen von Malterbänken und Waashaufen.

Wer Malterbänke oder sonstige Holz- oder Waashaufen umfährt oder umreißt, bezahlt für jeden 6 gGr. Strafe, und ist verpflichtet, dieselben sofort ordnungsmäßig wieder aufzurichten, widrigenfalls solches auf seine Kosten geschieht.

§. 118.

E. Verfälschung oder Veränderung der Waldhammerzeichen.

a. Gebrauch falscher Waldhammer.

Wer ohne Berechtigung Waldhammer oder Malbarten besitzt, und nicht innerhalb dreier Monate nach Publikation dieses Gesetzes dem Amte oder Stadtgerichte einliefert, wird mit einer Strafe von 15 Rthlr. belegt; wer sich falscher Waldhammer zur Bezeichnung des Holzes bedient, wird zum ersten Male mit vierwöchiger Gefängniß-, zum zweiten Male aber mit Zuchthausstrafe zum doppelten Betrage bestraft. Der Betrüger haftet für den etwa veranlaßten Schaden.

Wer sich anderer Instrumente bedient, um stehendes oder liegendes Holz mit einem besondern, ihm nicht zukommenden Zeichen zu versehen, entrichtet, insofern selbiges keine Aehnlichkeit mit dem Walthammerzeichen hatte, 3 Rthlr. Strafe.

§. 119.

b. Aushauen oder Verfälschen des Waldhammerzeichens.

Wer das Waldhammerzeichen an stehenden oder liegenden Stämmen, Maltern, Schocken oder einzelnen Holzstücken aushaut, oder dasselbe, ingleichen auch die etwa von der Forstbehörde daran geschriebenen Nummern oder Namen der Käufer unkenntlich macht, nicht weniger wer dergleichen verfälscht, bezahlt, außer dem Ersatze des dadurch herbeigeführten Schadens, 5 Rthlr. Strafe.

§. 120.

F. Feuer- und Wasserschäden.

a. Brandstiftungen in den Forsten.

Wer in den Forsten absichtlich oder durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand veranlaßt, oder Holzvorräthe oder zur Forst- oder Jagdbenutzung dienende Vorrichtungen anzündet, wird nach den bestehenden Kriminalgesetzen bestraft.

§. 121.

b. Anlegen von Feuer auf Forstgrund.

Wer Feuer auf dem Forstgrunde in oder in der Nähe von Gehägen und geschlossenen Beständen, so wie auf solchen Stellen, wo Torf steht, anzündet, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr. Auf raumen Hudeörtern oder Blößen ist es zwar nicht gänzlich verboten Feuer anzuzünden, jedoch muß der Platz wenigstens 8 Fuß umher völlig aufgeräumt und von allen brennbaren Sachen gänzlich befreit seyn, bei einer Strafe von 15 gGr., in welche auch derjenige verfällt, welcher das an solchen Orten angezündete Feuer vor seiner Entfernung nicht gänzlich wiederum ausgelöscht hat.

Die Waldarbeiter und Hirten haben, falls sie genöthigt sind, innerhalb oder in der Nähe der Forstbestände Feuer anzuzünden, zuvörderst die Erlaubniß des betreffenden Forstbedienten einzuholen, bei Vermeidung einer Strafe von 15 gGr., wenn der Ort gefahrlos erscheint, und von 1 Rthlr., wenn feuerfangende Gegenstände sich bis auf 100 Fuß Entfernung vorfinden.

§. 122.

c. Anlegen von Feuer in oder an den Bäumen.

Wer Feuer in einem hohlen, auf Räumden frei stehenden Baume oder an den Stuken eines solchen anlegt, wird, neben Vergütung des Schadens und Werthes, mit 5 Rthlr. bestraft. Geschieht solches aber in geschlossenen Beständen oder an solchen Bäumen, durch deren Entzündung auch andere angesteckt werden könnten, so findet der §. 120 Anwendung.

§. 123.

d. Anlegen von Feuer in der Nähe des Forstes.

Wer in der Nähe des Forstes, auch selbst auf dem ihm zu-

gehörigen Boden, Haide, Schilf, Dornen 2c. abbrennt, ohne dabei hinreichende Maßregeln zur Sicherung des Forstes gegen Feuersgefahr genommen, oder ohne den betreffenden Revierförster vorher davon benachrichtigt, auch dessen etwanige Anordnungen befolgt zu haben, erlegt 3 Rthlr. Strafe. Entsteht aber in den Fällen, wo dem Revierförster eine vorherige Anzeige nicht gemacht oder dessen Anordnung nicht befolgt ist, wirklich Feuer in dem Forste, so findet der §. 120 Anwendung.

§. 124.

e. Asche- oder Kohlenbrennen.

Wer in den Forsten unerlaubter Weise Asche oder Kohlen brennt, erlegt, außer dem Schadensersatze, für jeden angesteckten Haufen 2 Rthlr. Strafe.

§. 125.

f. Einleiten von Wasser in die Forsten.

Wer von seinen Grundstücken Wasser unbefugter Weise in die Forsten einleitet, bezahlt den Schaden und einen gleichen Betrag als Strafe; auch hat er die Verpflichtung, das Wasser sofort wieder abzudämmen.

§. 126.

g. Beschädigungen von Vorrichtungen an Teichen, Flüssen, Abzugsgräben 2c.

Für das Beschädigen, unbefugte Aufziehen, Zuwerfen 2c. von Dämmen, Aufwürfen, Wehren, Schleusen, Entwässerungsgräben und dergleichen wird der Schaden bezahlt, und der vierfache Betrag desselben als Strafe, mindestens aber 1 Rthlr., entrichtet.

§. 127.

G. Vergehen bei Verwendung der Forstprodukte, deren An- und Verkauf.

a. Holzabfuhrtermine.

Wer das ihm angewiesene Holz, welches an die Abfuhrwege nicht gerückt ist und in eingehägten Forstörtern steht, nicht vor dem 15. Mai, alles übrige auf Forstgrund stehende Holz aber nicht vor dem 24. Juni aus dem Forste abführt, bezahlt, insofern er nicht ausdrückliche Erlaubniß von dem betreffenden Forstoffizianten dazu vorher erhalten hat, für jedes

zweispännige Fuder 12 gGr., und hat die im erstern Falle von der Forstbehörde zu verwendenden Rückerlöhne zu ersetzen. Es wird übrigens vorausgesetzt, daß das Holz mindestens 14 Tage vor dem eventuell bestimmten Termine von der Forstbehörde angewiesen sey; wohingegen diejenigen Personen, welche das Holz in Folge einer Berechtigung zu empfangen haben, verpflichtet sind, mindestens drei Wochen vor den eventuellen Schlußterminen die Anweisung zu fordern, und die dafür etwa zu entrichtenden Prästationen einzuzahlen. Geschieht dieses nicht, so ist der Pflichtige für das Mal von der Holzabgabe entbunden.

§. 128.

b. Liegenlassen angewiesenen Holzes.

Wer gekauftes oder verwilligtes oder ihm vermöge einer gemessenen Berechtigung zustehendes Brenn-, Nutz- und Bauholz aller Art über ein Jahr lang nach der Anweisung, ohne Erlaubniß des Oberförsters, im Walde ganz oder theilweise liegen läßt, ist desselben verlustig, und soll ihm solches durch den Oberförster schriftlich bekannt gemacht, nachher aber jede Aneignung des verfallenen Holzes als Entwendung bestraft werden. Ist aber solches von Personen geschehen, welche eine Freiholzberechtigung haben, und diese zugleich eine ungemessene ist, so erlegen dieselben außerdem, daß sie des Holzes und für das Mal ihres Anspruches verlustig sind, den Werth als Strafe, was auch auf Privat- und Gemeindeforsten, auf denen dergleichen Berechtigungen haften, Anwendung findet, und fällt in diesem Falle dem Forsteigenthümer die Hälfte der Strafe als Schadensersatz zu.

§. 129.

c. Veräußerung von Deputatholz.

Wer ohne erweisliche Berechtigung oder ohne Erlaubniß der herzogl. Forstdirektion von dem ihm aus herrschaftlichem Forste verwilligten Deputatholze, oder von dem ihm als Brenn-, Nutz- oder Bauholz frei oder für eine bestimmte Abgabe vermöge Berechtigung zukommenden, oder zum eigenen Bedarf, gegen speziell oder für einen bestimmten Zeitraum herabgesetzten Preis, gegebenen Holze etwas verkauft, verschenkt, vertauscht, verleiht, auf eine der Berechtigung nicht entsprechende Weise verwendet,

bezahlt den dreifachen Werth als Strafe. Dieses tritt ebenfalls ein, wenn Interessenten in Privat- oder Gemeindeforsten, deren Miteigenthum ihnen nicht zusteht, mit Deputate oder freiem Holz berechtigt sind, und dergleichen ohne Erlaubniß des Forstherrn auf irgend eine Art veräußern, oder auf eine der Berechtigung nicht entsprechende Weise verwenden. Leidet durch die unerlaubte Verwendung des Holzes der Forsteigenthümer Nachtheil, so ist dieser unter Entrichtung obiger Strafe vollständig zu ersetzen. Diese Bestimmungen leiden keine Anwendung auf die Holzdeputate der Geistlichen, Kirchen- und Schulbeamten.

§. 130.

d. Nichtordnungsmäßige Verwendung von Bauholz.

Wer Bauholz frei oder gegen einen ermäßigten Forstzins im Wege der Gnade oder in Folge von Gerechtsamen aus herrschaftlichen, Privat- oder Gemeindeforsten erhalten, und selbiges nicht innerhalb zweier Jahre nach geschehener Ueberweisung bestimmungsmäßig verbraucht hat, ist desselben verlustig, es mag bereits bearbeitet seyn oder nicht, ohne Entschädigung für Fuhr-, Hauer- oder sonstige Löhne und Arbeitskosten, so wie für den theilweisen Forstzins. War die Holzabgabe in Folge einer Berechtigung geschehen, so behält der Berechtigte das Holz, bezahlt aber dem Forsteigenthümer den Werth und eben so viel als Strafe.

§. 131.

Fortsetzung.

Freiholzberechtigte und diejenigen, welche aus herrschaftlichem oder Privatforste Bau- oder Nutzholz ganz oder theilweise frei erhalten, dürfen das Holz ohne Erlaubniß durchaus nicht anders als der Berechtigung gemäß oder zu dem genehmigten Zwecke verwenden. Wer diesem zuwider handelt, hat dem Forsteigenthümer den vollen Werth mit Anrechnung dessen, was er dafür bereits bezahlt haben mag, für das zu anderm Behufe verwandete Holz zu entrichten, und den doppelten Werth als Strafe zu erlegen.

Ist das ganz oder theilweise freierhaltene Bauholz zu Vollendung des Baues nicht sämmtlich erforderlich gewesen, so ist der Holzempfänger verpflichtet, der Forstbehörde oder dem Forsteigenthümer innerhalb 14 Tagen nach vollendeter Aufzimmerung Anzeige zu machen und das übrig gebliebene Holz zu deren Disposition zu stellen, ohne Vergütung für bereits verwendete Arbeitslöhne zu erhalten; er entrichtet aber den doppelten Holzwerth als Strafe, falls das ersparte Holz zu anderweitem Behuf verbraucht seyn sollte.

Wenn das Holz ganz oder theilweise frei abgegeben war, so ist das brauchbare Holz des alten Gebäudes sorgfältig und vorzugsweise zu benutzen, und wird eine willkührliche Verwendung desselben eben so als die des neu abgegebenen Holzes bestraft.

Sollte mit Nutz- und Gerätheholz, welches in Folge von Berechtigungen abgegeben ist, ein widerrechtlicher Gebrauch Statt finden, so erlegt der Holzempfänger dem Forsteigenthümer den Werth des Holzes und außerdem den zweifachen Betrag als Strafe.

§. 132.

Verweisung auf die Feuerordnung.

Uebrigens hat es bei den Vorschriften der Feuerordnung, hinsichtlich der über die vorzunehmenden Bauten bei den betreffenden Behörden einzureichenden Risse und Baupläne, der darin verordneten Revision der vollführten Bauten und der gegen die Kontravenienten bestimmten Strafen, sein Verbleiben.

§. 133.

e. Brennholzhandel im Kleinen.

Diejenigen, welche ohne Erlaubniß, ohne durch ihr Gewerbe dazu berechtigt zu seyn, oder ohne ihr rechtmäßiges Eigenthum bescheinigen zu können, Brennholz Schiebekarren-, Handschlitten-, Trachten- oder Kiepenweise oder in noch kleineren Quantitäten verkaufen, verfallen in eine dem doppelten Werthe der verkauften Holzquantität gleichkommende Strafe, die jedoch nicht unter 6 gGr. betragen soll; diejenigen, welche von solchen unbefugten Personen Holz acquiriren, erlegen eine gleiche Strafe.

§. 134.

f. Besitz und Verkauf von grünem Holze.

Diejenigen, in deren Gewahrsame frisch gehauenes grünes Holz gefunden wird, oder welche dergleichen veräußert haben, und nicht nachweisen können, entweder daß sie solches in ihren eigenen Holzungen gewonnen, oder von wem sie dasselbe auf rechtmäßige Weise erworben haben, sind des Holzes verlustig, und bezahlen dessen Werth, mindestens 6 Gr., als Strafe.

§. 135.

g. Plichtmäßiges Verhalten der Holzhändler und Sägemüller.

Wenn Holzhändler oder Sägemüller Holz ankaufen oder schneiden, ohne sich vorher genügende Auskunft über den rechtmäßigen Besitz ihrer Gewährsmänner verschafft zu haben, oder ohne die Verkäufer oder die Eigenthümer nachweisen zu können, oder wenn sie sich weigern, über in ihrem Besitze befindliches Holz den Forstoffizianten bei vorzunehmenden Visitationen die nöthigen Nachweisungen zu ertheilen, so werden sie eben so in Strafe und Schadensersatz verurtheilt, als ob sie das fragliche Holz entwendet hätten.

§. 136.

h. Handel mit Harz.

In den Kreisen Blankenburg und Gandersheim, so wie in dem Amte Harzburg, sind die Besitzer von rohem und gesottenem Harze, insbesondere die Kaufleute, verbunden, sich über dessen rechtmäßigen Besitz durch ein Attest des betreffenden Revierförsters oder der Steuerbehörde auszuweisen, bei Vermeidung der Konfiskation des Harzes und einer Geldstrafe von 4 Rthlr. für jedes Pfund. Zugleich werden die Steueroffizianten hierdurch angewiesen, nicht nur auf den Eingang, Ausgang und die Durchfuhr von Harztransporten, sondern auch auf den damit im Innern betriebenen Verkehr genau zu achten, und bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen dessen rechtmäßigen Erwerb zu prüfen. Auch sind die Handel- und Gewerbetreibenden schuldig, das Harz, gleich allen anderen Handelsgegenständen, in die nach §. 27 des Gesetzes vom 23. April

1835 Nr. 16 zu haltenden Quittanzbücher, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, eintragen zu lassen, und soll den Steuer-offizianten ein Drittheil der Strafgelder der durch sie entdeckten Kontraventionen zugebilligt werden.

§. 137.

i. Pflichten der Samenhändler.

Wer zum Einsammeln, Zubereiten und Verkaufen des Waldsamens Erlaubniß erhalten hat, aber aus betrüglichem Vorsatze, aus Unkenntniß oder Nachlässigkeit untauglichen oder schadhaften Samen liefert, oder dessen Gewicht durch Anfeuchtung oder Vermischung mit anderen Massen vermehrt, soll nach der ersten von dem Oberförster angebrachten Beschwerde mit 2 Rthlr., zum zweiten Male mit 10 Rthlr. und zum dritten Male mit dem Verluste der Konzession bestraft, auch das Erkenntniß in den öffentlichen Blättern zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 138.

II. Vergehen gegen die forstliche Oberaufsicht.

a. Kontraventionen der Eigenthümer von Privatforsten unter herrschaftlicher Administration.

Wenn Forsteigenthümer, sie mögen Privatpersonen oder Korporationen seyn, deren Holzungen unter der Verwaltung der herrschaftlichen Forstbedienten stehen, sich aus denselben ohne Anweisung Holz aneignen, anderweite, mit dem Zwecke der Forstkultur nicht vereinbare Nutzungen eigenmächtig ziehen, oder die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf forstpolizeiliche Anordnungen nicht erfüllen, so erlegen sie bei Aneignung von Forstprodukten den doppelten Werth des erhaltenen Forstprodukts als Strafe, oder werden in anderen Fällen eben so bestraft, als ob sie in fremden Forsten gefrevelt hätten, jedoch fällt der Ersatz von Werth und Schaden hinweg.

Sind jedoch solche eigenmächtige Handlungen in eigenen Forsten zugleich mit Ungehorsam oder Widerspenstigkeit oder gar Widersetzlichkeit gegen die Verbote oder die Anordnungen der betreffenden Forstbehörde verbunden, so hat diese nicht allein sofort die nöthige gerichtliche Hülfe zu erwirken, sondern die

Kontravententen verfallen außerdem in die dieserhalb bestimmten Strafen.

§. 139.

Fortsetzung.

Wenn dergleichen Besitzer von Gemeinde- oder Privatforsten die von den betreffenden Behörden auf vorgeschriebenem Wege bestimmten Forstkulturen oder Verbesserungen nicht ausführen, so ist ihnen dazu, auf den Antrag des Revierforstbedienten, vom Amte oder Stadtgerichte eine bestimmte Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Ausführung der Kultur auf ihre sofort gerichtlich einzuziehenden Kosten durch den Revierforstbedienten geschieht.

§. 140.

Fortsetzung.

Hat ein Interessent die zu seinem Antheile ihm angewiesenen Bäume während der bestimmten Hauungszeit, und zwar bis zum Ausbruche des Laubes, nicht gehauen und aufgearbeitet, so ist der Stamm verfallen und wird zum Besten der Orts- oder Amtsarmenkasse gerichtlich verkauft.

§. 141.

b. Ordnungsmäßige Hauungen.

Da, wo die Hauungen von den Gemeindemitgliedern selbst ausgeführt werden, hat der Oberforstbediente das Recht, zu verfügen, daß die Hauungen durch gedungene Holzhauer geschehen, insofern die Arbeiten entweder unforstmäßig oder nicht zur vorgeschriebenen Zeit verrichtet, und die Weisungen der Forstbedienten nicht beachtet werden. Die Holzempfänger haben dann den von dem Oberförster bestimmten Lohn zu erlegen.

§. 142.

Schlußbestimmung.

Die Verordnung vom 5. Mai 1835, das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren betreffend, deren Deklaration vom 4. Dezember 1822, so wie die Verordnung vom 20. April 1826, die Bestrafung der Forstfrevler und die Vollziehung der erkannten Strafen betreffend, insofern deren Inhalt nicht durch dieses Gesetz aufgehoben oder modifizirt wird, bleiben in Kraft;

Inhaltsverzeichniß.

I.

Königl. preußische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Seite.

Von 1836.

1. Die Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten betreffend . 3

II.

Herzogl. braunschweigische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1835.

1. Die Buchführung bei den herzogl. Kreisforstkassen betreffend . 42
2. Die Fixirung und Normirung der Dienstgehalte der Forstoffizianten betreffend 43

Von 1836.

3. Den Geschäftsgang bei Anträgen auf Forstrodungen in Privatwaldungen betreffend 45
4. Die Ausrodung der Behufs der Anlegung von Chausseen zu entfernenden Bäume betreffend 46
5. Die Entscheidung über technische Gegenstände der Gemeindeforstverwaltung betreffend 47
6. Instruktion für die mit Vermessungen beauftragten Forstbeamten und Forstgeometer 48
7. Die wegen der Ablösungen, Separationen ꝛc. anzufertigenden, resp. zu führenden Nachweisungen und Register betreffend . 67

Von 1837.

8. Die Instruktion für die mit Vermessungen beauftragten Forstbeamten und Forstgeometer betreffend 68
9. Die jährliche Zählung des Wildes betreffend 70
10. Die Revision der Revierforstrechnungen durch die Forstschreiber und Superrevision bei dem herzogl. Finanzkollegio betreffend 71
11. Die Manualführung bei den Kreisforstkassen und die Einreichung quartaliger Manualextrakte betreffend 73
12. Den Hauerlohntarif pro 183⅞ betreffend 75
13. Forststrafgesetz 77

Oberforst N

Forstrevier

des Scha 8.. und verabredeter Vergleich über den

Brand-Assec. No.	Benennung der		N… de…	… beschädigten Fläche	Im Gelde berechnet à Center ? gr.			Planirungskosten.			Total-Summa des Schadens			Durch Vergleich vereinbarte Entschädigung.			Bemerkungen.
	Wiesenbesitzer.	Wiesen.	Abtheilung.	Grummet. …t.	Thl	gr	pf.	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	

Der Revierförster N. N.

Attest des Oberforstbeamten.

Oberforst N.

Forstrevier N

des Sch und verabredeter Vergleich über den zu

Brand-Assec. No.	Benennung der		…	…den	Gesammtbetrag des Wildschadens auf der beschädigten Fläche		in Gelde			Durch Vergleich vereinbarte Entschädigung.			Bemerkungen.
	Ackerbesitzer.	Länderei.		…fund …troh	Hmbt. à gr.	Pf. Stk. 100 Pf. à gr.	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.	

Der Revierförster N. N.

Attest des Oberforstbeamten.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,

Königl. Bayerischem Forstmeister.

Fünften Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,

Druck und Verlag der Fr. Wagnerschen Buchhandlung.

1839.

I.

Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'sche Jagdverordnungen und Instruktionen.

---

1. Patent, die neue Organisation des Forstwesens, so wie die Herstellung von Forstämtern im Großherzogthum Gotha betreffend.

Vom 1. Mai 1829.

Nachdem die Erörterung des Zustandes der Forstverwaltung im Großherzogthum Gotha vorausgegangen, wurde nöthig erachtet, die bisherige Forstdienstverfassung abzuändern, die Forststellen mit den Provinzialbehörden für die Polizei- und die Cameralverwaltung, rücksichtlich derjenigen Gegenstände, welche sich zu einer gemeinschaftlichen Behandlung qualificiren, nach der im Herzogthum Coburg bereits bestehenden Einrichtung zu vereinigen, und zweckdienliche Anstalten zur künftigen Verwaltung und Führung der Forste zu treffen, daher nachfolgende organische Bestimmungen und Anordnungen zu erlassen.

Die obere Leitung der Forstpolizei und Forstwirthschaft in den Domänenforsten, so wie die forstpolizeiliche Oberaufsicht über die Gemeinde-, Kirchen- und Privatwaldungen, letztere jedoch unter jedesmaligem Vernehmen mit den betreffenden Landesbehörden, bleibt nach wie vor im Herzogthum Gotha der dortigen Kammer übertragen, und das gesammte Forstpersonal ist derselben in dieser Beziehung allein untergeordnet. Nicht weniger leitet die Kammer den finanziellen Theil des Jagdwesens; den technischen Jagdbetrieb hingegen dirigirt der Landjägermeister.

Hiernach hat die Kammer

A. rücksichtlich der Ausübung des Forstbannes:
   a. für die Erhaltung und Sicherung der Forst- und Jagdgrenzen und
   b. für die Erhaltung und Sicherung der Forst- und Jagdhoheitsrechte zu sorgen; auch
   c. die forst- und jagdpolizeiliche Aufsicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, so wie
   d. die Aufsicht über die Geschäftsbetreibung der Forstämter zu führen;
   e. die Vorschläge zur Besetzung der Stellen im Forst- und Jagdwesen zur weitern Entschließung vorzutragen und
   f. die Dienstgenüsse der Forst- und Jagdbedienten bis auf die landesherrliche Genehmigung zu reguliren.

B. In Absicht der obern Leitung der Jagd- und Forstbewirthschaftung ist der Kammer
   1) bei dem Jagdwesen:
      a. die Leitung der Verwerthung des eroberten Wildprets,
      b. die Verrechnung der Jagderträge und
      c. die Abschließung der Jagdpachte;
   2) bei dem Forstwesen aber:
      a. die Direktion der Forstwirthschaft in allen ihren Theilen und
      b. die Oberaufsicht über das Forstkassen- und Rechnungswesen übertragen.

Zur Leitung der innern Forstwirthschaft und forstpolizeilichen Aufsicht, so wie zur Vollziehung der hierauf Bezug habenden Anordnungen der Kammer, sind die Forstmeister bestellt, und deshalb mit der erforderlichen Instruktion versehen worden. — Ferner sollen künftig Forstämter bestehen, welche aus den Forstmeistern und den Justiz- und Forstrechnungsbeamten des Bezirks zusammengesetzt werden.

Zu dem Geschäftskreise derselben werden zufolge der ihnen in der Beilage ertheilten Instruktion in unterer Instanz gehören: die Forstpolizei, die Handhabung der Forsthoheitsrechte

und Forstrechnungssachen. Vor der Hand und bis auf weitere Anordnung werden die Forstkommissäre die Functionen der Forstrechnungsbeamten bei den Forstämtern übernehmen.

Unter der Leitung der Forstmeister soll den Revierförstern, nach der ihnen gleichfalls ertheilten Instruktion, die spezielle Verwaltung des Forst- und Jagdwesens in ihren Revieren obliegen, selbige aber, bei nachdrücklicher Strafe, sich mit der Forstgeldeinnahme nicht beschäftigen dürfen.

Den Revierförstern sind Unterförster und Forstgehülfen als Assistenten beigegeben, und deshalb nicht weniger mit der erforderlichen Instruktion versehen worden. Selbige haben die von den Revierförstern erhaltenen Aufträge zu besorgen, und die Verwaltung des Reviers dann zu übernehmen, wenn ein Revierförster krank, abwesend oder verstorben ist.

Kein Forstofficiant darf sich außer den ihm angewiesenen Besoldungsbezügen irgend ein Emolument oder Accidenz, bei Strafe der Entsetzung vom Dienste, anmaßen, und damit denselben aller Anlaß hierzu benommen werde, ist angeordnet, daß die Forstgebühren gegen angemessene Gehalte nach und nach aufgehoben und zur herrschaftlichen Verrechnung gezogen werden sollen.

Die Eintheilung der Forstmeistereien, Forstämter und Forsteien im Herzogthum Gotha wird hiermit folgendermaßen bestimmt:

I. Die Forstmeisterei Gotha

mit den hinzugeschlagenen, sonst zum Forstamte Tenneberg gehörigen Distrikten: Bocksberg, Berlach, Kessel und Fröttstedter Holz.

Diese umfaßt die Forst- und Jagdreviere:

Gotha, mit dem Remstedter Revier,
Friedrichswerth,
Tonna,
Volkenroda,
Menteroda,
Goßel und
Ichtershausen.

Für die Forstmeisterei Gotha werden die Forstämter: Gotha, Ichtershausen, Tonna und Volkenroda bestehen.

II. Die Forstmeisterei Tenneberg.

Diese wird gebildet aus den Forst- und Jagdrevieren zu
Waltershausen, mit den sonst zum Friedrichsroder Forst gehörigen Distrikten: Querberg, Ziegelberg und Geizenberg,
Tabarz,
Kleinschmalkalden,
Winterstein,
Ruhla,
Friedrichsroda, mit den vom Kleinschmalkalder Forst hinzugeschlagenen Forstdistrikten: Spießbach und Rotheweg,
Finsterberge.

Für die Forstmeisterei Tenneberg bestehen bis auf Weiteres die Forstämter: Tenneberg und Reinhardtsbrunn.

III. Die Forstmeisterei Georgenthal.

Diese umfaßt die Forst- und Jagdreviere der Forsteien:
Georgenthal,
Tambach,
Gräfenhain.

Das Forstamt für diesen Bezirk hat seinen Sitz zu Georgenthal.

IV. Die Forstmeisterei Schwarzwald, derzeit in Ohrdruff.

Diese besteht aus den Forst- und Jagdrevieren der Forsteien:
Crawinkel,
Stutzhaus,
Dörrberg,
Arlesberg und Liebenstein.

V. Die Forstmeisterei zu Zella St. Blasii.

Diese umfaßt die Forst- und Jagdreviere der Forsteien:
Zella,
Oberhof und
Schmücke.

Für letztgedachte beide Forstmeistereien werden, unter Concurrenz der Justizbeamten zu Zella und Elgersburg, so wie des Forstkommissärs zu Ohrdruff, als derzeitigen Forstrechnungsbeamten, die Forstämter Schwarzwald und Elgersburg bestehen, bei welchen der betreffende Forstmeister insofern den Vorsitz führt, als die Forstamtsangelegenheiten seinen Bezirk angehen.

Endlich wird bestimmt, daß kein Individuum zu einer Anstellung im Forstfache gelangen kann, wenn dasselbe nicht vorher durch die Kammer geprüft und fähig befunden worden ist. Auch soll kein Forstoffiziant auf eine höhere Stelle Anspruch machen können, wenn derselbe seine Fähigkeiten dazu nicht bereits im Dienste ausgewiesen hat.

Dienstalter kann bei Dienstbesetzungen niemals ein Motiv zur Anstellung und Beförderung seyn, und nur Verdienste können die Forstoffizianten zu Verbesserungen und Belohnungen empfehlen.

---

2. Instruktion für die Forstämter in dem Herzogthum Gotha.

Vom 1. Mai 1829.

Den durch das Forstorganisationspatent für die Forstadministration im Herzogthum Gotha angeordneten Forstämtern, die am 1. Juli 1829 in Wirksamkeit treten, ist die Verwaltung derjenigen Zweige unseres Forstwesens anvertraut worden, welche von den Forstbeamten allein nicht betrieben werden können, indem dabei rechtliche und solche Finanzkenntnisse vorausgesetzt werden, die sich von den Betriebsbeamten in gehörigem Umfange nicht erwarten lassen.

Diesen Forstämtern, welche aus den Distriktsforstmeistern, den Justiz- und den Forstrechnungsbeamten der betreffenden Aemter bestehen, wurde folgende Instruktion ertheilt:

§ 1. Allgemeine Pflichten.

§ 2. Hinweisung auf die Gesetze und Verordnungen.

Für die Geschäftsgegenstände bei den Forstämtern, welche das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, sollen die hierüber im Herzogthum Gotha ergangenen älteren und neueren Verfügungen, besonders aber die betreffenden Kassen- und Rechnungs-

instruktionen, letztere jedoch bis auf Weiteres, zur Richtschnur dienen. — In Rücksicht der Polizeigegenstände werden die Forstämter auf die deswegen bestehenden Verordnungen und Instruktionen, insoweit solche auf das Forstwesen Bezug haben, verwiesen.

Die Forsthoheitssachen sind nach den deshalb zeither befolgten Grundsätzen zu behandeln.

Insbesondere aber sollen die Forstämter in allen das Forstwesen im Allgemeinen betreffenden Punkten die allgemeinen Forst- und Jagdordnungen, ingleichen die zu deren näherer Bestimmung und Erläuterung oder auch in anderer Absicht entweder bereits erlassenen oder demnächst zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften genau beachten.

§ 3. Zusammenstellung und Sitz der Forstämter.

Die Forstämter sollen aus dem betreffenden Distriktsforstmeister, dem jedesmaligen Justizbeamten und dem Forstrechnungsbeamten des betreffenden Amtes bestehen, welche durch persönliche Zusammenkünfte an gewissen bestimmten Tagen, oder in eiligen Fällen durch schriftliche Kommunikation, nach den in §§ 10 und 12 enthaltenen Anweisungen die Gegenstände ihres Ressorts zu behandeln haben.

Der Sitz des Forstamtes soll jedes Mal an der Stelle des Justizamtes seyn, auch soll die Forstamtsregistratur unter der Aufsicht eines Aktuarii daselbst aufbewahrt werden.

§ 4. Grenzbestimmung.

Bei jedem Justizamt wird sonach künftig auch ein Forstamt bestehen. Da aber die Gränzen der Forstmeistereien mit denen der Aemter nicht durchgängig übereinstimmen, so kann der Fall eintreten, daß in einem Forstamte zwei Forstmeister in Rücksicht ihrer Distrikte abwechselnd den Vorsitz haben können, und es sind sodann die Geschäfte so einzutheilen, und die Sitzungen der Forstämter so anzuordnen, daß kein Forstmeister durch den andern verhindert, und die Forstbeamten von ihren übrigen Dienstgeschäften durch unnöthige Weitläuftigkeiten und Entfernungen von ihrem Bestimmungsorte nicht abgehalten werden.

§ 5.

Zu dem Ressort der Forstämter gehören:

1) Die Forsthoheitssachen;

2) die Handhabung der Forstpolizei im Allgemeinen, so wie die Bestrafung der Forstpolizeicontraventionen nach den vorhandenen Gesetzen;

3) endlich alle diejenigen Kassen- und Rechnungssachen, welche weder durch die Revierförster, als die Naturalrechnungsführer, noch durch die Forstrechnungsbeamten, welchen die Geldeinnahme und deren Verrechnung obliegt, einzeln betrieben werden können, sondern entweder den Zusammentritt der gedachten Geld- und Naturalrechnungsführer, oder außer diesen noch die Zuziehung der Justizbeamten erfordern.

§ 6. Forsthoheitssachen.

Ueber die zum Ressort der Forstämter gehörenden Forsthoheitssachen, die Wahrnehmung und Aufrechthaltung der landesherrlichen Forst- und Jagdgerechtsame gegen Einheimische und Fremde wird hier Folgendes bestimmt:

Den Forstbedienten liegt nach ihren Instruktionen die Wahrnehmung der höchsten landesherrlichen Forst- und Jagdgerechtsame vorzüglich ob. Damit aber gründlicher beurtheilt werden könne, inwiefern wirkliche landesherrliche Gerechtsame dabei konkurriren, ob ferner eine Anfrage an die höhere Behörde nöthig, auch überhaupt auf welche Art eine solche Sache zu behandeln sey, so sollen die Forstbedienten alle diese Fälle unverzüglich bei dem betreffenden Forstamte anzeigen, welches nach gemeinschaftlicher Berathschlagung entweder berichten, oder auf der Stelle die nöthigen Verfügungen oder nach Befinden Protestationen erlassen wird.

§ 7. Forstpolizeisachen.

Die Forstpolizeiangelegenheiten werden durch die Forstämter behandelt,

a. insofern allgemeine Verfügungen nothwendig sind. Inzwischen bleibt es dem Forstmeister in dringenden Fällen unbenommen, dergleichen zur Sicherung und Erhaltung der Waldungen nöthige Anordnungen für sich allein zu treffen, und sodann dem Forstamte unverzüglich Notiz davon zu geben.

b. Ferner liegt den Forstbeamten die Untersuchung der Wald-

und Wildbahnsfrevel und deren Bestrafung, oder vielmehr die Handhabung des polizeilichen Strafrechts in den Fällen ob, welche sich zu keiner förmlichen Untersuchung eignen. Die gemeinschaftliche Behandlung dieser Angelegenheiten ist zwar den gesammten Mitgliedern des Forstamtes übertragen, der Justizbeamte hat aber dabei insbesondere über die genaue Befolgung der Forst- und Wildbahnsordnung und aller älteren und neueren hierüber ergangenen Gesetze zu wachen, und für die richtige Anwendung der Strafgesetze in den vorkommenden Fällen zu sorgen.

Da die Forstpolizei in den Waldungen im Ressort der Kammer verbleiben soll, so ist an dieselbe wegen aller in den Forsten und Jagdrevieren begangenen Forst- und Wildbahnskontraventionen, insofern solche nach dem Strafregulative ohne weitere Untersuchung abgethan werden können, zu berichten. Kommen jedoch Fälle vor, welche eine nähere Untersuchung des Thatbestandes und ein hierauf zu gründendes richterliches Erkenntniß erforderlich machen, so sind solche zu dem geeigneten weiteren Verfahren an das Justizamt zu verweisen, und das Justizkollegium ist sodann die vorgesetzte Behörde in höherer Instanz.

§ 8. Forstrechnungs- und Cassensachen.

Was die Cassen- und Rechnungssachen betrifft, so soll die eigentliche Rechnungsführung kein für das Forstamt gehörender Gegenstand seyn; die Richtigkeit der Naturalrechnungen soll nämlich von dem Forstmeister und den betreffenden Revierförstern, die Richtigkeit der Geldrechnungen aber von dem Forstkassen- und Rechnungsbeamten allein gefordert und vertreten, und das Justizamt dabei aus aller Konkurrenz gelassen werden. Alle wegen der Forstrechnungsführung nöthigen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Stellen haben daher die gedachten damit beauftragten Forst- und resp. Rechnungsbeamten allein zu erstatten, und nur in solchen Fällen die übrigen Mitglieder des Forstamtes zuzuziehen, in welchen gemeinschaftliche Attestationen oder Erörterungen erfordert werden. Diejenigen Gegenstände dagegen, welche die Festsetzung der Forstrevenüen betreffen, als z. B. Abschließung von Kontrakten, Veräußerungen

oder Verpachtungen der Forstbenutzungen, Holzversteigerungen u. s. w. sollen die Forstämter gemeinschaftlich nach Anleitung des § 4 betreiben.

§ 9. Untergeordnetes Personal bei den Forstämtern.

Die Forstämter als solche haben keine besondere Unterbediente, sondern es sind die Subalternen des Justizamtes, bei welchem das betreffende Forstamt seinen Sitz hat, schuldig, die dabei nöthigen Verrichtungen nach den unten bei dem Geschäftsbetriebe vorkommenden Bestimmungen gegen den Genuß der davon vorfallenden Copial-, Boten-, Pfand- und Exekutionsgebühren zu übernehmen. Inzwischen versteht es sich von selbst, daß alle Forst- und Amtsunterbedienten des Distrikts dem gesammtem Forstamte eben den Gehorsam in Forstamtssachen zu leisten haben, welchen selbige den einzelnen Mitgliedern desselben vermöge ihres Amtes schuldig sind.

§ 10. Sitzung der Forstämter.

Die Sitzungen der Forstämter sollen in der Regel an den von der Kammer bestimmten Tagen und sonst auf Vereinbarung der Mitglieder so oft gehalten werden, als die Menge der vorhandenen Sachen eine persönliche Zusammenkunft erfordert, oder dies ein sonstiges Ereigniß nothwendig macht. In der Regel soll aber alle drei Monate an einem bestimmten und ohne die höchste Noth nicht abzuändernden Tage eine Forstamtssitzung seyn, welche geeigneten Falls zugleich zum Waldstraftage bestimmt werden kann.

Den Vorsitz bei dieser Sitzung führt in der Regel der Forstmeister des Bezirks. In allen schleunigen Sachen, so wie auch in Fällen von minderer Wichtigkeit, ist es hinreichend, wenn dasjenige Mitglied des Forstamtes, welches die Sache speziell bearbeitet, die zu erlassende Verfügung entwirft und den übrigen Mitgliedern zusendet.

§ 11. Geschäftsbetrieb.

Was den Betrieb der Geschäfte überhaupt betrifft, so ist es die Absicht, daß derselbe, mit Bestand der Gesetze, so einfach als möglich eingerichtet, zugleich aber auch von Willkühr und ängstlicher Förmlichkeit und Verzögerungen entfernt bleibe.

Die Vertheilung der Arbeiten unter die Mitglieder der Forstämter wird sonach dahin bestimmt, daß der Forstmeister die forstpolizeilichen und Forsthaushalts-, der Kassenbeamte die in die Verpachtung einschlagenden, der Justizbeamte aber die General- und Forstpolizei-, so wie die Straf- und sonstigen vorkommenden Rechtssachen bearbeitet. Der Justizamtsactuar soll das Protokoll führen, und der betreffende Revierförster auf Erfordern gegenwärtig seyn, und überall die nöthige Lokalauskunft ertheilen, auch für die ferneren Untersuchungen das Faktum und die Beweismittel an die Hand geben.

Die zur Vorbereitung einer Sache zu erlassenden interimistischen Verfügungen, welche nicht unmittelbar die Hauptentscheidung betreffen, hat ein jeder Forstamtsbeisitzer für sich, ohne weitere Rücksprache, zu erlassen, und dann erst, wenn in einer Sache entschieden, oder an eine höhere Behörde berichtet werden soll, den übrigen Mitgliedern Vortrag zu machen.

Diesen Grundsätzen zufolge hat der Forstmeister, welchem vorzüglich die Wahrnehmung der landesherrlichen Gerechtsame und Einkünfte von den Forsten obliegt, alle Notizen für sich zu sammeln, die auf der Stelle nöthigen Inhibitionen und sonstigen interimistischen Verfügungen zu erlassen, und erst, wenn die Sache zur Cognition des Forstamtes gehörig vorbereitet ist, mit den übrigen Mitgliedern zu kommuniziren. Eben so hat der Kassenbeamte die Finanzsachen bis auf den Punkt, wo die Zuziehung des Forstmeisters oder Justizbeamten nothwendig wird, für sich zu bearbeiten, der Justizbeamte aber die Polizeisachen und die Instruktion der Erörterung der Forstfrevel bis zum Schlusse zu führen, demnächst vorzutragen und in Gemäßheit des Beschlusses zu verfahren.

§ 12. Forstgerichtstage.

Zu den vorzüglichsten Geschäften der Forstämter gehören die bereits bestehenden Waldstraf- oder Forstgerichtstage, und es bewendet für dieselben im Hauptwerke bei den hierüber ergangenen Gesetzen und Verordnungen. Diese Waldstraftage sollen nach § 10 wenigstens vierteljährig Statt finden, können aber auch nach Befinden der Menge der vorgekommenen Forstfrevel

in kürzerer Zeit gehalten werden. Dieselben behalten den Zweck, alle kleine Forst- und Wildbahnsfrevel, welche ihrer Geringfügigkeit wegen keine besondere Untersuchung erfordern, als Forst- und Jagdpolizeivergehen summarisch zu erörtern, und nach den Gesetzen zu ahnden. Es sind demnach alle gröberen Forstverbrechen, als beträchtliche Bau-, Scheit- und Flößholzentwendungen, Fällung von Gränzbäumen rc., nicht für die Straftage zu notiren, sondern in dergleichen Fällen allemal besondere Untersuchungen zu veranstalten. Die kleineren Forst- und Jagdvergehen sollen dagegen auf folgende Art abgehandelt werden.

Die Revierförster, welchen nach ihrer Instruktion obliegt, sich von den Unterförstern und anderen Unterbedienten alle Vorfälle anzeigen zu lassen, haben nach dieser Anzeige ihrer Untergebenen getreue Register über die vorgefallenen Wald- und Wildbahnsfrevel anzufertigen, darin die Thäter, die Beträchtlichkeit des Frevels, die die Anzeige machenden Unterforstbedienten oder sonstige Denunzianten, ferner den Ort, den Tag und die Stunde, wann der Frevel vorgefallen, zu bemerken, und diese Register dem Forstmeister zu überreichen, welcher dieselben von den Forsteien sammelt, und dem Justizbeamten vier Wochen vor dem Straftage mittheilt.

Dieser veranlaßt dann Namens des Forstamtes die nöthigen Citationen, und ergänzt, wo es nöthig ist, die noch unvollständigen Fakta durch nähere Vernehmung der Forstbedienten oder der Denunzianten. An dem Straftage selbst werden die Sträflinge mittelst eines fortlaufenden Protokolls, welches der Aktuarius des Justizamtes zu führen hat, summarisch vernommen, und wenn das Faktum in das Klare gekommen ist; die Strafe sogleich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften festgesetzt. Dieses Protokoll wird sodann mit einem gemeinschaftlichen Bericht des Forstamtes wie zeither an die Kammer, als die mit der Leitung der obern Forstpolizei in den Forsten beauftragte Behörde, eingesendet, und die Strafen nach erhaltener Genehmigung beigetrieben, auch demnächst von dem Kassenbeamten unter dem gehörigen Titel der Forstrechnung in Einnahme gestellt.

Findet sich aber bei dem summarischen Verhör am Waldstraftage, daß der angezeigte Frevel beträchtlich ist, und eine besondere Untersuchung erfordert, so ist nach den obigen Bestimmungen im Wege der Untersuchung zu verfahren.

§ 13. Innerer Geschäftsgang.

In Rücksicht des innern Geschäftsganges der Forstämter ist im Allgemeinen zu bemerken, daß alle an das Forstamt gerichtete Sachen von dem vorsitzenden Mitgliede erbrochen, präsentirt, auch nach ihrem Inhalte vertheilt werden. Dieser hat auch nach Maßgabe der Geschäfte, oder auf den Antrag der übrigen Mitglieder des Forstamtes, dieselben zu außerordentlichen Sitzungen zusammenzuberufen. In den Sitzungen werden die vorhandenen Sachen gehörig vorgetragen, und ein gemeinschaftlicher Schluß gefaßt. Können die Mitglieder über eine gemeinschaftliche Ansicht sich nicht vereinigen, so muß bei der Kammer angefragt werden, welches vorzüglich in denjenigen Fällen beobachtet werden soll, in welchen der Justizbeamte den Anträgen des Forstmeisters oder des Kassenbeamten beizutreten Bedenken finden sollte.

§ 14. Expedition der Sachen.

Die Mundation der forstamtlichen Verfügungen geschieht durch die Copisten des Justizamtes, und eben so wird die Insinuation der forstamtlichen Dekrete und die Ueberbringung der Schreiben und Berichte durch die Amtsboten besorgt, welche auch bei den Sitzungen Dienste leisten müssen.

§ 15. Protokollführer, Registratur- und Sportelwesen.

Die Führung der Protokolle, so wie die Besorgung der Registratur und des Sportelwesens, hat ein Aktuar des Justizamtes zu respiziren. Die Sporteln werden übrigens nach denselben Sätzen erhoben, welche bei den Rechnungsämtern zur Zeit durch die Observanz, oder bei den Justizämtern durch die Sporteltaxe bestimmt sind.

§ 16. Geschäftsjournal.

Damit aber bei keinem der Forstamtsmitglieder die Sachen verzögert werden oder liegen bleiben, so muß der Aktuarius ein Geschäftsjournal nach dem Schema Nr. 1 führen.

Die Kolonnen 1, 2, 3 und 4 werden sogleich bei Einlangung der Sache; die übrigen aber sogleich nach Anfertigung des Konzepts ausgefüllt.

Dem Vorsitzenden soll monatlich ein Extrakt aus dem Geschäftsjournal über die rückständigen Sachen vorgelegt werden, und es ist seine Pflicht, die Erledigung derselben in Erinnerung zu bringen.

Um aber auch die höhere Behörde vom Gange der Geschäfte in Kenntniß zu erhalten, liegt es dem Forstamte ob, vierteljährlich eine Liste der anhängigen Sachen und ihrer neuesten Lage anfertigen zu lassen, und an die Kammer einzusenden. Ingleichen ist eine Straftabelle nach dem Formular Nr. 2 zu führen, und nach § 12 über jeden abgehaltenen Straftag an die Kammer mit den Akten zur Genehmigung einzusenden.

Nr. 1. Schema zum Geschäftsjournal.

Nro.	Datum.	Praes.	Inhalt der Sache.	Referent.	Datum.	Darauf wurde expedirt.	Abgang.

förster unmittelbar untergeordnet sind, und sie sich ihrer bedienen müssen, um den übrigen Unterforstbedienten die nöthigen Befehle, welche der Dienst vorschreibt, mitzutheilen, und sich von ihnen die Gegenstände einberichten zu lassen, die zu ihrer Kenntniß kommen müssen.

Es ist dieserhalb in den Instruktionen für die Revierförster und Unterförster das Erforderliche verordnet, und wird den Forstmeistern bei eigener Vertretung zur unnachlässigen Pflicht gemacht, auf die pünktlichste Vollziehung dieser Vorschriften zu sehen, jeden Kontraventionsfall aber der Kammer sogleich zur Remedur anzuzeigen, oder, wo dieses in ihrer Macht steht, solche sofort zu verfügen.

§ 7. Desgleichen der Unterförster.

Da den Revierförstern nach Maßgabe der Umstände und örtlichen Verhältnisse einer oder einige Unterförster als Assistenten und provisorische Verweser der Forsteien in Sterbe-, Krankheits- oder Abwesenheitsfällen der Revierförster zugetheilt worden sind, so stehen dieselben unter den Befehlen der Revierförster, welche ihnen ihre Aufträge in Sachen, die sie nicht selbst unmittelbar auszuführen haben, oder die Kontrole der Naturalrendantenschaft betreffen, entweder schriftlich oder mündlich mitzutheilen, und ebenfalls auf die Vollziehung der den Förstern ertheilten Instruktionen strenge halten müssen.

§ 8. Desgleichen die Forstgehülfen.

Eben so sind die Forstgehülfen, welche die Kammer den Forsteien zutheilt, und die ohne ihre Genehmigung nicht versetzt werden dürfen, den Revierförstern untergeordnet, und assistiren denselben, gleichwie die Unterförster, in allen Dienstsachen.

§ 9. Nicht weniger der Kreiser.

Auch die Kreiser sind den Revier- und Unterförstern, für deren Bezirk sie zur bessern Handhabung des Forstschutzes 2c. angenommen sind, so wie den Forstgehülfen, wenn sie in deren Namen handeln, untergeordnet und verbunden, den Anweisungen ihrer Vorgesetzten pünktliche Folge zu leisten, auch in allen durch die Instruktion vorgeschriebenen Fällen sich zunächst an sie zu wenden.

3. Instruktion für die Forstmeister in dem Herzogthum Gotha.

Vom 1. Mai 1829.

§§ 1 u. 2. Allgemeine Verpflichtung und Hinweisung auf die Forstordnung und ergangenen Reglements.

§ 3. Sitz der Forstmeister.

Der Sitz jedes Forstmeisters wird nach Maßgabe der Umstände bestimmt, und es werden nöthigenfalls den Forstmeistern herrschaftliche Wohnungen angewiesen werden.

§ 4. Spezielle Abtheilung ihrer Distrikte.

Wird auf das Organisationspatent Bezug genommen.

§ 5. Ressort der Forstmeister.

Die Direktion der innern Wirthschaft und des Forstschutzes in den zu den Forstmeistereien gehörigen Domänenforsten, so wie die Oberaufsicht über die in den Distrikten liegenden Commun-, Kirchen-, milden Stiftungs- und Privatwaldungen werden den Forstmeistern dergestalt übertragen, daß sie die Vollziehung der bereits durch die Forstordnung ertheilten, nicht weniger der weiterhin in Forst- und Jagdsachen an sie ergehenden Kammerbefehle besorgen, folglich die beständigen Kommissarien der Kammer seyn, und besonders die Kontrole gegen die ihnen nachgesetzten Forstoffizianten führen sollen, damit von diesen nichts nach eigener Willkühr und dem System der Forstregulirung zuwider unternommen werden könne, desgleichen nichts, was nicht durch gegenwärtige Mittelinstanz zwischen der Kammer und den Unterforstbedienten speziell angeordnet worden ist. Nicht weniger sollen sie die wahrnehmenden Beamten über alles dasjenige seyn, was die Forstwirthschaft in ihren Distrikten angeht, und zur Verbesserung, Unterhaltung und Benutzung derselben abzweckt, auch sollen dieselben über die Benutzung der herzoglichen Wildbahnen und des Jagdregals nach den Bestimmungen der ihnen zugefertigten Instruktion für den Landjägermeister die Inspektion führen.

§ 6. Ressort und Subordination der Revierförster.

Aus Obigem folgt, daß den Forstmeistern sämmtliche Revier-

förster unmittelbar untergeordnet sind, und sie sich ihrer bedienen müssen, um den übrigen Unterforstbedienten die nöthigen Befehle, welche der Dienst vorschreibt, mitzutheilen, und sich von ihnen die Gegenstände einberichten zu lassen, die zu ihrer Kenntniß kommen müssen.

Es ist dieserhalb in den Instruktionen für die Revierförster und Unterförster das Erforderliche verordnet, und wird den Forstmeistern bei eigener Vertretung zur unnachlässigen Pflicht gemacht, auf die pünktlichste Vollziehung dieser Vorschriften zu sehen, jeden Kontraventionsfall aber der Kammer sogleich zur Remedur anzuzeigen, oder, wo dieses in ihrer Macht steht, solche sofort zu verfügen.

§ 7. Desgleichen der Unterförster.

Da den Revierförstern nach Maßgabe der Umstände und örtlichen Verhältnisse einer oder einige Unterförster als Assistenten und provisorische Verweser der Forsteien in Sterbe-, Krankheits- oder Abwesenheitsfällen der Revierförster zugetheilt worden sind, so stehen dieselben unter den Befehlen der Revierförster, welche ihnen ihre Aufträge in Sachen, die sie nicht selbst unmittelbar auszuführen haben, oder die Kontrole der Naturalrendantenschaft betreffen, entweder schriftlich oder mündlich mitzutheilen, und ebenfalls auf die Vollziehung der den Förstern ertheilten Instruktionen strenge halten müssen.

§ 8. Desgleichen die Forstgehülfen.

Eben so sind die Forstgehülfen, welche die Kammer den Forsteien zutheilt, und die ohne ihre Genehmigung nicht versetzt werden dürfen, den Revierförstern untergeordnet, und assistiren denselben, gleichwie die Unterförster, in allen Dienstsachen.

§ 9. Nicht weniger der Kreiser.

Auch die Kreiser sind den Revier- und Unterförstern, für deren Bezirk sie zur bessern Handhabung des Forstschutzes ꝛc. angenommen sind, so wie den Forstgehülfen, wenn sie in deren Namen handeln, untergeordnet und verbunden, den Anweisungen ihrer Vorgesetzten pünktliche Folge zu leisten, auch in allen durch die Instruktion vorgeschriebenen Fällen sich zunächst an sie zu wenden.

§ 10. Stufenfolge der Subordination.

Auf diese Art müssen sich die Forstmeister lediglich an die Revier- und diese sich an die Unterförster und Forstgehülfen, auch Kreiser halten. Diese Stufenfolge ist zur Beibehaltung einer guten Ordnung bei allen zu ertheilenden Befehlen, bei deren Befolgung und bei den von den nachgesetzten Forstbedienten zu erstattenden Berichten sorgfältig zu beobachten; alle Berichte sind von den Revierförstern an die Forstmeister selbst zu erstatten, und die Unterförster und Forstgehülfen, auch Kreiser, haben den Revierförstern zu rapportiren.

§ 11. Verpflichtung der Forstgehülfen, Kreiser rc.

Der Forstmeister hat dafür zu sorgen, daß Forstgehülfen, Kreiser, Holzhauer, Lohschäler, Köhler, Gerechtigkeits- und Amtszimmerleute, Hirten und Schäfer bei der nächsten Forstamtssitzung nach ihrer Annahme durch das Forstamt auf die für sie ausgefertigten Instruktionen verpflichtet, und mittelst Handschlags an die Forstbedienten verwiesen werden, welche sie in ihre Dienstverrichtungen und Arbeiten einzuweisen haben, und dafür verantwortlich sind, daß die dem gedachten Personal ertheilten Instruktionen überall gehörig befolgt werden.

§ 12. Diensteinweisung.

Die Revier- und Gränzförster sind, nach erfolgter Verpflichtung, welche von der Kammer vorgenommen werden wird, von den Forstmeistern in ihre Amtsverrichtungen einzuweisen, und zwar dadurch, daß ihnen die Instruktion, Forstbeschreibungen, Karten und überhaupt die Forsteiakten und die sonstigen Inventarienstücke übergeben, und sie ferner den Forstgehülfen, Kreisern, Holzhauern und anderen verpflichteten Waldarbeitern vorgestellt werden, die ihnen Handschlag leisten müssen. Ferner haben die Forstmeister dafür zu sorgen, daß die eingewiesenen Forstbedienten demnächst die Gränzen ihrer Reviere, so wie die Hut- und andere Servitutengränzen, aber auch die gesammten Holzbestände nach den Karten und Forstbeschreibungen genau kennen lernen, und sie müssen sich daher von einer Zeit zur andern davon unterrichten, ob den Revier- oder Gränzförstern die erforderlichen Lokalkenntnisse beigeben, und soviel

als möglich dazu beitragen, daß sie solche in der kürzesten Zeit erwerben.

§ 13. Diszíplin.

Da auf solche Weise sämmtliche Revier- und Unterförster und Forstgehülfen den Forstmeistern so subordinirt sind, daß sie von denselben zur Befolgung der Verfügungen der Kammer und des Forstamtes ohne weitere Anfrage angehalten werden können, so wird den Forstmeistern aufgegeben, die Dienstführung dieser sämmtlichen Unterforstoffiziannten bei eigener Vertretung genaue und strenge Aufsicht zu führen, zur Ungebühr von ihnen nichts zu fordern, sie jedoch zur Erfüllung ihrer Pflichten streng anzuhalten, vorzüglich aber darauf zu sehen, daß sie die Unterthanen nicht durch Geschenkannahme, Bitt- oder Lohnfuhren, Hunde- oder Schafehalten, Natural- oder Gelderpressungen u. dgl. m. drücken, noch denselben Anlaß zu gegründeten Klagen geben. Alljährlich haben die Forstmeister daher eine gewissenhafte Conduitenliste des ihnen untergeordneten Forstpersonals nach dem anliegenden Schema sub I. bei der Kammer einzureichen, und vorzüglich in solcher glaubhaft zu bemerken, ob sich Bedrücker der Unterthanen, Spieler und dem Trunke Ergebene unter denselben finden, damit solche unwürdige Diener zur Untersuchung gezogen, korrigirt oder wohl gar entfernt werden können.

§ 14. Bestimmung wegen der Forstkondukteurs.

Die Forstkondukteurs sind der Kammer direkt untergeordnet. Wenn also die Forstmeister sich derselben in vorkommenden Fällen zu bedienen haben, um ein ihnen aufgetragenes Geschäft zu befördern oder zu erläutern, so wird die Kammer auf den Bericht derselben die Kondukteurs zu ihrer Assistenz anweisen und absenden.

§ 15. Nähere Bestimmung wegen der Geschäfte der Forstmeister.

Die Geschäfte der Forstmeister theilen sich folgendermaßen ein: Entweder betreffen sie solche Gegenstände, die ihnen allein zur speziellen Wahrnehmung oder Vollziehung obliegen, oder solche, bei welchen sie mit den durch das Forstorganisations-

patent vom 1. Mai l. J. eingesetzten Forstämtern, deren Mitglieder sie sind, konkurriren müssen.

§ 16. Fortsetzung.

Zu ersteren gehören zuvörderst eine allgemeine Aufsicht über die Aufrechthaltung und Beförderung der durch die bisher ergangenen Befehle und Anordnungen in Forstsachen festgesetzten und hiernächst durch die Forst- und Jagdordnung vorgeschriebenen Verfügungen und Anordnungen der Forstpolizei, rücksichtlich des innern Forstschutzes, durch thätige Verhinderung und Abwendung alles Schadens, der den Forsten zuwachsen kann, folglich hinreichende Aufmerksamkeit:

1) auf die Forst- und Wildbahnsgränzen und deren immerwährende Erhaltung;
2) auf alle Arten von Forstdevastationen, sowohl in den herrschaftlichen, als in den in ihrem Bezirke gelegenen städtischen oder Kirchenforsten, durch Feuer, Wasser, Stehlen, Aushüten, Grasen, Laubstreifeln, Holzausroden, Beengung des Forstgrundes durch Abbruch an den äußeren Gränzen, Ausbreitung der Waldgeräumde im Innern, unnöthige Vervielfältigungen der Holzwege, der Meiler oder Kohlstätten, Aushaltung der sogenannten Grasflecke, Salzlecken und Wiesen zu Gunsten der umliegenden Landwirthe oder der Forstbedienten selbst. Ferner durch Streuschneideln, Quirlschneiden, Maienhauen, Ringeln und sonstiges Beschädigen der Bäume durch die Hirten u. s. w., durch Insektenschaden und dergleichen Objekte mehr;
3) auf alle Arten von Defraudationen an Holz, Wildpret und sonst an Forstprodukten, wie auch
4) auf die Handhabung der ganzen Forstpolizei überhaupt, also auch auf die Holzhauer, Köhler, Hirten, Schäfer und auf alle in den Forsten sonst noch hantierenden Personen.

Ferner bleibt den Forstmeistern allein überlassen:

1) die fleißige Aufsicht über die kunstmäßige innere Verwaltung der Forstwirthschaft in den Revieren selbst;
2) die pünktliche Vollstreckung aller Befehle der Kammer, worunter die Aufrechthaltung des Forstregulirungssystems und die Erfüllung der Etats mitbegriffen ist;

3) die Erstattung zweckmäßiger Vorstellungen an die vorgesetzten Behörden nach den örtlichen Umständen und die Begreifung nützlicher Anträge an dieselben;
4) die vorschriftsmäßige Zugutmachung der nachhaltig zu erwartenden jährlichen Forstausbeute, die gehörige, zu rechter Zeit vorzunehmende Führung der von ihnen anzuweisenden Schläge, Nach- und Durchhauungen, das Aushalten der gefällten Hölzer nach der Verschiedenheit der Bestimmung und der nützlichen Anwendung, deren sie fähig sind, ferner die gleichheitliche und unparteiische Vertheilung der Forstprodukte unter die Unterthanen nach Maßgabe ihrer Gewerbe und der Nützlichkeit derselben;
5) die ordnungsmäßige Behandlung der Wildbahnen;
6) die thätige Kontrole bei der vorgeschriebenen Zugutmachung aller übrigen Benutzungen und Abfuhr der gewonnenen Forstprodukte; endlich aber
7) der Wiederanbau oder die Verbesserung der Forste, in Ausführung der proponirten und von der Kammer genehmigten Kulturanschläge, über verhältnißmäßige Einschonung der Schläge und Gehaue zum natürlichen Anflug, oder zur künstlichen Besaamung oder Bepflanzung mit angemessenen Holzarten.

§ 17. Fortsetzung.

Endlich haben die Forstmeister bei dem Forstregulirungsgeschäfte in der Regel das Amt der Taxatoren zu verrichten.

Wenn jedoch schon Abschätzungen vorliegen, so ist es eine unnachlässige Pflicht der Forstmeister, für deren Aufrechthaltung zu sorgen, und sie dürfen von den Vorschriften in den Forstbeschreibungen in Hinsicht auf Wirthschaft, Cultur ꝛc. ohne Genehmigung der Kammer nicht abgehen. Auch haben sie streng darauf zu sehen, daß die Revierförster bei jeder Holzabgabe außer der genauen Bezeichnung des Forstdistrikts, wo solche geleistet worden ist, auch die Nummer des Bestandes selbst beifügen, und in den Forstregistern anmerken, damit aus letzteren die nöthigen Nachrichten über die Erträge geschöpft werden können.

Damit aber die Kammer übersehen kann, ob die Forstbeamten

jenen Vorschriften gehörig nachgekommen sind, haben die Forstmeister alljährlich längstens bis zum 1. Februar einen Extrakt aus den Wirthschaftsbüchern der Forsteien, zu deren genauer Führung sie die Förster stets anzuhalten haben, einzusenden, und sich zugleich berichtlich darüber zu verbreiten, wie allenfalls Statt gefundene Vorgriffe zu beseitigen, oder Hölzer, welche unabgesetzt geblieben, in dem nächsten Jahre zweckmäßig zu verwerthen seyn dürften. Da es übrigens sehr wichtig ist, zu wissen, wie beim Abtrieb der Holzausbeute pr. Acker mit der Schätzung übereinstimmt, so müssen die Abtriebsschläge unter der Leitung der Forstmeister durch die Förster oder durch Kondukteurs, welche die Kammer auf den Antrag der Forstmeister zu dem Ende auf die Forste absenden wird, nachgemessen und in den Karten nachgetragen werden; die Förster haben nächstdem aber aus den Wirthschaftsbüchern dabei genau anzumerken, welche Holzquantität auf der abgetriebenen Fläche erbeutet worden ist.

§ 18. Fortsetzung, in Rücksicht der gemeinschaftlichen Obliegenheiten mit den Forstämtern.

Zu letzteren oder den Geschäften, welche die Forstmeister, als Mitglieder der Forstämter, bei welchen dieselben in der Regel den Vorsitz führen werden, zu besorgen haben, gehören:

1) Alle Kassen- und Rechnungssachen, welche sich nicht unmittelbar auf Erhebung und Berechnung der den Kassenbeamten bereits zur Beitreibung übergebenen Forstgefälle beziehen, und bei welchen der Forstmeister und Justizbeamte auch nach der Rechnungsinstruktion Obliegenheiten haben.

2) Die Untersuchung und Strafpolizei gegen die Forst- und Wildbahnsfrevler nach der nähern Bestimmung der Instruktion für die Forstämter, nicht weniger die Behandlung aller Forstverwaltungsgegenstände, bei denen die Gegenwart einer vereideten Justizperson nothwendig ist; z. B. Verpachtungen, Kontrakte, 2c.

3) Die Wahrnehmung aller forsthoheitlichen Rechte und Regalien, und wenn solche Gegenstände im Rechtswege zu

verfolgen sind, die Information des Fiskals, letzteres jedoch unter Genehmigung der Kammer.

§ 19.

Hiernach wird den Forstmeistern, in Verfolg der den Forstämtern ertheilten Instruktion, welche ihnen mit zugeht, anbefohlen, so oft es erforderlich seyn wird, den Forstamtssitzungen an dem Orte, wo das Justizamt seinen Sitz hat, beizuwohnen, und die vorfallenden Geschäfte daselbst gemeinschaftlich zu besorgen, in Fällen aber, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, den Weg der schriftlichen Kommunikation einzuschlagen, überhaupt aber sich nach der Instruktion der Forstämter pünktlich zu richten.

§ 20. Maßgabe, wie die Forstmeister ihre Geschäfte zu besorgen haben.

In Absicht der Art und Weise, wie die Forstmeister ihre Geschäfte betreiben sollen, wird verordnet, daß dieselben über die Gegenstände, die ihrer alleinigen und speziellen Aufsicht und Leitung übertragen worden sind, als in Disziplinarsachen über das Forst- und Jagdpersonal, bei Objekten der wissenschaftlichen Forstökonomie, so wie in allen auf das Forst-, Ab- und Betriebsgeschäft Bezug habenden Sachen, ihre Berichte direkt an die ihnen vorgesetzte Kammer zu richten, und von dieser die weiteren Verhaltungsvorschriften zu erwarten haben.

§ 21. Geschäftsgang betreffend.

Die eingehenden Sachen müssen die Forstmeister in ein besonderes Journal eintragen, und solches auch in Absicht der expedirten Sachen nach dem Schema führen, welches ihnen sub 2 anschließlich mitgetheilt wird, dasselbe vierteljährig schließen, und an die Kammer einsenden.

Nicht weniger sollen sie ihre Registraturen nach dem Plan ordnen und aufbewahren, der ihnen von der Kammer mitgetheilt werden wird, und die Forsteien zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens anhalten.

Zur Erhaltung der Ordnung in den Registraturen, ferner zum Mundiren der Ausfertigungen und endlich zu den Rechnungsrevisionsgeschäften wird den Forstmeistern entweder ein

Assistent aus der Klasse der Forstgehülfen beigegeben, oder eine sonstige besondere Bestimmung hierüber getroffen werden.

§ 22. Fortsetzung.

So viel möglich, wird den Forstmeistern zur Pflicht gemacht, den Revierförstern ihre Anordnungen in wichtigeren Angelegenheiten schriftlich zuvor bekannt zu machen.

Da aber auch viele Fälle vorkommen können, bei welchen zur Ersparung der Schreiberei und Zeit mündliche Befehle die Stelle der schriftlichen vertreten dürfen, so bleibt dieses zwar den Forstmeistern nachgelassen, sie sollen aber dann verbunden seyn, solche mündliche Anweisungen, wo es wichtigere Gegenstände betrifft, worüber besondere Akten vorhanden, zu diesen durch kurze Signaturen zu vermerken, und darauf zu halten, daß die Revierförster dieselben auf der Stelle in eine stets bei sich zu führende Schreibtafel eintragen.

Auf ähnliche Weise haben auch die Revierförster gegen die Unterförster ꝛc. zu verfahren, und diese sich darnach zu benehmen, wenn keine schriftliche Anweisungen ertheilt werden können.

§ 23. Bestimmungen wegen des Geschäftsbetriebs.

Wenn die Forstmeister Verfügungen an die Forsteien ergehen lassen, so sollen sie sich der Bezeichnung:

Herzogl. Sächs. Forstmeisterei N. N.

ihrer Namensunterschrift und der Form:

Die Herzogl. Forstei N. N. wird angewiesen ꝛc.

bedienen. Mit den Forstämtern kommuniziren die Forstmeister in der Form eines Promemoria, mit angränzenden Stellen aber haben sie durch Anschreiben sich das Nöthige mitzutheilen.

Bei Berichterstattungen müssen sie ihre Berichte auf halben Stand schreiben, linker Hand nach dem Dato ein kurzes Summarium, z. B.: Forstmeister N. N. berichtet oder zeigt an ꝛc., setzen, die Unterschrift: Herzogl. Sächs. Forstmeisterei, aber weglassen, und mit der eigenhändigen Unterschrift des Forstmeisters schließen.

Zur Beobachtung einer ähnlichen Form haben sie die Forsteien ebenfalls anzuhalten.

Die Schreibmaterialien sollen den Forstmeistern, so wie den

Forsteien und Unterförstern, von den Rechnungsbeamten nach Bedürfniß im Dienste frei abgegeben werden, insofern sie dafür nicht schon ein Aequivalent beziehen.

Nicht weniger werden den Forstmeistern und Forsteien eigene herrschaftliche Siegel bewilligt, welche die Kammer besorgen wird, und die von den Offiziänten gehörig asservirt werden müssen.

§ 24. Vorsehung wegen schleuniger Beförderung der Unterinspektionsberichte.

Damit die Sachen schleuniger gehen, so haben die Forstmeister dergleichen Berichte der Revierförster geeigneten Falls blos mit Beifügung ihrer Gutachten am Rande bei der Kammer einzureichen, und nur in solchen Fällen, die sich zum Detail- und ausgedehnteren Vortrag qualifiziren, eigene Berichtserstattungen, welche umfassend, erschöpfend und mit Gutachten begleitet seyn müssen, zu veranstalten.

§ 25. Forstbeschreibung.

Auf Richtigkeit der Forstbeschreibungen haben die Forstmeister stets hinzuarbeiten, und daher alle vorkommende Veränderungen oder entdeckte Abweichungen in Nachträgen zu den bereits vorliegenden Forstbeschreibungen, mit Bezug auf die betreffenden Kapitel gründlich aus einander zu setzen. Diese Nachträge sind übrigens zugleich der Kammer berichtlich vorzulegen, damit von selbigen auch dort der nöthige Gebrauch gemacht werden kann.

§ 26. Gränz- und Markungsvisitation.

Die Forstmeister sollen sich nicht nur selbst so oft als möglich von dem Zustande der Forst- und Jagdgränzen unterrichten, sondern auch die Revierförster anhalten, daß sie solche, und zwar so weit als möglich, mit Zuziehung der Gränznachbarn, alljährlich gründlich revidiren, die entdeckten Gränzmängel anmerken, und über den Zustand der Gränzen bis ultimo Juni jeden Jahres Bericht an sie erstatten. Ergeben sich aus diesen Berichten Gränzmängel oder gar Gränzirrungen und Streitigkeiten, so muß der Forstmeister das Nöthige sofort darüber dem Forstamte mittheilen, damit wegen deren Beseitigung die erforderlichen Schritte gethan werden können.

Uebrigens ist aber auch alljährlich von jeder Forstmeisterei über den Zustand der Forst- und Jagdgränzen spätestens bis 1. September Bericht an die Kammer zu erstatten.

§ 27. Forstdienstbarkeit.

Von den Forstdienstbarkeiten sollen sich die Forstmeister die genaueste Kenntniß zu verschaffen suchen, und um solche besser übersehen und beurtheilen zu können, nach den Formularen Nr. 3, 4 u. 5 Tabellen darüber anlegen, und diese mit einem Urkundenbuch begleiten. Kommen Servituten darunter vor, die mit Vortheil abgelöst werden könnten, so hat der Forstmeister seine deshalbigen Anträge an die Kammer zu stellen. Er darf übrigens nie zugeben, daß dergleichen Servituten weiter ausgedehnt werden, als es nach den darüber vorliegenden Urkunden der Fall seyn darf. Findet er aber, daß irgend eine auf den ihm anvertrauten Forsten ruhende Servitut erweitert werden wolle, so hat er den Fall sogleich dem Forstamte mitzutheilen, und auf Abstellung einer solchen Anmaßung zu dringen.

§ 28. Naturalienetats oder Voranschläge.

Die Forstnaturalienetats oder Voranschläge über die Forsterträge müssen die Forstmeister alljährlich nach dem Formular Nr. 6 herstellen, und Anfangs Januar j. J. an die Kammer mit erläuternden und gutachtlichen Berichten einsenden, worauf sie sodann mit der erforderlichen Weisung über die abzugebenden Hölzer versehen werden sollen.

§ 29. Vom Holzschlag.

Zu den wichtigsten Geschäften der Forstmeister gehört die von Jahr zu Jahr vorkommende Regulirung der Gehaue. In dem Wirthschaftsplane, welchen die Forstbeschreibungen enthalten, sind zwar die Perioden und Abtheilungen bestimmt, in denen von einem Jahrzehent zum andern gewirthschaftet werden soll, allein es kann bei den mancherlei vorkommenden Beständen und deren besonderen Beschaffenheit nicht einerlei seyn, wo gerade und wie gehauen wird. Indem nun von den Forstmeistern erwartet wird, daß sie sich nicht nur mit den Regeln der Schlagführung überhaupt, sondern auch mit den auf Lokalität gegründeten speziellen Bestimmungen, welche die Forst-

beschreibungen darüber enthalten, genau bekannt machen, wird in Absicht des bei Regulirung der jährlichen Gehaue zu beobachtenden Geschäftsganges Folgendes verordnet:

In dem §. 18 der Instruktion für die Revierförster sind letztere angewiesen worden, alljährlich Anfangs September eine Tabelle über die für das nächste Jahr zu führenden Holzschläge und vorzunehmenden Vorhauungen und Durchforstungen bei der Forstmeisterei einzureichen. Der Forstmeister, welcher sich ohnehin mit den für das betreffende Jahrzehent zum Abtrieb bestimmten Bestände genau bekannt zu machen, und auf ihren Zustand in Hinsicht auf Abständigkeit, Wurmtrockniß ꝛc. ein aufmerksames Auge zu richten hat, muß sich im Laufe des Herbstes mit dieser Tabelle und den Forstkarten an Ort und Stelle der Reviere einfinden, die Revierförster mit ihren Gründen, welche sie zur Projektion des betreffenden Schlages bewogen haben, zuvörderst hören, diese erwägen und kürzlich niederschreiben, aber auch sein Gutachten darüber beifügen, ob der Schlag zu genehmigen, oder die Projektion zu verwerfen sey. Ist ersteres der Fall, und stehen der Ausführung des Schlages keine Gründe entgegen, so ist die Schlaglinie sofort beiläufig auf der Karte mit der Bleifeder anzudeuten, selbige dem Revierförster aber auch im Bestande selbst genau zu bezeichnen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei mit aller Sorgfalt auf die Abwendung der widrigen Einflüsse, welche die Sturmwinde auf die Bestände, Sonnenhitze, Fröste ꝛc. hingegen auf den zu erwartenden Anflug oder die vorzunehmenden Saaten äußern, Bedacht genommen werden muß, und daß die Forstmeister daher hierbei stets so verfahren werden, daß es nicht nothwendig wird, sie deshalb zur Verantwortung zu ziehen.

Sollte sich aber finden, daß der vom Revierförster projektirte Schlag den Regeln einer guten Forstwirthschaft zuwiderlaufe, so ist solches ebenfalls anzumerken, und sofort ein schicklicherer Abtrieb auszumitteln und in Antrag zu bringen.

Nach vollendetem Geschäfte hat der Forstmeister, mit Vorlegung der berichtigten Holzeinschlagstabelle, der Revisionsprotokolle und Forstkarten, umfassenden Bericht über den Holz-

schlag des nächsten Jahres und zwar längstens bis Ende Dezembers an die Kammer zu erstatten und zu erwarten, ob sie ihre Genehmigung dazu ertheilen, oder ihn persönlich vorbescheiden, und weitere Erläuterungen von ihm fordern wird.

§ 30. Holzschreibtage und Holzdisposition.

In Ansehung der Holzschreibtage wird den Forstmeistern aufgegeben, solche im Januar jeden Jahres, nach vorhergegangener hinlänglicher Bekanntmachung, an den gewöhnlichen Orten für jeden Forst und zwar mit Zuziehung des Kassenbeamten und des betreffenden Revierförsters vorzunehmen, und nach und nach dahin zu wirken, daß Brennhölzer, welche zum Selbstverbrauche und zum Kleinhandel der Waldunterthanen erforderlich sind, ingleichen Zimmer- und Blochhölzer, welche sie zu eigenen Bauten verwenden, wo möglich nicht anders, als an Bürgschaften und Korporationen, oder aber an die Gemeinden, deren Mitglieder zur Holzempfängniß gelangen, abgegeben, und daß sodann die geschriebenen Holzsorten auch von den Bürgern oder Gemeindevorgesetzten in den Schlägen übernommen und bezahlt werden müssen. Das Schreibregister soll zur bessern Uebersicht der eingehenden Holzbestellungen zwei Abtheilungen enthalten, wovon in die erste die etatsmäßigen Holzabgaben, in die zweite aber sämmtliche Bestellungen an Holz, welches zur vollen Taxe oder nach akkordmäßig erhöhten Preisen bezahlt werden muß, aufgenommen werden. Nach beendigtem Schreibtag muß der Forstmeister sodann alsbald eine Uebersicht, wie sich die bestellten Holzquantitäten zu dem Etatsquantum des betreffenden Forstes verhalten, nach dem Formular Nr. 7 herstellen, und die sich ergebenden Plus- und Minusausfälle auf die zweckmäßigste Weise zu beseitigen suchen, wobei von folgenden Gesichtspunkten auszugehen ist:

1) daß zu den jederzeit zu befriedigenden Brennholzbedürfnissen der Unterthanen, so wenig als möglich Zimmer- oder Spann- und Nutzholz verwendet werden darf, und daß daher auch zu jeder Anzahl Klaftern Scheitholz, die verlangt wird, eine verhältnißmäßige Quantität Stock- und nach Umständen auch sogenanntes Niestholz geschrieben und angenommen werde.

2) Daß diejenigen Unterthanen, deren Gewerbe es mit sich bringt, daß ihnen vor der Hand noch Scheitholz zur Ausfuhr und zum weitern Verkauf verabfolgt wird, zur Verminderung der Scheit- und zur Vermehrung der Spannholzabgaben dahin zu disponiren gesucht werden müssen, daß sie künftig statt der Scheite immer mehr Stockzimmerhölzer und dergleichen zum Handel annehmen und verwenden.

3) Daß die Konkurrenz beim Spannholzabsatz möglichst befördert werden muß, und daher auch die bisher bestandene Observanz, vermöge welcher die Zimmerhölzer nur an eine gewisse Anzahl Meister aus der Innung der Zimmerleute abgegeben wurden, nicht mehr beobachtet werden darf, vielmehr auch von jüngeren Zimmermeistern und anderen Holzhändlern bei den Schreibtagen Bestellungen auf dergleichen Holz angenommen werden müssen, vorausgesetzt, daß sie zahlungsfähig sind.

Damit jedoch die älteren Zimmermeister, welche zeither zur Perzeption gelangten, bei ihrem Gewerbe nicht zu viel verlieren, soll dem Forstmeister gestattet seyn, bei der Holzdisposition jedem derselben etwa 50 Spannen Zimmerholz mehr, als den jüngeren Meistern, zuzutheilen und seiner Zeit abzugeben.

Blöcher, welche die Pächter der herrschaftlichen Schneidemühlen nicht brauchen können, sind für Privatschneidemühlen zu verwenden.

Sind nun hiernach die Abgaben dem Etat beiläufig gleichgestellt (wobei die Kürzungen, welche an den Holzbestellungen vorgenommen werden müssen, sogleich hinter jeder Post im Schreibregister angemerkt werden können), so werden sodann die Schreibregister, nebst der Vorbereitung zur Holzdisposition und den Bemerkungen über die Beseitigung der Plus- und Minusausfälle, mittelst umfassenden Berichts darüber, der Kammer zur Genehmigung der getroffenen Holzdispositionen vorgelegt, und nach Eingang derselben die Forsteien mit der nöthigen Weisung über die anzufertigenden Hölzer versehen.

§ 31. Kontrole während des Hiebs und Revision der Schläge.

Während des Hiebs müssen die Forstmeister nicht nur selbst so viel als möglich darauf sehen, sondern auch durch die Revierförster vorzüglich darauf sehen lassen, daß die Schläge gehörig nach der Direktionslinie geführt werden, daß das Holz ordentlich und nach der in der Holztaxe vorgeschriebenen Stärke gespalten wird, daß nicht zu hohe Stöcke bleiben, die Stöcke sorgfältig gerodet, die Klaftern ordentlich nach dem Maße aufgesetzt, keine halbe Klaftern gesetzt, keine unnöthige und holzversplitternde Unterlagen oder Streben geduldet, noch die Klaftern an die Bäume aufgesetzt werden, ferner daß die nöthigen Saamenbäume, Laßreiser ꝛc., wenn es die Abtriebsmethode mit sich bringt, stehen bleiben, die Büsche und Wellen ordentlich aufgemacht, Abfall, Abstand, Windbruch und Astholz vor und während dem Holzfällen zugleich mit aufgeräumt, kurz alle die bei Führung einer guten Forstwirthschaft nöthigen Maßregeln befolgen.

§ 32. Bestimmungen des Verfahrens bei der Holzabgabe.

In dem § 22 der Instruktion für die Revierförster sind letztere angewiesen worden, nach beendigtem Holzschlag die gefertigten Klafterhölzer zu numeriren, und nach dem genehmigten Schreibregister zu vertheilen, darüber aber einen Abpostzeddel herzustellen. Der Forstmeister hat darauf zu sehen, daß die Anfertigung der Hölzer so schnell als möglich betrieben werde, und die Abpostungen zeitig vorzunehmen, die dazu anberaumten Tage aber gehörig bekannt zu machen, oder bekannt machen zu lassen.

Bei der Holzabgabe selbst empfängt der Forstmeister von dem Revierförster den Abpöstzeddel, und es sind nach demselben die darin aufgeführten Holzquantitäten nach den verschiedenen Sortimenten zuvörderst einzeln abzuzählen, dabei zugleich aber die Klaftern in Hinsicht dessen einer Untersuchung zu unterwerfen, ob das vorgeschriebene Klaftermaß gebraucht, und die Hölzer nach Vorschrift sortirt und aufgeschichtet worden sind. Stimmt bei der Abzählung die Summe der vorhandenen Hölzer mit

dem Abpostzeddel überein, so kann sogleich zur Vertheilung der vorhandenen Hölzer geschritten werden; ist dieses aber nicht der Fall, so sind die Abweichungen sogleich zu erörtern, und die nöthigen Berichtigungen vorzunehmen. Was nun die Vertheilung der Hölzer selbst betrifft, so müssen die Revierförster für jeden Holzempfänger einen Zeddel in Bereitschaft halten, auf welchem dessen Name nebst den Nummern der ihm zugeschriebenen Hölzer verzeichnet sind. Diese Zeddel hat der Forstmeister sofort vertheilen zu lassen, und die Holzempfänger anzuweisen, ihre Hölzer hiernach aufzusuchen und in Empfang zu nehmen. Zugleich ist denselben aber auch in Gemäßheit der bestehenden Forstordnung bemerklich zu machen, daß, wer sein Holz nicht auffinden könne, oder Ausstellungen daran zu machen habe, diese sofort anbringen müsse, indem nach Verlauf des Tages, an welchem die Abzählung Statt gefunden habe, niemand mehr mit hieher gehörigen Beschwerden gehört werden könne, vielmehr angenommen werde, daß jeder Theilnehmer am Holzschlag das ihm zugeschriebene Holz nach Qualität und Quantität richtig erhalten habe.

Sollten aber dergleichen Beschwerden z. B. über Begünstigungen rücksichtlich der Abfuhr, schlecht gemachte Klaftern u. s. w. wirklich erfolgen, so ist es die Pflicht des Forstmeisters, solche sogleich an Ort und Stelle zu untersuchen und auszugleichen, den betreffenden Förster aber deshalb mit der nöthigen Zurechtweisung zu versehen, damit dergleichen das Geschäft verzögernde Ereignisse für die Zukunft gänzlich vermieden werden.

Unter dem Abpostzeddel sind endlich alle darin vorgenommenen Abänderungen ausführlich zu bemerken, worauf solchen der Forstmeister, so wie der Revier- und Unterförster, mit der Bemerkung, daß die Holzabgabe darnach richtig vollzogen worden sey, unterzeichnen, und ihn dem Revierförster, als Naturalrechnungsführer, zum Rechnungsbeleg zurückgeben. Auf ähnliche Weise hat der Forstmeister bei Bloch- und Spannholzabgaben zu verfahren. Ueber die Blochhölzer hat ihm vor der Abgabe der Revierförster ein Verzeichniß zu überreichen, welches zugleich die Nummern und Blöcher, so wie die Stärke und Länge derselben enthalten muß.

Hierauf nimmt der Forstmeister zuvörderst dadurch, daß er hier und da einige Blöcher nachmessen läßt, eine Prüfung vor, ob bei dem Zollen derselben mit gehöriger Akkuratesse verfahren worden sey, und läßt geeigneten Falls selbige sodann unter Bezeichnung mit dem Waldhammer den Empfängern zuzählen, führt aber über die Vertheilung selbst, mit Bezug auf das Verzeichniß, ein kurzes Protokoll, welches ebenfalls allerseits unterzeichnet wird, und sodann zur Anfertigung des Forstregisters und zum Beleg desselben dient.

Ueber die Spannholzabgaben wird endlich Seitens des Forstmeisters nicht weniger ein Protokoll geführt, welches den Forstort, die Abtheilung, die Nummern der angewiesenen Stämme und deren Stärke enthält. Der Revierförster hat dabei die Stämme, welche abgegeben werden, vorzumessen, der Unterförster oder Forstgehülfe selbige aber zu numeriren, und mit dem Waldhammer am Stocke zu bezeichnen, und damit über die Richtigkeit des Abgabeprotokolls kein Zweifel obwaltet, können nach beendigter Anweisung dem Empfänger mit Hinweisung auf dasselbe mehrere Stämme revidirend nochmals vorgemessen werden. Kann bei dieser Gelegenheit die durchschnittsmäßige Länge der abgegebenen Stämme nicht sogleich erforscht werden, so hat solche der Revierförster nach der Fällung derselben mit Zuziehung seines Gehülfen zu erforschen, und unter dem Anweiseprotokoll, welches ihm unterzeichnet zugestellt worden ist, nachzutragen, um sodann das Eintragen des Holzes in das Forstregister gehörig bewirken zu können. Auch dergleichen Protokolle sind als Rechnungsbelege zu gebrauchen, und ist Seitens des Forstmeisters darauf zu halten, daß solche allerseits unterzeichnet, und vom Revierförster nach der Zeitfolge mit den übrigen in einen Umschlag geheftet werden.

Um bei unternommen werdenden Vorhauungen das Abgabegeschäft möglich zu erleichtern und zu beschleunigen, aber auch zu vermeiden, daß Stämme angewiesen würden, deren längerer Ueberhalt erforderlich ist, muß der Forstmeister die Revierförster anhalten, daß sie die abzugebenden Stämme vor der Anweisung schwach an der Schale durch Aufreißen bezeichnen. Der Termin zur Abfuhr der abgegebenen Hölzer erstreckt

sich in der Regel auf Monatsfrist, jedoch soll dem Forstmeister nachgelassen seyn, solchen nach Befinden der Umstände zu verlängern; er darf aber nicht gestatten, daß, außer bei Stichhölzern und Bühnen, Bauhölzer zu Gebäuden in der Waldung zugehauen werden.

Wer seine Holzgelderschuld vom vorigen Jahre bis zur Abpostung nicht berichtigte, kann von Neuem kein Holz erhalten, und die Forstmeister haben sich daher vor den Abpostungen von dem Kassenbeamten ein Verzeichniß der Restanten zu verschaffen, und über die für sie gefertigten Hölzer anderweit zu disponiren.

Wie endlich der Revierförster bei Holzabgaben zu verfahren habe, die der Forstmeister selbst vorzunehmen verhindert ist, geht aus dem § 21 der Instruktion für die Revierförster hervor, und die Forstmeister werden angewiesen, darauf zu halten, daß diesen Anordnungen stets gehörig nachgelebt werde.

§ 33. Kohlenwesen.

Auf das Kohlenwesen müssen die Forstmeister ganz vorzüglich ein genaues Augenmerk richten, je mehr es am Tage liegt, daß durch schlechte Behandlung desselben die Kohlenausbeute außerordentlich vermindert wird, und den herzoglichen Kassen daher der größte Schaden daraus erwächst. Wenn sie solche Mängel bemerken, sollen sie die Revierförster deshalb zur Rede setzen, oder die Hammerbesitzer, welche die Köhlerei angeht, davon benachrichtigen, ihnen die Fehler und Mißbräuche nachweisen, dieselben zur Remedur aufmuntern, auf die desfalls bestehenden Anordnungen halten, und im Falle die Förster und Gewerker sich denselben nicht fügen, der Kammer darüber pflichtmäßige Anzeige erstatten.

§ 34. Pechreißen.

In Hinsicht auf das Pechreißen müssen die Forstmeister dafür sorgen, daß stets eine richtige Auswahl unter den Beständen getroffen werde, welche geharzt werden können. Kein Bestand darf wo möglich früher als 10—12 Jahre vor dem Abtrieb geharzt, und ohne daß ihn der Forstmeister zuvor in Augenschein genommen und seine Zustimmung dazu gegeben,

auch die Genehmigung der Kammer dazu eingeholt habe, gerissen werden.

Ob der Harzwald besser in eigener Administration oder durch Verpachtung zu benutzen sey, beruht auf Lokalverhältnissen, und es wird den Forstmeistern zur Pflicht gemacht, diese reiflich zu erwägen, und ihre Anträge hiernach an die Kammer gelangen zu lassen.

§ 35. Streurechen.

Rücksichtlich des Streurechens sollen die Forstmeister keine Forstörter im Frühjahr zur Sammlung dieser an und für sich sehr nachtheiligen, obgleich nicht ganz zu umgehenden Forstnebennutzungen anweisen.

Dagegen haben sie, wenn es die Umstände erfordern, im Herbste den Revierförstern die Plätze, nach vorheriger Genehmigung der Kammer, namentlich anzuweisen, auf welches die Rechstreu erzielt werden soll, und darauf zu sehen, daß so viel als möglich und ohne dem Landmann, der nicht überall die Streu wegen seines Viehstandes und Feldbaues entbehren kann, zu nahe zu treten, dieses Forstübel eingeschränkt und dabei auf verhältnißmäßige Vertheilung der Streu unter die Bedürftigen Rücksicht genommen werde.

§ 36. Anweisung der Hutungen.

In Ansehung der Hutungen wird angeordnet, daß die Forstmeister solche jährlich den Berechtigten anweisen, darüber Protokolle halten, welche dieselben, oder auch die Pächter, wie auch die Unterforstbedienten mit zu unterschreiben haben, aus diesen eine Hutungstabelle formiren, und in jenen und diesen bemerken sollen, wann, wo und unter welchen Bedingungen die Hutung eingewiesen worden ist.

Die Vorschläge dazu müssen die Revierförster den Forstmeistern in der Mitte Aprils jedes Jahres einreichen, damit letztere solche nach den darüber vorliegenden Triftrezessen rc. in Zeiten prüfen und, insofern ihnen die vorgeschlagenen Hutplätze nicht ohnedies bekannt sind, und Bedenken bei deren Einräumung obwaltet, zuvörderst Einsicht von selbigen nehmen, und die weiteren Bestimmungen treffen können.

Bei Hutfrevelunterſuchungen oder Klagen der Unterthanen müſſen jene Protokolle hauptſächlich ihren Nutzen beweiſen, und auf der andern Seite bei Beobachtung richtiger, billiger und forſtmäßiger Grundſätze den Klagen der Unterthanen über Hutungsbeeinträchtigung Abhülfe gewähren, wenigſtens aber Anleitung zu richtiger Beurtheilung derſelben geben.

Die Forſtmeiſter haben die Revierförſter und übrigen Forſtbedienten aber anzuhalten, ſchlechterdings für ſich keine Hutung ohne ihre Genehmigung einzuräumen oder zu dulden. Noch weniger ſollen die Forſtbedienten bei empfindlicher Ordnungsſtrafe ihr eigenes Vieh, falls es ihnen nicht beſonders koncedirt worden iſt, in den Forſten hüten laſſen.

Die Hirten und Schäfer ſind endlich auf die in Druck erlaſſene Inſtruktion durch das Forſtamt nach Befinden zu verpflichten, oder mittelſt Handſchlag verweiſen zu laſſen, und ihnen durch die Forſtbedienten die Gränzen der zu behütenden Orte genau zu bezeichnen. Fremdes oder Miethvieh, oder auch ſolches, welches von den Triftberechtigten nicht ausgewintert werden kann, bleibt von der Waldhut ausgeſchloſſen.

§ 37. Gerechtigkeitshölzer.

In Hinſicht der Gerechtigkeitshölzer werden die Forſtmeiſter auf die Beſtimmungen der Waldordnung und deren Beifugen, ferner auf die Mandate vom 9. Dezember 1751 und 5. Dezember 1765 und endlich auf den mit den freiwaldiſchen Ortſchaften geſchloſſenen Rezeß verwieſen, und ſind die Vorſchriften, nach welchen die Gerechtigkeitsholzabgaben Statt finden ſollen, ſtets ſtrenge zu handhaben, und diejenigen, welche ſich Vergehen dagegen zu Schulden kommen laſſen, dem Forſtamte zur Beſtrafung anzuzeigen, auch iſt auf das Leben und den Wandel der Gerechtigkeitszimmerleute, und ob ſie den nach der für ſie ausgefertigten Inſtruktion übernommenen Pflichten gehörig nachkommen, ein wachſames Auge zu richten. Da übrigens ohne vorhergegangene Genehmigung der Kammer kein Baugerechtigkeitsholz abgegeben werden darf, ſo haben die Forſtmeiſter darauf zu halten, daß ihnen die Revierförſter die nach § 27 der Inſtruktion vorgeſchriebenen Tabellen bis 1. Januar j. J. vorlegen, welche ſie ſodann mit umfaſſendem Bericht an

die Kammer einzusenden und die weiteren Anordnungen zu erwarten haben.

§ 38. Leseholzsammeln.

Auch auf das Leseholzsammeln sollen die Forstmeister ihr Augenmerk richten, und nicht gestatten, daß solches über die Befugniß, von welchen sie sich durch die Waldordnung und deren Beifugen, so wie durch das Normalreskript vom 9. November 1667 und das Mandat vom 28. März 1748 genaue Kenntniß zu verschaffen haben, ausgedehnt werde. Da, wo dieses aber bereits durch frühere Bewilligungen geschehen ist, haben sie sich angelegen seyn zu lassen, die Leseholzgerechtigkeit auf die ursprüngliche Befugniß zurückzuführen, und der Kammer hierzu geeignete Vorschläge zu machen.

§ 39. Lohschälen.

Das Lohschälen gewährt eine wichtige Forstnebennutzung rücksichtlich des Lohbedarfs der Gerbereien im Lande, und ist daher Seitens der Forstmeister überall zu begünstigen und von selbigen dahin zu sehen, daß solches durch die Lohschäler, nach vorhergegangener Verpflichtung auf die für selbige ausgefertigten Instruktionspunkte, ordnungsmäßig vorgenommen, die Lohe nach den festgesetzten Taxen verwerthet, und unter den übrigen Forstnebennutzungen verrechnet werde.

§ 40. Grasen.

Oft kommen Saaten und Pflanzungen vor, die nicht behütet werden können, und in denen daher das Gras zum Nachtheil der jungen Pflanzen verdirbt. Dergleichen Orte können an Leute, die das Gras vorsichtig ausschneiden, verpachtet werden, und es wird den Forstmeistern zur Pflicht gemacht, hierauf Bedacht zu nehmen, und die Erträge unter die Forstnebennutzungen verrechnen zu lassen.

§ 41. Sonstige Forstnebennutzungen.

Auch auf andere Forstnebennutzungen haben die Forstmeister Rücksicht zu nehmen, und sie zum höchstmöglichen Ertrag zu bringen zu suchen. Keine Nebennutzung darf jedoch auch zum Nachtheil für die Hauptnutzung zu weit ausgedehnt werden.

§ 42. Kulturvorschlagstabelle.

Die Kulturpläne für die verschiedenen Reviere bestimmen

zwar im Allgemeinen, welche Blößen und Schläge für das laufende Jahrzehent in Anbau gebracht werden sollen. Da jedoch die Kammer zu jeder Zeit wissen muß, wie weit die angeordneten Kulturen vollzogen worden sind, und welcher Aufwand in jedem Jahre darauf gemacht werden soll, so ist in dem §. 31 der Instruktion für die Revierförster angeordnet, daß sie mit Anfang des Septembers j. J. bei den Forstmeistereien Kulturvorschläge einreichen sollen. Diese Vorschläge muß der Forstmeister, und zwar wenn ihm die in Anbau zu bringenden Orte nicht ohnehin nach ihrer Lage und Beschaffenheit genau bekannt seyn sollten, an Ort und Stelle prüfen, und die Kulturen selbst aufs zweckmäßige anordnen, sodann aber sämmtliche Kulturvorschläge seiner Inspektion revierweise zusammenstellen, und der Kammer eine Kulturvorschlagstabelle mit erläuterndem und gutachtlichem Berichte vorlegen.

Von Seiten der Kammer werden dann in Zeiten die weiteren Anordnungen getroffen, und die Forstkassen zur Auszahlung des Kulturaufwandes geeigneten Falles angewiesen werden.

Um jedoch die Forstmeistereien in den Stand zu setzen, auch im Laufe des Herbstes auf geeigneten Plätzen Kulturen vornehmen zu lassen, wird bestimmt, daß in solchen Fällen zeitig vorläufige Berichte an die Kammer zu erstatten sind, worauf die erforderlichen Kulturkosten angewiesen werden sollen. Dergleichen im Herbste schon unternommene Kulturen sind aber ebenfalls in die Kulturvorschlagstabelle aufzunehmen, in dem Einsendungsberichte muß aber bemerkt werden, in wie weit die Kulturkosten bereits bestritten worden sind.

Da übrigens die Kulturen nicht immer ganz so ausgeführt werden können, wie sie vorgeschlagen worden sind, so haben die Förster die Tabelle über die vollzogenen Kulturen nach Beendigung der Kulturarbeiten mit der Tagelohnsnachweisung an die Forstmeistereien einzusenden, worauf letztere vorläufig die Kulturkosten auf die von ihnen attestirte Taglohnsnachweisung, Falls kein Bedenken obwaltet, bei der Kasse anweisen.

§ 43. Kulturrevision.

Im § 42 ist angeordnet, daß sich die Forstmeister Tabellen über die in jedem Jahre vollzogenen Forstkulturen einreichen

abfordern, ihre Register nachsehen, und im Fall, wo die Schneidemühlen defraudiren sollten, sie durch die Forstämter zur Verantwortung ziehen zu lassen.

§ 47. Aufsicht beim Gebrauch des Waldhammers.

Der den Forstmeistern anvertraute Waldhammer, mit dem vorzüglich alle Stamm- und Blochhölzer, Stangen ꝛc. bei der Abgabe bezeichnet werden sollen, ist stets in guter Verwahrung zu halten und Niemandem anzuvertrauen, durch welches ein Mißbrauch damit getrieben werden könnte, für welchen übrigens die Forstmeister verantwortlich bleiben würden.

§ 48. Aufsicht auf Maße.

Ueberhaupt müssen die Forstmeister auf die in Forstsachen gebraucht werdenden körperlichen und Flächenmaße scharfe Aufsicht halten, und dahin sehen, daß kein Forstbedienter ein unrichtiges Maß führe, und den Wald ohne einen bei sich führenden richtigen Zollstab in dem gebräuchlichen Maß begehe.

§ 49. Forstschutz.

Auf den Forstschutz soll der Forstmeister besondere Aufmerksamkeit richten. Er hat die ihm untergebenen Forstbedienten zur fleißigen Aufsicht in den Waldungen und unnachsichtlichen Anzeige aller Uebertreter der Forst- und Jagdordnungen anzuhalten, und selbst durch möglichst schleunige und erleichterte Befriedigung der Holzbedürfnisse, durch Regulirung eines schicklichen Zusammenhangs der Hägungen, durch Beschützung der Häge bedürftigen Waldungen, nöthigen Falls vermittelst tüchtiger Gräben und Stangenverzäunungen und überhaupt auf jede mögliche Art die Forstverbrechen zu verhindern oder zu vermindern zu suchen.

§ 50. Waldbrände.

Um Waldbrände zu verhüten, soll der Forstmeister bei anhaltender Trockniß die Köhlereien einstellen lassen, und überhaupt alles Feuerschüren in und in der Nähe der Waldungen verbieten, auch die Forstbedienten zu einer besonders thätigen Aufsicht über die ihnen anvertrauten Waldungen anhalten. Entsteht aber dennoch ein Waldbrand, so soll der Forstmeister, wenn das Feuer in seinen oder in benachbarten Forsten ausgebrochen ist, sogleich dahin eilen, um alle zur Löschung vor-

geschriebenen und dienlichen Mittel anwenden, und dann an die Kammer berichten: durch wen und auf welche Art das Feuer entstanden, und was für Schaden dadurch geschehen ist. Nächstdem hat derselbe aber auch das Nöthige über den entstandenen Waldbrand sogleich dem Forstamte mitzutheilen, um die erforderliche Untersuchung gegen die Brandstifter ohne Zeitverlust vornehmen zu können.

§ 51. Insekten.

Auch muß der Forstmeister bei seiner Anwesenheit in den Forsten, besonders in den Nadelholzbeständen, von Zeit zu Zeit untersuchen: ob und welche Insekten zum Schaden des Waldes überhand zu nehmen drohen, oder schon überhand genommen haben. Und wenn er eine solche oder ähnliche Entdeckung eines zufälligen Forstübels machen sollte, so hat er an die Kammer ohne Aufschub zu berichten, und einige wohlerhaltene Exemplare einzusenden, wenn das entdeckte Waldübel durch ungewöhnliche Insekten veranlaßt wird.

Gegen den gewöhnlichen Feind der Fichtenwälder, den Borkenkäfer, schützt vorzüglich eine regelmäßige Schlagführung gegen den Wind, baldige Wegschaffung der Wind- und Schneebrüche und die Verhütung des zu frühzeitigen und übertriebenen Harzscharrens; der Forstmeister hat daher stets dahin zu wirken, daß diese Maßregeln zur Vermeidung einer ungewöhnlichen Vermehrung dieses Insekts nicht unbeachtet bleiben. Vom Borkenkäfer angefallene Stämme hat er übrigens sogleich fällen und schälen zu lassen, damit die Brut zerstört und der Vermehrung des Insekts möglichst vorgebeugt werde.

§ 52. Wildstand.

Er darf nie dulden, daß der Wildstand zum Nachtheil der Waldungen und der Felder zu sehr überhand nehme. Ergibt es sich bei der Untersuchung der allenfallsigen Klagen der Unterthanen über Wildschaden, daß er in dieser Hinsicht den Vorschriften nicht Folge geleistet, und die Forstbedienten zum Abschuß der vorgeschriebenen Stücke nicht angehalten hat, so hat er unausbleibliche Ahndung zu erwarten.

§ 53. Waldfrevel.

Die Forstfrevellisten vom verflossenen Monate, welche dem

Forstmeister den 10ten des darauf folgenden Monats von jedem Revierförster zugesendet werden sollen, hat er längstens den 15ten desselben Monats an das Justizamt abzugeben, oder dasselbe zu benachrichtigen, daß keine Frevelliste aus diesem oder jenem Forste eingekommen ist. Den Forststraftagen hat der Forstmeister sodann als Forstamtsmitglied, nebst den betreffenden Förstern und Gehülfen, beizuwohnen und mit dahin zu wirken, daß über jeden einzelnen Frevel nach den hierbei eintretenden rechtlichen Rücksichten ein auf die Bestimmung des Strafregulativs gegründetes richterliches Erkenntniß gefällt werde. Jeden auffallenden und besonders wichtigen Frevel muß übrigens der Forstmeister sogleich an die Kammer berichten, welche sodann wegen Verhütung etwanigen fernern Schadens das Nöthige nach Befinden einleiten wird.

§ 54. Taxen der Forstprodukte.

Die Taxen für sämmtliche Forstprodukte, welche von Zeit zu Zeit bestimmt werden, sollen den Forstmeistern durch die Kammer mitgetheilt werden, und sie haben sich an solche beim Absatz der Forstprodukte zu halten. Bemerken sie aber, daß ein oder das andere Holzsortiment durch veränderte Lokalverhältnisse im Preise zu hoch oder zu niedrig steht, so sollen sie darüber an die Kammer Bericht erstatten, und die geeigneten Anträge stellen.

§ 55. Benutzung der Forstprodukte.

Die möglichst hohe und vortheilhafte Benutzung der Waldprodukte ist eine Hauptpflicht des Forstmeisters. Er muß sich angelegen seyn lassen, und aus allen Kräften mitwirken, die Einkünfte der Forstkasse, wo es mit Recht und Billigkeit geschehen kann, zu vermehren und jedes Forstprodukt zu seinem möglichst hohen Ertrage zu bringen. Er hat darauf zu sehen, daß alles im Verderben stehende Holz zuerst benutzt, und daß von den jährlich zum Abtrieb kommenden Hölzern der möglich größte Theil als Nutz-, Stamm- und Blochholz abgesetzt, und nur dasjenige Holz zur Feuerung und Verkohlung verwendet werde, welches hierzu untauglich ist; ferner: daß kein liegendes Holz im Walde verderbe, und daß seltene Nutz- und Werkhölzer, wenn selbige augenblicklich keinen Absatz finden, wo

möglich noch einige Zeit übergehalten werden. An denjenigen Orten, wo Stammholz auf Flößen und überhaupt zum Handel abgesetzt werden kann, muß der Forstmeister dafür sorgen, sich unter den Holzhändlern hinlängliche Kundschaft zu verschaffen, und dann das Bau- und Blochholz, mit Berücksichtigung der mehr oder weniger bequemen Abfuhr und der Beschaffenheit des Holzes, nur für den höchst möglichen Preis und ohne sich an die Taxe für die Unterthanen zu halten entweder verstrichsweise oder im Akkord anzubringen suchen. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß eine gewisse Quantität Holz unter der bestehenden Taxe losgeschlagen werden müßte, so ist dazu vorerst die Genehmigung der Kammer einzuholen.

§ 56. Aufsicht auf das Jagdwesen.

Die Aufsicht auf das Jagdwesen, welches der Landjägermeister nach den unmittelbaren Befehlen des Herzogs dirigirt, macht ebenfalls eine Dienstpflicht des Forstmeisters aus. Er hat streng darauf zu halten, daß die Jagdordnung in ihrem ganzen Umfange befolgt, und daß der Uebertreter zur Bestrafung gezogen werde. Besonders hat er darauf zu sehen:

a. daß die Häg- und Setzzeit pünktlich eingehalten wird;
b. daß jede Art Wildpret, das schwarze Wild ausgenommen, nicht vertilgt, sondern in solcher Menge erhalten werde, bei welcher weder der Landmann noch der Waldeigenthümer Schaden leidet;
c. daß alles Wild vorzüglich nur zu derjenigen Zeit erlegt werde, wo es für die Kasse und das Publikum am nützlichsten ist;
d. daß die Forstbedienten nicht mit Jagdhunden die Jagd ausüben, sondern das Hochwild auf dem Pürschgange, auf dem Ansitze oder beim Buschiren erlegen, aber das zur niedern Jagd gehörige Wildpret entweder vor dem Hühnerhunde oder auf Treibjagen schießen;
e. daß alles Wild, welches nicht besonders für die Hofverwaltung bestimmt ist, zu den einzelnen Wildpretsbänken geliefert werde;
f. daß die Forstbedienten ohne Erlaubniß des Forstmeisters kein Treibjagen anstellen;

g. daß die Treibjagen nur in den Monaten November, December und Januar oder überhaupt nur zu derjenigen Zeit gehalten werden, wo die Unterthanen an ihrer Feldarbeit nichts versäumen;

h. daß der Jagddienst immer nach Billigkeit vertheilt, und keine Gemeinde durch häufiges Treiben gedrückt werde;

i. daß jeder Walddistrikt vor der Hand jährlich nur einmal abgetrieben, und daß selbst auch die Feldjagd nicht zu stark ausgeübt werde;

k. daß überhaupt nur vorsichtige Schützen und schlechterdings keine solche Leute mit auf die Jagd genommen werden, welche dadurch ihre Gewerbe versäumen, oder zur Wilddieberei verleitet werden;

l. daß die Jagd nach Waidmannsgebrauch ausgeübt und

m. daß die herrschaftlichen Gerechtsame in Betreff der Wildfolge ꝛc. aufs genaueste gewahrt, und daß denjenigen Nachbarn, welche die Wildfolge in ihr Land nicht gestatten wollen, auch ins hiesige Land nicht gestattet werde.

§ 57. Pürschtabellen.

Nach Ablauf des Etatsjahres muß jeder Forstmeister aus den ihm zugekommenen Pürschtabellen der Revierförster eine Generalpürschtabelle fertigen, und ein Exemplar an die Kammer, das zweite aber an den Landjägermeister einsenden, und sich zugleich über den Zustand der Jagden und über die etwa vorzunehmenden Verbesserungen im Jagdwesen berichtlich verbreiten.

§ 58. Absatz der Forstprodukte.

Darüber, ob der Holzabsatz im Laufe des Sommers gehörig von Statten geht, und daher der Etat erfüllt werden wird, hat der Forstmeister zu seiner Zeit Bericht an die Kammer zu erstatten, übrigens aber der Kammer die Forstnaturalien und Geldetatserfüllungstabelle, welche die Forsteien nach § 54 an ihn einzusenden haben, bis 1. März mit erläuterndem Bericht vorzulegen.

§ 59. Revision der Forstnaturalien-Abgaberegister und Journale.

Die Naturalverrechnung sämmtlicher Forstprodukte geschieht

nach § 53 der Instruktion für die Revierförster durch diese unter der Aufsicht der Forstmeister, welche zugleich für die Richtigkeit der Ansätze mit zu haften haben. Wenn daher die Revierförster die von ihnen geführten Forstnaturalien-Abgabejournale und Register an sie einsenden, so müssen sie sämmtliche in Ansatz gebrachte Posten mit den Abpostzeddeln und Abgabeprotokollen vergleichen, hierauf auch die Geldansätze prüfen, und diese Journale und Register dann erst, und zwar nachdem nöthigen Falls die erforderlichen Berichtigungen in denselben vorgenommen worden sind, an den Rentbeamten zur Erhebung der Geldbeträge abgeben. Uebrigens haben die Forstmeister auch darauf zu sehen, daß die Forsteien die Register und Journale sowohl über die Haupt-, als die Nebennutzungen zur gehörigen Zeit einsenden, damit die Einziehung der Forstrevenüen nicht verzögert werde.

§ 60. Diäten des Forstpersonals.

In Absicht der Diäten, welche der Forstmeister und die ihm untergebenen Forstbedienten bei Geschäften außer ihrem Forstbezirke zu beziehen haben sollen, werden die nöthigen Bestimmungen annoch getroffen; es können jedoch ohne vorhergegangene ausdrückliche Genehmigung der Kammer keine Diäten erhoben werden, daher die von dem Forstmeister gehörig attestirten Diätenliquidationen, in denen übrigens auch die Geschäfte, für welche die Diäten liquidirt werden, ausreichend anzuführen sind, der Kammer berichtlich vorgelegt werden müssen, welche dann mit herzoglicher Genehmigung die Auszahlung derselben geeigneten Falls verfügen wird.

In der Regel finden übrigens innerhalb des Forstbezirks keine Diäten Statt, und nur wenn solches durch das zu erlassende Diätenregulativ in besonderen Fällen ausdrücklich genehmigt werden wird, ist deren Liquidirung zu gestatten.

§ 61. Unterstützungsanstalt für die Holzhauer, Köhler ꝛc.

Der Forstmeister soll darüber wachen, daß die Bestimmungen des Regulativs, nach welchen seit mehreren Jahren eine Unterstützungsanstalt für Holzhauer, Köhler, Lohschäler und Reisigbinder besteht, überall gehörig beobachtet und aufrecht er-

halten werden. Die Kasse- und Rechnungsführung dabei bleibt zwar wie bisher dem Rentbeamten übertragen, doch soll die Rechnung alljährlich mittelst von ihm und dem Rentbeamten gemeinschaftlich zu erstattenden Berichts vorgelegt, und außer der ärztlichen Hülfe und den Arzneien keine Unterstützung ohne Genehmigung der Kammer gereicht werden.

§ 62. Irrungen der Forstbedienten unter sich.

Fallen Streitigkeiten zwischen herzoglichen Forstbeamten einer Verwaltung über Forst- und Wildbahnsgränzen oder sonst vor, so haben die Forstmeister darüber entweder, wenn es thunlich, kurze abhelfliche Maße zu ertheilen, oder der Kammer Bericht zu erstatten.

Ueberhaupt haben sie aber darauf zu achten, daß sämmtliche herzogliche Forstbediente nicht allein unter sich, sondern auch mit anderen herzoglichen Beamten, Offizianten u. dgl. m. in gutem Vernehmen leben, keiner dem andern zu nahe trete, noch beeinträchtige, weshalb sie selbst mit gutem Beispiel vorangehen sollen.

§ 63. Benehmen gegen Magistrate und im Lande gesessene Rittergutsbesitzer.

Gegen die Magistrate in den Städten, vorzüglich aber gegen die im Lande gesessenen Rittergutsbesitzer haben die Forstmeister in Sachen des Dienstes sich bescheiden und nicht außer den Gränzen ihrer Befugnisse zu benehmen, Irrungen mit denselben bei der Kammer anzuzeigen, und auf die in ihrem Bezirke liegenden adelichen Gutswaldungen, in Ansehung ihrer pfleglichen Benutzung und Wiederanziehung ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und wenn sie wahrnehmen, daß solche übernommen oder in der Kultur vernachlässigt worden, eine Anzeige darüber an die Landesregierung zu erstatten, welche sodann das Weitere verfügen wird.

§ 64. Abwesenheiten und Urlaubsertheilungen.

Den Forstmeistern wird zur Pflicht gemacht, sich außerhalb ihres Distrikts nicht acht und vierzig Stunden ohne Vorwissen des Forstamtes aufzuhalten, und außer Land ohne Urlaub der Kammer nicht zu verreisen.

§ 65. Vorkehrungen bei Sterbefällen und Abwesenheiten.

Stirbt ein Forstmeister, so soll nach der Verfügung, welche die Kammer treffen wird, die interimistische Verwaltung der Stelle sogleich einem andern übertragen werden.

Aehnlicher Weise soll es gehalten werden, wenn herzogliche oder Privatgeschäfte, oder Krankheitsfälle, einen Forstmeister über drei Wochen von seiner Forstmeisterei entfernen, oder an seinen Dienstobliegenheiten verhindern würden.

Die ihnen untergeordneten Offizianten sollen ohne spezielle Urlaub der Forstmeisterei sich nicht über vier und zwanzig Stunden aus dem Bezirk ihrer Verwaltung entfernt halten, noch weniger außerhalb Landes, es sey denn nach einem Gränzort, ohne besondere Erlaubniß der Kammer sich begeben.

§ 66. Desgleichen bei ähnlichen Fällen der untergeordneten Offizianten.

Stirbt ein Revierförster, oder hat derselbe die Erlaubniß erhalten, sich auf einige Zeit von seiner Forstei zu entfernen, so müssen die Forstmeister im erstern Falle den Todesfall sogleich bei der Kammer anzeigen, und in diesem sowohl, als im letztern, dafür sorgen, daß der Unterförster oder ein benachbarter Forstbedienter die interimistische Verwaltung des Forstreviers übernehme, und die Kontrole der Naturalrendantenschaft gesichert werde, worüber in der Forstinstruktion das Nöthige verfügt worden ist. Der Abgang eines andern Unterbedienten ist gleichfalls ohne Zeitverlust anzuzeigen, auch sind die sämmtlichen Dienstpapiere, als; Akten, Forstregister u. s. w., ferner die herrschaftlichen Geräthschaften, die dem Verstorbenen anvertraut waren, in sichere Verwahrung zu nehmen, und seinem Nachfolger im Dienste wieder zu übergeben.

§ 67. Jahresbericht.

Sechs Wochen nach Ablauf des Etatsjahres muß der Forstmeister einen Generalbericht über den Zustand des ganzen Forsthaushalts seiner Inspektion erstatten, die noch vorhandenen Mängel anführen, und sich über deren Abstellung gutachtlich äußern.

Diese Berichte müssen so gründlich als möglich erstattet werden, und aus denselben die fortschreitenden Verbesserungen des Forstwesens hervorgehen.

§ 68. Aufmerksamkeit auf angränzende Waldungen fremder Lande.

Nicht minder müssen sich die Forstmeister befleißigen, von dem Zustande der benachbarten Länder, ihrem Forsthaushalte, Absatz und Preisen von Zeit zu Zeit sichere Nachrichten einzuziehen, und darüber auf Erfordern hinreichende Auskunft geben, oder nach Beschaffenheit der Umstände Amtswegen Bericht erstatten.

Nr. I. Conduitenliste

über die Forstbedienten der Forstmeisterei N. N. aufs Jahr 18

Forst-verwaltung.	Name des Forst-offizianten.	Alter nach dem		Kenntnisse u. Geschicklichkeiten.			Erfolg in der Anwendung derselben.					Sonstige Eigenschaften u. Dienstverhältnisse.	Moralischer Charakter u. Eigenthümliches.	Ob Klagen gegen ihn eingegang.		Aktenmäßiger Ausgang der Sache für oder wider.	Ruf, in dem er überhaupt steht.	Wie weit dieser gegründet sey.	Antrag auf Belohnung oder Bestrafung.
		Leben	Dienst	Mathematisch	Botanisch	Technisch	auf Kultur	auf die Zugutmachung d. Produkte	auf d. Forstschutz	auf die Jagd.	auf Ordnung überhaupt.			a. in Dienstsachen.	b. in Justizsachen.				

Nr. 2. Schema zum Expeditionsbuch für den Forstmeister.

Eingegangen ist:				Darauf wurde expedirt:		
Nro.	Datum.	Praes.	Inhalt der Eingänge.	Datum.	Inhalt.	Datum des Abgangs.

Nr. 3. Spezialtabelle über die Behütung des Forstes N. N.

Name der Forstdistrikte.	Deren Fläche.	Ob und wie vermarkt ist.	Namen der Hutberechtigten.	Anzahl und Gattung des Viehes.	Wochentage, an welchen gehütet wird.	Wie diese Servitute entstanden.	Wie und auf welche Dokumente sie begründet sind.	Nachtheil für den Forst.	Gegen Leistung.	Deren Vortheile.	Ob diese Gegenleistungen förmlich bedungen und begründet.	Ob und wie sich die Servituten heben lassen.
								Thlr. gr.		Thlr. gr.		

Nr. 4. Spezial-

über die Beholzigung

Namen des Forstes worauf die Servitut ruht.	Dessen Fläche		Name der Berechtigten.	Worin die Servitut besteht: a. in unentgeldlichen Abgaben von					b. In Abgaben um geringern Preis.									
				Stammholz	Klafterholz	Stöcke	Reisig	Streu	à Stammholz		à Stöcke		Reisig à Schock		Streu à Fuder		à Klafterholz	
	A.	R.		S	S	S	S	S	th.	gr	th.	gr	th.	gr	th.	gr	th.	gr

Tabelle des Forstes N. N.

c. In Sammeln des Lese-holzes. An wel-chen Wo-chentagen und mit welchen Einschrän-kungen.	Wie die Servi-tuten ent-standen	Wie sie be-grün-det sey, durch welches Doku-ment.	Nach-theil, der daraus jährlich für den Forst erwächst nach Geld.		Ob die Berech-tigten dagegen etwas zu leisten haben und was.	Ob und wie dieses förmlich begrün-det und bedungen ist.	Wie hoch der jährl. Vor-theil f. d. Forst zu tari-ren sey		Ob und wie sich die Servi-tuten heben lassen.
			thl.	gr.			thl.	gr.	

Nr. 5. Generalservitutenregister über sämmtliche Gotha'sche Forste.

Der Beholzigung unterworfene Forstfläche.																
Namen der Forste.	zu Stammholz		Klafterholz		Stöcken		Streu		Reisig		Leseholz.	Von d. Beholzigung freie Waldfläche.	Der Hut unterworfene Fläche.		Von Behütung freie Fläche	Von allen Lasten freie Fläche
	gratis.	zu geringer Zahlung.	gratis.	zu geringer Zahlung.	gratis.	zu geringer Zahlung.	gratis.	zu geringer Zahlung.	gratis.	geringes.			Rind.	Schaf.		
	A. R.	A. R.	A. R.	A. R.	A. R.	A. R.	A. R.	A. R.	A. R.	A. R.	A. R.	A. R.	A. R.	A. R.	A. R.	A. R.

Nr. 6. Schema zum Voranschlag N. N. Forst.

Austheilung. Klafter		Vorschriftsmäßiger Etat Hierzu an Vorrath . . . . . und ab an Uebermaße . . . Etat für 18 . . .	Geldbetrag.					
			baar			durch Zurechnung.		
Laubholz	Nadelholz		Thl.	gr.	pf	Thl.	gr.	pf.
		aus Gerechtigkeit } lt. Verzeichniß c. an Deputaten } „ Werkholz „ Blöcher N. N. Kub. F. oder N. N. Stck. Blöchern „ N. N. Kub. F. oder N. N. Sp. Zimmerholz . . . ꝛc.						
		Summa wie oben Anmerkung Die Reserve beträgt ꝛc.						

Nr. 7. Holzdispo-
für die Forst-

Forst.	Holz-disposition.	Blöcher.		Stamm-holz.		Stangen-holz.		Reife.	
		hart.	weich.	hart.	weich.	hart.	weich.	eichene.	birkene.
	Etatsquantum. Holzabgabe. Von Cap. I—X.								
	Bleibt zum Verkauf.								
	Zum Kauf wurde geschrieben.								
	geschrieben zu viel								
	geschrieben zu wenig								

sitionstabelle
meisterei N. N.

Klafternutzholz.		Feuerholz.		Stöcke.		Reisig.		Anmerkungen.
hart.	weich.	hart.	weich.	hart.	weich.	hart.	weich.	

4. Instruktion für die Revierförster in dem Herzogthum Gotha.

Vom 1. Mai 1829.

§ 1. Allgemeine Verpflichtung.

§ 2. Hinweisung auf die Forst- und Jagdordnung.

§ 3. Sitze der Forsteien.

Der Sitz jeder Forstei geht aus dem Organisationspatente vom 1. Mai hervor. Kein Forstbedienter ist ermächtigt, ohne ausdrückliche Genehmigung der Kammer seinen Wohnort zu verändern.

§ 4. Spezielle Abtheilung der Reviere.

Die spezielle Abtheilung der Reviere für die bei den Forsteien bestehenden Unterforsteien bleibt, auf die vorhergehenden Vorschläge der Forstmeister, der Kammer anheimgestellt.

§ 5. Ressort der Revierförster.

Den Revierförstern wird die spezielle Verwaltung der innern Forst- und Wildbahnsaufsicht, der Waldbenutzung und der Holzkultur in den ihnen anvertrauten Revieren, über die Domänenforsten und die Forsten der Kommunen, der Kirchen und milden Stiftungen, so wie eine allgemeine Aufsicht über die Privatwaldungen übertragen; sie haben daher die Anweisungen und Verfügungen zu vollziehen, welche die Kammer ihnen durch die Forstmeister zufertigen, und sie darüber durch solche näher instruiren lassen wird. Zugleich haben sie in ihren Verwaltungen der Domänenforste die Naturalrendantenschaft und folglich die Naturalverrechnung aller Forstprodukte, welche in ihren Revieren abgegeben werden, zu übernehmen.

§ 6. Subordination der Revierförster.

Die Revierförster sind dem Forstmeister direkt untergeordnet und verbunden, demselben in allen Sachen, die nicht zur Kognition und Verfügung der Forstämter gehören, die pünktlichste Folge zu leisten, nicht weniger haben sie ihre Berichte, insofern die Kammer solche in besonderen Fällen nicht direkt von ihnen fordern sollte, an die Forstmeister zu stellen, und die Verfügungen darauf abzuwarten.

§ 7. Subordination der Unterförster gegen die Revierförster.

Da den Revierförstern nach Maßgabe der Umstände und der örtlichen Verhältnisse einer oder einige Unterförster als Assistenten und provisorisch als Verweser in Sterb-, Krankheits- und Abwesenheitsfällen der Revierförster zugetheilt sind; so stehen solche unter den Befehlen derselben, welche ihnen die Aufträge in Sachen, die sie nicht unmittelbar selbst auszuführen haben, oder die Kontrole der Naturalrendantenschaft betreffen, entweder schriftlich oder mündlich mittheilen, und auf die Vollziehung der den Unterförstern ertheilten Instruktion halten müssen.

§ 8. Desgleichen die Forstgehülfen und Kreiser.

Gleichergestalt sind die Forstgehülfen und Kreiser den Revierförstern untergeordnet und ihnen Folge zu leisten verbunden. Die Forstgehülfen sind aber insbesondere auch als Assistenten der Förster, denen sie beigegeben sind, zu betrachten, und bei denjenigen Forsteien, welchen keine Unterförster zugetheilt sind, nach den Instruktionen für die Unterförster Dienste zu leisten verbunden.

§ 9. Stufenfolge der Subordination.

Solchergestalt müssen die Revierförster sich lediglich an die Unterförster und Forstgehülfen halten, und diese Stufenfolge ist zu Beibehaltung guter Ordnung bei allen zu ertheilenden Befehlen, deren Befolgung bei den von den nachgesetzten Offizianten zu erstattenden Rapports sorgfältig zu beobachten. Es versteht sich daher von selbst, daß die Revierförster den Forstmeistern allein zu berichten haben.

§ 10. Disziplin.

Da auf solche Art sämmtliche Unterförster und Reviergehülfen den Revierförstern so subordinirt sind, daß sie von denselben zur Befolgung der ihnen zu ertheilenden oder gegebenen Vorschriften ohne weitere Anfrage angehalten werden können, so wird den Revierförstern aufgegeben, auf die Dienstführung ihrer sämmtlichen Unteroffizianten bei eigener Vertretung genaue und scharfe Aufsicht zu führen, zur Ungebühr nichts von ihnen zu fordern, sie jedoch aber zur Erfüllung ihrer Pflichten

streng anzuhalten, vorzüglich aber darauf zu sehen, daß sie die Unterthanen nicht durch Geschenkannahme, Erpressungen, Lohn- oder Bittfuhren, Hunde- oder Schafehalten und dergleichen drücken, nicht weniger sich unerlaubte Accidentien oder Emolumente anmaßen, und Anlaß zu gegründeten Klagen der Unterthanen über Willkühr und schlechte Behandlung geben. Bemerken die Revierförster Kontraventionen gegen diese Vorschriften, so sollen sie sogleich dem Forstmeister ihres Distrikts pflichtmäßige Anzeige darüber glaubhaft und gewissenhaft erstatten, übrigens aber selbst ihren subordinirten Offizianten mit untadelhaftem Beispiel vorgehen.

§ 11. Nähere Bestimmungen wegen der Geschäfte der Revierförster.

Die Geschäfte der Revierförster theilen sich folgendermaßen ein: Einmal sind es solche, welche sie in Hinsicht auf die Unterhaltung und Benutzung der ihnen anvertrauten Forste zu besorgen haben, und zweitens solche, die ihnen als Forstnaturalrendanten speziell obliegen.

§ 12.

Hierher gehören:

A. Im Allgemeinen:

1) die wissenschaftliche, fleißige Aufsicht und kunstmäßige innere Verwaltung der Forstwirthschaft;
2) die pünktliche Vollziehung aller Befehle der vorgesetzten Behörden;
3) zweckmäßige Vorstellung an den Forstmeister nach Lokalumständen, so auch
4) nützliche Anträge an denselben;
5) der innere Forstschutz durch thätig ununterbrochene Aufsicht:
   a. auf die Forst- und Wildbahnsgränzen und deren immerwährende Unterhaltung;
   b. auf alle Arten von Forstdevastationen, sowohl in den herrschaftlichen, als in den angränzenden Stifts-, Gemeinde- und städtischen Forsten, durch Feuer, Wasser, Stehlen, Aushütung, Grasen, Laubstreifeln, Beengung des Forstgrundes, durch Abbruch an den äußersten

Gränzen und Ausbreitung der Waldwiesen im Innern, unnöthige Vervielfältigung der Holzwege, der Meiler- und Kohlgestätte, Salzlecken und Wiesen zu Gunsten der umliegenden Landwirthe; ferner durch Streuschneideln, Quirlschneiden, Maienhauen, Ringeln und Flechten der jungen Bäume durch die Hirten, endlich durch Insektenschaden u. dgl. m.;

c. auf einzelne Defraudationen an Holz, Wildpret und allen übrigen Forstprodukten;

d. auf Handhabung der ganzen Forstpolizei überhaupt nach den Gesetzen und speziellen Verordnungen;

e. auf die vorschriftsmäßige Zugutmachung der nachhaltig zu erwartenden Forstausbeute, durch gehörige Führung der Gehaue und Schläge mit der dabei erforderlichen täglichen Aufmerksamkeit, ferner durch ordnungsmäßige Bewirthschaftung und pflegliche Behandlung der Wildbahnen, endlich durch thätige Aufsicht bei der vorgeschriebenen Benutzung aller Nebendinge.

6) Der Wiederanbau oder die Verbesserung der Forsten in Ausführung der proponirten, höhern Orts abgeänderten oder genehmigten Kulturanschläge über verhältnißmäßige Einschonung der Schläge und Gehaue zum natürlichen Anflug oder zur Bepflanzung mit angemessenen Holzarten.

7) Die Ausführung des Forstregulirungssystems mittelst genauer Beobachtung der hierüber in den Forstbeschreibungen ertheilten Vorschriften und Sammlung und Aufstellung derjenigen Resultate in den Wirthschaftsbüchern, wodurch die Schätzungen kontrolirt und nöthigenfalls berichtigt werden können.

B. Im Besonderen.

§ 13. Aufsicht auf die Gränzen.

Die Revierförster müssen vorzüglich auf die Gränzen der ihnen untergebenen Forste, die Gränzen der darin gelegenen Dorfmarkungen der herrschaftlichen Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungs- und Privatwaldungen, so wie auch auf die Gränzen, welche die Ausdehnung der Mitbehütung, der Viehweide, der Koppel- und Vorjagden oder sonst eine Servitut bezeichnen,

genau Acht geben, und die untergebenen Unterförster zu gleicher Wachsamkeit anhalten. So oft es geschehen kann, müssen sie die Gränzen revidiren, und wo sie ein Gebrechen darin finden, oder künftig entstehen sehen, haben sie solches ihrem vorgesetzten Forstmeister berichtlich anzuzeigen. Besonders genaue Aufsicht haben sie auf die Landesgränzen und auf die Gränzen der herrschaftlichen Waldungen zu halten, und sie sollen jede Gränzveränderung, wodurch das Hoheits- oder Eigenthumsrecht der Landesherrschaft beeinträchtigt, oder auch nur die Bestimmtheit der Gränzen gemindert werden könnte, sogleich dem Forstmeister berichten. Außer der ungesäumten berichtlichen Anzeige bei entdeckten Gränzgebrechen haben die Revierförster, mit Zuziehung des Unterförsters, im Sommer jeden Jahres die Landesgränze, wenn und soweit sie solche mit ihren Forsten berühren, und die Gränzen der herrschaftlichen Waldungen überhaupt von Stein zu Stein zu begehen, und unfehlbar bis Michaelis an den Forstmeister ausführlich zu berichten: ob die Gränzen noch allenthalben in Richtigkeit sind, oder was für Gebrechen und wo sie solche gefunden haben.

Bei diesem Gränzgange müssen sie die allenfalls verwachsenen Gränzlinien und Gränzsteine gehörig aufhauen lassen, und die Gränzen überhaupt immer in solchem Zustande halten, daß man von Stein zu Stein wenigstens ungehindert sehen, und jeden Gränzstein oder sonstiges Gränzzeichen, so wie auch die zur Absonderung der Distrikte in den Wald gesetzten Steine oder Pfähle ohne Mühe finden kann.

Die Wege in den Forsten müssen immer offen und fahrbar erhalten werden, und wenn daran auszubessern oder aufzuhauen ist, so müssen sie die nöthigen Arbeiten der Forstmeisterei anzeigen, und dann die nöthigen Verfügungen erwarten.

Sie haben darauf zu achten, daß keine Holzmarke, welche einem Privatmanne zuständig ist, und innerhalb der herrschaftlichen Forste liegt, an einen andern Besitzer übergehe, ohne vorher der herzoglichen Kammer angeboten worden zu seyn, und sie müssen dahin wirken, daß durch Kauf oder Tausch solcher Privatholzmarken und Geräume oder Waldwiesen die herzoglichen Waldungen nach und nach purifizirt werden.

§. 14. **Aufsicht auf die Forstdienstbarkeiten.**

Die auf dem Forste liegenden Gerechtsamen, Dienstbarkeiten, Vergünstigungen und Ansprüche in Betreff des Forst-, Jagd-, Fischereiwesens, sie mögen zum Vortheil oder Nachtheil der Herrschaft gereichen, muß sich der Revierförster genau bekannt machen, und sich zu dem Ende die sämmtlichen Urkunden, worauf die Gerechtsamen beruhen, zu verschaffen suchen, und in seiner Repositur aufbewahren. Dann muß er aber jeden Vorfall und jede Veränderung, wodurch das herrschaftliche Interesse leiden könnte, sogleich dem Forstmeister anzeigen, und in dieser Absicht seine Aufmerksamkeit besonders dahin richten:

a. Bei der Bau- und Feuerholzgerechtigkeit.

Daß die berechtigten Gebäude in gutem Stande erhalten, und ohne ausdrückliche Genehmigung der Kammer weder erweitert noch verkleinert, daß die auf die verstatteten Erweiterungen berechneten Waldmiethantheile, gleichmäßig wie die ausgemittelten Vorräthe von altem Bauholze, in die Waldmiethregister eingetragen, daß die abgegebenen Baumstämme längstens ein Jahr nach der Anweisung auch wirklich zur verstatteten Absicht angewendet, und daß dieserhalb sowohl, als wegen gründlicher Ausmittelung der Bauholzbedürfnisse, pflichtmäßige Untersuchungen und Besichtigungen, mit Zuziehung verpflichteter Gerechtigkeitszimmerleute, so oft es nöthig ist, vorgenommen, auch die Gerechtigkeitsbeschreibungen immer in gehöriger Ordnung erhalten, und daß endlich, wenn nicht eine Ausnahme von der herzoglichen Kammer ausdrücklich gestattet wird, auch die abgegebenen Gerechtigkeitsfeuerhölzer von den berechtigten Empfängern selbst verbraucht, aber nicht an Andere verkauft oder verschenkt, oder sonst veräußert werden.

b. Bei den Hut- und Triftgerechtigkeiten.

Daß Waldtriften überhaupt nicht weiter als den Triftberechtigten, und zwar nur auf die Berechtigten, und bei den Triftauslassungen angegebene und genehmigte Anzahl von Vieh, folglich aber mit Ausschließung alles fremden Viehes, wenn es nicht nach dem Ermessen des Forstamtes gegen Erlegung des Triftzinses für zulässig gehalten wird, und also auch mit Ausschließung des Zugviehes der Holz- und Kohlenfuhr-

leute, verstattet, daß alljährlich vor der Triftauslassung, mit Berücksichtigung der Vorschriften Seite 317 § 5 der Forst- und Waldordnung, S. 647 Nr. 28 der ferneren und S. 85 § 1 der neuen Beifugen zur Landesordnung, die wirklich hutbaren und für jede Heerde schicklichen Plätze und Triftzüge der Forstmeisterei, nach den weiter unten näher folgenden Bestimmungen, pflichtgebührend angezeigt, ständige Triften nicht erweitert oder verlegt, unverpflichtete Hirten nicht zugelassen, und von denselben die Instruktionen, worauf sie verpflichtet sind, genau befolgt, daß ferner die bei der Triftauslassung ertheilten Anweisungen und Vorschriften nicht übertreten, und alle geschlossenen und in Häge gelegten Forstbezirke auch wirklich unbetrieben gelassen, auch endlich von allen Uebertretungen der Hirten und Schäfer den Triftberechtigten selbst, wegen der ihnen obliegenden Verbindlichkeit für die aus jenen Uebertretungen erwachsenen Beschädigungen zu haften, schleunige Nachricht ertheilt werden.

c. Bei der Leseholzgerechtigkeit.

Daß Personen, Zeit und Orte genau unterschieden, folglich die Gegenstände des Leseholzes nicht anderen, als solchen Personen und Körperschaften, welche sich wirklich im Besitze der Gerechtigkeit in gewissen Forstdistrikten befinden, überlassen, die späteren Zugeständnisse, welche ohnehin dem Widerrufe unterworfen bleiben, z. B. das Roden von Wurzelstöcken, Abfuhr auf Geschirren, die Führung schneidender Waffen ꝛc., nicht gemißbraucht, sondern in ihren gesetzlichen Schranken gehalten, daß die auf die Gewinnung und Ab- und Ausfuhr geordneten herrschaftlichen und anderen Abgaben gehörig entrichtet, aber ohne Genehmigung der Kammer auf keine Weise erhöht, und daß endlich die Vorschriften, welche wegen des Waldverbots, ingleichen wegen Bestimmung der zum Einsammeln des Leseholzes verstatteten Tage, Zeiten und Gegenstände erlassen sind, genau befolgt, auch bei Ausübung der Gerechtigkeit überhaupt alle Unordnungen und Entwendungen verhindert, oder, wenn sie doch vorkommen sollten, von dem Forst- und Justizamte gehörig untersucht und bestraft werden.

§ 15. Lokalkenntniß der Forste.

Von den ihm untergebenen Forsten muß sich der Revierförster die genaueste Kenntniß, sowohl in Ansehung der Feldgränzen, als der Holzbestände, des Bodens und der Benennung der einzelnen Waldtheile zu verschaffen suchen, und seine Waldungen so oft besuchen, als es die Umstände erlauben. In dieser Absicht soll sich der Revierförster auch mit den bereits vorliegenden Forstbeschreibungen genau bekannt machen, und von den Vorschriften derselben in Bezug auf Wirthschaft, Kultur ꝛc. ohne ausdrückliche Genehmigung des ihm vorgesetzten Forstmeisters nicht abweichen. Sollten im Laufe der Zeit jedoch Veränderungen vorkommen, welche in der Forstbeschreibung nachgetragen werden müßten, um sie durchaus brauchbar zu erhalten, so hat er den Forstmeister darauf aufmerksam zu machen, und mit dahin zu wirken, daß die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.

§ 16. Vom Holzschlag.

Durch den Wirthschaftsplan in der Forstbeschreibung sind zwar die Perioden und Abtheilungen genau bezeichnet, in denen in dem betreffenden Jahrzehent gewirthschaftet werden soll. Da es indessen wegen mancherlei zufälliger Ereignisse, welche im Laufe der Zeit vorkommen, und oft den besten Plänen entgegentreten, nicht einerlei seyn kann, wo gerade und wie gehauen wird, so hat der Revierförster nach reiflicher Erwägung, wo im nächsten Jahre das etatsmäßige Holzquantum, nach der Beschaffenheit der zum Abtrieb bestimmten Holzbestände, am schicklichsten und den Bedürfnissen am angemessensten zu erbeuten seyn möchte, die Holzschläge zu projektiren, darüber eine Tabelle nach dem Schema Nr. 1 herzustellen, und solche Anfangs Septembers jeden Jahres an die Forstmeisterei einzusenden. Es ist die Pflicht des Forstmeisters, die in Vorschlag gebrachten Holzschläge im Laufe des Herbstes an Ort und Stelle zu prüfen, und in Absicht der Richtung, welche der Schlag gegen die Himmelsgegend nehmen soll, die Schlaglinie zu bestimmen, worauf der Revierförster zu seiner Zeit, und zwar längstens bis zum Eintritt des Frühjahrs, mit der erforderlichen Weisung darüber versehen werden wird, inwieweit

die projektirten Holzschläge genehmigt worden sind, und ausgeführt werden sollen.

Kommen im Laufe des Herbstes und Winters Ereignisse, z. B. Wind- und Schneebruch vor, die einen oder den andern Holzschlag entbehrlich machen, so hat der Revierförster darüber an die Forstmeisterei Bericht zu erstatten.

§ 17. Holzschreibtag.

Dem Holzschreibtag, welchen der Forstmeister ausschreibt und dirigirt, muß der Revierförster beiwohnen, und ein Exemplar des Schreibregisters dabei führen, so wie das Schema sub 2 nachweist.

Die Schreibtage sollen alljährlich im Monat Januar gehalten werden, und der Gerechtigkeitsholzbedarf ist vor den Schreibtagen auszumitteln, und sodann summarisch im Schreibregister mit aufzuführen, weil es erfoderlich ist, daß dieses die sämmtlichen Holzbedürfnisse des betreffenden Jahres nachweist. Es ist die Pflicht des Försters, sich von den Holzbedürfnissen der eingeforsteten Unterthanen genaue Kenntniß zu verschaffen, um dem Forstmeister, wenn Moderationen der Anforderungen Statt finden müssen, mit Auskunft an die Hand gehen zu können.

Nach dem Schreibtag sendet der Revierförster das von ihm geführte Exemplar des Schreibregisters an die Forstmeisterei ein, welche ihm solches nach vorgenommener Holzdisposition mit der Weisung remittirt, inwieweit die geschriebenen Hölzer angefertigt werden sollen. Haben Moderationen Statt gefunden, so hat der Förster die betreffenden Holzbesteller sogleich davon in Kenntniß zu setzen, damit sie ihre Einrichtung darnach treffen können.

§ 18. Holzhieb.

Bei dem Holzhiebe hat der Revierförster darauf zu sehen, daß er zur vorgeschriebenen Zeit vorgenommen, daß die Holzhauer gehörig angelegt werden, daß die von dem Forstmeister vorgeschriebene Direktionslinie genau beobachtet, das Bau- und Nutzholz gehörig aus-, die erforderlichen Laßreiser und Saamenbäume, nach den Vorschriften der Forstbeschreibung, übergehalten, das Brenn- und Kohlholz, ohne Zurücklassung eines zu hohen Stockes, eingeschlagen, mit der Säge abgeschroten, gespaltet, die

Stöcke sorgfältig gerodet, die bestimmte Scheitlänge beobachtet, den Klaftern das verordnungsmäßige Maß gegeben, und sie weder zum Schaden noch zum Vortheil der Herrschaft oder des Waldeigenthümers betrüglich gelegt, keine Halb- oder Viertelklaftern gemacht, keine unnöthigen und holzversplitternden Unterlagen geduldet, noch die Klaftern an die Bäume gerichtet, vielmehr so viel möglich in eine Reihe aufgesetzt, nicht weniger die Büschel und Wellen ordentlich aufgebunden werden, daß dem jungen Nachwuchs bei dem Aufstellen der Klaftern kein Schaden geschehe, daß bei versäumtem Nachhiebe die alten Bäume vor dem Fällen entästet, und die Stangen alsbald wieder aufgesteckt werden, welche durch den Sturz der alten Bäume krumm gebeugt worden sind, daß die in dem jungen Wuchse gefallenen Stämme alsbald ausgeästet, die zerschmetterten Stangen tief und glatt abgehauen werden, daß die Holzhauer kein Holz mit nach Hause nehmen, und daß endlich die Holzhauer keine unnöthige, zu große oder gefährliche Feuer anmachen, dazu nur Leseholz verwenden, und das Feuer, welches nur auf solchen Plätzen zu gestatten ist, wo kein junger Anwuchs dadurch verdorben wird, beim Weggehen jedesmal wieder auslöschen.

Ueberhaupt muß der Revierförster so viel als möglich nur vorsichtige und rechtschaffene Leute zu Hauern annehmen, und auf die Befolgung der ihnen ertheilten Instruktion, auf welche sie durch das Forstamt zu verpflichten sind, streng halten.

§ 19. Holzabnahme.

Alle 8 — 14 Tage müssen die Revierförster im Beiseyn des Unterförsters oder des Forstgehülfen und der Holzhauer die Klaftern abmessen, und je an der Stirnseite eines Scheites, mit Oelfarbe deutlich und stark geschrieben, numeriren und das Quantum einer jeden Holzhauerpartie besonders bemerken, obgleich die Nummer für jedes Holzsortiment im ganzen Holzschlage fortlaufen soll. Hierauf haben sie die Wellenhaufen, wovon jeder etwa 30 Stück enthalten kann, eben so zu revidiren, und auf die Platte eines dabei geschlagenen Pfahls zu numeriren. Endlich sind auf die an der Seite eines jeden Bau- und Werkholzstücks angebrachte Platte die Nummer, so wie die Länge und Stärke, hingegen auf die kleinste Abschnitts-

selbst vor, und verfährt insoweit nach dieser Vorarbeit des Försters, als er die bezeichneten Stämme für abgabefähig erkennt.

Alle Abpostzeddel und Abgabeprotokolle werden zur Anerkenntniß ihrer Richtigkeit von dem anwesenden Forstpersonale unterzeichnet, und dienen zur Anfertigung des Forstregisters und zu Belegen desselben, wovon weiter unten gehandelt werden wird.

Nach den Holzabgaben sind den Holzempfängern die Wege zur Ausfuhr zu bezeichnen, auch ist denselben bemerklich zu machen, daß das Holz nach den Bestimmungen der Waldordnung binnen Monatsfrist abgefahren werden müsse, welchen Termin der Forstmeister jedoch nöthigenfalls weiter hinaussetzen kann. Ohne ausdrückliche Autorisation dazu darf der Revierförster bei Strafe der Kassation kein Holz anweisen oder abgeben, außer in den im folgenden Paragraph bestimmten Fällen.

§ 21. Verfahren bei Holzabgaben, die dem Revierförster nachgelassen sind, oder demselben übertragen werden.

In der Regel sind zwar die Holzabgaben Sache des Forstmeisters, jedoch soll hiervon in folgenden Fällen eine Ausnahme gemacht werden, nämlich:

1) wenn Pfähle, Hopfenstangen und andere geringe Holzsorten begehrt werden, und Entwendungen derselben zu besorgen sind;
2) wenn zur Anwendung von Wasserschäden schleunig einige Stämme erforderlich sind und
3) wenn einzelne Duft- und Windbrüche vorkommen, die ebenfalls aus Besorgniß der Entwendung nicht lange liegen bleiben können.

In diesen Fällen hat der Revierförster, jedoch mit Zuziehung des Unterförsters oder seines Gehülfen, die Holzabgabe vorzunehmen, die Stöcke des abgegebenen Holzes mit dem Revierhammer zu bezeichnen, endlich ein Abgabeprotokoll darüber zu führen, solches von dem Unterförster oder Forstgehülfen mit unterzeichnen zu lassen, und zum Beleg der Forstrechnung zu nehmen. Von dergleichen vorgenommenen Holzabgaben

ist aber auch der Forstmeisterei kurze Anzeige zu machen, wenn der Revierförster nicht mittelst schriftlicher Verordnung schon zur Leistung derselben autorisirt seyn sollte. Tritt der letztgedachte Fall ein, welches besonders dann zu geschehen pflegt, wenn der Forstmeister durch andere Geschäfte verhindert ist, selbst Abpostungen oder Anweisungen geringer Holzquantitäten vorzunehmen, die keinen Aufschub leiden, so muß der Revierförster solche ebenfalls mit Zuziehung des Unterförsters oder des Forstgehülfen abthun, und den Abpostzeddel oder das Abgabeprotokoll mit der Forstmeistereiverordnung, die ihn zur Holzabgabe autorisirt, belegen.

§ 22. Verhalten des Revierförsters bei Gesuchen um Holzabgabe.

Werden bei dem Revierförster Holzabgaben gesucht, so hat derselbe dem Forstmeister davon Anzeige zu machen, und sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und wo solche Statt finden können, und welche Bedingungen, besonders wenn das Holz zum Handel dienen soll, nach der Beschaffenheit derselben u. s. w. dabei zu machen seyn möchten.

§ 23. Köhlerei.

Auf die Köhlerei wird dem Revierförster besondere Aufmerksamkeit empfohlen. Er soll sie fleißig besuchen und darauf sehen, daß die Kohlhaufen und Meiler auf unschädliche Plätze, wo möglich außer dem Holzbestand und auch auf alte Meilerstellen gemacht werden, daß ferner jeder Meiler kunstmäßig gesetzt, und daß weder zum Setzen noch zum Fällen der Meiler unangewiesenes Holz genommen oder entwendet werde.

Die Decken zu den Meilern dürfen nur auf unschädlichen Plätzen und überhaupt nur nach der Vorschrift der Revierförster genommen werden. Jeder Meiler muß kunstmäßig, besonders nicht zu schnell gekohlt werden, ohne viel Brände zu geben. Beim Ausladen oder Ausziehen der Kohlen muß die gehörige Vorsicht angewendet, die Kohlen müssen hinlänglich gelöscht, und vor dem Abfahren wenigstens 24 Stunden lang liegen gelassen werden. Bei stürmischer Witterung sind die gehörigen Windschirme und Windschauer aufzurichten. Darauf und daß die Köhler ihrer Instruktion allenthalben gemäß handeln, hat

der Revierförster genaue Aufsicht zu halten, und wenn Kontraventionen vorkommen, solche dem Forstmeister ungesäumt zu berichten. Ueber seine Obliegenheiten bei der technischen Leitung der Köhlerei in dem ihm anvertrauten Forste wird der Revierförster mit besonderer Instruktion versehen werden.

§ 24. Pechreißen.

Die Harznutzung, wo sie der Landesherrschaft zusteht, hat zwar fortzubestehen, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen, nämlich:

a. daß Bestände, die sich durch vorzüglichen Wuchs auszeichnen, und ihrer Lage nach vor anderen als Bau- und Blochholz abgesetzt werden können, nicht geharzt werden, daß hingegen

b. besonders diejenigen Bestände der Harznutzung unterworfen werden, welche sich mehr zu Brenn- und Kohlholz, als zu Bau- und Blochholzabgaben eignen;

c. daß wo möglich das Lagen nur 10, höchstens 12 Jahre vor dem Abtriebe geschehe;

d. daß kein Baum zwei Jahre hinter einander geharzt, sondern immer ein Jahr übersprungen werde;

e. beim ersten Lagen darf der Baum nicht mehr als zwei Lagen oder Risse bekommen, welche sich nicht weiter als bis auf vier vermehren dürfen. Diese Risse sind 1½ bis 2 Zoll breit und 3 Fuß lang zu machen;

f. die Zeit, wo das Harzscharren am füglichsten geschehen kann, ist von Johanni bis Ende August.

Insofern die Harzwälder künftig auf Staatsrechnung administrirt werden sollten, muß der Revierförster die Harzscharrer in guter Aufsicht halten, und über das gewonnene Harz und Pech am 1. Oktober eine eigene Tabelle nach dem anliegenden Schema sub 4 der Forstmeisterei übergeben.

Kein Bestand darf für landesherrliche Rechnung auf Harz benutzt werden, ohne daß ihn der Forstmeister eingesehen und seine Genehmigung schriftlich dazu ertheilt habe.

Was endlich die Privatharzwälder in den Domänenforsten betrifft, so bewendet es bei dem Regulativ das Harzscharren betreffend vom 23. September 1811.

§ 25. Streurechen.

Das Streurechen gereicht den Wäldern zum Nachtheil, selbst wenn es unter gehöriger Einschränkung geschieht. In Gebirgsgegenden, wo wenig Ackerbau vorhanden ist, wird es jedoch zuweilen nothwendig, um den Mangel an Streu zu ersetzen. Den Revierförstern aber wird befohlen, ohne Genehmigung des Forstmeisters keine Streu abzugeben; wenn sie aber von demselben dazu autorisirt werden sollten, dabei folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Es darf nur in völlig erwachsenen Hölzern erlaubt werden, Streu zu rechen, doch darf man den Boden nicht ganz entblößen lassen, weil sonst Gras, Heide und Heidelbeere den Boden überziehen;

b. etliche Jahre vorher, bevor der Ort abgetrieben wird, muß es ganz eingestellt werden;

c. in Stangenhölzern ist es gar nicht zu gestatten;

d. in Oertern, welche abgetrieben werden, darf es auf keinen Fall erlaubt werden;

e. das Rechen selbst muß bei nachdrücklicher Strafe nur mit hölzernen Rechen, deren Zacken weit aus einander stehen, geschehen. Scharfe eiserne Rechen sind nicht zulässig.

Die abgegebene Streu ist in dem Nebennutzungsregister der Forstkasse mit zu verrechnen.

§ 26. Huten und Weiden.

Wenn Huten und Weiden dem Forste keinen Nachtheil bringen sollen, so darf durchaus kein Vieh in den Wald getrieben werden, wenn den Hutungsberechtigten neue Hutdistrikte nicht erst von dem Forstmeister angewiesen sind. Damit dieses geschehen kann, müssen die Revierförster jährlich Mitte Aprils ihm dazu Vorschläge einreichen, damit die Einweisung sodann im Mai geschehen kann.

Diese Vorschläge werden nach dem anliegenden Schema sub 5 gemacht. Den Revierförstern wird aber ausdrücklich untersagt, für sich und ohne Genehmigung der Forstmeister auch nicht den geringsten Forstort den Unterthanen zur Hütung anzuweisen, noch weniger sollen sie, bei empfindlicher Ordnungsstrafe, ihr eigenes Vieh in die Forste hüten lassen, wenn es nicht in

die Heerden der Triftberechtigten mit aufgenommen worden ist. Finden die Revierförster Hutfrevel, so müssen solche gehörig eingeschätzt und dem Forstamte zur Untersuchung angezeigt werden. Nach vollendeter Huteinweisung muß eine Hutverlassungstabelle ebenfalls nach dem Schema Nr. 5 hergestellt werden, worin die Hutgelder, welche allenfalls gezahlt werden müssen, oder bedungen wurden, aufgeführt sind. Diese Tabelle wird sodann den Kassenbeamten zur Erhebung der Hutgelder durch die Forstmeisterei zugestellt werden.

§ 27. Gerechtigkeitshölzer.

Alle Unterthanen, welche Gerechtigkeitshölzer aus den Forsten zu fordern haben, können sie nur nach einer vorgegangenen Anweisung erhalten. Bevor aber diese erfolgen kann, müssen die Revierförster mit den Gerechtigkeitszimmerleuten den Bedarf der Berechtigten im Dezember jeden Jahres gründlich ausmitteln, nach dem Schema Nr. 6 eine Tabelle darüber anfertigen, und solche noch vor den Schreibtagen an die Forstmeisterei einsenden, worauf diese nach vorhergegangener Prüfung der Forderungen an Bauholz die Anweisung desselben zu seiner Zeit vornehmen wird.

Die Revierförster müssen alle Gelegenheiten benutzen, wobei es möglich wird, durch Tausch oder Kauf die Gerechtigkeitshölzer von dem Forst abzubringen, und deshalb den Forstmeistern von Zeit zu Zeit zweckmäßige Vorschläge machen.

§ 28. Lohschälen.

Das Lohschälen ist als eine wichtige Nebennutzung der Forste von Seiten der Revierförster möglichst zu befördern, und dahin zu sehen, daß die angewiesenen und in der Saftzeit gefällt werdenden Stämme durch verpflichtete Lohschäler geschält werden. Die Abgabe der Lohe wird dann von der Forstmeisterei vorgenommen oder verfügt werden, und der Betrag ist unter den Forstbenutzungen mit zu verrechnen.

§ 29. Grasnutzung.

Oft kommen Saaten und Pflanzungen vor, die nicht behütet werden können, und in denen das Gras den jungen Pflanzen sehr nachtheilig wird, indem es letztere verdämmt. Dergleichen Orte müssen die Revierförster mit Genehmigung des Forst-

meisters an Leute, die das Gras vorsichtig herausschneiden, verpachten, und gute Aufsicht führen, daß solches ordnungsmäßig geschieht, und dabei kein Schaden angerichtet wird. Der Erlös aus dergleichen Grasnutzungen ist ebenfalls unter den Forstnebennutzungen der Kasse mit zur Erhebung anzurechnen, und ist auch hier, so wie bei allen übrigen Forstnebennutzungen, dasjenige Verfahren zu beobachten, welches bei den Holzabgaben in Hinsicht auf die Protokolle vorgeschrieben worden. Hiernach sind alle Abgaben, mit Zuziehung des Unterförsters, vorzunehmen, und die Abgabeprotokolle gemeinschaftlich zu unterzeichnen.

§ 30. Sonstige Forstnebennutzungen.

Alle anderen zufälligen Nebennutzungen, worunter namentlich Mühl- und Maurersteine, Waldben, Holzsaame, Kienstöcke, wilde Bienen 2c. gehören, hat der Revierförster ebenfalls zum Ertrag für die Forstkasse bringen zu suchen, doch darf er auch keine dergleichen Nutzung so weit ausdehnen wollen, daß die Hauptnutzung darunter mehr leidet, als jene beträgt.

§ 31. Forstkultur.

Auf die Forstkultur hat der Revierförster ein vorzügliches Augenmerk zu richten und zu beobachten, wie solches nach Maßgabe des Bodens und der Witterungseinflüsse am zweckmäßigsten, d. h. mit dem sichersten Erfolge und dem geringsten Kostenaufwande, vorzunehmen ist. Die Forstbeschreibungen geben übrigens demselben Anleitung hierzu, und der Kulturplan besagt, welche Blößen und Schläge für das betreffende Jahrzehent in Anbau zu bringen sind. Damit aber auch die Forstmeister hierbei mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen wirksam seyn, und jeden Mißgriff und unnöthigen Kostenaufwand verhüten können, der bei einem für den Forsthaushalt so wichtigen Unternehmen, wie die Forstkultur ist, leicht vorkommen, und bei einiger Ausdehnung von nachtheiligen Folgen für die Forste seyn könnte, und damit ferner auch der Aufwand, welcher auf die Forstkultur gemacht werden soll, im Voraus übersehen, beurtheilt und bei der betreffenden Forstkasse angewiesen werden kann, wird verordnet, daß der Revierförster Anfangs Septembers jeden Jahres bei dem Forstmeister nach dem Schema

Nr. 7 eine Kulturvorschlagstabelle einreichen soll. Diese Kulturvorschläge wird der Forstmeister, sofern ihm die in Anbau zu bringenden Orte nicht ohnehin genau bekannt seyn sollten, im Laufe des Herbstes an Ort und Stelle prüfen, und die Kultur zweckmäßig anordnen.

Dem Revierförster liegt, nachdem die in Vorschlag gebrachten Kulturen genehmigt worden sind, die Ausführung derselben ob, und er hat sich dabei zur ununterbrochenen Beaufsichtigung der Kulturarbeiter, der Unterförster und Forstgehülfen zu bedienen, welchen gegen die früher dabei bezogenen Diäten folgende Remunerationen ausgesetzt werden, nämlich:

1) auf kulturschwierigem Boden . . . . 4 gr.
2) auf mittelmäßigem Boden . . . . . 3 gr.
3) auf einem Boden, wo die Kultur leicht und der Erfolg natürlich gesichert ist . 2 gr.

pr. Acker. — Bei ganz mißrathenen und neu vorzunehmenden Kulturen findet keine Remuneration Statt.

Ueber die bei den Kulturarbeiten gebrauchten Tagelöhne haben die Unterförster und Forstgehülfen genaue und richtige Taglohnsnachweisungen nach dem Schema Nr. 8 zu halten, die der Revierförster am Ende mit einer nach dem Schema Nr. 9 angefertigten Tabelle über die vollzogenen Kulturen an die Forstmeisterei einsendet, welche die Taglohnsnachweisungen geeigneten Falls attestiren, und wegen der Bezahlung der Kulturkosten das Erforderliche besorgen wird.

Die letztgedachte Tabelle dient übrigens dem Forstmeister zur Revision der Kulturen, welcher der Revierförster beizuwohnen, und überall die erforderliche Auskunft zu geben hat.

§. 32. Saamensammeln.

Fallen Saamenjahre ein, so müssen die Revierförster solche Ereignisse den Forstmeistern bei Zeiten anzeigen, und das Quantum, welches auf eine gewisse Anzahl von Jahren erforderlich seyn dürfte, überschlagen, die Vorschläge zur Ernte eröffnen, und hiernächst solche nach den Anweisungen der Forstmeister vollziehen lassen. Von allen in ihren Verwaltungen erlangten Saamen müssen sie Verzeichnisse einsenden, die Sammlung, Ausklengelung und Aufbewahrung besorgen, und ihr

Augenmerk auf die Einrichtung von Pflanzgärten in jedem Forstk richten, aus denen die Kulturen, zumal wenn die Saamenjahre zu lange ausbleiben, fortgesetzt werden können. Nach vollendeter Sammlung des Saamens müssen die Revierförster dem Forstmeister anzeigen, welche Saamenquantitäten gesammelt, oder als Kanon und instruktionsmäßig eingeliefert worden sind. Sollte jedoch, örtlicher Verhältnisse wegen, der Ankauf des Fichtensaamens vortheilhafter als das Ausklengeln der Zapfen erscheinen, so hat der Revierförster seine Anträge hiernach an die Forstmeisterei zu stellen.

§ 33. Holzflöße.

Diejenigen Revierförster, in deren Verwaltungen Holzflößen betrieben werden, müssen sich besonders angelegen seyn lassen, daß das Holz dazu zur rechten Zeit gehauen, die Flößhiebe nicht mit anderen melirt werden, die Aufschlichtung, Zuschleifung des Holzes an das Wasser ordentlich geschehe, die Schutzteiche im Stande erhalten, und nichts verabsäumt werde, was zur ordentlichen Betreibung des Flößwesens gehört. Bei der Flöße selbst muß der Revierförster in seinem Distrikte die Mitaufsicht über die Flößarbeiten führen, und nöthigenfalls dabei die Funktionen des Floßmeisters übernehmen, Falls dieser, wenn verschiedene Flößen im Gange sind, behindert ist, gegenwärtig zu seyn.

§ 34. Aufsicht auf die Schneidemühlen.

Auf die Schneidemühlen, die in den Bezirken der Reviere liegen, müssen die Revierförster ein genaues Augenmerk richten, den bei diesen liegenden Holzvorrath von Zeit zu Zeit untersuchen, die Register der Schneidemüller so viel als möglich kontroliren, und darauf halten, daß sie keine Blöcher verschneiden, die nicht mit dem herzoglichen Waldzeichen bezeichnet sind, oder worüber sie sich nicht glaubhaft legitimiren können. Kontraventionen müssen sie sogleich bei den Forstämtern nachweisen.

§ 35. Forstschutz und Forstsicherung.

A. Witterung.

Die Witterung hat bisweilen den nachtheiligsten Einfluß auf den Holzwuchs. Der Revierförster muß sich deshalb angelegen

seyn lassen, die Witterung und ihre Nachtheile, welche sie auf die Holzgewächse äußert, kennen zu lernen, um ihr dann durch eine kluge Wahl der Holzarten und auch durch eine zweckmäßige Stellung der Hiebe zu begegnen, und sie so weit abzuwenden, daß sie nicht so nachtheilig wirken könne. Den widrigen Naturereignissen muß er nachspüren und sie zu entdecken suchen, und dann, wenn er sie gefunden hat, solche, so viel in seiner Macht steht, abwenden, oder für die Forstwirthschaft unschädlich machen. Um vorzüglich den schädlichen Einfluß der Sturmwinde einigermaßen zu hemmen, sucht man die Wälder so geschlossen als möglich zu halten, besonders diejenigen, wo die Bäume nur flach streichende Wurzeln haben. Vorzüglich darf der Mantel da, wo die starken Winde gewöhnlich herkommen, nicht weggehauen werden. Dagegen müssen alle diejenigen Bäume weggehauen werden, welche vom Winde gehoben sind. Es ist dieses auch um deswillen nöthig, weil sich der Borkenkäfer leicht in diesen Bäumen einfindet. Gegen den Schneebruch schützen oft vorsichtige Durchforstungen, wodurch ein Erstarken der stehen bleibenden Stangen herbeigeführt wird, auf welche also Bedacht zu nehmen ist. Ist aber Wind- oder Schneebruch eingetreten, so muß davon der Forstmeisterei Anzeige gemacht und das gebrochene Quantum angegeben werden.

§ 36.

B. Insektenschaden, Käfer.

Um den Nachtheil, den Käfer anrichten können, zu verhindern, müssen die Revierförster dahin wirken, daß die Gehölze vor jeder Veranlassung bewahrt werden, wodurch ihre saftigen Theile in Gährung kommen können, und Nahrung für die Larve erzeugt wird. Dieses wird vorzüglich dadurch bewirkt, daß die haubaren Fichtenbestände durch eine richtige Schlagordnung gegen den Sturm möglichst geschützt, und die Stangen und Mittelhölzer nicht zu leicht gestellt werden. Dann muß der Revierförster darauf bedacht seyn, den Boden seiner Dammerdenschicht nicht berauben zu lassen, ferner durch Unterhaltung der Abzugsgräben an sumpfigen Orten denselben vor Versäuerung zu bewahren, und endlich Reinlichkeit und Ordnung im Forste beobachten, besonders aber das durch Schneebrüche

beschädigte und vom Winde gebogene, geworfene, oder abständig gewordene Gehölz baldigst aufmachen und fortschaffen, und überhaupt die im Walde angefertigten Klafterhölzer, Reissig und Stöcke nicht zu lange darin stehen lassen.

§ 37. Raupen.

Es bleibt unnachläßliche Pflicht der Revier- und Unterförster, daß sie vorzüglich wachsam auf die Vermehrung der Raupen sind, und sobald sie wahrnehmen, daß solche beträchtlich ist, Anzeige erstatten, um alsdann die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können.

§ 38. Wildstand.

Durch zu großen Wildstand wird den Wäldern bedeutender Schaden zugefügt. Der Revierförster soll daher, wenn besonders der Rothwildstand durch besondere Ereignisse, z. B. gelinde Winter, Häge ꝛc. zu stark wird, und die Wälder und Getreidefelder zu beschädigen pflegt, Bericht hierüber erstatten, und die Stückzahl, welche zur Verminderung des Standes und zur Verhütung jener Beschädigungen zu pürschen seyn möchte, in Vorschlag bringen.

§ 39. Maienhauen.

Das Maienhauen ist unter keiner Bedingung zu gestatten, vielmehr zu der Zeit, wenn die Maien gehauen zu werden pflegen, bei Tag und Nacht fleißige Aufsicht zu führen, daß solches verhütet wird.

§ 40. Schwamm-, Beeren- und Kräutersammeln.

Die Revierförster müssen die Unterförster und Forstgehülfen anhalten, daß sie Niemand in den Gehölzen Schwämme, Beeren und Kräuter sammeln lassen, welche sie nicht kennen, und von denen zu vermuthen ist, daß diesem Gewerbe andere Absichten, z. B. Wilddieberei, verborgen liegen.

§ 41. Unnöthige Waldwege.

Zu viele und unnöthige Waldwege sind den Forsten durchaus nachtheilig, da sie dem Walde Vieles von seinem Raume, welcher besser benutzt werden könnte, entziehen, und zu Diebereien Anlaß geben. Deshalb müssen die Revierförster die Hauptfuhrwege, welche durch den Forst gehen, beständig in

gutem Stande erhalten, damit keine Entschuldigung eintreten kann, wenn Nebenwege gebrochen werden.

Diese müssen ganz eingehen, und wenn sie wegen besonderer Umstände nothwendig sind, so müssen sie sogleich nach ihrem Gebrauche abgestellt werden. Bei der Anfertigung des jährlichen Kulturplans haben daher die Revierförster auch auf die zur Beförderung der Forstkultur abzugrabenden Wege Rücksicht zu nehmen, und den Kostenbetrag in die Kulturanschläge mit aufzunehmen.

§ 42. Feuerschaden in den Wäldern.

Da Brände in den Waldungen oft ungemein großen Schaden anrichten, so ist es Pflicht der Revierförster, nicht nur selbst alle Vorsicht anzuwenden, sondern auch durch die ihnen untergebenen Unterförster und Gehülfen mit Strenge darüber wachen zu lassen, daß dergleichen Schäden verhütet werden. Es müssen

a. die Köhler im Sommer bei heißer, trockener Witterung, besonders in den Nadelwäldern, an solchen Orten, wo leicht Schaden entstehen kann, einige Zeit aussetzen.

b. Hirten und Holzhauern darf nicht gestattet werden, bei trockener Witterung im Walde Feuer anzumachen, besonders an Orten, wo viel trockenes Laub und Heide befindlich ist.

c. Dem Tabakrauchen bei trockenem Wetter ohne Deckel auf der Pfeife darf nicht nachgesehen werden. Entsteht aber aller getroffenen Maßregeln ungeachtet Feuer im Walde, so muß

   α) sobald die benachbarten Dorfschaften oder jemand im Walde Feuer gewahr werden, mit allen Glocken an allen Orten, wohin man Boten senden kann, und die in der Nähe sind, gestürmt, und mit Aexten, Hauen, Schaufeln, Rechen zu Hülfe geeilt werden.

   β) Es muß um den brennenden Wald, besonders aber an der Seite, wohin der Wind geht, der Boden in einer Breite von 8—10 Fuß aufgehackt, oder durch Rechen von aller Bedeckung mit Laub, Moos, Dann-

erde entblößt, auch allenfalls das darauf vorkommende schwache Gehölz abgehauen und weggezogen werden.

γ) Hat man um den brennenden Theil den Boden aufgehackt und entblößt, und ist versichert, daß das Feuer nicht weiter um sich greifen kann, dann muß das brennende Holz zu löschen gesucht werden.

δ) Nach gelöschtem Brande ist aber besonders in heißen Tagen große Vorsicht nöthig, weil noch leicht verborgenes Feuer vorhanden seyn kann. Es ist also besonders bei Nacht so lange hinlängliche Wache bei den Brandstellen zu halten, bis man gewiß versichert ist, daß man nichts mehr zu befürchten habe.

Von jedem entstandenen Waldbrand muß der Revierförster dem Forstmeister Anzeige machen, und angeben, wie und durch wen er entstanden seyn möge, ferner wie viel die abgebrannte Fläche beträgt, ob und welches Holz dabei verbrannt ist, und ob endlich die zur Hülfe gerufenen Gemeinden sich thätig beim Löschen des Feuers gezeigt, folglich ihre Schuldigkeit beobachtet haben.

§ 43. Waldfrevel.

Der Revierförster muß die Unterförster und Forstgehülfen anhalten, daß sie, ihrer Instruktion gemäß, vorzüglich auf alle Waldfrevel ein genaues Augenmerk richten, und die Frevler gehörig aufzeichnen. Er selbst aber muß alle Monate das Waldfrevelregister nach dem anliegenden Schema sub 10 bei der Forstmeisterei einreichen.

§ 44. Benutzung der Forstprodukte.

Der Revierförster muß sich bemühen, die Forstprodukte zum möglichst hohen Ertrag zu bringen, und die Einkünfte der Forstkasse zu vermehren, wo es nur mit Recht und Billigkeit geschehen kann. Er hat darauf zu sehen, daß alles im Verderben stehende Holz zuerst benutzt, und daß kein Bau-, Werk- und Blochholz zu Feuerholz verwendet werde, daß kein liegendes Holz im Walde verderbe, daß in den Brennholzschlägen das Holz gehörig sortirt, besonders aber kein Holz in den Afterschlag verwendet wird, welches in die Scheitklaftern gehört, daß ferner den Klaftern kein unnöthiges Uebermaß gegeben,

beim Fällen ꝛc. in der Regel die Säge gebraucht, und, wo die Axt gebraucht werden muß, so wenig Späne als möglich gehauen, und endlich daß kein seltenes Holzsortiment zu einem Behufe verbraucht werde, zu welchem ein minder seltenes hätte dienen können.

§ 45. Jagdwesen.

Die Jagd muß der Revierförster überhaupt vorschriftsmäßig ausüben. Er soll die Häge- und Setzzeit, welche vor der Hand in den privaten Jagddistrikten für Haasen und Feldhühner vom 1. Februar bis 1. September dauert, genau beobachten, und jede Art Wildpret, die Sauen ausgenommen, nicht vertilgen, sondern in einer solchen Menge zu erhalten suchen, bei welcher weder der Landmann noch der Waldeigenthümer bemerklichen Schaden leiden.

Das weibliche Geschlecht des Rehwildprets soll vor der Hand und bis auf weitere Verordnung, ohne Ausnahme, sorgfältig gehägt, und alles Wildpret, ohne Ausnahme, nur zu derjenigen Zeit erlegt werden, wo es für die Kasse und das Publikum am nützlichsten ist. Die Jagd soll nicht mit Jagdhunden ausgeübt, sondern alles Hochwild auf dem Pürschgange, auf dem Anstand oder beim Buschiren erlegt, das zur niedern Jagd gehörige Wild aber soll entweder vor dem Hühnerhunde oder auf Treibjagden geschossen werden.

§ 46. Sicherung der Jagdhoheitsrechte, der Frohnleistungen und dergleichen.

Die Revierförster haben die Jagdhoheits- und andere auf Jagdbenutzung bezüglichen Rechte und Befugnisse der Landesherrschaft, besonders Jagdfolge, Vorhatze, Koppel ꝛc., wo und wie solche hergebracht und bestimmt sind, pflichtmäßig zu schützen und in Ausübung zu bringen, diese Gerechtsamen aber den Vasallen und übrigen Jagdberechtigten nicht weiter zu verstatten, als deren Ausübung wirklich rechtlich nachgewiesen werden kann und begründet ist.

Was aber die Jagdfrohnen anbelangt, so haben sich die Revierförster über die Beschaffenheit derselben aus den Frohnrezessen und Amtsbeschreibungen, welche in den Forst-, Rent- und Justizamtsarchiven aufbewahrt werden, und auf Verlangen

vorzulegen sind, ingleichen aus den neuesten Forstbeschreibungen genau zu unterrichten, und auch diese Gerechtsamen der Herrschaft aufrecht und in steter Uebung zu erhalten; jedoch sind die Fröhner nicht ungebührlich zu behandeln, und eben so wenig statt der Naturaldienste Geldablösungen von denselben anzunehmen, wohl aber pflichtmäßige Zeugnisse den Fröhnern nicht zu versagen, wenn hergebrachter Maßen Frohngebühren erhoben werden können.

Wenn indeß keine Frohnen hergebracht, sondern die zu Jagden oder zum Transport des Wildwerks erforderlichen Dienstleistungen nicht anders, als gegen Bezahlung zu erlangen sind, so haben die Förster die Gedinge, unter Vorbewußt und Genehmigung des Forstmeisters so billig wie möglich abzuschließen, und die Geldempfänger anzuweisen, daß sie die Zahlung gegen attestirte, signirte und ausgeschriebene Quittung bei der Hofjägerei erheben.

Endlich haben auch die Revierförster die Wildpretsalze und Fütterungen ordnungsmäßig zu erhalten, und für Anlegung neuer, sobald es die Nothwendigkeit erfordert, besorgt zu seyn, auch die Fuchsplätze und Körnungen gehörig beschlagen zu lassen, damit sich die Meistereibesitzer den obliegenden Verbindlichkeiten künftig auf keine Weise entziehen können.

Erpachtete Privatjagden ist endlich der Revierförster mit zu beaufsichtigen verbunden.

§ 97. Aufsicht über die herrschaftlichen Fischwasser.

Wenn sich Flüsse, Bäche und Teiche, worin der Landesherrschaft die Fischereinutzung zuständig ist, im Revierbezirk befinden, so haben die Revierförster ebenfalls fleißige Aufsicht darüber zu führen, und pflichtmäßig besorgt zu seyn, daß die angrenzenden Fischereiberechtigten die Gränzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten, ingleichen daß Diebereien durch Angeln, Reußenstellen und auf andere Art vermieden, und überhaupt alle Ungebührnisse, woraus Nachtheile für die Herrschaft zu besorgen sind, abgewendet, eintretenden Falls aber die erforderlichen Untersuchungen gegen die betretenen Frevler sofort eingeleitet werden.

§ 48. Treibjagen.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Forstmeisters darf kein Revierförster in seinem Forste Treibjagden halten. Alle Treibjagden sollen nur in den Monaten November, Dezember und Jänuar in der Regel geschehen, weil die jagddienstpflichtigen Unterthanen dann am wenigsten versäumen.

Bei dem Jagen muß der Revierförster die Treibleute mit möglichster Schonung zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Er darf nur vorsichtige Schützen und schlechterdings keine solchen Leute mit auf die Jagd nehmen, welche dadurch ihre Gewerbe versäumen, oder zur Wilddieberei verleitet werden.

§ 49. Ablieferung.

Es müssen die Revierförster darauf sehen, daß der Naturalwildpretsetat eingehalten, und das Wild an die Wildpretsbänke oder wohin es sonst bestimmt wird, gehörig und zu rechter Zeit abgeliefert werde, insofern solches nicht etatsmäßig für die Hofverwaltung disponirt ist.

§ 50. Pürschtabellen.

Alle Monate müssen die Revierförster Extrakte aus den Pürschtabellen nach dem anliegenden Schema sub 11 an die Wildpretskasseverwaltung abgeben, mit Ablauf des Rechnungsjahres aber ein vollständiges Exemplar der Pürschtabellen an die Forstmeisterei einreichen.

§ 51. Verhältnisse gegen die Forstämter.

In Absicht dieser werden die Revierförster auf die den Forstämtern ertheilte besondere Instruktion verwiesen, die ihnen hieneben nachrichtlich mitgetheilt wird.

§ 52. Forstnaturalrendantenschaft.

Zu der Naturalrendantenschaft gehört die Abgabe und pflichtmäßige Berechnung aller aus den Forsten abzugebenden Forstprodukte, auf den Grund der deshalb entworfenen Etats und nach den Taxen für sämmtliche Forstprodukte, welche von Zeit zu Zeit bestimmt, und den Revierförstern zur genauen Nachacht zugehen werden.

§ 53. Nähere Bestimmung wegen Führung der Forstnaturalrendantenschaft.

Nach dem Forstnaturalienetat, welcher den Revierförstern zugefertigt werden soll, theilen sich die Holzabgaben

1) in solche, welche alljährlich zu gewissen bestimmten Zwecken, z. B. zu Deputaten, für Berechtigte rc., gewöhnlich für einen feststehenden Preis, oder nur gegen gewisse Forstgebühren, oder auch ganz unentgeltlich erfolgen, und

2) in solche, für welche die Zahlung nach den bestehenden Forsttaxen oder besonders akkordirten Preisen geleistet werden muß.

Für die erstgedachten Holzabgaben soll daher auch eine eigene Abtheilung in der Forstnaturalienrechnung unter der Benennung Forstnaturalienabgaberegister für die etatsmäßigen Holzabgaben (dessen Rubriken das Schema Nr. 12 besagt) bestehen, und es werden letztere darin nach den verschiedenen Etatskapiteln aus den Abpostzeddeln und den Abgabeprotokollen eingetragen, und die Geldbeträge dafür nach dem Etat angesetzt.

Was nun ferner die Holzabgaben zur vollen Zahlung betrifft, so zerfallen solche wieder in zwei Abtheilungen, nämlich:

a. in Rund- oder Stamm- und Bloch-, auch Stangen- und

b. in Klafterholzabgaben,

und werden gleichfalls nach den Formularen Nr. 13 — 17, die wie die erstgedachten den Forsteien gedruckt zugefertigt werden sollen, verrechnet.

Zur Bestimmung des Kubikinhalts der Blöcher, Stämme rc. dienen die Hülfstafeln, welche der Holztaxe beigefügt sind, und die Holztaxen selbst geben die Preise an, nach welchen die verschiedenen Hölzer verrechnet werden sollen.

Diese letztgedachten Forstrechnungen sollen Forstnaturalienabgabejournale über die Rund- und Klafterholzabgaben zur vollen Taxe benannt werden, und die Holzabgaben werden in selbigen nach der Zeitfolge, in welcher sie geleistet worden, eingetragen. Als Belege dazu dienen die Abpostzeddel und Abgabeprotokolle, so wie die Quittungen über Deputat- und Gerechtigkeitshölzer, welche daher sorgfältig aufzubewahren, und zu dem Ende, so wie sie eingetragen worden, in einen Umschlag zu heften sind.

Sobald übrigens die Holzabgaben im April und Mai beginnen,

werden die Forstnaturalienabgaberegister und Journale für das mit 1. Juli beginnende Etats- oder Rechnungsjahr in zwei Exemplaren angelegt, und die vorkommenden Holzabgaben in selbige eingetragen.

Das eine Exemplar, das Konzept, verbleibt immer bei der Forstei, das zweite aber wird, nach Maßgabe der geleisteten Holzabgaben, früher oder später, Mitte oder Ende Juli oder August, sammt den Belegen an die Forstmeisterei eingesendet, welche es prüfen, und alsbald an die Forstkasse zur Erhebung der angefallenen Forsterträge abgeben wird. Sobald nun dort die Heberegister daraus hergestellt worden sind, erhält die Forstei ihre Forstregister und Journale zurück. Es versteht sich von selbst, daß solche bei der ersten Eingabe nicht vollständig seyn konnten. Es werden daher diese Register und Journale aus den mittlerweile fortgeführten Konzeptregistern und Journalen von Neuem vervollständigt und eingesendet, so daß mit Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres, folglich Ende Dezembers, zu welcher Zeit die Holzabgaben ohnedies sämmtlich geleistet sind, der Abschluß derselben vorgenommen werden kann, mit dem sie das letzte Mal eingereicht werden.

Eben so wird mit den Forstnebennutzungen verfahren, zu deren Verrechnung das Formular Nr. 15 dient, doch können die darüber geführten Register nach Maßgabe der Umstände auch nur einmal, und zwar im Herbste, vollständig eingegeben werden, zumal wenn die angefallenen Beträge von keiner Bedeutung sind.

§ 54. Forstnaturalienetats-Erfüllungstabelle.

Um übersehen und beurtheilen zu können, wie der Forstnaturalien- und Geldetat erfüllt worden sey, haben die Revierförster alljährlich nach abgeschlossenen Forstregistern und Journalen, und zwar bis 1. Februar, eine Tabelle hierüber nach dem Formular zu dem Forstnaturalienabgaberegister anzufertigen, und an den Forstmeister einzusenden.

Dieser Tabelle ist auch eine Uebersicht der Nebennutzungsbeträge nach dem Schema Nr. 18 beizufügen.

§ 55. Führung der Wirthschaftsbücher.

Da es von großer Wichtigkeit ist, in fortdauernder Uebersicht

zu bleiben, wie sich die geschätzte Holzmasse jeder Abtheilung zu dem wirklichen Ertrag derselben beim Abtrieb verhält, so wird den Revierförstern zur unnachlässigen Pflicht gemacht, sich einer genauen und richtigen Führung der bereits vorliegenden Wirthschaftsbücher zu befleißigen. Zu dem Ende müssen sie die Holzabgaben, welche in jedem besondern Distrikt geleistet worden sind, auch besonders aufzeichnen, sodann auf dreischuhige Klaftern reduziren, und die Beträge gehörigen Orts eintragen. Kommen ferner Schläge vor, die in einem oder zwei Jahren kahl abgeholzt werden, so ist die Fläche derselben gehörig auszumitteln, und der durch die Schätzung gefundene mit dem wirklichen Ertrage zu vergleichen, indem dadurch auch vor Ablauf eines Jahrzehents die Schätzung theilweise kontrolirt, und nöthigen Falls berichtigt werden kann. Bis 1. März jeden Jahres hat endlich der Revierförster einen Extrakt aus dem Wirthschaftsbuche an die Forstmeisterei einzusenden.

§ 56. Trennung der Geldeinnahme von der Naturalforstverwaltung.

Die Trennung der Geldeinnahme von der Naturalforstverwaltung, so wie die neue Holz- und Forstproduktentaxe, werden zur Nachacht des Publikums öffentlich bekannt gemacht werden, und wird bei Kassation allen Forstbedienten die Geldeinnahme verboten. Im Fall nun letztere ein Vergehen wider dieses Gesetz entdecken sollten, so haben sie dem vorgesetzten Forstmeister und dem Justizamt, welche gemeinschaftlich mit dem Rentamt das Forstamt konstituiren, davon Nachricht zu geben, damit die Sache vorläufig untersucht, und der Kammer angezeigt werde.

Auch wird sämmtlichen Forstbedienten, gleichfalls bei unausbleiblicher Kassation, die Annahme irgend eines Emoluments oder Accidenz, welches ihnen nicht ausdrücklich zugestanden ist, untersagt.

§ 57. Verlag des Botenlohns.

Die Botenlöhne, welche die Forstmeister oder Revierförster in solchen Fällen bestreiten, wenn die Bestellungen nicht zur Frohne erfolgen müssen, als wobei es auch künftig sein Bewenden behält, werden mit den erforderlichen und vorschrifts-

mäßigen Bescheinigungen den Forstkassen aufgerechnet, welche sie mit denen von ihnen bestritten werdenden Botenlöhnen in eine Designation bringen, und zur Justifikatur an die Kammer einreichen.

§ 58. Maßgabe, wie die Revierförster ihre Geschäfte zu besorgen haben.

In Absicht der Art, wie die Revierförster die ihnen obliegenden Geschäfte besorgen sollen, ist schon im Vorgehenden wegen der Berichtserstattungen an die ihnen vorgesetzten Behörden Verschiedenes vorgeschrieben worden, worauf nochmals Bezug genommen wird.

In Ansehung der Sachen, so zur Kognition der Forstämter gehören, wird sich auf die Instruktion für die Forstämter bezogen, und weiter den Revierförstern befohlen, über die bei ihnen eingehenden Verfügungen der Vorgesetzten, ferner über die von ihnen erstatteten Berichte u. s. w. nach der Zeitfolge geheftete und gehörig rubrizirte Akten zu halten, in Verfolg der Verordnungen ihrer Vorgesetzten entweder den Unteroffizialen schriftliche oder mündliche weitere Anweisungen zukommen zu lassen, und darauf zu halten, daß sie solche schriftliche Befehle ebenfalls gehörig sammeln, und wann mündliche Anordnungen gegeben werden, die erste Anmerkung von solchen in eine stets bei sich zu führende Schreibtafel geschehe.

Dergleichen Ordres müssen nicht aufgeschoben, noch weniger anders ertheilt werden, als sie ihnen zugekommen sind, jedoch wird es zu besserer Befolgung derselben gut seyn, wenn sich die Revierförster Mühe geben, dieselben nöthigen Falls gehörig zu erläutern. Gegenstände, bei denen nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, und die füglich bis zur Zusammenkunft mit dem Forstmeister aufgespart werden können, dürfen die Revierförster bis dahin aufsparen, sich jedoch dieser Vergünstigung nicht zur Verschleifung ihrer Dienstgeschäfte bedienen.

Erstatten die Revierförster Rapport an die Forstmeister, so müssen sie außer der genauen Inhaltung der Termine, insofern solche bestimmt sind, sich einer zweckmäßigen und deutlichen Kürze bedienen, die Berichte auf halben Stand schreiben, linker Hand das Datum oben an, nebst einem kurzen Summario,

z. B. Forstei N. N. zeigt an rc., setzen, und am Ende die Unterschrift des Ausstellers blos hinzufügen, und darauf halten, daß die Unteroffizialen bei schriftlichen Rapports sich so benehmen.

Verfügen hingegen die Revierförster an die Unteroffizialen, so müssen sie Ordres ausstellen, mit der Firma: Herzoglich sächsische Forstei N. N., und die Unterschrift des Ausstellers hinzufügen.

Die Schreibmaterialien sollen ihnen aus der Forstkasse vergütet werden, und wird ihnen übrigens ein eigenes herrschaftliches Siegel bewilligt.

Ihre Registraturen aber sollen die Revierförster nach der Ordnung führen, welche ihnen hiernächst durch die Kammer mitgetheilt werden wird.

Wenn übrigens die Revierförster bei dringenden Geschäften, und da sie nicht zugleich bald hier bald dort seyn können, Assistenz bedürfen, so haben sie sich der Unterförster zu bedienen; gleichwohl liegt ihnen aber alle und jede Vertretung der Handlungen derselben ob, weshalb sie solche in diesen Fällen hinreichend instruiren und hinterher revidiren müssen. Ueberhaupt sind von ihnen häufige und unvermuthete Revisionen vorzunehmen, und das Betragen der Unteroffizialen genau zu bemerken, zu rügen, ihre Fehler zu verbessern, und bei der ganzen Behandlung der Forstdienstgeschäfte Klugheit, Anstand, Pünktlichkeit und Festigkeit anzuwenden.

§ 59. Fortsetzung.

Fallen übrigens in den Forsteien Sachen vor, die sich zur Kognition, Untersuchung oder Entscheidung der Forstämter qualifiziren, so müssen sie solche Gegenstände dem Forstamte anzeigen, und solchergestalt die Sache in Anregung bringen.

Solche Anzeigen können sie in der Regel dem Forstmeister zusenden, der sie den übrigen Mitgliedern des Forstamtes hiernächst mittheilen wird, damit das Röthige darauf berichtet oder verfügt werden kann.

§ 60. Irrungen der herzogl. Offizialen unter sich.

Streitigkeiten der Revierförster unter sich, sollen sie ferner, sie mögen Privat- oder herzogliche Sachen betreffen, zu ver-

meiden suchen, keiner dem andern zu nahe treten, noch ihn beeinträchtigen, ihren Unteroffizialen darin mit gutem Beispiel vorgehen, und in entstehenden Fällen Bericht an die Forstmeister erstatten, welche dergleichen Streitigkeiten entweder gleich beilegen werden, oder Bericht zu erstatten angewiesen worden sind.

Ueberhaupt aber müssen sie sich befleißigen, auch mit anderen herzoglichen Offizianten in Ruhe und Frieden zu leben.

§ 61. Verhalten gegen Rittergutsbesitzer und Stadträthe.

Gegen die Stadträthe, vorzüglich aber gegen die im Lande gesessenen Rittergutsbesitzer, müssen die Revierförster sich bescheiden, nicht außer den Gränzen ihres Ressorts benehmen, Irrungen mit denselben zu vermeiden suchen, oder solche bei dem Forstmeister anzeigen, in Absicht der Kontrole über die forstwirthschaftliche Behandlung ihrer Hölzer aber nach den Vorschriften der Forstordnung sich benehmen.

§ 62. Abwesenheits- und Urlaubsertheilungen.

Den Revierförstern wird zur Pflicht gemacht, sich über 24 Stunden nicht außer den Bezirken ihrer Reviere ohne Vorwissen ihrer vorgesetzten Forstmeister aufzuhalten, und ohne Urlaub der Kammer außerhalb Landes, es sey denn im Gränzorte, nicht zu verreisen.

§ 63. Nebengewerbe.

Den Revierförstern kann so wenig als den Unterförstern gestattet werden, Nebengewerbe zu treiben, oder fremdartige, mit dem Dienste unverträgliche Geschäfte zu übernehmen, und sie haben sich daher nicht nur selbst hiernach zu richten, sondern auch, wenn sie bemerken sollten, daß ein Unterförster gegen dieses Verbot handelte, Anzeige davon bei dem vorgesetzten Forstmeister zu machen.

§ 64. Benehmen bei Sterbefällen oder Abwesenheiten.

Stirbt ein Revierförster, so soll der Unterförster des Reviers sogleich die interimistische Verwaltung desselben, nach der Anordnung des Forstmeisters, übernehmen; ähnlicher Weise müssen die Unterförster die einstweilige Aufsicht und Geschäfts-

führung übernehmen, wenn ein Revierförster über acht Tage beurlaubt ist. Die Revierförster haben übrigens jeden Sterbefall eines Forstoffizialen sogleich dem betreffenden Forstmeister anzuzeigen, und sich Verhaltungsvorschriften einzuholen.

§ 65. Wohnung und Deputatgrundstücke.

Die Dienst-, ingleichen die Deputatgrundstücke, sollen in gutem Stande erhalten, und nicht anders als ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden, und wird untersagt, die Flächen der innerhalb der herrschaftlichen Waldungen gelegenen Deputatgrundstücke nicht über die mit Steinen bezeichnete Gränze auszudehnen.

Nr. 1. Hauungsplan
der herzoglichen Forstei N. N. aufs Jahr 18

Nro.	Name des Forstorts, wo der Schlag geführt werden soll.	Lit. und Nro. der Karte.	Der Schlag soll erbeuten:				Der Schlag wird ungefähr		Der Schlag wird getrieben.	Bleibt also Vorstand.	Sind die früheren Hiebe angeflogen oder kultivirt?	Name der Ortschaften u. Gewerke deren Bedürfen dadurch befriedigt werden sollen.	Entfernung derselben vom Schlagorte.	Anmerkungen.
			Stämme	Blöcher	Scheitholz	Stöcke	lang	breit						
			Stck	Stck	Klfr.	Klfr.	Schritt							

Nr. 2. Schema zum Holzschreiberegister.

Fortlaufende Nr.	Hausnummern.	Wohnort und Namen der Holzbesteller.	Sortimente.																												Geldbetrag.			
			Blöcher				harte Stämme.				weiche Stämme.				Stang.		Reisig.		Klafterholz.															
																			Nutzhlz.		Brenn- und Kohlholz.							Stöcke.				
			Stück.	Länge.	Umfang.	Kubikfuß.	Stück.	Länge.	Umfang.	Kubikfuß.	Stück.	Länge.	Umfang.	Kubikfuß.	10″	8″	Eichen.	Birken.	harte Kfr	weiche Kfr	Buchen.	Birken.	Fichten.	Fichten.		ꝛc.		Hau-	Wurzel-	Th.	gr.	pf.	

Anmerkung. Die Rubriken für die Stämme und Klaftern ꝛc. richten sich nach den Sortimenten in der Holztare.

Nr. 3. Schema zum Abpostzeddel.

Nro. und Lit. der Bestandsabtheilung.	Name des Forstorts und der Holzempfänger.	Qualität und Quantität des abzugebenden Holzes.										Nummern der Klaftern.
		hart				weich						
						Fichten und Tannen						
									Stöcke			
		Buchen 3′	dergl. Afterschlag 4′	Birken 2′	Erlen $2\frac{1}{2}$	4′	3′	2′	Hau-	Wurzel-	rc.	
		Klaftern										

Anmerk. Die Rubriken für die Klaftern werden verändert nach den Sortimenten, welche gerade abgegeben werden sollen.

Nr. 4. Schema zur Pechtabelle.

Namen der gerissenen Bestände.	Lit. und Nro. derselben.	Deren Fläche.	Quantität d. gescharrten Harzes.	Anzahl der Harzscharrer.	Qualität des gewonnenen Pechs.	Quantität der erhaltenen Griesen.	Quantität des gewonnenen Pechs.	Gewinnungskosten.	Erhaltung der Pechhütte.	Inventarienstücke.	Summe aller Unkosten.	Preise der gewonnenen Produkte und zwar:			Erlös daraus.	Bleibt folglich reiner Ertrag.	Anmerkungen.
												des Pechs.	der Griesen.	des Oels.			
		A. R	St. Ct. Pf		St. Pf	St. Pf	Maas	th. gr	th. gr	th. gr	th. gr	th. gr	th. gr	th. gr	th. gr	th. gr	

Nr. 7. Schema zur Kulturvorschlagstabelle.

Namen der Forste und Kulturplätze.	Lit. u. Nro. der Karte.	Fläche, die in Kultur gesetzt werden soll.		Beschaffenheit und Zustand des Bodens.	Womit er in Kultur gesetzt werden soll.	Nach welchem Verfahren.	Wie viel erforderlich an		Woher Pflanzen und Saamen bezogen werden sollen.	Wie viel erforderlich an Arbeit		Kostenbetrag für Saamen oder Pflanzen.			Kostenbetrag für Tagelohn.			Totalbetrag der Kosten.			
							Pflanzen.	Saamen.													
		A.	R.				Sch.	Pfd.		Mschn	Tage	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	

Nr. 8. Schema zur Taglohnsnachweisung.

Fortlaufende Nr.	Namen der Taglöhner.	Monat und Tage, an welchen die Arbeit verrichtet wurde.																							Lohn pr. Tag.	Ganzer Betrag der Taglöhne.		Forstort, wo kultivirt wurde.	Betrag des Areals.
		April											Mai																
		10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		Thlr.	gr.		

Nr. 9. Schema

über die vorgenommenen

Namen der Forste und Kultursätze	Areal.	Kulturplan.							Dessen	
		Erfordernisse.				Kostenanschläge.			Befund	
		Saamen								
		Laubholz	Kiefern	Fichten	Pflanzen	Saamen	Arbeit	Zusammen	des Areals	der Kulturart
	A. R.	Pf.	Pf.	Pf.	Stück	th. gr	th. gr	th. gr	A. R.	A. R.

zur Tabelle
Kulturen des ꝛc. pr. 18

Ausführung, Befund und Kosten.												Anmerkungen.
Natural-aufwand.				Kostenaufwand.			Befund des Gedeihens.					
Saamen			Pflanzen	für Saamen	für Arbeit	Zusammen	Gut bestanden.	Mittelmäßig.	Schlecht bestanden.	Hoffnungslos u. neu anzub.		
Laubholz	Kiefern	Fichten										
Pf.	Pf.	Pf.	St.	th. gr	th. gr	th. gr	A. R	A. R.	A. R.	A. R.		

Nr. 10. Schema zur

Nro.	Namen des Denunzianten.	Namen des Zeugen.	Namen des Frevlers.	Wohnort desselben.	Gericht, unter dem er steht.	Datum des Frevels.	Datum der Denunziation.

Forstfrevelliste.

Datum der Besichtigung.	Worin der Denunziation zu Folge der Frevel bestanden.	Wie er bei der Besichtigung befunden	Wer bei der Besichtigung etwa mit anwesend war.	Betrag des Frevels in Geld und zwar:		Diktirte Strafe.			Ob Denunziat schon öfters in der Frevelliste steht.
				in Herrsch.	in Priv.	Th.	gr.	pf.	

Nr. II. Pürſ
der Forstei N.

Hohes Wildpret.									Mittleres Wildpret.								Niederes					
Hirsche				Thiere					Böcke			Rehe					Haasen		Feld-hühner			
Jagdbar	Geringe	Gabler	Spießer	Alte	Geelde	Schmalthiere	Kälber	Auerhähne	Starke	Mittler	Spießer	Alte	Geelde	Schmalrehe	Rehkälber	Birkhähne	Alte	Junge	Alte	Junge	Birkhühner	Haselhühner
Stück				Stück			St.	St.	Stück			Stück			St.	St.	Stück		Stück		St.	St.

Forstfrevelliste.

Datum der Besichtigung.	Worin der Denunziation zu Folge der Frevel bestanden.	Wie er bei der Besichtigung befunden	Wer bei der Besichtigung etwa mit anwesend war.	Betrag des Frevels in Geld und zwar:		Diktirte Strafe.			Ob Denunziat schon öfters in der Frevelliste steht.
				in Herrsch.	in Priv.	Th.	gr.	pf.	

Nr. 12. Forstnaturalien-
über die etatsmäßigen Holzabgaben

F. A. Schwarzwald.

Nro.	Wohnorte und Namen der Holzempfänger.	Ort der Abgabe.			Feuer- und Kohl-							
		Klasse.	Berge.	Abtheilung.	Weich.						Stöcke	
					Glasholz		4schuhig		3schuhig			
					Thürholz	Schürholz	gut.	gering.	gut.	gering.	Hau-	Wurzel-
					Meiler		Klafter		Klafter		Klafter	

abelle
ro 2c.

Wildpret									Wurde a. erobert; b. abgeliefert.				Pürschgeld.	Liefergebühren.
Wilde Gänse	Wilde Enten		Waldschnepfen	Wasserschnepfen	Tauben	Vögel		Lit.	Wann?	a. Wo? b. Wohin?	Durch wen?			
	Alte	Junge				Ganzvög.	Halbvög.							
St.	Stück		St	St.	St	Stück			Dat. 18..	a. Ort. b. Behörde	Name		th. gr. pf.	th. gr. pf.

Nr. 13. Schema zu
für sämmtliche

Waldforste.

Nro.	Wohnorte und Namen der Holzempfänger.	Orte der Abgabe.			Bauholz.								Rund-			
					Gehauene Zimmerwaare				Langholz				Weich			
		Klasse.	Berge.	Abtheilung.	Stück.	Durchmess.	Länge.	Körperinh.	Stück.	Durchmess.	Länge.	Körperinh.	Stück.	Durchmess.	Länge.	Körperinh.
						Zll.	Fß.	Kbf		Zll.	Fß.	Kbf		Zll.	Fß.	Kbf

em Nutzholzregister
Jaldforste.

olz.			Gespaltene Nutzhölzer in Raden und Stücken.								Kleine Nutz- u. Oekonomiehölzer					Geldbetrag.		
Hart			Buchen				Eichen											
Durchmess.	Länge.	Körperinh.	Stück.	Durchmess.	Länge.	Körperinh.	Stück.	Durchmess.	Länge.	Körperinh.								
Zll.	Fß.	Kbf		Zll.	Fß.	Kbf		Zll.	Fß.	Kbf						thl.	gr.	pf.

Nr. 14. Schema zu dem
für das Forstamt

F. A. G.

Nro.	Wohnorte und Namen der Holzempfänger.	Orte der Abgabe.			Feuer- und										
					Weich										
		Klasse.	Berge.	Abtheilung.	gut				gering				Stöcke		Reisig.
					4'	3½'	3'	2'	4'	3½'	3'	2'	Hau-	Wurzel-	
					Klafter								Klafter		Sō.

Feuer- rc. Holzregister Georgenthal.

Kohlholz.													Werkholz in Klaftern.								Geldbetrag.		
Hart.													Weich.				Hart.						
Buch., Ahorn, Ulm., Esch., rc.								Eichen, Birken, Erlen.	Haustöcke	Reisig.													
Gut,				Gering.						Gut	Gering												
4'	3½'	3'	2'	4'	3½'	3'	2'					4'	3½'	3'	2'	4'	3½'	3'	2'				
Klafter								Klftr	Klftr.	ßo.		Klafter				Klafter				thl.	gr.	pf.	

Nr. 15. Schema zu dem Feuer- rc. Holz-

F. A. S.

Nro.	Wohnorte und Namen der Holzempfänger.	Orte der Abgabe.			Feuer- und												
					Weich.												
					Gut				Gering				Aushieb		Stöcke		Reisig.
		Klasse.	Berge.	Abtheilung.	4′	3½′	3′	2′	4′	3½′	3′	2′	4′	3′	Hau-	Wurzel-	
					Klafter								Klafter		Klafter		ßo.

register für das Forstamt Schwarzwald.

Kohlholz.												Werkholz in Klaftern.												Geldbetrag.		
Hart.												Weich.								Hart.						
Buchen, Ahorn, Ulmen, Eschen ꝛc.								Eichen, Birken, Erlen	Haustöcke	Reisig.		Gut				Fäßchenholz										
Gut				Gering						Gut	Gering															
4′	3½	3′	2′	4′	3½	3′	2′					4′	3½	3′	2′	4′	3½	3′	3′	4′	3½	3′	2′			
Klafter								Klafter	Klafter	Bo.		Klafter				Klafter				Klafter				Thlr.	gr.	pf

Nr. 16. Schema zu
für die

Landforste.

Nro.	Wohnorte und Namen der Holzempfänger.	Orte der Abgabe.			Weiches Zimmerholz.				Rundholz.							
									Weich.				Hart.			
		Klasse.	Berge.	Abtheilung.	Stück.	Durchmesser.	Länge.	Körperinhalt.	Stück.	Durchmesser.	Länge.	Körperinh.	Stück.	Durchmesser.	Länge.	Körperinh.

dem Nutzholzregister
Landforste.

Gespaltenes Nutzholz in Raden und Stücken.								Kleine Nutz- und Dekonomiehölzer.								Geldbetrag.		
Buchen				Eichen														
Stück.	Durchmesser.	Länge.	Körperinh.	Stück.	Durchmesser.	Länge.	Körperinh.									thlr.	gr.	pf.

Nr. 17. Schema zu dem

für die Forstämter Tenneberg,

F. A. Tenneb., Reinhardtsbr. u. Landf.

Nro.	Wohnorte und Namen der Holzempfänger.	Orte der Abgabe.			Feuer- und											
					Weich.											
					gut				gering				Stöcke		Reisig.	
		Klasse.	Berge.	Abtheilung.	4'	3½'	3'	2'	4'	3½'	3'	2'	Hau-	Wurzel-		
					Klafter								Klafter		Sch.	

Feuer- ꝛc. Holzregister
Reinhardtsbrunn und der Landforste.

Kohlholz.													Werkholz in Klaftern.								Geldbetrag.		
Hart.													Weich.				Hart.						
Buch., Ahorn, Ulm., Esch. ꝛc.								Eichen, Birken, Erlen.	Hausstöcke		Reisig												
Gut.				Gering.					Gut	Gering	Gut	Gering											
4'	3½'	3'	2'	4'	3½'	3'	2'						4'	3½'	3'	2'	4'	3½'	3'	2'			
Klafter									Klftr.		Sch.		Klafter				Klafter				thl.	gr.	pf.

Nr. 18. Schema zum Register über die Nebennutzungen.

Nro.	Namen der Käufer.	Hopfenstangen.			Bohnenstangen.	Lohe.	Wildes Obst.	Fichtenzaunäste.	Christbäumchen.	Getraidebänder		Pflanzengebüsch.		Fichtenunterwachs à Fdr.	Streu.			Waldgräserei.			Geldbetrag.			Namen des Forstorts.	Bemerkungen.
		5 zöllige.	6 zöllige.	7 zöllige.						Harte	Weiche	Harte	Weiche		grüne Aeste	Rechstreu	Heidestreu	Acker	Verlaßzins						
		1 Schock								Schock		Fuder			Fuder				thr.	gr.	thl.	gr.	pf.		

Anm. Insofern die Stangen im Forstregister über die Hauptnutzung verrechnet werden können, fallen die Rubriken dafür weg.

5. Instruktion für die Unterförster und die an deren Stelle funktionirenden Forstgehülfen in dem Herzogthum Gotha.

Vom 1. Mai 1829.

§ 1. Allgemeine Verpflichtung.

§ 2. Hinweisung auf die Forst- und Jagdordnung.

§ 3. Sitz der Unterförster.

Die Sitze der Unterförster sind vorläufig in dem Bestallungsdekrete bestimmt, der Kammer aber ist überlassen, darin nach Maßgabe der Umstände anders zu disponiren. Jeder Unterförster muß sich also in der Regel da aufhalten, wohin sein erhaltenes Bestallungsdekret ihn verweiset. Denjenigen, so herrschaftliche Wohnungen eingeräumt werden können, sollen solche frei zur Bewohnung gegeben werden; anderen sollen nach Maßgabe des Bauetats successive neue gebaut, und bis dahin verhältnißmäßige Beiträge zur Hausmiethe gegeben werden.

§ 4. Spezielle Revierabtheilungen.

Jedem Unterförster soll auf den Vorschlag der Forstmeister ein spezieller, an einander hängender Theil der Reviere zur besondern Begehung und Beschießung der Wildbahnen anvertraut werden, und sie haben solche in Obhut zu nehmen.

§ 5.

Der Ressort der Unterförster wird dahin bestimmt, daß sie in den ihnen angewiesenen Abtheilungen der Reviere insbesondere, überhaupt aber überall die unmittelbare Aufsicht auf den innern Forst- und Jagdschutz, die Wald- und Wildbahnsbenutzung und den Wiederanbau und die Verbesserung der Landesforste führen sollen.

§ 6. Subordination.

Die Unterförster sind den Revierförstern lediglich untergeordnet, folglich verbunden, den Anweisungen derselben ohne Widerrede die pünktlichste Folge zu leisten, und sie müssen daher allein an solche rapportiren, schlechterdings aber sich keine eigenmächtigen Handlungen erlauben, und also etwas unternehmen, wozu sie nicht durch eine schriftliche oder mündliche Ordre der Revierförster autorisirt sind. Wenn ihnen in außerordentlichen Fällen

Gehülfen beigegeben werden, so sind ihnen selbige untergeordnet, und wenn sie etwas bei der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu erinnern haben, sollen sie solches dem Revierförster anzeigen, und diesen nicht übergehen. Falls sie aber eine gegründete Klage gegen ihre Vorgesetzten haben, müssen sie sich an den Distriktforstmeister wenden, dem sie mittelbar untergeordnet sind, dessen unmittelbare Anordnungen sie aber auch, wie sich von selbst versteht, pünktlich zu befolgen, und dem Revierförster davon Nachricht zu geben haben.

§ 7. Diszipli n.

Die Unterförster haben sich vor allen Dingen stets eines untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, ihre Ehre in der promptesten und besten Erfüllung ihrer Pflichten zu suchen, ihren Vorgesetzten mit gebührender Achtung zu begegnen, die Forst- und Wildbahnen bei Tage und nöthigen Falls bei Nachtzeit zu begehen, unter sich keine Streitigkeiten anzufangen, mit den Unterthanen sich nicht in einen für ihre Würde unschicklichen Umgang einzulassen, mit denselben nicht zu zechen, sich überhaupt dem Trunke und Spiele nicht zu ergeben, die Unterthanen nicht durch Geschenkannahmen, Erpressungen, Lohn- oder Bittfuhren, Hunde- oder Schafehalten, unentgeldliche Arbeiten und dergleichen zu bedrücken, noch weniger sich unerlaubte Accidenzien, Emolumente und was dahin gehört, anzumaßen, die Holzfrevler und Arbeiter nicht zu mißhandeln, oder solche Handlungen vorzunehmen, wodurch die Unterthanen nur willkührlich behandelt werden, indem die geringste Uebertretung der Försterobliegenheiten und dieser vorgeschriebenen Regeln ganz unausbleiblich das erste Mal mit verhältnißmäßiger Ordnungsstrafe, das zweite Mal aber mit Degradation und nach Befinden mit Entfernung aus dem Dienste bestraft werden wird.

Es wird deßfalls den Revierförstern bei eigener Vertretung befohlen, auf das Betragen und die Dienstführung der Unterförster zu sehen, und die Forstmeister werden angewiesen, gewissenhafte Konduitenlisten von Zeit zu Zeit bei den vorgesetzten Behörden einzureichen, wornach die Unterförster nach dem Befund der Ordnung in ihren Abtheilungen der Reviere

beurtheilt, und nach Maßgabe der Umstände entweder belohnt oder bestraft werden sollen.

Bemerken aber die Unterförster, daß die Revierförster bei der Verabfolgung der Forstwaaren oder bei der Naturalrendantenschaft etwas Dienstwidriges unternehmen wollten, so müssen sie sogleich an die Forstmeister besondern Bericht erstatten, und damit sie die Dienstpflichten der Revierförster vollkommen übersehen können, so erhalten sie die Instruktion für dieselben.

§ 8. Nähere Bestimmung wegen der Geschäfte der Unterförster.

Dem in § 5 vorläufig bezeichneten Ressort gemäß theilen sich also die Geschäfte der Unterförster

1) in die Kontrolirung der Revierförster als Naturalrendanten in allen denjenigen Theilen des Forsthaushaltes, welche auf pünktlicher Vollführung der Forstmeistereibefehle beruhen;
2) in die Besorgung des innern Forst- und Jagdschutzes;
3) in die Aufsicht über die Wald- und Wildbahnsbenutzungen und was zu solchen führt;
4) in die Aufsicht über die Forstverbesserung und den Wiederanbau der Forste.

In Hinsicht auf die Kontrole müssen sie alle Zettel und Protokolle über Naturalabgaben der Forsteien mit unterzeichnen, und für die Richtigkeit derselben mit haften, nicht weniger konkurriren sie bei allen Löhnungen und Vorschußsachen, welche mit der Naturalrendantenschaft verknüpft sind.

Zu dem innern Forstjagdschutze gehören ferner folgende Objekte:

1) Aufsicht auf die Landesgränzen und Markungen mit den Unterthanen;
2) auf alle Arten von Forst- und Wildbahnsdevastationen überhaupt, insbesondere aber
   a. Feueranmachen und Tabackrauchen bei trockenem Wetter, wegen zu besorgender Waldbrände;
   b. Wasserschaden;

c. Holz- und Wilddieberei aller Art, ingleichen Beraubung der herrschaftlichen Fischgewässer;
d. Aushüten in verbotenen Orten;
e. Gräsereien;
f. schädliches Moos- und Streurechen;
g. Baumringeln;
h. Aststreuschneiden;
i. Fahren auf verbotenen Wegen, Vervielfältigung der Holzwege;
k. Quirlschneiden;
l. Maienhauen;
m. unordentliches Leseholzsammeln und mit schneidenden Instrumenten;
n. Beschädigung der jungen Bäume;
o. Insektenschaden;
p. verbotenes Steinbrechen;
q. unerlaubtes Harzscharren, Kienstöckeausgrabung;
r. Abfahrung des unangewiesenen Holzes;
s. Holzausreuthen;
t. Einräumen der Anstößer;
u. Laubstreifeln;
v. Wimmerhauen;
w. Vervielfältigung der Kohlgestätte;
x. Uebertretung der Hägezeit;
y. Herumstreichen unbefugter Jagdstreuner, Jagen der Hunde u. dgl. m.

Zu der Waldbenutzung gehören weiter folgende Gegenstände:

1) Aufsicht auf die Holzhauer, Stockgraber und andere in den Forsten hanthierende Personen, in Rücksicht
   a. des ordentlichen Hiebs, nach der von dem Forstmeister bezeichneten Schlaglinie, nach den geschehenen Anweisungen der Stämme, mit sorgfältiger Auswahl des erforderlichen Oberholzes und ohne Zurücklassung zu hoher Stöcke;
   b. des gehörigen Spaltens der Kloben;
   c. der Beobachtung des Sägeschnittes, statt des oft gewöhnlichen Gebrauchs der Axt;

d. der ordentlichen Aufklafterung des Scheit-, Stock- und Kohlholzes nach den Normalmaßen und mit sorgfältiger Ausscheidung der verschiedenen Sortimente, auch ohne unnöthige und zu starke Unterlagen;

e. desgleichen der Aufbindung der Wellen nach dem vorgeschriebenen Maße, ohne Einmischung solchen Holzes, das in Klafter gehört;

f. der Aushaltung des Bau- und Nutzholzes, besonders der Blochstücke, in den vorgeschriebenen Maaßen;

g. der Aufhauung des Schnee- und Windbruchs, des dürren und vom Borkenkäfer gefallenen, nicht weniger des unterdrückten Holzes und des Aufraumes;

h. der Abfuhr des Holzes zur rechten Zeit und möglichst schneller Fortschaffung aus dem Walde, oder Herausrückung an die Holzwege;

i. des Aststreuschneidens und Streurechens;

k. der Benutzung der Kienstöcke;

l. desgleichen der Harzwälder und

m. der zu gewinnenden Borke;

n. der Mastungen, so wie überhaupt aller Forstnutzungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wohin auch die höchst mögliche Benutzung des eroberten Wildprets gehört.

Zur Forstverbesserung und Erhaltung oder zu dem Wiederanbau der Forste gehören folgende Objekte:

1) Die Aufsicht auf die Pflanzgärten in ihren Revierabtheilungen und die Beschäftigungen in denselben. Ueber den Zustand derselben und über die darin vorzunehmenden Arbeiten müssen sie von Zeit zu Zeit an die Revierförster berichten;

2) desgleichen das Saamensammeln, die Ausklengelung und Aufbewahrung des gewonnenen Saamens, nicht weniger

3) die Forstkulturen durch Pflanzungen und Ansaaten, ingleichen Vorbereitungen des Bodens, nach den ihnen darüber ertheilt werdenden Weisungen;

4) die Abwässerung schädlicher Lachen, Ausleitung unzweckmäßiger Gewässer;

5) die Befriedigung der Schonungen nöthigen Falls durch Anlegung von Gräben oder Stangenzäunen;
6) endlich alle die Gegenstände, wodurch die Wiederanziehung des Holzes befördert, und der Zweck des Nachwuchses erzielt wird.

§ 9. Fortsetzung.

Auf alle diese Gegenstände müssen die Unterförster eine scharfe und fleißige Aufsicht führen, und solche gehörig behandeln, folglich die Frevel und Devastationen zu verhüten suchen, Niemandem dabei nachsehen, und alle Kontraventionsfälle sogleich notiren, den Revierförstern rapportiren, nicht weniger die Arbeiter nach möglichsten Kräften leiten, besorgen, kontroliren, und beständig im Auge behalten.

§ 10. Außerordentliche Geschäfte.

Außer jenen Obliegenheiten kann sich der Fall ereignen, daß die Unterförster auch außerordentliche Geschäfte, die in der Regel ihnen eigentlich nicht obliegen, übernehmen müssen. Dahin gehört die interimistische Verwaltung der Revierförstergeschäfte bei Krankheits-, Sterbe- oder langen Abwesenheitsfällen der Revierförster.

§ 11. Maßgabe, wie die Unterförster ihre Geschäfte besorgen sollen.

Die Unterförster haben bei Tage und, wenn es nöthig ist, des Nachts fleißig ihre Reviere zu begehen, und Forst- und Jagdfrevel zu verhüten zu suchen.

In der Regel muß jeder Unterförster, wenn ihn nicht Krankheit oder andere herrschaftliche Dienstgeschäfte abhalten, zu jeder Jahreszeit alle Tage sein Revier besuchen; vornehmlich müssen die Plätze und Orte begangen werden, wo Holz gehauen, Stöcke gegraben, gekohlt oder irgend eine andere wichtige Forsthandthierung getrieben wird. Damit die Unterförster keine Entschuldigung wegen des zu großen Umfangs der ihnen angewiesenen Abtheilung haben können, sollen selbige so regulirt werden, daß sie füglich übersehen, und in einem Tage ordentlich begangen werden können. Finden nun die Unterförster Forst- oder Wildbahnsfrevler, so müssen sie solche gehörig pfänden, und mit Vor- und Zunamen, Wohnort, Tag

und Stunde, auch den Platz, wo der Frevel verübt wurde, und die Beschaffenheit und den Werth desselben in ein Register, welches ihnen von dem Revierförster zugefertigt werden wird, bringen, und solches dem Revierförster alle Monate einsenden. Bei besonders wichtigen Freveln und Holz- oder Wilddiebstählen hat der Unterförster an den Revierförster sofort zu rapportiren; auch muß er Frevler, von denen es ungewiß ist, ob sie sich vor dem Forstamte stellen, arretiren, und an das Justizamt abliefern. Die Frevler sind übrigens, wenn keine Widersetzlichkeit Statt findet, nicht zu mißhandeln, und bei den Rügegerichten haben sich die Unterförster mit Ernst und Bescheidenheit über die Wahrheit ihrer Angaben auszuweisen. Die Pfandgelder werden von dem Justizamte erhoben, und den Unterförstern ihre Antheile daran ausgezahlt.

Rücksichtlich der Waldbenutzung und der dazu führenden Gegenstände, nicht weniger der Forstbenutzungssachen, haben die Unterförster lediglich nach den Anweisungen ihrer Vorgesetzten ihre Geschäfte zu behandeln, und wenn sie außerdem nach den Vorschriften der Forstordnung die Aufsicht führen, oder die Handthierungen kontroliren, so bedarf es dazu keiner weitern Maßgebung, außer daß sie allemal früh genug die Anweisungen der Revierförster einholen müssen, und überhaupt niemals ohne ein bei sich zu führendes Längenmaß und eine Schreibtafel den Wald betreten, damit sie theils das Geschehene oder Anzumerkende in solche notiren, und demnächst zu Hause in das Tagebuch nachtragen können, welches auf Verlangen dem Forstmeister vorgezeigt werden muß.

Die Resolutionen ihrer Vorgesetzten haben sie dann gehörig zu notiren, und zu Hause im Tagebuche nachzutragen; überhaupt muß dieses Tagebuch jede Beschäftigung enthalten, welche der Unterförster an jedem Tage vorgenommen hat.

Erstatten die Unterförster schriftlichen Rapport, so müssen sie solchen auf halben Stand schreiben, linker Hand nach dem Dato ein kurzes Summarium setzen, z. B.: Unterförster N. N. zeigt an, daß ꝛc., oder: stellt vor ꝛc., meldet ꝛc. Am Ende wird ein solcher Rapport aber blos mit dem Vor- und Zunamen unterschrieben, und an die Forstei gesendet, wohin er gehört.

Die bei dem Unterförster eingehenden schriftlichen Befehle müssen übrigens sorgfältig nach dem mitgetheilt werden sollenden Schema einer kleinen Unterförsterregistratur in leserlich und deutlich überschriebenen Tekturen aufbewahrt werden. Die Schreibmaterialien werden den Unterförstern durch die Revierförster abgegeben.

§ 12. Fortsetzung in Absicht auf die Beschießung der Wildbahnen.

Wie viel Wildpret verschiedener Art alljährlich geschossen werden soll, wird den Unterförstern vor dem Aufgang der Jagd durch den Revierförster bekannt gemacht werden, und sie haben sich nach diesen Bestimmungen genau zu richten. Ueber das geschossene Wildpret ist eine Pürschtabelle nach dem Schema zu führen, welches ihnen die Revierförster mittheilen werden.

§ 13. Holzschreibtage.

Bei den Holzschreibtagen ist die Gegenwart der Unterförster unnöthig, und sie müssen bei solchen Gelegenheiten, wo die Revierförster verhindert sind, im Revier zu seyn, ihre Aufsicht verdoppeln. Hingegen werden sie Seitens der Revierförster darüber mit der erforderlichen Weisung versehen werden, welche Hölzer in ihren Abtheilungen gefertigt werden sollen.

§ 14. Holzanweisungen.

Bei den Holzanweisungen der Forstmeister müssen die Unterförster in ihren Revierabtheilungen gegenwärtig seyn, solche wohl fassen, und die Anweisprotokolle mit unterschreiben.

Die Unterförster sollen aber für sich nicht befugt seyn, irgend eine Holzanweisung vorzunehmen.

§ 15. Aufsicht während des Hiebes.

Bei der Aufsicht während des Hiebes verfahren die Unterförster nach den Anweisungen, welche sie von ihren Vorgesetzten erhalten, und nach den Vorschriften, welche bereits in § 8 in Betreff der Waldnutzung ertheilt worden sind.

§ 16. Successive Holzabnahme und Auslohnung der Holzhauer.

Da alle 8—14 Tage die Revierförster den Holzeinschlag den Holzhauern nach und nach abnehmen, und dieselben aus-

lohnen, so müssen die Unterförster in ihren Revierabtheilungen bei diesem Geschäfte gegenwärtig seyn, und den Revierförstern hierbei assistiren.

§ 17. Holzabpostung.

Im Laufe des Frühjahrs und Sommers werden die Holzabpostungen durch die Forstmeister vorgenommen. Die Unterförster und Forstgehülfen müssen die gefertigten Hölzer nach den darüber von den Revierförstern ertheilt werdenden speziellen Weisungen zuvor richtig numerirt haben, dann aber den Abpostungen beiwohnen, die Hölzer mit verzählen, und die Abgabeprotokolle mit unterschreiben, hiernächst aber darauf sehen, daß theils das Holz zu rechter Zeit aus dem Walde geschafft wird, theils keine verbotenen Wege befahren werden, und nichts transportirt werde, was nicht gehörig bezeichnet und abgepostet ist.

§ 18. Huteinweisung.

Bei den Huteinweisungen müssen die Unterförster in ihren Revierabtheilungen gegenwärtig seyn, die Protokolle mit unterschreiben, und hiernächst die Behängung der Schonungen vornehmen.

Es wird übrigens den Unterförstern ausdrücklich und bei empfindlicher Ordnungsstrafe verboten, so wenig für sich Hu-
ungen den Unterthanen anzuweisen, als ihr eigenes Vieh ohne
esondere Konzession in den Forsten hüten zu lassen. Auch darf
er Unterförster nie zugeben, daß die Hutservituten weiter,
ls sie hergebracht sind, ausgedehnt werden.

§ 19. Kulturen.

In dem § 8 dieser Instruktion ist den Unterförstern schon
ibefohlen, die Aufsicht auf den Wiederanbau der Forste zu
hren. Es wird aber noch besonders bestimmt, daß, wenn
den Revierabtheilungen der Förster ansehnliche Kulturarbeiten
rgenommen werden, die Unterförster sich bei solchen vom
orgen bis Abend aufhalten, und dieselben leiten sollen. Der
terförster hat die Arbeiter nach einer zweckmäßig zu tref-
den, ihren Fähigkeiten angemessenen Auswahl anzustellen,
) unter der schärfsten Aufsicht zu halten, übrigens aber dahin
wirken, daß die Kulturen nach der von dem Revierförster

erhaltenen Instruktion mit dem geringsten Kostenaufwande ausgeführt werden, und nichts verabsäumt wird, was zu deren Gedeihen beiträgt. Ueber die dabei gebrauchten Arbeiter hat der Unterförster ferner eine richtige Taglohnsnachweisung nach dem Schema, welches ihnen dazu mitgetheilt wird, zu führen, und solche am Ende dem Revierförster einzureichen, welcher für die Bezahlung der Taglöhner sorgen wird. Zur Aufmunterung im Fleiße und der Thätigkeit hierbei sind den Unterförstern und Forstgehülfen für die Besorgung der Kulturgeschäfte gewisse Remunerationen ausgesetzt, welche sich nach dem Gedeihen der Kultur richten, und aus der Instruktion für die Revierförster hervorgehen.

§ 20. Gränz- und Markungsrevision.

Bei den Gränzen- und Markungsrevisionen, welche jährlich von den Revierförstern vorgenommen werden, müssen die Unterförster gegenwärtig seyn, und die Revisionsprotokolle über ihre Revierabtheilungen mit unterschreiben.

Aber auch außerdem haben die Unterförster auf die Gränzen ihrer Revierabtheilungen ihre Aufmerksamkeit zu richten, und jedes entdeckte Gränzgebrechen sogleich dem Revierförster anzuzeigen; damit aber dergleichen um so leichter entdeckt werden können, haben sie die Gränzlinien stets unverwachsen zu erhalten zu trachten.

§ 21. Holzflößen.

Wo Holzflößen in den Revierabtheilungen der Unterförster in Betrieb sind, müssen sie von denselben in genaue Aufsicht genommen werden, damit eines Theils den Flößholzdiebereien begegnet werden könne, und auf der anderen Seite bei dem Holzzuschleifen und anderen Handthierungen, welche das Forstwesen mit sich bringt, nichts Unforstmäßiges oder Ordnungswidriges vorgehe.

§ 22. Kohlwesen.

Wenn in den Revierabtheilungen der Unterförster Köhlereien in Betrieb sind, müssen sie auf selbige ein genaues Augenmerk richten, den Unordnungen der Köhler nicht nachsehen, und vielmehr sogleich darüber Anzeige an ihre Vorgesetzten erstatten.

enn sie dergleichen wahrnehmen sollten. Die Kohlenstätten erden übrigens von den Revierförstern angewiesen.

§ 23. Streurechen.

Das Streurechen ist eine Nebennutzung, die der Landmann, es ihm an hinreichendem Dünger fehlt, nicht ganz entbren kann. In ausgewachsenen Forstörtern ist es minder ädlich, als in jungen Orten. Die Unterförster sollen also nau dahin sehen, daß nirgends zum Schaden Streu gerecht rde, und wenn der Unterthan solche einsammelt, müssen sie ch wegen der gleichheitlichen Vertheilung die genaueste Aufit führen, schlechterdings aber nicht leiden, daß scharfe Rechen braucht werden, und der Boden damit ausgekratzt werde.

§ 24. Saamensammeln.

Bei dem Saamensammeln müssen die Unterförster darauf en, daß nur reifer Saamen eingeerntet wird, die Konkurnten die gehörige Anzahl Säcke liefern, und der gewonnene amen hiernächst ordentlich und vorschriftsmäßig aufbewahrt, geklengelt und nicht verbrannt werde.

§ 25. Aufsicht auf Schneidemühlen.

Finden sich Schneidemühlen in dem Bezirke der Unterforstiere, so sollen sie dieselben so oft als möglich besuchen, die ei liegenden Holzvorräthe untersuchen, und wenn ihnen Dedationen oder andere Unrichtigkeiten auffallen sollten, darr an ihre Vorgesetzten ungesäumt rapportiren.

§ 26. Maße und Gewicht.

Auf die bei Forstsachen üblichen Maße und Gewichte müssen Förster genau wachen, und dahin sehen, daß solche nicht älscht werden, ihre eigenen Maße richtig führen, und Kontrationsfälle sogleich anzeigen.

7. Irrungen der herzogl. Offizianten unter sich.

Alle Irrungen, Streitigkeiten und Verdrießlichkeiten der erforstbedienten unter sich müssen die Unterförster schlechterds zu vermeiden suchen, einander gut begegnen, sich gegenge Nachrichten über Sachen, so den Dienst angehen, mitlen, und, wenn demungeachtet Irrungen vorfallen sollten, e zur Entscheidung und Beilegung ihrer Vorgesetzten brin. deren Verfügungen aber sodann Folge leisten.

§ 28. Benehmen gegen Stadträthe und Rittergutsgesessene.

Gegen die Stadträthe und Rittergutsgesessene müssen die Unterförster, wenn sie mit solchen Geschäfte abzuthun haben sollten, in den Schranken ihrer Befugnisse bleiben, Jedem mit Anstand begegnen, und zu keinen Klagen Anlaß geben, vielmehr solche Sachen ihren Vorgesetzten überlassen.

§ 29. Abwesenheiten.

Den Unterförstern wird weiter zur Pflicht gemacht, sich aus den Abtheilungen ihrer Reviere nicht ohne besondere Erlaubniß der Revierförster zu begeben; nicht weniger ohne besondern Urlaub von der Forstmeisterei auch nur auf einige Tage zu verreisen.

§ 30. Nebengewerbe.

Nebengewerbe zu treiben, oder fremdartige, mit dem Dienste unverträgliche Geschäfte zu übernehmen, wird den Unterstörstern ausdrücklich untersagt.

§ 31. Sterbefälle.

Bei Sterbefällen der Unterförster muß durch deren Angehörige die Anzeige davon sogleich bei dem Revierförster geschehen, damit die interimistische Verwaltung der Stelle von diesem angeordnet, und weiterer Bericht erstattet werden könne.

Inhaltsverzeichniß.

Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'sche Jagdverordnungen und Instruktionen.

		Seite.
1.	Patent, die neue Organisation des Forstwesens, so wie die Herstellung von Forstämtern im Herzogthum Gotha betreffend	3
2.	Instruktion für die Forstämter im Herzogthum Gotha . .	7
3.	Instruktion für die Forstmeister im Herzogthum Gotha .	18
4.	Instruktion für die Revierförster im Herzogthum Gotha .	60
5.	Instruktion für die Unterförster und die an deren Stelle funktionirenden Forstgehülfen im Herzogthum Gotha . . .	121

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,

Königl. Bayerischem Forstmeister.

Fünften Bandes zweites Heft.

Freiburg im Breisgau,

Druck und Verlag der Fr. Wagnerschen Buchhandlung.

1839.

I.

Königl. Preußische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1. Instruktion, den Waffengebrauch der Communal- und Privatforst-Offizianten betr.

Vom 21. November 1837.

Damit die über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten in dem Gesetze vom 31. März 1836 enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Communal- und Privatforste und Jagden in richtigen Vollzug gesetzt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, wurden vom K. Staatsministerium des Innern und der Polizei folgende Vorschriften ertheilt:

1. Die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

2. Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviers befinden.

3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schroot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maaßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitri-

rende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

4. Die Waffen sind jedenfalls nur in den im §. 1 des Gesetzes vom 31. März v. J. unter 1 und 2 bezeichneten Fällen mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe nach seiner Ergreifung zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere bei dem verübten Forst- oder Jagd-Frevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

6. Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird, so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

7. Da es für die Polizei-Verwaltung von Interesse ist, wem die durch den §. 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der §. 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kostenvertretungen auferlegt, so haben diejenigen Communen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der competenten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleich-

falls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagd-Reviere über- tragen ist, und eben so die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizei-Behörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

10. Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizei-Behörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

11. Erinnerungen der Polizei-Behörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizei-Bezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagd-Reviere belegen, von der Orts-Polizei-Behörde öffentlich bekannt zu machen.

12. So oft ein Forst- oder Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizei-Behörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der erstern von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letzteren, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizei-Behörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §. 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zu Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin

zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Orts-Polizei-Behörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

---

2. Die allgemeinen Bedingungen bei Verpachtung der Jagden im Regierungsbezirke von Gumbinen.

Vom 12. Dezember 1837.

1. Die Jagd muß nach den bestehenden und noch etwa zu erlassenden Jagd-Polizeigesetzen und Verordnungen pfleglich behandelt, und darf daher nur mäßig benutzt werden. Die vorgeschriebene Schon-, Setz- und Brütezeit ist gehörig zu beachten, und dürfen in dieser Zeit nur Raubthiere, wilde Schweine, Dachse, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Krammetsvögel und Wasserhühner erlegt werden, widrigenfalls die in den bestehenden Jagdgesetzen festgesetzten Strafen eintreten.

2. Mit Windhunden, so wie mit laut jagenden Jagdhunden oder Bracken darf die Jagd niemals benutzt werden, bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 10 Rthlr. für jeden einzelnen Contraventionsfall.

3. Alles Roth- und Dammwild, falls diese Jagd mit verpachtet ist, ist nur mit der Kugel, und darf daher weder mit Posten noch mit Schroot geschossen werden. Es sind überhaupt nur waidmännische Jagdarten gestattet, und ist insbesondere das Schießen der Haasen auf der Kirre, das Fangen der Rebhühner im Laufdohnen oder Stocknetzen, das Legen von Schlingen und Schleifen auf Feder- und anderes Wildprett, jedoch mit Ausschluß des Dohnenstieges, so wie auch das Anlegen von Vogelheerden verboten; alles bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall. Dohnenstiege können an den vom betreffen-

den Oberförster zu bezeichnenden Orten angelegt werden, es muß aber aller Schaden, welcher durch das Einschlagen der Dohnen entstehen sollte, vertreten, und dürfen überhaupt in jungen Hölzern und Dickigten nur Hängedohnen gestellt werden.

4. Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Jagd-Contravention weder auf andere, als die im Contrakte bezeichneten Wildgattungen, noch auch über die Grenze des gepachteten Jagdbezirks ausgedehnt werden. Die Jagd- oder Wildfolge auf angrenzenden Grundstücken kann indessen Pächter unter genauer Befolgung der über die Jagd- und Wildfolge bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften ausüben.

Wenn aber angeschossenes Hoch-, Damm-, Schwarz- oder Rehwild, sofern dem Pächter die Jagd darauf verpachtet ist, in angrenzende Königl. unverpachtete Jagdbezirke übergeht, so ist Pächter verpflichtet, davon dem nächsten Königl. Forstbeamten bei 5 Rthlr. Strafe binnen 12 Stunden Anzeige zu machen, und steht ihm sodann frei, dasselbe im Beisein dieses Forstbeamten oder desjenigen, welchen derselbe dazu mitsendet, nachdem sich dieser von der Richtigkeit der Verwundung und des Ueberganges über die Grenze überzeugt hat, mit zu verfolgen. Wird das angeschossene Wild alsdann erlegt oder schon verendet gefunden, so wird es dem Pächter nach Folgegebrauch gegen Erlegung des taxmäßigen Schießgeldes verabfolgt.

Der Anstand darf innerhalb 300 Schritt von der Grenze der etwa anstoßenden Königl. unverpachteten Jagddistrikte nicht ausgeübt werden, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von von 5 bis 20 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall, deren Arbitrirung nach Maßgabe der Lage des Jagddistriktes und des aus der Uebertretung zu besorgenden Schadens der Königl. Regierung überlassen bleibt.

5. Pächter darf die Jagd nur in eigener Person oder durch einen gelernten Jäger oder wenigstens einen qualifizirten Schützen ausüben, und nur in seiner oder des Jägers oder Schützen Gegenwart andere Personen zur Jagd zulassen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall.

Der Jäger oder Schütze des Pächters, wozu kein Individuum

zugelassen werden darf, welches schon wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention in Untersuchung gewesen und nicht völlig freigesprochen ist, muß dem betreffenden Oberförster zur Genehmigung schriftlich angezeigt werden, und bei Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Oberförster beglaubigten Legitimationsschein bei sich führen, widrigenfalls der Pächter für jeden Uebertretungsfall eine Strafe von 15 Sgr. zu erlegen hat. Auch haftet Pächter für alle Verletzungen des Contraktes durch seine Jäger, Schützen oder Jagdgenossen.

6. Ohne besondere Genehmigung der Königl. Regierung darf der Pächter sein Jagdrecht weder ganz noch theilweise Andern überlassen, widrigenfalls der Regierung frei steht, die Jagd auf die Dauer des Contraktes auf Gefahr und Kosten des Pächters anderweit zu verpachten. Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, so erlegt der Pächter eine Conventionalstrafe von 10 Rthlr.

7. Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Früchte und der Bewährungen bei Ausübung der Jagd, so wie die Verletzung der Rechte etwaniger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten, auch die vorkommenden Wildschäden, so wie die aus der Ermittelung derselben entstehenden Kosten allein zu ersetzen, und zwar so, wie solches bei Entstehen gütlicher Einigung von der Verwaltungsbehörde, oder, sofern der beschädigte Grundbesitzer selbst den Weg Rechtens ergreifen sollte, wie solches durch richterliches Erkenntniß festgesetzt wird.

8. Besondere Jagdanstalten und Einrichtungen, als Salzlecken, Wildschneisen und dergleichen kann Pächter weder verlangen, noch darf er dergleichen ohne Genehmigung der Königl. Regierung anlegen. Auch muß er sich land- und forstwirthschaftliche Veränderung mit den in seinem Jagdbezirke belegenen Grundstücken, so wie Eintheilungen und Befriedigungen ohne alle Entschädigung wegen angeblicher Nachtheile derselben für den Wildstand gefallen lassen, doch bleibt ihm die Ausübung des Jagdrechts auf diesen befriedigten Grundstücken unbenommen, sofern nicht besondere Verhältnisse es mit sich bringen,

dergleichen Grundstücke der Jagd gänzlich zu entziehen, und eventualiter so zu verfahren, wie es im §. 15 bestimmt ist.

9. Verletzungen der dem Pächter überlassenen Jagdgerechtigkeit durch Andere, hat derselbe als Pächter in seinem Namen gerichtlich zu verfolgen. Sofern aber hierbei ein Anspruch auf die Jagdgerechtigkeit selbst, oder auf bisher nicht anerkannte Wildfolge erhoben werden sollte, hat er der Regierung davon sofort Anzeige zu machen, in welchem Falle dieselbe den Rechtsstreit selbst auszuführen sich vorbehält.

10. Pächter kann die zur Ausübung der dem Königl. Fiskus etwa vorbehaltenen Jagd, so wie zur Wahrnehmung der Forst- und Jagdpolizei verpflichteten Königl. Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk mit Schießgewehr und Hunden, welche letztere jedoch, wenn sie nicht zur Ausübung der dem Fiskus etwa vorbehaltenen Jagd erforderlich sind, gekoppelt werden müssen, zu begehen. Er hat aber, wenn wider Erwarten dabei irgend eine Verletzung des Pachtverhältnisses stattfinden sollte, auf gehörige Anzeige und Untersuchung die angemessene Bestrafung des Schuldigen und Schadenersatz zu gewärtigen.

11. Bei der öffentlich meistbietenden Verpachtung bleibt der Königl. Regierung in jedem Falle die Ertheilung des Zuschlages, und die freie Auswahl unter den drei bestbietend gebliebenen Lizitanten vorbehalten, welche hiernach so lange an ihr Gebot gebunden bleiben, bis entweder der Zuschlag erfolgt, oder die Gebote durch Anberaumung eines neuen Lizitationstermins oder sonst verworfen sind.

12. Für den Ertrag der gepachteten Jagden wird keine Gewähr geleistet, auch haftet Pächter für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes mit seinem gesammten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solcher auch gefordert werden möchte, so wie der Befugniß zur Kündigung des Vertrages, wenn während der Dauer der Pachtzeit ein Krieg entstehen sollte.

13. Das gebotene Pachtgeld muß zur Hälfte in Gold, so weit solches darin zahlbar ist, das Uebrige in Courant, und zwar nach dem Münz-Gesetze vom 30. September 1821 zum

1. Juni jedes Jahres an die betreffende Forstkasse, oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, unerinnert und kostenfrei vorausbezahlt werden, widrigenfalls dasselbe nebst den gesetzlichen Verzugszinsen durch Exekution eingezogen wird. Einzahlungen in Courant für das in Natura zu entrichtende Gold finden nicht statt, wenn auch das zur Ausgleichung erforderliche Agio berichtigt werden will.

Von jedem Thaler Jagdpacht ist der Pächter verpflichtet, ein Paar Raubvögel-Klauen alljährlich abzuliefern, oder für das fehlende Paar $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu zahlen, wobei jedoch keine Nachlieferung aus einem Jahre in das andere stattfindet. Mitte Dezember des laufenden Jahres muß diese Raubvögel-Klauen-Lieferung spätestens beendet sein, wobei Krähen-, Elster-, Würger- und Eulenfänge aber nicht angenommen werden. Beim Mangel an Raubvögeln auf dem Jagddistrikte wird jedoch gestattet, statt der Fänge Fuchsnasen, und zwar jede Fuchsnase zu drei Paar Raubvögelfänge gerechnet, in der Art abzugeben, daß dem controllirenden Forstbeamten die Bälge vorgezeigt und in seiner Gegenwart die abzuliefernden Nasen abgeschnitten werden.

14. Bleibt Pächter 6 Monate mit der Pachtzahlung rückständig oder wird er eines Jagdfrevels angeklagt und überführt, so steht es der Königl. Regierung frei, die Jagd auf die noch übrige Dauer des Contraktes auf Gefahr und Kosten des Pächters, nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 11, anderweitig zu verpachten.

15. Auch steht der Regierung frei, das Pachtverhältniß entweder ganz oder theilweis nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung aufzulösen, wofür dem Pächter außer dem Erlaß oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit vorausbezahlten Pachtgeldes keine weitere Entschädigung zusteht.

Bei einer solchergestalt eintretenden theilweisen Zurücknahme des verpachteten Jagddistrikts wird das verhältnißmäßig abzusetzende Pachtgeld von dem betreffenden Königl. Oberförster in einem besondern Anschlage ermittelt und vom Forst-Inspektor festgestellt. Hält der Pächter diese festgestellte Ermäßigung des Pachtgeldes nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den

übrigen Theil des Jagdbezirks gleichzeitig zurückzugeben und aus der Pacht ganz auszutreten.

16. Die Uebergabe der Jagd erfolgt mit dem Tage der beginnenden Pachtzeit oder spätestens 4 Wochen nach Vollziehung des etwa später geschlossenen Kontraktes an den Pächter außergerichtlich durch den betreffenden Königl. Oberförster, und wird auf den Grund der, unter den Vertrag zu setzenden, von beiden Theilen zu vollziehenden desfallsigen Bescheinigung als förmlich und gehörig vollzogen angenommen. Mit dem Ablauf der Pachtzeit hört der Vertrag ohne weitere Kündigung und Zurücknahme desselben auf und muß sich Pächter jeder ferneren Benutzung der Jagd enthalten.

Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben, so sind seine Erben verbunden, die Pacht noch ein Jahr nach Ablauf des Pachtjahrs, in welchem der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen; jedoch kann nach dem Ermessen der Königl. Regierung der Vertrag in diesem Falle auch mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in welchem der Pächter starb, aufgehoben werden.

17. Die in dem Kontrakte vorbedungenen Strafen werden, sobald die Contravention erwiesen ist, von der Königl. Regierung festgesetzt und in gleicher Art wie das Pachtgeld von der Forstkasse eingezogen; der Pächter unterwirft sich in dieser Beziehung der fiskalischen Exekution.

18. Der Pächter trägt alle Kosten der Bekanntmachung des Lizitations-Termins und der Ausfertigung und Vollziehung des Vertrages, mit Einschluß der gesetzlichen Stempelgebühren, so wie des durch das Pachtgeschäft entstandenen Postporto's.

---

3. Die Regulirung der Waldweide-Verhältnisse abgebauter Hofwirthe betr.

Vom 5. Januar 1838.

Den sämmtlichen Königl. Regierungen mit Ausschluß der von Westphalen, der Rheinprovinz und zu Stettin wurde aus Veranlassungen der von der Königl. Regierung zu Potsdam bezüglich eines speciellen Falles angeregten und zur Erörterung gebrachten Frage:

Fällen danach zu verfahren, wobei derselben jedoch noch die ihr schon unterm 4. August 1836 und 12. September 1837 geschehenen Eröffnungen wiederholt wurden, daß es keinesweges in der Intention liegt, eine gütliche Regulirung der Weideverhältnisse einzelner bei der Separation einer zur Forstweide berechtigten Gemeinde abgebauten Hofwirthe, wonach denselben verstattet wird, die Waldweide auf eine ihren wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende der Forst-Verwaltung unschädliche Weise abgesondert von den Heerden der übrigen Gemeinde-Mitglieder zu exerciren, in irgend einer Weise zu hindern. Die Königl. Regierung wurde vielmehr ermächtigt, auf derartige Regulirung unter Zustimmung Ihres Ober-Forstbeamten überall da einzugehen, wo solches ohne erheblichen Nachtheil für die Forst-Cultur und den Forstschutz zu gestatten möglich ist, und nur den Widerruf dieser Begünstigung vorzubehalten, wenn solche zu Mißbräuchen führen sollte. Dagegen ist von der dem Waldeigenthümer gestatteten Befugniß der Zurückweisung derartiger Regulirungs-Anträge überall da Gebrauch zu machen, wo das Forst-Interesse durch derartige Regulirungen wesentlich beeinträchtigt werden würde.

---

4. Ablösung von Bauholzberechtigungen aus den Königl. Forsten.

Vom 28. Januar 1838.

Da in Gemäßheit der Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1837 die Ablösung der Domanialgefälle und Leistungen in der Zukunft überall nur gegen Einzahlung des 25fachen Betrags der Rente gestattet werden darf, so muß in den Fällen, wo die Ablösungen von Bauholz-Berechtigungen aus Königl. Forsten oder deren Compensation gegen Domainen-Prästationen stattfinden, der der Holzberechtigung entsprechende Jahreswerth ebenfalls unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 Prozent ermittelt werden.

Nun ist aber die schon früher mitgetheilte, den Baubeamten bei dergleichen Ermittelungen zur Erleichterung dienende gedruckte Tabelle nach dem Zinsfuße von 5 Prozent berechnet,

mithin jetzt nicht mehr anwendbar und daher eine andere ähnliche Tabelle nach dem Zinsfuße von 4 Prozent zusammengestellt worden, und bei allen künftig vorkommenden Ablösungen von Bauholzgerechtsamen darnach verfahren zu lassen.

Diese Tabelle weicht außer dem Zinsfuße, von der früheren nur insoweit ab, daß solche allgemein auf Prozente des Baukapitals gerichtet ist, wodurch die Rechnung zur Ermittelung der Rente noch mehr als früher erleichtert wird.

---

5. Veräußerung von Domainen und Forstgrundstücken ohne Licitation.

Vom 12. Februar 1838.

Durch Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1838 wurde bestimmt, daß fortan, abgesehen von denjenigen Ausnahmen, welche besonders statuirt wurden, Veräußerung von Domainen und Forstgrundstücke ohne Licitation nur in folgenden Fällen zulässig sind.

1. Wenn die Licitation vorher schon vergeblich versucht ist;

2. wenn durch die Veräußerung aus freier Hand andere, der Domainen- und Forstverwaltung wichtige Vortheile, welche bei der Licitation verloren gehen würden, erreicht, z. B. Grenzstreitigkeiten verglichen, Prozesse abgewendet, Gemeinheiten von Domainen- oder Forst-Grundstücken mit Privat-Grundstücken leicht aufgehoben oder lästige Servitute auf kurzem Wege abgefunden werden können;

3. wenn dadurch andere staatswirthschaftliche Vortheile erreicht oder gemeinnützige Zwecke befördert werden können, als z. B. wenn disponible Grundstücke, welche im Wege der Licitation wahrscheinlich zu größern Besitzungen würden vereinigt werden, in Gegenden, welche noch des vermehrten Anbaues bedürfen, zur Bildung neuer Bauerhöfe oder anderer kleiner nützlicher Etablissements ausgethan werden können, oder wenn die Wiederausthuung von Ländereien, welche im Wege der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eingezogen sind, und die Anlegung neuer ländlichen Etablissements auf denselben im Wege der Unterhandlung aus freier Hand

Fällen darnach zu verfahren, wobei derselben jedoch noch die ihr schon unterm 4. August 1836 und 10. September 1837 geschehenen Eröffnungen wiederholt wurden, daß es keineswegs in der Intention liegt, eine gütliche Regulirung der Weideverhältnisse einzelner, bei der Separation einer zur Forstweide berechtigten Gemeinde abgebauten Hofwirthe, wonach denselben verstattet wird, die Waldweide auf eine ihren wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende der Forst-Verwaltung unschädliche Weise abgesondert von den Heerden der übrigen Gemeinde-Mitglieder zu exerciren, in irgend einer Weise zu hindern. Die Königl. Regierung wurde vielmehr ermächtigt, auf derartige Regulirung unter Zustimmung Ihres Ober-Forstbeamten überall da einzugehen, wo solches ohne erheblichen Nachtheil für die Forst-Cultur und den Forstschutz zu gestatten möglich ist, und nur den Widerruf dieser Begünstigung vorzubehalten, wenn solche zu Mißbräuchen führen sollte. Dagegen ist von der dem Waldeigenthümer gestatteten Befugniß der Zurückweisung derartiger Regulirungs-Anträge überall da Gebrauch zu machen, wo das Forst-Interesse durch derartige Regulirungen wesentlich beeinträchtigt werden würde.

---

4. Ablösung von Bauholzberechtigungen aus den Königl. Forsten.

Vom 28. Januar 1838.

Da in Gemäßheit der Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1837 die Ablösung der Domanialgefälle und Leistungen in der Zukunft überall nur gegen Einzahlung des 25fachen Betrags der Rente gestattet werden darf, so muß in den Fällen, wo die Ablösungen von Bauholz-Berechtigungen aus Königl. Forsten oder deren Compensation gegen Domainen-Prästationen stattfinden, der der Holzberechtigung entsprechende Jahreswerth ebenfalls unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 Prozent ermittelt werden.

Nun ist aber die schon früher mitgetheilte, den Baubeamten bei dergleichen Ermittelungen zur Erleichterung dienende gedruckte Tabelle nach dem Zinsfuße von 5 Prozent berechnet,

stattgefunden. Die nachtheiligen Folgen hiervon sind bereits an vielen Orten hervorgetreten, das Material-Abnutzungs-Soll hat in den überhauenen Forstrevieren herabgesetzt werden müssen, und die zeitherigen etatsmäßigen Geld-Ueberschüsse sind nun nur mit Hülfe der inzwischen eingetretenen Erhöhung der Holzpreise und sorgfältiger Ausnutzung und Verwerthung des noch disponiblen Materials aufzubringen, während doch bei einer ordentlichen nachhaltigen Wirthschaft die zuletzt erwähnten Verhältnisse eine Vermehrung des Geldertrags zur Folge haben müßten.

Wiewohl die Königl. Regierungen, insbesondere aber die Oberforstbeamten an sich schon verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß die Wirthschaftung und Abnutzung in den Königl. Forsten regelrecht und möglichst gleichmäßig betrieben wird, so ist doch, durch die Erfahrung darüber belehrt, daß dieses früher nicht überall geschehen ist, um der Willkühr der Local-Forstbeamten die nothwendige Grenze zu setzen, in der Circular-Verfügung vom 28. Februar 1835 bestimmt, daß das für jede Oberförsterei festgesetzte Material-Abnutzungs-Soll so weit als möglich streng eingehalten und daß dies geschehen, bei der Rechnungslegung nachgewiesen werden soll, widrigenfalls, und wenn Abweichungen der wirklichen Abnutzung von dem Abnutzungs-Soll um mehr als zehn Prozent nicht durch Ministerial-Genehmigung justifizirt seien, die Decharge über die betreffende Forst-Natural-Rechnung von der Königl. Oberrechnungskammer vorenthalten werden würde.

Allein auch diese Bestimmung hat dem Uebelstande noch nicht abgeholfen, denn es gehen fortwährend noch Anträge auf Genehmigung sehr beträchtlicher Ueberhauungen ein, welche keinesweges immer genügend gerechtfertigt sind und füglich zu vermeiden gewesen wären. Auch geht aus den Anträgen auf Genehmigung der mehr als zehn Prozent betragenden Ueberhauungen hervor, daß vielfältig das Bestreben nicht darauf gerichtet ist, das Abnutzungs-Soll einzuhalten, sondern dieses nur nicht um viel mehr als zehn Prozent zu überschreiten. Ein solches Verfahren kann durchaus nicht geduldet werden. Die nachhaltige Benutzung der Forste wird dadurch in ihrer Grund-

lage gefährdet, und die bedeutenden Kosten, welche auf die Ertragsermittelung und Wirthschaftseinrichtung der Königlichen Forsten bereits verwendet worden sind und noch verwendet werden, würden nutzlos verschwendet sein, wenn die dadurch erlangten Resultate bei der Abnutzung und dem Betriebe nicht gehörig berücksichtigt werden.

Einerseits ist nun zwar nicht zu verkennen, daß die genaue Einhaltung der festgestellten Material-Abnutzungs-Quanta in jedem einzelnen Jahre nicht immer möglich oder rathsam ist.

Unfälle, welche die Forste häufig betreffen, Raupenfraß, Wurmtrockniß, Windbrüch, Brand ꝛc., das Ausbleiben oder der frühere Eintritt eines Saamenjahres in Hochwaldungen und ähnliche wirthschaftliche Rücksichten, unvorherzusehende unaufschiebliche bedeutende Holzabgaben, die nothwendige Beachtung augenblicklich günstiger oder ungünstiger Conjuncturen für den Holzabsatz, so wie manche andere Umstände und Verhältnisse können öfters eine Abweichung von dem festgesetzten Material-Abnutzungs-Soll unvermeidlich oder doch räthlich machen. In dieser Beziehung muß und soll daher auch der erforderliche Spielraum für die Wirthschaft gelassen werden.

Andrerseits ist es auch des Königl. Staats-Ministeriums ernster Wille, daß dergleichen Abweichungen durchaus auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben sollen, wo sie wirklich nothwendig oder nützlich sind, und daß jeder Mißbrauch hierunter für die Folge gänzlich vermieden werde, weshalb den Königl. Regierungen die oben erwähnte Bestimmung der Circular-Verfügung vom 28 Februar 1835, wonach

> das für die einzelnen Oberförstereien festgesetzte Material-Abnutzungs-Soll in jedem Jahre so weit als möglich einzuhalten und daß dies geschehen, bei der Rechnungslegung nachzuweisen ist, Abweichungen der wirklichen Abnutzung von dem Abnutzungs-Soll aber, wenn sie mehr als zehn Prozent des letztern betragen, durch Ministerial-Genehmigung zu rechtfertigen sind,

in Erinnerung gebracht und die genaue Befolgung der deshalsigen Vorschriften gewürdiget wird.

Die eingehenden Anträge auf nachträgliche Genehmigung be-

träglicher Material-Vorgriffe werden sorgfältig geprüft und die Genehmigung wird versagt werden, wenn die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der stattgehabten Abweichung nicht überzeugend dargethan wird. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß z. B. die Benutzung von Windfällen, trocknem Holze rc., die Ueberschreitung des Abnutzungs-Solls keinesweges immer rechtfertigt. Kommen solche Nutzungen vor, ehe die durch den jährlichen Hauungsplan festgesetzten Schläge beendigt sind, so müssen die Hauungen in diesen beschränkt werden; sowie der umsichtige Forstwirth, um das nach der Beendigung der Jahresschläge noch vorkommende trockene Holz rc. ohne Ueberschreitung des Abnutzungs-Solls einschlagen lassen zu können, selbst eine Beschränkung der durch den Hauungsplan bestimmten Abnutzung im Voraus wahrnehmen kann. Außerdem aber, so wie, wenn bei der, der Aufstellung neuer Etats vorhergehenden Regulirung des denselben zum Grunde zu legenden Material-Abnutzungs-Solls, oder bei örtlichen Revisionen sich ergeben sollte, daß die für die Abnutzung in den Königlichen Forsten ertheilten Vorschriften nicht gehörig befolgt worden sind, werden die betreffenden Beamten noch zur besondern Verantwortung und eventualiter zur Bestrafung gezogen werden.

---

7. Die Regulirung der Waldweide-Verhältnisse betr.

Vom 7. April 1838.

Der Königl. General-Commission wurde auf die Anfrage wegen der Befugnisse derselben zur anderweitigen Regulirung der Waldweide-Verhältnisse einzelner zu einer zur Waldweide berechtigten Gemeinde und der Art und Weise der Regulirung solcher Weide-Verhältnisse zu erkennen gegeben: daß sie in den Fällen, wo die Anwendbarkeit der Bestimmung §. 3 Nro. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1817 und der korrespondirenden Bestimmung im §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 nicht außer Zweifel ist, nach den im §. 8 der letzteren Verordnung ausgedrückten Bestimmungen zu verfahren; in den Fällen aber, in denen Sie die Anwendbarkeit jener Vorschrif-

ten nicht zweifelhaft findet, unter spezieller Auseinandersetzung des Sachverhältnisses zur weiteren Verfügung zu berichten hat.

Was die bei den desfallsigen Regulirungen zu befolgenden Grundsätze anlangt: so ward der Königl. General-Commission eröffnet, daß sich allgemeine Grundsätze, nach welchen dergleichen Regulative getroffen werden sollen, nicht angeben lassen, es vielmehr die Pflicht des Oekonomie-Commissarius ist, die Mittel aufzufinden und in Vorschlag zu bringen, wodurch unter den gegebenen wirthschaftlichen und örtlichen Verhältnissen die beiderseitigen Interessen am befriedigendsten ausgeglichen werden können. Dem Oekonomie-Commissarius liegt es also ob, nach gehöriger Information, Feststellung der Sach- und Rechts-Verhältnisse und unter Berücksichtigung aller sonst vorwaltenden Umstände ein Planprojekt aufzustellen; mit den Parteien darüber zu verhandeln, seine Vermittelung zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung einzulegen und in Entstehung einer solchen die Entscheidung der Königl. General-Commission vorzubereiten, gegen welche dann das Rechtsmittel des Rekurses offen steht.

Es läßt sich in vielen Fällen die Einrichtung treffen, daß die Interessenten einer zu separirenden Feldmark dieser Separation ungeachtet, die von ihnen bis dahin gemeinschaftlich geübte Nebenhutung in dem Forste eines Nachbars u. s. w. unter gewissen Maaßgaben und neuen Einrichtungen auch ferner gemeinschaftlich ausüben können. In anderen Fällen, wo dies nicht thunlich ist, bleibt nichts anderes übrig, als eine partielle Theilung dieser Hutungsrechte stattfinden zu lassen. Wenn auch dies nicht ausführbar ist, wird die partielle Ablösung des Hutungsrechts eintreten müssen.

Wenn die Interessenten der separirten Feldmark durch die Separation in den Fall kommen, daß die gemeinschaftlichen Hutungsrechte auf fremden Grundstücken mit der vorschriftsmäßigen Ausführung der Separation nicht bestehen können, wenn also der im Gesetz ausdrücklich vorgesehene Fall eintritt: so muß nach den Grundsätzen von der Kollision der Rechte jeder Theil von dem seinigen so viel nachgeben, damit die Ausübung beider bestehen könne. Da die Gesetze selbst keine positiven Bestimmungen darüber enthalten, wie es in der

Natur der Sache liegt, daß es nicht thunlich ist, bei der unabsehlichen Reihe der bestehenden Verhältnisse im Voraus darüber zu bestimmen, was in dergleichen Fällen von Einem oder dem Andern nachgegeben werden müsse: so ist es einleuchtend, daß sich ein allgemeiner, auf alle vorkommenden Fälle passender Grundsatz hier nicht angeben läßt und daß vielmehr die Auseinandersetzungs-Behörde berechtigt und verbunden ist, über die zu treffenden Auskunftsmittel in jedem besondern Falle nach bestem Ermessen zu bestimmen, wogegen den Parteien die zulässigen Rechtsmittel nachgelassen bleiben. Dies darausgesetzt, erscheint nichts angemessener, als daß man in der Analogie der für andere Fälle gegebenen Vorschriften den Anhalt sucht, der sich für den Fall der Sonderung der Hutungsrechte in dem §. 115 und in dem Falle der Ablösung in dem §. 142 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung findet. Was insbesondere die analoge Anwendung des letzteren anlangt, daß nämlich ohne die sonstigen Bedingungen der Provokation auf Gemeinheitstheilung mit derselben auch in einem Falle der Art wie in 3. verfahren werden kann: so ergiebt sich diese ganz von selbst daraus, daß die Auseinandersetzung in solchem Falle nicht von der Willkühr der Interessenten abhängt, sondern eine nothwendige Folge der Auseinandersetzung in der Hauptsache ist.

---

8. Gewährung des richtigen Klafter-Maaßes in den Königl. Forsten.

Vom 2. Mai 1838.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei dem Holz-Einschlag in den Königl. Forsten die allgemeine Vorschrift des §. 13 der, den Königl. Regierungen mittelst Verfügung vom 23. Juni 1817 zugefertigten Hau-Ordnung, nach welcher jede Klafter, wenn das Holz frisch ist, wegen des Eintrocknens ein Ueber- oder Schwinde-Maaß von einem halben Zoll für jeden Fuß Höhe erhalten soll, nicht in sämmtlicheen Regierungsbezirken genau beobachtet, daß vielmehr den Klaftern oft ein viel größeres, als das vorgeschriebene Uebermaaß gegeben wird. Es ist nun zwar nicht in Abrede zu stellen, daß, je nach der Art

und der jedesmaligen besonderen Beschaffenheit des Holzes, dem Orte, wo dasselbe aufgesetzt worden und der Länge der Zeit, welche es bis zur Uebergabe an die Empfänger stehen muß, ein Uebermaaß von einem halben Zoll für den Fuß Höhe nicht immer völlig ausreicht, um den Empfängern zu der Zeit, wo ihnen das Holz überwiesen wird, das volle Maaß von 108 Cubikfuß Raum-Inhalt zu gewähren, auf welches sie Anspruch haben. In solchen Fällen läßt sich, da die Maaß- und Gewichts-Ordnung eingehalten werden muß, eine kleine Abweichung von der allgemeinen Vorschrift der Hau-Ordnung nicht vermeiden. Es darf hierin aber auch nicht weiter gegangen werden, als es der erwähnte Zweck, den Holz-Empfängern richtiges Maaß zu gewähren, erfordert, und muß insbesondere strenge darauf gesehen werden, daß nicht, zur Herbeiführung scheinbar günstigerer Resultate beim Holzverkaufe, mehr Holz in die Klaftern gesetzt wird, als in jener Beziehung nothwendig ist.

Es wird deshalb bestimmt, daß bei dem Holzeinschlag in den Königl. Forsten für die Folge die Vorschrift der Hauordnung, wonach jede Klafter, wenn das Holz frisch ist, wegen des Eintrocknens und Zusammensetzens nur ein Ueber- oder Schwinde-Maaß von einem halben Zoll für jeden Fuß Höhe erhalten darf, als allgemeine Regel festgehalten werden muß, und daß es nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen, in welchen nach der Art und Beschaffenheit des einzuschlagenden Holzes — namentlich wenn dieses sehr porös erwachsen ist — nach dem Orte, wo dasselbe aufgesetzt worden und der Zeit, die es bis zur Uebergabe stehen muß, ein stärkeres Schwinden vorauszusehen ist, gestattet sein soll, den Klaftern ein etwas größeres Uebermaaß zu geben. In diesem Falle — wenn das Uebermaaß bei der Aufarbeitung des Holzes einen halben Zoll überschreiten muß, damit die Klaftern zur Zeit der Uebergabe an die Empfänger 108 Cubikfuß Raum-Inhalt haben — ist jedoch das Uebermaaß im jährlichen Hauungs-Plane bei jedem einzelnen Schlage speciell festzusetzen und, sobald die jährlichen Hauungs-Pläne genehmigt sind, dem Ministerio eine einfache Nachweisung einzureichen, aus der hervorgeht, ob und welche Abweichungen von der allgemeinen Vorschrift hinsichtlich des

Uebermaaßes der Klaftern, im Laufe des Wirthschaftsjahres stattfinden sollen. Bewendet es bei der allgemeinen Vorschrift, wonach das Uebermaaß nicht mehr als einen halben Zoll auf jeden Fuß Klafterhöhe betragen soll, so ist die Einreichung einer solchen Nachweisung nicht erforderlich, dann aber auch jeder Beamte, der dennoch ein größeres Uebermaaß duldet, straffällig.

---

9. Invaliden-Versorgung bei der Forst-Verwaltung.

Vom 7. Mai 1838.

1. Die Förster-Stellen sind blos für Jäger der Jäger-Abtheilungen, welche nach 20jähriger Dienstzeit auf die Versorgungs-Liste kommen, oder für Feldwebel und Oberjäger des Jäger-Corps bestimmt, welche in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 25. April 1837 durch eine zwölfjährige Dienstzeit, worunter mindestens eine 9jährige Dienstzeit als Oberjäger oder Feldwebel enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erworben haben.

2. Zur Dienstleistung als Hülfsaufseher, es mögen nun letztere bestimmte ihnen dauernd überwiesene Forst-Distrikte zu beaufsichtigen haben, oder blos dazu bestimmt sein, bald in diesen bald in jenen Distrikt zur Verstärkung des Forstschutzes und zur Aushülfe da, wo es grade einer solchen bedarf, geschickt zu werden, so wie für wichtige Waldwärterstellen, sind in der Regel die nur mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehenen Militair-Invaliden nicht geeignet. Es ist daher auch bei Besetzung der permanenten Hülfsaufseher- und der wichtigen Waldwärterstellen und resp. bei der vorübergehenden Beschäftigung als Hülfsaufseher in der vorgedachten Art zur Verstärkung des Forstschutzes, in so weit damit ein, zum Unterhalte versorgungsberechtigter Jäger hinreichendes Diensteinkommen verbunden ist, oder diese nach ihren persönlichen Verhältnissen mit dem geringeren Diensteinkommen doch auszureichen vermögen, vorausgesetzt, daß sie auch sonst die erforderliche Tüchtigkeit besitzen, auf die zur Forst-Versorgung überwiesenen Jäger vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, nächstdem aber auf die zur

Kriegs-Reserve entlassenen, auf künftige Versorgung als Förster dienenden Corps-Jäger. Andere Individuen dürfen ohne meine specielle Genehmigung als Hülfs-Aufseher nicht angenommen werden. — Sollte der Fall vorkommen, daß für Waldwärter-Stellen der vorgedachten Kategorie geeignete Forstversorgungs-Berechtigte nicht vorhanden und auch die interimistische Vertretung dieser Stellen durch Kriegs-Reserve-Jäger nicht zulässig sein; so muß bei deren Besetzung so wie ad 3 vorgeschrieben wird, verfahren werden.

Hierdurch wird übrigens an den bestehenden Bestimmungen wegen der vorzubehaltenden Kündigung bei Besetzung sowohl der permanenten Hülfs-Aufseher-Posten als der Waldwärter-Stellen nichts geändert. Daß aber die nur vorübergehend zur Verstärkung des Forstschutzes oder sonst zur Aushülfe angenommenen Hülfs-Aufseher zu jeder Zeit wieder entlassen werden können, so wie daß die dem stehenden Heere noch verpflichteten Kriegsreserve-Jäger nur interimistisch beschäftigt werden dürfen, versteht sich von selbst.

3. Bei den geringeren Waldwärter-Stellen, wo die Aufsicht über isolirt gelegene Forst-Parzellen einem Einwohner des nächsten Orts auf Kündigung zu übertragen gestattet ist, müssen, wenn daselbst gewöhnliche Militair-Invaliden mit Civil-Versorgungs-Scheinen vorhanden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen, und die bedingte Beihülfe zum Unterhalte durch eigene Wohnung und eine kleine Wirthschaft, oder durch einen sonstigen Neben-Erwerb haben, solche vorzugsweise berücksichtigt werden.

4. Die Holzhofswärter-Stellen sind ausschließlich für die mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehenen Invaliden bestimmt, auch sind die unteren Floß-Aufseher und Ablage-Aufseher-Stellen mit solchen Invaliden zu besetzen, insofern darunter Individuen zu finden sind, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen, und für das mit der Stelle verbundene Einkommen die erforderlichen Dienste zu leisten geneigt sind.

5. Als Forst-Executoren sind, in so weit die desfallsigen Verrichtungen nicht von den bei andern Behörden angestellten Executoren mit versehen werden, nach der Circular-Verfügung

des Königl. Finanz-Ministerii vom 22. November 1830 vorzugsweise Militair-Invaliden gegen die Executions-Gebühren zu gebrauchen.

6. Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den Militair-Invaliden, die mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehen sind; zur Concurrenz gelangen können.

7. Die außer dem Falle, daß zur Kriegsreserve entlassene auf künftige Versorgung als Förster dienende Corps-Jäger nach der obigen Bestimmung zu 2. als Hülfsaufseher oder Waldwärter beschäftigt werden können, sonst nur zulässige ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Individuen für die zu 1 bis mit 5 angegebenen Dienstleistungen finden statt, ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehet und beziehungsweise temporair creirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt, auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder aber nur, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen wird.

8. In dem Falle, wo Militair-Invaliden und zwar auch die von den Jäger-Abtheilungen, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung, z. B. als Hülfsaufseher vorübergehend zur Verstärkung des Forstschutzes, gegen Remuneration oder Lohn angenommen werden, hat der Militair-Pensions-Fonds, wenn der Invalide entlassen wird, und dessen Entgeltung aus einem Dispositions- Remunerations- oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwischen etwa eingezogene Militair-Gnadengehalt wieder zu übernehmen. Ein gleiches findet statt, bei Entlassung des Invaliden aus temporair creirten Stellen.

9. In allen übrigen Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Invaliden, und zwar auch der von den Jäger-Abtheilungen werden dieselben hinsichtlich der Einziehung oder Belassung des Gnadengehalts (Wartegeldes) nach den Circular-Verfügungen vom 26. Januar 1827 lit. B, und vom 17. April 1831 behandelt.

Wenn der Invalide aber in einer nicht auf einem Forst-Etat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sei es gegen Remuneration,

Diäten, oder eine andere Vergütung, möge sie Namen haben wie sie wolle, z. B. als Hülfsaufseher vorübergehend zur Verstärkung des Forstschutzes beschäftigt wird; so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder, wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fortgenusse seines Militair-Gnadengehalts; dagegen kommt vom 1. des siebenten Monats an, die Bestimmung der Circular-Verfügung vom 26. Januar 1827 lit. B. 4 ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

10. Bei allen Anstellungen von Militair-Invaliden, die mit Civil-Versorgungsscheinen versehen sind, in etatsmäßigen Stellen, es mögen nun diese Anstellungen interimistisch oder definitiv, oder versuchsweise, oder mit Vorbehalt der Kündigung erfolgen, muß davon jedesmal nach der Circular-Verfügung vom 23. Dezember 1836 (22,956) dem Königl. Kriegs-Ministerio (Militair-Oekonomie-Departement) Anzeige gemacht werden. Eine gleichmäßige Anzeige ist auch rücksichtlich der zur Forst-Versorgung überwiesenen Corps-Jäger bei deren Anstellung in etatsmäßigen Stellen, auch wenn solche nur interimistisch oder versuchsweise oder mit Vorbehalt der Kündigung erfolgt, der Königl. Inspection der Jäger und Schützen zu machen.

---

10. Die Vergleichung der in den Forst-Natural-Rechnungen nachgewiesenen wirklichen Hauungen gegen das Abnutzungs-Soll betr.

Vom 11. Mai 1838.

Bei der durch die Circular-Verfügung vom 28. Februar 1835 angeordneten Vergleichung der in den Forst-Natural-Rechnungen nachgewiesenen wirklichen Hauungen gegen das Abnutzungs-Soll ist bisher verschieden verfahren worden, indem in einigen Regierungsbezirken gegen den Natural-Etat, in andern gegen den Hauungs-Plan balancirt worden ist. Für das erstere Verfahren spricht, daß der Etat auf der Prüfung und Feststellung des Königl. Staatsministeriums beruht, was in Ansehung des jährlichen Hauungs-Plans nicht der Fall ist.

Da der Etat aber für einen mehrjährigen Zeitraum aufgestellt wird, und die im Laufe der Etats-Periode etwa vorkommenden unvermeidlichen Abweichungen von dem Abnützungs-Soll möglichst bald ausgeglichen werden müssen, so kann die Abnützung in den einzelnen Jahren nicht immer nach dem Etat erfolgen. In diesem Falle würde man also gegen ein Soll balanciren, was bei der Wirthschaft selbst nicht mehr zum Anhalte gedient hat.

Um dies und die daraus leicht hervorgehende Verwirrung zu vermeiden, so wie um ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, wird bestimmt, daß die, durch die Circular-Verfügung vom 28. Februar 1835 angeordnete Vergleichung zwischen der, in den Natural-Rechnungen nachgewiesenen Abnutzung und dem Abnutzungs-Soll, durchgängig gegen den Haunungs-Plan für dasjenige Jahr, welches die Natural-Rechnung umfaßt, stattfinden soll. Damit jedoch der Zweck der Circular-Verfügung vom 28. Februar 1835 hierbei vollkommen erreicht wird, wird zugleich folgendes festgesetzt:

1. Die Oberforstbeamten sind persönlich dafür verantwortlich, daß die Abnutzung in den zur Beibehaltung bestimmten Königl. Forsten, dem ermittelten Abnutzungssatze völlig entsprechend betrieben und der jährliche Haunungs-Plan darnach aufgestellt werde.

2. Damit die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bei der Revision der Rechnungen prüfen kann, daß dies geschehen, ist im Eingange des zu den Belägen der Natural-Rechnung kommenden jährlichen Haunungs-Plans:

a. das, durch ministerielle Verfügung festgesetzte Abnutzungs-Soll,

b. die Abnutzung, welche von dem Zeitpunkte ab stattgefunden, von welchem ab das Abnutzungs-Soll in Wirksamkeit getreten und

c. das darnach für das Wirthschaftsjahr, für welches der Haunungs-Plan gefertigt wird, sich ergebende Einschlags-Quantum,

nach den anliegenden Schema vorzutragen.

3. Da der jährliche Haunungs-Plan bereits im Sommer

für das laufende Wirthschaftsjahr aufgestellt wird und zu der Zeit für das laufende Wirthschaftsjahr die Natural-Rechnung noch nicht abgeschlossen ist, so kann, um einen festen Anhalt zu gewinnen, in dem Hauungs-Plane die Abnutzung nur bis zum Ablauf desjenigen Wirthschaftsjahres, zur Balance gezogen werden, welches dem Jahre, in welchem der Hauungs-Plan aufgestellt wird, vorausgegangen ist. Darnach ist z. B. bei dem im Sommer 1838 aufzustellenden Hauungs-Plane für das Wirthschaftsjahr 1839 die Abnutzung bis einschließlich des Wirthschaftsjahres 1837 zur Berechnung zu ziehen.

4. Etwanige unvermeidlich gewesene Abweichungen der wirklichen Abnutzung gegen das Abnutzungs-Soll sind sobald als möglich auszugleichen. In der Regel muß diese Ausgleichung daher in dem Wirthschaftsjahre erfolgen, für welches der jährliche Hauungs-Plan aufgestellt wird. Ist dies nicht zulässig, weil entweder eine bedeutende Abweichung auch wieder im laufenden Wirthschaftsjahre gegen das Abnutzungs-Soll stattgefunden hat, oder der Vorgriff oder Vorrath, der sich gegen das Abnutzungs-Soll durch die ad 2 vorgeschriebene Balance herausstellt, zu beträchtlich ist, um in einem Jahre ausgeglichen werden zu können, ohne daß dadurch die Erfüllung des Geld-Etats oder die Befriedigung dringender Bedürfnisse der Eingeforsteten oder die Wahrnehmung anderer wirthschaftlicher Rücksichten gehindert wird, so müssen die Gründe für das in dem Hauungs-Plane angenommene Einschlags-Quantum hinter der, im Eingange des Hauungs-Plans enthaltenen Balance angegeben werden, damit sich die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer überzeugen kann, daß das angenommene Einschlags-Quantum den obwaltenden Verhältnissen angemessen ist. Gewinnt die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer diese Ueberzeugung nicht, so wird dieselbe dem Ministerio von dem, von der Regel abweichenden jährlichen Einschlags-Quanto Mittheilung machen, und es bleibt der Königl. Regierung daher überlassen, um einen solchen Monito im Voraus zu begegnen, die Ministerial-Genehmigung schon vorher zu extrahiren und solche dem Hauungs-Plane beizufügen.

5. Das hiernach im Hauungs-Plane festgesetzte Abnutzungs-

Soll muß bei der Wirthschaft, so weit als möglich streng eingehalten und wenn eine Abweichung der Abnutzung von diesem Abnutzungs-Soll unvermeidlich sein und mehr als 10 Prozent betragen sollte, durch Ministerial-Genehmigung in der Natural-Rechnung nach Maaßgabe der Circular-Verfügungen vom 28. Februar 1835 und 28. Februar d. J. justificirt werden.

---

11. Die Cultur der Forste betr.

Vom 31. Juli 1838.

Es sind schon früher aus mehreren Regierungsbezirken Anzeigen eingegangen, daß in den Königl. Forsten die Kiefern- und Fichten-Saaten ganz oder theilweise ausgesetzt werden müßten, weil der erforderliche Saamen gar nicht, oder doch nicht in hinreichender Quantität und guter Qualität für angemessene Preise zu erlangen sei. Auch hat das Königl. Ministerium aus den Berichten einiger Königl. Regierungen entnommen, daß sie ihren Bedarf an Nadelholzsaamen oft aus weiter Ferne und zum Theil aus dem Auslande von Händlern ankaufen, während derselbe aus den, in ihren eigenen oder den Verwaltungs-Bezirken benachbarter Königl. Regierungen vorhandenen, saamentragenden Nadelholz-Forsten mit geringeren Kosten hätte gewonnen werden können. Daß letzteres der Fall, geht schon daraus hervor, daß aus manchen Regierungs-Bezirken, wohin zur Cultur in den Königl. Forsten der Saamen aus dem Auslande bezogen worden, in demselben Jahre von anderen Regierungen beträchtliche Saamenquantitäten von derselben Holzart mit Vortheil angekauft worden sind.

Wenn die Culturen wegen Saamen-Mangel ausgesetzt werden müssen, so geht nicht nur gewöhnlich für diese Zeit der Ertrag des Bodens verloren, da eine anderweite Benutzung desselben selten zulässig ist, sondern es verschlechtert sich auch in der Regel der Boden besonders auf reinen Blößen und in freier Lage, oder es wird doch seine Bearbeitung in Folge der eintretenden Verangerung schwieriger und dadurch kostspieliger, während die der Ausführung und dem Gedeihen der Culturen vielleicht gerade in den Jahren, in welchen wirklicher oder ver-

meintlicher Saamen-Mangel stattfindet, günstigen Witterungs-Verhältnisse ungenutzt vorübergehen. Aber auch wenn es noch gelingt, in solchen Jahren den Saamen-Bedarf beizuschaffen, so ist dies mit großen Opfern verbunden, indem dafür oft unverhältnißmäßig hohe Preise bezahlt werden müssen, wodurch dann die, im Verhältniß zu der großen Cultur-Bedürftigkeit vieler Königl. Forsten ohnehin schon beschränkten Mittel der Cultur-Fonds noch mehr geschmälert werden. In guten Saamen-Jahren kann das Pfund Kiefern-Saamen, an einigen Orten für 7 Sgr. an andern für nicht viel höhere, an manchen aber auch mit noch geringeren Kosten gewonnen werden. Wird nun das Pfund Kiefern-Saamen, wie es jetzt in vielen Regierungs-Bezirken geschieht, in denen oder in deren Nähe es nicht an saamentragenden Kiefern-Beständen fehlt, für 10 Sgr. angekauft, so entsteht dadurch bei 1000 Pfd. schon eine Mehrausgabe von 100 Thlr., welche auf und über das Doppelte dieses Betrags steigt, wenn, wie es schon vorgekommen ist, 15 Sgr. per Pfund oder noch höhere Preise bezahlt werden. Die größeren Transportkosten aber, welche dadurch entstehen, daß der Nadelholz-Saamen aus weiter Ferne angekauft wird, während er bei gehöriger Vorsorge in der Nähe hätte erlangt werden können, sind reiner Verlust für den Forst-Cultur-Fonds. Außerdem ist noch in Betracht zu ziehen, daß der von Händlern bezogene Saamen im Allgemeinen nicht von der Güte ist, wie der, welcher von den Königl. Forstbeamten selbst, oder oder doch unter ihrer Leitung und Aufsicht gewonnen wird, und daß, namentlich bei eingetretenem wirklichen und scheinbaren Mangel an Saamen und gestiegenen Preisen desselben, die Händler oft alten und schlechten Saamen mit dem frischen und guten vermengen und so verkaufen. Die Folge hiervon ist dann, daß die Culturen entweder ganz mißrathen, oder unvollkommen werden, oder daß doch, wiederum zum Nachtheile für den Forst-Cultur-Fonds, eine größere Quantität Saamen pro Morgen verwendet werden muß, als bei vollkommen guter Beschaffenheit des Saamens erforderlich gewesen sein würde. Bei dem großen Umfange der Nadelholz-Forsten in der Monarchie, und da die guten und mittelmäßigen Saamen-Jahre,

wenn sie gleich in Folge des Zusammentreffens ungünstiger Umstände in der letzteren Zeit an vielen Orten gefehlt haben, doch in der Regel nicht so selten sind, auch nicht gleichzeitig in allen Gegenden lange auszubleiben pflegen, unterliegt es keinem Zweifel, daß den oben erwähnten, aus einem zeitweisen Mangel an Nadelholz-Saamen für den Cultur-Betrieb in den Königl. Forsten hervorgehenden Nachtheilen zum großen Theile vorgebeugt werden kann, wenn die Gewinnung des Nadelholz-Saamens und die Aufsammelung und gute Aufbewahrung angemessener Vorräthe in denjenigen Regierungs-Bezirken, in denen es nicht an saamentragenden Beständen fehlt, vorsorglich betrieben, und dabei insbesondere auch auf den Bedarf derjenigen Königl. Regierungen soweit als nöthig Rücksicht genommen wird, in deren Verwaltungs-Bezirken zur Selbst-Gewinnung des Saamens ältere Nadelholz-Bestände gar nicht oder nicht in hinreichender Menge vorhanden sind, diese Holzarten aber doch angebaut werden sollen.

In der unterm 16. Juli 1835 an die Königl. Regierungen erlassenen Verfügung ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß es angemessen erscheine, in den Jahren, in welchen der Kiefern- und Fichten-Saamen zu rechter Vollkommenheit gelangt, mithin gut und wohlfeil in der Nähe zu bekommen ist, den Bedarf gleich für einige Jahre im Vorrath anzukaufen, auch zu dessen zweckmäßiger Aufbewahrung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und nur da, wo der Saamen wegen Mangels an älteren Beständen von Händlern aus der Ferne bezogen werden muß, oder das jährliche Bedürfniß stets, so wie der Verbrauch eintritt sicher und leicht zu befriedigen ist, den Bedarf jährlich anzuschaffen.

Diese Bestimmungen scheinen zeither nicht immer gehörig beachtet worden zu sein und wurden daher der Königl. Regierung hier wieder in Erinnerung gebracht, dabei bemerkend, daß der Gewinnung des Nadelholz-Saamens in vielen Gegenden zweckmäßig eine größere Ausdehnung, als zeither gegeben werden kann, ohne daß es deshalb der mit bedeutenden Kosten verbundenen Errichtung eigener Darr-Anstalten immer bedarf. Wenn nämlich, wie es an einigen Orten und namentlich in

den Gegenden, in denen die Holzsaamenhändler den meisten Nadelholzsaamen aufkaufen, schon mit sehr günstigem Erfolge geschieht, die ärmeren Einwohner, besonders diejenigen, welche sich mit Holzeinschlagen oder anderen Waldarbeiten zu beschäftigen pflegen, darauf hingeleitet werden, selbst und mit Hülfe ihrer Frauen und Kinder, Kiefern und Fichten-Zapfen einzusammeln und den Winter über in ihren Wohnstuben bei Ofenwärme auf kleinen Horden, im Sommer aber in der Sonne auszuklengen, so können dadurch im Ganzen recht bedeutende SaamenQuantitäten mit wenigen Kosten erlangt werden. Denn diese Leute rechnen sich die nebenbei auf das Einsammeln und Ausklengen des Saamens verwendete Zeit, die sie sonst unbeschäftigt hingebracht haben würden, nicht hoch an und können die Bezahlung für den Saamen als einen reinen und für sie schon bei geringen Quantitäten bedeutenden Gewinn betrachten.

Es ist aber, wenn die Sache Fortgang haben soll, nöthig, daß die Forstbeamten, die mit der Abnahme des Saamens in kleinen Quantitäten verbundene Mühe nicht scheuen und eben so versteht es sich von selbst, daß der abzunehmende Saamen hinsichtlich seiner Güte vorher sorgfältig untersucht werden muß. Die vielen Unfälle, von welchen in den letzten Jahren die Königl. Forsten betroffen worden sind, haben die ohnehin schon bedeutende Culturbedürftigkeit derselben noch sehr erheblich vermehrt. Ungünstige Witterungs-Verhältnisse, Spätfröste und zu große Nässe auf der einen, Hitze und anhaltende Trockenheit auf der anderen Seite, sind nicht allein den neu angelegten Culturen, sondern auch den bereits vorhandenen jungen Holzbeständen höchst nachtheilig geworden, Waldbrände, so wie Wind-, Schnee- und Duft-Bruch haben in mehreren Forsten großen Schaden angerichtet, und durch Wurmtrockniß und Raupenfraß, sind an vielen Orten ältere und geringere Holzbestände zerstört, oder doch im Wachsthum zurückgesetzt worden. Dazu kommt, daß theils wegen dieser Unfälle, theils in Folge früherer Ueberhauungen für manche Forsten das Material-Abnutzungs-Soll zur Sicherung der Nachhaltigkeit hat ermäßigt werden müssen und daß hier die zeitherigen Geld-Einnahmen für die nächste Zukunft nur durch höhere Verwerthung und

sorgfältigere Ausnutzung der Forst-Produkte aufgebracht werden können. Auf der anderen Seite sind aber auch wieder die Ausgaben für die Verwaltung, Bewirthschaftung und besonders für die gehörige Beaufsichtigung der Königl. Forsten jetzt größer als früher. Alle diese Umstände in Verbindung mit den staatswirthschaftlichen Zwecken der Forst-Verwaltung fordern gebieterisch dazu auf, die Königl. Forsten bald in bessern Cultur-Zustand zu bringen. Soll dieser Zweck erreicht und mit den vorhandenen Geldmitteln viel geleistet werden, dann ist es unumgänglich nothwendig, nicht allein der Ausführung der Culturen selbst die größte Sorgfalt und angestrengteste Thätigkeit zu widmen, sondern auch bei Verwendung der Fonds auf jede ohne Nachtheil für die Sache irgend zulässige Ersparniß sorgfältig Bedacht zu nehmen.

---

12. Das Verfahren beim Holzerkauf aus den Königl. Forsten betr.

Vom 30. September 1838.

Um ein möglichst gleichförmiges, sowohl dem Interesse der Verwaltung als des holzbedürftigen Publikums entsprechendes Verfahren bei dem Verkaufe des Holzes aus den Königl. Forsten herbeizuführen, beabsichtigt das Königl. Staatsministerium allgemeine Vorschriften. Da jedoch die diesfalls erforderlichen Erörterungen noch nicht ganz beendigt sind, so wurde den Königl. Regierungen vorläufig Folgendes eröffnet:

Der allgemeine Verwaltungs-Grundsatz, nach welchem Naturalien aller Art, die zur Verwerthung für Rechnung des Staats bestimmt sind, der Regel nach öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, hat auch bei dem Verkaufe des Holzes aus den Königl. Forsten in möglichster Ausdehnung zur Anwendung kommen müssen, und es ist daher von dem Ministerio bei vorkommender Gelegenheit stets darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wo es noch nicht geschehen, die Licitation bei dem Holzverkauf aus Königl. Forsten als Regel festgehalten und immer allgemeiner eingeführt werden soll. In mehreren Regierungs-Bezirken ist dies Ziel mit solcher Umsicht

erreicht werden, daß, abgesehen von den dadurch erreichten Vortheilen für die Forstkasse, nicht nur die Forstbeamten wegen der daraus hervorgehenden Vereinfachung der Verwaltung, sondern selbst die Holzkäufer nunmehr von dem Vorzuge des meistbietenden Holzverkaufs überzeugt sind. In manchen Regierungs-Bezirken ist dagegen bei der Einführung der Licitationen nicht so zweckmäßig verfahren worden. Insbesondere ist die nöthige Rücksicht auf die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse der in der Nähe der Forsten wohnenden wenig bemittelten Einsassen unterblieben. Wenn diesen Leuten nicht Gelegenheit gegeben wird, ihren Holzbedarf für billige Preise und zu denjenigen Zeiten, wo sie mit den Mitteln zum Ankauf versehen sind, sich zu beschaffen, so werden sie leicht zum Holzdiebstahl veranlaßt, woraus dann für sie und für die Waldungen Nachtheile entstehen, welche die durch die höheren Preise bei dem licitationsweisen Holzverkauf zu erlangenden Vortheile übersteigen. Um dies zu verhüten, müssen auch die weniger bemittelten Holz-Consumenten in den Stand gesetzt werden, sich ihren Holzbedarf auf den Licitationen ankaufen zu können. Zu dem Ende müssen im Voraus angemessene Holzquantitäten für die weniger bemittelten Einwohner reservirt, die Licitations-Termine öfter abgehalten und besonders auf solche Zeiten, wo der gemeine Mann die Mittel zum Ankauf zu haben und nicht anderweit beschäftigt zu sein pflegt, anberaumt, die Hölzer selbst aber in einzelnen und nöthigenfalls in halben Klaftern, die der bessern Theilung halber durch einen Klafterpfahl auch noch in Viertel-Klaftern gesondert werden können, ausgeboten werden. In einzelnen Fällen kann es sogar zweckmäßig sein, Holzhändler und andere Gewerbetreibende, so wie überhaupt diejenigen Kauflustigen, die bemittelt sind und größere Quantitäten bedürfen, von solchen Licitations-Terminen ganz auszuschließen, indem dann gleich in der Bekanntmachung der Licitations-Termine zu bemerken ist, daß letztere nur für die weniger bemittelten Holz-Consumenten zur Befriedigung des eigenen Bedarfs anberaumt und diejenigen Käufer, welche das erstandene Holz wieder verkaufen, künftig bei solchen Licitationen nicht mehr zugelassen werden würden.

sorgfältigere Ausnutzung der Forst-Produkte aufgebracht werden können. Auf der anderen Seite sind aber auch wieder die Ausgaben für die Verwaltung, Bewirthschaftung und besonders für die gehörige Beaufsichtigung der Königl. Forsten jetzt größer als früher. Alle diese Umstände in Verbindung mit den staatswirthschaftlichen Zwecken der Forst-Verwaltung fordern gebieterisch dazu auf, die Königl. Forsten bald in bessern Cultur-Zustand zu bringen. Soll dieser Zweck erreicht und mit den vorhandenen Geldmitteln viel geleistet werden, dann ist es unumgänglich nothwendig, nicht allein der Ausführung der Culturen selbst die größte Sorgfalt und angestrengteste Thätigkeit zu widmen, sondern auch bei Verwendung der Fonds auf jede ohne Nachtheil für die Sache irgend zulässige Ersparniß sorgfältig Bedacht zu nehmen.

---

12. Das Verfahren beim Holzerkauf aus den Königl. Forsten betr.

Vom 30. September 1838.

Um ein möglichst gleichförmiges, sowohl dem Interesse der Verwaltung als des Holzbedürftigen Publikums entsprechendes Verfahren bei dem Verkaufe des Holzes aus den Königl. Forsten herbeizuführen, beabsichtigt das Königl. Staatsministerium allgemeine Vorschriften. Da jedoch die diesfalls erforderlichen Erörterungen noch nicht ganz beendigt sind, so wurde den Königl. Regierungen vorläufig Folgendes eröffnet:

Der allgemeine Verwaltungs-Grundsatz, nach welchem Naturalien aller Art, die zur Verwerthung für Rechnung des Staats bestimmt sind, der Regel nach öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, hat auch bei dem Verkaufe des Holzes aus den Königl. Forsten in möglichster Ausdehnung zur Anwendung kommen müssen, und es ist daher von dem Ministerio bei vorkommender Gelegenheit stets darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wo es noch nicht geschehen, die Licitation bei dem Holzverkauf aus Königl. Forsten als Regel festgehalten und immer allgemeiner eingeführt werden soll. In mehreren Regierungs-Bezirken ist dies Ziel mit solcher Umsicht

erreicht worden, daß, abgesehen von den dadurch erreichten Vortheilen für die Forstkasse, nicht nur die Forstbeamten wegen der daraus hervorgehenden Vereinfachung der Verwaltung, sondern selbst die Holzkäufer nunmehr von dem Vorzuge des meistbietenden Holzverkaufs überzeugt sind. In manchen Regierungs-Bezirken ist dagegen bei der Einführung der Licitationen nicht so zweckmäßig verfahren worden. Insbesondere ist die nöthige Rücksicht auf die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse der in der Nähe der Forsten wohnenden wenig bemittelten Einsassen unterblieben. Wenn diesen Leuten nicht Gelegenheit gegeben wird, ihren Holzbedarf für billige Preise und zu denjenigen Zeiten, wo sie mit den Mitteln zum Ankauf versehen sind, sich zu beschaffen, so werden sie leicht zum Holzdiebstahl veranlaßt, woraus dann für sie und für die Waldungen Nachtheile entstehen, welche die durch die höheren Preise bei dem licitationsweisen Holzverkauf zu erlangenden Vortheile übersteigen. Um dies zu verhüten, müssen auch die weniger bemittelten Holz-Consumenten in den Stand gesetzt werden, sich ihren Holzbedarf auf den Licitationen ankaufen zu können. Zu dem Ende müssen im Voraus angemessene Holzquantitäten für die weniger bemittelten Einwohner reservirt, die Licitations-Termine öfter abgehalten und besonders auf solche Zeiten, wo der gemeine Mann die Mittel zum Ankauf zu haben und nicht anderweit beschäftigt zu sein pflegt, anberaumt, die Hölzer selbst aber in einzelnen und nöthigenfalls in halben Klaftern, die der bessern Theilung halber durch einen Klafterpfahl auch noch in Viertel-Klaftern gesondert werden können, ausgeboten werden. In einzelnen Fällen kann es sogar zweckmäßig sein, Holzhändler und andere Gewerbetreibende, so wie überhaupt diejenigen Kauflustigen, die bemittelt sind und größere Quantitäten bedürfen, von solchen Licitations-Terminen ganz auszuschließen, indem dann gleich in der Bekanntmachung der Licitations-Termine zu bemerken ist, daß letztere nur für die weniger bemittelten Holz-Consumenten zur Befriedigung des eigenen Bedarfs anberaumt und diejenigen Käufer, welche das erstandene Holz wieder verkaufen, künftig bei solchen Licitationen nicht mehr zugelassen werden würden.

werden, haben die Gerichte und Amtsstellen, wo die Rüge zur Untersuchung angebracht wird, ohne Zeitverlust mit der nöthigen Untersuchung vorzuschreiten, und insbesondere bei gerügten Wilddiebereien sofort mit der Visitation derjenigen Häuser oder andern Orte zu verfahren, wohin die denuncirten Raubschützen oder deren etwaige Theilnehmer und Gehülfen ihre gestohlnen Wildstücke gebracht haben mögen, oder wo sich überhaupt Spuren und Beweise der angezeigten Dieberei auffinden lassen mögen.

3. Auch sind die der Jagdfrevel oder Wilddieberei angeschuldigte Individuen ohne Zeitverlust, und wenn solches im Amte oder Gerichtsbezirke anwesende Personen sind, längstens binnen zweimal vier und zwanzig Stunden bei der betreffenden Amts- oder Gerichtsstelle persönlich zu stellen, und über die geschehene Anzeige — welche stets mit allen sie begründenden Thatumständen möglichst umfassend und vollständig zu den Acten zu registriren ist, — umfassend zu vernehmen, bei nicht Anwesenden, oder in einem fremden Amts- und Gerichtsbezirke gesessenen aber, ist die Anzeige und das über die etwa vorgenommenen Visitationen geführte Protokoll, demjenigen Amte oder Gerichte, in dessen Bezirk sich der Angeschuldigte befindet, gleichfalls in möglichst kurzer Frist, abzugeben, und diesem die weitere Untersuchung zu überlassen, welche dann von diesem, insofern es eine inländische Amts- oder Gerichtsstelle ist, gleichfalls durch sofortige, wenigstens binnen zweimal vier und zwanzig Stunden von der Zeit der erfolgten Mittheilung der aufgenommenen Anzeige oder sonstigen Actenstücke an gerechnet, vorzunehmende persönliche Vernehmung des Angeschuldigten fortzusetzen ist. Ist übrigens der Angeschuldigte von den Denuncianten bei der Betretung persönlich angehalten und sogleich an die Gerichtsstelle eingeliefert worden, so ist mit dessen Vernehmung sofort bei der geschehenen Einlieferung zu verfahren, und er auf jeden Fall so lange in gerichtlicher Haft zu behalten, bis die etwa nöthige Visitation vorgenommen sein wird, von deren Ergebniß alsdann abhängt, ob derselbe wieder entlassen, oder während der weiter fortzusetzenden Untersuchung

in gefänglicher Haft zu behalten ist, als worüber, nach den verwaltenden Umständen, zu bestimmen, überhaupt dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt.

4. Rücksichtlich des Beweises des dem Angeschuldigten zur Last gelegten, von ihm geläugneten Vergehens oder Verbrechens ist derselbe für vollständig hergestellt zu achten, sobald der Denunciant ein in Eid und Pflichten stehender Herzoglicher Forstbeamter, ein verpflichteter Gehülfe derselben, ein mit Eid und Pflicht zur Aufsicht auf das Jagdwesen angestellter herrschaftlicher Kreiser, ein bei dem Herzoglichen Forstamte verpflichteter Förster oder Jagdaufseher von Jagdberechtigten Vasallen, oder eine verpflichtete Gerichtsperson, mit Inbegriff der beeidigten Gerichtsdiener oder Polizeibeamten und Gensdarmen ist, vorausgesetzt nämlich, daß der Denunciant die Richtigkeit seiner Angabe durch einen Eid bestätiget, die von einem solchen Denuncianten angegebenen Umstände auch mit der nöthigen Vollständigkeit und Zuverlässigkeit selbst angegeben sind, auch die Angabe und Behauptung solcher Umstände auf, von dem Angeber selbst mit Sicherheit und völliger Zuverlässigkeit wahrgenommenen Thatsachen beruhen und nicht vielleicht nur das Erzeugniß von Schlußfolgerungen aus gewissen, nicht die wirkliche Wahrnehmung der angegebenen Thatsache enthaltenden, sondern blos zur Fassung jener Schlußfolgerung combinirten Thatumständen sind, oder die vom Angeber stets mit anzugebende Art und Weise seiner Wahrnehmung, die Richtigkeit und Zuverlässigkeit derselben zweifelhaft macht.

5. Entspricht die Angabe eines solchen verpflichteten Denuncianten den §. 4 angedeuteten Bedingungen, so ist, ohne Rücksicht auf die Abläugnung des Angeschuldigten, derselbe des angeschuldigten Vergehens oder Verbrechens für überwiesen zu achten, und darum in die gesetzliche Strafe desselben zu verurtheilen, die einzigen Fälle ausgenommen, daß derselbe glaubhaft nachweisen könnte, daß er zu der angegebenen Zeit, wo er, nach der Angabe des Denuncianten, die angezeigte Thatsache zu Schulden gebracht haben soll, an dem Orte, wo solche, nach der Angabe des Denuncianten, vorgekommen sein soll, gar nicht, sondern anderswo gegenwärtig gewesen sei, oder an eine

absichtliche Falschheit der Angabe des Angebers auf gehörige Weise darthun könnte. Sollte übrigens ein solcher Angeber einer absichtlichen Falschheit seiner Angabe überwiesen werden, so ist derselbe nicht nur unnachsichtlich mit der Entsetzung von seiner Dienststelle zu bestrafen, sondern noch überdieß in eine dem Grade seiner Verschuldung angemessenen Strafe zu nehmen.

6. Entspricht die Angabe des Denuncianten der angedeuteten Klassen aber den vorhin (§. 4) erwähnten Bedingungen nicht, so hängt deren Würdigung von dem richterlichen Ermessen ab, und von den Forderungen, welche zur Vollständigkeit eines gerichtlichen Beweises überhaupt, den bestehenden Gesetzen nach, nöthig sind. Doch bleibt es dem Richter unbenommen, auch auf indirecten Beweis sein Straferkenntniß zu bauen, wenn die mehreren zusammentreffenden erwiesenen Umstände durch eine richtige Schlußfolgerung seine Ueberzeugung von der Wahrheit der angegebenen Thatsachen begründen; wobei es sich indeß von selbst versteht, daß die einzelnen Thatumstände, aus deren Verbindung der Richter seine Ueberzeugung ableitet, entweder allesammt durch die Angabe verpflichteter Denuncianten, oder anderer sichern Beweismittel vollständig erwiesen sein müssen.

7. Sind die Denuncianten keine verpflichteten Personen der angeführten Classen (§. 4) — wohin selbst bei Patrimonialgerichtsstellen verpflichtete Förster oder Jagdaufseher von jagdberechtigten Vasallen zu rechnen sind, — so ist rücksichtlich des Beweises der Anschuldigungen dem nachzugeben, was die Gesetze über das strafgerichtliche Verfahren, deshalb überhaupt bestimmen, jedoch mit der Bemerkung, daß auch hier das Straferkenntniß auf indirecte Beweise, unter den obenangeführten Bedingungen (§. 6) gebaut werden kann.

8. Was die von den Angeschuldigten zu führende Vertheidigung betrifft, so ist solche denselben in allen Fällen nachzulassen, wo sie solche verlangen. Doch versteht es sich von selbst, daß dazu nur kurze Zeitfristen zu bestimmen und diese, ohne dringende Veranlassungsgründe, nicht zu erstrecken sind.

2. Instruktion für die herrschaftlichen Kreiser.

Vom 17. Februar 1830.

1. Die Kreiser haben die Subordinations-Pflichten gegen ihre Vorgesetzten, zunächst gegen ihren unmittelbaren Vorstand, den Revierförster, pünktlich zu erfüllen, den herrschaftlichen Nutzen thätigst zu befördern, und zur Abwendung aller Nachtheile nach Kräften zu wirken. Aller Wald- und Jagdfrevel, Holz- und Waldwerks-Entwendungen und anderer Beeinträchtigungen des herrschaftlichen Forst- und Jagd-Interesses haben sie sich daher nicht allein selbst zu enthalten, sondern auch darauf zu sehen, daß von ihren Angehörigen, für welche sie verantwortlich bleiben, nichts Ordnungs- und Verfassungswidriges unternommen werde.

2. Sie sollen auf Anweisung der Revierförster, oder in deren Auftrage der Unterförster und Forstgehülfen, das Revier begehen, und die angewiesenen Kreisgänge der Ordnung gemäß verrichten, jedoch hierbei nichts eigenmächtig unternehmen, sondern das Jagdgewehr nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung ihrer Vorgesetzten führen und brauchen. Sie dürfen daher auch ihren Vorgesetzten keinen Schuß verheimlichen; wenn sie aber verdächtige Schüsse oder Wilddiebereien bemerken, so haben sie die wahrgenommenen Spuren auf der Stelle zu verfolgen, und dann dem Revierförster, so wie überhaupt von allem Merkwürdigen, was ihnen bei den Kreisgängen begegnet, ungesäumt umständliche Anzeige zu erstatten, wie sie denn auch, im Falle sie gefallenes Wildpret oder Geweihe finden sollten, die unverzügliche Ablieferung davon in die Forsthäuser nicht zu unterlassen haben.

3. Sie sollen genaue Aufsicht auf alle in den herrschaftlichen Waldungen beschäftigten Personen führen, besonders auf die Fuhrleute, damit sie keine verbotenen Wege befahren oder Schleppreiser abhauen, auf die Hirten und Schäfer, damit sie nicht in gehegten Orten hüten, und auf die Leseholzberechtigten, damit sie sich der schneidenden und hauenden Waffen nicht auf gesetzwidrige Weise bedienen, oder die Vorschriften wegen des Waldverbots und der Leseholztage übertreten. Alle betretenen Forst- und Jagdfrevler sind, wo möglich, zu pfänden,

und es haben dann die Kreiser die abgenommenen Pfänder in die Forsthäuser abzuliefern, und ihren Vorgesetzten die Betretungsfälle sofort umständlich zu melden, diese Meldung aber auch dann nicht zu unterlassen, wenn die Pfändung nicht ausführbar geblieben ist.

4. Da bei dem Feuerhalten in den Herzogl. Waldungen die gehörige Behutsamkeit anzuwenden und solches bei trockener Witterung gar nicht zu verstatten ist, so haben die Kreiser auch darüber genaue Aufsicht zu führen, bei wirklich entstandenen Waldbränden aber unverzüglich zu Hülfe zu eilen, und unter Anweisung des Revierförsters alle Kräfte zur Rettung und Tilgung anzuwenden. Wenn indeß in den Forsthäusern Feuer entstehen sollte, so liegt es den Kreisern vorzüglich ob, zur Rettung der Forstarchive sich bereitwillig finden zu lassen.

Endlich

5. haben auch die Kreiser auf die Beschädigungen und Diebereien, welche bei den Grenzen, ingleichen bei herrschaftlichen Fischwässern und Teichen, und überhaupt an dem herrschaftlichen Eigenthume vorgehen können, ihre ununterbrochene Aufmerksamkeit zu richten, und wenn solche Fälle zu ihrer Kenntniß gelangen sollten, sofort das Nähere davon bei dem vorgesetzten Revierförster zur Anzeige zu bringen.

---

3. Verordnung, den Ersatz der Wildschäden betr.

Vom 26. Mai 1830.

1. Jeder Grundstücksbesitzer oder Stellvertreter desselben ist berechtigt, zur Abtreibung des Wildes von seinen Grundstücken geeignete Maaßregeln zu ergreifen; nur dürfen diese Schutzmittel nicht den Zweck haben, das Wild zu beschädigen, zu fangen oder zu tödten.

2. Es ist daher gestattet, dazu Hunde, mit kurzen Querknitteln versehen, zu gebrauchen, Wachfeuer, insoweit es ohne Gefahr für Gebäude, Feldfrüchte und Waldungen geschehen und von den Polizei- oder Forstbehörden gestattet werden kann, zu unterhalten, Klappern und Schreckbilder anzuwenden, Zäune und Hecken, wo es unbeschadet der bestehenden Hutrechten und

ihres Zuges thunlich ist, abzuhalten, und alle sonstige dem Zwecke entsprechende, aber die angedeuteten Bedingungen nicht überschreitende, Vorkehrungen zu treffen.

3. Um diesen Ueberschreitungen im Voraus zu begegnen, bleibt der Gebrauch des Schießgewehres allen Unterthanen, mit Ausnahme der besonders hierzu Befugten, verboten. Auch ist nicht weniger untersagt, Schlingen zu legen, Fallen und Garne zu stellen, Fallgruben anzulegen, und Hunde, welche mit Knitteln (§. 2) nicht versehen sind, zu gebrauchen.

4. Gegen diejenigen, welche sich unbefugter Weise mit Schießgewehr unter dem Vorwande, solches zur Wildwache zu gebrauchen, in irgend einem Jagdreviere betreten lassen, oder des Gebrauches der so eben genannten oder anderer auf die Beschädigung, das Fangen oder Tödten des Wildes abzweckenden Mittel werden überführt werden, ist nach Maaßgabe des Cap. XXXXV. Art. 4 S. 659 folg. der Beifugen zur Landes-Ordnung und des 98sten und 108ten Zusatzes zu den Beifugen zu derselben, zu verfahren, auch gegen diejenigen, welche sich der mit Knitteln nicht versehenen Hunde zum Schutze ihrer Grundstücke bedienen, die im 79sten Zusatze der Beifugen zur Landes-Ordnung enthaltene Vorschrift in Anwendung zu bringen.

5. Ein Grundbesitzer, welcher bei dem Gebrauche erlaubter Schutzmittel (1.) vielleicht zufällig Wild getödtet haben sollte, ist auf keine Weise in Anspruch zu nehmen, oder zur Verantwortung zu ziehen. Er hat aber dem Jagdberechtigten von dem Geschehenen sogleich Anzeige zu machen, damit derselbe das erlegte Wild an sich nehme, oder, es ihm selbst einzuliefern. Im Unterlassungsfalle hat er dem Jagdberechtigten nicht nur völligen Ersatz des ihm dadurch zugefügten Schadens zu leisten, sondern er kann auch, wenn er das erlegte Wild sich selbst angeeignet haben sollte, in Strafe genommen werden, und ist in solcher Beziehung auf die Bezahlung des doppelten Betrags des Wildwerths, oder, bei Unvermögenheit des Verurtheilten, auf eine, nach dem richterlichen Ermessen zu bestimmende Gefängnißstrafe zu erkennen.

6. Schadenersatz findet Statt bei Beschädigung der Feldfrüchte durch Roth- und Schwarzwildpret, ingleichen durch das

unter dem Ersteren begriffene Dammwild, keineswegs aber bei den, in der Regel ganz unbedeutenden Beschädigungen durch anderes Wildpret.

7. Bei Beschädigungen durch Hoch- und Schwarzwildpret und das unter dem Ersteren begriffene Dammwild hierzu finden Ansprüche auf Schadenersatz Statt, ohne Unterschied, ob der Schade sei erwachsen durch Abfressen, Zertreten der Früchte, Aufwühlen des Bodens oder auf andere Weise, gleichviel, ob er sei durch Wechsel- oder Standwildpret verursacht worden.

8. Ausnahmen von dieser Regel, hinsichtlich des Ersatzes, finden Statt:

a. wenn der Beschädigte bei dem Erwerbe eines Grundstücks, oder der Uebernahme des Besitzes desselben im Voraus auf dergleichen Ansprüche verzichtet hat;

b. wenn er gewisse Gelder, Naturaldeputate oder andere Vergünstigungen, welche als fixirte Vergütungen für mögliche Wildschäden bezeichnet sind, z. B. Ermäßigung oder Erlasse der in die Kammer-Casse fließenden Steuern, zu genießen hat;

c. wenn der Beschädigte durch besondere Verträge verbunden war, Vorkehrung irgend einer Art zu Abhaltung des Wildes von seinem Grundstücke zu treffen und diese Verbindlichkeit nicht erfüllt hat;

d. wenn der Schade nicht mehr als Ein Viertel der zu erwartenden Erndte des beschädigten Grundstücks (einzelnen Acker- oder Feldstückes, welches unter mehreren, die ein Grundeigenthümer besitzen mag, gerade der Schade getroffen hat), oder wenn dieser Schade jedenfalls

e. nicht über drei Thaler Mandatgeld beträgt.

9. Auch findet kein Schadenersatz Statt, wegen Beschädigungen in Holzungen, Wiesen und mit Futterkräutern besömmerten Brachfeldern. Nur bei Brachfeldern, welche mit Kartoffeln, Kraut und Flachs besömmert worden, ist eine Schadenersatzpflicht nach den oben (8.) vorhergehenden Bestimmungen zulässig.

10. Sollten jedoch in irgend einem Falle, wo nach den vorstehenden Bestimmungen (6., 7., 8. u. 9.), besonders nach

den Bestimmungen über die quantitativen Verhältnisse des Schadens (8. d u. e) und über die Beschädigungen von Stachfrüchten (9.) eine Ersatzpflicht gesetzlicher Weise nicht begründet erscheint, besondere Billigkeitsgründe für die Gewähr eines Schadenersatzes wegen der individuellen Verhältnisse des Beschädigten vorhanden sein, so wird kein Anstand genommen werden, aus Gnaden auch auf dessen Entschädigung billigmäßigen Bedacht nehmen zu lassen.

11. Die Verbindlichkeit zu dem Ersatze von Wildschäden liegt demjenigen Jagdberechtigten ob, welchem auf dem Grundstück, dessen Früchte beschädigt sind, die Jagd auf diejenige Gattung von Wild, welche Schaden verursacht hat, eigenthümlich zusteht. Hat jedoch derselbe seine Jagd an einen Dritten verpachtet, so hat dieser zunächst für den zu ersetzenden Schaden zu haften, und kann der Eigenthümer von dem Beschädigten erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Pachter den Ersatz zu leisten nicht vermögend sein sollte.

12. Koppeljagdberechtigte sind nach ihrem Antheils-Verhältnisse zur Leistung des Wildschadens-Ersatzes verbunden.

13. Ist der Schaden aus den herrschaftlichen Cassen zu vergüten, so geschieht solches für Rechnung der Hofjägerei-Cassen-Verwaltung.

14. Die Besichtigung und Abschätzung der Schäden, wofür Ersatz gefordert wird, ist stets nur zu der Zeit vorzunehmen, wo sich dessen Betrag richtig ausmitteln läßt; in der Regel also, und wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine frühere Erörterung nöthig machen, und ein sicheres Ergebniß erwarten lassen, nur zur Zeit der Zeitigung der Früchte, in der nächsten Zeit vor deren Erndte. Wird die Abschätzung im Frühjahre verlangt, wo über den Ertrag der Erndte noch kein gewisser Ausspruch gemacht werden kann, so wird nur der Verlust des Theils der Aussaat vergütet.

15. Liegen die beschädigten Grundstücke in den dem Fiscus eigenthümlich zustehenden oder von demselben erpachteten Jagdrevieren, so hat sich der Beschädigte wegen seiner Entschädigung an das treffende Forstamt zu wenden; liegen sie aber in dem Jagdreviere eines seine Jagd selbst übenden Besitzers

oder eines Privat-Pachters desselben, an dessen Patrimonial-Gerichte.

16. Das Forstamt hat auf ein solches Anbringen bei bedeutenden Schadensbeträgen dem Forstmeister, bei geringern einem Förster oder Jagdverständigen und einem der gewöhnlichen Land-Taxatoren — von welchen in jedem Forstamtsbezirke vier bis sechs zu bestellen, und für solche Geschäfte bei ihrer Anstellung zu verpflichten sind — zur Besichtigung des Schadens, unter Zuziehung des Beschädigten, Auftrag zu geben, und wenn sich dabei ergiebt, daß der Schaden vom Wilde (6.) herrührt, und der Ersatzforderung nicht die oben (7. a. b. c.) bemerkten Verhältnisse entgegenstehen, durch den Letztern, den Taxator, den Betrag desselben ermitteln zu lassen, und dasselbe hat auf gleiche Weise bei, in Vasallenjagdrevieren vorkommenden Beschädigungen, das angerufene Patrimonial-Gericht zu thun. Verlangt der Beschädigte die Zuziehung eines zweiten Taxators, so ist diesem Gesuche zu willfahren, jedoch nur auf Kosten dessen, der diese Zuziehung verlangt. Der Betrag des Schadens selbst wird in diesem Falle durch Vergleichung der Taxen des Landtaxators und des zugezogenen zweiten Taxators festgestellt, daß das Ergebniß des zwischen beiden Taxen sich ergebenden Mittelertrags als der zu ersetzende Schadensbetrag angenommen wird.

17. Findet sich bei dieser Besichtigung, deren Ergebniß die dazu gebrachten Personen dem Forstamte oder dem Patrimonial-Gerichte schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu melden haben, daß der Schade gar nicht vom Wilde (6.) herrühre, oder sonst nicht zum Ersatze geeignet sei (8.), so hat die Sache auf sich zu beruhen, und ist der Ersatz Fordernde dessen mündlich oder schriftlich zu bescheiden.

18. Findet sich aber, daß der Schade zum Ersatz geeignet sei, so ist in Bezug auf die Herzogliche oder eigenthümliche oder erpachtete Vasallen-Jagdreviere vom Forstamte an die Herzogliche Kammer zu berichten, und auf die wegen der Ersatzleistung nöthige Verfügung anzutragen; bei nicht erpachteten Vasallen-Jagden aber, sind die Jagd-

berechtigten oder deren Privatpächter (auch) durch die treffenden Patrimonial-Gerichte zum Ersatz zu veranlassen.

19. Daß das Eine und das Andere geschehen, ist übrigens jedenfalls dem Beschädigten unter Mittheilung des Ergebnisses der Schätzung schriftlich oder mündlich beim Forstamte oder Patrimonial-Gerichte bekannt zu machen.

20. Glaubt die Kammer oder der Jagdberechtigte einerseits, oder der Beschädigte oder Ersatz Fordernde andererseits, gegen das Ergebniß der Besichtigung und Schätzung Einwendungen machen zu können, so kann darauf angetragen werden, daß eine nochmalige Besichtigung und Schätzung des Schadens durch andere gleichfalls vom Forstamte oder Patrimonial-Gerichte zu bestellende Sachverständige — einem Jagdverständigen und einem oder auf Verlangen des Beschädigten zwei der anderen Land-Taxatoren — vorgenommen werde; und ist desfalls ohne Zeitverlust vom Forstamte oder Patrimonial-Gerichte das Geeignete zu verfügen.

Kommt indeß ein solcher Antrag zu spät, zu einer Zeit, wo eine weitere Besichtigung oder Schätzung nicht möglich sein, oder zu keinem zuverlässigen Ergebnisse hinführen könnte, so bewendet es lediglich bei den früheren Ermittelungen.

21. Fällt bei dieser anderweiten Besichtigung und Schätzung in einem Falle, wo die früher gebrauchten Sachverständigen ihr Gutachten auf das Dasein eines zum Ersatze geeigneten Schadens gerichtet haben, das Urtheil der dazu gebrauchten Sachverständigen dahin aus, daß eine Entschädigungs-Forderung gar nicht Statt finde; so hat es dabei sein Bewenden, und die Sache ist für abgemacht anzusehen.

22. Stellen die anderweit gebrauchten Sachverständigen hingegen in einem Falle, wo die zuerst gebrauchten keinen zum Ersatz geeigneten Schaden annehmen, ihr Gutachten auf das Dasein eines solchen Schadens, so ist der Jagdberechtigte nach diesem letzten Gutachten zur Ersatzleistung für verpflichtet zu achten.

23. Weichen die Angaben der gebrauchten anderweiten Sachverständigen nur hinsichtlich des Betrags des Schadens von den Angaben der zuerst gebrauchten ab; so sind beide

Schätzungen zu vergleichen, und die Mittelsumme zwischen beiden als die zu leistende Ersatzsumme anzunehmen.

28. Stimmen die Angaben der anderweit gebrauchten Sachverständigen mit den der Ersten überein, so hat es bei diesen lediglich sein Verbleiben.

---

4. Mandat, die Aufhebung der Koppeljagden in den Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landen betr.

Vom 27. Mai 1830.

1. Alle Koppeljagden, woran der Herzogliche Fiscus Antheil hat, sollen, in Ansehung dieses Antheils, durch schickliche Abtheilungen solitarisirt werden, hinsichtlich der Antheile der übrigen Koppelberechtigten, bleibt es den letztern freigestellt, sie entweder an einen der Mitkoppelberechtigten, nach Verhältniß des Ertrages, zu veräußern, oder aber ebenfalls zu vertheilen oder ferner in Gemeinschaft zu verbleiben.

Die Theilhaber an dergleichen Koppeljagd-Berechtigungen haben binnen vier Monaten, von Publication dieses Mandats an, sich zu erklären, ob sie ihre Antheile veräußern oder vertheilen, oder ob sie ferner in Gemeinschaft verbleiben wollen, indem, wenn eine solche Erklärung nicht erfolgt, alsdann sofort mit Ausgleichung der Koppelgemeinschaft durch Vertheilung vorgeschritten werden soll.

2. Was diejenigen Koppeljagden anlangt, an welchen dem Fiscus eine Theilnahme nicht zusteht, so soll es in dem freien Willen der zu Ausübung derselben Berechtigten beruhen, ob sie ferner in der zeitherigen Gemeinschaft verbleiben, oder ihre Koppeljagden an den Fiscus verkaufen, oder dieselben durch schickliche Abtheilungen solitarisiren lassen wollen.

3. Um die Vertheilung einer Koppeljagd zu erwirken, ist keineswegs die Zustimmung sämmtlicher Berechtigten erforderlich, vielmehr steht jedem einzelnen Koppelberechtigten die Befugniß zu, auf eine solche Vertheilung anzutragen, jedoch zieht die Erklärung eines Interessenten, auf Theilung antragen zu wollen, die nothwendige Vertheilung oder, nach der Abtheilung

berechtigten oder deren Privatpachter [illegible] durch die treffenden Patrimonial-Gerichte zum Ersatz zu veranlassen.

19. Daß das Eine und das Andere geschehen, ist übrigens jedenfalls dem Beschädigten unter Mittheilung des Ergebnisses der Schätzung schriftlich oder mündlich beim Forstamte oder Patrimonial-Gerichte bekannt zu machen.

20. Glaubt die Kammer oder der Jagdberechtigte einerseits, oder der Beschädigte oder Ersatz Fordernde andererseits, gegen das Ergebniß der Besichtigung und Schätzung Einwendungen machen zu können, so kann darauf angetragen werden, daß eine nochmalige Besichtigung und Schätzung des Schadens durch andere gleichfalls vom Forstamte oder Patrimonial-Gerichte zu bestellende Sachverständige — einem Jagdverständigen und einem oder auf Verlangen des Beschädigten zwei der anderen Land-Taxatoren — vorgenommen werde; und ist deßfalls ohne Zeitverlust vom Forstamte oder Patrimonial-Gerichte das Geeignete zu verfügen.

Kommt indeß ein solcher Antrag zu spät, zu einer Zeit, wo eine weitere Besichtigung oder Schätzung nicht möglich sein, oder zu keinem zuverlässigen Ergebnisse hinführen könnte, so bewendet es lediglich bei den früheren Ermittelungen.

21. Fällt bei dieser anderweiten Besichtigung und Schätzung in einem Falle, wo die früher gebrauchten Sachverständigen ihr Gutachten auf das Dasein eines zum Ersatze geeigneten Schadens gerichtet haben, das Urtheil der dazu gebrauchten Sachverständigen dahin aus, daß eine Entschädigungs-Forderung gar nicht Statt finde; so hat es dabei sein Bewenden, und die Sache ist für abgemacht anzusehen.

22. Stellen die anderweit gebrauchten Sachverständigen hingegen in einem Falle, wo die zuerst gebrauchten keinen zum Ersatz geeigneten Schaden annehmen, ihr Gutachten auf das Dasein eines solchen Schadens, so ist der Jagdberechtigte nach diesem letzten Gutachten zur Ersatzleistung für verpflichtet zu achten.

23. Weichen die Angaben der gebrauchten anderweiten Sachverständigen nur hinsichtlich des Betrags des Schadens von den Angaben der zuerst gebrauchten ab; so sind beide

Schätzungen zu vergleichen, und die Mittelsumme zwischen beiden als die zu leistende Ersatzsumme anzunehmen.

24. Stimmen die Angaben der anderweit gebrauchten Sachverständigen mit den der Ersteren überein, so hat es bei diesen lediglich sein Verbleiben.

---

4. Mandat, die Aufhebung der Koppeljagden in den Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landen betr.

Vom 27. Mai 1830.

1. Alle Koppeljagden, woran der Herzogliche Fiscus Antheil hat, sollen, in Ansehung dieses Antheils, durch schickliche Abtheilungen solitarisirt werden, hinsichtlich der Antheile der übrigen Koppelberechtigten, bleibt es den letztern freigestellt, sie entweder an einen der Mitkoppelberechtigten, nach Verhältniß des Ertrages, zu veräußern, oder aber ebenfalls zu vertheilen oder ferner in Gemeinschaft zu verbleiben.

Die Theilhaber an dergleichen Koppeljagd-Berechtigungen haben binnen vier Monaten, von Publication dieses Mandats an, sich zu erklären, ob sie ihre Antheile veräußern oder vertheilen, oder ob sie ferner in Gemeinschaft verbleiben wollen, indem, wenn eine solche Erklärung nicht erfolgt, alsdann sofort mit Ausgleichung der Koppelgemeinschaft durch Vertheilung vorgeschritten werden soll.

2. Was diejenigen Koppeljagden anlangt, an welchen dem Fiscus eine Theilnahme nicht zusteht, so soll es in dem freien Willen der zu Ausübung derselben Berechtigten beruhen, ob sie ferner in der zeitherigen Gemeinschaft verbleiben, oder ihre Koppeljagden an den Fiscus verkaufen, oder dieselben durch schickliche Abtheilungen solitarisiren lassen wollen.

3. Um die Vertheilung einer Koppeljagd zu erwirken, ist keineswegs die Zustimmung sämmtlicher Berechtigten erforderlich, vielmehr steht jedem einzelnen Koppelberechtigten die Befugniß zu, auf eine solche Vertheilung anzutragen, jedoch zieht die Erklärung eines Interessenten, auf Theilung antragen zu wollen, die nothwendige Vertheilung der, nach der Abtheilung

jener noch verbleibenden Berechtigungen der übrigen nicht nach sich.

4. Wenn festgestellt ist, in Ansehung welcher Koppeljagden Purification durch Vertheilung eintritt, so werden zuförderst bei denen, an welchen dem Staate selbst eine Berechtigung zusteht, die landesherrlichen solitären Antheile ausgemittelt und festgestellt; den übrigen Koppelberechtigten ist, wie oben bemerkt, nachgelassen, die Gemeinschaft ferner fortbestehen zu lassen, oder sich in Güte und nach Belieben zu vergleichen und abzutheilen.

5. Das Verfahren bei der unter Concurrenz der Behörden zu bewirkenden Vertheilung und Ausgleichung der Koppeljagden durch solitäre Jagdantheile, wird nach folgenden Grundsätzen geleitet:

1) Muß vor allem der Natural-Ertrag des Jagd-Distrikts, dessen Purification vorgenommen wird, ausgemittelt werden. Sind brauchbare Pürschtabellen von allen Interessenten auf sechs Jahre zurück vorhanden, so erfolgt die Ausmittelung auf diesem Wege.

   Wo diese Tabellen fehlen oder nicht ausreichend sind, werden von den sämmtlichen Interessenten sachverständige Taxatoren erwählt, und zu diesem Geschäfte besonders vereidet, auch zuvor, wenn sie dem einen oder andern Interessenten mit Pflichten zugethan sind, derselben entlassen, welche den Natural-Ertrag in Gemäßheit des beiläufig zu ermittelnden, oder auf gemeinschaftliche Kosten zu vermessenden Areals, unter Rücksicht auf Lage und Bestockung des Bodens, abzuschätzen haben.

2) Ist auf dem zu vertheilenden Jagd-Distrikte eine Vorjagd vorhanden, so kömmt solche, wenn sie bis vier Tage dauert, mit $^1/_7$tel, wenn sie bis acht Tage dauert, mit $^1/_6$tel, wenn sie aber noch länger dauert, mit $^1/_5$tel des gesammten, nach Nr. 1 ausgemittelten Jagdertrags, in Anschlag, und wird derselbe als ein Präcipuum für den Vorjagdberechtigten, vom ganzen Koppeldistrikt abgezogen.

3) Der Rest des Natural-Ertrags, welcher nach Abkürzung der für die Vorjagd festgesetzten Rate übrig bleibt, oder

der ganze Natural-Ertrag, wenn eine solche Abkürzung nicht eintritt, wird durch die Anzahl der Koppelberechtigten dividirt, wodurch sich alsdann diejenige Quote des vom ganzen Distrikt ausgemittelten Natural-Ertrags ergiebt, die jedem Koppelberechtigten gebührt. Wenn von Seiten des einen oder andern Koppelberechtigten die Jagd mit mehreren Personen begangen wird, als von Seiten der übrigen, so soll dieses weder bei Berechnung der Anzahl der Koppelberechtigten, noch auch sonst einen Unterschied oder Vorzug hervorbringen; sondern nur auf die Zahl der eigentlichen Berechtigungen dergestalt Rücksicht genommen werden, daß, wenn z. B. ein Gut unter mehrere Besitzer getheilt ist, und mit einem andern Gute die Koppeljagd zu exerciren hat, die Theilung nur in zwei Hälften Statt findet.

4) Ist das nach dem ausgemittelten Natural-Ertrage zu vertheilende Areal von gleicher, oder doch ziemlich gleicher Jagdergiebigkeit, so geschieht die Vertheilung nach dem Maaßstabe des Areals. In dem entgegengesetzten Falle werden die Theilungs-Linien von den sub Nr. 1 erwählten Taxatoren dergestalt bestimmt, daß jedem ein Jagddistrikt solitär angewiesen wird, auf welchem der nach Nr. 3 ausgemittelte Natural-Ertrag nach dem Gutachten der Taxatoren zu erbeuten ist.

5) In Rücksicht der Lage, in welcher die Theile neben einander bestimmt werden, wird sich zuförderst nach der Contiguität der übrigen Jagdreviere, also der, wo landesherrliche Reviere concurriren, nach der Contiguität dieser, hiernächst aber nach Lage der Güter, zu denen die Jagden gehören, gerichtet, oder auch, wo dergleichen Rücksichten nicht eintreten, eine Verloosung vorgenommen.

6) Daferne gleichwohl der eine oder der andere Koppeljagdberechtigte mit der ihm zugetheilten oder durch das Loos zugefallenen Portion nicht zufrieden sein sollte, so steht ihm frei, dieselbe dem Landesherrn oder einem der Mitkoppelberechtigten zum Verkauf anzubieten, und wird sodann die Kaufsumme nach dem erforderlichen Falls durch

Sachverständige pflichtmäßig einzuschätzenden Ertrag zu 4 Prozent bestimmt. Steht dem Landesherrn die Vorjagd zu, so hat derselbe vor andern Mitkoppelberechtigten das Vorkaufsrecht.

7) Nach vollendeter Vertheilung der Koppeljagden, wird jeder abgetheilte Distrikt auf gemeinschaftliche Kosten, nach dem Antheils-Verhältnisse eines jeden Berechtigten, mit Jagdsteinen vermarkt, und darüber ein genaues Protokoll aufgenommen.

6. Die nach Maaßgabe der oben enthaltenen Bestimmungen von den Koppeljagdberechtigten abzugebenden Erklärungen sind bei der Landesregierung einzureichen. Der Vornahme des Ausgleichungsgeschäfts aber haben sich sämmtliche Forstämter, welchen dazu hierdurch Auftrag ertheilt wird, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Herzoglichen Genehmigung zu unterziehen.

---

5. Regulativ über das Forst-, Naturalien- und Geld-Rechnungs-Wesen im Herzogthum Gotha betr.

Vom 20. Januar 1831.

I. Von der Fertigung der Waldmieth-Register.

1.

Form der Waldmieth-Register.

Die Form der Waldmieth-Register bleibt im Hauptwerke dieselbe, wie sie nach §. 53 der Instruktion für die Revierförster im Herzogthume Gotha vom 1. Mai 1829 und deren Beilagen unter den Nummern 13 bis 18 vorgeschrieben ist; es ist jedoch der Kammer verstattet, in Fällen, wenn es die Material-Abgabe-Verhältnisse nöthig machen, angemessene Abänderungen dabei eintreten zu lassen.

2.

Begründung der Waldmieth-Register.

Den Waldmieth-Registern dienen die Abpost-Verzeichnisse zur Grundlage.

3.

Abpost-Verzeichnisse und Vertheilungs-Register.

Die Abpost-Verzeichnisse sind nach den, in der Instruktion für die Revierförster vom 1. Mai 1829 §. 20 ertheilten Vorschriften, und nach dem denselben angehängten Formular Nr. 3 in doppelten Exemplaren zu fertigen und dergestalt anzulegen, daß solche zugleich als Holzvertheilungs-Register gebraucht werden können.

Nach erfolgter Holz-Abpostung und Vertheilung werden die Abpost-Verzeichnisse, zum Zeichen ihrer Richtigkeit, von den treffenden Forstmeistereien und Forsteien gemeinschaftlich unterschrieben und jede dieser Stellen nimmt ein Exemplar davon an sich, um damit nach Vorschrift der folgenden §§. zu verfahren.

4.

Abtheilung der Waldmieth-Register in materieller Hinsicht.

Aus den Abpost-Verzeichnissen und Vertheilungs-Registern sind die Waldmieth-Register von den Forstmeistereien und Forsteien, und zwar von jeder dieser Stellen für sich, in folgenden Abtheilungen zu fertigen:

A. Für den Verkauf um die Forsttaxe oder nach Accord-Preisen:

1) ein Register über die Rund- oder Stamm-, Bloch- und Stangenholzabgaben;

2) ein Register über die Klafter-Holz-Abgaben;

3) ein Register über die Nebennutzungen.

B. Für die etatsmäßigen Holzabgaben:

Ein Register über die Deputat-, Gerechtigkeits-, herrschaftlichen Floß- und Kohlhölzer.

II. Zeitbestimmung, nach welcher die Waldmieth-Register abzutheilen sind.

5.

Forst-Rechnungs-Jahr.

Das Forstwirthschafts-Jahr läuft mit dem gewöhnlichen

Kalender-Jahr, wird aber in Ansehung seiner Material- und Geld-Erträgnisse in das Etats-Rechnungs-Jahr eingereiht, dessen erste Hälfte die zweite Hälfte des Forstwirthschafts-Jahres ist.

6.
Abtheilung der Waldmieth-Register in Hinsicht der Zeit.

Zu mehrerer Erleichterung für die Forsteien und Forstmeistereien bei der Anfertigung und Einreichung der Waldmieth-Register, sollen Letztere, nach Maaßgabe der verschiedenen Forstwirthschafts-Verhältnisse, in gewisse Abtheilungen gebracht, und für die, nach diesen Stück-Registern vom Anfang des Forstwirthschafts-Jahrs an vorkommenden Holzabgaben die Zeitabschnitte bestimmt werden.

7.
Nachträge.

Alle nach dem Schlusse der Schlagwirthschafts-Abschluß-Termine noch vorkommenden, in das laufende Wirthschafts-Jahr gehörige Holzabgaben sind in ein besonderes Nachtrags-Register aufzunehmen und nachträglich, jedoch längstens bis in die Mitte Januars jedes Jahres an die Kammer einzusenden.

8.
Holzschläge für das nächste Etatsjahr.

Wenn noch vor den unter §. 7 angegebenen Wirthschafts-Abschluß-Terminen, wegen besonders günstiger Witterung oder um den Waldbewohnern Beschäftigung zu verschaffen, Holzschläge auf das künftige Etatsjahr sich nothwendig machen, so sind solche in das erste Stückregister des künftigen Jahres mit aufzunehmen.

9.
Abschluß der Waldmieth-Register.

Jedes Waldmieth-Register muß, sowohl in Bezug auf die Material-Abgaben, als auch hinsichtlich der Geld-Beträge Seite für Seite gehörig abgeschlossen werden, und sind die Seitenbeträge am Ende zusammenzutragen und zu summiren, auch die Register von den Forsteien förmlich zu unterschreiben.

10.

Forstnaturalien-Rechnung.

Die Zusammenstellung der unter 4 A. B. näher angegebenen Register, am Schlusse des Forst-Wirthschafts-Jahres, liefert den Forsteien und Forstmeistereien die nöthigen Anhaltspunkte zur Führung der Wirthschaftsbücher und zur Anfertigung der Forst-Naturalien-Etats-Erfüllungs-Tabelle oder eigentlichen Forst-Naturalien-Rechnung, die nach 54 und 55 der Instruktion für die Revierförster besonders angeordnet sind.

Diese Forst-Naturalien-Rechnung haben die Forstmeistereien alljährlich und längstens 2 Monate nach Ablauf jedes Wirthschafts-Jahres mit einer summarischen Vergleichung gegen die Resultate des Voranschlags- oder Abtrieb-Plans der Kammer vorzulegen.

III. Einsendungs-Termin.

11.

Die Waldmieth-Register sind, von jedem Schlagwirthschafts-Abschnitt an, von den Forsteien

binnen 14 Tagen

an die ihnen vorgesetzten Forstmeiereien in der Reinschrift einzureichen. Letztere haben hierauf solche mit ihrem nach dem anzulegenden Concept-Register zu vergleichen, die Material-Ansätze, die ausgeworfenen Cubik-Maaße und die Geldansätze zu prüfen, alsdann die Waldmieth-Register mit dem Richtigkeits-Attest zu versehen und solche

binnen weiteren 10 Tagen

an die Kammer einzusenden. Dieser Behörde wird zur Prüfung der Register ebenfalls eine Frist von

10 Tagen,

bewilligt, so daß längstens binnen 6 Wochen vom Schlagwirthschafts-Abschnitt an, alle Rechnungsdefecte erledigt, und die Waldmieth-Register an die einschlagenden Rentämter zur Erhebung der Waldmiethe hinausgegeben sein müssen.

IV. Prüfung der Waldmieth-Register und Monitur.

12.

Erfordernisse zur Prüfung.

Zu den Stückregistern gehören die Abpost-Verzeichnisse als nachweisende Beilagen und sind solche mit den Waldmieth-Registern zur vorschriftsmäßigen Prüfung an die Kammer einzusenden, von dieser aber, nach gemachtem Gebrauche, an die Forstmeistereien zurückzugeben. Damit aber die Ueberzeugung erlangt werde, daß alle auf den Abpost-Verzeichnissen stehenden Holzabgaben auch sämmtlich in die betreffenden verschiedenen Register eingetragen sind, so sind jedesmal die nach 4 ad B. angeordneten Waldmieth-Register der etatsmäßigen Holzabgaben mit den übrigen Registern ebenfalls mit vorzulegen. Es sind jedoch solche hierbei nicht abzuschließen, sondern es sollen lediglich bei der Revision die betreffenden, auf den Abpost-Verzeichnissen bemerkten Posten auf diesen Registern bei dem Kammer-Rechnungs-Departement attestirt, dieselben sodann an die Forstmeistereien wieder zurückgegeben und nur erst mit dem festgesetzten Termine abgeschlossen, und nach erfolgter definitiver Prüfung und Justificatur, den Rentämtern zur Erhebung oder Verrechnung der Waldmiethbeträge zugefertigt werden.

13.

Prüfung bei der Kammer.

Die Waldmieth-Register unterliegen bei der Kammer zunächst einer materiellen Prüfung durch den Forst-Departements-Rath, und ist dabei hauptsächlich ins Auge zu fassen, ob alle auf Herkommen, Gerechtigkeiten und andern ausdrücklichen Verfügungen beruhenden Holzabgabenansätze ihre Richtigkeit haben. Die Prüfung des Calculs und der Geldansätze aber sollen vorzugsweise die hierzu besonders ausersehenen Mitglieder des Rechnungs-Departements vornehmen, jedenfalls aber auch die betreffenden Departements-Revisoren gehalten sein, diese Prüfung mit vollenden zu helfen, damit die Register binnen den festgesetzten Fristen, zur Ausschreibung und Erhebung der Waldmiethe, den Rentämtern zugefertigt werden können.

14.

Beantwortung der Revisions-Erinnerungen.

Die Forstmeistereien haben darauf zu sehen, daß die Waldmieth-Register mit der größten Genauigkeit und Pünktlichkeit bearbeitet werden und die bei der nach §. 12 angeordneten Vergleichung bemerkten Fehler in den Material- oder Geldansätzen sofort mit Zuziehung oder nach erfolgter Vernehmung der Forsteien, gehörig aufzuklären und zu berichtigen.

Sollten sich aber gleichwohl dergleichen Fehler und Unrichtigkeiten bei der von der Kammer vorzunehmenden Prüfung ergeben, so ist das desfallsige Revisions-Protokoll, mittelst Signaturbefehls der Kammer, von der Hand an die treffende Forstmeisterei zur Beantwortung abzugeben.

15.

Justificatur und Abgabe der Waldmieth-Register an die Rentämter.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der zu erhebenden Waldmieth-Beträge werden die Register den treffenden Rentämtern, mittelst Rescripts, zugefertigt und ist darin die Summe namentlich anzugeben, die nach dem Abschluß eines jeden Registers anfällig geworden ist, wobei die unerhebbaren Posten an Gerechtigkeits- und andern besonders angewiesenen Holzabgaben in eine Nachweisung zusammenzufassen und zu deren durchlaufenden Verrechnung die Rentämter zugleich gehörig zu instruiren sind.

V. Verfahren bei den Rentämtern.

16.

Ausschreibung der Zahlungstage.

Nach Eingang der Waldmieth-Register haben die Rentämter, unter Zufertigung der gewöhnlichen Waldmieth-Scheine oder Verzeichnisse über die abgegebenen Hölzer und deren Waldmieth-Beträge, die Holzempfänger zur Zahlung zu veranlassen und zu diesem Behufe bestimmte Zahlungs-Termine anzuberaumen, dabei aber darauf Rücksicht zu nehmen, wenn Holzabgaben gegen bedungene Fristzahlung erfolgt, oder darauf

im Laufe des Jahres, auf besondere Anweisung der Forstmeistereien, Abschlagszahlungen eingegangen sind, sowie denn überhaupt hierbei die Rentämter nach Lage der Umstände zu verfahren, jedenfalls aber dahin zu wirken haben, daß die, nach dem Revenüen-Calender fälligen, Summen aus den Forst-Erträgnissen zur vorgeschriebenen Zeit möglichst gangbar gemacht und an die Kammer-Hauptcasse abgeliefert werden.

17.

Gebrauch der Waldmieth-Register.

Die Waldmieth-Register sollen bei den Rentämtern verbleiben und einen besondern Band der rentamtlichen Rechnungsbelege formiren, um den Rentämtern nicht nur als Heberegister zu dienen, sondern hauptsächlich auch, um den Waldmiethpflichtigen genaue Auskunft geben zu können, wofür sie die abgeforderte Zahlung zu leisten haben. Dieser Band der Rechnungsbelege wird mit den rentamtlichen Jahres-Rechnungen an die Kammer eingesendet und, nach erfolgter Revision und Abnahme der Rechnungen, daselbst aufbewahrt.

18.

Verfahren bei Einzahlung der Waldmiethe.

Auf die Waldmiethe können auch Abschlagszahlungen angenommen werden, wenn die Vermögens-Verhältnisse der Debenten die volle Zahlung auf Einmal nicht gestatten. Dergleichen Abschlagszahlungen sind, unter den übrigen Waldmieth-Eingängen, in den für die Forst-Einkünfte bestimmten Neben-Journalen einzutragen, auf der Rückseite der Waldmiethscheine oder Verzeichnisse zu quittiren und bei der treffenden Post des Waldmieth-Registers zu dediren, und ist in dieser Ordnung fortzufahren, bis die Restzahlung zur Erfüllung der Waldmiethschuld eingegangen ist. Wenn nun zwar auf diese Weise die zeither bestandenen besondern Waldmieth-Heberegister füglich wegfallen können, so mag jedoch nachgelassen sein, solche besondere Heberegister ebenfalls anzulegen.

19.

Verfahren bei Holzverkäufen gegen gleich baare Zahlung.

In den Fällen, wo von den Forstmeistereien Hölzer gegen gleich baare Zahlung abgegeben werden, haben sich die Rentämter, auf deshalb erhaltene Nachricht, bei den Holzabgaben einzufinden, die Zahlungen einstweilen in Empfang zu nehmen und solche auf den Grund eines kurz gefaßten Attests der Forstmeisterei zu verrechnen, bis später, durch die Waldmieth-Register selbst, die eigentliche Vereinnehmungs-Autorisation nachfolgt.

20.

Verfahren bei Vorauszahlungen.

Wenn Vorausbezahlungen auf Holzbestellungen erfolgen, die erst in den nächstjährigen Waldmieth-Registern vorkommen, so sind solche auf das Abrechnungsbuch zu setzen und unter der ausdrücklichen Bezeichnung „als voraus eingenommene Waldmiethe," sogleich bei deren Einzahlung an die Kammer-Hauptcasse abzugewähren, am Schlusse des Rechnungs-Jahres aber, auf die neuen Rechnungsbücher, wohin sie gehören, überzutragen.

21.

Geschäfte der Rentämter bei den Holzschreibtagen.

Den Rentämtern liegt ob, den von den Forstmeistereien gewöhnlich in den ersten Monaten jedes Jahres anberaumt werdenden Holzschreibtagen beizuwohnen und darauf zu sehen, daß nur von Zahlungsfähigen und solchen Personen Holzbestellungen angenommen werden, welche für die zu leistenden Zahlungen jedenfalls die nöthige Sicherheit leisten können. Ueberdieß haben die Rentämter beim Herannahen der Holz-Abpostungen und Anweisungen den Forstmeistereien genaue Verzeichnisse der Holzgelderrestanten aus den verflossenen Jahren mitzutheilen, damit denjenigen, welche sich nicht mit Quittungen über die vollständig geleistete Zahlung der frühern Holzabgaben ausweisen können, die neuen Holzbestellungen nicht verabreicht werden.

22.

Concurrenz der Rentämter bei Verpachtungen und Versteigerungen.

Bei Abschließung von Contracten, Veräußerungen oder Verpachtungen der Forstnutzungen, sowie bei Holzversteigerungen, haben die Rentämter zu concurriren und, nach Befinden, diesen Verhandlungen persönlich beizuwohnen, wogegen die auswärtigen Reisen zur Erhebung der Waldmiethe zu unterbleiben haben, da die Debenten ihre Schuldigkeit am Sitz des Rentamtes abzuentrichten haben und davon, gleich bei den Holzschreibtagen, zu benachrichtigen sind.

23.

Stundungen.

Zahlungsstundungen können die Rentämter ohne Autorisation der Kammer nicht verwilligen, damit die Reste nicht unnöthigerweise anschwellen. Derjenige Beamte, welcher gegen diese Vorschrift handelt, die Zahlungs-Termine nicht gehörig und zur rechten Zeit ausschreibt und in Beitreibung der Forst-Revenüen und Reste sich säumig bezeigt, hat nicht nur für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch zu gewärtigen, daß zur Examination und Beitreibung der Reste auf seine Kosten, besondere Commissarien abgesendet werden. Es werden daher über das desfallsige Dienstverhalten den Rentämtern die darüber in der allgemeinen Cassen- und Rechnungs-Instruktion vom 6. Juni 1830 §. 21, 40, 41 u. 42 bereits enthaltenen Vorschriften hiermit ausdrücklich erinnert.

24.

Restenverzeichnisse und deren Prüfung.

Die nach §. 44 der ebengedachten Instruktion am Schlusse jedes Etatsjahres anzufertigenden und an die Kammer einzusendenden Restenverzeichnisse, sind auch auf die Waldmieths-Rückstände zu erstrecken und haben die Rentämter dabei nachzuweisen, daß ihrerseits wegen Beiziehung der Reste allenthalben das Röthige geschehen ist. Die Kammer aber hat alsdann eine genaue Prüfung dieser Reste vorzunehmen und die

Rentämter, unter Zurückgabe der Restantenverzeichnisse, mit den allenfalls weiter nöthigen Verwaltungs-Befehlen zu versehen.

---

6. Regulativ für die Verwaltung der zur Unterstützung der herrschaftlichen Waldarbeiter in den Herzoglichen Forstämtern Georgenthal, Liebenstein, Tenneberg und Zella, errichteten Cassen.

Vom 9. November 1835.

§ 1.

Zweck der Anstalt.

Der Zweck der Unterstützungs-Cassen besteht darin, den sämmtlichen verpflichteten Waldarbeitern, welche Beiträge zu diesen Cassen leisten oder früher geleistet haben, dann, wenn dieselben bei den Arbeiten in den herrschaftlichen Waldungen verunglücken, oder bei oder in Folge derselben erkranken, oder aber endlich durch Altersschwäche arbeitsunfähig werden, nicht allein eine Unterstützung zum Lebensunterhalte und bei Krankheiten und Verletzungen die nöthigsten Heilmittel und Kurkosten unentgeldlich, sondern auch den Hinterbliebenen verstorbener Holzhauer einen Beitrag zu den Beerdigungskosten zu gewähren. Ebenso sollen die Unterstützungs-Cassen dazu dienen, verpflichteten Waldarbeitern, wenn sie in eine bedrängte Lage gerathen und einer augenblicklichen Geldunterstützung bedürfen, hierzu einen kleinen Vorschuß zu leisten; jedoch darf dieses nur in seltenen Fällen und lediglich unter den im § 16 enthaltenen Bestimmungen geschehen.

Hiernach versteht es sich von selbst, daß diejenigen verpflichteten Waldarbeiter, welche nicht während der Waldarbeiten erkranken oder verunglücken, einen Anspruch auf Unterstützung aus den Unterstützungs-Cassen nicht haben, und daß diejenigen Waldarbeiter, welche Theilhaber an diesen Cassen sind, durchaus nicht befugt sind, aus andern herrschaftlichen Cassen Unterstützungen in Anspruch zu nehmen, oder aber überhaupt darum nachzusuchen.

Was die Beurtheilung der Umstände, ob in den einzelnen Fällen die verunglückten oder erkrankten Waldarbeiter aus den Unterstützungs-Cassen unentgeldlich zu kuriren sind, anlangt, so wird im § 12 das Weitere hierüber bestimmt werden.

§ 2.

Theilnehmer der Anstalt.

Theilnehmer an den Unterstützungs-Cassen sind alle in den Herzoglichen Forstämtern Georgenthal, Liebenstein (mit Ausnahme des Liebensteiner Forstes, wo die Waldarbeiter bis auf Weiteres von der Unterstützungs-Casse ausgeschlossen bleiben und daher auch keine Beiträge zu derselben leisten), Tenneberg und Zella verpflichteten Waldarbeiter, und nur diese können die § 1. erwähnten Unterstützungen in Anspruch nehmen, haben dagegen aber auch die Verbindlichkeit, die im § 4. angegebenen Beiträge zu leisten. Daher sind alle diejenigen, welche nicht als herrschaftliche Waldarbeiter verpflichtet sind, wie Holzhauer- und Köhlergehülfen, und diejenigen, welche, ohne verpflichtet zu sein, in der Regel nur eine kurze Zeit in den herrschaftlichen Waldungen arbeiten, wie z. B. die Holzfuhrleute etc. keine Theilnehmer an den Unterstützungs-Cassen, und haben daher auch keine Unterstützungen aus denselben in Anspruch zu nehmen.

§ 3.

Fonds der Unterstützungs-Cassen.

Die Mittel zur Unterhaltung der Unterstützungs-Cassen werden gewonnen:

a. durch die von den Waldarbeitern zu den Unterstützungs-Cassen zu leistenden Beiträge,
b. durch den Erlös aus dem zu verkaufenden, von jedem Forste abzugebenden Gnadenholze,
c. durch den Erlös aus den, den Forstfrevlern abgepfändeten und für die Unterstützungs-Cassen durch Meistgebot zu verkaufenden Werkzeuge und
d. aus dem Zinsenabwurfe der den Unterstützungs-Cassen zugehörigen Kapitalien.

§ 4.

Beiträge der Waldarbeiter.

Die von den Waldarbeitern zu leistenden Beiträge sollen mindestens bestehen:

1) in zwei Pfennigen von jeder Klafter Werk-, Feuer- und Kohlholz, ohne Rücksicht auf Scheitlänge und Qualität, und in einem gleichen Betrage von jedem Schocke Reisig, Pfählen aller Art, Hopfenstangen, Bohnenstangen und Lohe, insofern diese Forstprodukte wirklich von verpflichteten Waldarbeitern gefertigt wurden;

2) in zwei Pfennigen von jedem Bloche oder Schubstücke, welches länger als 14 Fuß ist, und in einem Pfennig von jedem ordinären Bloche von 14 Fuß Länge und jedem andern Schubstücke, Brunnenröhre u. s. w., wenn dessen Länge 14 Fuß nicht übersteigt;

3) in zwei Pfennigen von dem Anfuhrlohne von jeder Klafter Floßholz, wenn dessen Scheitlänge über 2 Fuß beträgt, und in einem Pfennig von der Klafter 2. Floßholz und jeder Klafter Stocke;

4) in einem Pfennig von jedem Bloche, welches im Winter durch die Holzhauer zu den Schneidemühlen angefahren wird, ingleichen von einem jedem Malter Thür- und Schürholz und

5) in sechs Pfennigen von jedem Thaler Rücker-, Fortspalt-, Aufschränk- und Köhlerlohn bei den herrschaftlichen Köhlereien.

Diese Beträge sind forthin als die niedrigsten von den verpflichteten Waldarbeitern zu den Unterstützungs-Cassen zu leistenden Beiträge anzusehen; jedoch wird zugleich für den Fall, wenn sich ergeben sollte, daß durch diese Abzüge und die übrigen Intraden der Unterstützungs-Cassen die kurrenten Ausgaben derselben nicht bestritten werden können, ohne den Kapitalstock anzugreifen, Folgendes bestimmt:

Wenn sich am Jahresschlusse der Unterstützungscasse-Rechnung ergiebt, daß im abgelaufenen Rechnungsjahre die Einnahmen der einen oder der andern Unterstützungs-Casse zur Bestreitung der Ausgaben nicht zureichend gewesen sind, so hat

das betreffende Forstamt darauf Bedacht zu nehmen, den dadurch herbeigeführten Ausfall am Kapitalstocke im nächsten Jahre wieder zu decken, und zu dem Ende die in dem darauf folgenden Wirthschaftsjahre von den verpflichteten Waldarbeitern nach den obigen Bestimmungen zu leistenden Beiträge, nach den Umständen, um ¼ bis ½ Pfennig entweder von allen oben näher bezeichneten Gegenständen, oder nur von einzelnen derselben, zu erhöhen. Macht sich eine solche Erhöhung der Abzüge nothwendig, so hat das betreffende Forstamt hierüber in gemeinschaftlicher Sitzung durch den Forstamtsaktuar ein Protokoll aufnehmen zu lassen, und dasselbe, nachdem es zuvor durch sämmtliche Forstamts-Mitglieder unterzeichnet worden ist, einer jeden der untergebenen Forsteien in beglaubter Abschrift zur Nachachtung, so wie dem Rechnungsführer der Unterstützungs-Casse zu seiner Legitimation zuzufertigen. Die Forsteien haben sodann hiernach die Abzüge von den Holzhauerlöhnen zu bewirken und dieselben an die Rechnungsführer der Unterstützungs-Cassen abzugewähren. Ebenso hat die Herzogliche Kohlenverwaltung zu Luisenthal und die Herzogliche Floßverwaltung die hiernach von den verpflichteten Waldarbeitern zu leistenden Beiträge gleich bei der Auszahlung des Verdienstes, inne zu behalten, und dieselben den betreffenden Unterstützungs-Cassen so zeitig wie möglich zu übersenden. Was endlich die Abzüge von den Blochfuhren für Privatpersonen betrifft, so haben die betreffenden Revierförster dafür Sorge zu tragen, daß die geordneten Lohnabzüge gehörig erfolgen und an die Unterstützungs-Cassen abgewähret werden.

§ 5.

Gnadenholzabgaben für die Unterstützungs-Cassen.

Von einem jeden Forste werden in Zukunft zur Erhaltung und Unterstützung der Unterstützungs-Cassen

Dreißig Spannen Zimmerholz

und auf denjenigen Forsten, wo eine Zimmerholzabgabe nicht Statt finden kann,

Drei und eine halbe Klafter 3′ buchenes gutes Scheitholz abgegeben.

Diese Holzabgaben sind jederzeit von den Forstmeistereien und Revierförstern gleich beim Beginnen der Holzschläge im Frühjahre zu bewirken, und alsbald, nach vorher erfolgter Bekanntmachung, öffentlich gegen Meistgebot zu versteigern. Das hierüber aufgenommene und von dem Forstmeister und Revierförster unterzeichnete Anweis- und Versteigerungs-Protokoll, ist sodann unverweilt dem Rechnungsführer zuzustellen, damit derselbe auf den Grund dieser Protokolle den Erlös alsbald beizuziehen vermag. Von den Revierförstern ist aber streng darauf zu sehen, daß das für die Unterstützungs-Cassen abgegebene und verkaufte Holz nicht abgefahren wird, bis sich die Käufer durch vorgezeigte Quittungen über den bezahlten Kaufpreis legitimirt haben, damit keine Verluste für die Unterstützungs-Cassen herbeigeführt werden.

§ 6.

Verkauf abgepfändeter Werkzeuge.

Die für die Unterstützungs-Cassen zu verkaufenden, den Forstfrevlern abgepfändeten Werkzeuge sind in Zukunft von sämmtlichen Forsteien gegen das Frühjahr hin an Forstamtsstelle, nach vorher erfolgter Bekanntmachung, meistbietend zu verkaufen, und bei dieser Versteigerung, die nur gegen sofortige baare Bezahlung erfolgen darf, hat der Rechnungsführer der Unterstützungs-Casse die Geldeinnahme zu besorgen, der Forstamtsaktuar aber das Versteigerungs-Protokoll zu führen, welches sodann, nachdem es zuvor von allen Forstamts-Mitgliedern unterzeichnet worden ist, den erforderlichen Einnahmebeleg für die Unterstützungs-Casse bildet.

§ 7.

Kapitalien und Zinsen der Unterstützungs-Cassen.

Die Zinsen von den den Unterstützungs-Cassen zugehörigen Kapitalien haben die Rechnungsführer sorgsam beizuziehen und durchaus nicht zu gestatten, daß Reste dabei erwachsen. Dagegen steht es dem Rechnungsführer nicht zu, einseitig Kapitalien auszuleihen, vielmehr ist derselbe verpflichtet, in den Fällen, wenn mehr Geld in der Casse vorhanden ist, als zu den Ausgaben erfordert wird, dem betreffenden Forstamte sol-

ches anzuzeigen und auf die Ausleihung anzutragen. Die Forstämter haben sich auf solche Anzeigen zu bemühen, die entbehrlichen Gelder sobald als möglich auszuleihen, jedoch darf solches nur gegen hinreichende Realsicherheit und gerichtlich ausgefertigte Obligationen geschehen. Da jedoch zuweilen auch wohl der Fall eintreten könnte, daß in der einen oder andern Unterstützungs-Casse Geld vorhanden wäre, welches entweder nicht sogleich ausgeliehen werden kann, oder zu den kurrenten Ausgaben wenigstens augenblicklich nicht erforderlich ist, so haben sich in solchen Fällen die betreffenden Herzoglichen Forstämter zu bemühen, die entbehrlichen Gelder einstweilen bei Sparcassen auszuleihen, um dadurch den Zinsenabwurf der Kapitalien so viel als möglich zu erhöhen. In solchen Fällen haben jedoch die betreffenden Forstämter den Rechnungsführern die gewonnenen Zinsen bei dem jedesmaligen Rechnungsschlusse zu bescheinigen und diese Bescheinigungen sind den Rechnungen als Einnahmebelege beizufügen.

Ebenso haben die Herzoglichen Forstämter die Dokumente über die aus den Unterstützungs-Cassen ausgeliehenen Kapitalien gehörig zu verwahren und sind zugleich verbunden, den Rechnungsführern die Richtigkeit der den Rechnungen beizugebenden Verzeichnisse über die vorhandenen Kapitalien zu bescheinigen.

§ 8.

Art und Weise der Unterstützung der Waldarbeiter.

Nach § 1 haben nur wirklich verpflichtete Waldarbeiter Theil an den Unterstützungs-Cassen, während alle übrigen Personen, wenn sie auch solche Arbeiten verrichten, von denen die verpflichteten Waldarbeiter Beiträge zu den Unterstützungs-Cassen leisten, davon ausgeschlossen bleiben. Die Unterstützungen selbst werden dadurch geleistet, daß

1) alle in den Herrschaftlichen Waldungen bei den Waldarbeiten beschädigte oder verunglückte verpflichtete Waldarbeiter für Rechnung der Unterstützungs-Cassen von einem Arzt und Chirurgen behandelt werden, welchem wirklich die Erlaubniß zur Ausübung der Praxis in den hiesigen Herzoglichen Landen ertheilt ist, und die erforderlichen Medikamente unentgeldlich erhalten,

2) alle verpflichtete Waldarbeiter, welche während oder in Folge der Waldarbeiten erkranken, dieselben Unterstützungen wie sub 1 erhalten,

3) alten und schwachen arbeitsunfähigen Holzhauern, insofern der Fonds der Unterstützungs-Casse dazu ausreicht, jährliche Pensionen von 4 bis 8 Rthlr. bewilligt werden,

4) den Hinterbliebenen eines jeden Waldarbeiters, nach dem erfolgten Ableben desselben, ein Beitrag von 4 bis 8 Rthlr. zu den Beerdigungskosten verabreicht wird,

5) den verpflichteten Waldarbeitern die erforderlichen Bruchbänder, wenn deren Nothwendigkeit vom Arzte attestirt worden ist, angekauft werden,

6) in einzelnen Fällen den verpflichteten Waldarbeitern Vorschüsse aus den Unterstützungs-Cassen bewilligt werden, und daß endlich

7) denjenigen verpflichteten Waldarbeitern, welche durch irgend ein unverschuldetes Unglück oder andere berücksichtigenswerthe Umstände in eine bedrängte Lage gerathen — vorausgesetzt, daß sie sich dieselbe nicht durch ein unregelmäßiges Leben zugezogen haben, in welchen Fällen ihnen keine Unterstützungen bewilligt werden dürfen — so wie den hinterbliebenen Wittwen und Familien der verpflichteten Waldarbeiter, diesen jedoch nur auf längstens 6 bis 8 Jahre, kleine, nach den besondern Umständen von den betreffenden Forstämtern zu ermessende, Unterstützungen, gewährt werden.

Die Art und Weise, wie diese Unterstützungen geleistet werden sollen, wird in den §§ 12 bis 16 näher bezeichnet werden.

§ 9.

Ausschluß von den Unterstützungs-Cassen.

Keinen Anspruch auf die Unterstützungen aus den Unterstützungs-Cassen haben:

1) alle nicht verpflichteten Waldarbeiter unbedingt, selbst wenn sie solche Arbeiten in den herrschaftlichen Waldungen verrichten, bei denen die verpflichteten Waldarbeiter in vorkommenden Fällen Unterstützungen erhalten,

2) alle verpflichteten Waldarbeiter, welche nicht bei den Waldarbeiten verunglücken, beschädigt werden oder in Folge derselben erkranken,

3) die Weiber, Kinder und sonstigen Angehörigen der verpflichteten Waldarbeiter bei Krankheitsfällen.

Die Theilnahme an den Unterstützungs-Cassen geht für jeden verpflichteten Waldarbeiter, ohne weiteren Anspruch auf Entschädigung verloren:

a. wenn ein solcher wegen begangener Unregelmäßigkeiten oder sonst zu Schulden gebrachten Vergehens, aus der herrschaftlichen Arbeit gewiesen, und nicht mehr als verpflichteter Waldarbeiter angesehen wird, wobei jedoch auf die Behauptung, daß die Wegweisung aus der herrschaftlichen Arbeit ohne hinlänglichen Grund erfolgt sei, selbst wenn sie erweislich gemacht werden könnte, durchaus keine Rücksicht zu nehmen ist;

b. wenn verpflichtete Waldarbeiter, ohne durch Alter oder Körperschwäche zur Aufgebung der Waldarbeiten genöthigt zu werden, dieselben freiwillig verlassen und eine andere Beschäftigung ergreifen.

Will ein solcher Waldarbeiter späterhin wieder in die Waldarbeiten eintreten, und geht den Forstbeamten dagegen kein Bedenken bei, so kann dieses nur geschehen, wenn er für jedes Jahr, wo er nicht als Waldarbeiter beschäftigt war, 2 Rthlr. 12 gGr. m. m. zu der Unterstützungs-Casse aus eignen Mitteln baar einzahlt, während er dagegen auf die Zeit, wo er nicht als Waldarbeiter beschäftigt war, keinerlei Unterstützung aus den Unterstützungs-Cassen zu genießen hat. Sollte aber der Fall eintreten, daß ein Waldarbeiter eines Forstamtes nur kurze Zeit Waldarbeiten auf den Forsten eines anderen Forstamtes verrichtet, mithin herrschaftlicher Holzhauer verbleibt, so hat in vorkommenden Fällen diejenige Unterstützungs-Casse die Unterstützungen zu leisten, zu welcher der Waldarbeiter früher die Beiträge entrichtete, während dagegen die Lohnabzüge der Unterstützungs-Casse desjeni-

gen Forstamtes zu Gute gehen, wo der Waldarbeiter auf einige Zeit beschäftigt wurde.

§ 10.
Verwaltung.

Die obere Aufsicht und Leitung der Unterstützungs=Cassen, so wie die Revision der darüber geführten Rechnungen, steht der Herzoglichen Kammer allein zu, unter derselben haben die betreffenden Forstämter die Aufsicht und Verwaltung mit zu führen.

Wenn verpflichtete Waldarbeiter nach den Bestimmungen § 8, 1 und 2 Unterstützungen in Anspruch nehmen, so kann dieses nur geschehen, wenn ihnen von den Lokal=Forstbeamten, d. h. von den Revierförstern, oder, in deren Abwesenheit von den Gehülfen derselben, ein Attest darüber ausgestellt worden ist, daß sie in den vorliegenden Fällen nach den Bestimmungen dieses Regulativs für Rechnung der Unterstützungs=Cassen ärztlich zu behandeln sind und die Arzneimittel zu beziehen haben. Mit diesem Attest haben sich die Waldarbeiter oder deren Angehörige zum nächsten rezipirten Arzte oder Chirurgen, insofern ihnen ein solcher nicht besonders bezeichnet worden ist, — in welchem Falle sie diesen unweigerlich zu gebrauchen haben, zu begeben, und der konsulirte Arzt oder Chirurg wird hierauf den Waldarbeiter nach der Uebereinkunft mit dem Forstamte, ohne Weiteres in die Kur zu nehmen, und ihm auch, insofern ihm das Ausgeben der Arzneimittel von der Herzoglichen Landes=Regierung gestattet ist, dieselben sofort zu verabreichen, oder dieselben mit der auf dem Rezepte beizufügenden Bemerkung: „für Rechnung der Unterstützungs=Casse," aus der zunächst gelegenen Apotheke zu verschreiben haben. Bei der Abgabe oder Verschreibung der Arzneimittel, soll, nach der unten erwähnten Uebereinkunft mit dem Arzte oder Chirurgen, nicht nur auf möglichst billige Mittel Rücksicht genommen, sondern auch die Quantität auf den äußersten Bedarf beschränkt werden. Jeder Apotheker, dem ein auf die angegebene Weise ausgestelltes Rezept überbracht wird, wird die vorgeschriebenen Medikamente für Rechnung der Unterstützungs=Cassen abgeben, so=

dann aber am Jahresschlusse die mit diesen Rezepten belegte Rechnung vorerst dem Arzt zur Revision, sodann dem betreffenden Forstamte zur Durchsicht und Attestation, so wie zur Einsendung an die Herzogliche Kammer zur Oberrevision und Legalisation überreichen.

Ebenso sollen die Aerzte und Chirurgen am Jahresschlusse die mit den Attesten der Forstbedienten belegten Rechnungen dem Forstamte zur Durchsicht und Attestation, so wie zur Einsendung bei der Oberrevision und Zahlungs-Legalisation überreichen, und sind dabei alle Rechnungen, welche nicht mit dem erforderlichen Atteste der Lokalforstbeamten versehen sind, sogleich zurückzugeben, so wie auch streng darüber zu wachen ist, daß keine Weiber, Kinder oder sonstige Angehörige der Waldarbeiter für Rechnung der Unterstützungs-Cassen ärztlich behandelt werden. Auch ist von den Forstämtern genau darauf zu sehen, daß Aerzte und Chirurgen bei Kuren für die Unterstützungs-Cassen nur nach möglichst billigen Ansätzen, mindestens aber nach den niedrigsten Sätzen der in dem Höchsten Patente vom 24. Dezember 1828 Nro. XIX. der Gesetzsammlung Tom. 1 vorgeschriebenen Medizinaltaxe liquidiren, und daß Aerzte, wenn sie die Stelle der Wundärzte versehen, ihre Forderungen auch nur nach den, letztern geordneten, Sätzen berechnen. Endlich ist aber auch darüber zu wachen, daß Aerzte und Chirurgen, wenn sie in einem Orte, oder in einigen, auf einer Reiselinie liegenden Orten mehrere Patienten, welche für Rechnung der Unterstützungs-Cassen behandelt werden, haben, nicht bei einem jeden derselben die Reisekosten liquidiren. Erlauben sich dieselben dennoch dergleichen Unstatthaftigkeiten, so sind die Waldarbeiter dahin zu disponiren zu suchen, sich wo möglich eines andern, ihnen zu bezeichnenden, Arztes oder Chirurgen zu bedienen. Auch ist es den Waldarbeitern nicht zu gestatten, daß sie entfernt wohnende Aerzte und Chirurgen, vorausgesetzt, daß in der Nähe dergleichen vorhanden sind, konsuliren, indem durch die Reisekosten der Kuraufwand bedeutend erhöht wird. Ueberhaupt haben die Forstämter wo möglich mit den Aerzten, Chirurgen und Apothekern wegen der Kuren und Arzneimittel für die Unterstützungs-Cassen billige

Accorde abzuschließen und dieselben der Herzoglichen Kammer zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11.

Pensionen, Beerdigungsbeiträge u. s. w.

Die aus den Unterstützungs-Cassen nach § 8, 3 alten und arbeitsunfähigen verpflichteten Waldarbeitern zu leistenden jährlichen Pensionen können nur von der Herzoglichen Kammer, nach vorher erfolgter Berichtserstattung der betreffenden Forstämter, bewilligt werden. Die bewilligte Pension erlöscht mit dem Tode des Pensionärs, so daß die Hinterbliebenen desselben nur auf das Sterbequartal, keineswegs aber weiter Ansprüche haben. Da jedoch den Rechnungsführern der Unterstützungs-Cassen die Pensionärs nicht immer persönlich bekannt sind, auch dieselben nicht immer von dem erfolgten Ableben derselben zeitig Nachricht erhalten, so wird hiermit festgesetzt, daß in Zukunft alle Quittungen der Pensionärs von den Lokal-Forstbeamten attestirt sein müssen, und daß die betreffenden Revierförster die Rechnungsführer der Unterstützungs-Cassen von dem erfolgten Ableben der Pensionärs alsbald in Kenntniß zu setzen haben. Endlich wird aber auch, um die Unterstützungs-Cassen nicht mit zu vielen Pensionen zu überhäufen, die Summe der Pensionen

für das Forstamt	Liebenstein	auf	90 Rthlr.
„ „ „	Zella	„	60 „
„ „ „	Georgenthal	„	150 „
„ „ „	Tenneberg	„	150 „

festgesetzt und können, wenn diese Summen absorbirt sind, neue Pensionärs nur dann eintreten, wenn durch das Absterben ältere Pensionen erledigt worden sind, wobei jedoch die bis jetzt bewilligten Pensionen bis zum Absterben der dermaligen Pensionäre unverändert bleiben.

Rücksichtlich der nach dem § 8, 4 an die Hinterbliebenen verpflichteter Waldarbeiter zu zahlenden Beerdigungskosten wird folgendes festgesetzt:

1) Wenn solche verpflichtete Waldarbeiter sterben, welche nur vier Jahre oder noch kürzere Zeit Beiträge zu den Unter-

stützungs-Cassen geleistet haben, so erhalten die Hinterbliebenen nur einen Beitrag von 4 Rthlr. ggbr. Geld zu den Beerdigungskosten. Wenn dagegen

2) solche Waldarbeiter mit Tode abgehen, welche länger als 4 Jahre Beiträge zu den Unterstützungs-Cassen leisteten, so erhalten die Hinterbliebenen einen Beitrag von 8 Rthlr. ggbr. Geld zu den Beerdigungskosten und werden in beiden Fällen diese Beiträge sogleich nach dem Ableben eines Waldarbeiters ohne Weiteres den Hinterbliebenen desselben, gegen das Attest der betreffenden Revierförster, in welchem zugleich die Anzahl der Jahre, wie lange der Verstorbene verpflichteter Waldarbeiter war, kürzlich mit anzugeben ist, und der Vorsitzenden der Forstämter aus den Unterstützungs-Cassen ausgezahlt.

Werden Bruchbänder für die verpflichteten Waldarbeiter erforderlich, so sind dieselben, nachdem deren Nothwendigkeit von einem Arzte bescheinigt worden ist, ohne Weiteres, jedoch mit möglichster Kostenersparniß, für Rechnung der Unterstüzzungs-Cassen anzuschaffen, und die deshalb eingehenden Rechnungen sind mit dem Atteste des betreffenden Arztes, so wie der Vorsitzenden der Forstämter versehen, zur Revision und Zahlungslegalisation an die Herzogliche Kammer einzusenden.

§ 12.
Vorschüsse und sonstige kleine Unterstützungen.

Die nach dem § 8, 6 den Holzhauern aus den Unterstützungs-Cassen zu bewilligenden Vorschüsse sollen denselben nur ausnahmsweise und dann geleistet werden, wenn sich mit Bestimmtheit voraussehen läßt, daß deren Zurückzahlung hinreichend gesichert ist, und denjenigen, welche dieselben erhalten, mit einer augenblicklichen schnellen Hülfe ein wesentlicher Nutzen verschafft wird. Um daher die Unterstützungs-Cassen möglichst sicher zu stellen, wird hiermit festgesetzt, daß

a. der Betrag der Vorschüsse die Summe von 20 bis höchstens 30 Rthlr. für den einzelnen Fall nie übersteigen darf,
b. Vorschüsse nur gegen sichere Bürgschaft oder sonst auslangende Sicherheit auf solche Bescheinigungen, welche von

allen Forstamts-Mitgliedern gezeichnet sind, geleistet werden dürfen, und daß daher die gesammten Forstamts-Mitglieder für die geleisteten Vorschüsse persönlich zu haften haben, wenn deren Rückzahlung nicht in Zeiten wieder erfolgt,

c. die Vorschüsse nie über Jahresfrist bewilligt werden dürfen.

Die nach dem § 8, 7 ohne weitere Anfrage bei der Herzoglichen Kammer aus den Unterstützungs-Cassen von den Forstämtern denjenigen verpflichteten Waldarbeitern, welche sich in einer sehr bedrängten Lage befinden, oder deren dürftigen Wittwen und Familien zu bewilligenden Unterstützungen, dürfen nicht einseitig von einem Forstamts-Mitgliede bewilligt werden, vielmehr ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Es können daher diese, von den Forstämtern bewilligten Unterstützungen in den Rechnungen auch nur dann passiren, wenn die betreffenden Quittungen von allen Forstamts-Mitgliedern attestirt sind. Dabei wird jedoch bestimmt, daß verpflichteten Waldarbeitern in bedrängten Lagen nur eine wöchentliche Unterstützung von 8 bis 10 gGr. und den hinterbliebenen Wittwen und Familien derselben eine jährliche Unterstützung bis zu 2 Rthlr. ggbr. Geld verwilligt werden darf. Und damit endlich auch hierbei der Fonds der Unterstützungs-Cassen nicht über die Gebühr angegriffen wird, darf

das	Forstamt	Liebenstein	nur	bis	zu	50	Rthlr.
"	"	Zella	"	"	"	35	"
"	"	Georgenthal	"	"	"	50	"
"	"	Tenneberg	"	"	"	45	"

zu dergleichen Unterstützungen in einem Jahre verwenden, während aber dann, wenn diese Summen absorbirt sind, bei weiteren Verwilligungen vorerst Bericht an Herzogliche Kammer, unter Beifügung einer Uebersicht vom Stande der Casse erstattet, und die Genehmigung dazu eingeholt werden muß.

§ 13.

Rechnungsführung.

Die Rechnungsführung über die Unterstützungs-Cassen bleibt wie zeither einem Mitgliede der Rentämter übertragen und

wird auch die zeitherige Form der Rechnungen und der bisherige Rechnungsschluß beibehalten.

---

7. Verordnung, die Wiederaufhebung der den Denuncianten von Holz- oder Wilddiebstählen gesetzlich zugesicherten Belohnungen, resp. Strafantheile betr.

Vom 17. Mai 1837.

Nachdem durch das Patent vom 17. August 1827 über das Untersuchungs- und Beweis-Verfahren bei vorkommenden Jagdvergehen und Wilddiebstählen der eidlich bestärkten Anzeige eines Forst-, Gerichts- oder Polizei-Beamten volle Beweiskraft für Vergehen dieser Art beigelegt worden ist, wird nicht weiter für räthlich erachtet, daß den Denuncianten von Holz- und Wilddiebstählen Belohnungen oder Strafantheile gesetzlich zugesichert verbleiben, deshalb nicht allein das in den neuen Beifugen zur Landes-Ordnung Cap. XXXXV. Art. 4 §. 9 pag. 664 ertheilte Versprechen:

„daß allen denen, welche dergleichen Uebertretungen und „Wilddiebereien entdecken und denunciiren würden, von „den geordneten Geldstrafen der dritte Theil zugeeignet „und zum Genuß überlassen werden soll,"

sondern auch die in der Circular-Verordnung vom 29. Januar 1805 über das Verfahren gegen die mit Schießgewehr betretenen Holz- oder Wildpretsdiebe — Zusatz Nro. XCVIII. zu den neuen Beifugen zur Landes-Ordnung — enthaltene Zusicherung:

„daß, wenn von Jemandem ein mit einem Gewehr im „Walde betretener Holz- oder Wildpretsdieb angezeigt „wird, und die Richtigkeit dieser Anzeige bei angestellter „Untersuchung sich bestätigt, dem Denuncianten eine Be„lohnung von 30 Thlr. verabreicht werden soll,"

zurückgenommen und aufgehoben und dagegen verordnet, daß es bei vorkommenden Fällen dieser Art, dem Eigenthümer der Holzung, in welcher das Vergehen begangen worden ist, ledig-

lich anheim gestellt bleiben soll, ob und in wie fern er den Denuncianten eine Belohnung für seine Anzeige oder einen Theil der zuerkannten Strafe, wenn selbige ihm zugehört, verabreichen zu lassen geneigt ist.

---

8. Verordnung, die Herstellung größerer Ordnung bei Abhaltung von Jagden betr.

Vom 23. März 1838.

Zu Herstellung größerer Ordnung bei Jagden, welche von Communen oder Privatpersonen veranstaltet und abgehalten werden, so wie zu Vorbeugung von Unglücksfällen, die sich durch unvorsichtiges Umgehen mit Schießgewehren nur zu leicht ereignen, wurde unter Beirath der Stände des Herzogthums, Folgendes verordnet:

1. Jeder Jagdberechtigte, der ein Treibjagen veranstaltet, hat, in so fern er die Jagd nicht selbst leitet, einen oder nach Befinden mehrere sachverständige Jagddirigenten anzustellen, deren Anordnungen in Beziehung auf den Betrieb der Jagd sämmtliche Jagdtheilnehmer unbedingte Folge zu leisten haben.

2. Schützen, die nicht mit einer schriftlichen, auf den Inhaber lautenden Einladungskarte von dem Jagdberechtigten versehen, oder durch sofortiges mündliches Zeugniß des Jagdinhabers zur Theilnahme an der Jagd legitimirt sind, können auf Treibjagden nicht zugelassen werden, sondern sind von dem Jagdinhaber oder resp. dem Dirigenten alsbald zurückzuweisen.

Noch weniger können bloße Zuschauer bei Treibjagden geduldet werden, und es haben sich daher selbige sowohl, als andere Individuen, deren Gegenwart für überflüssig oder nachtheilig erachtet wird, der Wegweisung zu unterwerfen.

3. Bei allen größeren Treibjagden, zu denen immer solche zu rechnen sind, an welchen mehr als 30 Schützen Theil nehmen, ist von Seiten des Jagdberechtigten vom Gensdarmerie-Commando ein Gensdarm zu requiriren, welchem vom Jagdberechtigten Ein Thaler zu verabreichen ist.

4. Zu Vorbeugung von Unglücksfällen wird ferner bestimmt:

a. Sobald bei sogenannten Kesseltreiben der Kreis der Schützen so enge ist, daß ohne Gefahr für die Jagdtheilnehmer nicht mehr in den Kreis geschossen werden kann, oder bei Standtreiben die Jagdleute sich den Schützen bis auf Schußweite genähert haben, hat der Jagddirigent durch ein zu gebendes, im Voraus bestimmtes Zeichen das Schießen in das Treiben zu untersagen. Unterläßt er, das Zeichen zur rechten Zeit zu geben, so ist derselbe für die daraus entstehenden Nachtheile mit verantwortlich. Der Schütze, der nach gegebenem Zeichen noch in das Treiben hineinschießt, ist nicht allein straffällig, sondern auch sofort von der Jagd wegzuweisen. Gleiche Wegweisung haben diejenigen zu erwarten, welche unvorsichtig in die Schützenlinie schießen, oder mit dem Gewehre im Anschlage durch die Schützenlinien ziehen.

b. Jeder Schütze kommt mit ungeladenem Gewehre zum Jagdsammelplatze.

c. Nach Beendigung der Jagd hat jeder Schütze — bevor er sich vom Jagdplatze entfernt — sein Gewehr abzuschießen, oder den Schuß auszuziehen.

d. Kein Schütze darf sein Gewehr eher aus der Ruhe setzen, bevor er den ihm vom Jagddirigenten angewiesenen Platz eingenommen hat. Nach Beendigung des Treibens oder nach Verlassung des angewiesenen Platzes ist das Gewehr wieder in die Ruhe zu setzen.

e. Gewehre, welche nicht mit ausreichenden und wohl eingerichteten Versicherungen versehen sind, dürfen auf den Jagden nicht geführt werden.

f. Sobald nicht abgesucht wird, oder bei Standtreiben der Schütze sich nicht auf dem ihm angewiesenen Platze befindet, ist das Gewehr stets mit der Mündung aufwärts gerichtet, und mit dem Gewehrriemen über eine Schulter oder um den Hals gehängt, zu tragen. Jede andere Weise das Gewehr zu tragen, es mag geladen oder ungeladen sein, ist untersagt.

5. Jedes Zuwiderhandeln gegen eine der im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ist beim ersten Con-

traventionsfalle mit Einem Thaler, beim zweiten Contraventionsfalle mit Fünf Thalern, und beim dritten Contraventionsfalle mit dem Verluste der Befugniß: je wieder an einer Treibjagd Antheil nehmen zu dürfen, zu bestrafen.

6. Derjenige, der der Wegweisung von der Jagd, sei es durch den Gensdarmen oder den Jagddirigenten, keine Folge leistet, verfällt — er mag zu den Schützen gehören oder nicht — in eine Strafe von Zwei bis Fünf Thalern.

7. Widersetzlichkeiten oder sonstige Vergehungen gegen die von den Jagddirigenten innerhalb der Gränzen ihrer Befugnisse getroffenen Anordnungen werden in der durch das Patent vom 16. November 1809 — Zusatz Nro. CXIV. zum I. Theil der neuen Beifugen zur Landes-Ordnung — gesetzlich bestimmten Maaße bestraft.

8. Derjenige, dessen Gewehr beim Losgehen einen Schaden oder ein Unglück anrichtet, hat neben der nach den Umständen ihn treffenden Strafe auch für den dadurch entstehenden Schaden und Kostenaufwand zu haften, es wäre denn, daß er den Beweis seiner völligen Schuldlosigkeit zu führen vermöchte.

9. Derjenige, welcher — ohne dem angestellten Jagdpersonal anzugehören — durch unvorsichtiges Schießen einen Menschen lebensgefährlich verletzt oder gar tödtet, wird von der Theilnahme an jeder Jagd für immer ausgeschlossen, und diese Entziehung nach Befinden der Umstände öffentlich bekannt gemacht.

10. Von den erkannten Geldstrafen ist die eine Hälfte an den Denuncianten zu verabreichen, die andere Hälfte aber zur Landesarmencasse zu verrechnen.

11. Die Jagddirigenten, so wie die zur Aufsicht requirirten Gensdarmen sind verpflichtet, auf dergleichen Contraventionen streng zu sehen, und die Contravenienten ohne Ansehen der Person bei der Behörde zur Anzeige zu bringen.

12. Die Untersuchung und Entscheidung der wegen Uebertretung dieses Gesetzes vorkommenden Denunciationen steht in der Regel, und so lange durch die Contravention kein Schaden angerichtet worden ist, derjenigen Polizeibehörde zu, in deren

Bezirke die Gesetzesübertretung Statt gefunden hat, und es findet gegen die Entscheidung lediglich eine Berufung auf den Ausspruch der Landes-Regierung Statt.

Ist dagegen die Uebertretung mit irgend einem persönlichen oder sächlichen Nachtheil, oder gar mit einer Verletzung, Verwundung oder Lebensverkürzung einer Person begleitet, so gehört die Untersuchung und Entscheidung des Falles vor die treffenden Criminalgerichts-Behörden.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten auch für alle durch die Herzogliche Jägerei abgehaltenen herrschaftlichen Jagden, so wie für das Verhalten des gesammten Herzoglichen Jagdpersonals überhaupt von jetzt an in Kraft und Gültigkeit.

---

9. Verordnung, den Kauf des Wildprets und der Wildhäute betr.

Vom 5. März 1839.

1. Niemandem ist verstattet, Wildpret, es mag solches aus dem Inlande oder dem Auslande bezogen werden, zum Wiederverkauf aufzukaufen und damit Handel zu treiben, wenn er nicht dazu eine besondere Concession von der Herzoglichen Landes-Regierung sich ausgewirkt hat.

2. Die mit Erlaubnißscheinen (5.) versehenen Wildprets-händler müssen zu jeder Zeit nachweisen können, woher und von wem sie das bei ihnen vorgefundene Wildpret erhalten haben, und sind daher verbunden, über die gemachten Einkäufe Buch zu führen. Auch darf kein Wildpretshändler Wildpret oder Wildhäute annehmen, wofern der Verkäufer kein Jagdberechtigter ist, oder sich auf die (5.) vorgeschriebene Art als rechtmäßiger Besitzer ausweiset.

3. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, nicht blos auf desfallsiges Ersuchen der betreffenden Jagdbeamten und Jagdberechtigten, sondern auch unaufgefordert und von Amtswegen, von Zeit zu Zeit, vornehmlich aber zur Hegezeit und bei sich zeigenden besondern Verdachtsgründen, Haussuchungen bei den Wildpretshändlern anzustellen und selbigen die Legitimation über

den rechtmäßigen Erwerb des vorgefundenen Wildprets und der vorhandenen Wildhäute abzufordern.

4.) Derjenige, welcher, ohne hierzu Erlaubniß erhalten zu haben, mit Wildpret handelt, oder als ein concessionirter Wildprethändler den rechtmäßigen Erwerb des bei ihm vorgefundenen Wildprets oder der bei ihm vorgefundenen Wildhäute nicht nachzuweisen vermag, ist mit einer nach dem Ermessen der Polizeibehörde zu bestimmenden Gefängnißstrafe von vier bis acht Tagen, oder mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße zu belegen, und hat nach Befinden die Einziehung der Concession von Seiten der Herzoglichen Landes-Regierung zu gewärtigen; jedenfalls aber tritt Confiscation des Wildprets und der Wildhäute ein.

5. Diejenigen Personen, welche von den Jagdbesitzern oder Jagdbeamten in einzelnen Fällen Wild oder Wildhäute zum Verkauf gegen Berechnung erhalten und welche das auf diese Weise empfangene Wild in den Häusern oder auf den Märkten feil bieten, sind als Wildprethändler nicht zu betrachten, und bedürfen daher auch zu diesem Wildpretsverkaufe eines Concessionsscheines von Seiten der Herzoglichen Landes-Regierung nicht; sie sind aber verpflichtet, jedesmal von dem Jagdbeamten oder Jagdbesitzer, von welchem sie das Wildpret oder Wildhäute erhalten haben, hierüber sich ein Attestat ausstellen zu lassen, welches

1) die Benennung desjenigen, zu dessen Legitimation das Zeugniß ausgestellt worden ist,
2) die Gattung und die mit Buchstaben ausgedrückte Zahl des verabfolgten Wildes oder der Wildhäute,
3) die Angabe der Zeit und des Ortes der Ausstellung und
4) die Unterschrift des Jagdbeamten oder Jagdberechtigten

enthalten muß.

Sollten sie eine solche Legitimation aufzuweisen nicht im Stande sein, so sind dieselben mit einer willkührlichen Gefängniß- oder Geldstrafe deshalb zu belegen, auch jedenfalls das bei denselben vorgefundene Wildpret oder die von ihnen eingebrachten Wildhäute zu confisciren.

6. Niemandem ist gestattet, von Personen, welche zum Wildprethandel nicht concessionirt oder zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, Wild oder Wildhäute zu kaufen, ohne sich zuvor durch Einsicht des in 5. vorgeschriebenen Attestes davon versichert zu haben, daß der Verkäufer auf rechtmäßige Weise zum Besitz des Wildes oder der Wildhäute gelangt ist. Wer von solchen Personen, die mit einem dergleichen Atteste nicht versehen sind, Wildpret oder Wildhäute kauft, verfällt in eine Geldstrafe von zwei bis vier Thalern, und hat noch außerdem die erkauften Stücke Behufs deren Confiscation abzuliefern oder, wenn dieselben nicht mehr vorhanden sein sollten, deren Geldwerth zu erlegen.

7. Sofern sich bei der wider den Uebertreter der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuleitenden polizeilichen Untersuchung der Verdacht der Theilnahme an einem Wilddiebstahle oder dessen Begünstigung ergeben sollte, ist unter Mittheilung der bis dahin verhandelten Acten die betreffende Criminal-Justizbehörde ungesäumt hiervon in Kenntniß zu setzen und derselben die Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu überlassen.

8. Die Gensdarmerie und übrigen Polizeioffizianten werden angewiesen, auf solche Personen, welche unbefugter Weise mit Wildpret oder Wildhäuten handeln und sich über den rechtmäßigen Erwerb nicht gehörig zu legitimiren im Stande sind, streng zu invigiliren und die Contravenienten zur Anzeige zu bringen. Zugleich wird denselben als Belohnung die Hälfte der erkannten und erlegten Geldstrafe, so wie des Erlöses von den confiscirten Gegenständen zugesichert.

Inhaltsverzeichniß.

I. Königl. preußische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, und allgemeine Verfügungen.

Von 1837. Seite

1. Instruktion, den Waffengebrauch der Communal- und Privat-Forstoffizianten betr. 3
2. Die allgemeinen Bedingungen bei Verpachtung der Jagden, im Regierungsbezirke von Gumbin betr. 6

Von 1838.

3. Die Regulirung der Waldweide-Verhältnisse abgebauter Hofwirthe betr. 11
4. Ablösung von Bauholzberechtigungen aus den Königl. Forsten betr. 14
5. Veräußerung von Domänen und Forstgrundstücken ohne Liquidation 15
6. Regelrechte Bewirthschaftung und Benutzung der Königl. Forste betr. 16
7. Die Regulirung der Waldweide-Verhältnisse betr. . . . 19
8. Gewährung des richtigen Klaftermaaßes in den Königl. Forsten 21
9. Invaliden-Versorgung bei der Forstverwaltung betr. . . . 23
10. Die Vergleichung der in den Forst-Natural-Rechnungen nachgewiesenen wirklichen Hauungen, gegen das Abnutzungsholz betr. 26
11. Die Cultur der Forste betr. 29
12. Das Verfahren beim Holzverkauf aus den Königl. Forsten betr. 33

II. Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'sche Jagdverordnungen und Instruktionen.

Von 1827.

1. Die Bestrafung der Jagdvergehen und des Wilddiebstahles betr. 36

Von 1830. Seite
2. Instruktion für die herrschaftlichen Kreise 40
3. Verordnung, den Ersatz der Wildschäden betr. 41
4. Mandat, die Aufhebung der Koppeljagden in den Herzoglich Sachsen-Gotha'schen Landen betr. 47
Von 1831.
5. Regulativ über die Forst-, Naturalien- und Geld-Rechnungs-Wesen im Herzogthum Gotha betr 50
Von 1835.
6. Regulativ für die Verwaltung der zur Unterstützung der herrschaftlichen Waldarbeiter in den Herzoglichen Forstämtern, Georgenthal, Liebenstein, Tenneberg und Zella, errichteten Cassen 39
Von 1837.
7. Verordnung, die Wiederaufhebung der den Denuncianten von Holz- oder Wilddiebstählen gesetzlich zugesicherten Belohnungen, resp. Strafantheile betr. 72
Von 1838.
8. Verordnung, die Herstellung größerer Ordnung bei Abhaltung von Jagden betr. 73
Von 1839.
9. Verordnung, den Kauf des Wildprets und der Wildhäute betr. 76


3 2044 102 806 080

